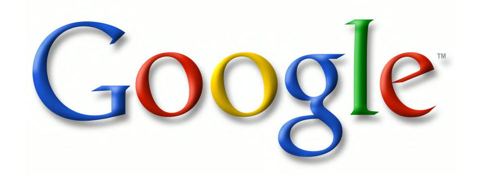
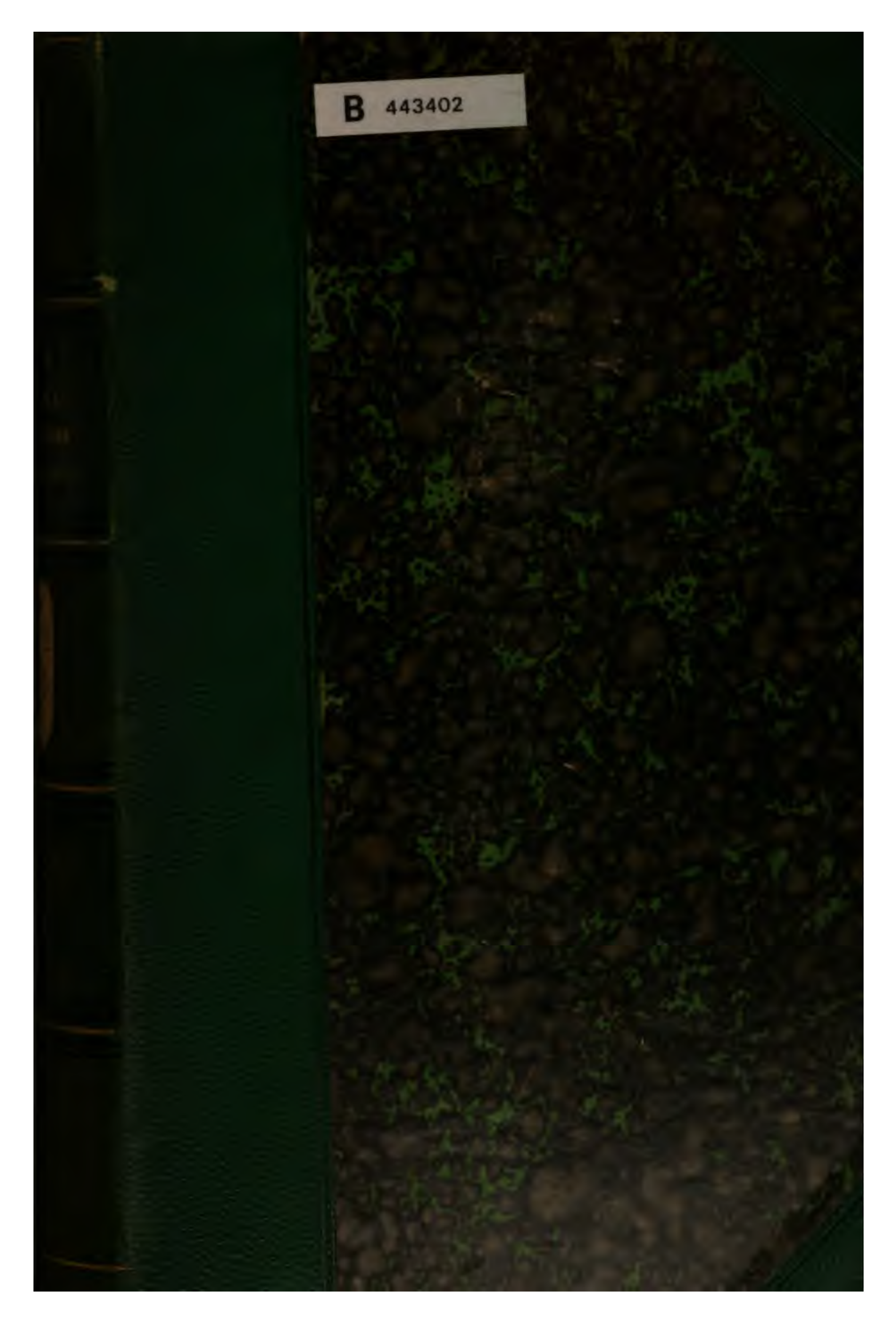
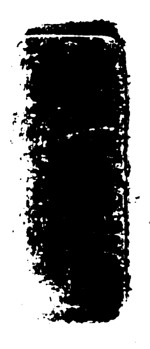
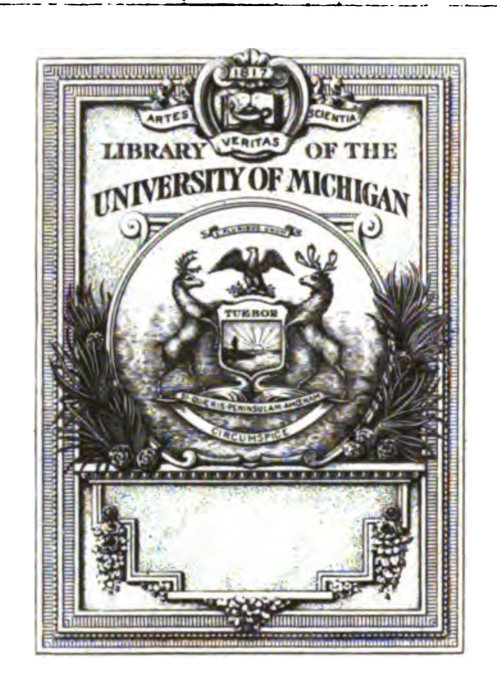
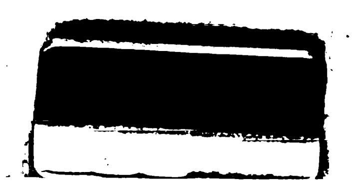
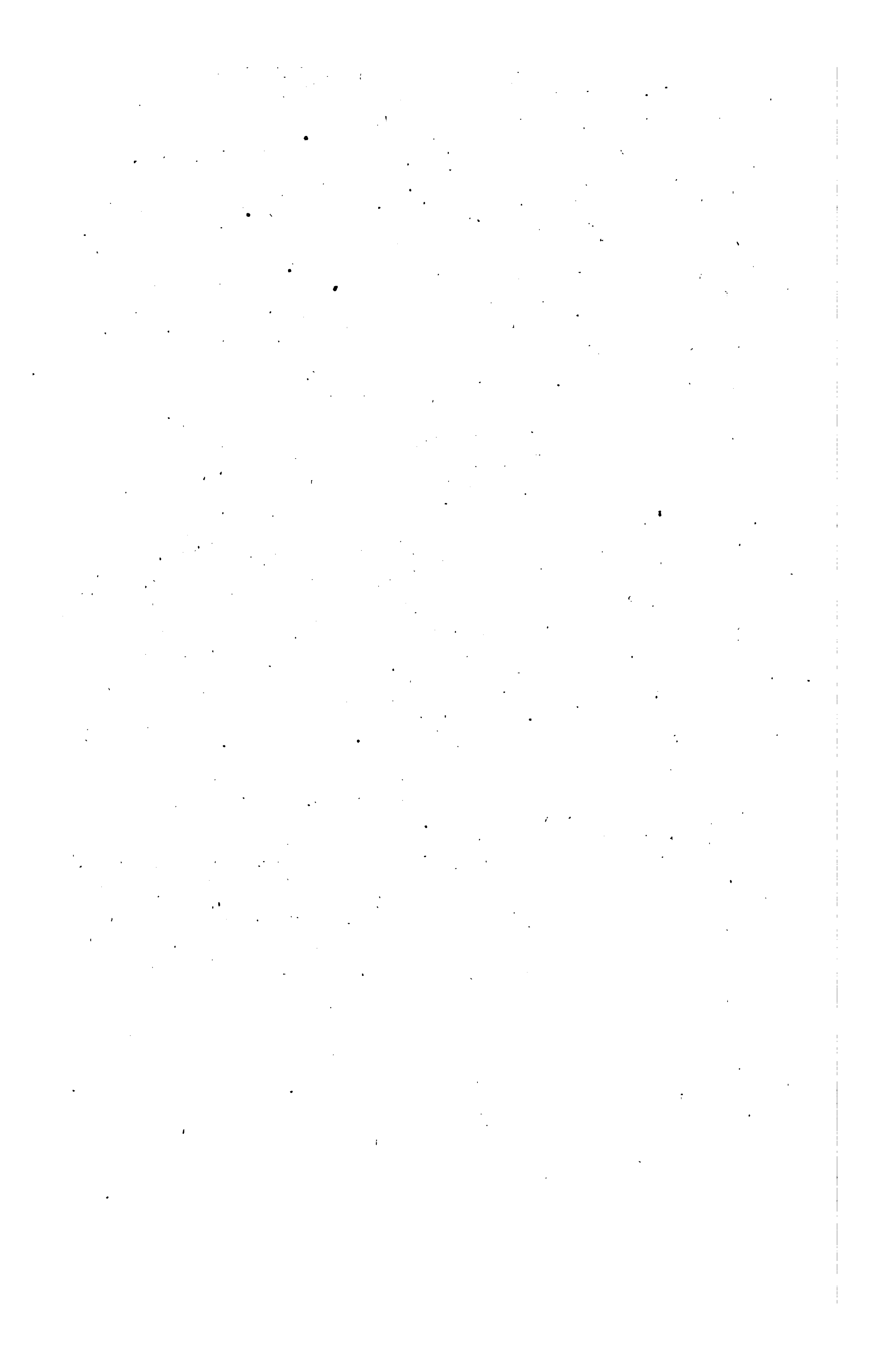







1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE





STUDIEN
ZUR
GESCHICHTE DER ENGLISCHEN LOHNARBEITER

mit besonderer Berücksichtigung
der
Veränderungen ihrer Lebenshaltungen.

—o—



Von
GUSTAF F. STEFFEN.

Erster Band.

Mit 3 farbigen statistischen Tafeln.



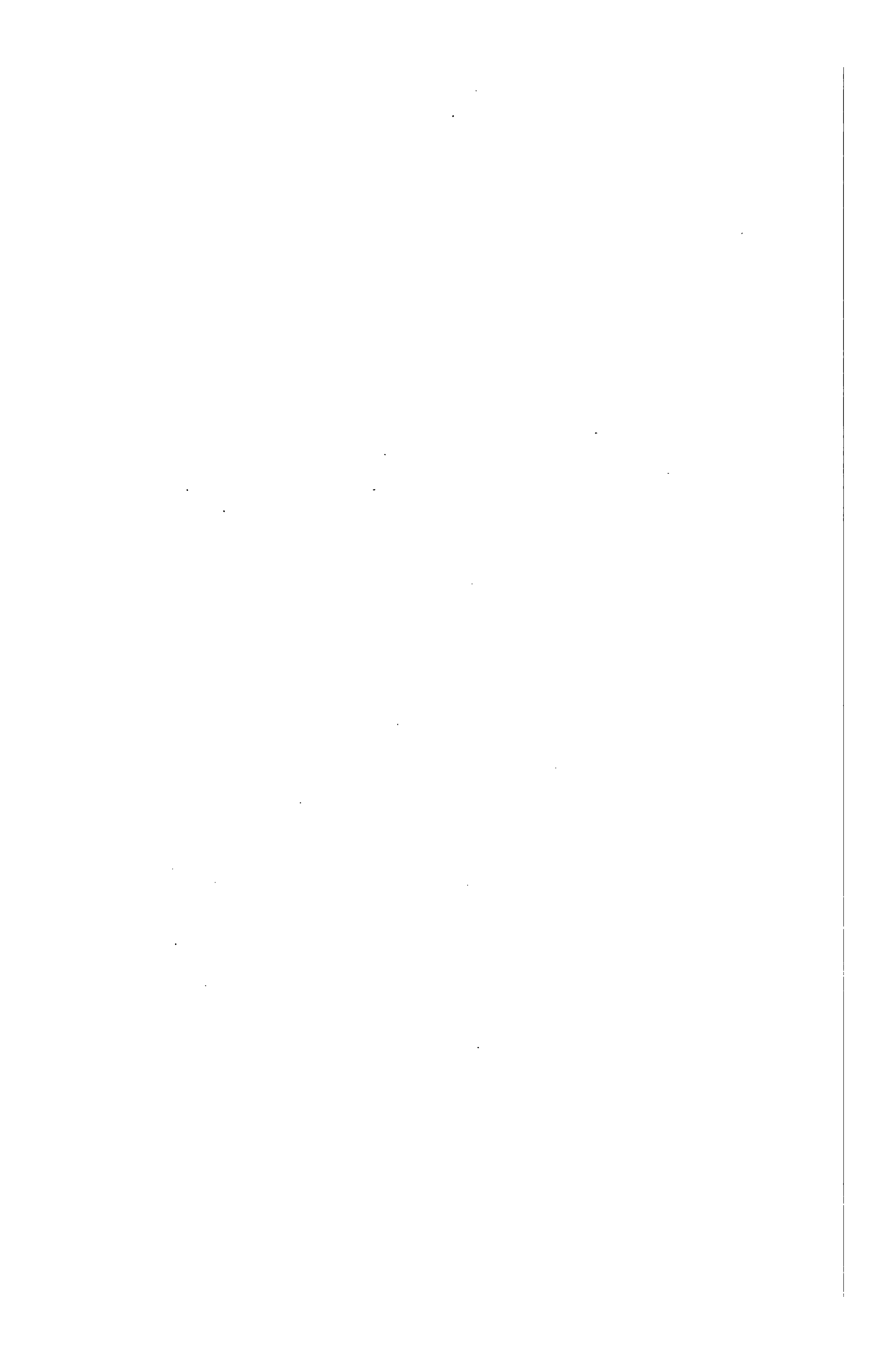
Stuttgart
Hobbing & Büchle
1901.

Druck von A. Bonz' Erben in Stuttgart.

Inhalt des ersten Bandes.

Verbesserungen
zum ersten Bande.

Seite	*Zeile*	*von*		*lies:*	*statt:*
3	13	*unten*		und sonstigen sozialen,	und sozialen.
„ 11	„ 10	„	„	„ jeder vernünftig eingerichteten,	„ jeder.
„ 37	„ 12	„	„	„ regellose,	„ direkte.
„ 37	„ 7	„	„	„ die Kaufkraft ihres Geldeinkommens,	„ ihre Nachfrage.
„ 39	„ 6	„ *oben*		„ Kaufkraft andeutet,	„ Nachfrage.
„ 42	„ 4	„	„	„ Kaufkraft,	„ Nachfrage.
„ 42	„ 18	„	„	„ auf Geldlöhne gestützte Nachfrage	„ Nachfrage.
„ 88	„ 16	„ *unten*		„ sich gleich bleibender,	„ wichtiger.
„ 91	„ 10	„	„	„ berücksichtigten Urkunden aus den südlichen,	„ berücksichtigten südlichen.
„ 110	„ 17	„	„	„ 1830,	„ 1760.
„ 111	„ 6	„	„	„ getrockneten Körnern,	„ Körnern.
„ 151	„ 7	„	„	„ 1884,	„ 1883.
„ 152	„ 4	„	„	„ 1891,	„ 1892.
„ 153	„ 12	„	„	„ dem Grundherrn gelegentlich mit Geld zu Hülfe kommen *(auxilium)*	„ dem Grundherrn.
„ 156	„ 8	„ *oben*		„ wechselten und nach der Heuernte als gemeinschaftliche Weide benutzt wurden,	„ wechselten.
„ 164	„ 15	„	„	„ durch die Zeitverhältnisse,	„ durch diese.
„ 170	„ 14	„	„	„ *bondsmen* und einem kleinen Teile der *villains* betrifft,	„ *bondsmen* betrifft.
„ 176	„ 11	„ *unten*		„ Lieferungen des arbeitenden Volkes,	„ Lieferungen.
„ 261	„ 2	„ *oben*		„ 0.01436,	„ 0.10436.
„ 483	„ 6	„ *unten*		„ sondern,	„ als.
„ 484	„ 3	„ *oben*		„ wie,	„ als.
„ 510	„ 5	„ *unten*		„ Kontrahenten,	„ Parteien.



Einleitung.

Methode des geschichtlichen Studiums der Lebenshaltung des Lohnarbeiters mit besonderer Berücksichtigung englischer Verhältnisse.



I. Kapitel.

Die Lebenshaltung und Nachfrage des Lohnarbeiters.

§ 1. Theorie und Geschichtsstudium in der Volkswirtschaftslehre.

Das wissenschaftliche Studium der Veränderungen in den Lebenshaltungen englischer Lohnarbeiter besteht, wie jede wissenschaftliche Behandlung eines geschichtlichen Stoffes, zunächst darin, dass wir ein genügendes Material von Thatsachen, die in unser Untersuchungsgebiet gehören, sammeln, ferner, dass wir diese Fakta ihrer Art nach klassifizieren und sie in ihrer zeitlichen Reihenfolge und ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einander vergleichen. Schliesslich müssen wir die Gesetze der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeitsverhältnisse, die wir so studiert haben, abzuleiten suchen. Das Wort „Gesetz" nehmen wir hier natürlich in seiner wissenschaftlichen Bedeutung als eine möglichst kurzgefasste, erschöpfende Zusammenfassung der Thatsachen und des Zusammenhanges derselben, die wir beobachtet und als besonders charakteristisch für unseren Gegenstand zu betrachten Veranlassung gefunden haben. Um diesen Arbeitsplan auszuführen, ist es jedoch erforderlich, dass wir uns vorher mit einem Mittel versehen, die geschichtlichen Thatsachen, die wirklich zu unserem Stoffe gehören und ihn am meisten charakterisieren, von der unübersehbaren Menge mehr oder weniger innigverwandter wirtschaftsgeschichtlicher Thatsachen zu unterscheiden.

Wenn einem Naturforscher zum Beispiel die Aufgabe zugefallen ist, nach den Tropen zu reisen, um dort gewisse Pflanzenfamilien zu sammeln und zu studieren, sorgt er natürlich zuerst dafür, dass seine Kenntnisse von den allgemeinen, wesentlichsten Charakteren dieser Pflanzengruppen so vollständig wie nur möglich sind, damit er möglichst wenig Gefahr läuft, Zeit und Arbeitskraft mit dem Studium von Gewächsen zu verschwenden, die mit seiner Aufgabe nichts zu thun haben. Diese Pflicht der sorgfältigen allgemeinwissenschaftlichen Vorbereitung hat in noch höherem Grade der Nationalökonom, der sich in einen solchen Urwald von Thatsachen, wie die wirtschaftliche Geschichte Englands stürzt, um darin die wesentlichsten Abarten und Veränderungen einer so verschwommenen, von der volkswirtschaftlichen Wissenschaft noch kaum endgültig definierten Erscheinung wie die Lebenshaltung des Lohnarbeiters ausfindig zu machen und in ihrer Abhängigkeit von anderen sozialen Erscheinungen und Veränderungen zu beobachten. Er wird jedenfalls seinen Stoff in allerlei Urkunden weit und breit zerstreut und mit anderen historischen Thatsachen sehr eng vermengt finden.

Nur durch eine einleitende theoretische Untersuchung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen der Lebenshaltung des Lohnarbeiters und den wichtigsten volkswirtschaftlichen Erscheinungen, von denen man, der Definition der Grösse „Lebenshaltung“ gemäss, erwarten kann, dass sie Veränderungen derselben verursachen, können wir uns Gewähr dafür verschaffen, dass unser Forschungsgang durch Englands Wirtschaftsgeschichte seit dem Enstehen des Lohnsystemes zu dem von uns erstrebten, unten näher zu kennzeichnenden Ergebnis führen wird.

§ 2. Der Ausdruck „Lebenshaltung“.

Die Entwickelung der Sprache eines Volkes giebt Zeugnis von der Entwickelung seines Denkens. Die Menge vortrefflicher

volkswirtschaftlicher Bezeichnungen, durch welche die englische Sprache sich auszeichnet, bezeugt, wie weit bei der Masse gebildeter Engländer die geistige Arbeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete gediehen ist. Eine der vielen derartigen ist der Ausdruck *standard of life*, dessen Anwendung einen bedeutenden Schritt in Bezug auf grössere Genauigkeit in der Auffassung der sozialen Differentiierung der Konsumtion bedeutet. Der Ausdruck wird nämlich ausschliesslich angewandt zur Bezeichnung des Konsumtionstyps, welcher diejenigen charakterisiert, die in ihren Konsumtionsverhältnissen eine Gesellschafts- oder Wirtschaftsklasse bilden. Sagt man, ein Tischler in den prächtigen Möbelfabriken des Londoner Westens habe einen höheren *standard of life* als gewisse Tischler im östlichen London, und diese ungefähr denselben *standard of life* wie gewisse Arten von Hafenarbeitern in den Londoner Docks, so will man damit andeuten, dass vom Gesichtspunkte der Konsumtion aus, ein andauernder und wirtschaftlich bedeutenderer Unterschied zwischen den bezeichneten Arten von Londoner Tischlern herrscht, als zwischen den in Rede stehenden Angehörigen dieses Gewerbes im Osten Londons und den bezeichneten Hafenarbeitern daselbst.

Der Ausdruck hat in der deutschen volkswirtschaftlichen Litteratur Aufnahme gefunden und ist mit „Lebenshaltung" wiedergegeben worden. F. A. Lange[1] bezeichnet damit das Niveau, auf dem ein gewisser Teil der Bevölkerung sich, in allem was Diät und sonstige Lebensansprüche betrifft, zu halten vermag. Th. Mithoff[2] sagt: „Bei aller individuellen Verschiedenheit der Bedürfnisse zeigt sich aber doch, dass bei der Arbeiterbevölkerung eines Landes und bei den verschiedenen Kategorien derselben ein gewisser, durch Sitte und Gewohnheit bestimmter Umfang von Bedürfnisbefriedigung vor-

[1] *Die Arbeiterfrage*, Duisburg, 1865, Kapitel III, Seite 92.
[2] Schönbergs *Handbuch*, 2. Auflage, Tübingen, 1885, Band I, Seite 637.

handen ist. Dieser gewohnheitsmässige Unterhaltsbedarf, der Lebenshaltung (*standard of life,* nach Wagner Lebensmassstab) genannt wird, ist keine feste, sondern eine geschichtlich mannigfaltig gestaltete, räumlich und zeitlich wechselnde Grösse."

Die volkswirtschaftliche Grösse „Lebenshaltung" gehört also in erster Hand zur Konsumtionslehre. Da es jedoch nach der neueren volkswirtschaftlichen Theorie keine scharfe Grenze zwischen den psychologischen Grunderscheinungen der Konsumtion und der Produktion giebt, werden wir uns berechtigt halten, den Sinn des Ausdruckes „Lebenshaltung" zuweilen so auszudehnen, dass er auch gewisse Seiten der Produktionsthätigkeit der Arbeiterklasse miteinschliesst.

§ 3. Bedürfnisse, Grenznutzen und Nachfrage.

Die Volkswirtschaftslehre erforscht die Gesetze des Verhältnisses der Menschen zur Natur und zu einander bei der Ausübung derjenigen Thätigkeiten, welche das Erlangen und Benutzen von Mitteln zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse bezwecken. Ohne die Bedürfnisse würde dieses wirtschaftliche „Erlangen" und „Benutzen", dieses „Erwerben" und „Ausgeben", „Erzeugen" und „Verbrauchen" garnicht stattfinden; und diese wirtschaftlichen Zweige menschlicher Thätigkeit existieren auch nicht einen Augenblick, ohne unmittelbar oder mittelbar den Gesetzen der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung unterworfen zu sein. Die Bedürfnisse sind die Grunderscheinungen jeder wirtschaftlichen Thatsache; und jede Analyse einer solchen muss bis auf diejenigen Bedürfnisse, welche die *raison d'être* derselben ausmachen, hinabgedrungen sein, ehe sie gründlich genug ist, dass man endgültige Verallgemeinerungen darauf aufbauen kann. Die Konsumtionslehre, d. h. die Lehre von den Bedürfnissen, ihren Veränderungen und ihrer Befriedigung, ist demnach die Grundmauer der Volkswirtschaftslehre. Die Er-

kenntnis dieser Thatsache, nebst der Revision aller älteren und der Konstruktion aller neuen wirtschaftlichen Theorien nach hiermit übereinstimmenden Grundsätzen, bildet unzweifelhaft den Kern des epochemachenden Fortschrittes, den die theoretische Volkswirtschaftslehre seit dem Anfange der siebziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts zu verzeichnen hat.[1] Hand in Hand hiermit ging die Anwendung einer quantitativen, wenn auch nicht notwendigerweise mit Zifferangaben arbeitenden Untersuchungsmethode auf dem Gebiete der Konsumtionslehre.[2]

Einer der ersten Schritte der qantitativen Konsumtionslehre besteht in dem Beweise, dass zwischen dem Gesamtnutzen den der Konsum einer bestimmten Menge eines Gutes pro Zeiteinheit für ein Individuum hat, und der Intensität des Bedürfnisses dieses Individuums von demselben Gute pro Zeiteinheit noch etwas mehr zu erhalten, dasselbe mathematische Verhältnis existiert, wie zwischen dem Integral und dem Differentialquotienten; indem die per Zeiteinheit konsumierte Nützlichkeitsmenge als die „Variable", der Gesamtnutzen per Zeiteinheit als Originalfunktion und die Bedürfnisintensität an der Grenze der Konsumtion als erste abgeleitete Funktion derselben Variablen oder Differentialquotient der Originalfunktion behandelt werden.[3]

---

[1] Besonders sei auf den Uebergang von der Produktionsanalyse zu der Konsumtionsanalyse in der Geschichte der Wertlehre hingewiesen. (Siehe den Artikel des Verfassers *History of Growth of Theory of Value in Exchange* — unter *Exchange* — im *Dictionary of Political Economy*, herausgegeben von R. H. I. Palgrave, London, 1894, I, Seite 762—767.) Das Bestreben, eine Theorie des Tauschwertes ausschliesslich auf einer Analyse der Produktion zu errichten, erreicht den Gipfel des Unsinns bei Karl Marx, der erklärt: „Die Gebrauchswerte der Waren liefern das Material einer eignen Disciplin, der Warenkunde." Als Tauschwerte „enthalten" die Waren „kein Atom Gebrauchswert". (*Das Kapital*, Hamburg, 1883, B. I, Seite 2 und 4.)

[2] Ein Verzeichnis der wichtigsten mathematisch-ökonomischen Schriften bis auf 1888 findet man in W. S. Jevons' *Theory of Political Economy*, 3. Aufl., London, 1888, S. 277—91.

[3] Eine zugleich gemeinverständliche und streng wissenschaftliche Behandlung dieses Stoffes bietet Ph. H. Wicksteeds' *Alphabet of Economic*

In Betreff der Beschaffenheit dieser beiden Funktionen gewahren wir, dass einmal der Gesamtnutzen von Null bis zu einem Maximum steigt und wieder fällt, wenn die per Zeiteinheit konsumierte Nützlichkeitsmenge von Null bis zu einer bestimmten Grösse und darüber steigt, und zweitens, dass die Bedürfnisintensität an der Grenze der Konsumtion stets nachlässt, sobald die per Zeiteinheit konsumierte Nützlichkeitsmenge zunimmt.

Dieses Verhältnis beruht auf dem psychologischen Gesetze, dass das Bedürfnis eines Individuums täglich, wöchentlich oder jährlich ein gewisses Gut zu konsumieren, durch eine bestimmte Menge desselben ganz befriedigt[1] werden kann. Bin ich auf Wasser- und Brotkost gesetzt, so haben 0,6 kg

---

Science, London, 1888. Das Buch enthält ausserdem eine Darstellung der Grundbegriffe der Differentialrechnung, welche nötig sind, um den grundlegenden mathematisch-ökonomischen Argumenten folgen zu können.

[1] Es ist notwendig, erstens, daran festzuhalten, dass es sich hier um Konsumtion im eigentlichen Sinne (resp. Erwerb um blosse Konsumtion) handelt, und nicht um Erwerb zu „produktiven" Zwecken (z. B. die Baumwollen-„Konsumtion" eines Spinnereibesitzers), obgleich auch diese Art „Konsumtion" schliesslich ebenfalls dem oben angeführten Gesetze gehorcht, und zweitens, dass wir annehmen, dass der Konsument in seiner Art als Konsument unverändert bleibt. Verändert er sich infolge der Konsumtion, d. h. steigt oder vermindert sich sein Bedürfnis dauernd, so bedeutet das für uns so viel, als hätten wir mit einem neuen Individuum zu thun. Er ist in ein anderes Konsumtionsindividuum verwandelt. Es ist wahrscheinlich, dass ich grösseren Geschmack an Gemälden und an Büchern finden werde (d. h. mehr beider bedarf), je mehr ich mir schon davon habe anschaffen können, an je mehr ich mich ergötzt, je mehr ich durchstudiert, kurz, je mehr ich konsumiert habe. Es ist indessen eine Thatsache, dass ich durch das jährliche Konsumieren einer gewissen Dosis, wissenschaftlicher Litteratur z. B., in einen Konsumenten anderer Art verwandelt werde. Setzt man aber eine hinreichend kleine Zeiteinheit, damit diese Umwandlung keinen sichtbaren Einfluss habe (d. h. wenn wir uns streng an dasselbe Konsumtionsindividuum halten), so ist es sicher, dass die Intensität des zur Zeit noch unbefriedigten wissenschaftlichen Litteraturbedarfes eine mit dem Wachsen der konsumierten, zur Assimilierung eingenommenen Menge stetig abnehmende Quantität ist. Jeder Lehrer weiss nur zu gut, dass in einem bestimmten Augenblicke das intellektuelle Absorbtions- oder Konsumtionsvermögen des Schülers eng begrenzt ist.

Brot täglich einen grösseren Gesamtnutzen für mich, als 0,3 kg, und 1 kg hat einen grösseren Gesamtnutzen als 0,6 kg. Vielleicht wäre auch der Verbrauch von 1,3 kg von noch grösserem Gesamtnutzen als die Konsumtion von 1 kg. Damit sind wir aber nahe an das Maximum des Gesamtnutzens gelangt. Weitere 0,3 kg, oder ein Gesamtverbrauch von 1,6 kg täglich, würde mir vielleicht weniger nützlich, als die Konsumtion von 1,3 kg, der Verbrauch von mehr als 2 kg täglich aber geradezu schädlich sein.

Die Intensität meines Brotbedarfes an der Grenze der Konsumtion, oder, mit anderen Worten, die Intensität meines Bedürfnisses nach mehr Brot täglich, würde jedoch am grössten sein, wenn meine Tagesration aus 0 kg täglich bestünde. Handelte es sich nicht um länger als ein paar Wochen Fasten, so würden ein paar dg Brot täglich mir das Leben retten. Bekomme ich schon ein kg Brot täglich, so ist es nicht mehr dieselbe Lebensfrage für mich, dass meiner Tagesration noch ein paar dg mehr hinzugefügt werden. Auf diese Weise nimmt die anfangs äusserst grosse Intensität des Brotbedarfes in dem Masse ab, wie die Tagesration zunimmt. Wenn diese ein gewisses Mass überschreitet, wird die Bedarfsintensität erst gleich Null (dem Maximum des Gesamtnutzens entsprechend), später aber negativ sein. Das Verlangen nach mehr Brot per Zeiteinheit verwandelt sich in wachsenden Widerwillen gegen den aufgezwungenen Mehrverbrauch per Zeiteinheit. Man kann sich recht wohl eine Marter denken, die darin bestünde, das Opfer zu einer so grossen Brotverzehrung zu zwingen, derzufolge baldiger Tod ebenso sicher sein Schicksal wäre, als wenn es garnichts zu essen hätte. Die Bedürfnisintensität nähert sich dann ihrem grösstmöglichen negativen Wert, welchem entspricht, dass der Gesamtnutzen von seinem Gipfelpunkte soweit heruntergegangen ist, dass er sich wieder dem Nullpunkt nähert.

Hätte man es auf dieselbe Weise mit einer Wasser- und

Fleischkost versucht, und meine tägliche Ration Schritt für Schritt mit kleinen Fleischportionen, von o kg aufwärts, erhöht, so würde sich gezeigt haben, dass das Maximum des Gesamtnutzens (gleich o der Bedarfsintensität) erreicht worden wäre, wenn die Menge etwa 2 kg Fleisch täglich betragen hätte.

Der nächste Schritt unserer Konsumtionsanalyse ist das Vergleichen der obenerwähnten, abgeleiteten Funktionen unserer Variablen. Diese letzteren sind ja die per Zeiteinheit verbrauchten Brot- und Fleischmengen. Die Originalfunktionen sind die Gesamtnutzen vom Brot- und Fleischverbrauch; und die abgeleiteten Funktionen sind die Intensität des Brotbedarfs und die Intensität des Fleischbedarfs an der Grenze der Konsumtion. Wird meine Kost täglich, von o kg Brot und o kg Fleisch aufwärts, in kleinen Portionen erhöht und mir zwischen einer weiteren kleinen Portion Brot oder noch einer kleinen Portion Fleisch jedesmal freie Wahl gelassen, so wird sich zeigen, dass mein Verlangen nach einem Mehr von einem Lebensmittel, nicht aber mein Bedürfnis, es überhaupt zu konsumieren, darüber entscheidet, inwiefern ich mich bei jeder besonderen Gelegenheit zur Wahl noch einer Portion Fleisc oder einer weiteren Portion Brot entschliesse.[1] Wenn der Ver-

[1] Ein anderes Beispiel wird die allgemeingültige Wahrheit dieses wichtigen Satzes noch besser veranschaulichen. Wenn jemand überlegt, ob er sich einen neuen Sonntagshut oder ein ebenso teures Buch kaufen soll, überlegt er nicht, ob er wohl lieber ganz ohne Hut gehen oder ganz ohne Bücher leben möchte, sondern ob sein Verlangen nach einem weiteren Hute grösser oder geringer ist als sein Wunsch, noch ein Buch mehr zu besitzen. Er vergleicht also die Intensitäten der noch unbefriedigten Bedürfnisse nach beiden Gütern, nicht aber die Gesamtsumme der Vorteile, welche dieselben ihm bringen. Ist der Konsument schon beim Maximum des Gesamtnutzens, den er von Hüten haben kann, angelangt, d. h. ist die Intensität seines unbefriedigten Hutbedürfnisses gleich Null, so ist es wohl möglich, dass er, obwohl er ein grosser Modenarr ist und nicht im geringsten nach der Würde eines Litteraturfreundes oder Bücherliebhabers strebt, es vorzieht, ein neues Buch zu kaufen.

brauch beider Lebensmittel gleich Null ist, so ist die Intensität des Brotbedarfes grösser als die des Fleischbedarfes. Erst wenn ich mich einer gewissen Brotration versichert weiss, ist die Intensität des Brotbedarfes auf gleiche Stufe mit der Anfangsintensität des Fleischbedarfes herabgesunken, und nun würde die weitere Vergrösserung der Brotration die Intensität des Brotbedarfes unter die Intensität des noch ganz unbefriedigten Fleischbedarfes hinabbringen. Daher wähle ich jetzt die erste Portion Fleisch statt noch einer Portion Brot. Während meine Fleisch- und Brotkonsumtion sich dann Schritt für Schritt per Zeiteinheit vergrössert, vergleiche ich stets die Bedürfnisintensitäten auf den Grenzen der schon vorhandenen Konsumtionen. Das Ideal eines vernünftig eingerichteten Gesamtverbrauchs — nämlich, dass ich bei jeder Gelegenheit so wähle, dass ich mir das gerade mögliche Maximum der gesamten Brot- und Fleischbedarfsbefriedigung sichere — wird dadurch erreicht, dass die Intensitäten dieser Bedürfnisse stets *gleich* erhalten werden. Demgemäss würde ich fortfahren, mehr Brot als Fleisch zu wählen, bis ich, mit dem täglichen Verbrauche von ungefähr 1 kg Brot und gegen 0,5 kg Fleisch, mich dem absoluten Maximum oder dem Sättigkeitspunkte der Brot- und Fleischbefriedigung genähert hätte. Weitere Brotportionen sowohl wie auch weitere Fleischportionen würden nun bald dahin wirken, meine Befriedigung zu *vermindern*, statt sie zu vergrössern. Das Grundgesetz jeder zusammengesetzten Konsumtion ist also: *während der Steigerung der per Zeiteinheit konsumierten Menge für die unablässige Beibehaltung gleicher Grenzintensitäten der Bedürfnisse zu sorgen, bis das Maximum allgemeiner Bedürfnisbefriedigung erreicht ist.*

Die Eigenschaft der Güter, dass sie, in gesteigerten Mengen per Zeiteinheit konsumiert, die Intensitäten der noch unbefriedigten Teile der Bedürfnisse herabdrücken, nennen

wir die Grenznutzen der Güter.[1] Damit jedoch diese Bezeichnung nicht zu Missverständnissen führe, ist es von höchster Wichtigkeit, sich zu vergegenwärtigen, dass der Grenznutzen die Schnelligkeit oder die Proportion der Ab- oder Zunahme des Gesamtnutzens während der Veränderung der per Zeiteinheit konsumierten Gütermengen ist. Der Grenznutzen ist also nicht, wie man zu glauben durch den Ausdruck vielleicht verleitet werden könnte, ein Teil des Gesamtnutzens, sondern die Vergrösserungs- oder Verkleinerungsproportion des Gesamtnutzens auf der Grenze der Konsumtion.

Durch den Vergleich der Grenznutzen miteinander lassen sich alle möglichen, qualitativ sehr verschiedenen Bedürfnisse (Nahrungsbedarf, Kunstgenussbedürfnis, Verlangen nach gesellschaftlichem Ansehen, Bedürfnis nach Familienleben, nach Selbstachtung und einem reinen Gewissen u. s. w.) miteinander vergleichen und durch rechte Leitung der Konsumtion, durch Erstreben des Maximums allgemeiner Bedürfnisbefriedigung während jedes gegebenen Augenblickes der Konsumtionsthätigkeit, in Gleichgewicht bringen — bei einem und demselben Individuum nämlich. Dagegen giebt es keine Möglichkeit, die Bedürfnisse zweier verschiedenen Individuen direkt zu vergleichen. Diese ausserordentlich wichtige Vergleichung, welche die Voraussetzung jedes volkswirtschaftlichen Lebens ist, wird auf indirekte Weise, vermittelst Skalen

---

[1] Jevons (*a. a. O.* Seite 52 etc.) gebrauchte den Ausdruck *final degree of utility*. Da das Wort „*final*" jedoch leicht Missverständnisse veranlasst, haben seine englischen Schüler die Bezeichnung mit „*marginal degree of utility*", „*marginal usefulness*" (Wicksteed *a. a. O.* Seite 41) oder ganz einfach „*marginal utility*" vertauscht. Wieser (*Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtsehaftlichen Wertes*, Wien, 1884) führte den Ausdruck „Grenznutzen" (Hauptstück IV., Abteilung 2, Abschnitt 1) ein, dem die schwedische Bezeichnung „*Gränsnytta*" nachgebildet worden ist. Eine Übersicht über die hierhergehörige Terminologie der bedeutendsten Schriftsteller auf diesem Gebiete findet man in den *Untersuchungen über die Theorie des Preises* von Auspitz und Lieben, Leipzig, 1889, Seite X—XIII.

relativer Grenznutzen, bewerkstelligt. Diese relative oder objektive Grenznutzen entstehen dadurch, dass die verschiedenen Gesellschaftsindividuen in ihrer Konsumtion wenigstens ein Gut gemeinsam haben und übereinkommen, die Grenznutzen aller anderen, gemeinsam oder nicht gemeinsam konsumierten Güter in Einheiten dieses Nutzmass-Gutes auszudrücken.

Nehmen wir einen äusserst einfachen Fall, der sich ohne geometrische oder algebraische Symbole beschreiben lässt. Lasst A. und B. zwei von einander wirtschaftlich isolierte Individuen mit verschiedenem Brot- und Fleischbedarfe sein, und lasst uns annehmen, dass ihnen Brot und Fleisch Schritt für Schritt in immer grösseren Mengen per Zeiteinheit und immer in gleichen Mengen an Beide, aber ohne Rücksicht auf den Bedarf eines jeden, zugeteilt werden. Halten wir nun mit der Verteilung ein, bevor das Maximum des Gesamtnutzens auf irgend einer Seite erreicht worden ist, so kann es leicht der Fall sein, dass weder bei A. noch bei B. das Gleichgewicht zwischen dem Grenznutzen von Fleisch und Brot sich eingestellt hat, wohl aber dass bei A. der Grenznutzen von Fleisch grösser ist als der von Brot, während bei B. gerade das Gegenteil der Fall ist. Dem A. wird es nun zu erhöhtem Gesamtnutzen gereichen, wenn er auf Brot verzichtet, um Fleisch dafür zu erlangen, mit B. ist es dagegen umgekehrt. Wenn wir, anstatt mit dem Verteilen von Brot und Fleisch an diese Beiden fortzufahren, ihnen Gelegenheit verschaffen, ihre Bedarfsverhältnisse zu vergleichen, so sind die Bedingungen für einen die Bedürfnisbefriedigung beider Teile erhöhenden Austausch vorhanden.[1]

[1] Ein in eigentlichem Sinne werterzeugender Austausch! Marx konnte nicht begreifen, wie Tausch und Handel neuen oder grösseren Wert erzeugen könnten. Für ihn aber war der Tauschwert eine metaphysische „Substanz“. Für uns ist er aus einem realen Verhältnisse zwischen den Bedürfnissen des Menschen und den Eigenschaften der Dinge abgeleitet.

A. findet z. B., dass er höchstens 0,5 kg Brot geben will, um dafür mindestens 0,1 kg Fleisch zu erhalten. B. macht die Entdeckung, dass er höchstens 0,3 kg Fleisch für mindestens 0,5 kg Brot geben will. A. hat folglich seinen Vorteil bei einem Tausche innerhalb des Verhältnisses[1] von 0,1 kg (oder mehr) Fleisch für 0,5 kg (oder weniger) Brot. B. dagegen findet seinen Vorteil bei einem Tausche innerhalb des Verhältnisses von 0,3 kg (oder weniger) Fleisch für 0,5 kg (oder mehr) Brot. Denken wir uns zur Erleichterung unserer Analyse, dass der Tausch Schritt für Schritt in kleinen Portionen vor sich gehe, so würde A. fortfahren, Brot abzugeben und Fleisch dafür zu verlangen, bis, durch die hieraus erfolgende Steigerung des Grenznutzens des Brotes und Herabdrückung desjenigen des Fleisches, die ursprüngliche Verschiedenheit zwischen den Grenznutzen des Brotes und des Fleisches ganz ausgeglichen wäre. Hiermit wären die Gründe zum Tauschen weggefallen, und dieses müsste deshalb, soweit es A. betrifft, aufhören.[2] Ganz ähnlich stellt sich das Verhältnis mit B. Was die Frage nach der Grösse der durch den

[1] Wir betonen das Wort „innerhalb“, denn genau 0,5 kg Brot für genau 0,1 kg Fleisch geben, ist der Grenzfall, wenn es A. ganz gleichgültig ist, ob der Tausch zu stande kommt oder nicht. Je weniger als 0,5 kg Brot für 0,1 kg Fleisch er zu geben braucht, desto vorteilhafter, und je mehr, desto schädlicher ist für A. der Tausch. 0,5 kg Brot für 0,1 kg Fleisch zu geben, ist A.s Reserveangebot in dem Sinne, dass seine freien Beweggründe zum Tauschen in dem Masse auf Null herabsinken, wie der Widerpart seine Ansprüche bis zu dem genannten Verhältnis hinaufschraubt. Wie wir später bei der Besprechung der Theorie des Arbeitslohnes und des kollektiven Arbeitsvertrags sehen werden, ist dieses Reserveangebot oft von der grössten Bedeutung beim Festsetzen der Tauschproportionen, wenn, aus anderen wirtschaftlichen Gründen, die Möglichkeit eines scharfen, anhaltenden Zwistes wegen der Tauschproportionen zwischen den Tauschenden vorhanden ist.

[2] Mit anderen Worten: der Tausch hat seine Aufgabe erfüllt, welche allgemeingültig ausgedrückt, darin besteht, die Grenznutzen der ausgetauschten Güter bei den Tauschern dem Gleichgewichte näher oder, wenn möglich, zu vollständiger Gleichheit zu bringen.

Tausch realisierten Tauschproportionen von Fleisch und Brot betrifft, so ist dies ein indeterminiertes Problem zwischen der Maximalgrenze von 0,3 kg Fleisch für 0,5 kg Brot und der Minimalgrenze von 0,1 kg Fleisch für 0,5 kg Brot, da wir bezüglich der Beschaffenheit der Bedürfnisse von A. und B. und der Mengen ihrer Brot- und Fleischeinnahmen keine weiteren Annahmen aufgestellt haben.

Es ist indessen jetzt klar, dass der Grenznutzen von Brot, sei es nun der Grenznutzen für A. oder für B., als objektive Einheit angenommen werden kann, und dass sich in dieser objektiven oder konventionellen Einheit, die freilich für A. und B. himmelweit verschiedene subjektive Bedeutungen haben kann, ein Vergleich zwischen dem Grenznutzenverhältnisse des Brotes und des Fleisches einerseits bei A. und, andererseits, bei B. ausdrücken lässt. Nach der obenerwähnten Annahme führt dieser Vergleich, vor dem Stattfinden des Tausches, zu folgendem Resultate. Wird der Grenznutzen des Fleisches für A. an dem Grenznutzen des Brotes für A. gemessen, wird mit B. in derselben Weise verfahren, und werden die beiden, subjektiv getrennten und wahrscheinlich sehr verschiedenen Grenznutzen des Brotes als Einheit oder objektiver Massstab für einen Vergleich zwischen A.s und B.s Fleischbedürfnis benutzt, so ergiebt sich, dass der Grenznutzen des Fleisches im Maximum „dreimal grösser" für A. als für B. ist. Der höchste „Brotwert" des Fleisches ist, in Gewichtseinheiten gemessen, dreimal höher für A. als für B. — wenn wir mit „Wert" einfach das durch die Schätzung des Konsumenten festgestellte Verhältnis zwischen den Grenznutzen von zwei Gütern verstehen. Der Grenznutzen von Brot ist also in diesem Falle Wertmass — was im täglichen Leben auch so ausgedrückt wird: Brot sei das Wertmass. Wenn Wertmessungen eines Tausches wegen stattfinden, wird das als Wertmass fungierende Gut Tauschmittel genannt.

Man darf jedoch keinen Augenblick vergessen, dass hier

„dreimal grösser“ oder „höher“ nichts weiter ist, als ein rein objektives Zahlenverhältnis, das aus der konventionellen Behandlung der unbekannten subjektiven Bedeutungen von etwas mehr Brot per Zeiteinheit für A. und B. als Vergleichseinheit hervorgegangen ist. Diese Einheit kann subjektiv sowohl Not wie Luxus bezeichnen. Sie kann bei A.s Konsumtion bedeuten, dass er 0,5 kg Brot von seiner knappen Tagesration abgeben will, um seinem kranken Kinde wenigstens 0,1 kg Fleisch täglich zu verschaffen; indes sie bei B.s Konsumtion bedeutet, dass er, damit seine Luxushunde gesunder werden, ihre einseitige Fleischkost zum Teile durch Brot zu ersetzen beschlossen hat. Der reiche B. giebt dem armen A. einen kleinen Teil der Fleischration seiner Hunde, um diese teilweise mit dem eingetauschten, ansehnlichen Teile von A.s eigener Brotration zu ernähren. Es wäre aber weit gefehlt, den Schluss zu ziehen, dass A. Brot weniger nötig hat als B., weil sein Brotbedürfnis, mit seinem Fleischbedürfnisse gemessen, viel kleiner ist als dasjenige von B.

Das Verhältnis für einen Konsumenten zwischen den subjektiven Grenznutzen der Güter und den subjektiven Grenznutzen für ihn von einem zum Tauschmittel ausersehenen Gute nennen wir, wie gesagt, den objektiven oder relativen Grenznutzen der Güter — und mit diesem Begriffe können wir endlich aus dem Gebiete der Individualwirtschaft in dasjenige der Sozial- oder Volkswirtschaft hinübertreten. Die relativen Grenznutzen, die sich durch einen ausgeführten Tausch fähig gezeigt haben, oder von denen man in Erwartung einer Tauschhandlung annimmt, dass sie die Fähigkeit besitzen, das verlangte oder als möglich vorhergesehene Gleichgewicht zwischen den subjektiven Grenznutzen der Tauschenden herzustellen, nennen wir die Tauschwerte der ausgetauschten Güter. Wir erhalten also folgende Definition: Die Tauschwerte der Güter sind ihre im Tausche fungierenden relativen Grenznutzen. Der Tauschwert ist also, erstens,

vom Standpunkte des Einzelnen, eine Schätzung des Verhältnisses zwischen den Intensitäten seiner Bedürfnisse, etwas mehr von den betreffenden Gütern (vom Gute, das er giebt und vom Gute, das er im Austausche empfängt) per Zeiteinheit zu konsumieren oder zu besitzen. D. h. dass der Tauschwert eine Funktion der Bedürfnisse und der Grösse des Güterbesitzes der einzelnen Konsumenten ist. Zweitens, vom sozialen oder, wie man hier auch sagen könnte, interindividuellen Standpunkte aus, ist der Tauschwert irgend eines Gutes eine Funktion des Tauschprozesses, d. h. des Grades von Freiheit und Organisationskraft, die im Tauschprozesse für die tauschenden Individuen kennzeichnend sind. Was diese letzte Seite der Natur des Tauschwertes zu bedeuten hat, werden wir in einem späteren Teile dieser Arbeit bei der Besprechung der Theorie des Arbeitslohnes hervorheben. Vorläufig haben wir nur mit der Theorie der Lebenshaltung des Lohnarbeiters zu thun; und zu diesem Zwecke wird es genügen, hier einige Worte über Preis und Nachfrage hinzuzufügen.

Der Preis eines Gutes ist sein in Einheiten des zum Tauschmittel erwählten Gutes (Salzstücke, Stück Vieh, Schnüre mit Muscheln, Silber- und Goldstücke u. s. w.) abgeschätzter Tauschwert. Sobald Güter überhaupt getauscht werden, können wir sie Waren nennen, und zwar ausnahmslos — mag das betreffende Gut ein Sack Mehl, eine Münze, eine Stunde Arbeit, eine zufällige Dienstleistung oder sonst etwas sein.

Unter der Nachfrage eines Konsumenten nach einem Gute verstehen wir die Mengen des Gutes, welche der Konsument per Zeiteinheit zu einem gegebenen Preise wirklich kauft. Man sieht ohne weiteres ein, dass der individuelle Konsument kleiner Mengen eines Gutes, das auf einem einigermassen gut organisierten Tauschgebiete in grossen Mengen umgesetzt wird, in der Regel finden wird, dass das betreffende Gut einen bestimmten, von seinen individuellen Einkäufen scheinbar vollständig unabhängigen

Preis hat. Da diese Begrenzung des Problemes gewöhnlich bei dem Gegenstande unserer geschichtlichen Untersuchungen, dem Lohnarbeiter, dann zutrifft, wenn es sich nur um die Nachfrage eines Einzelnen handelt, so werden wir sie bis auf weiteres festhalten, um nicht mit einer hier entbehrlichen Besprechung der allgemeinren Gestalt des Problemes Raum in Anspruch zu nehmen — obwohl es ja klar ist, dass eine Veränderung in gegebener Nachfrage die Preise verändern kann. Was den Ausdruck, „die Menge des Gutes, welche der Konsument per Zeiteinheit kauft", anbetrifft, so ergiebt sich seine Bedeutung ohne Schwierigkeit aus der oben durchgeführten Besprechung. Wir müssen uns nur daran erinnern, dass wir es auf Seiten des Konsumenten hier mit einer Schätzung der Proportion zwischen dem Grenznutzen des betreffenden Gutes und dem Grenznutzen des marktüblichen Tauschmittels, des Geldes, zu thun haben.

Wir wollen annehmen, die Arbeiterfamilie A. habe 5 Mark tägliches Einkommen. Aus dieser Einnahme müssen zuvörderst die Ausgaben für, sagen wir Brot, Fleisch, Wohnung und Kleidung bestritten werden. Was noch täglich in der Kasse bleibt, sagen wir 1 Mark 50 Pf., wird auf Bedürfnisse verwandt werden, die an ursprünglicher Dringlichkeit jenen zunächst kommen — sagen wir für den Bedarf an Bier, Tabak und Zeitungen, wobei die Reihenfolge die Rangordnung der Bedürfnisintensitäten, wenn die Konsumtion noch Null ist, bezeichnen mag. Wie viel wird von dem Gelde, 1 Mark 50 Pf., per Tag für Bier verausgabt, und wie viel Bier wird eingekauft werden? Damit überhaupt Bier gekauft werden kann, muss der Preis der kleinsten Menge Bier, die sich kaufen lässt und zugleich eine Rolle in der Konsumtion spielen kann, niedriger sein als 1 Mark 50 Pf. Ist dies der Fall, so wird so viel Bier täglich gekauft und so viel Geld dafür täglich ausgegeben, dass der Grenznutzen von Bier jetzt nicht mehr höher ist, als der Grenznutzen von Zeitungslektüre (die, sagen wir, für 5 Pf. täg-

lich gekauft werden kann). Und so geht es weiter, von einem Gute zu dem anderen, so lange es ein gewünschtes, aber nicht konsumiertes Gut giebt und man überhaupt das nötige Geld zu dessen Anschaffung übrig hat. Je höher der Grenznutzen des Gutes und je tiefer der Grenznutzen des Geldes steht, sowie je niedriger der Preis ist, desto grösser wird die Nachfrage des Konsumenten nach dem Gute. Der einzige exakte Sinn des Ausdruckes „Nachfrage" ist daher: die Nachfrage des Konsumenten nach einem Gute bei einem gegebenen Preise dieses Gutes.[1] Wechselt der Preis, so verändert sich die Nachfrage des Konsumenten ebenso gewiss, wie wenn sein Bedarf an dem betreffenden Gute oder sein Einkommen sich verändert hätte.

Die Nachfrage des Konsumenten ist also eine Funktion seiner Bedürfnisse, seines Einkommens und der Preise seines Einkaufsmarktes. „Die Nachfrage nach einer Ware" bedeutet die Menge einer Ware, welche ihre Konsumenten per Zeiteinheit wirklich kaufen, und nicht die Menge, welche sie nur zu kaufen wünschen und kaufen würden, wenn z. B. ihr Einkommen grösser, der Preis der Ware niedriger und ihre Bedürfnisse die Ware zu konsumieren stärker wären.

§ 4. Die Ursachen der Veränderungen in der Nachfrage des Lohnarbeiters.

Aus dem Umstande, dass die Gesellschaftsklasse, mit deren Lebenshaltungen wir uns beschäftigen werden, aus Lohnarbeitern besteht, folgt ohne weiteres, dass wir mit der Nachfrage als einem wichtigen Teile der Lebenshaltung zu rechnen haben werden. Der Lohnarbeiter produziert nicht alles selbst, was er verbraucht, sondern wenigstens ein Teil seiner produktiven Arbeit

[1] A. Marshall, *Principles of Economics*, London, 1890, B. I, Seite 158, macht einige interessante Betrachtungen über die Missgriffe älterer Nationalökonomen bei der Definition des Begriffes „Nachfrage".

hat den Zweck, ein Einkommen zu erlangen. Dieses besteht hauptsächlich oder ganz aus sogenanntem Arbeitslohne, und dieser in der Regel aus einem Geldlohne, mit dem er wenigstens einen Teil desjenigen, was er mit seiner Familie verbraucht, kaufen muss. Hieraus ergiebt sich, dass die Nachfrage der ganzen Arbeiterfamilie für wenigstens einen Teil ihrer Lebenshaltung charakteristisch sein muss, dass die Nachfrage des männlichen Familienhauptes unter normalen Verhältnissen ein Teil der Nachfrage der ganzen Familie sein muss, und dass die Nachfrage des Familienvaters normaler Weise zu einem bedeutenden Teile auf sein Geldlohneinkommen gestützt sein muss. Die Ursachen der Veränderungen in den Lebenshaltungen der Arbeiterfamilien müssen also teilweise aus den Ursachen der Veränderungen des auf den Geldlohn gestützten Teiles der Nachfrage des Familienvaters bestehen.

Suchen wir also erst diese letztere Klasse von Ursachen auf, und untersuchen wir nachher, wie der angedeutete Teil der Nachfrage des Familienvaters sich zur Lebenshaltung der ganzen Arbeiterfamilie verhält.

Die Veränderungen des auf den Geldlohn gestützten Teiles der Nachfrage des erwachsenen männlichen Lohnarbeiters können, der Auseinandersetzung im vorigen Paragraphen gemäss, durch drei verschiedene Gruppen wirtschaftlicher Erscheinungen hervorgerufen sein: (A.) durch Veränderungen der Preise der betreffenden Konsumtionsartikel, (B.) durch Veränderungen des Geldlohnes des Arbeiters und (C.) durch Veränderungen des Bedarfes der betreffenden Güter bei dem Arbeiter. Allerdings werden sich in der Wirklichkeit oft gleichzeitige Veränderungen in den Löhnen, den Preisen und den Bedürfnissen als die Ursache einer gegebenen Veränderung der Nachfrage herausstellen, aber gerade deswegen wird es nötig sein, dass man, zur Erleichterung des Studiums der Ursachen der Veränderungen in der Nachfrage der Arbeiter, erst die verschiedenen Eigentümlichkeiten der drei Ursachenklassen

so klar wie möglich ins Auge fasst. Für diese vorbereitende Arbeit werden wir dadurch belohnt werden, dass wir grosse, wichtige Klassen von Faktoren in der Entwickelung der Arbeiterlebenshaltungen an uns vorüberziehen und sich auf eine Weise, die unserer geschichtlichen Untersuchung Klarheit und Zusammenhaltung zu geben verspricht, gruppieren sehen.

(A.) Die Ursachen der Preisveränderungen wollen wir in drei Gruppen einteilen: Ursachen, die mit Veränderungen (1.) in der Konsumtion, (2.) im Austausche und (3.) in der Produktion der Ware, um deren Preis es sich handelt, zusammenhängen.

(1.) Die Konsumtionsveränderungen sind, als Ursachen von Preisveränderungen betrachtet, natürlich bloss ein Ausdruck für Bedürfnisveränderungen. Eine einigermassen vollständige Behandlung der Einwirkungen der Bedürfnisveränderungen auf die Preise und die Herstellungskosten der Verbrauchsgegenstände der Arbeiter — und dadurch auf ihre Lebenshaltungen — würde einen wesentlichen Teil der quantitativen Konsumtionstheorie ausmachen müssen.[1] Wie wünschenswert eine derartige Auseinandersetzung auch für eine befriedigende Darstellung des tieferen Zusammenhanges zwischen den Gesetzen der auf- und niedergehenden Entwickelung der Arbeiterlebenshaltungen und den Gesetzen der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwickelung der Gesellschaft sein würde, müssen wir uns gleichwohl in dieser Arbeit auf den Hinweis beschränken, dass man stets bereit sein muss, eine wichtige Klasse der Gründe für

[1] J. H. von Thünen hatte schon in 1826, Auguste Walras in 1831, Augustin Cournot in 1838, E. J. Dupuit in 1844 und H. H. Gossen in 1854 bedeutsame Schritte zur Grundlegung der quantitativen Konsumtionstheorie gemacht, aber ohne ihre Zeitgenossen entscheidend beeinflussen zu können. Obwohl die zweite Gruppe von Bahnbrechern — Jevons, Menger und Léon Walras — glücklicher war, als sie zwischen 1870 und 1874 auftrat, ist bis jetzt ziemlich wenig für den hier besprochenen Ausbau der Konsumtionstheorie mit Erfolg gethan worden. Der Mangel an hierzu geeignetem statistischem Materiale ist jedenfalls ein grosses Hemmnis gewesen.

die Beschaffenheit der Preis- und Produktionsverhältnisse und ihrer Rückwirkung auf die Lebenshaltungen der Arbeiter in den Arten der eigenen Konsumtionsbedürfnisse der Arbeiter, sowie auch in den Konsumtionsgewohnheiten anderer Gesellschaftsklassen, zu suchen.

Wie knapp auch die Konsumtion des Arbeiters in der Regel und besonders während einer Armuts- und Entwürdigungsperiode zugeschnitten sein mag, so üben doch sein Charakter als Konsument und seine Gewohnheiten, thöricht auszugeben oder haushälterisch zu sein, einen wichtigen Einfluss in schlechter oder guter Richtung auf die Preise und die Produktion und dadurch auch auf seine wirtschaftliche und soziale Lage aus.

Eine Arbeiterbevölkerung, welche — wie die englische schon von der Entstehung des Lohnsystemes an — wirksame Ansprüche auf eine aus mehreren verschiedenen Nahrungsstoffen von grossem Nahrungswerte bestehende Kost gemacht hat, muss notwendigerweise eine ganz andere Rückwirkung auf die Entwickelung des Ackerbaues und die Preisgeschichte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgeübt haben, als eine Arbeiterbevölkerung mit weniger kräftiger und minder abwechselnder Kost, wie die irländischen Arbeiter unserer Zeit mit ihrer einseitigen Kartoffelnahrung. Der erstere Typus von Nahrungsmittelkonsumtion wird, gerade weil er physiologisch hochwertig und aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, die Festigkeit der Preise und eine relativ ruhig fortschreitende Entwickelung des Produktionsprozesses befördern. Die Missernte eines von mehreren im Gebrauche befindlichen Nahrungsmitteln, deren hoher Nahrungswert es erlaubt, dass man eines durch das andere ersetzt, wird keine so scharfe und so für die Lebenshaltungen der Arbeiter verhängnisvolle Preissteigerung hervorrufen, wie der Misswachs des einzigen in Gebrauch befindlichen Nahrungsmittels — besonders wenn dieses, infolge seines geringen Nährwertes, schon zu den aller-

billigsten gehört und jedes Substitut, das herbeigezogen werden könnte, deswegen, abgesehen von der Teuerung, als abschreckend kostspielig erscheinen muss. Der Zusammenhang zwischen relativ hohen und alternativreichen Konsumtionsgewohnheiten und einer in ihren Preisverhältnissen möglichst ruhig fortschreitenden Entwickelung der Produktion lässt sich daraus erkennen, dass „Ruhe" hier auf Reichtum an Hülfsquellen für die Bekämpfung unvorhergesehener Unregelmässigkeiten in der Zufuhr beruht, und dass „Fortschritt" sowohl eine abwechslungsreichere Befriedigung alter Bedürfnisse, wie die Befriedigung einer zunehmenden Menge von Bedürfnissen bedeutet. Je zahlreicher verzweigt die gewohnheitsmässig befriedigten Bedürfnisse sind, um so wahrscheinlicher ist es, dass die Befriedigung eines einzigen Zweiges eines Bedürfnisses zeitweilig aufhören kann, ohne grosses Leiden oder dauernde Erniedrigung zu verursachen und ohne die Preisverhältnisse hierdurch in einer für die Konsumenten dauernd ungünstigen Weise zu verschieben. Ist das Bedürfnis nach einer qualitativ hochstehenden Warengattung beträchtlich vermindert und durch ein vergrössertes Bedürfnis nach einem minderwertigen Substitute ersetzt worden, kann es dagegen leicht eintreffen, dass die erste Warengattung für beständig relativ teurer wird, und dass nur die letztere ein solches Preisniveau annimmt, dass die betreffende Konsumentenklasse Nachfrage in grossem Umfange nach ihr aufweisen kann.

Nicht nur kann ein wohlgenährter und an vielseitige Bedürfnisbefriedigung gewöhnter Konsument zeitweilige Entbehrungen besser aushalten, ohne der Charakterentartung anheimzufallen, als es bei einem schwachen bedürfnislosen Individuum der Fall ist, sondern er wird auch durch seine relativ hohen Ansprüche als Konsument viel kräftiger auf die Entwickelung der Produktion einwirken, so dass diese grössere Warenmannigfaltigkeit, verbesserte Qualität und niedrige Preise zeigen wird. Auf Fortschritte der Produktion kräftig drängende Konsumenten werden im grossen und ganzen durch diejenigen

Arten von Produktionsentwicklung, welche durch rege Konkurrenz zu Preisherabsetzungen führen, belohnt. Wenn die Produktion für zu genügsame Konsumenten arbeitet, wird sie, weil unprogressiv und flau, leicht sowohl schlecht, als auch in Anbetracht der Qualität, teuer werden.[1]

In nahem Zusammenhange hiermit steht der Umstand, dass eine hohe abwechslungsreiche Konsumtion auf die Produktivität der Arbeitskraft günstig einwirkt. Sowohl die körperliche wie die geistige Natur des Arbeiters wird derartig modifiziert, dass er rühriger, intelligenter und arbeitslustiger wird, sich durch grösseren Ordnungssinn, durch gesteigerte Achtsamkeit wertvollen Stoffen und Werkzeugen gegenüber und im Allgemeinen durch ein feineres Verantwortlichkeitsgefühl auszeichnet und dadurch für den in schneller Entwickelung begriffenen, zu grossen Preisherabsetzungen führenden Produktionsprozess wertvoller wird. Andrerseits werden lasterhafte Konsumtionsgewohnheiten bei den Arbeitern (Trunksucht z. B.) zur Hervorrufung von Preis- und Produktionsverhältnissen beitragen, welche auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage des Arbeiters eine verderbliche Rückwirkung haben. So kann z. B. das Brot dadurch verteuert werden, dass grosse Getreidemengen zum Brennen von Spirituosen verbraucht werden, während gleichzeitig der unmässige Genuss der letzteren den Arbeiter zu einem schlechteren, teureren, auf die Warenpreise ungünstig wirkenden Produzenten macht.

Die Frage, wie die Konsumtionsgewohnheiten anderer Gesellschaftsklassen auf die Preise der Verbrauchsgegenstände der Arbeiter einwirken, ist ein Teil der allgemeinen Theorie der Verhältnisse zwischen den Veränderungen der Warenpreise und der Nachfrage der verschiedenen Gesellschaftsklassen.[2]

[1] Vergl. Simon N. Patten, *The Theory of Dynamic Economics*, Philadelphia, 1892, S. 44, und seine Arbeit *The Consumption of Wealth*, Philadelphia, 1889, S. 9—17.

[2] Vergl. A. Marshall, *Principles of Economics*, Band I, Buch III, Kapitel III.

Die Gesellschaftsklassen unterscheiden sich allerdings durch ihre Bedürfnisse, aber auch durch ihre Mittel, diese zu befriedigen; und der letztere Unterschied bewirkt auch dann Abweichungen in der Nachfrage, wenn die Bedürfnisse bei Arm und Reich so ziemlich dieselben sind. Da die Reichen im Notfalle, d. h. wenn von der Ware nur ein sehr knapper Vorrat da ist, bereit sind, viel mehr zu bezahlen als die Armen es können, um ein Bedürfnis von gegebener Intensität zu befriedigen, werden die Reichen die Ware verbrauchen, ehe die Armen damit zu beginnen vermögen, falls die Ware ein neuer Artikel ist, der allmählich für den allgemeinen Gebrauch eingeführt wird; sie werden, auch wenn die Ware schon allgemein in Gebrauch ist, aber durch bedeutend verminderte Zufuhr verteuert wird, sie noch weiter verbrauchen, wenn die Armen schon lange damit haben aufhören müssen. In der Nähe beider Grenzfälle wirkt der Verbrauch der Reichen dermassen auf den Preis der Ware ein, dass der Verbrauch der Armen dadurch beeinflusst wird. Im ersteren Falle kann es das Bedürfnis der Wohlhabenden sein, das die Ware auf den Markt bringt, worauf der Wettbewerb der Produzenten den Preis allmählich bis in den Bereich der Armen hinabdrückt — ein vom geschichtlichen Standpunkte aus wichtiger Fall der Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter durch die Vermittelung der Konsumtion der höheren Gesellschaftsklassen. In Fällen von Teuerungen, hingegen, können die reichen Konsumenten die Not der Armen dadurch verschärfen, dass sie mit einer verschwenderischen Konsumtion, z. B. von Nahrungsmitteln, fortfahren und die Preise folglich mehr als notwendig in die Höhe treiben.

Durch eine thörichte oder ungeschickte und dadurch verschwenderische Verausgabung eines gegebenen Lohnes kann der Arbeiter selber, in billigen sowohl als teuren Zeiten, wenn er auch keine lasterhaften Bedürfnisse hat, eine ungünstige Wirkung auf die Preise seiner Bedarfsgegenstände ausüben.

Wenn z. B. die Frau des Arbeiters in der Kochkunst ungeschickt ist und deswegen, um essbare Fleischgerichte herstellen zu können, dieselben feinen Arten von Fleisch, wie reiche Leute, kaufen muss, wird der Arbeiter einen höheren Preis per Gewichtseinheit für das animalische Eiweiss seiner Nahrung bezahlen müssen als nötig wäre, wenn seine Küche und sein Fleischeinkauf vernünftiger besorgt würden. Er konkurriert im Fleischmarkte mit den Reichen, weil sein Fleischbedarf schlecht organisiert ist.

(2.) Die zufälligen Störungen oder dauernden Modifikationen in dem Mechanismus des Tausches, welche die Preise der Verbrauchsgegenstände der Arbeiter beeinflussen, lassen sich, der Hauptsache nach, als Veränderungen in der Marktorganisation und Veränderungen des Wertmasses klassifizieren.

Von grösster Bedeutung für eine richtige Auffassung der Geschichte des Lohnsystemes ist die Unterscheidung der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft. Zwar gehört das Lohnsystem seinem eigentlichen Wesen nach zu der letzteren; es entsteht aber während des Überganges zwischen den beiden Tauschsystemen und entwickelt sein wahres Wesen nur allmälig während des langsamen Reifens der Geldwirtschaft. Die Preisverhältnisse, mit welchen die geschichtlich frühesten Lohnarbeiter zu thun hatten, waren stark durch die sehr unvollkommene Marktorganisation der Naturalwirtschaft beeinflusst — d. h. durch die schwache Entwickelung der Produktion für den Tausch (Warenproduktion), durch den unregelmässigen und kostspieligen Warenverkehr ausserhalb der meistens sehr kleinen lokalen Märkte und durch die hieraus folgende Schwierigkeit, einen lokalen Gütermangel durch Einfuhr aus mehr oder weniger entlegenen Orten zu bekämpfen. In betreff der Preise ihrer Konsumtionsgegenstände waren die Lohnarbeiter eines Landes oft ziemlich verschieden gestellt, weil die lokalen Marktverhältnisse beständig von einander ab-

wichen; und an einem gegebenen Orte konnten schnelle Schwankungen zwischen Mangelpreisen und Überflusspreisen vorkommen, ohne notwendigerweise von ganz denselben Erscheinungen in allen anderen Ortschaften begleitet zu sein. Die schrittweise Entwickelung der Geldwirtschaft mit ihrer Zunahme, reichlicherer Warenfüllung der lokalen Märkte und ihrem regeren, besser organisierten Verkehre zwischen den lokalen Märkten, hatte die Tendenz, die örtliche und zeitliche Ungleichheit der Warenpreise zu vermindern. Die sehr niedrigen lokalen Überflusspreise wurden seltener oder ganz unmöglich, und die sehr hohen lokalen Mangelpreise ebenfalls. Ob die relativ stabilen und nationell gleichmässigen Preisniveaus der reifenden Geldwirtschaft wirklich einer Verbesserung der Lebenshaltungen der Lohnarbeiter entsprechen, wird natürlich von ihren Höhen und von den gleichzeitigen Bewegungen der Löhne abhängen.

Setzen wir eine ziemlich reife Geldwirtschaft voraus, so werden die Kreditverhältnisse der Detailmärkte, wo der Arbeiter seinen Bedarf kauft, und die Spekulationsverhältnisse derjenigen Engrosmärkte, welche die Vermittelung zwischen jenen und den Produzenten in Händen halten, besonders in Betracht zu ziehen sein. Sowohl des Arbeiters eigene freiwillige oder gezwungene Gewohnheit „auf Borg zu nehmen“, als die Preismanipulationen der spekulierenden Grossproduzenten und Grosskaufleute oder Börsenagenten können Veranlassung dazu geben, dass er für das, was er verbraucht, z. B. Getreide, unnötig hohe Preise bezahlt. Dasselbe kann geschehen, wenn er von dem Arbeitgeber gezwungen wird, in dessen eigenem Laden zu kaufen (eine Form von *truck* oder Ablohnung mit Waren statt mit Geld) oder wenn er, aus Armut oder mangelnder Einsicht oder weil es in der Nähe seines Wohnortes an einem passenden Markte fehlt, seine Einkäufe in kleinen, schlechten Geschäften macht, in denen die Waren sich, teils wegen des bis zum äussersten getriebenen Zwischenhandels, teils durch Anreizung zum sehr

häufigen Kaufen ausserordentlich kleiner Quantitäten, sehr teuer stellen. Abhülfe hierfür sind eine allgemeine Verbesserung des Markt- und Ladensystemes und eine spezielle Organisation der Arbeiter für den Einkauf ihrer Bedarfsgegenstände. Auch die Besteuerung der Waren, bevor sie verkauft werden dürfen, von seiten der Staats- und Gemeindebehörden, ist eine Erscheinung, die in diesem Zusammenhange beachtet werden muss. Ebenso die Stellung des Staates zur Einfuhr und Ausfuhr von Waren. Dass der Staat indirekte Steuern benutzt, um sich seine nötigen Einnahmen zu verschaffen, braucht ebensowenig wie die aus privater Gewinnsucht betriebenen Börsenspekulationen in künftigen Lieferungen von Brotgetreide und gewissen industriellen Rohstoffen, zu einer die ärmeren Konsumenten benachteiligenden oder ungerecht treffenden Preislage zu führen. Wenn der Staat gut regiert wird, hilft er eines der wertvollsten aller wirtschaftlichen Gütern produzieren: das Gefühl der Sicherheit in wirtschaftlichen Rechts- und Vertragsverhältnissen. Schon weil er diese Art von persönlicher Sicherheit in höherem Grade und weiterer, gleichmässiger Ausstreckung gewährt, wird der geldwirtschaftliche Staat niedrigere Preise ermöglichen als der natural- oder feudalwirtschaftliche es vermochte; und die in ihm blühende Freiheit der Grossspekulation, obwohl leicht missbraucht und von eigenartigen, ernsten Übeln begleitet, wird ein Mittel zu weltweiter Ausgleichung und Herabdrückung der Warenpreise und zu erfolgreicher Bekämpfung, ja, zuweilen zur völligen Verhinderung solcher Teuerungen wie derjenigen, welche im Mittelalter die ärmeren Klassen ganzer Provinzen oder Länder mit dem Hungertod bedrohten.

Schnelle und bedeutende Veränderungen des Wertmasses werden wahrscheinlich einen verhängnisvollen Einfluss auf die Lebenshaltung des Arbeiters ausüben. Es ist nämlich ein mit der wirtschaftlichen Natur des Lohnsystemes eng verknüpfter Nachteil für die Arbeiter, dass die Arbeitslöhne, bei einem allgemeinen

Steigen der Tauschwerte, in der Regel nicht sofort mit den Preisen der Verbrauchsgegenstände der Arbeiter gleichen Schritt zu halten vermögen, ein Verhältnis, das natürlich eine Verminderung der Nachfrage bedeutet. Warum der Preis der Arbeit gewöhnlich langsamer als die Preise anderer Waren steigt, wenn alle Preise schnell im Steigen sind, werden wir in unseren Auseinandersetzungen über die Theorie des Arbeitsvertrages zeigen. Hier wollen wir nur hervorheben, dass eine Münzverschlechterung auf alle nominellen Preise eine Wirkung ausüben muss, welche der Wirkung einer den Bedarf übersteigend raschen Vermehrung der Geldmetalle auf die wirklichen Preise sehr ähnlich sein wird. Im Übrigen hat natürlich das meiste, was über die Schädlichkeit von Wertschwankungen des Geldes für die Konsumenten gesagt werden kann, auch für die Lohnarbeiter[1] seine Gültigkeit.

(3.) Veränderungen der Produktionsmethoden und der Produktionskosten üben hauptsächlich dadurch Einfluss auf die Preise der Verbrauchsgegenstände der Arbeiter aus, dass sich das Angebot dieser Gegenstände im Verhältnisse zu der Nachfrage vergrössert oder verringert. Mit steigendem Kapitalreichtume, Verbesserungen der Werkzeuge, Maschinen und Herstellungsmethoden, Entwickelung der Mittel für Warentransport und Geschäftsverkehr, Zunehmen der Organisationsfähigkeit der Unternehmer und der Arbeitsgeschicklichkeit der Arbeiter u. s. w. werden die Produktionskosten per Warenstück sinken und folglich die Möglichkeit einer Preisermässigung vorhanden sein. Durch die Konkurrenz der Unternehmer wird diese Möglichkeit zur Wirklichkeit. Dasselbe kann auch ohne Konkurrenz eintreffen, wenn die Verbesserung der Produktion den Unternehmern grösseren Gewinn infolge eines grösseren Absatzes verspricht. Es ist nämlich wohl

[1] Vergl. Professor H. S. Foxwell's, für ein Arbeiterauditorium geschriebene Vorlesung *Irregularity of Employment and Fluctuations of Prices* (S. 186—275 von *The Claims of Labour Lectures*, Edinburg, 1886).

möglich, dass die alten Konsumenten mehr per Zeiteinheit kaufen können und dass auch neue Konsumenten zu finden sind; in der Regel aber wird diese Nachfrage nur eine Nachfrage zu niedrigeren Preisen sein. Damit diese Nachfrage aus einer potentiellen in eine aktuelle verwandelt werde, müssen die Preise erniedrigt werden. Gehemmt oder aufgehoben werden kann diese Tendenz durch zu rasche Bevölkerungszunahme und durch die Art der Besteuerung. Man darf jedoch nicht vergessen, dass die Verbesserung der Produktionsorganisation sehr wohl eine ausserordentliche Bevölkerungszunahme und eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben des Staates (für Polizei, Unterricht, Nationalverteidigung u. s. w.) erfordern kann. Ohne eine sehr dichte Bevölkerung und einen sehr kostspieligen Staatshaushalt werden die bedeutendsten, Preisherabsetzungen hervorrufenden Fortschritte der wirtschaftlichen Organisationen ganz unmöglich sein.

(B.) Die Ursachen der Lohnveränderungen sind: (1.) Veränderungen in den Grenznutzen der Arbeitsbeiträge der Arbeiter und (2.) Veränderungen der Kontraktverhältnisse der Arbeiter.

(1.) Veränderungen des Grenznutzens von dem Arbeitsbeitrage des Individuums, können ihren Grund in natürlichen und in wirtschaftlichen, politischen und sonstigen sozialen Verhältnissen haben, welche die körperlichen und geistigen Kräfte oder Fertigkeiten des Arbeiters entweder verbessern oder verschlechtern, ferner in Verbesserungen oder sonstigen Veränderungen des Produktionsprozesses (vergl. oben) und in Veränderungen der Nachfrage nach den Waren, die der Arbeiter herstellen hilft, und endlich in Veränderung der Anzahl, Beschaffenheit, Mobilität und Organisation seiner Konkurrenten. Es wäre natürlich nicht schwer, aus dem Leben einer Nation Züge anzugeben, welche sichtlich hierhergehören. Wir wollen uns aber hier damit begnügen, hervorzuheben, dass die geistige und physische Kraft des Arbeiters

und seines Arbeitgebers, und alles, was diese Kraft vergrössern oder vermindern kann, von ausschlaggebender Bedeutung für die Lage und Veränderung der Lohnhöhe sein muss. In unserer ausführlichen Diskussion der Lohntheorie kommen wir auf die Frage des Grenznutzens des Arbeitsbeitrages sowohl, wie auf die Frage des Kontraktverhältnisses des Arbeiters zurück.

(2.) Die Frage von den Veränderungen in den Kontraktverhältnissen der Arbeiter und zugleich von den Ursachen dieser Veränderungen ist ohne Zweifel eine der wichtigsten, auf die wir in der Geschichte des Lohnsystemes stossen. Keines der Probleme, mit denen wir in der Folge zu thun haben werden, ist für die richtige Erkenntnis der wahren Natur des Lohnsystemes und seiner Stellung zu der wirtschaftlichen Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit von grösserer Bedeutung.

Unter den Ursachen der Veränderungen in den Kontraktverhältnissen des Lohnarbeiters unterscheiden wir solche, welche in den Konkurrenzverhältnissen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter liegen, ferner solche, welche in der mehr oder weniger beschränkten gesetzlichen Freiheit und der grösseren oder kleineren wirtschaftlichen Macht und intellektuellen Fähigkeit des Arbeiters und seines Arbeitgebers die Kontraktunterhandlungen zu führen, bestehen, und endlich Ursachen, welche in den gesetzlichen Bestimmungen für den Arbeitsvertrag zu suchen sind. Hier ist es von besonderer Bedeutung zu beachten, dass die betreffende gesetzliche Freiheit, wirtschaftliche Macht und intellektuelle Fähigkeit und die gesetzlichen Bestimmungen wahrscheinlich nicht die gleichen für Arbeiter und Arbeitgeber sein werden. Annähernd eine solche Freiheit und Gleichheit ist jedoch nötig, damit der Arbeiter den nach dem Gesetze des Grenznutzens wirtschaftlich gerechten Lohn erhalte. Wenn, z. B., den Arbeitgebern aber nicht den Arbeitern gesetzlich frei steht, ihre Konkurrenz zu regulieren, ihre Teilnahme an der Produktion zeitweilig einzustellen, beliebige Arbeits-

bedingungen, Arbeitsverhältnisse und Löhne vorzuschlagen und festzuhalten, so kann es natürlich vorkommen, dass der Lohn ganz anders als nach dem Gesetze des Grenznutzens ausfällt. Dasselbe wird eintreffen können, wenn der Arbeitgeber den Arbeiter in der Fähigkeit, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes richtig zu beurteilen, weit übertrifft. Damit der Lohnarbeiter seine wahre Stellung zu den beständigen Schwankungen des Arbeitsmarktes von Zeit zu Zeit richtig beurteilen könne, ist es nötig, dass er stets die richtige Erkenntnis des Grenznutzens seines Arbeitsbeitrages habe, und hierzu gehört, dass er seinen Arbeitsbeitrag eventuell aus dem Produktionsprozesse für kurze Zeit zurückziehen kann, so dass der Grenznutzen des erstgenannten dem Arbeitgeber fühlbar oder auf dem Markte merkbar werde. Nur wenn der Lohnarbeiter Freiheit hat, seine Arbeit zeitweilig zu verlassen, und ohne seinem Charakter als Produzent und seiner Lebenshaltung zu schaden, einige Zeit ohne Arbeit existieren kann, wird es ihm immer möglich sein, seine Stellung auf dem Arbeitsmarkte richtig zu beurteilen. Hiermit ist es jedoch nicht genug, sondern er muss auch, wie schon angedeutet, das Recht besitzen, das von dem Arbeitgeber zu fordern, was diese Stellung wirklich wert ist. Ausserdem muss er im Stande sein, sich allen ungehörigen Verkürzungen des vereinbarten Lohnes (z. B. wegen Disziplinarvergehens in der Werkstatt) erfolgreich zu widersetzen.

(C.) Es erübrigt uns jetzt nur noch, diese kurzgefasste Uebersicht der Ursachen der Veränderungen der Nachfrage des Loharbeiters, insofern, als diese auf seinen Geldlohn gestützt ist, durch Hervorhebung der wichtigsten Ursachen der Veränderungen in den eigenen Bedürfnissen des Arbeiters, abzuschliessen. Oben (A, 1) haben wir die entgegengesetzte Seite des Verhältnisses, die Wirkungen der Bedürfnisveränderungen auf die Nachfrage, betrachtet.

Die Ursachen von Bedürfnisveränderungen können in zwei Gruppen eingeteilt werden: (1.) Veränderungen in der

Produktion von Konsumtionsgegenständen und (2.) Veränderungen in den physisch-psychischen Daseinsbedingungen der Bedürfnisse. Es erscheint nämlich zweckmässig, hier zwischen der vorwärts- oder rückwärtsschreitenden Entwickelung eines gegebenen ethnologischen oder sozialen Typus der Bedürfnisse und den fundamentalen Veränderungen dieses Typus selber zu unterscheiden. Die Bedürfnisse von Engländern und Hindus oder den englischen Arbeitgebern und Lohnarbeitern können sich im Laufe von Jahrhunderten sehr verändern, d. h. verfeinern oder vergröbern und vervielfachen oder vereinfachen, ohne dass das Engländertum und das Hindutum oder die englische Arbeitgeberschaft und Arbeiterschaft von ihren verschiedenen Grundarten fundamental abgewichen oder einander irgendwie ähnlicher geworden wären. Andererseits wäre es denkbar, dass entweder die Engländer in Indien, wie auch die Arbeitgeber in England allmählich gewisse ihrer Rassenzüge oder Klassenzüge einbüssen könnten, oder dass sie die Grundlagen des Lebens für die höheren Klassen der Hindus oder der Arbeiter in England so gewaltig veränderten, dass diese ihrer Natur nach ihren politischen Herrschern oder wirtschaftlichen Führern immer ähnlicher würden und werden müssten, um in den neuen Verhältnissen überhaupt existieren zu können.

(1.) Die Bedürfnisse einer gegebenen Gesellschaftsklasse zeigen eine mehr oder weniger schnelle, aber — von blossem Modewechsel abgesehen — im ganzen dauernde vorwärtsschreitende Entwickelung, je nachdem sich der Produktionsprozess verbessert und ausdehnt. Im allgemeinen zeigen die Bedürfnisse die Neigung in demselben Masse, wie der Produktionsprozess sich verbessert, zahlreicher, mannigfaltiger, qualitativ feiner, jedes für sich weniger intensiv zu werden und weniger einseitig auf eine rein quantitative Steigerung der Konsumtion gerichtet zu sein. Unter jener Verbesserung der Produktion verstehen wir, dass die Zufuhr der allerunentbehrlichsten

Bedarfsgegenstände reicher und sicherer wird und die Kunst, mit geringen Kosten eine grosse und verschiedenartige Menge von Gegenständen oder Ersatzmitteln dafür herzustellen, zu immer höherer Vollendung gelangt. Dass der Produktionsprozess mit zunehmender Regelmässigkeit fungiert und dass die Qualität der hergestellten Verbrauchsgegenstände ständig an Mannigfaltigkeit zunimmt, indes ihre Herstellungskosten in den meisten Fällen immer niedriger werden, sind also rein wirtschaftliche Entwickelungserscheinungen, welche zu der fortschreitenden Entwickelung der Bedürfnisse im Kausalverhältnisse stehen. Wir haben hier thatsächlich eine der einfachsten Formeln für den Einfluss der Produktion auf die Konsumtion.[1]

Die Fortschritte der Produktion wirken jedoch nicht nur durch den Warenzufuhr, sondern auch durch die Art der Arbeit. Die Beschaffenheit der Produktionsthätigkeit des Arbeiters wirkt auf seine Körperbeschaffenheit und seinen Charakter, sowie dadurch auf seine Bedürfnisse ein. Wenn die Arbeit weniger brutal physisch und mehr geistig wird und die Reinlichkeit und Gesundheit des Arbeitslokales und die moralischen Verhältnisse in demselben sich bessern, wird sich wahrscheinlich eine Hebung in den Konsumenteneigenschaften des Arbeiters einstellen. Besonders wichtig ist eine physische und moralische Verbesserung in der industriellen oder agrarischen Produktionsthätigkeit des weiblichen Geschlechts, weil sich dadurch das häusliche Leben und die Privatwirtschaft des Lohnarbeiters, also auch seine Natur als Konsument, günstiger gestalten werden. Überhaupt ist die Entwickelung des Menschen als Produzent in gewissem Grade für seine Entwickelung als Konsument ausschlaggebend, weil die intime Berührung mit der Natur und mit den Mitmenschen, die dem Individuum in seiner Produktionsthätigkeit aufgezwungen wird, als eine der bedeutsamsten Faktoren seiner ganzen Charakterentwickelung betrachtet werden muss. In

[1] Vergl. Patten, *Consumption.*

der Produktion bethätigt er seine Fähigkeiten, in der Konsumtion befriedigt er seine Bedürfnisse. Fähigkeiten und Bedürfnisse eines Individuums sind aber nur zwei Seiten eines biologisch unteilbaren Ganzen.

(2.) Unter den physisch-psychischen Daseinsbedingungen eines gegebenen ethnologischen und sozialen Typus von Bedürfnissen spielen Boden- und Klimaverhältnisse und der politisch-wirtschaftliche Klassenaufbau der Gesellschaft (oder des Staates) die Hauptrollen. Mit Veränderungen in den ersteren haben wir in diesem Buche nichts zu thun, weil die wenigen Jahrhunderte, die uns beschäftigen werden, kaum merkliche derartige Veränderungen aufzuweisen haben. Dagegen müssen wir auf die hierhergehörigen Einflüsse der Veränderungen in den Klassenverhältissen der englischen Gesellschaft aufmerksam sein. Wird es sich zeigen, dass der politisch-wirtschaftliche Klassenunterschied mit der Zeit abgenommen hat oder wesentlich anderer Art geworden ist, so werden wir gewisse Veränderungen in dem Unterschiede zwischen den Konsumentenbedürfnissen der Klassen erwarten können. Vielleicht ist dieser Unterschied kleiner geworden; vielleicht hat sich seine Beschaffenheit ganz verwandelt. Bedürfnisbefriedigungen, die einst nur den allerhöchsten Klassen möglich waren, sind für die untersten Klassen gewohnheitsmässig geworden. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Bedürfnisse der höheren Klassen viel grössere Fortschritte als diejenigen der unteren gemacht haben. Andererseits würde hieraus nicht mit Notwendigkeit folgen, dass sich der Einfluss der Bedürfnisse der höheren Klassen auf die der niedrigeren ungünstiger gestaltet hat. Haben die politisch und wirtschaftlich Mächtigen grosse wirtschaftliche, geistige und sittliche Fortschritte gemacht, so entsteht die bedeutsame Möglichkeit, dass ihre unbewusste und bewusste Einwirkung auf die Bedürfnisse der Arbeiterklasse kräftiger, weniger gemischt und im Ganzen fortschrittlich wertvoller geworden ist.

Dies führt uns zu der Wahrnehmung, dass soziale Reformen (z. B. Fabrikgesetzgebung) und Volksbildungsbewegungen die Bedürfnisse der Arbeiter dadurch modifizieren können, dass sie die Arbeiter dazu erziehen, über ihre eigenen Gewohnheiten und Verhältnisse anders zu denken und andere Gefühle zu hegen. Eine Agitation unter den Arbeitern, wodurch Unzufriedenheit mit ihren augenblicklichen Arbeits- und Lebensverhältnissen erweckt wird — was die wohlhabenden Klassen nicht selten aus Kurzsichtigkeit oder Egoismus verdammen — ist oft weiter nichts als der unvermeidliche erste Schritt zu einer für die ganze Gesellschaft besseren Gestaltung der Dinge. Unzufriedenheit erregen besteht oft bloss in dem Hinweisen auf neue Lebensideale, die zu einer sehr wünschenswerten Revolution der Lebensbedürfnisse Anlass geben. So lange ein Trinker nicht „unzufrieden" mit seinem unlöschbaren Branntweindurste und dessen Folgen ist, wird er sich nicht zu bessern suchen; und ebensowenig kann man hoffen, mildere Formen demoralisierender Lebensgewohnheiten oder herabwürdigender Lebensverhältnisse abzuschaffen, ohne zuvor ein starkes Verlangen nach besseren Zuständen, welches durch seinen Kontrast mit der Wirklichkeit ein Gefühl bitterer Unzufriedenheit mit dieser letzteren hervorruft, erweckt zu haben.

§ 5. Quantitative Verhältnisse zwischen der Nachfrage und der Lebenshaltung.

Nachdem wir nun die Ursachen der Veränderungen in der auf den Geldlohn gestützten Nachfrage des erwachsenen männlichen Lohnarbeiters analysiert haben, müssen wir, um der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie und ihren Abhängigkeitsverhältnissen zu den anderen volkswirtschaftlichen und sozialen Grössen näher zu treten, die quantitativen Verhältnisse zwischen dieser Nachfrage eines erwachsenen männlichen Lohnarbeiters und der Lebenshaltung der ganzen Familie erörtern.

Es ist nach unserer Definition klar, dass letztere mit der ersteren nur dann identisch ist oder von ihr vollständig „gedeckt" wird, wenn der Arbeiter seinen ganzen Lohn auf den Ankauf dessen, was seine Lebenshaltung ausmacht, verwendet, und wenn die Lebenshaltung seiner Familie nichts anderes einschliesst, als was er mit seinem Lohne bezahlt. Was wir über die Veränderungen in der Nachfrage eines erwachsenen männlichen Arbeiters gesagt haben, schliesst alles Wesentliche ein, was über die Nachfrage eines für Lohn arbeitenden Weibes oder Kindes, hervorzuheben wäre. Wenn die auf Lohn gestützte Nachfrage und die Lebenshaltung sich ganz deckten, würden wir also, um die ganze Lebenshaltung der Arbeiterfamilie kennen zu lernen, nur die auf Lohneinkommen gestützte Nachfrage von Vater, Mutter und Kindern und etwaigen andern Familienmitgliedern zu untersuchen und zu summieren haben. Dies wird aber nicht immer eine genügende Methode sein. In der bezüglichen „Nachfrage" ist von keiner anderen Gattung von „Lohn" als Geldlohn die Rede. Die Arbeiterfamilie kann aber andere Arten von Einkommen als Geldeinkommen haben und kann auch andere Arten von Geldeinkommen als Geldlohn beziehen. Ja, es kann Gebiete in ihrer Lebenshaltung geben, die überhaupt nichts mit irgend einer Art von Einkommen zu thun haben, sondern durch direkte Ausnutzung von Eigentum oder wirtschaftlichen Rechten und Freiheiten oder durch zufällige Mildthätigkeit Anderer und überhaupt durch ganz regellose Vorkommnisse bedingt werden. Andererseits giebt es Verhältnisse, welche die Lebenshaltung eines Arbeiters oder einer Arbeiterfamilie niedriger als ihre Nachfrage machen. So z. B. kann die auf den Lohn gestützte Nachfrage eines Lohnarbeiters regelmässige Ausgaben für das Ausbessern von Werkzeugen, für Miete von Maschinen, für gewisse Arbeitsmaterialen, für Licht, für Arbeitsgehilfen und für andere „produktive" Zwecke, wozu man in gewissen Fällen das Hin- und Herfahren zwischen dem Wohnungs- und Arbeitsorte rechnen

muss, einschliessen. Freilich wäre es im Allgemeinen nicht richtig, diese Art von Ausgaben zur Lebenshaltung zu rechnen. Hätten wir mit der Arbeitgeberklasse zu thun, wäre es sogar von der grössten Bedeutung, scharf zwischen Ausgaben für „produktive" und „konsumtive" Zwecke zu unterscheiden und nur die letzteren zur Lebenshaltung der Klasse zur rechnen. Für den Lohnarbeiter ist es jedoch charakteristisch, dass die „produktiven" Ausgaben gewöhnlich ziemlich unbedeutend sind oder fast fehlen — indem er nicht einmal der Besitzer von den Werkzeugen, mit denen er produziert, ist. Oft fliessen seine „produktiven" mit seinen „konsumtiven" Ausgaben zusammen — z. B. wenn er zu Hause arbeitet und dabei bis spät in die Nacht Licht brennt und das Zimmer heizt. Der Fehler, den wir begehen, indem wir alle Ausgaben des Lohnarbeiters als ein Plus oder ein Minus in seiner Lebenshaltung betrachten, wird daher in der Regel verschwindend klein sein; unsere Untersuchung wird aber hierdurch etwas weniger verwickelt werden.

Um uns von einer Abschätzung der auf Geldlohn gestützten Nachfrage der Arbeiterfamilie einer Wertbestimmung der ganzen Lebenshaltung derselben zu nähern, müssen wir also das nur auf die Abschätzung der Nachfrage gegründete Urteil durch Hinzufügung von „Vorteilen" und Abzug von „Nachteilen" korrigieren.

Die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie umfasst mehr als die auf die Geldlöhne der Mitglieder gestützte Nachfrage, wenn sie, infolge individuellen oder kollektiven Besitzrechtes, sich wirtschaftlicher Vorteile oder Einkünfte erfreut, welche nicht in den Geldlohnverabredungen einbegriffen sind, z. B. wenn sie allein oder mit anderen zusammen Boden oder Kapital besitzt, selbst einen Teil ihrer Verbrauchsartikel herstellt oder direkt für den Markt produziert und sich so Ergänzungsverdienste verschafft; wenn sie regelmässig einen Teil ihrer Einkünfte nicht in Geld, sondern in Gestalt von Waren bekommt und wenn sie, neben

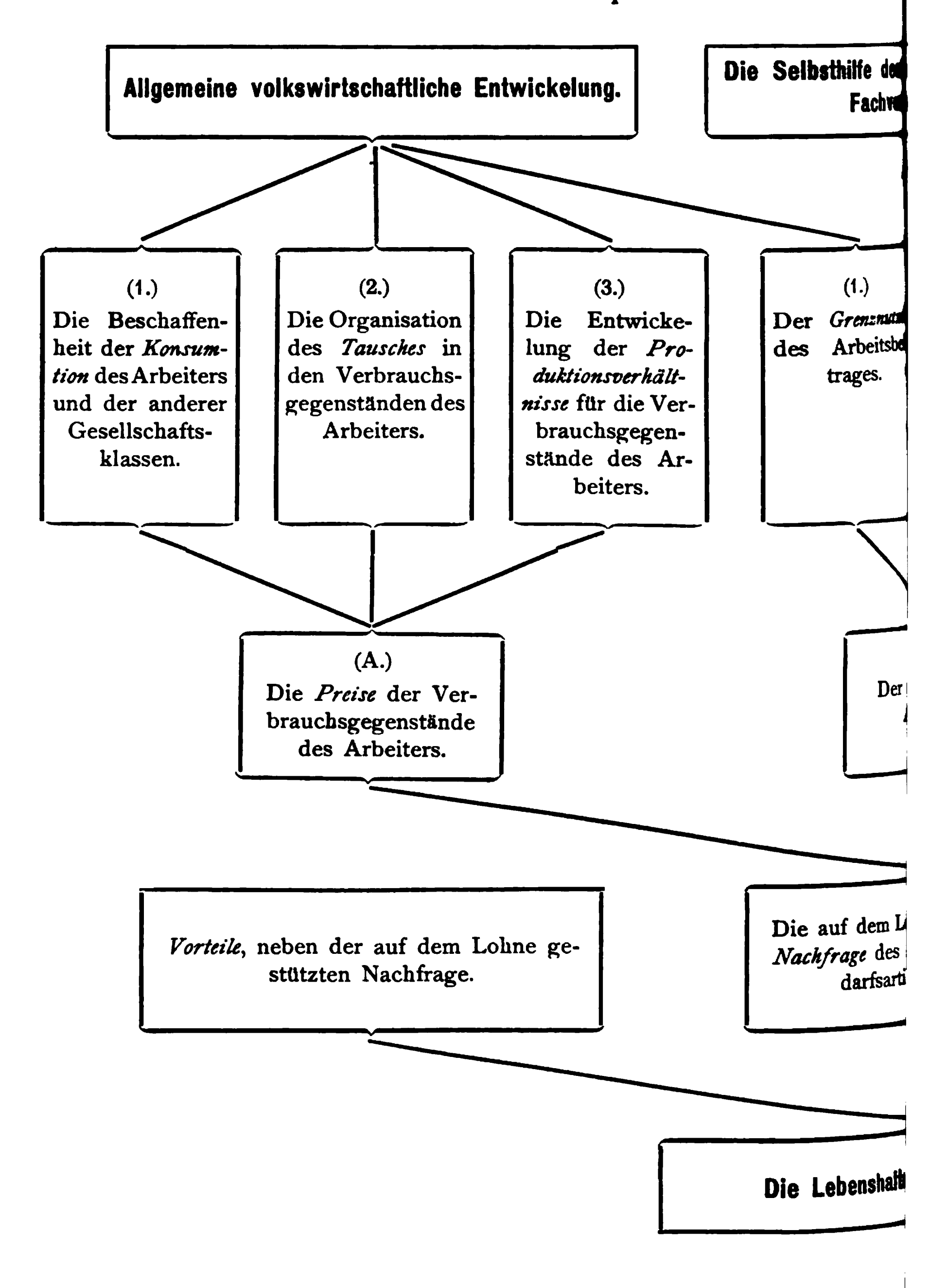
der normalen Entschädigung, von dem Arbeitgeber dann und wann Belohnungen oder Zuschläge erhält; wenn, dank dem Eingreifen der Armenordnung, der Geldlohn durch Geld oder Bedarfsartikel ergänzt wird; u. s. w.

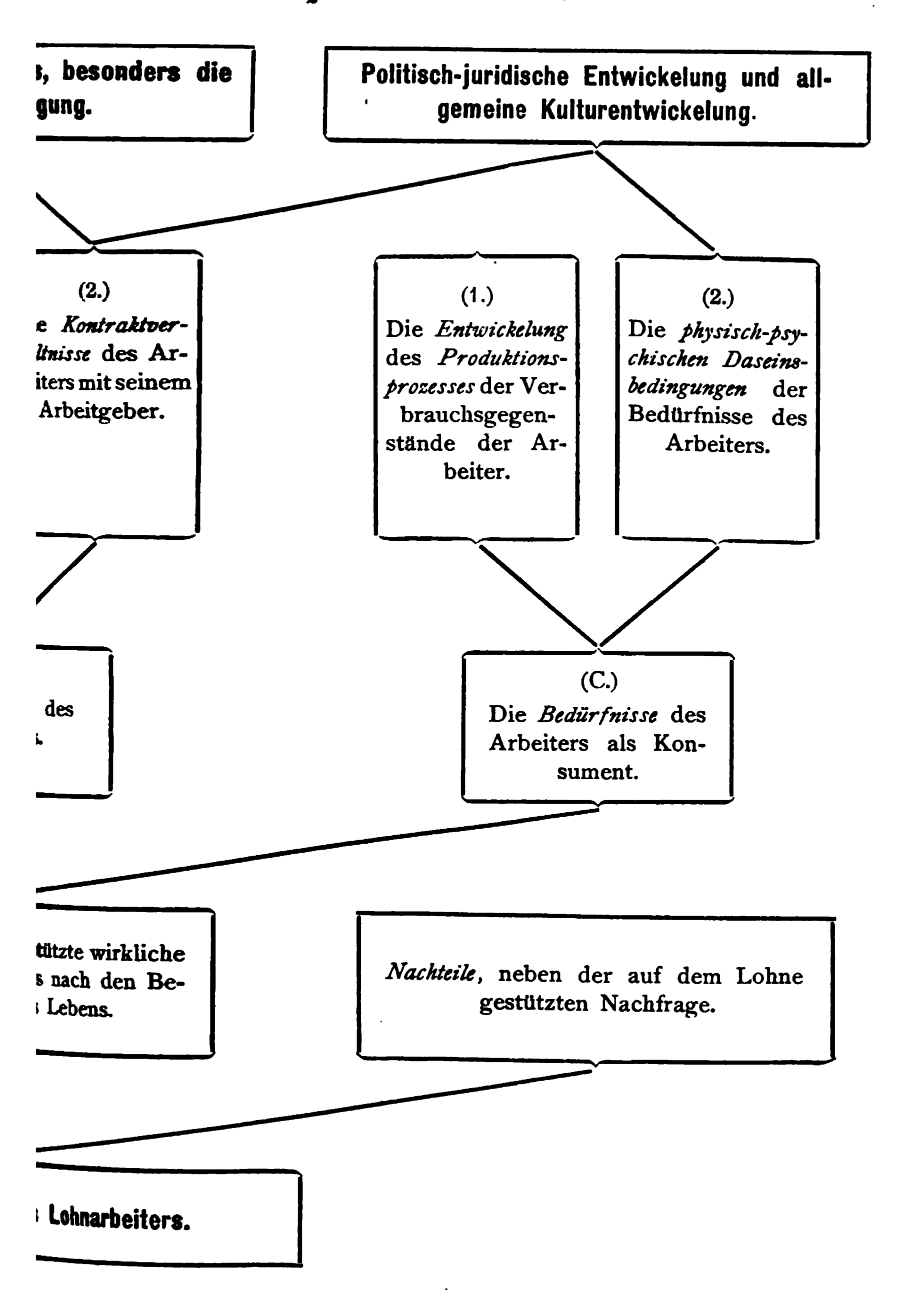
Andrerseits wird die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie weniger als ihre Nachfrage umfassen, wenn die Nettolöhne sehr viel kleiner als die Bruttolöhne sind, infolge grosser Berufsausgaben für Werkzeuge, Arbeitshülfe, Maschinenmiete, oder Fahrten nach und von dem Arbeitsorte, oder wenn das Strafgeldsystem in der Werkstatt oder Fabrik vom Arbeitgeber als ein Mittel zur Ausbeutung verwendet wird; u. s. w.

Es ist natürlich sehr charakteristisch für die verschiedenen Perioden der Geschichte des englischen Lohnsystems, welche dieser Gruppen von „Vorteilen" und „Nachteilen" man besonders berücksichtigen muss, um aus einer Abschätzung der Nachfrage des Arbeiters nach den Bedarfsartikeln des Lebens Schlüsse auf die Beschaffenheit seiner Lebenshaltung ziehen zu können. So werden wir z. B. finden, dass die Berücksichtigung der Naturallöhne und der Produktion für den eigenen Gebrauch besonders wichtig ist für die Beurteilung des primitiven mittelalterlichen Lohnsystemes; während Berichtigungen mit Bezug auf Maschinen- oder Werkzeugmiete besonders bedeutungsvoll werden, wenn wir es mit der hausindustriellen Bevölkerung zu Anfang unseres Jahrhunderts zu thun haben, und Berichtigungen mit Bezug auf teure Fahrten nach und von dem Arbeitsorte unsere besondere Aufmerksamkeit verlangen, sowie wir unsere eigene Zeit besprechen.

§ 6. Die Tendenz zur Identität der Nachfrage des Arbeiters und seiner Lebenshaltung.

Auf einer besonderen Eigentümlichkeit der Entwickelungsgeschichte des Lohnsystemes beruht der Vorteil unserer Methode, die Abschätzung der Nachfrage des Arbeiters als erste


Schema der Hauptursachen der Veränd
Allgemeine volkswirtschaftliche Entwickelung.
Die Selbsthilfe d
Fachv
(1.)
Die Beschaffenheit der Konsumtion des Arbeiters und der anderer Gesellschaftsklassen.
(2.)
Die Organisation des Tausches in den Verbrauchsgegenständen des Arbeiters.
(3.)
Die Entwickelung der Produktionsverhältnisse für die Verbrauchsgegenstände des Arbeiters.
(1.)
Der
des Arbeitsb
trages.
(A.)
Die Preise der Verbrauchsgegenstände des Arbeiters.
Der
Vorteile, neben der auf dem Lohne gestützten Nachfrage.
Die auf dem L
Nachfrage des
darfsart
Die Lebenshalt



‑n der Lebenshaltung des Lohnarbeiters.
‑s, besonders die
‑gung.
Politisch-juridische Entwickelung und allgemeine Kulturentwickelung.
(2.)
‑e Kontraktver-
‑ltnisse des Ar-
‑iters mit seinem
Arbeitgeber.
(1.)
Die Entwickelung des Produktionsprozesses der Verbrauchsgegenstände der Arbeiter.
(2.)
Die physisch-psychischen Daseinsbedingungen der Bedürfnisse des Arbeiters.
des
(C.)
Die Bedürfnisse des Arbeiters als Konsument.
‑tützte wirkliche
‑s nach den Be-
‑s Lebens.
Nachteile, neben der auf dem Lohne gestützten Nachfrage.
‑s Lohnarbeiters.

Annäherung an ein Urteil über seine Lebenshaltung zu behandeln, und diese erste Annäherung in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen, die seine Lebenshaltung zu einem gegebenen Zeitpunkte höher oder tiefer als seine Nachfrage stellen, zu korrigieren oder zu berichtigen. Auf die Frage: Welches ist das allgemeine geschichtliche Verhältnis zwischen jener ersten Annäherung und diesen Ergänzungen oder Berichtigungen? — erhalten wir nämlich die Antwort: In demselben Verhältnisse, wie sich die Geldwirtschaft, die freie Konkurrenz und der freie Arbeitsvertrag aus ihren ersten primitiven Anfängen in der Feudalzeit entwickelt und sich während der letzten sechs Jahrhunderte Schritt für Schritt von den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Formen der feudalen Naturalwirtschaft freigemacht haben, um schliesslich in Gestalt des modernen Grossbetriebes und der diesem eigentümlichen Formen von Konkurrenz und Arbeitsvertrag aufzutreten, in gleichem Masse hat das Lohnsystem die Tendenz gezeigt, die Lebenshaltung des Arbeiters mit seiner Nachfrage nach den Bedarfsgegenständen des Lebens identisch zu machen. Viele der nötigen Ergänzungen oder Berichtigungen sind in Wirklichkeit auf nichts weiter als auf Reste der wirtschaftlichen Systeme der Feudalzeit oder auch auf gemischte, durchaus unstabile Uebergangsformen zu der Wirtschaftsordnung der reinen Geldwirtschaft und der freien Konkurrenz zurückzuführen.

Eine der Hauptfehlerquellen bei der Anwendung unserer Untersuchungsmethode wird darin liegen, dass wir die Ergänzungen und Berichtigungen nicht ausführlich genug werden behandeln können — besonders nicht in den früheren Perioden, aus denen wir wenig anderes Untersuchungsmaterial als eine mangelhafte Lohn- und Preisstatistik haben. Darin, dass gerade in diesen früheren Perioden die Lebenshaltung des Lohnarbeiters von grösserem Umfange als seine Nachfrage war, wird eine Quelle zur Unterschätzung seines damaligen Wohlstandes liegen.

§ 7. Die Arten und Veränderungen der Lebenshaltung des Lohnarbeiters und ihre Rückwirkungen auf die Gesellschaft.

Es ist in einer geschichtlichen Studie über die Lebenshaltung des Lohnarbeiters nicht damit abgethan, dass man der Ursachen der Veränderungen in derselben Aufmerksamkeit schenkt, sondern es ist auch erforderlich, dass wir einen offenen Blick für die wichtige Frage der eigenartigen Entwickelungsgesetze der verschiedenen, hohen und niedrigen Lebenshaltungen und der Rückwirkung derselben auf die Gesellschaft haben.

Es fällt sofort in die Augen, dass eine sehr niedrige Lebenshaltung ganz andere Entwickelungstendenzen hat als eine hohe. Jene zeigt oft Neigung noch tiefer zu sinken, diese hingegen noch höher zu steigen. Jene ist vorwiegend passiv und giebt, wie eine plastische Masse, leicht jedem äusseren Drucke oder äusseren deprimierenden Einflüssen nach. Diese ist expansiv und, wie ein elastischer Körper, widerstandsfähig gegen Druck.

Wir haben schon Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass die Konsumtionsbedürfnisse unter primitiven Civilisationsverhältnissen wenig zahlreich, aber intensiv und quantitativ sind, so dass z. B. der Appetit mehr in dem Verlangen nach grossen Mengen von Nahrungsmitteln, als nach einer vorzüglichen Qualität und grosser Mannigfaltigkeit derselben besteht. Mit zunehmender Entwickelung werden die Bedürfnisse mannigfaltig, verschiedenartig und jedes einzelne weniger intensiv, aber mehr auf die Qualität gerichtet. Ersterer Zustand ist das Fundament einer niedrigen, letztere das einer hohen Lebenshaltung, und in dem abweichenden Grade der Differenzierung und Qualitätsentwickelung der Bedürfnisse haben wir die Ursache, dass jene träger ist und ein geringeres Mass expansiver Kraft als diese besitzt, zu suchen. Der Antrieb zum Steigen der Lebenshaltung besteht, wie wir gesehen haben, teils darin, dass die Produktionsverbesserungen die Verbrauchsgegenstände

vervielfältigen, ihre Qualität ändern und ihre Herstellungskosten verringern, und teils darin, dass verbesserte, soziale Organisationsverhältnisse nebst agitatorischen und bildenden Einflüssen, Unzufriedenheit mit den alten Lebensverhältnissen erregen. Für solche Anregungen ist eine höhere Lebenshaltung offenbar empfindlicher als eine tiefer stehende, denn in der höheren Lebenshaltung sind die Bedürfnisse in ihrem endlosen Differenzierungsprozesse weiter fortgeschritten, und dadurch ist die Zahl der möglichen anregenden Berührungen zwischen dem Individuum und seiner Umgebung gewachsen, das Gefühl sozialer Würde ist durch eine kürzlich erlangte soziale Beförderung rege geworden, und das Empfangen eines Bruchteiles von Bildung hat das Gemüt bildenden Einflüssen zugänglicher gemacht. Bei einer niedrigen, auf undifferentiierte Bedürfnisse gegründeten Lebenshaltung werden dieser hebenden Einflüsse offenbar schwerer Anknüpfungspunkte finden. Diese Schwierigkeit wird grösser sein, wenn die Lebenshaltung durch Ausartung niedriger geworden, als wenn sie niedrig, weil noch primitiv und unentwickelt, ist; denn in der Primitivität sind die physisch-psychischen Spannkräfte, weil noch wenig benutzt und ganz ungebrochen, notwendigerweise stärker als in der Ausartung, die ein Schritt zum Aussterben ist. Statt mit dem Stillstande einer primitiven Kulturstufe oder Gesellschaftsklasse haben wir es dann mit dem raschen oder schnellen Herabwärtsgehen einer ausartenden Kultur oder Klasse zu thun.

Hieraus ergiebt sich, dass häufige und gewaltsame Veränderungen der Lebenshaltungen der Arbeiter die Tendenz haben, in der Gesellschaft einen Bodensatz sozialen Elendes anzusammeln und eine degradierte, elenden Lebensverhältnissen in geistiger, leiblicher und wirtschaftlicher Hinsicht angepasste Gesellschaftsklasse zu schaffen, welche in äussersten Fällen eine jeder Expansivkraft so bare Lebenshaltung haben kann, dass die Erhöhung derselben ein fürchterliches oder gar hoffnungsloses Problem wird. Die drohendste Eigentüm-

lichkeit des äussersten sozialen Elendes ist vielleicht die, dass es, wenn es sich einmal eingefunden hat, eine innere, organische Tendenz zum Beharren, wenn nicht gar zur Mehrung hat; denn die wirklich Elenden, psychisch sowohl, als körperlich Gebrochenen wollen und können nicht auswandern, wollen weder ihren Nahrungszweig wechseln, noch können sie es, wohingegen sie ihre Familien ohne wirtschaftlichen Vorbedacht vergrössern und ihre Wohnungsquartiere in leibliche und sittliche Ansteckungsherde verwandeln.

Die massgebenden Nationalökonomen, besonders die englischen, waren in dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts in der Regel Optimisten auf dem Gebiete der Arbeiterfrage insofern, als sie ihre Argumente auf die meistens nie ausgesprochene Annahme, dass die Spannkraft aller Arten von Lebenshaltungen der Lohnarbeiter nahezu unerschöpflich und immer genügend sei, zu gründen schienen. Niemand hat diese oberflächliche Auffassung auf eine wissenschaftlich fruchtbringendere Weise bekämpft, als der Amerikaner F. A. Walker. „Ich gebrauche," schreibt er,[1] „den Ausdruck ‚Degradierung des Arbeiters' in der Bedeutung Versetzung des Arbeiters von einem höheren auf einen niedrigeren industriellen Grad. Bisher hat man bei Abhandlungen über die Arbeitslöhne nicht genügend darauf geachtet, dass diese Versetzung dem Arbeiter beständig droht, dass sie vergleichsweise unbedeutende Ursachen haben kann, dass sie sich durch zufällige und vorübergehende Ursachen hervorrufen lässt und dass sie soviel wie eine Katastrophe mit fast unheilbaren Folgen bedeutet. Die Oekonomen haben im Gegenteil mit Vorliebe bei der Fähigkeit des Arbeiters, seine Interessen zu schützen, verweilt. Man hat hervorgehoben, dass der Arbeiter — wenn durch eine verborgene Ursache oder eine plötzliche Handels- oder Produktionskrisis

[1] *The Wages Question*, London, 1887, Seite 81—83. (Ich habe W.s gedrungene Ausdrücke stellenweise umschrieben, damit das Citat nicht schwerverständlich sei).

lokalen oder allgemeinen Charakters das gewerbliche Leben gestört und die Arbeitsgelegenheiten vermindert werden — dank gewissen Naturgesetzen, augenblicklich anfängt, seine Interessen wieder ins rechte Geleise zu bringen — sei es durch Herabminderung der Geburten oder durch Auswanderung nach bessergestellten Gegenden. Dieselbe Annahme hat man auf den Fall ausgedehnt, dass die Uebermacht des Kapitales oder ungerechte Gesetze auf die Lebenshaltung des Arbeiters drücken. Dank einer wirtschaftlichen Harmonie, welche die bewundernde Dankbarkeit vieler Oekonomen erweckt hat, werden die Arbeiter durch automatisch und friedlich wirkende Kräfte, ohne Revolution und ohne besonderes, organisiertes Eingreifen ihrerseits oder von seiten des Staates, Gerechtigkeit erlangen . . .“

„Das Unglück ist,“ fährt Walker fort, „dass die Veränderungen“ (der Verteilung der Arbeiterbevölkerung zwischen den Industriezweigen), „welche die soziale Stellung des Arbeiters wieder ins rechte Geleise bringen sollen, immer Zeit und oft recht lange Zeit erfordern. Es ist Gefahr, ja grosse Gefahr vorhanden, dass viele Arbeiter mittlerweile ganz einfach in der industriellen und sozialen Stufe herabsinken, sich in ihr Schicksal finden und sich ihren neuen Lebens- und Arbeitsbedingungen anpassen. Wenn dieses höchst traurige Resultat eingetreten ist, gilt es wohl zu beachten, dass der Prozess sozialer Wiedererhebung, wovon wir gesprochen haben, durchaus nicht stattzufinden braucht. Alle Verhältnisse passen sich dem neuen Niveau an, das wirtschaftliche Gesellschaftsleben geht wie bisher weiter, nur mit dem Unterschiede, dass es jetzt eine niedrigere Klasse von Mitbürgern und eine niedrigere Klasse von Arbeitern giebt. Von nun an liegt in den eigentlichen wirtschaftlichen Kräften und Verhältnissen keine Notwendigkeit für die Ausgleichung des grossen Verlustes, ja nicht einmal eine Tendenz dazu. Mit einem Worte, viele hierhergehörige Auseinandersetzungen in den volkswirtschaftlichen Systemen und Büchern gründen sich auf die Annahme, dass

die Arbeiterklasse sich zur Wehr setzt, wenn ihre wirtschaftliche Stellung geschädigt wird, und dass die Arbeiter entweder Schritte für die Wiedergewinnung ihrer alten Stellung thun, oder wenigstens ohne Kapitulation in der neuen verharren, bis die wirtschaftlichen Harmonien Gelegenheit bieten, die Wiedererhebung herbeizuführen. Aber die wirkliche Menschennatur, welche oft ganz anders ist, als die Nationalökonomen annehmen, besitzt eine verhängnisvolle Geneigtheit, sich wirtschaftlichem Missgeschicke zu unterwerfen, weshalb es den Kräften wirtschaftlicher Wiedererhebung nur zu oft an Gelegenheit fehlt, in Thätigkeit zu treten. Wohl möglich, dass günstige wirtschaftliche Konjunkturen wieder eintreten, aber denselben Mann, den sie verlassen haben, finden sie nicht wieder. Er ist nicht mehr imstande, dieselbe Arbeit, wie früher, zu verrichten. Der geringere Lohn, den er jetzt erhält, ist vielleicht genau so hoch, wie seine Arbeit es verdient."

Wenn die Lebenshaltung des Arbeiters von „niedrig" auf „noch niedriger" fällt, verändert sich sowohl die körperliche, wie die geistige Natur des Arbeiters mit grosser, ja mit ständig wachsender Schnelligkeit — und damit auch seine soziale Natur, besonders sein Wert für die Produktion. Denken wir uns eine Arbeitergruppe, deren Löhne schon so niedrig sind, dass es dem einzelnen Arbeiter unmöglich oder wenigstens ausserordentlich schwer ist, etwas davon aufzusparen oder damit gar an den höheren Interessen des Lebens teilzunehmen. Der Lohn reicht kaum aus, um jeden Tag die Notdurft des Lebens zu beschaffen und an anständigen, moralisch und physisch einigermassen gesunden Lebensgewohnheiten festzuhalten. Ein derartiger Kampf ums Dasein hat den Arbeiter wahrscheinlich schon infolge des Mangels an Bildungsgelegenheit, oder an körperlicher und geistiger Kraft zur Erlangung von Bildung, verhältnismässig unwissend gemacht, und die Unwissenheit hat vermutlich schon angefangen, ihn stumpf und

gleichgültig, ja, vielleicht auch roh zu machen, und hat ihm jenen praktischen Idealismus, den man im täglichen Leben „Ehrgeiz" nennt, geraubt. Sein Selbstachtungsgefühl ist in Auflösung begriffen; er hat angefangen, die Lust zu verlieren, seinen Platz im Leben würdig auszufüllen; es fehlt ihm schon vollständig an Mut, emporzustreben und sich selbst und sein Dasein zu verbessern.

Nun wird das Gewerbe dieser Arbeitergruppe von einer wirtschaftlichen Krisis getroffen. Die Löhne werden noch mehr beschnitten; die Arbeitsgelegenheiten werden seltener und ungewisser als bisher. Die Quantitäten an Nahrung, Kleidung und Wohnung, welche der Einzelne sich und seiner Familie schaffen kann, werden auf einmal geringer als je. „Vermindert sich die Nahrung, welche der Brennstoff der menschlichen Maschine ist, so wird weniger Kraft erzeugt. Wird der Kleidervorrat vermindert, so geht durch die Härte des Klimas mehr Kraft verloren. Wird die Wohnung enger, schlechter gelüftet und den Sonnenstrahlen weniger zugänglich, so vermindert sich die Möglichkeit guter Verdauung und gebührender Blutreinigung durch die Lungen. Der allgemeine Gesundheitszustand des Körpers wird schlechter, und die Empfänglichkeit für Krankheitskeime grösser."[1] Nicht genug damit, dass die wirtschaftliche Krisis die physische Beschaffenheit dieser von vornherein für niederdrückende Einflüsse empfänglichen Arbeiter herabsetzt, und sie gleichzeitig wahrscheinlich in physische Umgebungen bringt, welche die Herde zahlreicher Krankheiten sind — ganz dasselbe widerfährt auch ihrer geistigen Natur. Die verminderte Fähigkeit, Wohnungsmiete zu bezahlen, geht Hand in Hand mit einer verminderten Fähigkeit, sich zu Hause mit den Grunderfordernissen einer anständigen Lebensweise zu umgeben. „Scham muss eine unbekannte Tugend, Anständigkeit ein unerreichbares Ideal sein, wenn Vater, Mutter, junge Männer und Knaben,

[1] Walker, *a. a. O.*, Seite 84.

nebst erwachsenen und halbwüchsigen Mädchen, in einer einzigen kleinen Kammer in Betten, welche so dicht, wie sie überhaupt können, nebeneinanderstehen, zusammengedrängt schlafen. Da muss jedes Reinlichkeits- und jedes natürliche Bedürfnis in Seh- und Hörweite der Anderen befriedigt werden. Ankleiden, Auskleiden, Geburt und Tod, alles geht gleich öffentlich vor sich. Da liegen Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum Alter von zwölf und vierzehn Jahren, ja noch länger, in demselben Bette. Da ist die Luft des ganzen Zimmers mit Sinnlichkeit gesättigt, und die Menschennatur auf einen Standpunkt heruntergebracht, der tiefer steht, als der des Schweines. Dies ist ein grässliches Bild, — aber es ist nach der Wirklichkeit gezeichnet worden."[1]

Unter solchen Verhältnissen kommt es vor, dass die Arbeiter nicht nur die Fähigkeit, gute Arbeit zu leisten, auf immer verlieren, sondern auch die Fähigkeit hinreichend grosse soziale Werte zu produzieren, um damit, falls sie ihnen unverkürzt in Gestalt regelmässiger Taglöhne zugingen, ein ebenso anständiges Dasein, wie das, von dem sie kürzlich herabgesunken, erkaufen zu können. Sie verdienen jetzt und späterhin niedrigere Löhne als früher — vielleicht hauptsächlich deshalb, weil ihre Ausdauer bei der Arbeit und ihre Fachtüchtigkeit enorm zurückgegangen sind. Diese Arbeiter haben die Hoffnung auf eine menschenwürdige Existenz verloren, und niemand hat durch ihren Verlust gewonnen. Die Gesellschaft hat einen Schaden erlitten, ohne irgend einen Ersatz dafür zu erhalten. Ja, noch schlimmer, sie hat an einem ihrer Glieder eine widerwärtige Eiterbeule bekommen, die schwer zu heilen ist und nur mit Mühe gehindert werden kann, benachbarte Teile anzustecken. *Slums breed*

---

[1] Walker, *a. a. O.*, Seite 86. Es ist mir nicht gelungen, W.s Quelle für dieses Citat festzustellen. Der Bericht der englischen *Poor Law Commissioners* vom Jahre 1834 und seine 8 dicken Beilagen, nebst 14 folgenden „Jahresberichten", wimmeln jedoch von ähnlichen und noch schrecklicheren Beschreibungen.

slums — „Armenhöhlen erzeugen Armenhöhlen", sagen die Engländer, und sie sprechen in diesem Punkte mit einer imponierenden Autorität, die, zur eigenen Schande der Urheber, entsetzlich gut begründet ist.

Allerdings sind die verhängnisvollen Folgen der Krisenzeiten für die Lebenshaltung des Arbeiters von den älteren Nationalökonomen nicht ganz übersehen worden. Dass gewisse von ihnen gegen „billige Arbeiterkost" als ein Uebel vom Gesichtspunkte des Volkswohlstandes aus geeifert haben, muss doch wohl, trotz der höchst zweideutigen Terminologie, nicht als ein abfälliges Urteil über niedrige Nahrungsmittelpreise, sondern als eine Verurteilung niedriger Lebenshaltungen aufzufassen sein. Gemäss dem Gedankengange der klassischen Schule, dass der Lohn durch den Produktionspreis der Arbeitskraft im Allgemeinen und durch den Preis des normalen Lebensmittelverbrauches des Arbeiters im Besonderen geregelt wird, empfahlen sie, die Lebenshaltung des Arbeiters auf bessere, teurere Kost zu bauen, damit er, bei eintretendem Bedarfe, imstande sei, seinen Verbrauch einzuschränken, ohne in Not zu geraten und dauernd degradiert zu werden. So schrieb z. B. Mc. Culloch:[1] „Wenn die natürlichen oder notwendigen Löhne hoch sind — wenn z. B. Weizen und Rindfleisch die hauptsächlichsten Nahrungsmittel des Arbeiters, und Bier und Porter sein Hauptgetränk bilden — kann er es aushalten, sich in schlechten Zeiten einzuschränken. Solch ein Arbeiter kann sich einschränken, ohne herabgewürdigt zu werden; er kann seine Zuflucht zu billigeren Nahrungsmitteln, wie Gersten- und Hafergrütze, Reis und Kartoffeln, nehmen. Wenn er dagegen unter normalen Verhältnissen von der billigsten Kost lebt, giebt es keine Nahrungsmittel mehr, zu denen er seine Zuflucht nehmen könnte, falls er jener beraubt wird. Man kann von der Konsumtion eines englischen Arbeiters Abzüge

[1] *Principles of Political Economy*, London, Aufl. von 1878, Seite 185.

machen, aber nicht von derjenigen eines irländischen. Die Konsumtion des letzteren ist schon so niedrig, dass sie nicht tiefer sinken kann. Der Irländer lebt auf absolutem Existenzminimum. Weil sein Lohn vom Kartoffelpreise reguliert (!) wird, kann er sich Weizen, Gerstengraupen oder Hafergrütze nicht kaufen. Es ist ihm daher fast unmöglich, den Schrecken der Hungersnot zu entgehen, wenn die Kartoffelzufuhr ausbleibt."

Trotz seiner Unklarheit und seiner falschen theoretischen Voraussetzungen und Anwendungen, ist dieses Argument doch interessant, weil es die Andeutung enthält, dass man von niedrigen Lebenshaltungen unter der Arbeiterbevölkerung Gefahr für die Kultur zu wittern begann. Die älteren Nationalökonomen versuchten jedoch nie, dieses Argument mit ihren übrigen Theorien der Arbeiterfrage in Verbindung zu bringen. Sie glaubten so fest an einer „wirtschaftlichen Harmonie" zwischen Kapitalisten und Arbeitern, dass sie nie dazu kamen, mit der vernichtenden Disharmonie zwischen den Gesetzen für die Veränderung der Natur des Einzelwesens und den Gesetzen für die Veränderung der wirtschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse zu rechnen. Diese letztgenannten Veränderungen verlangen von der Lebenshaltung der Arbeiter sowohl Widerstandsfähigkeit, wie Anpassungsvermögen, und die Lebenshaltungen der Arbeiter besitzen beide Eigenschaften. Daraus folgt jedoch nicht, dass Harmonie zwischen diesen Forderungen und diesen Fähigkeiten existiere. Man braucht nicht einmal Nationalökonom zu sein, um zu wissen, dass die Entwickelungsgeschichte der Industrie und des Handels von Revolutionen und Katastrophen wimmelt, die sowohl an die Kraft und Widerstandsfähigkeit der Lebenshaltungen, wie an die schnelle Geschmeidigkeit des Anpassungsvermögens der Berufsgeschicklichkeit der Arbeiter völlig übermenschliche Forderungen gestellt haben. Das Resultat hiervon, das von theoretisch wirtschaftlichem Standpunkte vollständig voraussehbare Resultat, ist eine unaufhörlich erneuerte Disharmonie zwischen den wirt-

schaftlichen Interessen verschiedener Gesellschaftsklassen, und eine hoffnungslose, soziale Herabwürdigung grosser Arbeiterklassen gewesen. Zu der Umgestaltung des Gesetzes von dem Marktwerte der Arbeit in ein Harmonie- und Gerechtigkeitsgesetz bedarf es einer sehr naiven Begeisterung für den fabrikmässigen Grossbetrieb, die, als die eigene Illusion der Kapitalistenklasse betrachtet, bei der Entstehung des Fabriksystemes allerdings ganz natürlich war.

In naher Verbindung mit diesem Optimismus der älteren Nationalökonomie steht ihr Pessimismus in der Bevölkerungsfrage. Daraus, dass man innerhalb gewisser Volksklassen eine ruinierend. schnelle Geburtenvermehrung feststellte, zog man sehr gewagte Schlüsse über die Art eines allgemeinen „Bevölkerungsgesetzes". Man unterliess es, den Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Nativität der betreffenden Gesellschaftsklassen und der ihrer Lebenshaltungen und dem von diesen abhängenden Werte der Klasse in der Produktion zu untersuchen; und man generalisierte blind darauf los über Nativität als Ursache sozialen Elendes — ohne das soziale Elend als Ursache einer übermässigen Nativität zu studieren. Die persönlichen und sozialen Wirkungen der persönlichen Laster wurden untersucht, die sozialen Ursachen derselben aber nicht. Man kann sich doch kaum eine mächtigere Ursache zur Massenarmut durch übermässige Nativität denken, als das Faktum, dass der Produktionsprozess, z. B. in England im Anfange des 19. Jahrhunderts, die Kinder in immer grösseren Scharen anlockte, sie aber massenweise wieder von sich stiess, sowie sie sich dem reiferen Alter näherten, wodurch viele junge Arbeiter sozusagen auf Kinderproduktion als das nächstliegende, manchmal einzige Mittel zum Auskommen hingewiesen wurden. Die hierdurch entstehende „Übervölkerung" unter den Eltern der Fabrikkinder hatte offenbar ihren Grund teils darin, dass die Eltern für die Arbeit, welche sie verrichten konnten, d. h. für die Kinderarbeit in den Fabriken, nicht nötig waren, und teils darin, dass es ihnen

für jede andere Arbeit an Kraft und Geschick mangelte. In Folge der furchtbaren Ausbeutung ihrer kindlichen Arbeitskraft hatten diese Männer und Weiber für Lebenszeit die Fähigkeit, etwas anders als höchstens eine niedrige Kinderarbeit zu verrichten, verloren. Wie sehr die Nachfrage nach normaler erwachsener Arbeitskraft auch zunehmen mochte, bildeten sie nichtsdestoweniger einen wirtschaftlich wertlosen Überschuss der Bevölkerung. Sie trugen zur Übervölkerung des Landes hauptsächlich deshalb bei, weil ihre Lebenshaltungen von Kindheit an zu niedrig gewesen waren.

Wenden wir uns nun von der Frage der niedrigen und heruntergehenden zu dem Probleme der hohen und steigenden Lebenshaltungen, so finden wir, dass die ältere Volkswirtschaftslehre sich auch auf diesem Gebiete eines irreführenden Optimismus schuldig gemacht hat. Aller formellen Logik entgegen, hat man oft räsonniert, als ob das Faktum, dass jedes beliebige Individuum einer bestimmten Klasse sich über dieselbe erheben mag, bewiese, dass alle Individuen der Klasse sich über das gegenwärtige Niveau derselben emporschwingen können. Die Annäherung an Gewerbefreiheit und politisch-juridische Gleichheit hielt man für genügenden Beweis, dass es nunmehr, im liberalen Staate, nur persönliche, nicht aber soziale Ursachen für die Fortdauer degradierter Gesellschaftsklassen geben könnte.

Es ist aber klar, dass die menschliche Natur — womit wir nicht die Vereinfachung wirtschaftlicher Eigenschaften unserer Gattung im Sinne eines Ricardos oder seiner Schüler meinen — durchaus nicht so beschaffen ist, dass überhaupt jede Verbesserung der Kaufkraft eines tiefstehenden Arbeiters notwendigerweise direkt zu erhöhter Lebenshaltung und Fachtüchtigkeit führen muss oder überhaupt stets führen kann. Erst muss die Trägkeit aller wirtschaftlichen Zustände und allerlei psychologische Gefahren überwunden werden. Die nächste Veranlassung zur Hebung der Lebenshaltung eines

Arbeiters ist meistens eine Erhöhung seiner Kaufkraft (ein Gegenstand, zu dem wir unten zurückkommen werden). Die Weise, in der die Erhöhung der Kaufkraft Anlass zur Hebung der Lebenshaltung giebt, ist indessen durchaus nicht einfach. So spielt hierbei z. B. die Schnelligkeit selbst, mit der die Kaufkraft zunimmt, eine wichtige Rolle. Der deutsche Philosoph Friedrich Albert Lange hat treffende Bemerkungen über hierhergehörende Erscheinungen gemacht.

„Wenn die Kaufkraft des Arbeiters sehr schnell steigt," sagt er,[1] so „fehlen einstweilen die unterstützenden und tragenden Gewohnheiten und unwillkürlich sich einstellenden Ansprüche. Er kann sich dieselben gar nicht so schnell aneignen, um sich ohne weiteres auf der höheren Stufe häuslich einzurichten. Er lebt also, wenn nicht eine rettende Sparkasse dazwischen tritt, momentan in einem Zustande des Überflusses, der auf ihn, trotz seiner ärmlichen Verhältnisse, die gleiche moralische Wirkung ausübt, wie auf besser gestellte Klassen der Bevölkerung. Er steht sogar dadurch in einer minder günstigen Lage als diese, weil er meist durch eine ziemliche Kluft von den Gewohnheiten und Genüssen anderer Gesellschaftsschichten getrennt ist und Niemanden hat, der ihn zu einer passenden Verwendung der relativ überflüssigen Mittel anleitet. So ist es durchaus nicht zu verwundern, dass er in diesem Falle oft zu wilder Ausgelassenheit und sinnloser Verschwendung übergeht, während er doch noch lange nicht soviel hat, als zu einem einigermassen menschenwürdigen Dasein nötig wäre. Eine bessere Wohnung zu mieten, neue Betten, eine Uhr, Bücher u. s. w. anzuschaffen, kommt ihm nicht so schnell in den Sinn, und wenn es wäre, so muss er sich fragen, ob er sich auf der damit eingenommenen Stufe halten könnte, während die verjubelte Mehreinnahme scheinbar einen Nettogewinn an genossenem Vergnügen mit sich bringt und im

[1] *Die Arbeiterfrage*, Winterthur, 3. Auflage, 1875, Seite 154 u. ff.

Übrigen alles beim Alten lässt. Aus dieser sehr natürlichen und allgemein wirkenden psychologischen Gesetzen entsprechenden Erscheinung leitet dann der Egoismus roher und dummer Kapitalisten den Satz ab, dass es dem Arbeiter gar nicht zuträglich sei, wenn er höheren Lohn erhalte, weil damit nur sein Leichtsinn steige. Gleich als ob unsere Arbeiterbevölkerung aus einem schlechteren Stoffe gemacht wäre, als die so mässige und tugendsame Bourgeoisie! Man lasse nur einmal eine solche Lohnerhöhung andauernd werden, und bald wird man sehen, wie sich die relative Verschwendung allmählich nach nicht minder sicheren psychologischen Gesetzen in Erhöhung der Lebenshaltung umwandelt, und damit zugleich einer moralischen Hebung der Arbeiterklasse Platz macht."

Weiss der Arbeiter vorher, dass die Erhöhung seiner Kaufkraft nur zeitweilig ist, oder hat er Veranlassung dies anzunehmen, so wird die Versuchung, die neue Einnahme zu verschwenden, statt sie zu einer dauernden Verbesserung zu verwenden, noch viel grösser sein — besonders wenn das Los des Arbeiters von Anfang an hart und einförmig war, und das Bedürfnis krasser Abwechselung sowie die Neigung zu starken Affekten infolgedessen ausserordentlich gross sind. Schon sein Verlangen nach mehr von den primitiven Bedarfsgegenständen des Lebens ist sehr intensiv, und zugleich das Gefühl für die Anforderungen der Zukunft und den Wert einer höheren Entwickelung sehr schwach, da ja die Zukunft, unserer Annahme nach, ganz ungewiss ist und die Bedürfnisse noch wenig differenziert sind. Ist die Konsumtion des Arbeiters schon von Anfang an mit einem Laster — z. B. Trunksucht — behaftet, so wird die zufällig vergrösserte Kaufkraft wahrscheinlich zum reichlicheren Nähren dieses Lasters — vielleicht mit dauernd schlimmen Folgen für die Existenz des Individuums und die seiner Familie — benutzt werden.

Das Erlangen höherer, andauernder Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten und das Aufbauen einer höheren, mit der ver-

besserten Kaufkraft des Konsumenten und günstigeren wirtschaftlichen Konjunkturen übereinstimmenden Lebenshaltung ist ein Prozess, der Zeit erfordert und nie ohne ein gewisses Tasten, ein mehr oder weniger unbeholfenes und gewagtes Experimentieren abgeht. Zahlreiche Hin- und Herschwankungen der Kaufkraft werden daher, ohne dass sie ein sehr tiefes Sinken der Kaufkraft einzuschliessen brauchen, zu niedriger, manchmal verschwenderischer Konsumtion aufmuntern, indem sie die Entstehung höherer, fester Lebensgewohnheiten verhindern, und Mangel und Erniedrigung zu gewöhnlicheren und daher weniger abschreckenden Erscheinungen machen. Dagegen wird eine stetige, wenn auch langsame Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters zur Entwickelung höherer Lebenshaltung führen — und zwar mit um so grösserer Schnelligkeit und um so weniger Kraftverlust durch Irrtümer, je mehr Stütze und Leitung der Arbeiter an den sozialen Institutionen der Gesellschaft und der Haltung der bessergestellten, höher gebildeten Klassen ihm und seiner Entwickelung zu höherer Menschenwürde gegenüber findet. Hier, bei der Entwickelung der Lebenshaltungen der Arbeiterklassen, können gebildete, bemittelte Individuen sich stets an einer hochwichtigen, sehr naheliegenden Kulturarbeit beteiligen, deren Bedeutung für die ganze Gesellschaftsentwickelung immer grösser wird, je mehr die letztere unter die Herrschaft des grossindustriellen Produktionsystems gerät. Dieses lässt sich mit einer riesenhaften Maschinerie vergleichen, die, gerade weil sie so grossartig und verwickelt ist und mächtige Wirkungen in jeder Richtung haben kann, mit Intelligenz und einem klaren, erstrebenswerten Ziele vor Augen gehandhabt zu werden verlangt, falls sie nicht ihren eigenen, blinden, mechanischen Bewegungsgesetzen zufolge, dem Menschengeschlechte vielleicht ebensoviel Verderben, wie Segen bringen soll.

Dass Bestrebungen, niedrige Lebenshaltungen zu erhöhen, sich in mehr als einer Weise „bezahlt“ machen, unterliegt

keinem Zweifel. Es existiert ein notwendiges, in den physiologischen und psychologischen Lebensgesetzen des Individuums begründetes Abhängigkeitsverhältnis zwischen hoher Lebenshaltung und hoher Produktionsfähigkeit, ebensowohl wie zwischen niedriger Produktionsfähigkeit und niedriger Lebenshaltung. Dies hat schon Adam Smith, der ein grosser Psychologe war, in dem denkwürdigen Kapitel „Vom Arbeitslohne" hervorgehoben. „Der Arbeitslohn", schreibt er,[1] „ist die Aufmunterung des Gewerbfleisses. Wie alle anderen menschlichen Fähigkeiten, verbessert sich der Gewerbfleiss in demselben Verhältnisse, wie er aufgemuntert wird. Reichlicher Unterhalt erhöht die Körperkraft des Arbeiters, und die aufmunternde Hoffnung, seine Umstände zu verbessern und vielleicht seine Tage in Behäbigkeit und Wohlstand beschliessen zu können, treibt den Arbeiter zu den äussersten Kraftanstrengungen. Wo die Löhne hoch sind, werden wir die Arbeiter demnach stets thätiger, denkfähiger und aufgeweckter finden als da, wo die Löhne niedrig sind. In England z. B. sind sie höher als in Schottland, in der Nähe grosser Städte höher als weiter drinnen im Lande. Es ist freilich wahr, dass einige Arbeiter drei Tage in der Woche faullenzen, falls sie in vier Tagen den Wochenunterhalt verdienen können. Dies ist aber keineswegs mit der Mehrzahl der Arbeiter der Fall. Im Gegenteil. Bekommen die Arbeiter hohe Stücklöhne, so sind sie sehr geneigt sich zu überanstrengen und ihre Gesundheit sowie ihre Arbeitskraft in wenigen Jahren zu ruinieren. In London und an gewissen anderen Orten soll ein Tischler seine volle Kraft nicht länger als acht Jahre bewahren können. Dasselbe kommt in vielen anderen Gewerben vor, in denen die Arbeiter nach Stücklohn bezahlt werden, wie es gewöhnlich in den Manufakturzweigen und sogar in der Landwirtschaft der Fall ist, sobald die Löhne höher als gewöhnlich sind."

[1] *Wealth of Nations*, Ausgabe von 1793, Band I, Seite 124.

Smiths nächste Nachfolger schenkten diesem von ihrem Meister so deutlich betontem Abhängigkeitsverhältnisse zwischen hoher Lebenshaltung und hoher Produktionstüchtigkeit wenig oder gar keine Aufmerksamkeit, und erst sehr viel später begann die Frage durch E. Engel, Brassey, F. A. Walker und nun zuletzt durch die Untersuchungen von L. Brentano, G. v. Schulze-Gävernitz, G. Gunton, J. Schoenhof, J. A. Hobson und anderen ihren rechten Platz in der Volkswirtschaftslitteratur zu erhalten.

Eine hohe Lebenshaltung ist eine notwendige Vorbedingung nicht nur für einen kräftigen, gesunden Körper und grosse Fachtüchtigkeit, sondern auch für ein höheres sittliches und geistiges Leben. Der geräumigeren Wohnung, der besseren Organisation des häuslichen Lebens und dem reichlicheren Vorrate von Möbeln und Bequemlichkeitsartikeln folgt Sinn für Reinlichkeit und Ordnung; und mit dem Sinne für ein reinliches, geordnetes Leben, das nicht von degradierenden Sorgen um das Mittagessen des nächsten Tages und die wöchentlich fällige Miete ausgefüllt wird, können die höheren moralischen und Verstandeseigenschaften aus der Erstarrung, in welcher die Armut sie nur allzu oft gefangen hält, erwachen. Ist es für die Eltern keine gemeine Notwendigkeit mehr, mit der Befähigung ihrer unmündigen Kinder zum Verdienen wuchern zu müssen, so entsteht der Ehrgeiz, diese ihr Leben mit einer möglichst sorgfältigen Geistes- und Fachbildung beginnen zu sehen. Es kann nun eine Arbeitergeneration entstehen, die sowohl die wirtschaftlichen wie die sittlichen und intellektuellen Vorbedingungen für ein gedeihliches aktives Mitbürgertum, für gemeinsames, organisiertes Eingreifen in die wirtschaftliche und politische Entwickelung wie in die übrigen Kulturverhältnisse der Nation besitzt. Der Arbeiter beginnt nun als etwas anderes denn als blosses Produktionswerkzeug sozialen Wert zu erhalten.

Die Rückwirkungen der Veränderungen in den Lebens-

haltungen der Arbeiter auf die Gesellschaftsverhältnisse sind in der That von der grössten Bedeutung und der verwickeltsten Beschaffenheit. Niemand kann umhin zu sehen, dass die Lebenshaltungen der Arbeiter eine bedeutungsvolle Zentralstellung im Leben der Nation einnehmen. Wir gewahren, dass die Lebenshaltung des Arbeiters einen entscheidenden Einfluss auf die Produktivität der Lohnarbeit und auf die Beschaffenheit der Geburtsziffer und der Sterblichkeit, sowie dadurch wieder auf die Schnelligkeit der Bevölkerungszunahme ausübt. Wir beobachten, wie die Lebenshaltung einen bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit der Konkurrenz unter den Arbeitern, sowie auf ihre Beeinflussung der Leitung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten des Staates ausübt, und wie die Beschaffenheit der sozialen Organisationsverhältnisse und der Charakter des sozialen Lebens sämtlicher Gesellschaftsklassen hierdurch zum grossen Teile bestimmt werden. Wir sehen, wie das Lebensblut der wirtschaftlichen und politischen Gesellschaftsorganisation — es sei nun gesund oder kränklich — durch unzählige Kanäle in die Arbeits- und Lebensverhältnisse des Arbeiters getrieben wird, dieselben mit guter oder schlechter Wirkung auf seinen Charakter, als Teilnehmer in der Arbeit und dem Leben der Nation, durchsetzt, und wie dieses selbe soziale Lebensblut notwendigerweise der Arbeits- und Lebensthätigkeit der Arbeiterklasse wieder entströmt und zu jenen Organen und Geweben des Staatskörpers, die wir soziale Institutionen und soziale Organisationsverhältnisse nennen, zurückkehrt. Ja, noch mehr; erst wenn wir uns bewusst werden, dass die Lebenshaltungen der Arbeiter eine derartige Zentralstellung den Lebensprozessen der Nation gegenüber einnehmen, erkennen wir die ganze Bedeutung der folgenschweren Thatsache, dass viele der wichtigsten sozialen Lebensprozesse akkumulativer Natur sind. Durch Ausartung einer wirtschaftlichen oder sozialen Institution oder eines sozialen Organisationsverhältnisses entarten notwendigerweise die

Arbeits- und Lebensverhältnisse gewisser Gesellschaftsklassen, und durch die Erniedrigung der Individuen, welche eine gewisse Arbeit ausführen oder die Mitglieder einer gewissen Organisation sind, entsteht eine neue Quelle weiterer Verschlechterung jener Arbeitsgattung und jener Organisation. Durch diesen Kreislauf wachsen soziale Missverhältnisse und lassen sich schwerer abstellen. Und doch ist es demselben Kreislaufe zu danken, dass die Gesellschaft mit Hülfe vergleichsweise schwacher und unklarer Reformansätze Schritt für Schritt neue Institutionen, statt der verdorbenen, absterbenden, erschaffen kann.



II. Kapitel.

Das statistische Material für die Geschichte der Kaufkraft englischer Arbeiter.

§ 8. Quellen der englischen Preis- und Lohnstatistik.

Nachdem wir durch diese einleitende Untersuchung die wichtigsten Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Lebenshaltungen der Arbeiter und den wichtigsten volkswirtschaftlichen Grössen, von welchen Veränderungen derselben zu erwarten sind, kennen gelernt haben, müssen wir uns der Frage nach dem Vorhandensein eines genügenden statistischen und sonstigen historischen Materiales zuwenden. Giebt es unter den wirtschaftlich-geschichtlichen Urkunden Englands, von einem weit genug zurückliegenden Zeitpunkte an, eine ununterbrochene Reihe zuverlässiger Sammlungen gerade derartiger volkswirtschaftlicher Fakta, wie wir sie, vorausgehender Analyse gemäss, brauchen werden, um unsere Absicht, die wichtigsten Veränderungen in den Lebenshaltungen der englischen Arbeiter zu studieren, ausführen zu können?

Ein für den Nationalökonomen besonders glücklicher Umstand ist, dass gerade England, was solche Sammlungen volkswirtschaftlicher Dokumente und Litteratur betrifft, sich in einer ziemlich günstigen Ausnahmestellung befindet. Es liegt augenscheinlich im Bereiche der Möglichkeit, wenigstens einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte des Lohnsystemes und dessen Wirkungen auf die Lebenshaltungen der Arbeiter-

bevölkerung in England zu erhalten. Dieses Land ist, wenn auch lange nicht so wohlversorgt wie man wünschen möchte, doch viel reichlicher als alle anderen mit Material für einen solchen Überblick versehen, und gewisse Teile dieses Materials sind schon von bekannten Forschern hervorgesucht, kritisch studiert und herausgegeben. Der im Jahre 1890 verstorbene Oxforder Professor der Volkswirtschaft, Thorold Rogers, hat uns in seiner grossen Arbeit *A History of Agriculture and Prices in England*[1] einen der reichhaltigsten Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der unteren Gesellschaftsklassen gegeben, die irgend eine Sprache aufweisen kann. Dass er das archivarische Material für dieses Riesenwerk vorfand, beruht auf gewissen Eigentümlichkeiten des englischen Grundbesitzrechtes im Mittelalter und später, die zum Anhäufen besonders vollständiger Sammlungen landwirtschaftlicher Preis- und Lohndokumente von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an Veranlassung gegeben haben. „Die Urkunden",[2] schreibt er, „denen wir die Geschichte des wirtschaftlichen Lebens und Fortschrittes in England zu entnehmen vermögen, kommen aus den letzten zehn oder zwölf[3] Jahren der Regierung Heinrichs III. in Massen vor und fahren auch ferner fort, zahlreich und ohne Unterbrechung in der Folge aufzutreten. Vor jener Zeit sind meines Wissens weder Pachtabrechnungen noch eine einzige Lehnsgutsrolle *(manor roll)* zu finden. Diese Urkunden für die englische Geschichte tauchen ganz plötzlich in grosser Anzahl auf." Aus unzähligen Urkunden dieser Art — den Abrechnungen der leibeigenen Pächter und der Zinsbauern mit den Verwaltern der Gutsherren, den Pachtrollen der Lehnsgüter, den Rechnungsbüchern der Universitätskollegien mit ihren Gutsverwaltern, Pächtern und Handwerkern, den Rechnungsablagen des Königlichen Hofstaates und der Regierungs-

[1] Sechs Bände, Oxford, 1866—1887.

[2] *Six Centuries of Work and Wages*, London, 1884, Seite 18.

[3] Also gegen 1260.

departements über die von ihnen beschäftigten Handwerker und Arbeiter u. s. w. — hat Rogers die sechs dicken Bände seiner grossartigen Geschichte der Preise in England zusammengestellt.

Leider wurde Rogers durch seinen zu frühen Tod verhindert, seine Arbeit, wie er beabsichtigt, für die ganze Zeitspanne von 1259 bis 1793 durchzuführen. Sein sechster Band bringt uns bis 1702. Die beabsichtigten zwei weiteren Bände (1703 bis 1793) wurden nie vollendet. Doch bin ich, dank dem freundlichen Entgegenkommen eines Sohnes des Verstorbenen, im Laufe des Jahres 1893 imstande gewesen, mir aus des Statistikers hinterlassenem, unvollendetem Manuskripte der Geschichte der Preise Südenglands im achtzehnten Jahrhunderte viele wertvolle Angaben zu schöpfen. Fernere Auskunft über Preise und Löhne, sowie Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Lohnarbeiter im England des achtzehnten Jahrhunderts sind zu finden in Sir Frederick N. Edens monumentalem Werk, *The State of the Poor,*[1] in Arthur Youngs *Six Weeks Tour through the Southern Counties of England and Wales*[2] und *Six Months' Tour through the North of England,*[3] und in seinen anderen, vorwiegend der Volkswirtschaft gewidmeten Schriften, sowie in den Arbeiten der ältesten theoretischen Nationalökonomen, Adam Smiths und seiner Vorgänger, und in einigen, unter den Bücherschätzen des Britischen Museums in London von mir aufgefundenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Abhandlungen aus dem achtzehnten Jahrhunderte. In betreff des letzten Jahrzehntes des achtzehnten Jahrhunderts und der ersten Hälfte des neunzehnten, geben zwei wohlbekannte statistische Sammelwerke, Tookes und Newmarchs *History of Prices 1793—1856*[4] und G. R. Porters *Progress of the Nation*[5]

[1] Drei Bände, London, 1797.
[2] Zweite Auflage, London, 1769.
[3] Vier Bände, London, 1770—71.
[4] Sechs Bände, London, 1838—57.
[5] Neue Auflage, London, 1847.

wertvolle, wenn auch sehr unvollständige Anweisungen über die uns interessierenden Lohn- und Preisverhältnisse. Der Hauptsache nach beschäftigen sich freilich Tooke-Newmarch und Porter mit Geld- und Bankwesen, mit Finanz, Handel und Gewerbe und die ersteren wenigstens nur ganz nebenbei mit der Arbeiterfrage.

Für die Lohn- und Preisgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts bieten die öffentlichen und privaten Archive Englands, soweit ich habe ausfindig machen können, sehr wenig und meistens nur unzusammenhängendes Material. Mit den einschlägigen Regierungspublikationen desselben Jahrhunderts steht es nicht viel besser. Vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, dagegen, werden besonders diese letzteren mit einem Male sehr zahlreich und ziemlich ergiebig, wenn auch schwierig zu verwerten. Ich rede hier selbstverständlich von den zahlreichen Blaubüchern, die ihr Entstehen den Parlamentskommissionen zur Untersuchung spezieller, zu den betreffenden Zeiten besonders kritischen Seiten der Arbeiterfrage verdanken. Ueberhaupt nehmen diese Parlamentsurkunden, mit ihren äusserst weitläufigen „Zeugenverhören“ und Berichten von wirtschaftlichen und juridischen Sachverständigen aller Art, im ganzen neunzehnten Jahrhunderte einen so hervorragenden Platz unter dem Materiale für die Geschichte der englischen Arbeiter ein, dass, wenn sie nicht existierten, die meisten Geschichtswerke über die eine oder andere Seite der englischen Arbeiterverhältnisse hätten ungeschrieben bleiben müssen. Die Parlamentsdebatten *(Hansard)*, die Arbeitergesetzgebung (in den *Statutes)* und die offizielle Statistik würden, als einzige Quellen genommen, zu viel Unklarheit und zu grosse Lücken in unserem Wissen lassen. Doch ist es immer schwer und oft ganz unmöglich die bunten, stets unsystematischen, nicht selten von einer bedenklichen Parteilichkeit zeugenden Angaben der Kommissions-Berichte und -Vernehmungen kritisch zu sichten.

Ein Versuch die ungefähr 250 Blaubücher über verschie-

dene Seiten der Arbeiterfrage, die von 1800 bis 1890 von dem britischen Parlamente veröffentlicht worden sind, nach ihrem Hauptinhalte einzuteilen, zeigt, dass einige vierzig Lohn- und Kontraktverhältnisse behandeln, ein Dutzend sich hauptsächlich um die Länge der Arbeitszeit in den Fabriken, Werkstätten und Bergwerken dreht, über zwei Dutzend die Fachvereine der Arbeiter zum eigentlichen Gegenstande haben und mehr als fünfzig von anderen Formen des Vereinswesens (*Friendly Societies* u. s. w.) handeln. Berichte über *Sweating* füllen ein Dutzend dicker Bände, und der Blaubücher über Kinder- und Frauenarbeit sind an die dreissig. Untersuchungen der speziellen Verhältnisse der Grubenarbeiter füllen allein weitere dreissig der mächtigen Foliobände. Ueberdies giebt es eine kleinere Zahl hierhergehöriger Blaubücher, die sich hauptsächlich mit Fragen wie derjenigen der Fachbildung und allgemeinen gewerblichen Erziehung des heranwachsenden Arbeitergeschlechtes, der Frage der Verantwortlichkeit des Arbeitsgebers bei Unglücksfällen in der Arbeit, der des Trunksuchtsproblemes, der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, der Schiedsgerichte und Einigungsämter u. s. w. beschäftigen. Vom wirtschaftsgeschichtlichem Standpunkte aus ist die Beobachtung nicht ohne Interesse, dass die Blaubücher über die Lohnverhältnisse sich beinahe gleichmässig auf alle Jahrzehnte des Jahrhunderts verteilen — ungefähr fünf auf jedes, mit einer einzig dastehenden Höchstzahl von zehn für das sich durch grosses Arbeiterelend auszeichnende Jahrzehnt 1830—39. Die Blaubücher über die Fachvereine hingegen beginnen eigentlich erst nach 1860, und die Blaubücher über die Länge der Arbeitszeit — ausser für Kinder und Frauen speziell — erst nach 1870. Die Blaubücher über Kinderarbeit in Fabriken sind zwischen 1830 und 1850 am zahlreichsten; die über *Sweating* gehören dagegen fast ausnahmslos dem Jahrzehnte 1880—89 an. Ferner ist es eine bedeutungsvolle, wirtschaftsgeschichtliche Thatsache, dass über achtzig hierhergehörige Blaubücher in diesem Jahrzehnte ver-

öffentlicht worden sind, während alle früheren Jahrzehnte im Durchschnitte nur je fünfundzwanzig aufzuweisen haben. Sogar die Statistik über englische Blaubücher beweist, dass wir jetzt in der Zeit der „sozialen Frage" oder vielmehr in der Zeit der sozialen Selbstprüfung der Völker leben.

Eine wichtige, von mir ausgiebig benutzte Quelle statistischer und anderer Angaben über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der englischen Arbeiter während der ersten drei Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts ist die im Britischen Museum in London aufbewahrte, aus 70 Bänden bestehende Manuskript- und Drucksammlung, deren Urheber Francis Place ist.[1] Dieser bedeutende Sozialpolitiker griff in die Arbeiterbewegung der zwanziger Jahre hauptsächlich deshalb ein, damit die Gesetze gegen die Vereinsfreiheit der Arbeiter abgeschafft würden, und, er war, wie wir sehen werden, in der That der heimliche Urheber des drastischen Reformgesetzes von 1824. Dadurch, dass er sich zum Mittelpunkte der Arbeiterbewegung seiner Zeit machte, war er imstande, der Nachwelt eine Menge authentischer Akten zur wirtschaftlichen und sozialen Geschichte 1810—1830 zu retten, welche uns in unschätzbarer Weise bei der Vervollständigung und Benutzung des gemischten Inhaltes der zeitgenössischen Blaubücher und anderer Quellen unterstützen. Dies gilt besonders von den zahlreichen Angaben über Arbeitslöhne, Lebensmittelpreise u. dgl., welche in Places gewaltigen Manuskriptbänden verstreut und bisher noch nicht als Material für die Geschichte der Löhne und Preise jener Zeit benutzt worden sind.

Ausserdem ist Material für die Lohnstatistik der frühsten Zeit des Grossbetriebes in den Archiven der grossen Fachvereine und in den Lohnbüchern verschiedener älterer Fabrikfirmen in nicht geringer Menge vorhanden. Eine systematische

---

[1] *Additional MSS.*, Band 27789—27859. Band 27789—27830 und Band 27834—35 behandeln ausschliesslich die Arbeiterfrage.

Durchsuchung ersterer ist von Mr und Mrs Sidney Webb[1] begonnen worden — freilich hauptsächlichst in der Absicht, die innere Geschichte der Fachvereinsbewegung zu studieren. Die reichhaltigen Lohnangaben, die ihnen dabei in die Hände gefallen sind, haben sie mich gütigst benutzen lassen. Was dagegen die Lohnbücher der älteren Industriefirmen betrifft, so ist es nur in vereinzelten Fällen möglich gewesen, sie zu befragen und ihnen brauchbares statistisches Material zu entnehmen. Auf diesen Gebieten ist jedenfalls noch sehr viel zu thun. Uebrigens sind bei dem Studium des 19. Jahrhunderts viele, mehr oder weniger bekannte gedruckte Arbeiten, welche Beobachtungen von Nationalökonomen und Statistikern über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter zu verschiedenen Zeiten des 19. Jahrhunderts enthalten, zu Rate gezogen worden. Eine besonders wertvolle derartige, unsere eigene Zeit betreffende Untersuchung ist Charles Booths grossartiges, sozialstatistisches Werk über London: *Life and Labour of the People.*[2]

Die kritischen Bemerkungen, zu denen diese Quellen mir Veranlassung gegeben haben, finden sich in den folgenden Kapiteln dort zerstreut, wo die aus den verschiedenen Quellen geschöpften Zahlen und Angaben speziell zur Anwendung gekommen sind. Weil ich zu eigenen Archivstudien über die mittelalterlichen Perioden keine Gelegenheit gehabt habe, fehlen mir die Vorbedingungen für eine Kritik des riesigen Lebenswerkes Thorold Rogers. Keineswegs immer einverstanden mit der ihm eigenen kühnen und summarischen Anwendung seiner lohn- und preisstatistischen Kompilationen — z. B. in seinem *Six Centuries of Work and Wages* und *The Economic Interpretation of History* — habe ich mich, hinsichtlich der Verwertung der Rogerschen Forschungen ganz auf die Ver-

[1] Die verdienstvollen gemeinschaftlichen Verfasser der Arbeiten *The History of Trade Unionism*, London, 1894, und *Industrial Democracy*, zwei Bände, London, 1897.

[2] Neue Auflage, neun Bände, London, 1892—1897.

wendung der Tabellen und Dokumentenkopien in Rogers' *History of Agriculture and Prices* beschränkt und es versucht, mit möglichster Vorsicht meine eigenen Schlüsse zu ziehen. Den Wert meiner übrigen gedruckten statistischen Quellen konnte ich gewöhnlich mit grösserer Selbständigkeit beurteilen — was nicht selten zur teilweisen Nichtbenutzung derselben geführt hat. Überhaupt bin ich mir dessen nur zu gut bewusst, dass dem, was sich im besten Falle auf dem Gebiete der älteren Lohn- und Preisstatistik erreichen lässt, grosse Unsicherheit und Lückenhaftigkeit nie abgesprochen werden kann.

§ 9. Die Kaufkraft des Tagelohnes und die Lebenshaltung des Arbeiters.

Es hängt natürlich von der Beschaffenheit des uns zu Gebote stehenden Untersuchungsmateriales ab, welche Methode wir anwenden müssen, um die Veränderungen in den Lebenshaltungen der englischen Arbeiter zu verfolgen. Zunächst gewahren wir, dass zuverlässige, einigermassen vollständige Angaben über die thatsächliche Konsumtion, die Gewohnheiten und die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter sogar in unseren Tagen sehr selten und örtlich begrenzt sind und für ältere Zeiten beinahe ganz fehlen. Das riesenhafte Unternehmen des genialen französischen Sozialökonomen P. G. F. Le Play [1] hat in England thatsächlich nur ein paar Gegenstücke: Sir F. Edens *State of the Poor* für das Ende des achtzehnten Jahrhunderts und Charles Booths obenerwähnte Darstellung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der arbeitenden Klassen in London gegen Ende der achtziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts. Bei einem kurzgefassten, geschichtlichen Ueberblicke über die Veränderungen der Arbeiterlebenshaltungen

[1] *Les Ouvriers Européens*, Paris, 1855.

während mehrerer Jahrhunderte in einem Lande wäre diese „intensive“ Methode, die wirkliche Nachfrage der Arbeiterfamilie nach den Bedarfsgegenständen des Lebens ausführlich zu beschreiben und dann alle übrigen Züge der Lebenshaltung hinzufügen, überdies unmöglich in Anwendung zu bringen. Wir müssen eine „extensivere“ Methode finden, die uns anfangs nur eine Vogelschau von dem ausgedehnten Untersuchungsgebiete giebt. Unser Ehrgeiz wird schon befriedigt sein, wenn es uns gelingt, die allgemeinsten Umrisse der Geschichte des Lohnsystems in England, vom Gesichtspunkte der Lebenshaltung des Arbeiters aus betrachtet, zu zeichnen.

Wir wenden uns daher zu unserer Lohn- und Preisstatistik — welche ja die feste Masse unseres Untersuchungsmateriales, von dem Verfalle der Leibeigenschaft und der Entstehung des Lohnsystemes an, bildet — um ausfindig zu machen, was für ein Mittel sie uns zum Beobachten und Abschätzen der Veränderungen in den Lebenshaltungen der Arbeiter an die Hand giebt.

Das arithmetische Verhältnis zwischen Löhnen und Preisen an einem bestimmten Zeitpunkte und Orte wollen wir die Kaufkraft dieser Löhne nennen. Die Kaufkraft eines Arbeiters oder einer Lohnarbeiterklasse ist also nicht ein Teil der thatsächlichen Lebenshaltung — wie es unserer Definition gemäss die Nachfrage ist — sondern nur die Proportion zwischen dem ganzen Lohne und dem Preise einer gegebenen Ware. Die Kaufkraft von 5 Mark täglichem Arbeitslohn mit Bezug auf Fleisch, das 1 Mark das Pfund kostet, ist 5 Pfund, und die gleichzeitige Kaufkraft in demselben Markte von einem Lohne von Mark 3.50 ist 3 1/2 Pfund. Über die Grösse der Fleischnachfrage des Arbeiters wissen wir dann noch gar nichts. Ebensowenig würde das Steigen des ersten Arbeitslohnes auf 6 Mark und das Sinken des Fleisch-Preises auf 0.50 Mark, obwohl ein Steigen der Kaufkraft um 140 Prozent bedeutend, irgend etwas Sicheres oder Notwendiges über eine Veränderung der

Nachfrage dieses Arbeiters aussagen. Aus den Verschiedenheiten und Veränderungen der Kaufkraft können wir *nur dann* Schlüsse auf Verschiedenheiten und Veränderungen der Nachfrage und der Lebenshaltung ziehen, wenn wir *auch andere Verhältnisse,* als die Kaufkraft des Arbeiters, kennen. Verschiedenheiten der Kaufkraft können alles mögliche bedeuten. Von unserem übrigen Wissen wird es ganz abhängen, welche Bedeutung wir als die wahrscheinlichste oder, in günstigerem Falle, als die einzige wahre zu betrachten haben.

Wenn es unter den Bedarfsgegenständen, über deren Preise wir eine ebenso zuverlässige und ebenso kontinuierliche Statistik wie über gewisse Löhne besitzen, Gegenstände giebt, die während der ganzen Geschichte des Lohnsystemes ungefähr dieselbe Bedeutung für die Lebenshaltungen einiger wichtigen Arbeiterklassen des gegebenen Landes gehabt haben, so besitzen wir in den Veränderungen der Kaufkraft dieser Lohnklassen mit Bezug auf jene Ware einen Beweis dafür, dass sich Nachfrage und Lebenshaltungen teilweise verändert haben. Sind gleichzeitig andere Veränderungen in der Kaufkraft oder Veränderungen in der Lebenshaltung, die mit der Kaufkraft nichts zu thun haben, eingetreten, so werden diese in Betracht zu ziehen sein, bevor wir uns schlüssig machen können, ob eine Verbesserung oder Verschlechterung der Lebenshaltungen als wahrscheinlich oder erwiesen erscheint.

Damit aber die Kaufkraft einer Konsumentenklasse hinsichtlich eines gegebenen Bedarfsgegenstandes wirklich von Nutzen für das Studium der Lebenshaltungsgeschichte der Klasse sein kann, muss der Bedarfsgegenstand nicht nur eine annähernd unveränderliche Bedeutung, sondern auch eine sehr grosse, wenn möglich ausschlaggebende Bedeutung in der Lebenshaltung der betreffenden Klasse gehabt haben; und wir müssen diese Bedeutung des Bedarfsgegenstandes oder gewisser Mengen desselben im Voraus genau kennen.

§ 10. Der normale Nahrungsmittelverbrauch des Arbeiters.

In einem Lande mit dem Klima Englands haben Nahrung, Wohnung, Kleidung und Feuerung immer die wichtigsten Gruppen der Gegenstände des materiellen Verbrauches eines jeden Lohnarbeiters gebildet. Von diesen vier Gruppen können wir die zwei ersten als die wichtigsten und die erste als die allerwichtigste betrachten. Es steht nämlich fest, (1.) dass die Mengen von Nahrungstoffen (Eiweiss, Fett und Kohlehydrate), deren ein Mann mit dem in seinem Lande normalen Körpergewichte und bei durchschnittlich harter, körperlicher Arbeit bedarf, im allgemeinen dieselben bleiben, wie auch die persönlichen Eigentümlichkeiten oder Arbeitsverhältnisse des Arbeiters sonst wechseln mögen; obwohl Abweichungen in den übrigen Lebensverhältnissen einen bedeutenden Unterschied machen können. So z. B. werden aussergewöhnlich mangelhafte Wohnung, Kleidung und Feuerung einen Arbeiter zu einem aussergewöhnlich grossen Nahrungsmittelverbrauche oder zu einer ungewöhnlich grossen, verderbenbringenden Alkoholkonsumtion treiben. Wenn er sich das physiologische Normalmass an Wohnung, Kleidung und Feuerung nicht leisten kann, wird er das „Ersparte“ durch einen über das Normale erhöhten Nahrungsmittelverbrauch ersetzen müssen, falls er nicht zu Grunde gehen will. Wenn seine Ausgaben für Nahrung niedriger als das Normalmass sind, wird das Minus gewöhnlich durch die Ausgaben für das physiologisch nötige Quantum von Wohnung, Kleidung und Feuerung ausgeglichen. Sonst liegt wahrscheinlich der Fall vor, dass der Arbeiter die für betreffende Klasse normale Lebenshaltung nicht einzuhalten vermag und folglich aus dieser Klasse ausscheiden muss. Ferner ist zu bemerken, (2.) dass die Ausgaben für Essen und Trinken stets einen sehr ansehnlichen Teil der Gesamtausgaben des Arbeiters für Verbrauchsgegenstände ausmachen; (3.) dass eben dieselben Ausgaben in der Regel die Ausgaben für Ver-

brauchsgegenstände sind, welche der Arbeiter erst dann bedeutend vermindert, wenn er seine Lebenshaltung in hohem Grade und dauernd herabsetzen muss; und (4.) dass die Ausgaben für Essen und Trinken folglich immer einen um so grösseren Teil der Gesamtausgaben des Lohnarbeiters für leiblich unentbehrliche Verbrauchsgegenstände bilden, je niedriger seine Lebenshaltung ist. Dieser letzte Umstand berechtigt besonders dazu, den Ausgaben für Essen und Trinken eine hervorragende Stellung in der Untersuchung der Gesamtausgaben des Arbeiters für materielle Verbrauchsgegenstände zu geben, wenn man die absolut niedrigen Lebenshaltungen als sehr verbreitet betrachten muss und denselben deswegen und aus anderen Ursachen eine besondere wirtschaftliche und soziale Bedeutung zuschreibt.

Die Punkte 2 und 3 sind stets von Forschern bestätigt worden, welche — wie Le Play, Ernst Engel[1] und Charles Booth — es zu ihrer Aufgabe gemacht haben, das Einnahme- und Ausgabekonto des Arbeiters in eingehender Weise zu analysieren. Aus Engels Tabellen ersieht man z. B., dass Arbeiterfamilien mit der verhältnismässig grossen Jahreseinnahme von 1520 Mark und darüber weniger als 59 Prozent derselben für Nahrungsmittel ausgaben, indes Arbeiterfamilien mit weniger als 800 Mark mehr als 64 Prozent dafür verausgabten. Durch Ausrechnung der Boothschen Einnahme- und Ausgabetabellen für vier verschiedene Arbeiterklassen aus dem London der achtziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts habe ich gefunden, dass Arbeiterfamilien, die in fünf Wochen alles in allem nur 101 *sh* 8 1/2 *d* ausgaben, davon ungefähr 60 Prozent für Essen und Trinken bezahlten, während hingegen Arbeiterfamilien, die in den fünf Wochen ihre sämtlichen Ausgaben mit 113 *sh* 6 *d* bestritten, gegen 56,5 Prozent für Nahrungsmittel ausgaben, und diejenigen, welche 125 *sh* und

---

[1] *Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation*, Berlin, 1882.

162 *sh* 4³/₄ *d* für die Familie während der fünf Wochen verausgabten, nur 53,5 Prozent davon für ihre Kost bezahlten.

Was Punkt 4 betrifft, so muss betont werden, dass bei vielen Arbeitern mit niedriger Lebenshaltung auch der Ausgabeprozentsatz für Wohnungsmiete sehr hoch ist. Dies ist besonders in betreff der ärmsten Bevölkerung in den grossen Fabrik- und Hafenstädten der Neuzeit der Fall. Vergleicht man aber die städtischen mit den ländlichen Wohnungsverhältnissen der Neuzeit oder die gewöhnlichen Verhältnisse der Neuzeit mit denen der älteren Perioden, so wird man bedeutsame Verschiedenheiten in der Wohnungsmiete entdecken. Wir werden in der That den Wohnungsverhältnissen und der Höhe der Miete im Verhältnisse zum Arbeitslohne, vom Anfange unseres Jahrhunderts an, als die Grossstädte ein wichtiger Zug in der Physionomie des industriellen Englands wurden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben; aber wir werden Punkt 4 im allgemeinen bestätigt sehen.

Punkt 1 dürfte jedoch eine umständlichere Rechtfertigung beanspruchen — besonders weil er sich auf eine Menge, von verschiedenen Forschern ausgeführter, physiologischer Untersuchungen stützt, die ausserhalb der Fachkreise verhältnismässig wenig bekannt sein dürften. Zur gründlicheren Bekräftigung unseres Satzes muss natürlich auf die Fachlitteratur[1] verwiesen werden, da es mir hier an Raum gebricht, mehr als kurze Hinweise auf dieselbe zu geben.

Unter „Mindestverbrauch" von Nahrung verstehen wir einen Nahrungsmittelverbrauch von solcher Qualität und Quantität, dass er gerade hinreichend ist, das Individuum, wenn es keine nennenswerte „äussere" Arbeit verrichtet, am Leben zu erhalten. Der „Normalverbrauch" dagegen setzt das Individuum

[1] Besonders auf C. A. Meinerts *Armee und Volksernährung*, 2 Bände, Berlin, 1880; J. Rankes *Die Ernährung des Menschen*, München, 1876; Playfairs *Food of Man in Relation to his useful Work*, London, 1865; Parkes und de Chaumonts *Manual of practical Hygiene*, London, 1887; und Hultgrens und Landergrens *Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei frei gewählter Kost*, Lorénska stiftelsens skrifter No. 4, Stockholm, 1891.

instand, nicht nur zu existieren, sondern auch die normale Arbeit (deren Qualität und Quantität in Betracht gezogen sind) seiner Produzentenklasse im Laufe einer bei eben dieser Produzentenklasse normal langen Lebensdauer zu verrichten. Die Grösse des Mindestverbrauches beruht hauptsächlich auf klimatischen und Rassenverhältnissen und bleibt in einem gegebenen Lande für alle Erwachsenen eines Geschlechtes und eines vom Durchschnitte nicht abnorm abweichenden Körpergewichtes ungefähr dieselbe. Der Normalverbrauch muss dagegen nach der Beschaffenheit der Arbeit und der mittleren Lebensdauer der verschiedenen Produzentenklassen etwas wechseln.

Die Beobachtungen über die Nahrungsmittelmengen, die allein schon für die Aufrechterhaltung der „inneren“ Arbeit des menschlichen Körpers, wie Atmung, Blutumlauf, Verdauung u. s. w., vonnöten sind, stimmen ziemlich gut miteinander überein. So fand z. B. Johannes Ranke durch Versuche an sich selbst, dass ein „ruhender, ausgewachsener, kräftiger Mann“ 100 g Eiweissstoffe, 100 g Fettstoffe und 240 g Kohlehydrate braucht, um das Einnahme- und das Ausgabekonto seines Körpers im Gleichgewichte zu erhalten.[1] Ein englischer Physiologe[2] verlangt für einen in Ruhe befindlichen Mann 71 g Eiweisstoffe, 28 g fettbildende Stoffe und 340 g Kohlehydrate und fügt hinzu, dass dieses Kostmass „sehr schwache äussere Anstrengung bedingt und wahrscheinlich für einen ausgewachsenen Mann von Mittelgrösse und Durchschnittsgewicht, also, sagen wir, von 150 lb oder 68 kg, das Mindestmass ist.“ Für Gefangene mit stillsitzender Lebensweise forderte Voit, nach Ranke,[3] in Deutschland 85 g Eiweissstoffe; und Böhm fand ebensoviel in der Kost der bei Wasser und Brot sitzenden Gefangenen in Luckau.

---

[1] *Die Ernährung des Menschen*, Seite 231—32.
[2] Parkes und de Chaumont, *Manual*, Seite 240.
[3] Ranke, *a. a. O.*, Seite 259—60.

Wenn die Lebenshaltung eines Arbeiters nicht viel mehr als den Mindestverbrauch an Nahrung enthält, kann er nicht als Produzent thätig sein, ohne sein Leben dadurch zu verkürzen. Sein Wert für die Produktion wird wachsen, wenn sein Nahrungsverbrauch sich von dem Mindestverbrauche bis zum Normalverbrauche — seiner Produzentenklasse — hebt, und gleichzeitig vermindert sich die Gefahr, dass seine Produktionsthätigkeit seine Lebensdauer unter das Normalmass seiner Produzentenklasse herabsetzen würde. Dass die verschiedenen Produzentenklassen eines Landes faktisch sehr abweichende Durchschnittsalter erreichen, kann natürlich daran liegen, dass bei gewissen dieser Klassen der normale Nahrungsverbrauch zu gering ist und eine Vermehrung eben dieses Verbrauches eine verlängerte mittlere Lebensdauer mit sich führen würde. Es kann aber auch sein, dass hygienische und andere Verbesserungen der Arbeits- und Lebensverhältnisse dies bewirken würden.

Das Vorhandensein einer gewissen Mannigfaltigkeit von Produktionszweigen in einem gegebenen Lande, die verschiedene Anforderungen an die körperlichen und geistigen Kräfte der Mitbürger stellen, ist natürlich eine notwendige Bedingung für die Bewahrung der Zivilisationsstufe, auf der das Land für den Augenblick steht, und für die Erhaltung der Fähigkeit des Landes, seinen Fortschritt mit unverminderter Schnelligkeit fortzusetzen. Die Lebenshaltungen der verschiedenen Produzentenklassen müssen, damit diese Bedingung erfüllt werde, derartige Normalkonsumtionen von Lebensmitteln und anderen Nutzgegenständen enthalten, wie erfahrungsmässig nötig sind, um wenigstens die Existenz der Arten von Produktionsgeschicklichkeit und Arbeitsausdauer, welche die Vorbedingungen der betreffenden Zivilisationstufe sind, sicher zu stellen. Jede der Qualität und Quantität nach bestimmte Arbeit setzt ja voraus, dass der Arbeiter mit passend entwickelten Muskeln und Nerven, sowie angemessen ausgebildeter Denk- und Willens-

kraft ausgerüstet ist und sich den Besitz dieser Eigenschaften erhält. Wir haben es hier mit einer Art Maximiproblem zu thun. Gegeben sind die betreffende Nation, ihr Land und ihre Bevölkerungsziffer, ihre materiellen Zivilisationsmittel und die Schnelligkeit ihres Fortschrittes. Was wir suchen, sind die Lebenshaltungen — sowohl Konsumtion, Kraftbethätigung, wie mittlere Lebensdauer in Betracht gezogen — welche die verschiedenen Produzentenklassen instand setzen, von diesen Zivilisationsmitteln so Gebrauch zu machen und sich dieser Fortschrittsschnelligkeit so anzupassen, dass das Maximum allgemeiner Bedürfnisbefriedigung erreicht wird. Die Summe verwirklichter Fähigkeit von Lebensthätigkeit und Lebensfreude bei sämtlichen Mitbürgern soll die grösstmöglichste sein, welche die Zivilisationsmittel und die Fortschrittsschnelligkeit zulassen. Jedes soziale System von Lebenshaltungen, welches es unmöglich macht, dass die Anwendung der Zivilisationsmittel und die Anpassung der übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse an die Schnelligkeit des sozialen Fortschrittes die Summe der Bedürfnisbefriedigung der Nation auf ihr Maximum bringen, ist verwerflich, weil es eine durch Sozialreformen vermeidliche Verschwendung der Kraftentwickelungs- und Lebensgenussfähigkeit des Volkes bedeutet.[1]

Die Arbeitskraft vom Gesichtspunkte der Produktionstheorie betrachtend, hat der deutsche Statistiker Ernst Engel eine allgemeingültige Analyse des Preises der Normalkonsumtion des Arbeitenden unter Berücksichtigung seiner ganzen Lebensperiode versucht. Diesen totalen Kostenpreis der Arbeitskraft nennt er die „Selbstkosten der Arbeit" und er ist der Ansicht, dass diese sich, „nach den Regeln der Preisberechnung" aus folgenden „Einzelposten" zusammensetzen:[2]

---

[1] Eine wertvolle Besprechung hierhergehörender Probleme findet man in F. Y. Edgeworths *Mathematical Physics*, London, 1881, Seite 56—76.

[2] Ernst Engel, *Der Preis der Arbeit*, Berlin, 1872, S. 36—37. Vergl. auch desselben Verfassers *Der Wert des Menschen*, Berlin, 1883, Seite 25—27.

„I. Wiedererstattung des in der Jugendperiode aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals. Das heisst:

1. Tilgung dieses Kapitals und Verzinsung der ungetilgten Kapitalreste bis zum Zeitpunkte der Tilgung.

2. Versicherung gegen die Gefahr, dass diese Tilgung unvollständig bleibe:

a) infolge Todes vor Ablauf der Tilgungsperiode;

b) infolge von Invalidität oder Verkürzung der Arbeitsperiode;

c) infolge zeitweiliger Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit während dieser Periode aus äusseren und inneren Gründen.

II. Die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft während der Arbeitsperiode. Das heisst:

1. Bestreitung der Kosten, die mit der Erhaltung und Erneuerung der Arbeitskraft verbunden sind;

2. Versicherung gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität.

3. Versicherung gegen die Gefahr zeitweiliger Unterbrechungen des Erwerbes, nämlich:

a) durch Krankheit;

b) durch Krisen und Stockungen des Geschäfts.

III. Die Erhaltung des Lebens während der Altersperiode. Das heisst:

1. Bestreitung des Lebensunterhalts und der Altersversorgung nach jeder Hinsicht."

Dr. Engel fügt, als Beantwortung der Frage nach dem Verhältnisse der Zivilisationstufe zur Normalkonsumtion, hinzu: „Also nicht Abkürzung der Jugendperiode, nicht Verlängerung der Arbeitsperiode über ihr natürliches Mass hinaus, sind die Mittel der Aufrechterhaltung und Stärkung der in einer Generation lebenden physischen, geistigen und sittlichen Arbeit, sondern einzig und allein die möglichst volle Ausnutzung der von der Natur gesetzten Arbeitsperiode. Hierzu gehört vor allem ein Preis der Arbeit, der ihren Selbstkosten entspricht. So unfehlbar Fabriken und Warenhandlungen zu

Grunde gehen, die über die Selbstkosten ihrer Erzeugnisse und Absatzartikel schlecht unterrichtet sind und nachhaltig unter den Selbstkosten verkaufen, ebenso sicher und unaufhaltsam geht ein Volk zu Grunde,[1] das fortgesetzt seine Arbeit unter dem Selbstkostenpreise hingiebt."[2]

Der Zusammenhang zwischen des Arbeiters Normalkonsumtion von den materiellen und geistigen Nutzgegenständen des Lebens und seinem kulturgemässen, d. h. die Fortdauer der Zivilisationsstufe und des Fortschrittes gewährleistenden Minimilohn ist also, nach Engel, keineswegs ein einfaches, unveränderliches, sondern ein höchst verwickeltes und variables Produktionskostenverhältnis, das sich in der That, auf dem gegenwärtigen, primitiven Standpunkte der sozialen Statistik, in konkreten Fällen oft einer genauen Abschätzung entzieht. Wir können uns einstweilen bloss an die physiologischen Analysen der normalen Nahrungsmittelkonsumtion verschiedener Arbeiterklassen wenden, wenn wir für unsere Anleitung einige exakte Daten wünschen. Meinert hat in seinem grossen Werke die in verschiedenen Ländern ausgeführten Versuche, auf dem Wege physiologisch-chemischer Analyse zu erforschen, welche Mengen Nahrungsmittel die verschiedenen Klassen von körperlichen Arbeitern thatsächlich verbrauchen, verarbeitet. Er hat letztere nach Voit in zwei Klassen, „Durchschnittsarbeiter" und „Schwere Arbeiter"[3], eingereiht — wovon die erste die Tischler, Schuhmacher, Hutmacher, Maurer, Steinhauer, Weber, Ziegler u. s. w., die zweite die Arbeiter in den Eisengiessereien, Stahlfabriken, Steinbrüchen und den Minen sowie die Hafenarbeiter,

---

[1] In erster Hand sind es die Lebenshaltungen und Produktionsfähigkeiten der betreffenden Produzentenklassen und der Zivilisationsgrad der Nation, soweit er mit diesen Lebenshaltungen und Fähigkeiten verknüpft ist, welche „zu Grunde geht".

[2] Engel, *a. a. O.*, Seite 69—70.

[3] Meinert, *a. a. O.*, B. II., Seite 183.

die landwirtschaftlichen Arbeiter während der Saatzeit und der Ernte u. s. w. umfasst. Nach Voit bedarf die erste Klasse täglich 118 g (105 g umsetzbare) und die zweite 145 g (135 g umsetzbare) Eiweissstoffe. Die zahlreichen, von Meinert selbst und den anderen obenerwähnten Forschern gesammelten Analysen der Kost der Arbeiter zeigen auf schlagende Weise, dass der Verbrauch der Arbeiter in verschiedenen Ländern des heutigen Europas sich um diese Kostmasse Voits gruppiert — je nach der relativ mässigen oder im Verhältnisse bedeutenden Muskelkraft, die zum regelmässigen Betrieben des Gewerbes erforderlich ist.

Folgende Tabelle über Kostmasse für verschiedene Klassen englischer Arbeiter mag dazu dienen, den Zusammenhang zwischen der absoluten Grösse des Nährstoffbedürfnisses und der mehr oder weniger anstrengenden Art der Arbeit noch besser hervorzuheben. Der Anschaulichkeit halber sind die Analysen nach dem Eiweissstoffgehalte der Kostmasse geordnet.

Tabelle I.

Kostmasse englischer Arbeiter.

	Eiweiss. Gramm	Fett. Gramm	Kohlehydrate. Gramm
Ein englischer Arbeiter, der beim Eisenbahnbau in Rouen beschäftigt war, verbrauchte, wie Payen fand[1]	199	22	815
Nach Parkes und de Chaumont bedarf „ein sehr angestrengt arbeitender, ausgewachsener Mann oder ein Soldat im Dienste oder Felde“[2]	170—198	99—128	454—510

[1] Meinert, *a. a. O.*, I, Seite 114.

[2] *Manual*, Seite 241.

	Eiweiss. Gramm	Fett. Gramm	Kohlehydrate. Gramm
Wie Playfair fand, verzehrte ein englischer Schmied[1]	176	71	666
In der Ration der englischen Marinesoldaten von eingesalzener Kost fand derselbe[2] .	165	535	
Ein im Krimkriege beim Eisenbahnbau beschäftigter Arbeiter verzehrte, wie derselbe feststellte[1]	162	94	375
Nach demselben enthielt die Kriegsration der englischen Soldaten[2]	153	68	508
Ein englischer Weber verzehrte, wie derselbe fand, bei angestrengter Arbeit[1]	151	43	621
Ein wohlgenährter englischer Schneider verbrauchte, nach demselben[1]	131	39	524
Nach F. W. Benke enthielt die Kost der Gefangenen in Millbank (England) bei Arbeit im Sitzen[3]	112	20	556
Die Sträflingskost bei „leichter“ Arbeit in Pentonville (England) enthielt, wie derselbe fand,[3]	100	19	505
Nach demselben enthielt die Sträflingskost bei „leichter“ Arbeit in Bridewell (England)[3]	95	16	498

„Ungenügend ernährte, erwachsene englische Arbeiter“ hatten nach Meinert[4] folgende Eiweissmengen in ihrer Nahrung: Näherin in London 53,2 g, Seidenweber in Coventry 59,9 g, ditto in London 59,2 g, ditto in Macclesfield 54,8 g, Handschuhmacher in Yeovil 70 g, Baumwollenspinner in Lancashire 56,8 g, Strumpfweber in Derbyshire 78,8 g, Schuhmacher in

[1] Meinert, *a. a. O.*, I, Seite 114.
[2] Meinert, I, Seite 116.
[3] Meinert, I, Seite 121.
[4] Meinert, II, Seite 229 und 260—61.

Coventry 79,5 g, Landwirtschaftlicher Abeiter in England 95,6 g, ditto in Wales 126 g, ditto in Schottland 112 g, ditto in Irland 92,2 g. Diesem lässt sich Playfairs Durchschnitt von 89 g Eiweiss und 401 g Fett plus Kohlehydraten für die Kost „aller“ englischen Armenhäuser im Jahre 1851[1] an die Seite stellen.

Hieraus würde hervorgehen, dass der Normalverbrauch in England für die schwersten Arten Muskelarbeit zwischen den Eiweissmengen 200 und 140 g und für leichtere Muskelarbeit zwischen 140 und 100 g schwankt. Kostmasse mit weniger als 100 g Eiweiss nähern sich in England offenbar dem Mindestverbrauche.

Zur grösseren Sicherheit wollen wir uns jedoch Daten von dem Nahrungsmittelverbrauche englischer Arbeiter verschaffen, deren Lebenshaltungen wir — sowohl in Betreff der allgemeinen Konsumtionsverhältnisse dieser Arbeiter, als auch in Hinsicht der wirtschaftlichen und übrigen sozialen Verhältnisse, mit denen ihre Lebenshaltungen verknüpft sind — identifizieren können. Ein gutes Mittel hierfür besitzen wir in Charles Booths trefflicher Untersuchung über die Lebensverhältnisse der Londoner Arbeiter im Jahre 1888 und später. In diesem Werke wird die Einwohnerschaft des östlichen Londons, welche im Jahre 1888, 891539 Personen, ausschliesslich 17419 „Insassen öffentlicher Anstalten“, zählte, in acht Vermögensklassen, die mit den ersten acht Buchstaben des Alphabeths bezeichnet werden, eingeteilt. Mit der alleruntersten, halb kriminellen, gesetzlicher Existenzmittel fast ganz ermangelnden Klasse A (10979 Individuen) haben wir es hier nicht zu thun, und auch nicht mit den unteren und höheren Mittelklassen G und H (zusammen 79171 Individuen). Mit Klasse B meint Booth die „sehr Armen.“ Sie wurden von ihm im östlichen London auf 100062 Seelen geschätzt; und nach Booth lässt sich annehmen, dass sie für

[1] Meinert, I, Seite 119.

ihren Lebensunterhalt per erwachsenes männliches Individuum 5 *sh* 11 *d* die Woche ausgaben. Die „Armen" bilden die Klassen C und D. Sie zählten im östlichen London je 74247 und 128887 Seelen, und ihre Wochenausgaben beliefen sich auf 7 *sh* 3¹/₄ *d* per erwachsnes männliches Individuum. Was die Klasse E betrifft, so befindet sie sich nach Booths Terminologie über der „Armutslinie". Sie hatte 1888 im östlichen London 376953 Vertreter und gab wöchentlich 10 *sh* per erwachsenes männliches Individuum für den Lebensunterhalt aus. Zur Klasse F, die im östlichen London 121240 Individuen stark war, gehörten die bestbezahlten, gewerblich höher gebildeten Arbeiter. Sie gaben wöchentlich für ihren Unterhalt 16 *sh* 3 *d* per erwachsenes männliches Individuum aus. Als Ausgaben für den Lebensunterhalt einer Familie sind hier alle durch die Untersuchung erhaltenen Ausgaben für Nahrung, Wohnungsmiete, Kleidung, Feuerung und Licht, Bier und Tabak, Wäsche und Hausreinigung, Erziehung, Medizin und Versicherung gerechnet. [1]

„Um genau klarzulegen, was ich unter Armut *(poverty)*, Mangel *(want)* und Not *(distress)* verstehe," schreibt Booth, „und um so den Begriffsbestimmungen „arm" und „sehr arm" einen festen Wert zu geben, habe ich die gewöhnlichen Ausgaben der Klassen B, C, D und E zu erforschen und zu analysieren gesucht und ausserdem noch einige Beispiele aus der Klasse F hinzugefügt. Die Zahlen sind wirklichen und wie ich glaube, zuverlässigen Rechnungsbüchern entnommen und beziehen sich auf dreissig Familien, von denen sechs „sehr arm," zehn „arm" und vierzehn „über der Armutslinie befindlich" waren. Diese Methode genügt jedoch in Betreff der alleruntersten Klassen nicht, und um das Bild der Klasse B zu vervollständigen, muss die Phantasie zu Hülfe genommen werden." [2] Booth giebt

[1] Vergl. Booth, *Life and Labour*, Bd. I (Auflage von 1892), Seite 34—36 und 132.

[2] Booth, *a. a. O.*, Bd. I, Seite 132.

darauf eine tabellarische Uebersicht über die Ausgaben während fünf Wochen von sechs Familien der Klasse B, zehn Familien der Klassen C und D, die hier als eine Klasse betrachtet werden, zehn Familien der Klasse E und vier Familien der Klasse F. Was die Vertretung der verschiedenen Gewerbe betrifft, so ist die Klasse B durch Tagelöhner, pensionierte Soldaten, Maurer und Hafenarbeiter, die Klasse C-D durch Eisenbahnarbeiter, Schornsteinfeger, Packträger, Fuhrknechte und Klempnereiarbeiter, die Klasse E durch Tagelöhner, Maschinenbauer, Kloakenreiniger, Wagenbauereiarbeiter und einen Polizisten, und die Klasse F durch je einen Droschkenkutscher, Dienstmann und Schreiner vertreten. „Des Vergleiches wegen ist jede Familie auf ihre Gleichwertigkeit mit erwachsenen männlichen Individuen reduziert worden. Ein Mann von zwanzig Jahren und darüber gilt für ein ausgewachsenes männliches Individuum, ein Weib von fünfzehn und mehr für $^3/_4$ und ein Kind je nach dem Verhältnisse seines Alters." Besteht eine Familie z. B. aus Mann, Frau und drei Kindern von 18, 8 und 6 Jahren, so stellt sich die Berechnung folgendermassen:

Der Mann	= 20	Einheiten,
die Frau	= 15	„ ,
der achtzehnjährige Sohn . .	= 18	„ ,
eine achtjährige Tochter . . .	= 8	„ ,
eine sechsjährige Tochter . .	= 6	„ .

Wir erhalten also 67 Einheiten, die mit 20 Einheiten zu dividieren sind und folglich 3.35 erwachsenen männlichen Konsumenten entsprechen.[1]

Es ist klar, dass die Lebenshaltungen der Klassen C-D und E die Arbeiterlebensverhältnisse des östlichen Londons am besten repräsentierten. Von der gesamten Arbeiterbevölkerung dieses Stadtteiles — d. h. 801 389 Individuen, wenn man Klassen A, G und H und die Insassen öffentlicher Anstalten

[1] Booth, Bd. I, Seite 138.

abrechnet — gehörten 580087 Individuen den Klassen C, D und E an. Oder in Prozenten ausgedrückt: die Arbeiterbevölkerung bildete 89.89 % der ganzen Bevölkerung des Stadtteiles (ausschliesslich der Insassen öffentlicher Anstalten) und die drei Arbeiterklassen C, D und E bildeten 65.07 % derselben. Auch in Booths Konsumtionsstatistik sind die Klassen C-D und E am besten vertreten, indem zu ihnen zusammen zwanzig Familien gehören, während die Arbeiterklassen B und F nur durch im ganzen zehn Familien vertreten sind. B ist die Klasse der aussergewöhnlich armen, F die der aussergewöhnlich wohlhabenden Arbeiter. C-D und E sind die grossen Durchschnittsklassen dieser Arbeiterbevölkerung. Was nun wieder diese drei letzten Klassen besonders betrifft, so zählte die höchste, nämlich Klasse E, 376953 Mitglieder, während die beiden unteren C und D zusammen nur 203134 hatten.

Mit Benutzung der Tabelle über die chemische Zusammensetzung der Nahrungsmittel aus Parkes und de Chaumonts *Manual,*[1] nach welchem augenscheinlich auch Dr. Pavy die Zusammensetzung der gegenwärtigen Kost in den englischen Gefängnissen[2] berechnet hat, habe ich die chemische Zusammensetzung der von den Klassen C-D und E verbrauchten Nahrungsmittelmengen[3] berechnet. Die in Booths Ausgabetabellen für diese Klassen angeführten Nahrungsmittel, die ich in die Berechnung mitaufgenommen habe, sind folgende elf: „Brot, (immer Weizen), Weizenmehl, Fleisch, Eier, Speck, Fische, Butter, Käse, Milch, Kartoffeln und Zucker.“ Das Resultat dieser Berechnungen war, dass ein ausgewachsenes männliches Individuum der Klasse C-D täglich 0,1968 *lbs* Eiweiss, 0,1333 *lbs* Fett und

---

[1] Seite 243.

[2] In dem Artikel *Dietetics* in *Encyclopaedia Britannica*, neunte Auflage, Band 7 angeführt.

[3] Die von Booth für die Klassen C-D und E angegebenen Lebensmittelpreise sind zur Berechnung der eingekauften Nahrungsstoffmengen aus den Ausgabetabellen benützt worden. Das englische Gewicht ist *avoirdupois*.

0,9493 *lbs* Kohlehydrate in Gestalt obiger elf Nahrungsstoffe verzehrt. Die Ausgaben für diesen Kostanteil betragen 91,5% der Gesamtausgaben der Klasse für Nahrung. Nehmen wir nun an, dass die übrigen 8.5 der Gesamtausgabe für Lebensmittel zur Beschaffung einer Kost, die im Durchschnitte ebenso[1] zusammengesetzt ist, wie der Teil der Kost, dessen chemische Zusammensetzung wir schon berechnet, verwendet werden, so erhalten wir, nach ausgeführter Zusammenzählung und Umrechnung in Gramme, für die ganze Kost folgende Zusammensetzung: 97,5 g Eiweiss, 66 g Fett und 470,6 g Kohlehydrate. Betreffend Klasse E erhält man bei Benutzung derselben Rechnungsmethoden folgendes Resultat: 110 g Eiweiss, 78 g Fett und 506 g Kohlehydrate.

Wir können jetzt zur Vergleichung folgende Tabelle über die Grammzahl von Eiweiss, die ein erwachsenes männliches Individuum verbraucht, aufstellen:

Voits Berechnung für harte Arbeit . .	145 g	Eiweissstoffe
„ „ „ mässige Arbeit .	118 g	„
Englische Gefängniskost bei „schwerer“ Arbeit[2]	116 g	„
Booths Klasse E	110 g	„
Englische Gefängniskost[2] bei gewerblicher Beschäftigung	105 g	„
Booths Klasse C-D	97,5 g	„

[1] Dieser kleinere Teil der Kost besteht aus „Mahlzeiten ausser dem Hause“, „Leber u. s. w.“, „Gemüse“, „Talg“, „Reis und Hafergrütze u. s. w.“, nebst „Obst, Eingemachtem u. s. w.“ Die Ausgaben für die drei noch bleibenden Posten („Thee“, „Kaffee, Cacao u. s. w.“ und „Pfeffer, Salz u. s. w.“) sind in der Hauptmasse der Ausgaben für Nahrung (91.5% für *C-D*) mit einbegriffen, aber ohne Berechnung eines besonderen Nahrungswertes für diese Reizmittel und Gewürze. Die Ausgaben für Bier sind von Booth nicht unter die Lebensmittelausgaben mitaufgenommen worden — offenbar darum weil er sie immer mit den Ausgaben für Tabak vereinigt fand.

[2] Nach Dr. Pavy, im obenangeführten Artikel der *Enc. Brit.* Die Zahlen sind von mir von *oz* (*ounces*, Unzen) wöchentlich, in Gramm täglich umgerechnet worden. Dr. Chambers, der Verfasser des Artikels der *Enc. Brit.*,

Wir können also mit gutem Grunde annehmen, dass die Eiweissmenge, welche, wie wir berechnet haben, den täglichen Nahrungsverbrauch eines Mannes aus Booths Klasse E charakterisiert, nur als ein ziemlich niedrig gegriffenes Normalmass für einen typischen, ausgewachsenen männlichen Konsumenten aus der grossen Masse der englischen Arbeiter — mit Ausnahme der besonders kräftiggebauten und aussergewöhnlich schwere Muskelarbeit verrichtenden — angesehen werden darf. Schon für einen englischen Feldarbeiter oder Grobarbeiter dürfte ein Eiweissverbrauch von täglich nur 110 g etwas unter dem Normalverbrauche sein.

Ein englisches *quarter* mittelguten Weizens, kann, den neuesten Angaben nach, als durchschnittlich wenigstens 480 *lbs* (heutigen englischen *avoirdupois* Gewichtes) wiegend angenommen werden [1]. Nimmt man an, dass das daraus gemahlene grobe Weizenmehl 8,26 % absorbierbarer Eiweissstoffe [2] enthält, würde man 0,00638 *quarter* Weizen brauchen, um 110 g Eiweiss in verdaulicher Form zu bekommen.

Nehmen wir nun an, dass eine Arbeiterfamilie von Durchschnittsgrösse 4,5 Individuen zählt, [3] und eignen wir uns, hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Nahrungsbedürfnissen der Individuen einer Familie, die Annahme von Charles Booth an,

---

bemerkt, dass sehr schwere Arbeit (*hard work*) mehr Eiweissstoffe verlangen würde, als die Gefängniskost bei „schwerer" Arbeit (*hard labour diet*) enthält, weshalb die Gefangenen wirklich schwere Arbeit nicht unausgesetzt würden leisten können, ohne an Gewicht zu verlieren.

[1] Siehe unten, Paragraph 15, über die wahrscheinlichen Veränderungen, die seit dem Mittelalter im Gewichte und in der Qualität eines *quarters* mittelguten Weizens in England stattgefunden haben.

[2] Vergleiche Meinert, *a. a. O.*, I, Seite 134. Da die Kost in Booths Tabellen gemischt ist und gemischte Kost einen weit höheren Prozentsatz absorbierbares Eiweiss enthält, als rein vegetabilische Kost, haben wir die Weizenmenge berechnet, die 110 g absorbierbares Eiweiss enthält.

[3] Vergleiche Leone Levi, *Wages and Earnings of the Working Classes*, London, 1867, Seite XXIV. Siehe auch Booth, *a. a. O.*, B. IX, Seite 37, wo er sagt, dass die heutige Arbeiterfamilie in London durchschnittlich 4.5 bis 5 Mitglieder zählt.

so scheint die Zahl 3 die wahrscheinlichste ungebrochene Reduktionszahl zwischen dem Nahrungsmittelbedarfe eines erwachsenen männlichen Individuums von mittlerer Arbeitskraft und dem Bedarfe einer mittelgrossen Famile zu sein. Man kann also annehmen, dass eine Arbeiterfamilie mit Durchschnittsnahrungsbedürfnis in 0,01914 *quarter* Weizen gerade die täglich nötige Eiweissmenge finden würde. Doch ist zu bemerken, dass diese Kost, als thatsächliche und ausschliessliche Nahrung betrachtet, zu fettarm wäre. Wir werden in der Folge diese Quantität Weizen die „Weizenkost" für eine mittelgrosse Arbeiterfamilie nennen, doch ohne eine andere Bedeutung damit zu verbinden, als dass diese Weizenmenge eben den für „durchschnittliches" englisches Arbeitsvolk normalen Bedarf an Eiweiss enthält.

Nehmen wir drei Viertel dieser Weizenkost, d. h. 0,01436 *quarter* Weizen, und legen dazu 1,5 *lbs* Fleisch[1] mit 20 % Knochen, so erhalten wir eine gemischte Kost von ungefähr demselben Gehalte an absorbierbarem Eiweiss wie unsere Weizenkost. Diese gemischte Kost — 0,01436 *quarter* Weizen + 1,5 *lbs* Fleisch (halb Rind-, halb Schaffleisch) — wollen wir in der Folge die „Weizen-Fleischkost" für eine mittlere Arbeiterfamilie benennen. Sie wird in der Regel teurer als die „Weizenkost" sein und muss, weil weniger einförmig, stimulierender und ausserdem etwas fettreicher, als Zeichen einer höheren Lebenshaltung betrachtet werden.

Des Vergleiches halber lässt sich anführen, dass Ch. Booths Klasse E, unserer Berechnung nach, 1,158 *lbs* Fleisch (mit Knochen) und ausserdem 0,069 *lbs* Ei, 0,094 *lbs* Käse, 0,207 *lbs* Butter, 0,087 *lbs* Speck, 0,408 *lbs* Fisch, sowie 0,933 *lbs* Milch (alles täglich für eine Familie, die drei männlichen Konsumenten gleichwertig ist) verbraucht. Hierzu kommen „Leber u. s. w." und „Talg" samt den animalischen Nahrungsstoffen, die in den „Mahlzeiten ausser Hause" verzehrt werden, welch letztere der

[1] Von dem ich annehme, dass es so zusammengesetzt ist, wie in Parkes und de Chaumonts obenangeführter Tabelle angegeben ist.

Klasse E 3,3% sämtlicher Ausgaben für Essen und Trinken kosten. Englische Soldaten erhalten in der Friedenszeit täglich 0,75 *lbs* Fleisch, was mit etwas über 1 *lb* Brot und Gemüsen und Spezereien „unter gewöhnlichen Verhältnissen bei regelmässiger, leichter Arbeit für einen jeden genügend“[1] sein soll. Unsere „Weizen-Fleischkost“ stimmt also, was den Gehalt an animalischem Eiweiss betrifft, ganz gut mit dem Verbrauche von Ch. Booths Klasse E und der Friedenskost der englischen Soldaten überein. Jedenfalls befindet sich unsere „Weizen-Fleischkost“ in dieser Beziehung eher etwas unter als über den beiden anderen Niveaus und ist ausserdem entschieden fettärmer als die Kost in Booths Klasse E.

§ 11. Weizen als das wichtigste Nahrungsmittel in der Geschichte englischer Lohnarbeiter.

Wüssten wir, dass Weizen, oder Weizen und Fleisch, immer einen sehr bedeutenden Teil und immer etwa denselben Teil der Nahrungsmittelkonsumtion grosser und wichtiger Klassen englischer Lohnarbeiter ausgemacht hat, so wären die etwaigen Veränderungen der Kaufkraft der betreffenden Tagelöhne mit bezug auf Weizen, oder mit bezug auf Weizen und Fleisch, gewiss für uns von grossem Interesse. Auch wenn wir nicht mit Sicherheit behaupten könnten, dass die angegebenen Weizen- und Weizen- und Fleischmengen — deren physiologische Bedeutung und Stellung in bekannten englischen Arbeiterlebenshaltungen wir genau kennen — immer einen Teil der thatsächlichen Nachfrage einer gegebenen Arbeiterklasse ausgemacht hat, würde ein Vergleich der Veränderungen der Tagelöhne und der Veränderungen der Preise dieser Nahrungsmittelmengen doch wertvoll sein. Zwar würden uns solche Vergleiche zu keinen unmittelbaren Schlüssen auf Veränderungen der Lebenshaltung berechtigen. Wären aber noch andere,

[1] Artikel *Dietetics* in der *Encyclopaedia Britannica.*

auf Veränderungen der Kaufkraft, Nachfrage oder Lebenshaltungen bezügliche Auskünfte zu haben, so würden wir wahrscheinlich zu haltbaren Folgerungen über die Lebenshaltungsveränderungen gelangen können.

Die Angaben über die Fleischkonsumtion gegebener Klassen englischer Lohnarbeiter sind, bis auf unsere eigenen Tage, so spärlich, dass wir mit denselben in diesen allgemeinen, einleitenden Auseinandersetzungen nichts anfangen können. Mit der Weizenkonsumtion verhält es sich anders. Zwar stimmen nicht alle Forscher hierin ganz überein; und man hat begründete Einwendungen gegen die zu allgemein formulierte Behauptung Rogers', dass Weizen fast immer der *staff of life* der meisten englischen Lohnarbeiter gewesen sei, erhoben. Zieht man aber für die Zeit vor 1700 nur die Handwerker und die bessergestellten Land- und Grobarbeiter Südenglands in Betracht, so ist es dennoch wahrscheinlich, dass ihre Pflanzenkost, vielleicht ausgenommen in sehr schweren Teuerungs- oder schroff anfangenden Preissteigungsperioden, hauptsächlich aus mehr oder weniger ungemischtem, oder aus reinem, aber grobem Weizenbrote bestand.

Was nun das Mittelalter betrifft, so finden wir zwar, dass Rogers entschieden für das Recht des Weizens, als wichtigstes Nahrungsmittel der unteren Volksschichten zu gelten, eintritt. „Man stellt sich allgemein vor“, sagt er[1], „dass die Engländer unter dem Hause Plantagenet“ (1154—1399) „von den gröberen und schlechteren Getreidearten lebten. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass der grössere Teil des besten Weizens in die Marktflecken, die Städte oder sogar nach fremden Ländern geschickt wurde, und hinsichtlich des fünfzehnten Jahrhunderts wissen wir dies gewiss. Doch war in dem grössten Teile von England, ja, in allen den Gegenden, über die ich mir Daten habe verschaffen können, und im Norden sogar bis zur Grafschaft Durham hinauf, Weizen das vorherrschende Ackerbau-

[1] *Six Centuries*, Seite 59.

erzeugnis, woraus man schliessen darf, dass er das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung war, obgleich Hafer in den nördlichen Gegenden auch gegessen wurde. Von den ältesten Zeiten an hat das englische Volk den Weizen allgemeiner als Nahrungsmittel verwendet, als alle anderen Getreidearten." Rogers unterstützt diese Behauptung mit mehreren Beweisen, von denen die drei ersten jedoch wenig überzeugend sind. (1.) Durch Zufall sind von elf Gütern, die derselben Korporation gehörten, Abrechnungen erhalten geblieben, welche den Anbau der Felder mit verschiedenen Getreidearten während der Jahre 1333—1336 zum Inhalte haben; und aus diesen Abrechnungen geht hervor, dass 44%, 35%, 39% und 35.5% von der Fläche der Getreidefelder während dieser vier Jahre Weizen trugen. (2.) Sowohl die Klöster, wie weltliche Korporationen und einzelne Landwirte, geben oft Bericht über die Preise in besonders guten und besonders schlechten Jahren, und die einzige Getreideart, die sie der Erwähnung wert halten, ist Weizen. Getreide und Weizen ist ihnen beinahe dasselbe, und sie halten sich ausschliesslich an die Billigkeit oder den hohen Preis dieser Getreideart, als wenn diese für die Landwirtschaft von höchster Wichtigkeit wäre. (3.) Unter den Preisangaben über Korn, die Rogers aus der Zeit von 1259 bis 1583 aufgefunden, sind die Angaben der Weizenpreise mehr als doppelt so zahlreich vertreten, wie die der Preise irgend welcher anderen Getreideart. (4.) Ein im Interesse der Konsumenten gegebenes Gesetz über die zulässige Erhöhung der Brotpreise, das wahrscheinlich aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammt, erwähnt keine andere Brotart als Weizenbrot. (5.) Die englische Gesetzgebung des Mittelalters verbot die Getreideausfuhr, wenn der Preis eine bestimmte Ziffer überstieg. In dem Teurungsjahre 1438—39 trat ein solches Verbot in Kraft, und es sind nur Weizen, Gerste und Malz, die das Ausfuhrverbot trifft. Was nun den grossen Nebenbuhler des Weizens als Brotmaterial für Nordeuropa, den

Roggen, betrifft, so scheint diese Getreideart im Mittelalter nur wenig in England gebaut worden zu sein.[1] Sicher ist wenigstens, dass je mehr wir uns dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts nähern, die Roggenpreise in den Rechnungsbüchern der Landwirte immer seltener vorkommen. Diese Tendenz nahm nach der Pest von 1348—49 deutlich zu.[2] Leider scheint Rogers nicht gründlich untersucht zu haben, in wie fern seine Statistik der Lebensmittelpreise überhaupt mit der Nachfrage *der Arbeiter* zu thun hat. Wir werden deswegen auf diese Frage zurückkommen müssen.

Die für die Lebenshaltungen der Arbeiter offenbar so unheilvollen Preissteigungen in den Perioden 1540—1660 und 1760—1830 geben allerdings zu dem Verdachte Anlass, dass die Armen nach Mitteln haben suchen müssen, ihren Hunger auf die billigste Weise — ohne allzu grosse Rücksicht auf die höhere, etwa auf Weizenverbrauch gegründete Lebenshaltung ihrer Väter — zu stillen. Wir werden uns jedoch keineswegs, weder für das Mittelalter noch für die späteren Zeiten, darauf beschränken, die Kaufkraft der Tagelöhne in Bezug auf Weizen (und Fleisch) zu beachten, sondern werden auch Vergleiche über ihre Fähigkeit, die schlechteren Kornarten (und auch andere animalische Nahrungsmittel als Fleisch) zu kaufen, anstellen. Es wird sich zeigen, dass Roggen nach dem Ausgange des Mittelalters kaum noch als Brotkorn oder überhaupt als Feldfrucht in den von uns besonders berücksichtigten südlichen und mittleren Grafschaften Englands erwähnt wird. Von der Gerste werden wir erfahren, dass sie überwiegend in Malz verwandelt wurde. Hafergrütze wird schon früh als ein fast ausschliesslich den Arbeitern im nördlichsten England und in Schottland eigentümliches Nahrungsmittel erwähnt. Die Einführung neuer, billiger Ackerbauerzeugnisse in England, besonders die der Kartoffeln und Wurzelgewächse, wird in dieser Verbindung

[1] Rogers, *History*, I., Seite 27.

[2] *A. a. O.*, IV, Seite 219.

auch unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Endlich muss hervorgehoben werden, dass die englischen Nationalökonomen und Sozialpolitiker von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an, ja, noch früher, die stete Gewohnheit haben, die Arbeitslöhne mit den Weizenpreisen zu vergleichen — ja, sie sprechen bisweilen von der notwendigen „Regulierung" jener durch diese in einer Weise, die keinen Sinn haben würde, wenn sie nicht stillschweigend darunter verstanden hätten, dass der Weizen das Hauptnahrungsmittel der Arbeiter wäre.

Wenn es sich zeigt, dass die uns zu Gebote stehende Statistik der Weizenpreise mit Rücksicht auf Herkunft, Fülle und Kontinuierlichkeit einigermassen befriedigend ist, werden wir also die Kaufkraft der Löhne in Bezug auf Weizen und das Verhältnis zwischen dem Preise der Weizenkost und dem Tagelohne für unser Studium der Lebenshaltungen englischer Lohnarbeiter in gewissem Grade verwerten können — immer vorausgesetzt, dass die Lohnstatistik von entsprechender Beschaffenheit ist und dass die Veränderungen des Gewicht- und Masssystemes uns keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. In zweiter Linie wird, so weit es möglich ist, die Kaufkraft der Löhne in Bezug auf Fleisch und andere vegetabilische und animalische Nahrungsmittel, als Weizen und Fleisch, zu berücksichtigen sein.

§ 12. Lohnklassen.

Eine auf die Einzelheiten eingehende Untersuchung der Lohnstatistik, die mir zur Verfügung gestanden, hat gezeigt, dass die Statistik über gewisse Klassen von Zeitlöhnen, die immer Tagelöhne sind, von einer der Weizen- und der meisten übrigen Nahrungsmittelpreisstatistik so ähnlichen Beschaffenheit ist, dass die zwei Gruppen statistischer Daten — die betreffende Tagelohnstatistik und die Nahrungsmittelpreisstatistik — zusammengestellt und verglichen werden können, wenn

man sich darauf beschränkt, nur sehr allgemein gehaltene Folgerungen zu machen und diese in den weiteren Auseinandersetzungen über die Art der Lebenshaltungen mit äusserster Vorsicht zu benutzen.

Es hat sich ausserdem gezeigt, dass der erste, allgemeine Überblick über die Veränderungen der Kaufkraft der Tagelöhne sich ohne erheblichen Irrtum dadurch vereinfachen lässt, dass man die Arbeiter in Lohnklassen einteilt und die statistischen Vergleiche auf typische Vertreter dieser Lohnklassen beschränkt. Eine Diagrammatisierung der Tagelöhne von sechs verschiedenen Gewerben zwischen 1260 und 1700 legte z. B. an den Tag, dass die Lohnkurven des Zimmermannes, Maurers und des Tischlers immer verbunden waren, obwohl manchmal in einem zusammengedrängteren, manchmal aber in einem ausgebreiteteren Büschel, welches sich stets in ansehnlicher Entfernung von (d. h. über) dem ebenfalls periodisch mehr zusammengedrängten und dann wieder zeitweise mehr ausgebreiteten Büschel befand, das die Lohnkurven des gewöhnlichen Feldarbeiters, des Maurerhandlangers und des Dachdeckerhandlangers darstellten. Wir haben es hier also mit zwei Tagelohnklassen zu thun, einerseits mit derjenigen der fachgebildeten Arbeiter oder Handwerker, und andrerseits mit der der niedrigeren landwirtschaftlichen Arbeiter, der Grobarbeiter und Handlanger. Um die statistischen Diagramme, welche dieses Buch begleiten und nur sehr verkleinerte Abbildungen meiner grossen Vorlesungsdiagramme sind, nicht unnötig verwickelt und undeutlich zu machen, empfiehlt es sich also diese beiden Lohnkurvenbüschel durch je einen Repräsentanten vertreten zu lassen. Als Vertreter der Handwerkerklasse wähle ich den Zimmermann, dessen Arbeit — beim Baugewerbe auf dem Lande und bei der Anfertigung gröberer landwirtschaftlicher Geräte aus Holz — im ganzen bis auf die neueste Zeit verhältnismässig wenig Veränderungen erlitten hat. Unser Vertreter der Grobarbeiterklasse ist der ge-

wöhnliche Feldarbeiter welcher pflügt, Gräben zieht, Hecken beschneidet u. s. w., und wir haben es hier nur mit dem Durchschnitte seiner gewöhnlichen Tagelöhne zu thun, nicht aber mit dem üblichen Zuschlage für die schwere und eilige Arbeit während der Erntezeit.

In unseren Tabellen und auf unseren Diagrammen folgen wir den Veränderungen der Tagelöhne dieser beiden Arbeitertypen während des ganzen Zeitraumes, 1260—1890, über den wir statistisches Material besitzen. Bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts brauchen wir uns nur um diese beiden Lohnklassen zu kümmern. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts werden jedoch die Löhne der in den Städten lebenden, in den Manufakturen und Handwerkerwerkstätten arbeitenden Grobarbeiter bedeutend höher als die der Grob- und Feldarbeiter auf dem Lande, und von jener Zeit an haben wir also drei Hauptklassen von Tagelöhnen erwachsener männlicher Arbeiter zu beachten. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bildet sich eine neue Lohnklasse oder vielmehr Gruppe von Lohnklassen, die der Fabrikarbeiter, aus gewissen Gruppen von Handwerkern und Manufakturarbeitern. Ich habe es jedoch nicht versucht, die typischen Lohnkurven der städtischen und gewerblichen Grobarbeiter und der Fabrikarbeiter in die verkleinerten Diagramme einzutragen, und wir werden uns darauf beschränken, ihre Lohnveränderungen nur in Tabellenform zu verfolgen.



III. Kapitel.

Übersicht der wahrscheinlichen Hauptveränderungen zweier Arten von Kaufkraft bei zwei englischen Lohnarbeiterklassen.

§ 13. Erklärung zweier statistischer Diagramme von zwei Arten von Kaufkraft gewisser Tagelöhne.

Der Plan des Diagramms über Geldlöhne und Lebensmittelpreise (Tafel I) ist folgender. Von links nach rechts verlaufend ist die Zeit eingetragen. Es bedeute die senkrechte Linie am weitesten links das Jahr 1250 und jeder Grad der wagerechten Grundlinie ein Jahrzehnt. Von unten nach oben tragen wir *pence* ein, indem wir einen Grad über der wagerechten Grundlinie mit einem *penny* anfangen und jeden folgenden Grad einen weiteren *penny* bedeuten lassen. Wenn wir z. B. gefunden haben, dass der Tagelohn eines englischen Zimmermannes in den Jahren 1591—1600 durchschnittlich einen *shilling* betrug, so tragen wir diese Thatsache ein, indem wir senkrecht über dem Grade, der das Jahrzehnt 1591—1600 registriert, und wagerecht gegenüber dem Grade, der einen *shilling* registriert, einen Punkt auf die Zeichnung setzen. Haben wir so alle die 63 Jahrzehntdurchschnittszahlen für den Tagelohn eines Zimmermannes im südlichen und mittleren England zwischen 1260 und 1890 eingetragen, so verbinden wir diese 63 Punkte durch gerade Linien und erhalten

so eine lange Zickzack-Linie, die wir die Kurve des täglichen Geldlohnes des Zimmermannes nennen. Diese Kurve ist auf der Tafel rot. Die Lohnkurve des Feldarbeiters ist schwarz. Die Kurve des Preises von 0,01914 *quarter* Weizen, (eintägige Weizenkost für eine Familie) ist grün; die Kurve des Preises von 0,01436 *quarter* Weizen und 1.5 *lbs* Fleisch (eintägige Weizen-Fleischkost für eine Familie) ist ebenfalls grün. Die Fläche zwischen diesen beiden Preiskurven ist grün gestrichelt worden, und die breite, gewellte, grüne Fläche bezeichnet also auf etwas unbestimmte, aber gerade deshalb vielleicht um so zufriedenstellendere Weise den Jahrzehntdurchschnittspreis der Nahrung von mehr oder weniger gemischter Beschaffenheit, welche zum Unterhalte einer aus Mann, Frau und drei bis vier Kindern bestehenden Familie für einen Tag nötig war. Unterhalb aller anderen Kurven finden wir in Tafel I eine gelbe Kurve; es ist die Kurve des Preises (ebenfalls im Durchschnitte für das Jahrzehnt berechnet) für 1.5 *lbs* Fleisch (halb Ochsen- halb Schaffleisch), und sie hilft uns die interessanten Verhältnisse zwischen Fleischpreisveränderungen und den Veränderungen der Weizen- und Arbeitspreise beobachten.

Durch dieses Diagramm möchte ich also die Hauptveränderungen in dem Grössenverhältnisse zwischen dem täglichen Geldlohne eines ausgewachsenen männlichen Arbeiters und den gleichzeitigen Preisen bestimmter Nahrungsmittelmengen, von deren Bedeutung für die Lebenshaltungen der betreffenden Arbeiter, wir genaue obwohl keineswegs erschöpfende Kenntnisse besitzen, andeuten. Dass unser Diagramm nur eine sehr unvollkommene Andeutung des betreffenden Zahlenverhältnisses geben kann, geht schon daraus hervor, dass wir mit Durchschnitten per Jahrzent und Durchschnitten für das ganze, in der Statistik vertretene Südengland zu thun haben. Über Veränderungen innerhalb des Jahrzehntes, oder gar innerhalb eines jeden Jahres, und über die besonders

im Mittelalter sehr beträchtlichen lokalen Abweichungen der Preisverhältnisse giebt das Diagramm keine Auskunft. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die in unserem statistischen Materiale vorkommenden Mass- und Gewichtseinheiten (*quarter* und *lb*) eine Veränderung erlitten haben — die, wie wir unten sehen werden, gewisse Reduktionen nötig macht, damit unser Diagramm nicht zu Irrtümern verleite. Dagegen entsteht kein Irrtum durch die ungeheuren Wertveränderungen des Geldes zwischen dem dreizehnten und dem neunzehnten Jahrhundert, weil wir ja nur das Verhältnis zwischen dem Preise einer gewissen Arbeitsleistung und dem gleichzeitigen Preise einer gewissen Nahrungsmittelmenge feststellen und nur die von Zeit zu Zeit in diesem Verhältnisse eingetretenen Veränderungen vergleichen wollen.

Wenn es der Fall ist, dass Weizen eine Hauptrolle in der Nahrung der betreffenden englischen Lohnarbeiterklassen gespielt hat, kann Tafel I eine Vorstellung von den Veränderungen des Verhältnisses zwischen dem Lohne und dem Geldäquivalent eines Teiles der wirklichen Nachfrage geben. Tafel II dagegen hat die Aufgabe, die Kaufkraft der betreffenden Löhne in Bezug auf Weizen bis zu einem gewissen Grade zu veranschaulichen. Erst ist berechnet worden, wie viel Weizen, in *quarter* gemessen, sich durchschnittlich für den täglichen Lohn eines Zimmermannes und eines Feldarbeiters in jedem der 63 Jahrzehnte von 1260—1890 kaufen liessen, welcher Berechnung der durchschnittliche Tagelohn in jedem Jahrzehnte und der Jahrzehntsdurchschnittspreis eines *quarter* Weizen zu Grunde gelegt sind. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind nach derselben Methode wie in Tafel I eingetragen worden. In Tafel II ist die Zeit von links nach rechts eingetragen, und von unten nach oben die *quarter* Weizen (genau bis auf 0.0001). Weil meine Tabellen in der folgenden historischen Darstellung die genauen Zahlen geben, auf die sowohl Tafel I als Tafel II sich stützen, und da die Diagramme nur den Zweck haben, die Übersichtlich-

keit zu geben, welche den zahlreichen Tabellen mangeln muss, habe ich in Tafel II die Einteilung in 0.0001 von *quarter* vom linken Rande des Diagrammes fortgelassen und ihn so in Grade eingeteilt, dass jeder Grad die ungefähre Quantität Weizen angiebt, die zum Backen eines *quartern loaf* (worunter man einen vier engl. Pfd. wiegenden Brotlaib versteht) erforderlich ist. Die Zahlen am linken Rande des Diagrammes registrieren also die Weizenmengen, die zur Herstellung von drei, sechs, neun u. s. w. *quartern loaves* nötig sind. In dem gross gezeichneten Originaldiagramme hingegen sind, wie gesagt, die Weizenmengen richtig bis auf 0.0001 *quarter* abgestochen worden; und die Kurven auf Tafel II, ebenso wie die Kurven auf Tafel I, sind genaue photographische Verkleinerungen der Kurven in den grossen Originaldiagrammen. Die rote Kurve registriert die Kaufkraft des täglichen Lohnes eines Zimmermannes, und die schwarze die Kaufkraft des Lohnes eines gewöhnlichen Feldarbeiters — beide im Durchschnitte nach Jahrzehnten berechnet. Unterhalb der Kurven zieht sich eine gerade grüne Linie hin. Sie bezeichnet ganz dieselbe Quantität Weizen, von der die untere grüne Kurve in Tafel I die Preise angiebt, d. h. die normale Nahrungsmittelmenge für eine mittelgrosse Familie in Form ausschliesslicher Weizenkost. Demnach stehen die rote, die schwarze und die (untere) grüne Linie auf Tafel II in demselben Verhältnisse wie auf Tafel I zu einander, nur mit dem Unterschiede, dass die grüne Linie auf Tafel II gerade verläuft, und deswegen ihr Lageverhältnis zu der roten und schwarzen Kurve optisch deutlicher hervortritt. Die rote und die schwarze Kurve geben auf Tafel II die „Weizenlöhne“ des Zimmermannes und des Feldarbeiters — nicht ihre Geldlöhne, wie auf Tafel I.

§ 14. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Geschichte englischer Lohnarbeiter sich in sechs Perioden steigender und fallender Kaufkraft der Tagelöhne teilen lässt.

Man bemerkt, dass die Diagramme durch fünf senkrechte Linien in sechs verschieden lange Zeitabschnitte eingeteilt sind, und dass jeder solcher Abschnitt als eine Periode bezeichnet und nummeriert ist. Der Anfang und das Ende dieser Perioden sind mit Bezug auf die allgemeinen Veränderungen der Kaufkraft der Löhne so festgestellt worden, wie diese Veränderungen in den Diagrammen erscheinen — womit jedoch vorläufig durchaus nicht gesagt sein soll, dass diese Veränderungen auch mit den wirklichen Hauptveränderungen in Kaufkraft identisch sind. Darüber können nur nähere Untersuchungen Aufschluss geben. Noch weniger wären wir auf der gegenwärtigen Stufe unserer Untersuchung dazu berechtigt, diese Perioden als Perioden in der Geschichte der Nachfrage oder gar der Lebenshaltungen englischer Lohnarbeiter zu betrachten.

Wenn die Kaufkraft sich auf ein höheres Niveau zu erheben scheint, auf dem es sich längere Zeit hält, beginnen wir eine neue Periode, und ebenfalls, wenn die Kaufkraft auf eine niedrigere Stufe herunterzugehen scheint, auf der sie wenigstens einige Jahrzehnte stehen bleibt.

Studieren wir diese Perioden erst auf Tafel I. In Periode I, welche die zweite Hälfte des dreizehnten und die erste des vierzehnten Jahrhunderts umfasst, sehen wir, dass die Preise unserer Tageskost höher sind als der Tagelohn eines Grobarbeiters. (Die grünen Kurven laufen oberhalb der schwarzen). Periode II beginnt gerade nach den Pestjahren 1348 und 49. Der Lohn desselben Grobarbeiters steigt jetzt ein paar Jahrzehnte hindurch bedeutend, und gleichzeitig tritt eine nur unbedeutende Erhöhung der Lebensmittelpreise ein. Da, wo die senkrechte, grade Linie

Periode I von Periode II trennt, kreuzt die schwarze Kurve die grüne und bleibt von nun an über ihr. Der Lohn des landwirtschaftlichen Grobarbeiters steigt darauf langsam bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo er eine dauernd hohe Lage erreicht. Der Lohn des Zimmermannes setzt schon in Periode I ziemlich hoch ein, schwankt aber ziemlich stark und steigt zwischen der Pestzeit und der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bedeutend. Mit letzterem Zeitpunkte hat er sein dauernd hohes Niveau erreicht. Periode III beginnt ungefähr ein Jahrzehnt vor Heinrichs VIII. Tode und zeichnet sich durch eine unerhörte Steigung der Lebensmittelpreise aus. Diese schroffe Steigung dauert fast ohne Unterbrechung 120 Jahre fort. Während der ersten zehn Jahre der Preiserhöhung in Periode III, 1541—1550, bleiben die Tagelöhne des Feldarbeiters und des Zimmermannes unverändert. Dann hat es jedoch den Anschein, als hätten die Lohnarbeiter die ihnen drohende Gefahr erkannt oder bekämpfen gelernt, denn die Löhne fangen an bedeutend zu steigen. Jedoch ist ihre Erhöhungskraft nach ein paar Jahrzehnten beinahe erschöpft. Die Lohnkurve des Zimmermannes steigt nur wenig von etwa 1580 bis etwa 1630 und die des Feldarbeiters ebenso während derselben Zeit. Die gewaltige Woge der Preiskurven fährt fort anzuschwellen, und die Lohnkurve des Feldarbeiters wird 1590—1660, d. h. von der Mitte bis zum Ende der Periode, von ihr erreicht und überschwemmt. Bis in diese Zeit, d. h. bis gegen Ende des Cromwellschen Protektorates, konnte man eine gewisse Übereinstimmung zwischen den Veränderungen der Handwerker- und der Feld- oder Grobarbeiterlöhne wahrnehmen, doch nach der Periode III, welche wir die Periode der grossen Preissteigung nennen wollen, ist dies nicht länger der Fall. Während des nächsten Zeitabschnittes, Periode IV, fallen die Lebensmittelpreise etwas, aber die Löhne der Handwerker fahren mit dem schon am Ende der dritten Periode begonnenen, gewaltigen Steigen fort, bis sie wieder

ein hohes Niveau erreichen. Mit den Löhnen der Feldarbeiter hingegen verhält es sich ganz anders. Sie bleiben nach einer zeitweiligen Steigung zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf dem Niveau von 1660 stehen. Die Periode V beginnt nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mit einer heftigen Preissteigung und endet gegen 1830, um welche Zeit die Lebensmittelpreise, nach einem schroffen Fallen, ein neues hohes Niveau erreicht haben. Die ganze Periode V kennzeichnet sich durch eine riesenhafte Preiswoge, die sich mit ausserordentlicher Schnelligkeit bewegt und während einer Zeit von 70 Jahren (1760—1830) eine Senkung, wenigstens der Kaufkraft des Feldarbeiters, hervorzurufen scheint. Mit dem Jahrzehnte 1831—40 treten wir in die Periode VI, das moderne England, ein, das sich bis 1880 durch verhältnismässig festbleibende Korn- und Fleischpreise und durch steigende Löhne auszeichnet. Seit 1880 scheinen sowohl die Brot- und Fleischpreise als auch die Löhne etwas gefallen zu sein — die Preise jedoch schneller als die Löhne.

Die hiermit zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemachte Thatsache in der Geschichte der englischen Arbeiterbevölkerung, dass die Zeit nach der Entstehung des Lohnsystemes sich in lange Abschnitte steigender, beziehungsweise fallender Kaufkraft teilen lässt, wird durch Tafel II auf anschaulichere Weise erhellt. Betrachten wir diese näher, so finden wir, dass der Anfang der Periode II sich durch eine grosse Hebung der Kraft der Löhne, Weizen zu kaufen, auszuzeichnen und eine hohe Kaufkraft den ganzen übrigen Teil der Periode II zu charakterisieren scheint. Um 1350 herum scheint es, dass der Grobarbeiter für seinen täglichen Geldlohn nur Weizen für drei *quartern loaves* kaufen kann. Fünfzig Jahre später scheint er Weizen für sechs *quartern loaves* und in den Jahren von 1400—1520, durchschnittlich für sieben und ein halbes *quartern loaf* für seinen Tagelohn eintauschen zu können. Wenden wir uns jetzt zur Periode III. Im Anfange der Periode,

1540, scheint der Tagelohn des Feldarbeiters Weizen zu sechs *quartern loaves* erkaufen zu können. Fünfzig Jahre darauf scheint seine Kraft, Weizen zu kaufen, auf wenig mehr als die Hälfte davon herabgesunken und auf diesem niedrigen Niveau bis zum Ende der Periode geblieben zu sein.

Auf ähnliche Weise könnten wir die Andeutungen der Diagramme über die Kaufkraft der Tagelöhne während der Perioden III, IV, V und VI mit einander vergleichen. Wir würden finden, dass die Kaufkraft der Tagelöhne in der vierten Periode zu steigen scheint, um in der fünften wieder etwas zu fallen und dann, vom Anfange der sechsten Periode an, von neuem zu steigen. Wenn wir unsere Beobachtungen nicht auf diese Diagramme, also nicht auf die Kraft der Tagelöhne, Weizen und Fleisch zu kaufen, beschränkten, sondern auch Vergleiche über ihre Kraft, in verschiedenen Jahrhunderten andere vegetabilische Kost als Weizen und andere animalische Nahrung als Rind-und Schaffleisch einzutauschen, anstellten, würden wir in der That noch viel mehr Anlässe, als die Diagramme uns geben, dafür finden, die sechs Perioden — vor 1350, 1350—1540, 1540—1660, 1660—1760, 1760—1830 und nach 1830 — als wahrscheinliche Veränderungsperioden der Kaufkraft englischer Arbeiterlöhne anzusehen. Über eine gewisse Wahrscheinlichkeit hinaus würden wir, wegen der Mangelhaftigkeit des statistischen Materiales, nicht kommen können. Mit Zuhilfenahme anderer Untersuchungsmaterialien bliebe dann noch zu untersuchen, ob man von unseren Perioden behaupten kann, dass sie mit entsprechenden Veränderungen der Lebenshaltung englischer Arbeiter zusammenfallen. Finden wir, dass dies wirklich in beachtenswertem Grade der Fall ist, so wird es natürlich von grösstem Interesse sein, die jede besondere Periode auszeichnenden wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse in Bezug auf ihren Zusammenhang mit diesen Lebenshaltungsveränderungen der Arbeiter zu studieren. Sind wir auf diese Weise imstande, einige wich-

tige Verbindungen zwischen den grossen und allgemeinen Veränderungen der Lebenshaltungen der Lohnarbeiter und den übrigen sozialen Veränderungen Englands, besonders den zum Schutze und zur Hebung der Lebenshaltungen angewandten Methoden, nachzuweisen, so werden wir unsere Studien über die Geschichte des englischen Lohnsystemes nicht vergeblich unternommen haben.



Erste Periode.

Vor 1350.

Die Veränderungen in der sozialen Unfreiheit des arbeitenden Volkes in England während der Entstehung des Lohnsystemes.

The break-up af the feudal group, ..., has brought us to the state af society in which we live. To write its course and causes would be to re-write most of modern history, economical as well as political.

Sir Henry S. Maine,
Early History of Institutions

IV. Kapitel.

Die Kaufkraft der Löhne vor 1350.

§ 15. Das statistische Material aus der Zeit vor 1350 und die Veränderungen der Masseinheiten.

Wie wir gesehen haben, datiert das von Rogers entdeckte und gesammelte Material zur englischen Lohn- und Preisstatistik bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zurück. Dasselbe ist für die Zeit vor dem Jahre 1270 lückenhaft und im Allgemeinen ungenügend. Dann, zwischen 1270 und 1275, wird es aber plötzlich ebenso reichlich wie überhaupt vor 1400. Ja, das Material für den Zeitraum zwischen 1275 und 1360 ist entschieden ergiebiger, als für den zwischen 1360 und 1400. So z. B. hat Rogers die Weizenpreise für jedes Jahr von 1275 bis 1360 aus 50 bis 100 Kaufs- und Verkaufsangaben und durchschnittlich etwa 20 verschiedenen Ortschaften erhalten. Zwischen 1360 und 1400 dagegen hat er im Durchschnitt kaum 30 Transaktionen jährlich aus nur etwa 12 Ortschaften vorgefunden. Das statistische Material für etwa 80 Jahre vor dem Schwarzen Tode (1348—49) wird uns also keine grösseren Schwierigkeiten bereiten, als das Material für die ersten 50 Jahre nach dieser Katastrophe. Insofern wird einem Vergleiche zwischen der Kaufkraft vor und nach dem Schwarzen Tode nichts entgegen stehen — wenn es sich überhaupt zeigt, dass Schlüsse in Betreff der Kaufkraft der Löhne gezogen werden können. Die diesbezügliche Erörterung des statistischen Materials wollen wir jedoch, um Wiederholungen zu vermeiden,

erst bei der Darstellung der nächsten Periode (1350—1540) unternehmen; hier werden wir uns darauf beschränken, die wahrscheinliche Grösse vor 1350 und die späteren Veränderungen der unseren Berechnungen zu Grunde liegenden Masseinheiten zu erörtern und dann einige Tabellen über die Durchschnitte der Löhne, der Preise und der Kaufkraft per Jahrzehnt vor 1350 zu geben, um nachher zu einem anderen Gegenstande — den Veränderungen in der sozialen Unfreiheit des arbeitenden Volkes in England vor 1350 — überzugehen.

Es ist nämlich unter allen Umständen mit vielen grossen Schwierigkeiten verknüpft, aus der Kaufkraft der Geldlöhne vor dem Schwarzen Tode haltbare Schlüsse hinsichtlich der Lebenshaltungen des arbeitenden Volkes zu ziehen. Schon deshalb, weil Hörigkeit und Naturalwirtschaft noch nicht in wesentlichem Grade durch Lohnsystem und Geldwirtschaft ersetzt worden waren, muss es für das Studium der unteren Klassen während unserer ersten Periode lohnender sein, sich an die juridischen, politischen und litterarischen Urkunden, als an die Preis- und Lohnstatistik zu wenden. Im Grunde ist es auch, wie wir bald sehen werden, für uns vom grössten Interesse, Beobachtungen über die wirtschaftlichen und rechtlich-politischen Begleiterscheinungen beim Entstehen des Lohnsystemes zu machen; denn nur im Lichte solcher Beobachtungen wird die wirtschaftliche, rechtliche und sonstige soziale Sonderstellung des englischen Lohnarbeiters in den späteren Perioden seiner Geschichte verständlich.

In der Tabelle II (Seite 118) sind, wie überhaupt in dieser Arbeit, die Geldlöhne wie sie in den derzeitigen Akten vorgefunden, unverändert angegeben — d. h. ohne Reduktion hinsichtlich der Veränderungen des Münzfusses und des Wertes der Geldmetalle. Da wir nur mit der Kaufkraft des Lohnes für eine bestimmte Arbeitsleistung rechnen wollen, kommt eine Vergleichung der nominellen Löhne oder Silberlöhne oder Geldlöhne verschiedener Zeitabschnitte für uns nicht in Betracht.

Ebenso verhält es sich mit den Preisen in den Tabellen III und IV und überall in dieser Untersuchung. Dagegen verlangen die in den Tabellen III und IV, V, VI und VII und später in diesem Buche benutzten Masseinheiten unsere besondere Aufmerksamkeit, weil es nicht nur wahrscheinlich, sondern vielmehr sicher ist, dass sie sich zwischen 1260 und 1890 verändert haben. Der Masseinheiten, welche wir für die Schätzung der Kaufkraft und die Beobachtungen der Veränderungen derselben von Periode zu Periode benützen müssen, sind aber nur zwei: das *quarter* und das *libra (lb* oder *pound).*

Von diesen beiden ist das *quarter* für uns das wichtigere, weil wir damit immer die Kaufkraft der Löhne mit Bezug auf das wahrscheinliche Hauptnahrungsmittel, den Weizen, messen. Das *lb* benützen wir nur, um die Kaufkraft mit Bezug auf Fleisch, Käse und dergleichen zu messen und gelegentlich um nebenbei, der leichteren Verständlichkeit wegen, ganz obenhin anzudeuten, wie viele *lbs* eine in *quarters* gegebene oder berechnete Quantität Weizen etwa wiegt. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass das *quarter* sich zwischen 1260 und 1890 nur um ein Geringes verändert, und zwar an Grösse zugenommen hat. Die englischen Gesetze von der normannischen Eroberung (1066) an zeigen, dass die Reichsregierung immer bestrebt war, Einheitlichkeit in Betreff des Masses und Gewichts fürs ganze Land durchzusetzen. Ein Gesetz dieser Art, welches ausserdem hervorhebt, dass es die alten Normalmasse rein beibehalten will, ist das aus dem elften Regierungsjahre Heinrichs VII.; und aus derselben Regierungsperiode (1485—1509) haben wir die ältesten bis auf unsere Zeit bewahrten Normalmasse — nämlich ein paar *bushel*-Masse. Diese zeigen, dass das *quarter*-Mass des fünfzehnten Jahrhunderts, und sehr wahrscheinlich auch der zwei vorhergehenden Jahrhunderte, höchstens um $^1/_{26}$ des neuzeitigen Masses (des *imperial quarter*, gleich 290.8 Liter) kleiner als dieses letztere war.[1] Wann diese

[1] Rogers, *History*, I, Seite 167.

Vergrösserung stattfand, wissen wir nicht. Wahrscheinlich geschah sie ganz allmählich durch Vervielfältigung der durch Abnützung vergrösserten alten Normalmasse ohne genaue Berichtigung. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit in unseren Berechnungen der Kaufkraft der Löhne mit Bezug auf Weizen und anderen *quarter*weise gemessenen Getreidearten würde sich also innerhalb $^1/_{25}$ oder 4% der berechneten Quantitäten halten. Wenn wir in unserer Erläuterung der betreffenden Tabellen und Diagramme alle in *quarter* gemessene Kaufkraft vor 1760 als 4% zu hoch betrachten, werden wir insofern nicht durch Überschätzung der Kaufkraft vor 1760 fehlgreifen können. Mit unseren Tabellen bezwecken wir ja nur eine ganz oberflächliche Schätzung der allgemeinen Lage von Jahrhundert zu Jahrhundert einiger Arten von Kaufkraft. Ein Blick auf unsere Diagramme (besonders Tafel II) zeigt, dass die einzuführende Berichtigung nicht viel mehr bedeutet, als dass wir die Kaufkraft des Feldarbeiters mit Bezug auf Weizen zwischen 1660 und 1760, in ihren Durchschnitten per Jahrzehnt, als kaum schwankend anzusehen haben, während sie 1590 bis 1660 etwas niedriger und 1380—1580 entschieden höher erscheint.

Unterzögen wir die *quarter*-Zahlen unserer Weizentabellen und Weizenkurven zwischen 1260 und 1890 keiner anderen Reduktion, so würde das so viel bedeuten wie eine Annahme, dass der Nahrungswert und das spezifische Gewicht des Weizens (insofern es mit Kubikmass gemessen wurde) oder dessen Nahrungswert allein (insofern es gewogen wurde) während der ganzen sechshundert Jahre und länger unverändert geblieben sind. Vieles spricht aber gegen eine solche Annahme. Das Gewicht eines *imperial quarter* mittelguten Weizens wird, wie wir oben (Seite 86) erwähnten, gewöhnlich auf 480 *lbs avoir* geschätzt. Das Gewicht des angelsächsischen *quarter* Weizens war, wie wir sofort sehen werden, 512 angelsächsische *lbs*, d. h. nur 395 *lbs avoir*. Weil es, den vorhandenen Urkunden

nach, nicht wahrscheinlich ist, dass dieser ganze Unterschied einer Veränderung des *quarters* als Kubikmass zuzuschreiben ist, so sind wir genötigt anzunehmen, dass die Differenz, die nicht vom Wachsen des Kubikmasses herrührt, ihren Grund in einem kleineren spezifischen Gewichte des mittelalterigen englischen Weizens haben muss. Wäre der Weizen in alten Zeiten regelmässig gewogen worden, so liesse sich der ganze Unterschied auf sein kleineres spezifisches Gewicht zurückführen. Damit dieser Unterschied uns nicht zu einer Überschätzung der Kaufkraft vor der Entstehung der modernen Weizenqualitäten verleite, müssen wir eine Reduktion vornehmen. Dieselbe kann natürlich nur ganz ungefährer Art sein. Wenn wir alle unsere *quarter*-Zahlen, die auf Weizen Bezug haben, vor 1760 der Qualitätsveränderung wegen um 20 % verkleinern, so scheint ein diesbezüglicher Irrtum ausgeschlossen zu sein — wenigstens was den Vergleich der Zeit nach 1760 mit der Zeit vor demselben Jahre angeht. Für eine Abschätzung des allmählichen Fortganges der Qualitätsveränderung vor und nach 1760 besitzen wir leider keine Anhaltspunkte in den Akten.

Zwischen *quarter* und *lb* gab es ursprünglich ein einfaches Verhältnis, weil beide auf das Gewicht von trockenem Weizenkorn gegründet waren. Das *quarter* ist das englische Kubikmass für Getreide und ist immer gleich 8 *bushels* oder 32 *pecks* oder 64 *gallons* gewesen. Die Masseinheit, auf die sich das *quarter* gründet, ist das einzelne Weizenkorn, aus der Mitte einer gewöhnlichen Weizenähre genommen. Es handelt sich aber nicht um das Volumen, sondern um das Gewicht dieses Weizenkornes. Das Gewicht von 32 solchen Körnern (*grains*) wurde durch Gesetz der normannischen Eroberer Englands und in Übereinstimmung mit den alten Gebräuchen des Landes ein *pennyweight (dwt)* genannt, und als das Gewicht eines ausgemünzten Stück Silbers bildete es auch die Einheit des Geldsystems (der silberne *penny)*. 240 *dwts* wurden ein *lb* genannt,

und 8 *lbs* nannte man ein *gallon*. Ein *lb* war also das Gewicht von 7680 mittelgrossen Weizenkörnern, und ein *quarter* war das Kubikmass, welches 512 solche *lbs* Weizen enthielt. Dieses Kubikmass wurde benützt, um auch andere Getreidearten zu messen — doch wohl nur dem Volumen nach, und nicht, wie bei Weizen, zugleich dem Volumen und dem Gewichte nach, denn das durchschnittliche spezifische Gewicht von Roggen- oder Gerstenkörnern ist ja nicht dem der Weizenkörner gleich.

Nach der normannischen Eroberung, jedoch vielleicht erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, kam noch ein anderes *lb*, das *lb troy*, in Gebrauch — wahrscheinlich aber nur für den auswärtigen Handel, besonders mit Frankreich, und ohne das angelsächsische *lb* aus dem gewöhnlichen inneren Verkehr zu verdrängen. Das *lb troy* war in 5760 *grains* eingeteilt. Jedes solche *grain troy* bezieht sich jedoch nicht auf das Durchschnittsgewicht derjenigen Art von Weizenkörnern, die dem angelsächsischen *quarter* und *lb* zu Grunde lagen. Es handelte sich beim *troy*-Gewicht um eine schwerere Art von „Körnern" oder *grains*. Die Anahme ist begründet, dass das angelsächsische *pennyweight (dwt*, gleich 32 angelsächsischen Körnern) nur 22.5 *grains troy* wog. Das angelsächsische *lb* wog demnach nur 5400 *grains troy*. Wenn wir das *lb troy* als Einheit setzen, finden wir also, dass das angelsächsische *lb* 6.25 % leichter war.

Das *lb troy* wird zwar noch heute in England benützt — aber nur von Goldschmieden für das Abwiegen von Edelmetallen und Edelsteinen. Für Nahrungsmittel und alle anderen Waren wird seit dem Ende des vierzehnten und Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts das *lb avoirdupois* benützt. Dieses enthält 7000 *grains troy* und entspricht 453.5 Gramm. Setzen wir abermals das *lb troy* als Einheit für den Vergleich, so finden wir also, dass das während der letzten fünf Jahrhunderte gebrauchte *pound*, das *lb avoirdupois*, 21.53 % schwerer ist.

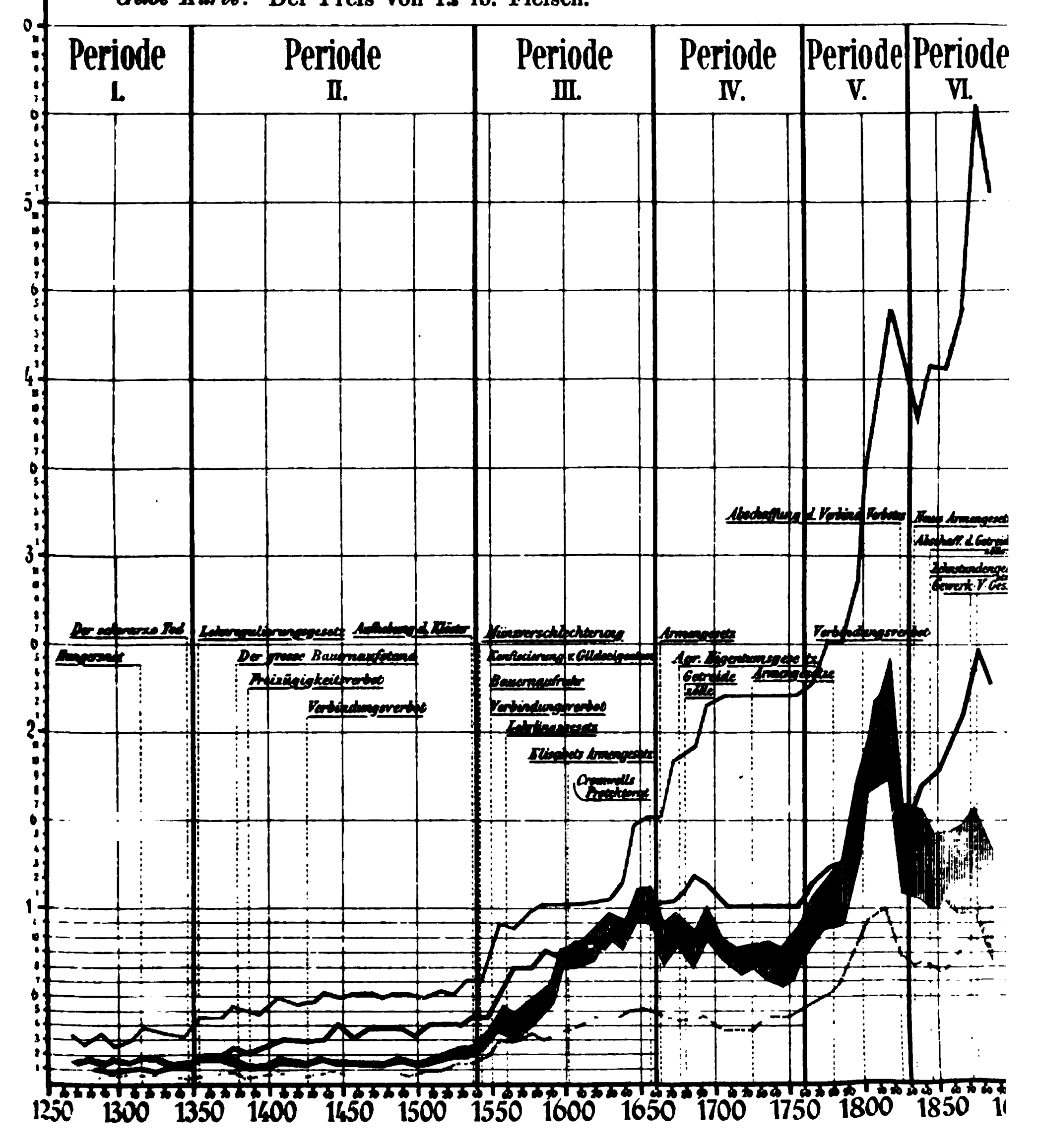
So oft wir Kaufkraft mit *lbs (pounds)* messen und das vier-

Tafel I.

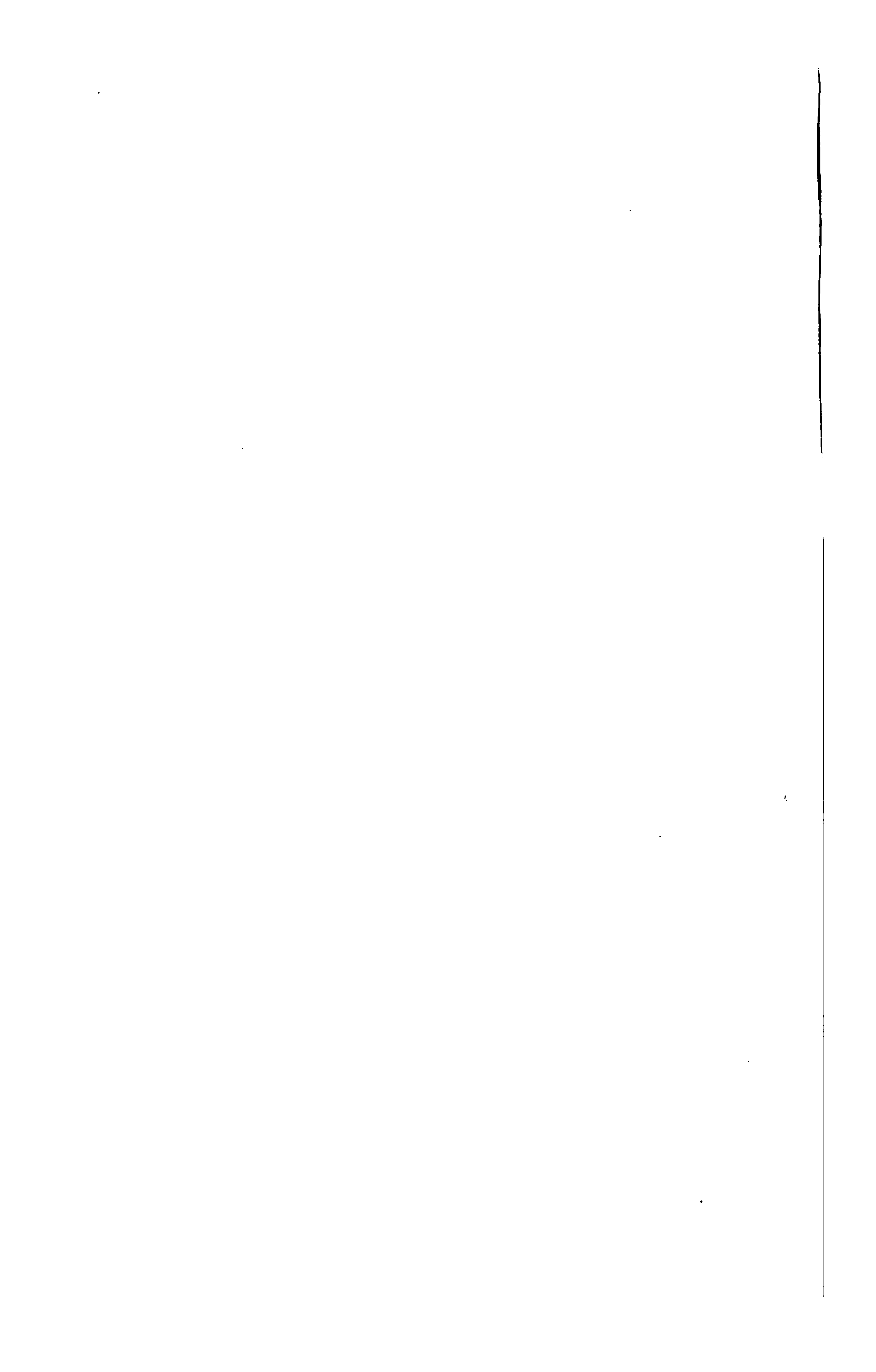
GELDLÖHNE UND NAHRUNGSMITTELPREISE.

Durchschnitte pro Jahrzehnt und für verschiedene Gegenden Englands.
(N.B. Die nötigen Berichtigungen gewisser Kurven sind Seite 109—113 erörtert.)

Rote Kurve: Tagelohn des Zimmermannes.
Schwarze Kurve: Tagelohn des Feldarbeiters.
Obere grüne Kurve: Der Preis von $0_{.01486}$ quarter Weizen + $1_{.5}$ lb. Fleisch.
Untere „ „ : „ „ „ $0_{.01914}$ „ „ .
Gelbe Kurve: Der Preis von $1_{.5}$ lb. Fleisch.



Zu Steffen: Gesch. d. engl. Lohnarbeiter.



zehnte Jahrhundert oder einen noch früheren Zeitabschnitt mit der späteren Zeit vergleichen, würden wir deshalb, um uns gegen Überschätzung der relativen Höhe der Kaufkraft vor 1400 zu schützen, die berechneten *lb*-Zahlen um 23 % kürzen müssen — wenn es vor 1400 nur angelsächsische *lbs* und nach 1400 nur *avoirdupois lbs* gäbe. War auch das *troy lb* vor 1400 in Gebrauch, so wird diese Reduktion eine Unterschätzung der in *lbs* gemessene Kaufkraft vor 1400 im Gefolge haben. Weil wir nicht sicher wissen, wann das *avoirdupois*-Pfund im Nahrungsmittelverkehr alleinherrschend wurde, aber annehmen können, dass dies wenigstens vor 1540 geschah, wollen wir die Reduktion für die ganze Zeit bis 1540 vornehmen, um uns gegen Überschätzung der Kaufkraft bis dahin sicher zu stellen. Der Bequemlichkeit wegen werden wir die Reduktion von 23 % auf 25 % erhöhen — und so die Gefahr der Überschätzung noch mehr vermindern.

Die einzige andere für unsere Schätzungen der Kaufkraft irgendwie wichtige Masseinheit ist das *acre*, das englische Flächenmass für Land, welches nicht selten als ein Mass für landwirtschaftliche Arbeitsleistungen benützt wurde. Es liegt aber kein Grund vor, zu argwöhnen, dass es sich seit dem dreizehnten Jahrhundert verändert hätte.[1] Ein *acre* entspricht 4046.7 Quadratmetern.

§ 16. Löhne und Preise.

In der ersten, dritten und fünften Spalte der Tabelle II haben wir den Durchschnitt der höchsten Löhne, die in den betreffenden Jahren an den Orten, aus denen die Aufzeichnungen stammen, bezahlt wurden; die in der zweiten, vierten und sechsten Spalte verzeichneten Löhne dagegen sind der Durchschnitt sämtlicher Löhne, die sich für die betreffenden Berufe aus-

[1] Rogers, *History*, I, Seite 170.

findig machen liessen.[1] Alle Löhne in der Tabelle beziehen sich auf Arbeiter, die sich selbst beköstigten. Tischler und Zimmerleute gehörten zu den allergewöhnlichsten Handwerkern, und in Betreff ihrer Löhne ist die Statistik verhältnismässig vollständig. Dieselbe Benennung, nämlich *carpenter*, gab man jedoch allen Kunstfertigkeitsgraden dieses Gewerbes — von der Möbelschreinerei bis zur Ausbesserung von Wagen und Ackerbaugeräten. Überdies giebt es keine Möglichkeit — weder in dem, was die Tischler oder Zimmerleute, noch was die Maurer betrifft — zwischen Sommer- und Winterlöhnen zu unterscheiden. Deshalb dürften die Durchschnitte der höchsten Löhne uns eine Vorstellung von den Löhnen innerhalb der höheren, kunstfertigeren Grade der beiden Gewerbe geben. Der allgemeine Durchschnitt der *carpenter*löhne (in der zweiten Spalte) dagegen bezeichnet den ungefähren Lohn eines *carpenter* von geringerer Kunstfertigkeit und gröberen Leistungen, also was wir heute einen Zimmermann nennen würden.

In den beiden letzten Spalten haben wir Gelegenheit, die Löhne zweier Arten von Feldarbeit, die denselben Geschicklichkeitsgrad erforderten, aber unter verschiedenen Konkurrenzverhältnissen ausgeführt wurden, zu beobachten. Der Durchschnitt der höchsten Löhne, die für das Ausdreschen eines *quarter* Weizen bezahlt wurden, zeigt, wie hoch die Arbeit im besten Falle bezahlt wurde, obwohl die Konkurrenz der Arbeiter unter sich relativ gross war. In einem Lande mit Englands regnerischem, unbeständigem Klima muss ja die Drescharbeit eine der billigsten aller landwirtschaftlichen Arbeiten sein, weil sie sich unter Dach und Fach und beinahe zu beliebiger Zeit ausführen lässt. Andrerseits muss der Preis der Erntearbeit, wie das Mähen eines *acre* Weizen, uns aus demselben Grunde einen Begriff davon geben, bis zu welcher Höhe die Konkurrenz der Arbeitsgeber um Arbeiter die Löhne hinaufzutreiben vermochte.

---

[1] Rogers, *History*, I, Kapitel XV.

Da Scheunen in England selten vorkommen, sondern das Heu in grossen Schobern *(ricks)*, welche das ganze Jahr draussen auf dem Felde stehen, aufbewahrt wird, ist immer grosse Nachfrage nach der Kunst, wasserdichte Strohdächer für diese zu bauen, gewesen. Im Mittelalter waren überdies auch die Wohnhäuser der niedrigeren Klassen mit Stroh gedeckt. Der Strohdachdecker hatte stets einen Handlanger, und als solcher diente „meistens eine Frau."[1] Die vierte Spalte unserer Tabelle legt also von der Ablohnung einer Frau, wenn sie bei Grobarbeit beschäftigt wurde, Zeugnis ab, und wenn Rogers mit seinem Schlusssatze, dass Männer und Frauen, wenn sie dieselbe Arbeit ausführten,[2] auch beinahe auf dieselbe Weise bezahlt wurden, recht hat, so dürfte der betreffende Tagelohn wenig geringer gewesen sein, als der Geldlohn, den ein gewöhnlicher Feldarbeiter im allgemeinen erhielt. „Vor dem Schwarzen Tode war Frauenarbeit etwas ganz Gewöhnliches in der Landwirtschaft."

„Bisweilen, aber sehr selten, und nur während des früheren Teiles der Periode" (d. h. nach Rogers Einteilung etwa bis 1300, weil seine „Periode" den Zeitabschnitt 1259—1400 umfasst), „wird der Arbeiter in natura bezahlt. So erhielt der Drescher in Halvergate 1268 für seine Arbeit jedes dreissigste *quarter* Weizen, das er ausdrosch."[3] Dies bedeutet, dass er für das Ausdreschen eines ganzen *quarter* 0.0333 *quarter* Weizen bekam. Nach unserer Tabelle (VI) konnte der Drescher mit dem Geldlohne für das Ausdreschen eines *quarter* 1261—70 0,0442 *quarter* Weizen kaufen. Da das Jahr 1268 ein vergleichsweise teures Weizenjahr, das drittteuerste[4] des Jahrzehntes 1261—70, ist, dürfte man der Ansicht sein können, dass der Naturallohn in einer einzelnen Ortschaft, und der Geldlohn im Durchschnitt für alle während des betreffenden Jahrzehntes repräsentierten Ortschaften, in diesem Falle ziemlich gut übereinstimmen.

[1] Rogers, *History*, I, Seite 273.
[2] *A. a. O.* Seite 281.
[3] *A. a. O.* Seite 255.
[4] *A. a. O.* Seite 226.

Was die in den Tabellen III und IV zusammengestellten Mittelpreise betrifft, so sind sie die Durchschnitte sämtlicher Marktpreise, die Rogers auffinden und nach Ort und Zeit, ohne Rücksicht auf die Menge eines Lebensmittels, die erwiesenermassen zu einem gewissen Preise verkauft wurde, identifizieren konnte.[1] Demnach ist der Preis von einem *peck* (1/32 *quarter)* ebenso für die Berechnung des Durchschnittes verwendet worden, wie der Preis von 100 *quarters*. Ferner sind nur die Preise der besten Qualitäten der Waren, mit gänzlicher Ausschliessung solcher Preise, welche sich augenscheinlich auf ausnahmsweise minderwertige Artikel beziehen, benutzt worden. Wir sind daher sicher, dass besonders unsere Kornpreise eher den Fehler haben, ziemlich hoch, als den, zu niedrig gegriffen zu sein. Wir müssen ausserdem bemerken, dass unsere Kornpreise sich auf Getreide und nicht auf Mehl beziehen, und dass die Dorfmühle gewöhnlich das Monopol des lehnsherrlichen Grundbesitzers war. Die Dorfbewohner mussten ihr Getreide zum Mahlen in die Mühle des Grundherren schicken und dort einen Monopolpreis zahlen. Durch Vergleichung der Getreidepreise mit den zugänglichen Mehl- und Brotpreisen gelangt man indessen zu dem Schlusse, dass die Kosten für das Mahlen des Kornes den Unterschied zwischen dem Preise der besseren und besten Getreidesorten, den wir in unserer Tabelle anführen, und dem Preise der gröberen, unreineren Sorten, welche der gemeine Mann wahrscheinlich gewöhnlich verzehrte, nicht überstiegen haben können.

Unsere Periode, 1261—1350, enthält drei Hungersnotjahre,[2]

---

[1] *A. a. O.* Kapitel XII.

[2] Hier muss einfürallemal bemerkt werden, dass Rogers nach Getreidejahren, also von Ernte zu Ernte oder vom Ende des einen September bis zum Ende des nächsten, und nicht nach Kalenderjahren rechnet. Unter dem Jahre 1300 verstehen wir also die 12 Monate vom Ende September 1300 bis Ende September 1301. Berechnete man die Mittelpreise des Getreides nach Kalenderjahren, so würden die Preiswirkungen einer schlechten Ernte nicht immer möglichst rein hervortreten, sondern sich oft zu sehr mit denen einer

in denen ein *quarter* Weizen über 10 *s* kostete. In den Jahren 1315 und 1316 war die Not, infolge des Missratens der Weizenernte, entsetzlich. Die Mittelpreise dieser Jahre sind 14 *s* 10 7/8 *d* und 15 *s* 11 7/8 *d*. Im Jahre 1321 ist der Mittelpreis des Weizens 11 *s* 7 3/4 *d*. Das billigste Weizenjahr, mit dem Durchschnittspreise von 2 *s* 10 1/4 *d*, war 1287. Ausserdem fiel der Preis noch in den Jahren 1265, 1288 und 1338 unter 3 *s* 6 *d*.

Die Fleischpreise[1] gelten alle vom Lebendgewichte. Da Rogers nur die Mittelpreise lebendiger Ochsen und die Durchschnittszahl der höchsten Preise für rohe Ochsenhäute anführt, habe ich, um eine Annäherung an das Fallen und Steigen der Rindfleischmittelpreise zu erreichen, den Preis der Haut von dem des lebenden Ochsen abgerechnet. Da Ochsenhäute, neben Wolle, einer der wichtigsten Ausfuhrartikel des mittelalterlichen Englands waren, ist der Preis der Haut nicht allein für die Berechnung sehr wichtig, sondern auch ein verhältnismässig zuverlässiges statistisches Material. Auf diese Weise erhalte ich für die Zeit von 1261 bis 1400 10 *s* 11 *d* als Mittelpreis für einen Ochsen ohne die Haut. Dies stimmt ziemlich mit Rogers' Bemerkung, denselben Zeitabschnitt betreffend[2]: „Wenn wir annehmen, dass die Haut .... im Durchschnitte 2 *s* 6 *d* wert war .... wäre das Fleisch des Ochsens durchschnittlich ungefähr 10 *s* 6 *d* wert gewesen.“ Rogers schätzt das Durchschnittsgewicht des Ochsens auf 4 *cwt* (448 *lbs* und stützt sich dabei auf die Rechnungsbücher der Flotte aus dem sechzehnten Jahrhundert.

---

guten vermischen. In einem gegebenen Kalenderjahre können die Kornpreise der ersten acht oder neun Monate ja durch eine fehlgeschlagene Ernte bestimmt sein, während die Preise der letzten vier Monate von einem aussergewöhnlich guten Ausfall der Ernte abhängen.

[1] *A. a. O.* Kapitel XVI.

[2] *A. a. O.* Seite 328.

Tabelle II.
Jahrzehntsdurchschnitte von Geldlöhnen in verschiedenen Gegenden Englands.

Jahre	Tagelöhne								Stücklöhne			
	Handwerker						Grob-arbeiter		Lohn für das Dreschen eines *quarter* Weizen (Durchschnitte der höchsten Löhne)		Lohn für das Mähen, Binden und Schobern eines *acre* Weizen	
	Tischler (Durchschnitte der höchsten Löhne)		Zimmermann		Maurer (Durchschnitte der höchsten Löhne)		Die Handlangerin eines Strohdachdeckers					
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1263—1270	—	$3\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{8}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	$2\frac{1}{2}$ [1]	—	$5\frac{1}{2}$ [2]
1271—1280	—	$2\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	1	—	$2\frac{1}{2}$	—	5
1281—1290	—	4	—	$3\frac{1}{2}$	—	4	—	$\frac{7}{8}$	—	$2\frac{5}{8}$	—	$5\frac{1}{8}$
1291—1300	—	$3\frac{3}{4}$	—	$2\frac{5}{8}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	$\frac{7}{8}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$
1301—1310	—	$4\frac{1}{8}$	—	3	—	4	—	1	—	$2\frac{5}{8}$	—	$5\frac{1}{8}$
1311—1320	—	$4\frac{7}{8}$	—	$3\frac{3}{8}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	3	—	$6\frac{1}{8}$
1321—1330	—	$4\frac{7}{8}$	—	$3\frac{3}{8}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	1	—	$2\frac{3}{4}$	—	6
1331—1340	—	$4\frac{5}{8}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	$3\frac{7}{8}$	—	$1\frac{1}{8}$	—	$2\frac{3}{4}$	—	6
1341—1350	—	$4\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{8}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{8}$	—	$2\frac{7}{8}$	—	$6\frac{1}{8}$
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	—	$4\frac{1}{8}$	—	$3\frac{1}{8}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	1	—	$2\frac{5}{8}$	—	$5\frac{5}{8}$

Tabelle III.
Jahrzehntdurchschnittspreise für Getreide, Käse u. s. w. in verschiedenen Gegenden Englands.

Jahre	Weizen pr. *quarter*		Erbsen pr. *quarter*		Gersten-malz[3] pr. *quarter*		Käse[4] pro *wey* (= 224 *lbs*)		Butter[4] pro *gallon* (= ca. 8 *lbs*)	
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1261—1270	4	$8\frac{5}{8}$	3	—	3	$7\frac{5}{8}$	10	1	—	$4\frac{1}{4}$
1271—1280	5	$7\frac{3}{4}$	3	$10\frac{3}{8}$	4	$4\frac{1}{4}$	9	8	—	$6\frac{1}{4}$
1281—1290	5	$\frac{7}{8}$	3	$2\frac{5}{8}$	4	$8\frac{1}{2}$	8	$11\frac{1}{4}$	—	6

[1] Durchschnittszahl für 1259—70.
[2] Durchschnittszahl für 1261—70.
[3] Beste Qualität.
[4] Durchschnitte der höchsten vorkommenden Preise.

Jahre	Weizen pr. *quarter*		Erbsen pr. *quarter*		Gerstenmalz[1] pr. *quarter*		Käse[2] pro *wey* (=224 *lbs*)		Butter[3] pro *gallon* (=ca. 8 *lbs*)	
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1291—1300	6	1 1/8	4	4 3/8	5	1 1/2	9	7 1/2	—	6
1301—1310	5	7 1/4	3	9 1/8	4	1 1/2	9	9	—	6 3/4
1311—1320	7	10 1/4	5	2 1/2	6	6 1/2	11	7 1/2	—	9
1321—1330	6	11 5/8	4	8 3/8	5	10 1/2	11	3 3/4	—	9 1/4
1331—1340	4	8 3/4	3	—	3	11 3/8	10	1 3/4	—	7 1/4
1341—1350	5	3 1/8	2	11 3/8	4	2 7/8	8	4	—	8 1/4
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	5	9 1/4	3	9 1/2	4	8 3/4	9	11 1/4	—	7

Tabelle IV.

Die Jahrzehntdurchschnittspreise in verschiedenen Gegenden Englands für Fleisch, Eier und Hering.

Jahre	Ein Ochse (ohne die Haut) circa 448 *lbs.*		Ein Schaf (ein Hammel), (circa 40 *lbs.*)		Ein Mastschwein[4]		Ein Huhn		Tauben pro Dutzend		Eier pro 120 Stück		Heringe geräuchert pro 600 Stück	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1261—1270	7	11 1/4	1	5	2	2 1/4	—	1 1/8	—	1 7/8	—	3 1/2	2	3 3/4
1271—1280	9	11 1/4	1	5 3/4	3	3 3/4	—	1 1/4	—	3 1/8	—	4	2	6 1/2
1281—1290	8	4	1	11	2	5 3/4	—	1 1/4	—	2 7/8	—	3 3/4	3	2 3/8
1291—1300	8	5	1	10 1/2	2	6 1/2	—	1 1/4	—	3 1/8	—	3 7/8	3	4 1/2
1301—1310	9	3	1	9 3/4	2	10 1/4	—	1 1/2	—	3 1/8	—	4 1/2	3	6 1/8
1311—1320	11	10	2	2 1/4	3	5 3/4	—	1 3/4	—	3 3/8	—	4 3/4	5	1 1/4
1321—1330	11	11	2	1 1/4	2	9 3/4	—	1 3/4	—	4 1/4	—	4 7/8	4	1 5/8
1331—1340	10	2 3/4	1	8	2	9 1/2	—	1 3/4	—	3 5/8	—	4 1/2	4	7 1/4
1341—1350	9	2	1	8 1/2	2	8 1/2	—	1 5/8	—	3 1/4	—	4 3/8	4	7 1/2
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	9	8	1	9 1/2	2	9 1/2	—	1 1/2	—	3 1/8	—	4 1/4	3	8 1/2

[1] Beste Qualität.

[2] Durchschnitte der höchsten vorkommenden Preise.

[3] Durchschnitte der höchsten Preise.

[4] Magere Schweine waren durchschnittlich um 1 *s.* 3 *d.* weniger wert.

Tabelle V.

Der Durchschnittspreis pro Jahrzehnt für:

1) Weizenkost pro Tag für eine Familie (=0,01914 *quarter* Weizen);

2) 1.5 *lb* Fleisch (halb Rindfleisch und halb Schaffleisch);

3) Weizenfleischkost pro Tag für eine Familie (= 0,01436 *quarter* Weizen + 1.5 *lb* Fleisch entsprechend).

Jahre	1.	2.	3.
	d.	*d.*	*d.*
1261—1270	1,08	0,48	1,29
1271—1280	1,29	0,54	1,50
1281—1290	1,16	0,60	1,47
1291—1300	1,40	0,58	1,63
1301—1310	1,29	0,60	1,56
1311—1320	1,80	0,72	2,07
1321—1330	1,60	0,71	1,91
1331—1340	1,08	0,57	1,38
1341—1350	1,21	0,56	1,46
Durchschnittspreise für die ganze Periode	1,32	0,60	1,58

§ 17. Die Kaufkraft unter Handwerkern und Feldarbeitern.

Ein Blick auf die Diagramme I und II und auf die Tabellen VI und VII giebt nun sofort zu der Vermutung Anlass, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung des Handwerkers dem Lohnsysteme gegenüber und der des Feldarbeiters existierte. Es sieht aus, als sei es den Handwerkern schon gelungen, sich zu Lohnarbeitern im eigentlichen Sinne emporzuschwingen, während dies mit den Feldarbeitern offenbar noch nicht der Fall war. Ausserdem scheinen sehr grosse Schwankungen der Kaufkraft vorgekommen und gegen Ende der Periode eine Tendenz zum dauernden Steigen hervorgetreten zu sein. Andere Schlüsse können wir jedoch hier nicht ziehen, sondern wollen die Diskussion der hierhergehö-

rigen Statistik in der nächsten Periode fortsetzen, weil wir dann ein grösseres und mehr ins Einzelne gehendes Zahlenmaterial werden überblicken können.

Tabelle VI.

Die Kaufkraft der Löhne mit Bezug auf Weizen.

Jahre	Tagelöhne				Stücklöhne	
	Handwerker			Grobarbeiter		
	Tischler (Durchschnitte der höchsten Löhne) *quarter*	Zimmermann *quarter*	Maurer (Durchschnitte der höchsten Löhne) *quarter*	Die Handlangerin eines Strohdachdeckers *quarter*	Lohn für das Dreschen eines *quarter* Weizen (Durchschnitte der höchsten Löhne) *quarter*	Lohn für das Mähen, Binden und Schobern eines *acre* Weizen *quarter*
1261—1270	0,0618	0,0552	0,0442	—	0,0442	0,0971
1271—1280	0,0406	0,0369	—	0,0148	0,0369	0,0738
1281—1290	0,0657	0,0575	0,0657	0,0144	0,0431	0,0842
1291—1300	0,0513	0,0359	0,0376	0,0120	0,0342	0,0718
1301—1310	0,0618	0,0446	0,0595	0,0149	0,0390	0,0762
1311—1320	0,0518	0,0385	0,0398	0,0149	0,0318	0,0650
1321—1330	0,0584	0,0404	0,0448	0,0120	0,0329	0,0717
1331—1340	0,0814	0,0572	0,0683	0,0198	0,0485	0,1057
1341—1350	0,0673	0.0495	0,0554	0,0178	0,0455	0,0970
Durchschnittszahlen für die ganze Periode.	0,0600	0,0462	0,0519	0,0151	0,0396	0,0825

Tabelle VII.

Der zum Einkaufe von (1) 0,01436 *quarter* Weizen und (2) 1.5 *lb* Fleisch erforderliche Prozentsatz vom Tagelohne des Zimmermannes und (3) die Summe dieser Prozentsätze.

Jahre	1.	2.	3.	Jahre	1.	2.	3.
1261—1270	26	15	41	1311—1320	37	19	56
1271—1280	39	21	60	1321—1330	35	22	57
1281—1290	25	17	42	1331—1340	25	17	42
1291—1300	40	20	60	1341—1350	29	17	46
1301—1310	32	20	52				
				Durchschnittszahlen für die ganze Periode.	32	19	51

V. Kapitel.

Die ökonomische Unfreiheit des landwirtschaftlichen Arbeiters.

§ 18. Die arbeitenden Klassen des Mittelalters.

„Es giebt drei Arten von Gesinde *(servorum)* . . . . Einige sind Eingeborene . . . . . . in Sklaverei geboren *(in servitute nati)*, und diese sind vielen gesetzlichen Strafen *(penis legalibus)* unterworfen, denn ohne Erlaubnis ihrer Herren dürfen sie das, was sie besitzen, weder verkaufen, noch verschenken, weder Kontrakte schliessen, noch eine Amtswürde bekleiden, noch vor Gericht Zeugnis ablegen. Obgleich sie kein ehrloses Leben führen, werden sie oft mit den Strafen der gesetzlichen Ehrlosigkeit *(infamiæ pena)* gestraft. Die zweite Klasse bilden die Sklaven, welche durch Kauf Sklaven geworden sind *(servi empticii)*, die, fremden Völkern und Feinden als Gefangenen weggenommen oder abgekauft, unter das Joch der Sklaverei gebracht worden sind. Die dritte Klasse sind die gemieteten Diener *(servi conducticii)*, die nicht aus Zwang, sondern freiwillig in der Hoffnung auf Gewinn dienen, und diese werden richtigerweise die Lohndiener *(famuli)* genannt. . . .“ [1]

Diese Zeilen aus einer mittelalterlichen Encyklopädie, die der gelehrte Franziskaner, Bruder Bartholomäus „der Engländer“

[1] Bartholomaeus Anglicus, *de proprietatibus rerum*, liber sextus: *de etatibus*, cap. XVI: *de servo*. Fol. Nürnberg, 1492 (Nummer *441. h. 3* im Britischen Museum).

ungefähr um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben, sollen eine Definition der wichtigsten sozialen Klassen geben, die wir bei den körperlich Arbeitenden zu unterscheiden haben. Es ist nämlich zu bemerken, dass Bartholomäus keineswegs versucht, eine Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse seiner eignen Zeit zu geben, sondern statt dessen, nach Art der mittelalterlichen Gelehrten, eine ältere Schrift citiert — und das offenbar ohne dass er versucht, in den wirklichen Sinn der angeführten Stelle tiefer einzudringen oder die angegebenen Verhältnisse mit denjenigen seiner eignen Zeit zu vergleichen. Die von Bartholomäus angeführte Schrift hatte zum Verfasser den gelehrten und litterarisch produktiven Isidor von Sevilla, der in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts schrieb.

Es scheint, dass zwei Arten von Sklaven, geborene und durch Kauf in die Sklaverei geratene, unterschieden werden, und dass sonst nur von freien Lohndienern die Rede ist. Die Zweiteilung in Sklaven und freie Arbeiter hat zweifellos seine Wurzel im römischen Rechte und war in erster Linie eine juridische Theorie. Ob dieselbe der Wirklichkeit zu Isidors Zeit und innerhalb seines Beobachtungsbereiches genau entsprach, können wir nicht hier erörtern, dürfen es aber keineswegs als selbstverständlich annehmen. Was die Zeit und das Vaterland des Bartholomäus betrifft, so wissen wir, dass die Lage schon eine ganz andere war. Sklaven gab es kaum noch im England des 13. Jahrhunderts. Freie Lohnarbeiter waren in nicht unbeträchtlicher Menge vorhanden, besonders in den Städten. Die Hauptmasse des körperlich arbeitenden Volkes, besonders des landwirtschaftlichen Arbeitsvolkes, bestand aber weder aus Sklaven, noch freien Arbeitern. Sklaven gegenüber waren sie gesetzlich anerkannt *freier*, freien Lohnarbeitern gegenüber jedoch gesetzlich anerkannt *unfreier*. Ihre wirkliche Lage wurde aber nicht allein durch das Gesetz, sondern in weit grösserem Masse durch das Herkommen und ausserdem sehr viel durch individuelle Verhältnisse bestimmt.

Ein späterer mittelalterlicher englischer Übersetzer[1] der lateinischen Encyklopädie des Bruders Bartholomäus spricht charakteristischer Weise gar nicht von Sklaven *(slaves)*, sondern von *servants born in bondage, servants that be bought and sold* und *servants that be bound freely by their own good will and serve for reward and for hire.* Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er unter *servants born in bondage* die am Ausgange des 14. Jahrhunderts in England existierenden Hörigen *(villains* oder *bondsmen)* verstanden hat — was dann seinerseits ein durch Isidors Definition und die Ähnlichkeit zwischen den Worten *servus* und *servant* entschuldigtes Missverständnis war. Für ihn, wie für Bartholomäus, gab es jedenfalls drei, nicht zwei, in ihrer rechtlichen Stellung grundverschiedenen Klassen von körperlichen Arbeitern. Diese drei Klassen würden sich in der modernen sozial-wissenschaftlichen Ausdrucksweise mit den Worten Sklaverei, Hörigkeit und Lohnsystem bezeichnen lassen.

Die *servi in servitute nati* und *servi empticii* oder die Sklaven durch Geburt und Kauf, waren keine Mitglieder der Gesellschaft, sondern das menschliche Eigentum solcher Mitglieder. Sie hatten daher keine wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Rechte. Es war ihnen unmöglich, etwas als ihr Eigentum vor Gericht zu beanspruchen oder zu verteidigen — sei es nun die Erzeugnisse ihrer Arbeit oder ihre Arbeitskraft selbst. Es war unter allen Umständen ein Verbrechen, wenn sie sich bei einer von ihren Herren befohlenen Aufgabe der Arbeit entzogen, und zwar ein Verbrechen, das einem Dieb-

[1] John Trevisa im J. 1397. Diese Übersetzung giebt die Stelle: *unde sine infamia existentes sepe infamiæ pena puniuntur* in folgender Weise wieder: *though they be not in childhood, they be oft punished with pains of childhood* (vergleiche R. Steele, *Medieval Lore*, London, 1893, Seite 50). Der Foliant von 1492 hat jedoch deutlich *infamia* und *infamiæ*. Die verkehrte, von Steele übernommene Lesart gründet sich darauf, dass in den Handschriften, und auch in den älteren gedruckten Auflagen, das *m* oft als *nc* aussieht, so dass *infamia* irrtümlicherweise für *infancia* gelesen werden konnte.

stahle gleichkam, denn der Herr, und nicht der Sklave, war der wahre Eigentümer all und jeder Arbeit, die letzterer thun und leisten konnte. Auf einem gewissen Entgelt für die Ausführung einer gewissen Arbeitsleistung zu bestehen, war aus demselben Grunde strafbar. Die wirtschaftlichen Pflichten des Sklaven waren gerade so ausgedehnt, wie seine Fähigkeiten und die Forderungen seines Herrn. Wirtschaftliche Rechte konnten ihm nur als Eigentum seines Herrn anhaften. Dies schliesst ja die Möglichkeit nicht aus, dass ein Sklave, wenn sein Eigentümer es erlaubte, sehr behaglich leben, Vermögen besitzen und gegen jedermann, mit Ausnahme seines Herrn, wirtschaftliche Rechte ausüben konnte; aber der Sklave durfte des ungestörten Genusses dieser Vorrechte nicht sicher sein; denn jeder rechtliche Schutz seiner wirtschaftlichen Privatinteressen würde ja seine Sklaverei aufgehoben oder wenigstens in eine mildere Form der Unfreiheit verwandelt haben.

Das gerade Gegenteil dieser rechtlichen Hauptzüge der Sklaverei lässt sich aus der mittelalterlichen Definition der „gemieteten Diener, die nicht aus Zwang, sondern freiwillig in der Hoffnung auf Gewinn dienen,“ schliessen. Deren Arbeitskraft war, scheint es, ihr gesetzlich anerkanntes Eigentum, das sie nach ihrem Belieben geben oder vorenthalten konnten; und sie standen mit ihren Ansprüchen auf die, zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern gegenseitig vereinbarte Belohnung für eine ausgeführte Arbeit allem Anscheine nach unter dem Schutze des Gesetzes. Insofern scheinen diese *famuli* des früheren Mittelalters den Lohnarbeitern unserer Zeit geglichen zu haben. Ob es ihnen, oder ihren Klassengenossen im Ausgange des Mittelalters auch freistand, beliebige oder sehr kurze Vertragsperioden zu verlangen, den höchsten Lohn, welchen die wirtschaftliche Lage des Arbeitsmarktes gerade ermöglichte, zu fordern, ob sie ein Recht hatten, Vereine zu gründen oder zu streiken, um dadurch ihre Arbeitgeber zur Zahlung eines solchen Konkurrenzlohnes zu zwingen, ob sie frei dorthin gehen konnten, wo sie

ihre Arbeitskraft am teuersten zu verkaufen hofften — das sind Fragen, deren Beantwortung jedenfalls besondere Untersuchungen erheischen würde.

Obwohl die „drei Arten" von dienenden Arbeitern, die der englische Encyklopädist des 13. Jahrhunderts in Übereinstimmung mit seinem Vorbilde aus dem 7. Jahrhundert erwähnt, ursprünglich wohl nur aus Sklaven und Freien bestanden, haben wir also mit der Möglichkeit zu rechnen, dass Bartholomäus unter der von ihm erst erwähnten Klasse der „*vernaculi*" wirklich die zu seiner Zeit bei Weitem zahlreichste und sozial bedeutungsvollste Arbeiterklasse, die der Hörigen oder Leibeignen, verstanden hat. Es wäre für ihn ganz richtig gewesen, denselben die erste Stelle zu geben, und Sklaven und freie Lohnarbeiter nur als Nebenerscheinungen aufzuzählen. Auch liegt nichts im Wortlaute der Definition, die er für die erste Klasse anführt, was ausschliesst, dass er darunter die Hörigen seiner eigenen Zeit verstanden hat. Er sagt, dass ihre rechtliche Stellung sie zu vielem unfähig mache — so hatten sie kein Recht, das, was sie besassen, zu verkaufen oder zu verschenken u. s. w. und konnten nicht gewisse rechtliche Funktionen ausüben — „ohne die Erlaubnis ihrer Herren" erhalten zu haben. Diese gesetzlichen Unfähigkeiten, welche die staatliche Rechtsgültigkeit vieler ihrer Handlungen von dem Willen oder der Zustimmung ihrer „Herren" abhängig machte, bildeten die eine Seite der Hörigkeit; die andere bestand darin, dass sie rechtlich an ihrem Geburtsort gebunden, *glebae adscripti*, waren und dem Grundherren desselben gewisse, durch Herkommen bestimmte Abgaben und Dienste leisten mussten — ohne Entgelt, aber in Verbindung mit einem Anteil an dem Land- und Häuserbesitze der Dorfgemeinde.

Die im späteren Mittelalter oft *vernaculi* genannten Hörigen waren Bürger zweiter Ordnung oder niedriger Art; sie waren aber Bürger und nicht Sklaven. Doch, wie erklärt sich nun die Niedrigkeit ihrer sozialen Stellung? Die Zeitgenossen

des Bruders Bartholomäus müssen dies ja ganz genau gewusst haben, da es eine Thatsache war, die ihnen im täglichen Leben immerfort vor Augen trat — und wohl deswegen ist in seinem ganzen gelehrten Werke kein erklärender Wink vorhanden, der für uns ein Licht auf die Sache werfen könnte. Freilich war das encyclopädische Buch des englischen Franziskaners hauptsächlich durch seine Darstellung der mittelalterlichen Naturwissenschaften berühmt. Es war für das ganze damalige gelehrte und gebildete Europa geschrieben und hielt sich keineswegs ausschliesslich an englische Zustände. Wir müssen uns, um Aufklärung über die Hörigkeit zu erhalten, an eine ganz andere Art von zeitgenössischen Schriften, nämlich nicht an die „Litteratur", sondern an die wirtschaftlichen und die Gerichts- und Gesetzurkunden wenden.

§ 19. Die wirtschaftlichen und gerichtlichen Urkunden der englischen Lehnsgüter *(manors)*.

In den englischen Archiven finden wir im Ganzen zwei Klassen mittelalterlicher Dokumente, die sich auf solche sozialen Verhältnisse, die Merkmale der Hörigkeit sind, beziehen. Die eine giebt uns hauptsächlich in rechtlicher, die andere vorzugsweise in wirtschaftlicher Beziehung Aufklärung darüber. Bei näherer Prüfung der Natur und des Zweckes ihres Inhalts sieht man, dass beide aus mehreren, leicht zu unterscheidenden Klassen bestehen. So finden wir zwei wesentlich verschiedene Arten gerichtlicher Dokumente, die Untersuchungsprotokolle der königlichen und die Protokolle der grundherrlichen Gerichtshöfe. Die wirtschaftlichen Urkunden sind grösstenteils grundherrliche „Rollen", die je nach der Natur der wirtschaftlichen Erscheinungen, über die sie Bericht erstatten sollten, wieder in zwei bis drei Klassen zerfallen.

Direkte Nachrichten über die englische Hörigkeit sind uns also hauptsächlich durch Urkunden bewahrt worden, die deshalb

„grundherrliche“ zu nennen sind, weil sie sich auf das Leben und die Arbeit auf den Lehnsgütern, den Besitzungen[1] der feudalen Grundherren, beziehen und Berichte über die wirtschaftliche und gerichtliche Lehnsgutsverwaltung waren. Was war denn ein englisches Lehnsgut, *a manor,* etwa des vierzehnten Jahrhunderts? Welche Funktion hatte es in der englischen Gesellschaft des Mittelalters?

Eine ausführliche Antwort auf diese Frage würde eine beinahe vollständige Auseinandersetzung der Natur der englischen Hörigkeit im späteren Mittelalter sein; denn der Hauptsache nach war die englische Hörigkeit nichts anderes, als jene Art wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von einer höheren Gesellschaftsklasse, in welcher die Bewohner englischer *townships* (Dorfschaften oder Gemeinden) lebten,

[1] Etwa dasselbe, was man in der deutschen wissenschaftliehen Litteratur die Fronhöfe oder die Fronhofsgebiete nennt. Weil die sozialen Einrichtungen des Mittelalters in verschiedenen Ländern immer sehr verschieden waren und auch verschieden benannt wurden, ist es kaum berechtigt, eine einheitliche Terminologie für z. B. englische und deutsche Gebilde einführen zu wollen, und es dürfte überhaupt bedenklich sein, die herkömmlichen Ausdrücke für Erscheinungen, die längst verschwunden sind und uns immer sehr unvollständig bekannt werden müssen, aus der einen in eine andere Sprache zu übersetzen. Ausserdem ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass zuweilen eine möglichst neutrale Terminologie nötig ist, damit nicht die modernen Vorstellungen, die mit gewissen vielbenützten Worten verknüpft sind, zu Verwirrung des Lesers beitragen.

Die englischen *manors* nach der normannischen Eroberung waren die Güter oder Landgebiete, aus denen sich die Lehen des Adels und der übrigen feudalen Grundherren des Landes zusammensetzten. Die grossen Lehen bestanden in der Regel aus zahlreichen *manors,* die über das ganze Land zerstreut lagen — denn Wilhelm, der normannische Eroberer, wusste welch Unheil für die Königsmacht von Lehen, die grosse zusammenhängende Gebiete bildeten, zu erwarten war. Das Wort Lehnsgut scheint deswegen hier zu passen. Als Übersetzung für das Wort *manor* in dessen modernen Bedeutung würde es freilich nicht passen — ebensowenig wie die Übersetzung „Fronhof“. Das englische adjektiv *manorial* übersetze ich mit grundherrlich, und das englische *lord of the manor* mit Grundherr oder Herr.

weil diese *townships* Lehnsgüter *(manors)*, Teile von Lehnsgütern oder zwischen Lehnsgütern geteilt waren. Das *township* oder *vill*, nicht das *manor*, war die kleinste Einheit in dem nationalen Territorialeinteilungssysteme zu Regierungszwecken;[1] und das Lehnsgut als solches besass diese politische Bedeutung nur dann, wenn sein Gebiet mit einem *township* zusammenfiel, was keineswegs notwendig war, aber in der That oft vorkam. Abgesehen von der erhöhten wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Bedeutung, die das Lehnsgut durch dieses örtliche Zusammenfallen mit einer anderen, ihrer Bedeutung nach ursprünglich ganz verschiedenen Gebietseinheit erhielt, war es nur die territoriale Einheit für die Ausübung der feudalen Grundherrlichkeit, welche ein weltlicher oder geistlicher Herr, eine geistliche Brüderschaft, eine weltliche Korporation oder der König selbst inne haben konnte. Das englische Lehnsgut nach der normannischen Eroberung war die Gebietseinheit in der Verwaltung, mittelst welcher der normannisch-englische Feudalismus seine politisch-rechtliche und besonders seine ökonomische Macht über die ländlichen und in vielen Fällen auch über die städtischen Gemeinden des Landes ausübte. Grundherrliche Organisation war daher mit der Gemeindeorganisation keineswegs identisch, wenn beide in der Regel auch eng mit einander vermengt waren; und die grundherrlichen Urkunden klären uns nur über die Züge des Gemeindelebens auf, die für den Besitzer des Lehnsgutes von wirtschaftlichem oder anderem Interesse waren.

„Grundherrlichkeit" bedeutet also im englischen Mittelalter die Macht des feudalen Grundherrn über eine oder mehrere (meistens rein landwirtschaftlichen) Gemeinden. Von der anderen Seite betrachtet, nämlich vom Standpunkte der Bewohner

---

[1] F. W. Maitland, *Select Pleas in Manorial and other Seignorial Courts*, Selden Society, vol. II, London, 1889, Seite XXXVIII und folg.; und Paul Vinogradoff, *Villainage in England*, Oxford, 1892, Seite 393—96.

des *township* aus, bedeutet Grundherrlichkeit oder *manorial right and power* nichts anderes als die sozialen Sonderverhältnisse, die aus der Thatsache, dass ihre Dorfschaft einem feudalen Grundherrn, höherer oder niederer Instanz, unterthan war, entstanden. Die grundherrliche Abhängigkeit des gemeinen Mannes macht also seine Hörigkeit aus, schliesst aber nicht alle Grundzüge des Dorf- oder Gemeindelebens im mittelalterlichen England ein, denn in jeder Dorfschaft gab es noch eine andere Klasse politisch-rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse — diejenigen, welche die Dorfschaft als Dorfschaft, unabhängig von und trotz ihrer feudalen Unterwerfung, seit unvordenklichen Zeiten und der staatlichen Ordnung gemäss aufzuweisen hatte. Der Forscher hat in der Geschichte der englischen arbeitenden Klassen des Mittelalters, da sein Stoff grösstenteils grundherrlichen Urkunden entnommen ist, also anfänglich seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass es bei den Hörigen einen sozialen Doppelzustand gab. Ihr soziales Leben hatte eine grundherrliche und eine von der Grundherrlichkeit teilweise unabhängige kommunale Seite. Man hat ihre Verhältnisse als Hörige und als Mitglieder der Dorfschaften zu beachten.

Die vorherrschend grundherrliche Natur der uns zur Verfügung stehenden Dokumente wird uns freilich nicht gestatten, ein ebenso helles Licht auf die zweite Seite ihrer Lebensverhältnisse, wie auf die erste zu werfen; doch das ist nur ein Grund unter vielen, uns vor übereiltem Glauben an die Vollständigkeit des Bildes, das wir entwerfen können, zu hüten. Unsere Quellen können mit Recht verdächtigt werden, dass sie das Leben der landwirtschaftlichen und anderen arbeitenden Klassen des englischen Mittelalters als in weit höherem Grade von ihrer grundherrlichen Unterwerfung beeinflusst hinstellen, als es thatsächlich war. Wir werden notwendigerweise bessere Kunde von dem haben, was die Grundherren von ihren Hörigen verlangten, als von dem, was diese thatsächlich ausführten; und im allgemeinen werden wir viel mehr über ihre Arbeits-

und anderen Pflichten den Grundherren gegenüber hören, als über die Arbeit und wirtschaftliche Thätigkeit, welche sie zu ihrem eigenen Frommen leisteten und Schritt für Schritt entwickelten.

§ 20. Die hörige Seite der wirtschaftlichen Organisation eines englischen Lehnsgutes zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Unter den grundherrlichen Urkunden vorzugsweise wirtschaftlichen Inhaltes finden wir Jahresabrechnungen oder „Rollen", in denen die Geld- und Naturalieneinkünfte, die der Grundherr irgendwie von dem Gute bezog, aufgezählt und auch die Verwaltungskosten spezifiziert und abgezogen sind. Diese bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Abrechnungsrollen mittelalterlicher Landwirtschaft, die zu führen die Pflicht des auf dem Gute wohnenden Vertreters — *bailiff* genannt — des Grundherrn, war, haben, wie wir sahen, Professor Rogers das hauptsächliche Material zu seiner Statistik der Preise und der Löhne geliefert. Hier haben wir jedoch wenig mit diesen *bailiffs rolls* zu thun. Es interessieren uns augenblicklich vielmehr zwei andere Klassen wirtschaftlicher Berichte grundherrlicher Art, die *custumals* und die *extents*. Beide sind Beschreibungen der Verteilung der wirtschaftlichen, ja zum Teile auch rechtlichen Pflichten und Rechte, so weit diese den Grundherrn und seine Rechte angingen, unter den Dorfbewohnern und sonstigen Gutsangehörigen, d. h. anderswo lebenden Hörigen oder Rechtsbesitzern. Sie geben uns also Kunde von dem, was kurz „das Herkommen des Lehnsgutes" — *the custom of the manor* — genannt wird. Sie zeigen nicht die Absicht, derartige Bräuche neueinführen oder abändern zu wollen, sondern stellen nur den derzeitigen, herkömmlichen Charakter derselben fest und berichten über die Besitzverteilung innerhalb des Lehnsgutes und über den Wert der sämtlichen Rechte des Grundherrn. Die *extents* waren die vollständigsten solcher

grundherrlicher Übersichtsdokumente; und indem wir eine Urkunde dieser Klasse einer sorgfältigen Untersuchung unterwerfen, werden wir eine Zahl konkreter Beispiele englischer Hörigkeit kennen lernen, die vielleicht in mancher Hinsicht nicht vollständig beschrieben, und mit vielen ausschliesslich lokalen Zügen behaftet sind, nichtsdestoweniger aber einen greifbaren Ausgangspunkt für weitere, allgemeinere Forschungen geben.

Uns interessieren in diesem Werke hauptsächlich der Charakter und die Entwickelungs-Tendenzen der englischen Hörigkeit bei dem Durchbruche des Lohnsystems als eines ausschlaggebenden Faktoren in der sozialen Lage des arbeitenden Volkes in England, also im vierzehnten Jahrhunderte. Ein 1308 verfasster Bericht — *extent* — über den Besitzstand und die Organisation auf dem Lehnsgute Borley in Essex wird uns für unseren Zweck den Dienst leisten können und zwar um so besser, als auf den vollständigen Text des lateinischen Originales sowohl wie die in modernes Englisch ausgeführten Übersetzung, die beide leicht zugänglich sind, hingewiesen werden kann.[1] Dieses *extent* besteht, wie es bei derartigen Urkunden Brauch war, aus einem Protokolle eidlich erhärteter Aussagen der Gutsangehörigen selbst, von ihren Vertretern in ihrem Namen gemacht. Diese sind in unserem Falle sechs, die unter den *custumarii* oder hörigen Bauern einzeln namhaft gemacht werden. Einer von ihnen war der *reeve* (etwa Schultheiss), welcher, sowohl der Gerichtsbarkeit der Regierung, wie dem Grundherrn gegenüber, der Hauptvertreter des ganzen *township* war. In seiner Eigenschaft als Gemeindevertreter in grund-

[1] W. Cunningham, in seinem *Growth of English Industry and Commerce*, dritte Aufl., Cambridge, 1896, Bd. I, Seite 576—84, giebt das lateinische Original dieses Dokumentes. Eine englische Übersetzung von Professor E. P. Cheyney ist als Nr. 101 der *Publications of the American Academy of Political and Social Science*, Philadelphia, erschienen.

herrlicher Beziehung war er der landwirtschaftliche Vormann, der alle Arbeit und Dienste, die ihrem Grundherrn zu leisten die Hörigen verpflichtet waren, zu leiten und in niederster Instanz zu befehlen hatte. Er musste also das auf dem Gute eingebürgte Herkommen, *custom*, ganz genau kennen. Die Aussagen dieser sechs Dorfbewohner sind von „William Folesham, dem Schreiber" vor einem Seneschall oder *steward* (etwa Oberverwalter), der ausser Borley, das dazumal dem Könige selbst gehörte, noch mehrere *manors* verwaltete, aufgenommen und in barbarischem Latein niedergeschrieben worden. Ein *bailiff* oder sesshafter Verwalter wird nicht erwähnt.

Die Urkunde ist, ihrer allgemeinen Abfassung nach, ein klassifiziertes Register der Bauernbesitzungen und der übrigen Anteile am Grund und Boden des Lehnsgutes und giebt Auskunft über das Einkommen, das der Grundherr von jedem Teil des Gutes an Geld, Arbeitsleistungen und Naturalien bezog; aber über den wirtschaftlichen Wert der verschiedenen Grundstücke für ihre respektiven Inhaber enthält sie kein Wort, soweit dieser Wert nicht die Form einer letzteren aus der dem Grundherrn zukommenden Einnahme bezahlten Vergütung annimmt. Wir finden, dass fünf Klassen von Besitz an Boden und an Gebäuden des Lehnsgutes unterschieden werden. Diese sind: (1) der Besitz in eigener Bewirtschaftung und unmittelbarer aber nicht notwendigerweise in allen seinen Teilen ausschliesslicher Nutzniessung des Grundherrn, das *demesne of the lord of the manor* oder Herrenland, Saalland; (2) der Besitz der *libere tenentes (free tenants*, d. h. „Freibauern" und andere persönlich freie Pächter); (3) der Besitz der *molmen;* (4) der Besitz der *custumarii* oder *customary tenants*, *villains* in engerem Sinne des Wortes; und (5) der Besitz der *cotemen.*

§ 21. Das *demesne* des Grundherrn.

Beginnen wir, des Vergleiches halber, mit dem für eigene Bewirtschaftung reservierten Besitze des Grundherrn. Er besitzt

ein gutes *mesuagium,* das vier *acres* Land enthält. Es besteht aus dem Herrenhause, *manor house,* mit seinen Höfen, Wirtschaftsgebäuden, Obstgärten und der dahinter liegenden Wiese.[1] Dieser Herrenhof bringt, dem *extent* nach, jährlich 8 *sh.* damaligen Geldwertes ein. Seine Ackerbodenstücke auf dem Lehnsgute *(terre in dominico)* belaufen sich auf 300 *acres,* „in verschiedenen Feldern gelegen", und ergeben £ 15; daneben hat er noch 29 *acres* Wiese *(pratum falcabile)* und 28 *acres* eingefriedeten Weidegrundes *(pastura separabilis),* die zusammen ungefähr £ 9 und 8 *sh* abwerfen. Die Gutswaldungen, die nur 15 *acres* bedecken und jährlich 17 *sh* einbringen, hat der Grundherr auch in eigener, obwohl wahrscheinlich nicht ausschliesslicher Nutzniessung. Diese Grundstücke bilden das eigentliche *demesne* oder Herrenland, welches der Grundherr „in seinem eigenen *manual occupation* hält", und dessen Anbau oder Nutzbarmachung er durch seinen sesshaften, wahrscheinlich im Herrenhause wohnenden Stellvertreter, *bailiff,* überwachen lässt. Ausserdem steht ihm noch das Recht zu, 100 Schafe auf der Gemeinweide *(pastura communis)* des Lehnsgutes, „wenn sie offen ist", grasen zu lassen, was für ihn jährlich einen Wert von 20 *sh* hat. Ferner ist der Grundherr Patron der Dorfkirche, deren Einkünfte auf £ 10 das Jahr veranschlagt werden; und er bezieht von der Wassermühle des Dorfes eine Jahresrente von £ 3.

Diese Einnahmen und Rechte — im ganzen ungefähr £ 30 — machen freilich einen bedeutenden Teil der Gutseinkünfte des Grundherrn aus; aber eine andere, für uns besonders wichtige Quelle grundherrlicher Einnahmen muss auch noch in Betracht gezogen werden. Denn auch von dem übrigen Grund und Boden des Gutes bezieht er in verschiedener Gestalt und an verschiedenen Zahlungsterminen gewisse Einkünfte; und, was für uns das Bedeutsamste ist, er bekommt

[1] Vergl. das Bild eines alten englischen, jedoch viel späteren *manor house* in L. Gommes *Village Community,* London, 1890, Seite 118.

von diesem Teile des Lehnsgutes fast umsonst und meistens zwangsweise *die Arbeitskraft* (auch Gerätschaften) für die Bestellung des Herrenlandes und für die Arbeit im Herrenhause. Die Natur und die Ausdehnung dieser, auf jedem Grundstücke ruhenden Verpflichtungen geben dem Inhaber eines solchen Grundstückes seine besondere Stellung auf dem Lehnsgute und beeinflussen dadurch seine *allgemeine* soziale Lage (einschliesslich seiner Stellung im Staate).

§ 22. Freier Besitz.

Unsere Urkunde erwähnt zuerst sieben Besitzanteile als in den Händen von „Freibauern“ oder sonstigen *free tenants* befindlich. Einer derselben ist ein Ritter, *miles*, der 18 *acres* Land hat, dafür jährlich nur 36 *d* bezahlt und aller weiteren Verpflichtungen gegen den Grundherrn entbunden ist. Ein anderer *free tenant* hat 40 *acres* Acker- und 4 *acres* Wiesenland, bezahlt jährlich eine Abgabe von 6 *d*, also nur ungefähr 1/8 *d* für das *acre*, und hat ebenfalls keine weiteren Abgaben und Pflichten zu leisten. Die übrigen fünf *libere tenentes* unterscheiden sich insofern von den beiden ebengenannten, als sie alle „zum Erscheinen im Gerichtshofe des Lehnsgutes und zum Gerichtsdienst“ verpflichtet sind — *„et debent sectam curiæ“* oder, wie es zuweilen heisst, *„forinsecum servicium“*, eine sehr häufige, bedeutungsvolle Redensart in *manorial documents*, deren Sinn wir unserer besonderen Aufmerksamkeit widmen werden. Zuweilen findet man auch den Ausdruck: *„et serviunt cum militibus“*, wodurch angegeben wird, dass der freie oder halbfreie Bauer militärische Gefolgschaft zu leisten verpflichtet war.

Der Besitz und die Abgaben dieser fünf freien Gutsangehörigen sind jedoch von sehr verschiedener Grösse. Einer hat 50 *acres* Ackerland gegen einen Jahreszins von 42 *d*. Der andere freie Besitz wechselt der Grösse nach zwischen 20 *acres* Acker mit 2 *acres* Wiesen und einem halben *acre* Weideland und 2 *acres*

Acker mit einem halben *acre* Wiese; und der Zins wechselt von 10 *pence* bis auf 1/2 *penny* das Jahr für das *acre* Ackerland. Alle diese *free tenants* bezahlen für ihre Pachthöfe nur eine Geldabgabe, und mehrere von ihnen scheinen garnicht auf dem Gebiete des Lehnsgutes gewohnt zu haben, da nur von einem erwähnt wird, dass er neben dem Ackerlande noch Haus und Hof *(mesuagium)* im Dorfe hatte. Eigentümlicherweise ist dieser derjenige, dessen Geldabgabe jährlich nur ungefähr 1/2 *penny* für das *acre* Land beträgt.

§ 23. Der Besitz der *molmen*.

Im *extent* von Borley ist auch der Besitz von *molmen* (von dem Worte *mol* oder *mal*, einer besonderen, gewöhnlich durch Ablösung von ehemaligen Arbeitsverpflichtungen entstandenen Art Abgabe, die der Grundherr zu fordern hatte) aufgezählt. Borley hatte nur zwei Stücke *molmen*-Besitz, von denen das eine aus 12 *acres* Ackerland, einem Stückchen Wiese und einer Hütte, das andere aber aus 20 *acres* Acker, ein wenig Wiesenland und einem Hause mit eingefriedigtem Grundstücke im Dorfe bestand. Es ist ein eigentümlicher, aber lehrreicher Zug, dass die erste dieser Besitzungen zu ungleichen Teilen unter sieben *molmen* verteilt ist, die für die auf dem ganzen Besitze ruhenden Verpflichtungen solidarisch haften. Einer jener sieben *molmen* ist zu gleicher Zeit Inhaber des *molmen*-Besitzes von 20 *acres*.

Die Pflichten dieser *molmen* dem Grundherrn gegenüber sind ein wenig verwickelter als die der *free tenants*, denn sie haben nicht nur eine Geldabgabe zu leisten und im Gerichtshofe des Lehnsgutes zu erscheinen, sondern sie müssen dem Grundherrn auch einige Naturalien liefern und für die Verrichtung gewisser Arbeit sorgen, sind aber nicht gezwungen, selbst für ihn zu arbeiten. Die an dem Besitze von 12 *acres* haftende Geldabgabe besteht im ganzen aus jährlich 44 3/4 *d.* Ausserdem ist dem Grundherrn allweihnachtlich eine Henne im Werte von

$1^1/_2$ *d* zu bringen, und für das *demesne* des Herrn müssen auf seinen Befehl im Herbste zwei Leute gestellt werden, die je einen Tag als Schnitter bei der Ernte zu helfen haben. Jedes Erntetagewerk wird dem Grundherrn als 2 *d* wert angerechnet, indess er die Leute beköstigt. Die Geldabgabe für den Besitz von 20 *acres* beläuft sich im ganzen auf 6 *sh* $2^3/_4$ *d* das Jahr. Ausserdem bringt der Inhaber dem Grundherrn zu Weihnachten eine Henne und stellt ihm im Herbste auch zwei Schnitter zur Verfügung, die ebenfalls je ein Tagwerk leisten müssen und vom Herrenhause aus beköstigt werden. Der Inhaber ist nicht nur „zum Erscheinen im Gerichtshof des Lehnsgutes verpflichtet", sondern auch zum *merchetum*, d. h. er muss, wenn er eine Tochter verheiratet, dem Grundherrn eine Geldsumme bezahlen.

Nachdem unsere grundherrliche Urkunde über diese drei Arten von Anteil am Boden des Borley Lehnsgutes Auskunft gegeben, bricht sie ab, um erst die Einkünfte des Grundherrn von den freien Besitzungen und *molmen*-Besitzungen zusammenzurechnen, und scheint dadurch anzudeuten, dass die dann folgenden 25 Besitzungen der *custumarii* und die 4 Besitzungen der *cotemen* in eine ganz andere Kategorie gehören. In der That standen die „Freien" und die *molmen*, der wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation des Lehnsgutes gegenüber, auf einer höheren Stufe, als die beiden übrigen Klassen, die Inhaber von *villain*- und *cotemen*-Besitzungen.

§ 24. Der Besitz der *villains*.

Der erste in der Liste der *custumarii* angeführte Gutsangehörigen ist ein gewisser Walter Johan. Vom Herrn als sein Höriger hält er *(tenet de domino in villenagio)* ein Haus mit eingefriedigtem Hofe im Dorfe, 10 *acres* Acker und anderthalb *toft* (ein *toft* gleich 2 *acres*) Wiese. Nun folgt eine lange, peinlich genaue Beschreibung aller Pflichten Walter Johans dem Grundherrn gegenüber, und mit diesen zusammengeworfen finden

wir eine nicht weniger vollständige, ebenso ins Einzelne gehende Aufzählung der besonderen Entschädigungen und Rechte des Hörigen, während dem er den betreffenden Verpflichtungen nachkam.

Die Pflichten und Lasten zerfallen in vier Hauptklassen, erstens Geldabgaben und Naturalienlieferungen, zweitens regelmässige Arbeit beinahe jede Woche, drittens auf Verlangen Extraarbeit und viertens Unterwerfung unter das Gutsgericht, welche letztere für den Grundherrn, als Empfänger der Strafgelder und als Beeinflusser des Gerichtsverfahrens, auch wirtschaftlichen Wert hatte.

Für das Ackerland allein zahlt der *villain* eine Geldabgabe, die dreimal im Jahre fällig ist und im ganzen 8 *sh* und 4 1/2 *d*, also fast genau 10 *d* für das *acre* beträgt. Die Naturalienlieferung besteht nur aus anderthalb Hühnern — das Huhn zu 1 1/2 *d* geschätzt — die er dem Grundherrn allweihnachtlich bringen muss.

Seine regelmässigen wöchentlichen Arbeitspflichten zerfallen in zwei Gruppen, nämlich in die Arbeit, die er für sein Ackerland, und in die, welche er für seinen Teil von den Gutswiesen leisten muss. Die erste Gruppe wöchentlicher Arbeitspflichten ist folgender Art. Mit Ausnahme der Monate August und September, der Weihnachts-, der Oster- und der Pfingstwoche — drei Wochen, in welchen er gar nicht für den Herrn arbeitet, „es wäre denn durch die Notwendigkeit, beim Heueinbringen und im Herbste beim Garbenbinden zu helfen, geboten" — muss er das ganze Jahr hindurch allwöchentlich entweder selbst oder durch einen Vertreter drei Tagewerke leisten. Ein Tagewerk ist soviel Arbeit, wie ein tüchtiger Arbeiter an einem Tage ausführen kann, und für den Fall einer Geldbusse wegen Unterlassung wird jedes Tagewerk auf 1/2 *d* Geldwert geschätzt. Während der oben als ausgenommen angeführten Monate August und September ist er dem Grundherrn im ganzen 24 Tagewerke schuldig, was ja auch drei Arbeitstage pro Woche ausmachen

würde, nur mit dem Unterschiede, dass hier das Recht des Herrn inkrafttritt, während dieser Zeit die Tagewerke nach seinem Gutdünken auf die beiden Monate verteilen zu können, was für ihn bei der Ernte ja von besonderem Werte ist. Dazu kommt noch die für den Wiesenanteil zu leistende Arbeit. Sie besteht aus drei Tagewerken wöchentlich „vom Trinitatisfeste bis zum ersten August", also sechs bis sieben Wochen im Juni und Juli, von demselben Geldwerte wie oben, und aus anderthalb Tagewerken wöchentlich während der Monate August und September, da jedes Tagewerk 1 *d* Wert hat.

Wir haben also gesehen, dass dieser hörige Bauer seinem Grundherrn vom ersten Oktober bis Anfang Juni, mit mehr oder weniger vollständiger Ausnahme der Wochen, in welche die drei grossen kirchlichen Feste fallen, jede Woche drei Tagewerke leistete, dass er vom Anfang Juni bis zum ersten August wöchentlich sechs Tagewerke und vom ersten August bis zum ersten Oktober vier und ein halbes Tagewerk zu leisten verpflichtet war. Dies waren jährlich ungefähr 175 Tagewerke, die dem Grundherrn zugute kamen. Bei der Erwähnung aller dieser Arbeitspflichten fügt unser Dokument ausdrücklich hinzu, dass der Grundherr den Arbeiter n i c h t zu beköstigen habe.

Wohl war diese, seine regelmässige allwöchentliche Arbeitspflicht eine sehr schwere Last; aber sie ruhte nicht auf ihm allein, sondern sein ganzer Haushalt konnte ihm helfen, die Last zu tragen, obwohl er der a l l e i n i g e V e r a n t w o r t l i c h e war; und sie hing mit dem Anteil des *villain* am Grund und Boden des Lehnsgutes zusammen und war „gemessene Arbeit", d. h. dem Umfange und der Zeit nach genau festgesetzt, konnte also von dem Herrn nicht beliebig vergrösssert oder willkürlich auf das Jahr verteilt werden. Unser *villain* war jedoch ohne Zweifel auf ausdrückliches Verlangen des Grundherrn auch noch zu Extraarbeiten verpflichtet. Diese sogenannten *precariae* oder „*boon-works*" (befohlene Arbeit, die „aus gutem Willen"[1]

[1] Vergl. Vinogradoff, *a. a. O.*, Seite 174.

gethan wurde!) wurden jedoch oft als einen Teil der regelmässigen Wochenarbeit angerechnet und unterschieden sich von dieser hauptsächlich dadurch, dass sich der Grundherr hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Tage des Monats oder des Jahres grössere Freiheit vorbehalten hatte. Auch kommt es vor, dass der Grundherr zu gewissen *precariae* alle, für die tägliche Hausarbeit nicht nötigen Mitglieder der hörigen Familie heranziehen kann. Von den Arbeitspflichten unseres hörigen Bauers lässt sich vielleicht nur die Eine als *precaria* betrachten, dass „er pflügen soll mit seinem Pfluge . . . . vier *acres* des Feldes, so dem Herrn gehört, ohne des Herrn Kost, zu dem Preise von 5¼ *d* für das *acre*, und wovon zwei *acres* rechtzeitig für die Weizen- und zwei für die Hafersaat zu beackern sind.“

Ferner ist zu beachten, dass die regelmässige Wochenarbeit unseres hörigen Bauers durch sorgfältige Angabe aller Einzelheiten noch genauer bestimmt ist, wobei jeder einzelne Punkt mit den Worten schliesst: „und dies wird in seine Dienste miteingerechnet sein,“ oder: „und dies soll als zu seinen Tagewerken gehörend angerechnet werden,“ also als einen Teil seiner regelmässigen wöchentlichen Tagewerke gelten, auch wenn es, in gewissen Fällen, im übrigen das Ansehen „freiwilliger“ Arbeit, *boon-work,* hatte. So lesen wir, dass Walter Johan, ausser dem wichtigen Pflugdienst mit seinem eigenen Pflug und Ochsengespann, „mit seinem Gaule und Karren Dung für den Grundherrn fahren“ muss, dass er „des Herren Acker von Unkraut reinigen muss, so lange es dort noch Unkraut giebt“, dass er „die Wiese des Herrn, d. h. ein *acre* und den dritten Teil eines *acre* nach richtigem Masse mähen soll“, dass er das von ihm gemähte „Heu häufen, wenden, werben und nach dem Herrenhofe bringen“ muss, dass er „im Herbste Schnitterarbeit zu leisten,“ „das Getreide des Herrn zu tragen, in Hocken zu setzen,“ „das Getreide zu holen und es in die Kornkammer des Herrn zu bringen hat mit seinem Gaul und seinem eigenen Sacke,“ und schliesslich dass er „mit seinem Gaule zwölf Meilen

in der Runde um das Lehnsgut Fuhren im Gewichte von 2 *bushels* Salz oder 3 *bushels* Weizen, Roggen, Bohnen und Erbsen und von Hafer 4 *bushels* zu machen hat" (welch letztere Last vielleicht eine *precaria* war).

Die gesamten rein wirtschaftlichen Verpflichtungen, die auf Walter Johans Haus und Land *in villenagio* lasteten, waren also drückend genug, wurden aber der Hauptsache nach durch das Herkommen für die landwirtschaftlichen Arbeiten jener Zeit und durch die ihm wohlbekannten uralten Bräuche auf dem Lehnsgute geregelt. Es liegt kein besonderer Grund zu der Annahme vor, dass er mit launenhaften Befehlen oder unerwarteten Forderungen sehr geplagt worden sei. Er wusste genau im voraus, was von ihm in den meisten Wochen des Jahres verlangt werden würde, und es blieben ihm, ausser den 52 Sonntagen und den drei Wochen der kirchlichen Feste, noch etwas über 100 Tage des Jahres zur Bestellung seiner eigenen Ackerstücke und Wiesenteile und zur Haus- und Lohnarbeit übrig. Ausserdem ist noch zu beachten, dass die Erfüllung vieler der obenerwähnten Pflichten ihm auch gewisse wirtschaftliche Ansprüche an den Grundherrn gaben, die beinahe ebenso verwickelt und auch ebenso genau bestimmt waren, wie dessen Ansprüche an ihn.

Bei zwei Arten von Arbeit übernimmt es der Grundherr, ihm während der Dauer der Arbeit Kost, deren Menge und Beschaffenheit vorgeschrieben ist, zu geben. Beim Dungfahren erhält er „jeden Tag anderthalb Laib *(loaf)* Roggenbrot, von denen 40 auf das *quarter* gehen." „Und hiermit wird kund und zu wissen gethan, dass, wenn er mit den anderen *custumarii* des Lehnsgutes die Rainholmer Wiese mäht, sie alle, dem Herkommen gemäss, drei *bushels* Weizen zu Brot, einen Hammel im Preise von 18 *d*, ein Krugmass Butter und einen Käse, von dem zweitbesten aus der Milchkammer des Herrn, und Salz und Hafergrütze zu ihrem Brei und die ganze Morgenmilch von allen Kühen, die zu der Zeit im Herrnstalle sind, haben sollen." „Das Mähen der Rainholmer Wiese" gab den 25

hörigen (*villain*) Bauernfamilien also Gelegenheit, das Johannisfest auf Kosten ihres Herrn mit einem Schmause zu feiern.

Die Arbeit für den Grundherrn war auch noch mit anderen Vorteilen verbunden. Der *villain* „soll für jedes Mähertagewerk, nach dem Mähen des Grases, soviel grünes Gras erhalten, wie er auf der Spitze seiner Sichel *(super punctum falcis sue)* tragen kann,“ und „wenn er besagtes Heu eingefahren hat, soll er am Ende besagten Einfahrens soviel Heu bekommen, dass sein Karren voll wird“. Beim Einfahren des Getreides seines Grundherrn erhält er „so oft, wie er fährt, jedesmal eine Garbe, *mensheaf* (Leutegarbe) geheissen,“ und wenn er die Erntearbeit für sein *toft* Wiesenland leistet, empfängt er „eine Garbe, die *toftsheaf* geheissen, so gross, wie er sie mit einem Strohbande binden kann, das abgeschnitten und nicht ausgegraben, noch mit den Wurzeln aus der Erde gerissen ist.“ „Und er soll, wenn er Spanndienst leistet, soviel Hafer haben, wie in seine hohle Hand hineingeht und er darin tragen kann, und zwar dreimal.“

Ausser diesem hörigen Besitze von 10 *acres* und 1 1/2 *toft* Wiese, dessen derzeitiger Inhaber der *villanus* Walter Johan war, zählt unsere Urkunde folgende *villain*-Besitzungen auf, zwei von je 20 *acres* und 1 *toft*, vier von je 10 *acres* und 1 *toft*, acht von je 10 *acres* und 1/2 *toft*, einen von 5 *acres* und 1 *toft*, vier von je 5 *acres* und 1/4 *toft*, drei von je 5 *acres* und 1/8 *toft*, eine von 5 *acres* und eine von 6 *acres*, beide ohne Wiesen-*toft*. Auf diesem Lehnsgute waren also 25 *villain*-Besitzungen mit im Ganzen 221 *acres* Ackerland und 29 *acres* Wiese. Im Durchschnitte bestand ein *villain*-Besitz also aus genau 10 *acres* Acker und Wiese zusammen. Betrachten wir aber nur die Verteilung des Ackerbodens, so finden wir, dass die Besitzungen sich in drei Gruppen, bei denen wir ein auffallend einfaches mathematisches Verhältnis zwischen der Anzahl der *acres* bemerken, teilen lassen. Zwei Besitzungen haben 20 *acres* Acker, dreizehn 10 *acres* und neun nur 5 *acres*. Ausserdem hat eine 6 *acres*.

Die Abgaben und Arbeitsleistungen, die der Grundherr von diesen verschiedenen *villain*-Besitzungen erhält, sind nicht gleich gross, sondern richten sich nach der Grösse der Besitzung, wobei Ackerland und Wiesengrund stets genau unterschieden werden, indem jedes eine andere Art Verpflichtungen auferlegt.

In unserem Falle, also in Betreff des Lehnsgutes Borley, giebt es indessen einige seltsame, aber lehrreiche Ausnahmen von der Regel der Proportionalität zwischen Bodenumfang und *villain*-Lasten. Wir finden, dass drei Besitzungen von je 10 *acres* Ackerland und die beiden Besitzungen von je 20 *acres* Ackerland nahezu mit denselben Abgaben und Arbeitspflichten belastet waren. So lesen wir, dass die beiden Besitzungen von 20 *acres* Acker und 2 *acres* Wiese ein wenig leichtere Abgaben und nicht mehr Arbeitspflicht als Walter Johans Besitzung, mit ihren 10 *acres* Acker und 3 *acres* Wiese, zu tragen hatten. Von den anderen Besitzungen mit 10 *acres* Ackerland waren zwei für ihre Äcker genau so belastet wie die Besitzungen von im ganzen je 22 *acres*, aber die übrigen 10 Besitzungen von je 10 *acres* Ackerland bezahlten nur ungefähr die Hälfte und leisteten auch nur die Hälfte von dem, was Walter Johan für seine 10 *acres* Acker zahlen und leisten musste. D. h. sie bezahlten jährlich bloss 3 *sh* 6¾ *d* und leisteten das Jahr hindurch nur anderthalb Tagewerke in der Woche (die Weihnachts-, Oster- und Pfingstwoche ausgenommen) für ihr Ackerland, welcher Umstand auch mit ihrer verhältnismässigen Kleinheit und Unzulänglichkeit in Eintracht steht. Walter Johans Lasten waren also im Verhältnisse zu der Grösse seiner Besitzung ausnahmsweise drückend und in der That für eine Besitzung mit doppelt soviel Acker, also mit 20 *acres*, charakteristisch.

Von den übrigen zehn *villain*-Besitzungen bestanden neun aus je 5 *acres* Acker und hatten nur die Hälfte der von den zehn Besitzungen von 10 *acres* zu leistenden Abgaben und Ar-

beitsleistungen zu tragen, was also nur der vierte Teil von dem war, was Walter Johan für das Ackerland in seinem Besitze an Geld, Naturalien und Arbeit zu zahlen und leisten hatte. Die einzige Besitzung von 6 *acres* Acker ist diejenige des Dorfschmiedes, der sie inne hat, „damit er die Pflugscharen des Herrn von dem Eisen, das der Herr selbst liefert, schmiede," und der an einem bestimmten Feste 12³/₄ *d* bezahlte, sonst aber allem Anschein nach keine weiteren hierhergehörigen Verpflichtungen hatte.

Die Wochenarbeit für den Anteil an der Dorfwiese wird für alle *villain*-Besitzungen nach demselben Massstabe berechnet, nämlich auf wöchentlich zwei Tagewerke von Anfang Juni bis zum ersten August und ein Tagewerk die Woche vom ersten August bis zum ersten Oktober für je ein *toft* von zwei *acres*.

Alle diese 25 *villain*-Besitzungen verpflichten den Inhaber dem Grundherrn gegenüber auch zur „Hülfe" („*dabit auxilium*") bei ausserordentlichen Gelegenheiten (wenn der Grundherr in Kriegsgefangenschaft geriet, Sohn oder Tochter verheiratete u. s. w.) und zum „Dienst" am Gerichtshofe des Lehnsgutes („*faciet sectam curiæ*) und zum Zahlen des *merchet*-geldes bei der Verheiratung einer Tochter.

§ 25. Der Besitz der *cotemen*.

Wir kommen nun zu der untersten Gesellschaftsklasse des Lehnsgutes, zu den *cotemen* unserer Urkunde, für welche diese ebensowenig wie für die Klasse der *molmen* eine lateinische Bezeichnung gefunden zu haben scheint. Die *molmen* waren Hörige höherer Ordnung und hatten, wenn auch thatsächlich arm, dem Grundherrn lange nicht so viele und schwere persönliche Dienste zu leisten, wie die eigentlichen *villains*. Die *cotemen* dagegen waren Hörige niederer Ordnung, hatten kein Ackerland, in einigen Fällen sogar überhaupt kein Land, und hatten also ausnahmslos nur die *cottages* oder die Hütten, in denen sie wohnten. Sie waren aber gezwungen, sowohl Wochen-

arbeit wie „freiwillige“ Arbeit für den Grundherrn zu leisten. Regelmässige Geldabgaben hatten sie nicht zu entrichten. Diese waren ja eine Last, welche in der Regel nur auf Besitzungen mit Ackerland ruhte.

Auf unserem Lehnsgute waren vier *cotemen*-Besitzungen — zwei aus Hütten mit je zwei *acres* Wiesenland und zwei aus nur je einer Hütte bestehend. Die Arbeitspflicht für die beiden Wiesen-Besitzungen bestand aus derselben Arbeit, welche die *custumarii* für gleiche Wiesenteile zu leisten hatten, und überdies noch aus dem „Reinigen der Gräben auf den Feldern des Herrn im Winter vor der Weizensaat“ und dem „Dungstreuen für den Herrn, so lange wie in jeder Jahreszeit solcher gestreut werden muss“. Die beiden *cotemen*, die nur Hütten hatten, waren verpflichtet, „in jeder Arbeitswoche jeden Montag ein Tagewerk im Werte von $^1/_2$ *penny*“ zu leisten. Während der dringenden Arbeit im August und September sollte dieses Tagewerk als dem Herrn 1 *d* wert gerechnet werden. Was nun die Rechte dieser beiden letzteren *cotemen*, wenn sie eben diese Arbeit verrichteten, im besonderen betrifft, so „wird hierdurch kund und zu wissen gethan, dass, wenn sie Korn in der Scheune des Herrn gedroschen, sie von dem Herrn soviel Stroh haben sollen, wie sie beide zusammen mit einem Rechen in den freien Raum besagter Scheune harken können; und ebenso soll es mit dem Heu sein, wenn sie es auf der Wiese des Herrn zusammengeharkt haben; und gilt dies, wie gesagt ist, seit einer Zeit, bis zu welcher das Gedächtnis nicht zurückgeht“.

Dann wird noch erwähnt, dass alle vier *cotemen*-Besitzungen mit gewissen „auf besonderes Verlangen“ zu leistenden Arbeitspflichten oder *boon-works* belastet waren — nämlich mit einem Schnittertagewerk in der Weizenernte und zweien in der Haferernte, wobei jede Besitzung durch einen Mann vertreten sein musste. Bei diesen Gelegenheiten übernahm der Grundherr die Beköstigung. Bei der Weizenernte bekamen sie „zusammen 6 *bushels* Weizen zu Brot, das auf dem Herrenhofe gebacken

wird, Suppe und Fleisch, d. h. zwei Männer erhalten eine Portion Rindfleisch und Käse, und Bier zum Trinken". Für die zwei *boon-works* in der Haferernte „sollen sie 6 *bushels* Roggen, wie oben beschrieben, zu ihrem Brote haben; Suppe, wie oben, und Heringe, nämlich je zwei Mann sechs Heringe und Käse, wie oben, und Wasser zum Trinken".

In Betreff dieser *cotemen*-Besitzungen ist es nicht erwähnt, dass ihre Inhaber zu *auxilium, sectam curiæ* und *merchet* verpflichtet waren. Möglicherweise wurde ihr Erscheinen in dem für die Hörigen bestimmten Gerichtshofe *(customary court)* des Lehnsgutes gar nicht verlangt und diese Rechtspflicht für die höheren Klassen der Hörigen, die Besitzungen mit Ackerboden hatten, reserviert; aber es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass die *cotemen* von *merchet* befreit gewesen wären.

§ 26. Andere wirtschaftliche Pflichten und Rechte der Hörigen (besonders der *custumarii* oder *villains*).

Die uns vorliegende grundherrliche Urkunde von Borley schliesst, nach einigen wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmungen, auf die wir gleich zurückkommen werden, mit einer Übersicht der beim Tode eines Hörigen an den Grundherrn zu zahlenden Abgaben, wobei offenbar sowohl die eigentlichen *villains* wie die *cotemen*, aber vielleicht nicht die *molmen* einbegriffen, die freien Pächter jedoch gänzlich ausgeschlossen sind. „Hiermit wird kund und zu wissen gethan," dass „der Herr das beste Tier des Hörigen, das er bei seinem Tode besass, als *herietto* haben will, und wenn er kein Vieh hatte, soll dem Grundherrn *2 sh* 6 *d* als *herietto* gegeben werden". Dieses *herietto* war also eine auf dem beweglichen Eigentume des Hörigen, auf seinem Vieh und Hausgeräte, aber nicht auf dem Grund und Boden, den er inne hatte, lastende Abgabe. Wenn der Erbe des Hörigen seinen Besitz an Haus und Land über-

nahm, konnte der Grundherr noch eine Entschädigung fordern, von der ausdrücklich gesagt wird, dass sie für den Hof selber gelte. Jedoch auch dieser wirtschaftliche Nachteil der Hörigkeit hing mit einem bestimmten wirtschaftlichen Rechte zusammen, das sich indessen, wie immer in solchen Fällen, auf das Herkommen, nicht auf das Gesetz gründete, nur ein „Volksrecht" war. Wir lesen nämlich, dass die Frau eines verstorbenen Hörigen, so lange sie unverheiratet blieb, gewisse Rechte desselben übernahm — „*ut liberum bancum suum*" — unter Bedingung der Erfüllung aller zugehörigen Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber. Wenn sie sich, mit Erlaubnis des Grundherrn, wieder verheiratete, wurden diese ihre Rechte und Pflichten auf die Hälfte reduziert, indem die andere Hälfte dann auf die eigentlichen Erben des Verstorbenen überging.

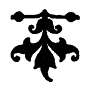
Hieraus ersehen wir, dass durch Erbschaft, Familienvergrösserung, Familienteilung u. s. w. ziemlich verwickelte Rechtsverhältnisse unter den Inhabern eines gegebenen hörigen Haus- und Landbesitzes entstehen konnten. Wir gewahren, dass bei der grundherrlichen Verwaltung nicht das Individuum oder die Familie, sondern der Besitz selber die Einheit war, mit der man zu rechnen hatte. Die Namen der Männer oder Frauen, die für die Erfüllung der an jeder Besitzung haftenden Verpflichtungen verantwortlich waren, werden uns freilich genannt. Wir erfahren aber ebensowenig über die Zahl der Individuen oder der Familien, die auf jedem hörigen Hofe des Lehnsgutes wohnten, wie über irgend welche, die Rechte des Grundherrn nicht berührenden Züge der Privatökonomie und des Privatlebens der Hörigen. Es ist nur die grundherrlich-öffentliche Seite ihres Daseins, welche in unserer Urkunde beschrieben wird. Dieselbe teilt mit, worin die Hörigkeit der Einwohner von Borley bestand, nicht aber wie sie sonst lebten.

§ 27. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Rechte des Grundherrn.

Um jetzt ein Gesamtbild der hörigen Seiten der Organisation eines englischen Lehnsgutes am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu ermöglichen, sei noch eine Übersicht der Einkünfte, die dem Gutsherrn aus jeder Klasse seiner Rechte erwuchsen, hinzufügt. Die Grösse des Lehnsgutes betrug ein wenig mehr als 800 *acres*, ausschliesslich der Allmendweide, deren Grösse nicht angegeben ist. Nicht weniger als rund 700 *acres* waren unter dem Pfluge, und 94 *acres* waren eingehegtes Wiesen- und Weideland. An Wald gab es nur wenig. Ungefähr 9 zwanzigstel des Bodens waren als *demesne* in eigener Bewirtschaftung des Grundherren; die freien Pächter hatten 3½ zwanzigstel; die *molmen* etwas weniger als 1 zwanzigstel und die *villains* ungefähr 6½ zwanzigstel. Der Geldwert des jährlichen Ertrages vom Herrenlande (dem *demesne)* scheint etwa *£* 24 8 *sh* gewesen zu sein, und die übrigen Geldeinkünfte des Herrn etwa *£* 12 13 *sh*. Zu diesen Letzteren trugen die Geldabgaben der Hörigen mit nahezu *£* 4 15 *sh* bei. Über den wirklichen etwaigen Marktwert der Arbeitsleistungen der Hörigen giebt unsere Urkunde keinen befriedigenden Aufschluss — obwohl alle zu leistende Arbeit in Geld abgeschätzt war. Diese unentgeltliche, gezwungene Arbeit wurde ja nur ganz überschlägig in Geld abgeschätzt, hauptsächlich damit über die Grösse der Geldstrafen, im Falle der Unterlassung oder schlechten Ausführung einer gegebenen Arbeitspflicht, kein Zweifel herrschen könnte. Von Naturallieferungen waren auf diesem Lehnsgute nur unbedeutende Spuren vorhanden, und diese waren für den Grundherrn augenscheinlich mehr von symbolischer, zeremonieller, als von praktischer Bedeutung.

Das Lehnsgut (ausschliesslich der Allmendweide) bestand ungefähr zur Hälfte aus Herrenland und zu weniger als einem

Drittel aus hörigem Landbesitz. Letzterer ernährte nicht nur die Bevölkerung, deren Arbeit auf dem Herrenlande den ganzen Ertrag desselben produzierte, sondern brachte dem Grundherrn noch dazu einen nicht unbedeutenden Beitrag zu seinem Geldeinkommen ein.



VI. Kapitel.

Die zunehmende wirtschaftliche Freiheit der Hörigen und die reaktionäre rechtliche Haltung des Staates.

§ 28. Die verwickelte und zwitterhafte Art der wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation des englischen Lehnsgutes.

Die geschilderten Züge der wirtschaftlichen Organisation, wie sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf einem kleinen Lehnsgute im Südosten Englands wirklich bestand, sind jedoch in so fern wertvoll, als sie uns einige zuverlässige und verständliche Auskunft über einen zeitlich sehr fernliegenden, unserer persönlichen Erfahrung durchaus fremden Gegenstand erteilen. Dass wir nicht im Entferntesten ein vollständiges Bild des wirtschaftlichen und noch weniger des ganzen sozialen Lebens auf diesem Lehnsgute erhalten haben, ist schon wiederholt hervorgehoben. Ein anderer Mangel unserer bisherigen Auskunft besteht darin, dass wir nicht wissen, inwiefern die Borleyer Verhältnisse für das derzeitige England charakteristisch waren, und ob wir es hier mit sehr beständigen oder sich rasch verändernden sozialen Erscheinungen zu thun haben. Wir haben uns jedoch in diesem Buche eine ganz andere Aufgabe gestellt, als die weitläufige dokumentarische Ausforschung der Hörigkeitsverhältnisse in dem England des 14. Jahrhunderts und müssen uns deshalb an die Forscher, die sich speziell mit der Organisation und der Geschichte der englischen Hörigkeit beschäftigt haben, wenden, um die betreffenden Lücken in unserem Wissen auszufüllen zu suchen.

Beachtenswert sind die Untersuchungen von Professor

Erwin Nasse[1] und Fr. Seebohm,[2] deren Hauptwert in dem Lichte besteht, das sie auf die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit auf dem englischen Lehnsgute werfen; und hierbei handelt es sich nicht nur um die Arbeit auf dem Herrenlande und um die übrige Arbeit der Hörigen für den Grundherrn, sondern auch um die Arbeit, mit deren Früchten die Hörigen ihre eigenen Bedürfnisse befriedigten. Die von Professor F. W. Maitland[3] herausgegebenen gerichtlichen Akten gewähren uns Einblick in die zwar dunklen, dennoch für uns sehr wichtigen Verhältnisse der grundherrlichen und königlichen Gerichtsbarkeit des mittelalterlichen Englands — Thatsachen, welche uns den bedeutungsvollen Unterschied zwischen der wirklichen und der juridisch-theoretischen sozialen Lage der unfreien Bevölkerung erkennen lassen. Eine Autorität ersten Ranges für sowohl die wirtschaftliche wie die rechtliche Stellung der englischen Hörigen im Anfange des 14. Jahrhunderts ist der Russe Professor Paul Vinogradoff.[4] Die ungleichartigen Entwickelungstendenzen, welche die englische Hörigkeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert charakterisieren, werden von ihm in genialer und gründlicher Weise besprochen. Professor Vinogradoff ist der „Realist" auf diesem schwierigen Gebiete geschichtlicher Forschung. Wie kein Anderer giebt er uns eine Vorstellung von der ungeheuer verwickelten Natur dieses geschichtlichen Problemes und von der Schwierigkeit zu verallgemeinern und bestimmte Schlüsse zu ziehen. In dieser Beziehung hilft er uns entscheiden, was wir aus den interessanten Arbeiten von Sir Henry S. Maine[5] entnehmen

---

[1] *Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England,* Bonn, 1869.

[2] *The English Village Community,* London, 1883.

[3] *Select Pleas in Manorial Courts,* Selden Society, London, 1889; und *Select Pleas of the Crown,* London, 1888.

[4] Hauptsächlich in seiner, schon mehrmals citierten Arbeit, *Villainage in England, Essays on English Mediaeval History.*

[5] Besonders *Village-Communities,* neue Aufl., London, 1890, und *Ancient Law,* 15. Aufl., London, 1894.

dürfen, in wiefern die kühnen Verallgemeinerungen von L. Gomme[1] uns nützen können und was wir von den kritischen Auseinandersetzungen Fustel de Coulanges zu denken haben.[2] Ausserdem finden wir wertvolle Beiträge zur Behandlung des ganzen Problemes in W. J. Ashleys geschichtlicher Arbeit.[3]

Es ist wahr, dass die allgemeinen Schlussfolgerungen dieser und anderer Forscher einander manchmal widersprechen. Man kann sogar von zwei „Schulen" mit wesentlich auseinandergehenden Ansichten in Betreff des Ursprunges, der Natur und der Entwickelungsrichtung der englischen Hörigkeit reden. Man hat es zu der „fundamentalsten Frage"[4] der englischen Geschichtsforschung machen wollen, „ob die Geschichte Englands mit einer Bevölkerung von unabhängigen Freien *(freemen)* oder mit einer Bevölkerung von abhängigen Leibeignen *(serfs)* begann"; und man hat sich, dieser Fragestellung gemäss, in zwei Parteien geteilt. Nach meiner Ansicht zeigt alle gründliche Forschung, dass diese Fragestellung eine falsche ist, und dass dieselbe nur als der Missgriff einer noch jungen, sich kräftig entwickelnden Wissenschaft betrachtet werden muss. Dies darf uns jedoch nicht hindern, von der grossen Menge schon sicher festgestellter Thatsachen Notiz zu nehmen. Wir können ja aus den angestellten Untersuchungen Vorteil ziehen, ohne die Theorieen der Forscher kritiklos anzunehmen, zuweilen, ohne dieselben überhaupt zu berücksichtigen.

Werden die oben angedeuteten Züge der wirtschaftlichen Organisation eines englischen Lehnsgutes mit den eingehenden Untersuchungen von Nasse, Seebohm und Vinogradoff verglichen, so zeigt es sich, dass gewisse, sehr bedeutsame Übereinstimmungen, aber auch grosse Abweichungen vorkommen.

---

[1] *The Village Community,* London, 1889.

[2] *The Origin of Property in Land,* Übersetzung von W. J. Ashley. Zweite Aufl., London, 1892.

[3] *English Economic History and Theory,* Band I und II, London, 1888 und 1893; und *The Character of Villein Tenure,* Philadelphia, 1891.

[4] F. de Coulanges, *l. c.,* Ashleys Einleitung, Seite VII.

Die Abweichungen machen Borley doch kaum zu einer Ausnahme, denn man könnte überhaupt kein englisches Lehnsgut des 12. bis 14. Jahrhunderts als in seiner wirtschaftlichen oder rechtlichen Organisation „typisch" bezeichnen. Grosse Verschiedenheiten der Einrichtungen und Verhältnisse auf den Lehnsgütern Englands waren die Regel. Folgende wirtschaftliche Züge, die eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Gutsbewohner von der *villain*-Klasse ausmachen, waren indessen eine allgemeine Erscheinung, obwohl allerlei Abweichungen in Einzelfällen häufig waren. Der *villain* schuldete dem Grundherrn: (1) Wochenarbeit, d. h. gewöhnlich drei Tage in der Woche, (2) *boon-work*, d. h. besondere Arbeit auf Verlangen und (3) gewisse regelmässige Geldzahlungen, zuweilen mit, zuweilen ohne Abrechnung eines entsprechenden Teils der Wochenarbeit. Ausserdem hatte er folgende wirtschaftliche Nachteile dem Grundherrn gegenüber. Er durfte (4) das Gut nur mit Erlaubnis des Grundherrn *(per licenciam domini)* zeitweilig oder für immer verlassen; er durfte (5) weder Ochsen noch gewisse andere Besitztümer ohne Erlaubnis des Grundherrn verkaufen; er musste (6) sein Getreide in der Mühle des Grundherrn mahlen; (7) der Rechtspflege des Lehnsgutes wegen musste er zu bestimmten Zeiten in einem der grundherrlichen Gerichtshöfen erscheinen; er musste (8) dem Grundherrn eine Abgabe bezahlen, wenn seine Tochter sich verheiratete oder wenn sie der Unkeuschheit überführt wurde und überhaupt, wenn er oder die Mitglieder seines Haushaltes irgend etwas unternahmen oder sich zu Schulden kommen liessen, das nach dem Gutsrechte durch Geldbusse ausgeglichen oder gesühnt werden musste; endlich mussten (9) bei seinem Tode die Erben gewisse Abgaben leisten, und der Grundherr hatte überhaupt, doch mehr den Landesgesetzen als dem Herkommen nach, ein gewisses, dehnbares Recht zur Verfügung über den gesamten Besitz eines *villain*, sowohl während der Lebenszeit als nach dem Tode des letzteren.[1]

[1] Vergl. Seebohm, *a. a. O.*, Seite 78—80 u. s. w.

Diese wirtschaftliche Unfreiheit bildet, in so fern als von der *villain*-Klasse die Rede ist, einen Grundzug der englischen Hörigkeit. Diese war jedoch auch durch eine ganz andere Klasse wirtschaftlicher Erscheinungen gekennzeichnet — darin bestehend, dass der Hörige — ohne andere Verpflichtungen oder Abgaben als eben die oben angegebenen — Haus, Garten, Ackerland, Wiese, Weide und etwaige Waldrechte auf dem Lehnsgute als einen thatsächlich sicheren Besitz inne hatte. In der Benutzung der Grundstücke und Ausnutzung der Rechte in Weide und Wald war er zwar an ein sehr eigentümliches System der Gemeinwirtschaft, von welcher weder der freie Pächter, noch der Grundherr selber ganz ausgenommen war, gebunden. Wenn man diese Besitz- und Nutzungsrechte der Hörigen und diese agrarisch-technische Gebundenheit aller Besitzerklassen nicht kennt, hat man nur eine halbe Vorstellung von der wirtschaftlichen Natur der englischen Hörigkeit. Man muss nicht nur ihre wirtschaftlich-hörige *(manorial)*, sondern auch ihre wirtschaftlich-gemeindliche *(communal)* Seite kennen.

Das Borley *extent* erwähnt unter den *villains* den *reeve* (in den lateinischen Originaldokumenten sonst gewöhnlich *prepositus* genannt), der zwar für den Herrn wie ein gewöhnlicher *villain* zu zahlen und arbeiten hatte, aber zugleich das Amt der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Arbeit, welche die Hörigen auf dem Herrenlande auszuführen hatten, bekleidete. Diese Arbeit wurde gemeinschaftlich und teilweise mit Festhalten eines herkömmlichen Ackerbausystems betrieben. Auch die Arbeit auf dem Lande, das sich in den Händen der hörigen Bauern befand, wurde bis zu einem gewissen Grade gemeinschaftlich und dem Herkommen gemäss ausgeführt. Das Wirtschaftssystem auf dem Herrenlande und auf dem hörigen Lande war im Grunde dasselbe, obwohl Abweichungen in dieser wie in allen anderen Beziehungen oft vorkamen und mit der Zeit zunahmen.

Dieses agrarische genossenschaftliche Wirtschaftssystem,

wie es im 13. und 14. Jahrhundert in England allgemein verbreitet war, ist unter dem Namen *the open field system* oder das Felderwirtschaftssystem bekannt. Das Ackerland des ganzen Lehnsgutes bildete zwei oder (meistens) drei, selten noch mehr grosse, zusamenhängende Felder. Ein für das ganze Lehnsgut gemeinsames Arbeits- und Fruchtwechselsystem wurde angewandt („Flurzwang"). Obwohl das Ackerland in ständige Besitzungen geteilt war und jeder Besitzer, mit Ausnahme des Grundherrn, selber für die Bestellung seiner Äcker sorgen musste, mussten doch dieselben Zeitpunkte für Pflügen, Säen, Ernten u. s. w. von Allen innegehalten werden und auch dieselbe Frucht gebaut werden — so dass in einem gegebenen Jahre das eine der drei Felder z. B. entweder Weizen oder Roggen, das andere Hafer oder Gerste trug, und das dritte dem Brachliegen überliefert war. So lange ein Feld eine Frucht trug, war es eingehegt. Nach der Ernte aber und während des Brachliegens war es offen und wurde als gemeinschaftliche Weide für das Vieh des ganzen Lehnsgutes verwendet. Der Grundherr und die Hörigen, welche überhaupt Ackerland besassen, hatten Anteile in jedem der zwei, drei oder mehr Felder. Diese Anteile aber bestanden nicht aus einem Stück in jedem Felde, sondern immer aus einer grossen Menge, über jedesFeld zerstreuter Stückchen. Die Felder waren nämlich jedes in eine Anzahl grösserer, meistens rechtwinkliger Abschnitte (*furlongs,* Gewanne) und diese in zahlreiche schmale Streifen mit zwischenliegenden Grasrainen (*balks*) geteilt; und sowohl das Ackerland in *demesne* wie das Ackerland in den Händen eines *villain* bestand aus einer Menge solcher mit den Streifen der übrigen Ackerbesitzer „im Gemenge" liegenden Streifen in jedem der grossen Ackerfelder des Lehnsgutes. Dieser eigentümliche Streubesitz erklärt den Flurzwang. Wenn 20 Bauern je 30 kleine Ackerstreifen in Gemengelage besassen, wäre jede einträgliche Bestellung fast unmöglich gewesen, wenn

nicht die verschiedenen Arbeiten gleichzeitig ausgeführt worden wären und man jedes Feld, oder wenigstens jedes Gewann, jedesmal mit nur einer Frucht bestellt hätte. Die Feldgemeinschaft erstreckte sich jedoch nicht nur auf die Bestellung und Weidenutzung der in unveränderlichem Privatbesitz befindlichen Ackerstreifen, sondern bestand ausserdem darin, dass die Wiesenanteile jährlich, durch Verlosung oder nach herkömmlicher Reihenfolge, ihre Besitzer wechselten, und darin, dass jeder Haushalt gewisse Nutzungsrechte an der Allmende, dem ungeteilten Öd- und Waldland der Dorfschaft, besass — d. h. dorthin eine bestimmte Zahl Vieh, Schafe und Schweine senden konnte und ihr eine gewisse Menge Holz entnehmen durfte.

Was ich oben, um einen möglichst neutralen Ausdruck zu benutzen und nicht vorzugreifen, einen „Besitz" in Borley genannt habe, bestand also in der Regel aus einer grossen Zahl Streifen in jedem der grossen Ackerfelder und ausserdem aus einigen Stückchen Wiese, aus Anrechten an gemeinsamen Weiden und Waldungen und aus einem Gehöft und Garten im Dorfe. Bauernbesitze dieser Art, ob hörige oder freie, nennt man, wie bekannt, in Deutschland zuweilen Hufen, d. h. Anteilshöfe. Es zeigt sich nämlich, dass es mit dem Anteilsystem eine ganz eigentümliche Bewandtnis hatte. Die Hufen eines gegebenen Lehnsgutes zerfielen, wie in Borley, in wenige Grössenklassen. Zwischen den Zahlen der *acres* Ackerland u. s. w. in der Hufe jeder Klasse gab es gewöhnlich ein einfaches arithmetisches Verhältnis, welches auf Teilung oder Multiplizierung immer derselben Einheit hindeutet. Die Verpflichtungen des Familienhauptes dem Grundherrn gegenüber standen innerhalb jeder der verschiedenen Klassen von Gutsangehörigen, gewöhnlich im Verhältnis zu der Grösse der Hufe. Endlich ist zu beachten, dass jede Hufe einer gegebenen Grössenklasse im allgemeinen mit einer solchen Auslese von Ackerstreifen verschiedener Güte und Vorteilhaftigkeit ausgestattet war, dass die Hufen dieser Klasse, soweit sie gleich

gross waren, so ziemlich denselben wirtschaftlichen Wert für ihre Inhaber erhielten.

Die Forschungen von Nasse, Seebohm und Vinogradoff haben ausser Zweifel gestellt, dass die Einheit, mit der der Ackeranteil eines mittelalterlichen englischen Hufenbesitzes ursprünglich gemessen wurde, nichts anderes war als die Fläche, welche ein Ochsengespann von gegebener Grösse an einem Tage pflügen konnte, und dass die Benutzung gerade dieser Einheit bei der Bestimmung der wichtigsten wirtschaftlichen Pflichten und Rechte der Hörigen auf das Vorhandensein einer sehr alten, obwohl im 14. Jahrhundert stark veränderten genossenschaftlichen Organisation sowohl gewisser Arbeit wie gewisser Besitzverhältnisse[1] innerhalb der Dorfschaft hindeutet. Wir sagen Dorfschaft, nicht Lehnsgut, weil die Untersuchung Vinogradoffs zu der Hypothese berechtigt, dass diese genossenschaftlich-wirtschaftliche Organisation in ihren allgemeinen Zügen ursprünglich eine Organisation der Dorfschaft war und erst später, durch feudale Umwandlung der Dorfschaft oder durch teilweise Nachbildung ihrer wirtschaftlichen Organisation, für das Lehnsgut charakteristisch wurde.

Die Frage, in wie fern es so war, und in wie fern die grundherrliche Organisation für ihre Zwecke die genossenschaftlich-wirtschaftliche Organisation so gestaltet hatte, wie wir sie im 13. und 14. Jahrhundert vorfinden, ist freilich der

---

[1] Es muss hier bemerkt werden, dass die Grösse der meisten *villain*-Besitzungen in Borley (10 *acres* Ackerland) nicht die im derzeitigen England gewöhnliche war. Besitzungen mit 15 bis 30 *acres* Ackerland waren nicht ungewöhnlich, auch nicht solche mit 30 bis 60 *acres*. Vielleicht war im 14. Jahrhundert 30 *acres* die am allgemeinsten vorkommende Zahl. Die grösseren und kleineren Besitzungen waren meistens aliquote Teile von 60 (oder 30) *acres*. Jedoch ist weder das *carucate*, noch das *hide*, *bovate*, *virgate* oder sonst ein dokumentarisch bekanntes Mass der hörigen Besitzungen ein sicheres Mittel für die Schätzung der wirklichen Grösse derselben. Diese wurden offenbar nicht selten durch die lokale Leistungsfähigkeit von Ochsengespannen gegebener Grösse gemessen. Vergl. Vinogradoff, *a. a. O.*, Seite 238—241.

wahre Ausgangspunkt des wissenschaftlichen Streites über die Geschichte der Hörigkeit in England. Ausser Stande diese Frage hier eingehend zu erörtern, müssen wir uns begnügen, darauf hinzuweisen, dass die sehr verwickelte und agrarisch-technisch beengende Feldgemeinschaft, ob bequem oder unbequem für den Grundherrn und den einzelnen Hörigen, thatsächlich die Herrschaft einer uralten, viele wichtigen Einzelheiten im Wirtschaftsleben des Lehnsgutes beherrschenden und regulierenden Tradition ausübte. Diese überlieferte Organisation der agrarischen Besitz- und Arbeitsverhältnisse mag in irgend einer vorzeitigen Notwendigkeit ihren Ursprung gehabt haben, hatte sich gewiss während der Jahrhunderte zugleich mit der Art dieser Notwendigkeit verändert und trug offenbar noch immer einen solchen Überschuss von Vorteil für alle Beteiligte in sich, dass ihre weitere Herrschaft für lange Zeit gesichert schien. Das Bedürfnis, welches dieser Arbeitsorganisation ihren ursprünglichen, nie ganz vertilgten genossenschaftlichen Charakter gab, kann, wie Vinogradoff gefunden zu haben glaubt, schwerlich das Bedürfnis des Grundherrn, sein Lehnsgut durch Sklaven oder Leibeigene zu kultivieren, gewesen sein, denn dazu scheint die Feldgemeinschaft dem arbeitenden Volke zu günstig und dem Grundherrn zu beengend und unvorteilhaft gewesen zu sein. Dagegen deutet vieles darauf hin, dass das Bedürfnis der arbeitenden Gutsbewohner (oder eines Teiles derselben) den grösstmöglichen Vorteil aus gewissen, sehr primitiven Ackerbaugeräten und Kulturmethoden zu ziehen, bestimmend auf den Grundcharakter ihrer ganzen Betriebsorganisation gewirkt hatte. Wenn diese Gutsbewohner die Herren der ursprünglichen Gemeinde, mit oder ohne Sklaven oder Leibeigenen unter sich, waren und später einem Grundherren unterwürfig wurden, wäre zu erwarten, dass ihre alte Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit weder in seinem noch in ihrem Interesse ganz geändert werden konnte. Er veränderte sie vielleicht teilweise — indem er der Dorf-

schaft die grundherrliche Administration aufzwang — war aber genötigt, sehr viel von der alten Organisation bestehen zu lassen, um nicht die wirtschaftliche Produktivität der Gemeinde durch Neuerungen zu sehr zu beeinträchtigen. Weil diese Produktivität durch ein Wirtschaftssystem, das an sich für ihn nichts anziehendes hatte, geschichtlich bedingt war, musste er sich damit abfinden, dass das Lehnsgut eine sehr verwickelte und schwerfällige wirtschaftliche Zwitterorganisation erhielt — eine teilweise grundherrliche und privatwirtschaftliche und teilweise gemeindliche und genossenschaftliche Organisation. Hätte er — was in unserem Falle eine geschichtliche Ungereimtheit ist — seine Sklaven oder Leibeigene als wirtschaftlich unorganisierte und traditionslose Menscheneinheiten vorgefunden und wäre er politisch und technisch im Stande gewesen, mit ihnen alles zu thun, was er in seinem wirtschaftlichen Privatinteresse nur wünschte, so würde, allem Anscheine nach, die wirtschaftliche Organisation des mittelalterlichen englischen Lehnsgutes eine zwar primitive aber doch ganz andere als die thatsächliche gewesen sein. Trotz einer sehr primitiven Technik würde sie, z. B., kaum eine für den Grundherrn so unvorteilhafte Zerstückelung des von ihm selbst bewirtschafteten Ackerlandes aufgewiesen haben — ein Streubesitz in Gemengelage, der schwer zu verstehen wäre, wenn der Grundherr von Anfang an die besten Rodungen ganz unbehindert für sich in Anspruch hätte nehmen können. Auch ist es auffallend, dass im 11. Jahrhundert die Zerstückelung des Herrenlandes gewöhnlich am vollständigsten war, und dass es erst später, durch Anwachsen und Austausch, allmählig mehr konsolidiert wurde.

Eine ähnliche Zwittergestaltung, wie die der wirtschaftlichen Organisation des englischen Lehnsgutes, zeigt auch seine gerichtliche Organisation. Wir sahen, dass *villains* und andere Gutsangehörige in Borley verpflichtet waren, im Gerichtshofe (oder in den Gerichtshöfen) des Lehnsgutes zu erscheinen und

„Dienst zu leisten." Wie besonders Maitland und Vinogradoff gezeigt haben, war die eine Aufgabe der im Gerichtssaale, d. h. im als solche dienenden Saale des Herrenhofes, anwesenden hörigen Bauern diejenige, auf ihren Eid alle erforderliche Auskunft über das Herkommen, die Besitz- und Rechtsverhältnisse u. s. w. auf dem Lehnsgute wahrheitsgetreu zu erteilen. Das Gedächtnis der Bauern diente als ungeschriebenes Gesetzbuch der Dorfschaft und dadurch als eine Fessel der Willkür des Grundherren. Entscheidungen, die als Kauf- oder Pachtverträge oder Quittungen über bezahlte Geldbussen u. s. w. niedergeschrieben wurden, dienten auch als Präjudizfälle. Auch ist es wohl zweifellos, dass die Urteile ursprünglich nicht vom Grundherrn oder seinem Stellvertreter allein, sondern auch von Geschworenen, die zum Teil *villains* waren, gefunden (obwohl nicht abgegeben) werden mussten. Wenn die als Geschworene sitzenden *villains* und andere Gutsangehörige diese ihre Dienste verweigerten, hatte der Grundherr kein anderes Mittel, das Gericht aufrecht zu erhalten, als sie, wegen pflichtbrüchiger Verweigerung dieser Dienste, zu bestrafen.[1] Vinogradoff findet Anlass in seiner Untersuchung über die grundherrlichen Gerichtshöfe zu sagen, dass die grundherrliche Gerichtsbarkeit zum Teil in der Benutzung eines alten Systems der Selbstgerichtsbarkeit der Dorfschaft bestand. Hierdurch gewann der Grundherr Vorteile, die er sonst nicht hätte haben können. Diese musste er aber mit einer sonst vielleicht nicht nötigen Machteinschränkung bezahlen. Die Sachlage war hier, auf dem gerichtlichen Gebiete, wahrscheinlich von wesentlich derselben Art wie auf der wirtschaftlichen Seite.

[1] Vergl. Maitland, *Pleas in Manorial Courts*, Seite LXX—LXXII und verschiedene Dokumente in demselben Bande, besonders den Sitzungsbericht eines *manorial court* in King's Ripton 1301 (*a. a. O.* Seite 126—127), worin gesagt wird, dass die Geschworenen, „*leaving their business undone and in great contempt of the lord and his bailiffs . . . . left the court.*" Die Folge war, dass den *bailiffs* befohlen wurde, 40 *sh* Strafgeld von diesen *jurors* zu erheben. Vergl. auch die Artikel *Curia Baronis Anglis* und *Secta Curiæ* in Du Cagne, *Glossarium Mediæ et Infimæ Latinitatis* (Paris).

§ 29. Das Problem des Feudalisierungsprozesses.

Die sehr eigentümlichen und verwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse des mittelalterlichen englischen Lehnsgutes zeigten indessen nicht nur beträchtliche lokale Abweichungen sondern waren auch zeitlich sehr veränderlich. Unsere Darstellung stützt sich hauptsächlich auf Dokumente aus dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts. Fragen wir aber, wie die Organisation des englischen Lehnsgutes hundert und zweihundert Jahre vor und ebenso lange Zeit nach dem Jahre 1300 aussah, so werden uns die geschichtlichen Akten einen Umwandlungsprozess enthüllen, der nicht weniger eigentümlich und verwickelt war, als die in einem bestimmten geschichtlichen Augenblicke existierenden Verhältnisse. Die Art und Tendenz dieses Umwandlungsprozesses interessiert uns noch weit mehr, als die thatsächlichen Zustände etwa im Jahre 1300, denn die früheste Form des Lohnsystems, seitdem es eine national bedeutsame Ausbreitung erhalten hatte, also die Beschaffenheit des Lohnsystemes in England in der letzteren Hälfte des 14. Jahrhunderts, war im Wesentlichen eine Folge der vorhergehenden und gleichzeitigen Veränderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation des englischen Lehnsgutes.

Lassen wir bis auf weiteres die besondere wirtschaftliche und gerichtliche Bedeutung der Kirche, der Dorfschaften und Städte und der Gilden ausser Betracht, so erscheint das England des 14. Jahrhunderts als in eine grosse Menge Lehnsgüter eingeteilt, die alle örtlich scharf abgegrenzt waren und zu einem nicht unbedeutenden Grade in sich geschlossene, selbstgenügende, wirtschaftlich-rechtliche Organisationen bildeten. Als Angehöriger eines dieser Lehnsgüter war der Bauer, Handwerker oder besitzlose Arbeiter *ipso facto* mit allen für seine Klasse normalen wirtschaftlichen und rechtlichen (und indirekt mit politischen) Pflichten und Rechten ausgerüstet. Als *manor*-Angehöriger

war er Landesangehöriger — obwohl nicht im modernen Sinne dieses Wortes. Hier haben wir es mit Landesangehörigen von vielen, sehr abweichenden Graden der gesetzlichen Ungleichheit zu thun. Schied er irgendwie aus der *manor*-Angehörigkeit aus — ohne rechtmässiger Angehöriger einer Stadt, einer kirchlichen Organisation oder der höheren Stände zu werden — so wurde er *outlaw,* konnte als ein ausweisloser Landesfremder behandelt werden. Die soziale Lage des Arbeiters war durch seine wirtschaftlich-rechtliche Lage als Lehnsgutsangehöriger und durch seine Aussichten, diese Lage zu verändern oder Mitglied der Kirche oder Bürger einer Stadt zu werden, bestimmt. Gab es auf dem Lehnsgute mehrere, in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung von einander abweichende Klassen, und war der Übergang aus einer Klasse in eine andere möglich, so bedeutet das, dass seine Lehnsgutsangehörigkeit keineswegs mit nur einer sozialen Stellung identisch war. Welcher Klasse der Arbeiter wirklich angehörte, und ob sie im sozialen Aufsteigen oder Niedergange begriffen war, muss dann Gegenstand besonderer Untersuchung werden. Finden wir zugleich, dass die ganze innere Organisation des Lehnsgutes und dessen Stellung zur Staatsgewalt sich während der Jahrhunderte in bestimmten Richtungen verschoben, so sind wir zu der Vermutung berechtigt, dass entsprechende Veränderungen in der sozialen Lage des grössten Teiles der Arbeiterbevölkerung stattfanden, und wir müssen dann die Art dieser Veränderung zu erforschen suchen.

Das *Domesday Book* — ein auf Befehl Wilhelms des Eroberers im Jahre 1086 aufgestelltes Verzeichnis sämtlicher *manors,* ihrer Einwohnerklassen und wirtschaftlichen Organisation, ihrer wirtschaftlichen Hilfsmittel und Erträge — zeigt, wenn mit anderen Urkunden aus derselben Zeit verglichen, dass die höheren feudalen Rangstellen von etwa 20000 erobernden Normannen, statt der unterworfenen Angelsachsen (Engländer im älteren Sinne des Wortes) besetzt worden waren, und dass die nor-

mannischen Kronjuristen, mit ihren nicht-englischen Vorstellungen von „frei“ und „unfrei,“ schon begonnen hatten einen Zwiespalt zwischen den thatsächlichen Hörigkeitsverhältnissen in England und der Behandlung derselben durch die Krone und deren Richter hervorzurufen. Sonst aber war die soziale Lage der Lehnsgutsangehörigen, von uraltem Herkommen und Rechtstraditionen in jeder Einzelheit bestimmt, fast unverändert dieselbe wie vor der Eroberung.[1] Mit dem Ursprunge und der Entwickelung dieser grundherrlichen und sonstigen feudalen Verhältnissen vor 1066 haben wir hier nichts zu thun. Die „ursprüngliche“ politisch-rechtliche Stellung der Vorfahren der im *Domesday Book* verzeichneten *villains, cottars* und *bordars* wird kaum je festgestellt werden können; denn es scheint an Urkunden für die Forschung zu mangeln, und ausserdem ist die soziale Geschichte Englands vor 1066, dank der wiederholten Eroberungen des ganzen Landes, nachweislich eine so verwickelte, dass die Frage nach „ursprünglichen“ Verhältnissen kaum zu etwas anderem als einer vorurteilsvollen Erklärung der entdeckten Thatsachen führen kann. Nur eines darf hier, als durch die bisherige Forschung wahrscheinlich gemacht, hervorgehoben werden: dass die hörigen Bauern durch das Klassifizierungssystem des *Domesday Book* zahlreicher, mehr unfrei und gleichmässiger unfrei erscheinen als sie wirklich waren, und dass sie nicht nur weit weniger unfrei als die *bondsmen* oder ganz landlosen Arbeiter im *Domesday Book*, sondern auch — wenigstens viele der *villains* — in gewissen Beziehungen, weniger unfrei als ihre Nachkommen, die *villains* und *cotemen* im Jahre 1308, waren. Wenn wir die *Domesday villains* „Leibeigene“ nennen, so müssen wir die *Domesday bondsmen* oder *serfs* „Sklaven“ und die *villains* von 1307 „unfreiere Leibeigene“

[1] Vergl. Prof. F. York Powell in *Social England* (herausgegeben von H. D. Trail), Bd. I, Seite 237—241; und Fr. Seebohm in *English Historical Review*, Juli 1892.

nennen. Es ist aber zweifelhaft, ob wir überhaupt das Recht haben, die meisten *Domesday villains* für so unfrei zu halten, dass sie mit „Leibeigenen", wie diese ein paar Jahrhunderte später und noch heutzutage definiert werden, gleichgestellt werden können.[1] Waren die *Domesday bondsmen* wirkliche Sklaven, so müssen wir aus den Akten schliessen, dass ihre rechtliche Stellung sich während der nächsten 100 bis 200 Jahre allmählich hob und im Anfang des 14. Jahrhunderts mit derjenigen der *cotemen* oder niedrigsten Hörigen ganz verschmolzen war.

Zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert fand also sowohl ein Zunehmen als ein Abnehmen der feudalen Unfreiheit gewisser Klassen des arbeitenden Volkes statt. Mit anderen Worten: wir beobachten eine fortschreitende Feudalisierung, die teilweise durch gewisse soziale Gegenströmungen aufgehoben und teilweise durch diese unterstützt wurde. Die Klasse der eigentlichen Hörigen des 13. Jahrhundert, die *villains* und *cotemen*, hat sich rekrutiert sowohl durch das Herabsinken einer freieren als durch das Heraufsteigen einer unfreieren Klasse; und gleichzeitig ist die betreffende Klasse selber in gewissen Beziehungen wirtschaftlich freier aber rechtlich unfreier geworden. Diese sehr widerspruchsvolle und unstabile Lage, die sich während des 14. Jahrhunderts rasch zuspitzte, führt endlich zu völliger Unterbrechung des Feudalisierungsprozesses, zur endgültigen Auflösung der Hörigkeit und zum endgültigen Durchbruche eines unfreien Lohnsystems.

Die beste bis jetzt erhaltbare Auskunft über die Veränderungen der englischen Hörigkeit während der ersten Jahrhunderte nach der normannischen Eroberung, giebt uns Vinogradoff, der gründlichste Forscher auf diesem überaus schwierigen Gebiete, wo es gilt, das Vorwärtsschreiten der Feudalisierung

[1] Vergl. Vinogradoff, *a. a. O.*, Seite 209 und 218. Gewöhnlich wird berechnet, dass in *Domesday Book* etwa 200000 *villains*, *cottars* und *bordars* und etwa 25000 *bondsmen* berücksichtigt sind und dass die *villains* etwa um ein Fünftel zahlreicher als die *cottars* waren.

bis in die kleinsten Einzelheiten zu verfolgen und sorgfältig zu beschreiben, dem Wachstume und der Ausbreitung der Hörigkeit Schritt für Schritt zu folgen und die Bedeutung der aufeinanderfolgenden Veränderungen in der Hörigkeit für die Lebensverhältnisse des arbeitenden Volkes aufzuspüren. Auf reichhaltiges geschichtliches Material gestützt, ist der russische Forscher zu dem Schlusse gekommen, dass *villain* in England immer eine sehr unbestimmte Benennung war, welche für das damit bezeichnete Individuum die verschiedensten wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnisse einschliessen konnte. Das Wort bedeutet niemals Sklave, aber es kann alles bedeuten, was zwischen einem Leibeigenen, wie er, als *glebae adscriptus* oder sogar einzeln verkäuflich, von den Juristen bis jetzt gewöhnlich definiert wurde, und einem vollfreien Bauerngutsbesitzer liegt, auf dessen Grund und Boden gewisse Lehnsabgaben niedriger Art lasten.

Die normannische Zuthat zur Feudalisierung der niederen Klassen in England, besonders der ländlichen Bevölkerung, war ein langsam und unregelmässig verlaufender Prozess, und die englisch-normannische Hörigkeit war folglich eine sich stetig und, in der That, in sehr komplizierter Weise verändernde Erscheinung. In diesem wirtschaftlich-rechtlichen (zum Unterschiede vom politischen) Feudalisierungsprozesse wirkten drei Hauptfaktoren mit: die ökonomische und politische Machtbegierde des Adels und der übrigen Inhaber grundherrlicher Rechte, der Kampf zwischen Adel und Krone um die politische Machtverteilung und der rein wirtschaftliche und zum Teil auch kulturelle Fortschritt. Jeder dieser Faktoren war während der langen Zeit zwischen der normannischen Eroberung und dem Schwarzen Tode mehrfachen tiefgehenden Veränderungen unterworfen.

Erst wollen wir beobachten, wie es sich mit der eigentlichen treibenden Kraft im ganzen Prozesse, dem wirtschaftlichen und damit verknüpften rechtlich-politischen Machterweiterungsstreben der feudalen Grundherren, verhielt.

Die Verhältnisse auf dem Borley Lehnsgute im Jahre 1308 zeigten, dass die verschiedenen Arten von Hörigkeitslasten der Hauptsache nach nicht auf jedem einzelnen Gutsbewohner, als isolierte Person betrachtet, sondern auf den Anteilen am Grund und Boden und an den Gebäuden des Lehnsgutes ruhten. Nur einer von diesen Anteilen war ganz von Lasten frei — das Herrenhaus und das Herrenland, insofern als es nicht verpachtet war. Wer eine Pachtung im Herrenlande oder einen von den anderen Anteilen inne hatte, der musste die auf seiner Pachtung oder seinem Anteile ruhenden Lasten, ob kleine oder grosse, ob rein geldwirtschaftliche oder in drückender Arbeit bestehende, tragen. Wenn der Anteilsinhaber überhaupt ein Höriger war, so bestand also eine Seite seiner Hörigkeit gerade hierin — in diesem Zwange zu Natural- und Geldabgaben und Arbeitsleistung. Er konnte aber derselben Abgabe- und Arbeitspflicht unterworfen sein, ohne ein Höriger zu sein — indem er ein freier Mann war, der „höriges Land" in Pacht genommen oder eine solche Pachtung als Erbstück erhalten hatte.

Dieses Verhältnis, demzufolge jeder (mit Ausnahme vom Grundherrn), der einen Anteil am Lehnsgute hatte, zum Träger eines bestimmten Teiles der gesamten hörigen Lasten der Gutsbevölkerung wurde, macht zwar nur die eine Seite der eigentlichen Hörigkeit aus, ist aber von der grössten Bedeutung für ein richtiges Verständnis der Entwicklung der Hörigkeit, des Feudalisierungsprozesses, besonders was England betrifft. Man kommt in Widerstreit mit den Thatsachen der sozialen Geschichte Englands im Mittelalter, oder wird im besten Falle unfähig dieselben zu erklären, wenn man das Wesen der Hörigkeit nur in seiner anderen Seite sieht — in der persönlichen Gebundenheit an der Scholle, in dem *merchet* beim Verheiraten einer Tochter, in *herietto* beim Tode des Hausvaters und in gewissen persönlichen rechtlichen Nachteilen, die zuweilen zu völliger Leibeigenschaft und un-

begrenzter wirtschaftlicher Ausplünderung des Hörigen nach dem Belieben des Grundherrn ausarten konnten. Die persönliche Hörigkeit des Inhabers höriger Grundstücke und die hörige Natur dieser Grundstücke selber, waren im späteren Mittelalter Erscheinungen, die in gewissem Grade unabhängig von einander auftreten konnten; sie können aber nicht unabhängig von einander studiert und erklärt werden.[1]

Wir müssen hier die schwierige Frage von dem ursprünglichen Verhältnisse zwischen hörigem Lande und höriger Person beiseite lassen. Nur das muss hervorgehoben werden, dass ein sehr grosser Teil der persönlichen Hörigkeit in dem England des 13. und 14. Jahrhunderts, allem Anscheine nach, neueren Ursprungs war, als die Hörigkeit der Grundstücke, welche die in Frage stehenden Hörigen inne hatten. Der normannische Feudalisierungsprozess (insofern er auf die Lage der unteren Volksklassen Einfluss hatte) bestand eben grösstenteils darin, dass die persönliche Hörigkeit sich über eine Anzahl ländlicher Volksklassen verbreitete, die zur Zeit der normannischen Eroberung und des *Domesday Book* und noch geraume Zeit nachher, zwar höriges Land inne hatten, aber sich persönlich in allen möglichen Zwischenstellungen zwischen freien Bauern und ganzen Hörigen befanden.[2]

Als Ursache dieser Verbreitung der persönlichen Hörigkeit und, was in diesem Falle auf dasselbe hinauskommt, dieses allmählichen Fortschreitens des Feudalisierungsprozesses, haben wir zwar in erster Linie das wirtschaftliche Interesse der Grundherren, aber auch die von der Krone angewandte juridische Theorie der Hörigkeit zu betrachten Diese Theorie gab dem Grundherrn das Recht, nach seinem Belieben und ohne Rücksicht auf Herkommen, den Inhaber von hörigem

[1] Vergl. F. Seebohm, *The English Village Community*, London, 1884, Seite 80, Fussnote, und Vinogradoff, *a. a. O.*, Seite 164—165.

[2] Vinogradoff, *a. a. O.*, Kapitel VI.

Lande fortzujagen oder seine Lasten zu vermehren und über die Arbeitskraft und das Eigentum des persönlich Hörigen zu verfügen. Dies war aber thatsächlich zum grossen Teil nur ein theoretisches Recht. Feudales Recht oder Gesetz und feudale soziale und politische Thatsachen decken sich ja keineswegs immer miteinander. Das Recht zeigt uns, was die Mächtigen wünschten und wie sie unter sich ihre Wünsche geregelt hatten, nicht aber was sie wirklich thun konnten. In den Abhandlungen und Handbüchern der mittelalterlichen Juristen finden wir Theorien, die darstellen, wie die feudale Gesellschaft ihrer und ihrer Arbeitgeber Meinung nach hätte sein sollen, aber eine genaue Prüfung oder Darlegung der thatsächlichen Lage geben uns diese Schriften nicht. Nichts kann für den Gesellschaftsforscher, der sich mit dem Mittelalter beschäftigt, wichtiger sein, als sich darüber klar zu werden, ob er die mittelalterlichen juridischen Theorien über soziale Thatsachen oder die mittelalterlichen sozialen Thatsachen selber studieren will.

In Wirklichkeit war während ein paar Jahrhunderte nach der normannischen Eroberung die scharf fixierte soziale Tradition auf dem altenglischen Lehnsgute mächtig genug, um das weitgehende Recht des im 11. Jahrhundert hinzugekommenen fremden Grundherrn über seine Hörigen verschiedener Klassen in der Praxis zu beschränken und in ein zwar veränderliches, aber doch geregeltes, teilweise gegenseitiges Pflichtverhältnis umzuwandeln.[1] Von einem Pacht- oder Arbeitsvertrag im modernen Sinne war natürlich nicht die Rede, denn Herkommen, nicht freie Vereinbarung, war für die Vertragspunkte bestimmend, und der Staat gestand den meisten Hörigen kein Recht der Verklagung, dem Grundherrn aber fast jedes Recht der Ausbeutung und Willkür zu. Weil aber der Grundherr, wenn er darnach trachtete, sein Einkommen an Naturalien und Geld

[1] Vergl. W. J. Ashley, *English Economic History and Theory*, London, 1893, Seite 281.

von dem Lehnsgute aufs äusserste zu steigern, mit der uralten, jedenfalls vornormannischen wirtschaftlichen Organisation der englischen Agrargemeinde als mit einem *sine qua non* rechnen musste, fand er sein feudales Recht, beliebig zu befehlen und auszubeuten, nur beschränkt anwendbar. Der Thatsache gegenüber, dass nur eine schrittweise in der That sehr langsame, mit der Entwicklung der ganzen landwirtschaftlichen, gewerblichen und merkantilen Produktionstechnik genau übereinstimmende Umwälzung der alten Agrarverfassung möglich war, war eine gewisse Duldsamkeit nur Zeichen eines klar sehenden oder wenigstens klug fühlenden Egoismus. Die zum Überfluss bewiesene geistige Überlegenheit der erobernden Normannen macht es verständlich, dass sie nicht, wie viele andere feudale Herrschervölker, ihre feudale Macht mit selbstschädigender Gewaltthätigkeit und Launenhaftigkeit benutzten.

Der normannische Grundherr verfügte jedoch noch über ein Mittel, sein Einkommen auf dem Wege der ihm rechtlich zukommenden, beliebigen Machtausübung zu vermehren; und dieses bestand darin, dass er die verwickelte, so viele Stufen der Hörigkeit aufweisende Klasseneinteilung unter den Hörigen des Lehnsgutes in dem Sinne vereinfachte, dass immer mehr von ihnen persönlich vollhörig wurden. Denn über die persönlich Hörigen besass er ja noch andere wirtschaftliche Rechte als über die blossen Inhaber von hörigem Grund und Boden.

Auch hierbei, in dieser Fortführung des sozialen Feudalisierungsprozesses, kam ihm der Staat, mit seinem politischen Feudalisierungsprozess und den damit zusammenhängenden juridischen Definitionen der Hörigkeit, teilweise zu Hilfe. Die normannischen Kronjuristen fanden in der That im eroberten England nicht nur eine Menge ihnen fremder Arten von Klassenunterschieden innerhalb der Bevölkerung, welche auf dem schon in der angelsächsischen Zeit hörigen und auf dem damals freien aber durch die normannische Eroberung hörig gewordenen

Lande angesiedelt war, sondern auch eine grosse Menge von einander abweichender Gesetze,[1] zum Teil von nur lokaler Rechtskraft, wohl meistens in einem ihnen widerstrebenden oder unverständlichen Geiste abgefasst. In dieses Chaos sollten sie Ordnung und, im Interesse des erobernden Königshauses, grösstmögliche Einheitlichkeit bringen. Es war unvermeidlich, dass die thatsächlichen, feineren Klassenunterschiede innerhalb der agrarischen Bevölkerung durch ihren Einfluss nivelliert wurden, teils weil sie die Unterschiede kaum immer wahrnehmen konnten und teils weil sie dieselben nicht als rechtsmässig anerkennen wollten oder dürften.

Dass dies hauptsächlich eine Erniedrigung zu drückenderer, mehr verbreiteter Unfreiheit und nur was den angelsächsischen *bondsmen* betrifft, eine Erhebung zu grösserer und allgemeinerer Freiheit wurde, beruhte nicht nur auf einem Druck seitens des normannischen Adels, sondern auch darauf, dass die normannischen Könige Englands bis zum 14. Jahrhundert keineswegs immer im Stande waren, ihre staatsrechtlichen Wünsche der Adelsmacht gegenüber vollständig durchzuführen. Um die Königsmacht in rein politischer Beziehung ungeschmälert zu erhalten oder, wenigstens, vor dem gänzlichen Verfall zu schützen, sahen sie sich zuweilen genötigt, dem Adel, oder vielmehr jedem Besitzer grundherrlicher Gewalt, gewisse Rechte in förmlicher und thatsächlich erweiterter Form zuzugestehen.

Die eigentümliche Gerichtsbarkeit, welche in die grundherrliche Gewalt mit eingeschlossen war, bedeutete, dass Rechtsprechung in privaten Händen lag. Jedes Lehnsgut hatte ursprünglich wohl nur einen, später mehr als einen eignen Gerichtshof, worin, nach der staatsrechtlichen Theorie,

[1] Vergl. in *Dictionary of National Biography*, Bd. XXI. (herausgegeben 1890), den Artikel über Ranulf de Glanville, *chief justiciar of England*, gestorben 1190. Seine „Abhandlung über die Gesetze und Herkommen Englands“ wird als das älteste der für die betreffende Zeit massgebenden juristischen Handbücher Englands angesehen, giebt aber wenig klare Auskunft über die Hörigkeit.

der Grundherr sehr weitgehende Richterbefugnisse ausüben konnte. Hier konnten innere Rechtsfragen des Lehnsgutes (Diebstahl, Schlägerei, geschlechtliche Unordnung, Unterlassung der Erfüllung von Arbeits- und Zahlungspflichten, Verstösse gegen Nutzrechte auf Grund und Boden u. s. w.) vollständig erledigt werden. Es gab jedoch, wenigstens im 14. Jahrhundert und später, einen Unterschied zwischen dem grundherrlichen Gerichtshof für freie und für persönlich hörige Gutsangehörige. Der Unterschied war besonders bedeutsam, weil es seit Heinrich II. (1154—1189), nach langem Kampf zwischen Krone und Adel, als entschieden galt, dass freie Leute, auch wenn sie höriges Land inne hatten, zu *royal writs*, d. h. zu Rechtsschutz in den königlichen Gerichtshöfen, berechtigt waren, persönlich Hörige aber nicht. Die persönlichen wirtschaftlichen Interessen eines Hörigen eventuell zu verteidigen war Sache des Grundherrn — der sie natürlich nicht im Widerstreite mit seinen persönlichen Interessen verteidigen, sondern eher, wenn Interessengegensatz vorlag, vergewaltigen würde. Der Hörige mochte sich mit seinem Grundherrn und dessen Vertreter so gut er konnte in den privaten Gerichtshöfen des Lehnsgutes abfinden. Dort kämpften das wirtschaftliche Belieben des Grundherrn und die wirtschaftliche Tradition der hörigen Gemeinde Jahrhundertelang einen unentschiedenen ‚Kampf um's Recht".

Durch diese definitive gerichtliche Befugnisteilung zwischen Krone und Grundherren entstand für die Kronjuristen die dringende Aufgabe zu entscheiden, wer als „frei" und wer als persönlich „hörig" anzusehen sei — eine Aufgabe, die sie durch eine einfache Zweiteilung der Bevölkerung zu lösen suchten, obwohl grosse und wachsende Zwischenklassen hierdurch von den königlichen und den grundherrlichen Gerichtshöfen verschieden behandelt wurden, und die königliche Justiz unfähig wurde, genaue Rücksicht auf die sich entwickelnden wirtschaftlich-sozialen Thatsachen zu nehmen. Die legale Theorie

und die sozialen Thatsachen, für welche die Theorie formell Geltung hatte, gingen seit der normannischen Eroberung, und noch mehr seit der Regierung Heinrichs II., in einer Weise auseinander, die im 14. Jahrhundert zwar einige Formen der Befreiung des hörigen Volkes förderte, aber den meisten Formen desselben Entwicklungsprozesses folgenschwere Hindernisse in den Weg legte.

Die Juristen gingen wohl von der Annahme aus, dass persönliche Hörigkeit, wie teilweise das römische Kolonat, eine direkte geschichtliche Verbindung mit Sklaverei hatte; und sie versuchten deswegen, unter anderem, diejenigen Hörigkeitslasten, welche ihnen der Dienstpflicht eines Sklaven am ähnlichsten erschienen, zu legalem Merkmale der persönlichen Hörigkeit zu machen. Diese Lasten waren vorzüglich die persönlichen Arbeitspflichten des Hörigen dem Grundherrn und dem Herrenlande gegenüber, besonders wenn die Arbeitspflicht eine rein landwirtschaftliche („mit Mistgabel und Dreschflegel") war. Der hörige Bauer, welcher, dem Herkommen des Lehnsgutes gemäss oder in Folge neuer Verabredung mit dem Grundherrn, keinen Frondienst, sondern nur Geld- und Naturalabgaben für sein Haus und seine Grundstücke zu leisten hatte, wurde folglich als persönlich frei (d. h. zum Schutz in den königlichen Gerichtshöfen berechtigt) betrachtet — einerlei, wie seine soziale Lage, etwa in Folge des Inhabens hörigen Landes, sonst mit Zügen der Hörigkeit behaftet sein mochte. Sein Nachbar dagegen, der vielleicht einen grösseren Besitz hatte und im Ganzen weniger hart belastet war, der aber verpflichtet war, persönlich Arbeit zu verrichten, die zur regelmässigen Feld- und Hauswirtschaft des Grundherrn gehörte, und der von dessen Verwalter deswegen beaufsichtigt und sich in Einzelheiten von ihm befehlen lassen müsste, er wurde für persönlich unfrei oder hörig, und für des königlichen Rechtsschutzes unteilhaftig erklärt.

Hiermit hatte die körperliche Arbeit im allgemeinen, die für einen Grundherrn als feudale Dienstpflicht geleistet

wurde, und die betreffende landwirtschaftliche und gröbere Arbeit im Besonderen eine äusserst ungünstige rechtliche Sonderstellung erhalten. Die primitive, sich bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts wenig ändernde landwirtschaftliche Technik veranlasste die Grundherren gewöhnlich, diese Klasse der persönlich Hörigen möglichst zu vermehren — wenn es nicht in einzelnen Fällen ihren wirtschaftlichen Interessen noch zuträglicher war, einen Hörigen Herrenland oder eingehegtes Weideland pachten zu lassen und sich dadurch persönlich frei[1] zu machen, oder einen strebsamen und tüchtigen Hufner oder Handwerker sich durch bares Geld ganz und mit mehr oder weniger vollständiger gesetzlicher Gültigkeit von Frondienst loskaufen zu lassen. Dieses vollständige Loskaufen von persönlichen Dienstpflichten war jedoch keineswegs die einzige Form einer thatsächlichen wirtschaftlichen Milderung der englischen Hörigkeit im 12. bis 14. Jahrhundert. Eine teilweise Befreiung von Frondienst, so dass der regelmässige Wochendienst abgeschafft, aber die Verpflichtung zu „freiwilliger" oder extra Arbeit geblieben war, kam sehr häufig vor. Die königlichen Gerichtshöfe aber behandelten solche Halbbefreite oft, besonders vom Anfang des 13. Jahrhunderts an, als ganz Unfreie. Die grundherrlichen Gerichtshöfe dagegen gaben ihnen eine höhere Sonderstellung über den eigentlichen, persönlich Hörigen (den *custumarii* oder *villains*). Damit war auch ihre thatsächliche soziale Stellung besser als ihre gesetzliche — so lange es nicht im wirtschaftlichen Interesse ihrer Grundherren lag, Gebrauch von der legalen Theorie zu machen, um sie, trotz allen Herkommens und neuer Verabredung, als vollhörige *villains* nach Möglichkeit auszubeuten und zu unterjochen. Ihre auf

[1] Herrenland und gerodetes Weideland wurden als nicht arbeitspflichtig, als nicht „dienend" behandelt. Nur Anteile am alten Ackerund Wiesenland der Dorfschaft waren dienstverpflichtendes Land. Das Pachten dienstfreien Landes konnte persönlich frei machen, obwohl, umgekehrt, das Pachten dienenden (hörigen) Landes nicht immer zum Verluste der persönlichen Freiheit zu führen brauchte.

Herkommen oder das jeweilige wirtschaftliche Interesse des Grundherrn gegründete, legal aber nicht anerkannte relative Freiheit war, besonders aus gerichtlichem Gesichtspunkte betrachtet, ein unsicherer Besitz, denn sie hing wesentlich ab von einem Gemisch volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Konjunkturen – von denjenigen Konjunkturen nämlich, welche die Grundherren dazu bewogen, diese Freiheit unbehelligt zu lassen, wenn nicht gar zu erweitern, oder andererseits sie zu bekämpfen und zu vernichten.

§ 30. Der Übergang zur Geldwirtschaft und zum Lohnsystem.

Die Folge davon, dass die gesamten sozialen und besonders die wirtschaftlichen Verhältnisse des körperlich arbeitenden Volkes in England (teilweise mit Ausnahme der Wenigen, die in den Städten lebten und wohl höchsten ein Zehntel der ganzen Bevölkerung betrugen) zwischen der normannischen Eroberung und dem Anfang des 14. Jahrhunderts durch die wirtschaftlichen Sonderinteressen der Grundherren und durch die jeweiligen Veränderungen in denselben bestimmt wurden, war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine sehr gemischte und unstabile Situation, welche sich eher durch ein Sinken der rechtlichen als der wirtschaftlichen Lage der grossen Masse der Landbevölkerung auszeichnete, jedoch die rechtliche Befreiung und das wirtschaftliche Emporblühen eines Teiles derselben keineswegs ausschloss. Die Bedingungen für grössere wirtschaftliche Knechtung waren vorhanden; aber gleichfalls die Bedingungen für grössere wirtschaftliche Freiheit. Wenn es in der nächsten Zukunft dem Volke nicht gelingen würde, seine wirtschaftlichen Interessen gegen diejenigen der Grundherren durchzusetzen — was eine rechtliche Revolution, den Untergang des Feudalismus bedeutete — so könnte nur die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Landes ausschlaggebend wirken, indem diese die Interessen der Grundherren in der einen oder anderen Richtung modifizierte.

Eine solche allgemein-wirtschaftliche Veränderung war schon während der ganzen Periode 1100—1300 in Vorbereitung und brach im 14. Jahrhundert völlig durch. Sie bestand darin, dass neben der alten agrarischen Naturalwirtschaft, aber auf dieselbe kräftig zurückwirkend, erst Handel und dann Handel in Verbindung mit Gewerbe und gleichzeitig die durch die Bedürfnisse dieser beiden Wirtschaftsthätigkeiten bedingte Geldwirtschaft einen wachsenden Umfang annahmen. Der Handel, und von ihm muss hier vor allem die Rede sein, war ein während des 12. Jahrhunderts aufblühender und im 13. Jahrhundert sich stark entwickelnder Ausfuhrhandel, und zwar mit agrarischen Rohstoffen, hauptsächlich Wolle. Die im Vergleiche zum Zustande auf dem Kontinente verhältnismässig grosse Sicherheit der landwirtschaftlichen Unternehmungen in England gegen Krieg und Räuberei und die Zweckmässigkeit des englischen Klimas und der englischen Bodengestaltung für Schaf-, besonders Wollschafzucht waren zwei Umstände, die eine Wollproduktion grossen Stiles in England ermöglichten. Dass die kontinentale, besonders die flandrisch-brabantsche Tuchindustrie sehr hoch entwickelt war und mehr Wolle bedurfte, als man von genügend naheliegenden kontinentalen Ländern beziehen konnte, war die unmittelbare Ursache des Aufschwunges der englischen Wollausfuhr. Die Engländer waren selber unfähig, die feineren, in Flandern und Brabant für den Weltverkehr hergestellten Tuchsorten anzufertigen. Der Transport von englischer Wolle nach den flandrischen Städten war aber leicht und billig zu Schiffe zu bewerkstelligen.

Die wachsende Wollproduktion der englischen Grundherren bedeutete eine Entwicklung, aber noch keine tiefgreifende Umgestaltung der landwirtschaftlichen Technik. Später, im 15. und 16. Jahrhundert, trat allerdings auch eine solche ein. Dagegen brachte die Wollproduktion schon jetzt mit sich einen reichlicheren Geldvorrat, eine Hebung des Verkehrswesen zu Land und See und eine Verbesserung vieler

der lokalen und grösseren Märkte. Die Geldwirtschaft hatte in England ernstlich angefangen sich zu entwickeln. Hierdurch allein wäre jedoch die Lage der unteren ländlichen Bevölkerung nicht so stark beeinflusst worden, wie es wirklich geschah. Als besondere Ursache kommt hinzu, dass die Geldwirtschaft auch aus anderen, dem englischen Feudalismus näherliegenden Ursachen kräftig befördert wurde.

Das steigende Bedürfnis, Geld als Tauschmittel zu verwenden — statt sich mit Naturalabgaben und dem Austausche von gewöhnlichen Gebrauchsgütern zu begnügen — kann ja andere als rein wirtschaftliche Ursachen haben. Das Resultat, dass statt Naturalabgaben und Arbeitsleistungen Geldzahlungen verlangt werden, steht auf der Grenze zwischen den technischen, speziell handelstechnischen, und den eigentlichen wirtschaftlichen Erscheinungen. Was erstrebt wird, ist nicht notwendigerweise eine Veränderung der Wertmengen, die von einem Individuum auf das andere übertragen werden, sondern kann eine Veränderung der Art der getauschten Güter zum selben Gesamtwerte sein. Man verlangt Geld statt Getreide, Fleisch, Dienstleistungen u. s. w.; aber es kann wohl sein, dass man nicht mehr oder weniger als vorher verlangt.

In der älteren feudalen Periode, welche in England vor der normannischen Eroberung fällt, verlangten die Grundherren vor allen Dingen Naturalien — d. h. unmittelbare Lieferungen von dem, was sie, ihre Familien, Gefolge, Hausdiener und Haushandwerker an Nahrungsmitteln, Getränken und Rohstoffen für Kleider, Waffen, Möbel u. s. w. gebrauchten. Sie waren noch nicht selber, oder durch Vertreter, Ackerbauer in so grossem Stile geworden, dass sie zahlreiche Ackerbauarbeiter als persönliche Diener gebrauchten. In der jüngeren Feudalzeit hingegen verlangten sie von den Einwohnern ihrer Lehnsgüter hauptsächlich Arbeits- und Dienstleistungen, neben einem Reste der alten Naturalabgaben; und erst allmählig wird dieser Rest durch Geldzahlungen ersetzt. Wenn dies fast

Verbesserungen
zum ersten Teile des ersten Bandes.

Seite	Zeile	von		lies:	statt:
Seite 3	*Zeile* 13	*von*	*unten*	*lies:* und sonstigen sozialen,	*statt:* und sozialen.
„ 11	„ 10	„	„	„ jeder vernünftig eingerichtete,	„ jeder.
„ 37	„ 12	„	„	„ regellose,	„ direkte.
„ 37	„ 7	„	„	„ die Kaufkraft ihres Geldeinkommens,	„ ihre Nachfrage.
„ 39	„ 6	„	*oben*	„ Kaufkraft andeutet,	„ Nachfrage.
„ 42	„ 4	„	„	„ Kaufkraft,	„ Nachfrage.
„ 42	„ 18	„	„	„ auf Geldlöhne gestützte Nachfrage	„ Nachfrage.
„ 88	„ 16	„	*unten*	„ sich gleich bleibender,	„ wichtiger.
„ 91	„ 10	„		„ berücksichtigten Urkunden aus den südlichen,	„ berücksichtigten südlichen.
„ 110	„ 17	„	„	„ 1830,	„ 1760.
„ 111	„ 6	„	„	„ getrockneten Körnern,	„ Körnern.
„ 151	„ 7	„	„	„ 1884,	„ 1883.
„ 152	„ 4	„	„	„ 1891,	„ 1892.
„ 153	„ 12	„	„	„ dem Grundherrn gelegentlich mit Geld zu Hülfe kommen *(auxilium)*	„ dem Grundherrn.
„ 156	„ 8	„	*oben*	„ wechselten und nach der Heuernte als gemeinschaftliche Weide benutzt wurden,	„ wechselten.
„ 164	„ 15	„	„	„ durch die Zeitverhältnisse,	„ durch diese.
„ 170	„ 14	„	„	„ soweit es die *bondsmen* und einen kleinen Teil der *villains* betrifft,	„ was den *bondsmen* betrifft.
„ 176	„ 11	„	*unten*	„ Lieferungen des arbeitenden Volkes,	„ Lieferungen.

---

ganz stattgefunden, entstehen ungefähr die Zustände, welche wir durch das Borley *extent* von 1308 kennen gelernt haben. Der Wert aller Arbeitsleistungen, Naturalabgaben und übrigen Verpflichtungen der Gutsleute, aller dem Gutsherrn reservierten Rechte an Grund und Boden, sowie aller Produktionsmittel auf dem Herrenlande sind schon in Geld abgeschätzt, und somit ist eine Art geldwirtschaftlicher Rechnungsführung zustande gebracht. Diese weitgehende Benutzung des Geldes als Wertmesser berechtigt jedoch nicht ohne weiteres zu dem Schlusse, dass es ebenso ausgiebig als Zahlungsmittel gebraucht wurde und schon die übliche Einkommensform war. Dies war zu Anfang des 14. Jahrhunderts höchstens auf den Besitzungen des Königs und der grossen geistlichen Korporationen der Fall. Die gewöhnlichen Grundherren nahmen noch immer zum grössten Teile mit Naturallieferungen vorlieb, wenn auch nicht in dem ältesten Sinne des Wortes, dass sie unmittelbar von ihren Hörigen Naturalien empfingen, sondern in dem Sinne, dass sie ihre Gutsverwalter Naturalien, grösstenteils Produkte des Herrenlandes, liefern liessen oder auch selbst von Gut zu Gut zogen, um die Produkte auf der Stelle zu verzehren. Die letzte, die Auflösung des Feudalismus einleitende Entwickelungsstufe, ist diejenige, auf welcher der Grundherr mehr und mehr geneigt wird, von seinen Hörigen Geldzahlungen statt Arbeitsleistungen zu empfangen und von dem Herrenlande des Gutes ein Geldeinkommen statt eines Naturalieneinkommens zu beziehen. Er interessiert sich immer weniger für die menschlichen und sachlichen Naturalien, die er beanspruchen kann, und richtet seine Aufmerksamkeit immer mehr auf die Mitttel und Wege, ein möglichst grosses und sicheres, ohne allzuviel persönliches Zuthun zu erlangendes reines Geldeinkommen von seinen Lehnsgütern zu erhalten.

Eine besondere, nicht in der spontan wirtschaftlichen Entwickelung liegende Ursache dieser verhältnismässig früh hervortretenden, sich rasch steigernden geldwirtschaftlichen Ten-

denzen des englischen Feudaladels muss in dem sich früh und scharf ausprägenden Charakter der normannisch-englischen Finanzpolitik[1] und in den vielen englischen Kriegszügen nach fremden Ländern — vor allem den Kreuzzügen und den Kriegen mit Frankreich gesucht werden. Schon in dem *Domesday Book* hatte die Krone die wirtschaftlichen Hilfsmittel und Erträge, und folglich die Steuerkraft sämtlicher *manors* in Geld abschätzen lassen. Nachher war sie oft bestrebt, diese Steuerkraft auf's äusserste auszunutzen und zwar vorzugsweise in rein geldwirtschaftlicher Weise, weil sie dadurch in ihrer Machtentfaltung im Inneren und nach aussen hin von der schwankenden Loyalität des hohen Adels unabhängiger wurde. Unter mehreren ähnlichen Schritten in dieser Richtung war einer die Verwandlung des ritterlichen, militärischen Lehnsverhältnisses aus einem naturalwirtschaftlichen in ein geldwirtschaftliches. Die persönliche Kriegsdienstpflicht des Ritters wurde unter Heinrich II. gegen Zahlung einer regelmässigen Geldsteuer, *scutage* oder Schildgeld, abgelöst. Um dieses Geld alljährlich aufzubringen, waren die Grundherren ursprünglich allerdings hauptsächlich darauf angewiesen, die überschüssigen Naturaleinkünfte von ihren Lehnsgütern in Geld zu verwandeln; sie wurden aber auch geneigt, ihre unmittelbaren Geldeinkünfte durch für sie vorteilhafte Umgestaltungen der wirtschaftlich-sozialen Organisation des Lehnsgutes zu vermehren, soweit sie sich dazu im Stande sahen. Zog der Ritter aber dennoch mit dem königlichen Söldnerheer ins Feld, um jahrelang von England abwesend zu sein, so wurde das naturalwirtschaftliche Band zwischen ihm und seinen Gutsunterthanen noch mehr gelockert. Er war dann genötigt, seinen persönlichen Bedarf fast ganz mit Geld zu decken, konnte auch durch Gefangenschaft oder andere kriegerische Unfälle in akute Geldnot geraten, war aller Wahrscheinlichkeit nach ausser Stande,

[1] Vergl. W. von Ochenkowski, *Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters*, Jena 1879, S. 11.

seine Gutsverwalter genügend zu kontrollieren und in straffer Abhängigheit zu halten, und wurde daher in steigendem Grade geneigt, mit seinen Hörigen und seinen übrigen Gutsleuten direkt in feste, geldwirtschaftliche Beziehungen zu treten oder, wenn der Antrieb dazu von ihnen ausging, ein derartiges Verhältnis sich entwickeln zu lassen.

Die Frage, welche sich uns jetzt zunächst aufdrängt, ist diese: *wie* wurde die privatwirtschaftliche Stellung der körperlich arbeitenden Gutsangehörigen dadurch verändert, dass die Privatwirtschaft des Grundherren in dem einen oder anderen soeben angedeuteten Sinne einen geldwirtschaftlichen Charakter anzunehmen begann? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, unsere Auseinandersetzungen über die Organisation und Veränderungen des englischen Lehnsgutes in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch einen Schritt weiter zu führen — und zwar diesmal besonders auf dem privatwirtschaftlichen und nicht, wie oben, vorwiegend auf dem gemeinwirtschaftlichen und rechtlichen Gebiete. Es ist jedoch, besonders auf dieser Stufe der Untersuchung, von der äussersten Wichtigkeit, die Einwirkung der gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse auf die privatwirtschaftlichen zu beachten und es mag uns deswegen gestattet sein, die vorigen hier nochmals kurz zusammenzufassen.

Sowohl die hörige wie die kommunale, die genossenschaftliche wie die private Seite der wirtschaftlichen Lage des Landarbeiters war in erster Linie durch die herkömmliche agrarische Organisation, das Feldgemeinschaftssystem, bedingt. Dieses wiederum war in erster Hand durch eine ziemlich primitive, ein gewisses Gleichgewicht zwischen Körnerbau und Viehbestand ermöglichende landwirtschaftliche Technik bestimmt, nämlich die offene Felderwirtschaft. Das Feldgemeinschaftssystem hatte nach seiner rechtlichen Seite, was das Ackerland betrifft, den Charakter eines Streubesitzes

in Gemenglage, und zwar eines ständigen Besitzes. Das Nutzrecht des Besitzers war jedoch durch den Flurzwang beim Bestellen und durch die gemeinschaftlichen Weidegerechtigkeiten nach der Ernte begrenzt. Hinsichtlich des Wiesenlandes war der Besitz ein privater, aber wechselnder, und in betreff des Wald-, Weide- und Ödelandes ein gemeinschaftlicher, bei dem die Nutzrechte der Mitglieder verschieden, aber streng geregelt waren. Diese ganze Wirtschaftsorganisation war eine dem Feudalherrn unterthänige Zwangsgemeinschaft mit geschichtlich sehr veränderlichen, in jedem historischen Momente ausserordentlich mannigfachen Formen persönlicher Freiheit und Unfreiheit der Gutsangehörigen und mit mehr als einer Art von Eigentum an Land, Vieh, Häusern, Gerätschaften, Konsumtionsgütern u. s. w. Die wirtschaftlichen Beziehungen, d. h. der wirtschaftliche Verkehr im weitesten Sinne des Wortes, der Individuen, bezw. der Einzelwirtschaften, waren auf einmal nach fundamental verschiedenen Grundsätzen des wirtschaftlichen Handelns, der Moral und des Rechts geregelt: sowohl nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und den Grundsätzen der persönlichen Freiheit, d. h. nach denjenigen der mehr oder weniger selbständigen Einzelunternehmungen und der mehr oder minder freien Konkurrenz, als auch nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen und Grundsätzen des Herkommens und des mehr oder minder unbeugsamen Zwanges. Um 1300 war das englische Lehnsgut eine Zwangsgemeinwirtschaft mit direkt oder indirekt überlieferten Spuren einer viel älteren, freien, gemeinwirtschaftlichen Organisation und einer starken, zunehmenden Tendenz in seinem Schosse, unfreie und freie Privatwirtschaften verschiedener Art zu entwickeln — um schliesslich vielleicht ganz in eine grosse Zahl solcher zu zerfallen.

In der ganzen privatwirtschaftlichen Entwickelung spielte der Grundherr eine Führerrolle. Einerlei, ob wir zu der älteren feudalen Periode zurückgehen können

und dort sehen, dass der vornehmste Mann im lokalen, agrarischen Geschlechtsverbande ursprünglich einen kaum grösseren Landbesitz als viele der übrigen freien Genossen hatte, als Kriegsherr aber eine Steuer an Naturalien empfing, oder ob wir es von Anfang an mit einem Grundherrn und seinen mehr oder wenig unfreien Gutsunterthanen zu thun haben — es unterliegt keinem Zweifel, dass es in der Feudalzeit stets Perioden gab, während welcher das in der eigenen Bewirtschaftung des Grundherrn befindliche Landgebiet stark und stetig erweitert wurde, und der Grundherr folglich (persönlich oder durch Vertreter) der Leiter und der unmittelbare Nutzniesser der weitaus grössten, rührigsten und im gewissen Sinne fortschrittlichsten Einzelwirtschaft auf dem Lehnsgute wurde. Innerhalb des Herrschaftsgebietes der technischen Methoden und wirtschaftlichen Gefühle und Vorstellungen einer primitiven agrarischen Gemeinwirtschaft, wurde der Grundherr allmählich der ausschlaggebende Repräsentant des privatwirtschaftlichen Prinzipes. Unter den Grundherren entstand, was die Landwirtschaft betrifft, am frühesten der Typus des modernen, vorwiegend durch individualistische Beweggründe bestimmt werdenden Wirtschaftsmenschen — ein für unsere Untersuchung überaus bedeutungsvoller Umstand, weil die Landwirtschaft und, obwohl nur in zweiter und dritter Linie, das Baugewerbe nebst einigen Textilindustrien lange die weitaus wichtigsten Beschäftigungsgebiete für Lohnarbeiter waren.

Dass der feudale Grundherr so früh wirtschaftlicher Individualist wurde, erklärt sich aus seiner wirtschaftlichen Ausnahmestellung in der feudalen Gesellschaft im allgemeinen und der Landwirtschaft gegenüber im besonderen. Er bildete rechtlich eine beinahe vollständige Ausnahme in Betreff des Zwanges der Befolgung der herkömmlichen, für die Landwirtschaft noch mehr als für Industrie und Handel bindenden gemeinwirtschaftlichen Prinzipien des Mittelalters. Neben der

Krone war er der Mächtigste im Staate und konnte deswegen seine privatwirtschaftlich so wertvolle Freiheit vom Zwange des Herkommens gelegentlich auf gesetzgeberischem Wege wesentlich erweitern. Vom Anfang an war er, im Unterschiede von den meisten seiner Gutsangehörigen, persönlich frei in seinem wirtschaftlichen Handeln, und er war im Besitze von Privateigentum, mit dem er schalten und walten konnte, ohne andere Rücksichten als diejenigen des eigenen grösstmöglichen Vorteiles zu nehmen. Dieser fesselte ihn allerdings teilweise an das alte gemeinwirtschaftliche System, aber er hatte als Zwingherr des Lehnsgutes ein stärkeres Motiv und wirksamere Mittel als jeder andere Gutsangehörige, um seine persönliche Freiheit und sein Privateigentum nach privatwirtschaftlichen Prinzipien, d. h. nach dem Grundsatze der möglichsten Vergrösserung der eigenen wirtschaftlichen Sondervorteile, auch wenn diese mit wirtschaftlichen Gemeinschaftsinteressen in Konflikt gerieten, auszunutzen.

Ob das Feldgemeinschaftssystem in dem Englande des 11. Jahrhunderts mit grundherrlichem Zuthun oder ohne solches auch die unter den Gutsunterthanen bemerklichen privatwirtschaftlichen Züge erhalten hatte, können wir unentschieden lassen; sicher ist, dass der Grundherr im 12. und in den folgenden Jahrhunderten als eigener Landwirt und als Veränderer oder Zulasser von Veränderungen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen sich und den Gutsangehörigen und zwischen diesen unter sich für das privatwirtschaftliche und gegen das gemeinwirtschaftliche Prinzip in wirksamster Weise thätig war. Wie er hierbei vorging, welche Züge einer hochentwickelten Privatwirtschaft (wie wir sie heutzutage kennen!) er zum Hervortreten zu bringen und welche er zu bekämpfen suchte, und umgekehrt, welche Seiten der vorhandenen Gemeinwirtschaft er abschaffen und welche er bewahren wollte, das beruhte natürlich im Grossen und Ganzen auf der Art seiner wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Sonderinteressen und

seiner Auffassung derselben, wie auch auf der Möglichkeit, diese durch langsame Veränderungen der vorhandenen wirtschaftlichen Technik und der wirtschaftlichen Eigenschaften des existierenden Menschenmaterials zu verwirklichen.

Im 12. und noch mehr im 13. Jahrhundert fing seine privatwirtschaftliche Thätigkeit an, über die Grenzen der naturalwirtschaftlichen Eigenproduktion hinauszugehen. Sie nahm den geldwirtschaftlichen Charakter an, indem sie eine planmässige Überschussproduktion für grosse, oft entfernte Märkte wurde. Zugleich wurde sie kaufmännisch oder wenigstens spekulativ. Der Grundherr unternahm die Produktion von Wolle, Häuten, Getreide u. s. w. für den Export nach Ländern, deren einschlägige Preisverhältnisse zur Zeit des entgültigen Verkaufes er nur mutmassungsweise kennen konnte. Inmitten der technisch fast unbeweglichen, weil durch ein verwickeltes, herkömmliches Arbeitssystem gebundenen, hauptsächlich natural- und gemeinwirtschaftlichen Kleinbetriebe der übrigen Gutsangehörigen entwickelte sich langsam aber stetig die Privatwirtschaft des Grundherren zu einem technisch fortschrittlichen, spekulativen Grossbetriebe geldwirtschaftlicher Art.

Die Frage, ob unentgeltliche Zwangsarbeit oder mehr oder weniger freiwillige Lohnarbeit in diesem entstehenden Grossbetrieb zu verwenden sei, kann nur allmählich hervorgetreten sein, wurde aber, soweit sie England betrifft, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft mit steigender Bestimmtheit zu Gunsten der wesentlich unfreien Lohnarbeit entschieden. Weil die dem Grundherrn zu Gebote stehende unentgeltliche Zwangsarbeit keine Sklavenarbeit sondern hörige Arbeit war, konnte sie nur allmählich und mit grosser Schwierigkeit von der unlenksamen, veralternden, herkömmlichen Arbeitsorganisation der Hörigen ganz losgelöst und in individuelle, nach Belieben lenkbare Arbeit verwandelt werden. Um diese letztere Art von Arbeit in genügender Menge zu erhalten und dadurch seine steigenden Ansprüche auf bessere Technik und Verwirk-

lichung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit zu befriedigen, war der Grundherr genötigt, selber das Band der Hörigkeit wenigstens teilweise zu lösen oder, auf Drängen der Hörigen, das Lösen desselben zu erlauben. Er willigte darein, dass sie, gegen besonderen Entgelt, sich freier machten — aber nur so viel freier, wie ihm für seine privatwirtschaftlichen Interessen und sozialen Anschauungen zweckmässig erschien. Er wollte eine produktivere Arbeitskraft, als die hörige, haben, wollte aber sonst der Hörigkeit keineswegs zu Leibe gehen. Dass der als Lohnarbeiter „emanzipierte" Hörige dieselbe wirtschaftlich rechtliche Freiheit geniesen sollte, wie der Grundherr, oder wenigstens wie sonst ein unzweifelhaft vollfreier, obwohl weniger stark bevorrechteter Arbeitgeber, das konnte in dieser Periode weder ihm noch dem Arbeiter selber in den Sinn kommen. Das Abschliessen von Geld-Lohnverträgen hatte angefangen, ein bedeutsamer wirtschaftlicher Vorteil für den Grundherren sowohl als den Hörigen zu werden. Damit war aber weder gegeben, dass diese Verträge rein geldwirtschaftliche, noch dass sie ganz freie oder für beide Kontrahenten gleich freie sein mussten.

In der That kamen ja Lohnzahlungen ganz oder teilweise in natura vor — obwohl sie in England, mit dem Kontinente verglichen, schon im Anfang des 14. Jahrhunderts als ziemlich seltene und rasch abnehmende Erscheinungen bezeichnet werden müssen [1] — und der für den Arbeiter keineswegs völlig freiwillige Lohnvertrag trat nur an die Stelle eines Teiles seiner Pflicht, unentgeltliche Zwangsarbeit zu leisten. Der für den Grundherren unwirtschaftlich gewordene Teil der Arbeitspflicht des Hörigen war vorzugsweise die gemeinwirtschaftlich organisierte „Wochenarbeit", welche folglich oft abgeschafft wurde, und zwar meistens durch Verwandlung in ein Pachtgeld *(commutation)*, welches der Hörige nunmehr für seinen Besitz auf dem Lehnsgute zu entrichten hatte. Seine Verpflichtung zur

[1] Vergl. S. 115 und weiter § 31 und 34.

„Extraarbeit", und auch sonst zu bestimmten, dem Grundherren besonders wertvollen Leistungen, wie z. B. dem für Marktverkehr und Export so wichtigen Fuhrdienste, blieb aber häufig bestehen — weil von Anfang an so willkürlich verteilbar und lenkbar, wie es der Grundherr jetzt verlangte — und ebenso seine Pflicht, allerlei Gebühren und Strafgelder zu zahlen, sein Gebundensein an die Scholle u. s. w. Vollständiger wurde die *commutation* und zu einen förmlichen Freibrief *(act of manumission)* kam es im allgemeinen nur in den Fällen, da der Grundherr den betreffenden Hörigen überhaupt nicht als Arbeiter gebrauchte, oder von ihm ein so hohes Lösegeld erpressen konnte, dass es für den Herrn vorteilhafter war, ihn durch einen anderen, gemieteten Arbeiter ganz zu ersetzen, oder wenn der Hörige, aus einer hörigen Hauswirtschaft des Gutes austretend, nicht arbeitspflichtiges Land (z. B. einen Teil der Äcker und Wiesen des Herrenhofes) in Pacht erhielt.

Hier streifen wir die Frage des Anwachsens und der neuen wirtschaftlich-rechtlichen Stellung der freien Pächter und der freien, wenigstens dem kommunalen Gewohnheitsrechte nach, nicht willkürlich vertreibbaren Bauerngutsbesitzer, welche wir jedoch nur insofern sie mit der Arbeiterfrage Berührungspunkte aufweist, werden berücksichtigen können.[1] Ein für die

[1] W. J. Ashley (vergl. die deutsche Ausgabe seines Werkes, *Englische Wirtschaftsgeschichte,* Leipzig 1896, B. I, S. 18—27) richtet die Aufmerksamkeit besonders auf die Zunahme der „Freisassen" nach der Eroberung und betont zugleich die nahezu unübersteiglichen Schwierigkeiten einer befriedigenden Aufklärung ihrer sehr verschiedenartigen und schon damals viel umstrittenen wirtschaftlich-rechtlichen Stellung. Da dieser Teil der Ashleyschen Untersuchung schon im Jahre 1888 gedruckt wurde und Vinogradoffs Arbeit erst 1892 erschien, ist es nicht unwahrscheinlich, dass A. jetzt zu einer noch gründlicheren Würdigung der Komplikation und Schwierigkeit des Problems der Zunahme von Hörigkeit und Freiheit in England von der normannischen Eroberung an bis zu dem schwarzen Tode gelangt ist. Dasselbe wird man wohl von Seebohm, dessen epochemachende Untersuchung 1884 veröffentlicht wurde, mit Rücksicht auf seine Besprechung des Vinogradoffschen Werkes in der *English Historical Review,* vom Juli, 1892, annehmen dürfen.

jetzt in Frage stehende Periode besonders wichtiger Berührungspunkt liegt allenfalls in der, durch die häufige Kleinheit und Unzulänglichkeit der freien Grundbesitze ins Auge fallende Wahrscheinlichkeit, dass nicht selten die Freibauern selber und noch viel öfter ihre Brüder und Söhne zur Klasse der frühesten und hinsichtlich des persönlichen Status relativ freiesten Angehörigen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Lohnarbeiter zu rechnen sind. Zugleich ist zu beachten, dass die Vermehrung der Freibauern, insofern als diese durch Verpachtung von Teilen des Herrenlandes entstanden, den Bedarf des Grundherren an Zwangsarbeitern vermindern und also indirekt die Freilassung von naturalwirtschaftlichen Zwangsarbeitern, resp. ihre Umwandlung in halbfreie geldwirtschaftliche Lohnarbeiter, befördern musste. Eine ähnliche, in unserer Periode jedoch kaum noch sehr tief eingreifende Tendenz hatte die Ausdehnung der Schafzucht des Grundherrn, insofern sie zur Beschränkung des Getreidebaues und des Viehstandes führte oder wenigstens zu einem Hinderniss für die, der Bevölkerungszunahme entsprechende Entwickelung dieser letzteren wurde.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Grundherrn und seinen Hörigen, welches wir bis jetzt hauptsächlich berücksichtigt haben und welches die im engeren Sinne des Wortes landwirtschaftliche Arbeit, wie Pflügen, Graben, Gehegemachen, Säen, Jäten, Ernten, Dreschen, Spann- und Fuhrdienst, Hirtendienst, Melken u. s. w. zum Gegenstand hatte, war freilich das bei weitem wichtigste, indem es die grösste Zahl von Arbeitskräften und die straffeste, drückendste Arbeitsorganisation erheischte, den Hauptertrag des Gutes produzierte und durch seine allmähliche Umwandlung in geldwirtschaftlicher Richtung der sozialen Lage der betreffenden Individuen einen ganz neuen geschichtlichen Charakter gab. Eine der allerältesten Klassen von Arbeitern, nämlich die ständig und ausschliesslich, oder nahezu ausschliesslich auf dem Herrenhofe oder auf dem Herrenlande thätigen Ackerknechte, Hirten, Fuhrleute, Kuhmägde u. s. w.,

nahm allmählich den, freilich nicht ganz geldwirtschaftlichen, Charakter des Lohngesindes an. Wir dürfen jedoch nicht übersehen, dass hörige, halbfreie und freie Gutsangehörige auch in anderer Weise vom Grundherrn regelmässig beschäftigt wurden und zwar zuweilen, je nach den besonderen Bedürfnissen desselben, in verhältnismässig grosser Zahl. Hierher gehören die verschiedenen Arten von männlichen und weiblichen Hausdienern, unter denen wir nicht nur an das ganze Küchen- und Vorratsverwaltungspersonal einer vornehmen mittelalterlichen Haushaltung oder einer reichen, zu grossartiger Gastfreundschaft gegen Pilger und zu einer organisierten Almosenausteilung verpflichteten geistlichen Korporation zu denken haben. Auch die Kleiderkammer verlangte viele, ständig beschäftigte Hände in einer Zeit, da fast jede Haushaltung noch immer einen Hauptteil ihres Bedarfs an Kleidung durch eigenes Spinnen, Weben, Schneidern u. s. w. deckte. Um Haus und Hof, Stallungen und Garten, Jagd- und Reitgeschirr in Ordnung zu halten und Verbrauchtes oder Zerstörtes zu ersetzen, waren verschiedene Handwerker und Knechte beschäftigt. Die eigentümliche gerichtliche und politische Stellung des Lehnsgutes machte zuweilen besondere Gerichtsdiener und Gebühren- und Steuereintreiber nötig. Die öffentliche Unsicherheit und die Verpflichtung oder der Wunsch des Ritters stets bereit zu sein, mit seinem König, oder gegen ihn, ins Feld zu ziehen, machte das Halten einer bewaffneten, kriegsgeübten Wächter- und Kriegerschar zur Notwendigkeit. Sehr oft war der Grundherr nicht selber des Schreibens und Lesens kundig, sondern bedurfte an seiner Seite der Sekretäre und Vorleser, die für die Kontrolle der zuweilen recht zahlreichen, eine streng gegliederte Hierarchie bildenden landwirtschaftlichen und anderen wirtschaftlichen Aufsichts- und Verwaltungsbeamten seiner sämtlichen Ländereien notwendig waren.

Hier haben wir es in der That schon im 12. und 13. Jahrhundert mit einer stufenreichen, für die ganze künftige wirt-

schaftliche Entwicklung sehr bedeutungsvollen Rangskala von Verrichtern körperlicher und geistiger Dienstleistungen zu thun. Die Urtypen des gewöhnlichen gewerblichen Arbeiters, des körperlich in Handels- und Verkehrsunternehmungen Arbeitenden, des Dienstboten, des Buchhalters, des Arbeitsaufsehers, des Verwalters, des Geschäftsführers u. s. w. sind hier wahrzunehmen — zuerst in naturalwirtschaftlicher und dann nach und nach in immer ausgebildeterer geldwirtschaftlicher Gestalt. Solange die feudale Naturalwirtschaft noch im Haushalt des Grundherrn bestand, suchte er sich unter der hörigen Gutsbevölkerung einfach dasjenige Individuum aus, welches er für die betreffende Dienststellungen am geeignetsten erachtete. Wenn der Betreffende in seiner eigenen Hausgemeinschaft blieb, wurde seine alte landwirtschaftliche Arbeitspflicht einfach mit der neuen vertauscht. Seine Rechte auf Haus und Land blieben die alten, doch wurde ihm oft ein kleiner, aus seiner neuen Beschäftigung erwachsender Vorteil hinzugefügt. Wurde er aber von seiner eigenen Hausgemeinschaft losgelöst und der Hauswirtschaft des Grundherrn als ein neues Glied eingefügt, so erhielt er aus dieser unmittelbar den seiner Stellung angemessenen Unterhalt. In den verantwortlicheren, besonders einige geistige Überlegenheit erheischenden Ämtern, bildeten allerlei Vergünstigungen und sogar Gelegenheiten zur Bereicherung die Regel — trotz der persönlichen Hörigkeit des Individuums. Diese *sergeants* oder *servientes* (in Deutschland *ministeriales*) brachten es durch Gewohnheitsrecht nicht selten zur Erblichkeit im Amte und persönlicher Freiheit, und schliesslich sogar zur ritterlichen Würde. Um das fortwährende Emporkommen solcher gar zu tüchtigen und unabhängigen feudalen „Diener" unmöglich zu machen, fanden es die Grundherren oft vorteilhaft, zur Geldwirtschaft zu greifen, d. h. einerseits zu Geldablohnung, mit freier Kündigung, einer Zahl persönlich freier Verwaltungsbeamten,[1]

[1] Vergl. Vinogradoff, *a. a. O.*, S. 317—325.

und andererseits zum Verpachten des Herrenhofes und Herrenlandes gegen Geld und einige, meistens mehr rechtlich als wirtschaftlich bedeutsamen Reste der naturalwirtschaftlichen Naturalabgaben und Dienstpflichten.

Wenden wir uns jetzt der anderen Seite des Problemes zu: der Entwicklung der privatwirtschaftlichen Verhältnisse unter den Gutsangehörigen und die Einwirkung derselben auf das entstehende Lohnsystem.

Das Vorhandensein eines zahlreichen, in viele Berufsarten gegliederten Hausgesindes auf dem Herrenhofe des englischen Lehnsgutes in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert und die nicht seltenen Erwähnungen oder Andeutungen in den Akten, dass sowohl der Grundherr als seine wohlhabenderen freien und halbfreien Pächter gelegentlich oder für beständig Arbeiter gegen Natural- oder Geldlohn mieteten, sind ja ebensoviele indirekte Beweise dafür, dass die ärmeren Gutsangehörigen, ob freie oder hörige, nicht alle im stande waren, mit der Bestellung ihrer Besitzungen und ihrer häuslichen Eigenproduktion ihre Zeit ganz auszufüllen und ihre Bedürfnisse völlig zu befriedigen. Dass die Besitzungen gewöhnlicher *villains* zuweilen und die der *molmen*, *socmen* und *free tenants* nicht selten zu klein waren, um die Ernährung auch nur einer Familie von vier oder fünf Mitgliedern zu ermöglichen, und dass es zu den älteren normalen Verhältnissen des englischen Lehnsgutes gehört, dass die *cotemen*-Besitzungen in dieser Beziehung fast immer zu klein waren, ist ja schon hervorgehoben worden. Andererseits kann die normale *villain*-Besitzung — sagen wir 20 bis 40 *acres* Ackerland — fast niemals ohne weiteres als ein genügender Besitz gedeutet werden, weil wir ja in der Regel nicht wissen, wie viele Menschen jeder Besitz zu ernähren hatte. Indem die Akten nur die Hausgemeinschaften des Lehnsgutes aufzählen, aber nicht quantitativ analysieren — d. h. nur die dem Grundherrn verpflichteten Familienhäupter namhaft machen und im übrigen nur ganz all-

gemein das Vorhandensein ihrer *sequelæ* oder „Angehörigen“ andeuten — lassen sie die Bevölkerungsfrage ganz im Dunklen. Wir sind auf die, allerdings sehr plausible und durch allerlei indirekte Anzeichen wahrscheinliche, Mutmassung angewiesen, dass die hörigen Hausgemeinschaften des 13. und 14. Jahrhunderts normalerweise — d. h. mit Ausnahme der unmittelbaren Wirkungen der schlimmsten Hungersnots- und Pestjahre — an Mitgliederzahl etwas schneller zunahmen als die in ihren Händen zurückbleibenden Produkte ihrer Besitzungen. Die Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik scheinen sich in der betreffenden Periode hauptsächlich auf eine, dem Grundherrn eher als den Hörigen zu gute kommende Hebung der Schafzucht für die Wollausfuhr beschränkt zu haben. Erweiterungen des Ackerbodens durch Rodungen auf dem Weide- und Ödelande des Lehnsgutes müssen freilich in beträchtlicher Menge vorgekommen sein. Mit fast stillstehender Ackerbau- und Viehernährungstechnik und der Notwendigkeit, verhältnismässig viel Zugvieh, folglich viel Weide- und Wiesenland zu halten, musste das Roden jedoch ziemlich bald aufhören, ein unzweifelhafter Vorteil für die Mehrzahl der Hörigen zu sein. Dazu kommt noch, dass, während der Entwicklung der komplizierten feudalen Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Grundherr und Gemeinde, der Grundherr vielleicht eine wachsende Macht, sicherlich ein wachsendes Interesse erhielt, das noch unbebaute Gemeindeland zu seinem rein privatwirtschaftlichen Vorteile auszunutzen. Um seine Schafherden vergrössern zu können, würde er die von den Hörigen vorgeschlagenen Rodungen zuweilen verbieten oder erschweren. Um seinen Getreideabsatz in die Höhe zu treiben oder sein unmittelbares Geldeinkommen zu vergrössern, würde er sich andererseits versucht fühlen, selber Rodungen vorzunehmen oder durch Pächter vornehmen zu lassen, auch wenn dadurch dem Weidelande und folglich dem Viehstande und Ackerbau der Hörigen gefährlich enge Grenzen gezogen wurden.

Obwohl die natürliche Bevölkerungszunahme unter den Hörigen lange Zeit zur Vergrösserung und Vermehrung ihrer Hausgemeinschaften führen konnte, ohne deshalb ihren Wohlstand zu beeinträchtigen, ja sogar mit einer nicht unwesentlichen Hebung ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage während des 12. und 13. Jahrhundertes Hand in Hand ging, war die wirtschaftliche Lage der überwiegend naturalwirtschaftlich und in fast geschlossenen Wirtschaftsgemeinschaften lebenden hörigen Bauern derart, dass die Bevölkerungsvermehrung früher oder später, wenigstens für einzelne Individuen oder während gegebener Zeitabschnitte, zu einem Streben nach anderen Formen der wirtschaftlichen Thätigkeit führen musste. Weder die wirtschaftliche Abgeschlossenheit der bäuerlichen Hausgemeinschaft oder des Lehnsgutes (als eine Wirtschaftsgemeinschaft höherer Ordnung betrachtet), noch die Naturalwirtschaft war ein Wirtschaftssystem, welches den Bedürfnissen einer, über primitive, zwerghafte Zahlenverhältnisse hinaus wachsenden Bevölkerung genügen konnte. Es vernotwendigte sich eine andere, umfassendere und freiere, mehr Arbeitsteilung und eine grössere Beweglichkeit der Güter und Menschen zulassende wirtschaftliche Organisation, und zwar nicht nur für den Staat und die Grundherren, sondern, teilweise unabhängig von diesen, auch für die Bauern. Diejenigen ihrer Söhne, welche in den technisch stagnierenden und durch die Privatinteressen der Grundherren wirtschaftlich stark beeinflussten, alten oder neugegründeten Hufenwirtschaften nicht ganz oder gar nicht zu verwenden waren, mussten ihre wirtschaftliche Thätigkeit ausserhalb der geschlossenen, bäuerlichen Hausgemeinschaften suchen, und sich in die mehr nationale als rein lokale, in zunehmendem Masse mit Geld, Arbeitsteilung und Handel operierende Verkehrs- und Konkurrenzwirtschaft einreihen. Einige waren bemittelt genug, um auf dem einzig zulässigen Wege selbständige Handwerker oder Handeltreibende, Geistliche oder Schreiber zu werden. Die meisten

waren aber, weil unbemittelt, ihr Leben lang darauf angewiesen, ihre körperlichen Arbeitsleistungen zu verkaufen — landwirtschaftliche oder gewerbliche Lohnarbeiter, Hausdiener, Gerichtsdiener oder Soldaten, Fuhrleute, Matrosen u. s. w. zu werden.

* * *

Der lebenslängliche Verrichter „grober" und „gelernter" körperlicher Arbeitsleistungen ging aus den freien, halbfreien und hörigen Hufenwirtschaften hervor, in denen er als ein wirtschaftlich überschüssiges Individuum zu bezeichnen war, und nahm seine Stellung ausserhalb derselben da ein, wo er wirtschaftlich eine Lücke im Personenbestande ausfüllte. Verschiedene in den Privatwirtschaften lange bestehende Arten körperlicher Arbeit werden ebensoviele selbständige volkswirtschaftliche Berufszweige, deren Erscheinen eine Epoche im sozialen Wachstume und in der Organisationsgeschichte des wirtschaftlichen Lebens bezeichnen. Diese Umwandlung gewisser privatwirtschaftlicher Thätigkeiten in Organen der Volkswirtschaft ist freilich in ihren geschichtlichen Einzelheiten durch spezielle Verhältnisse, besonders durch den Feudalismus und die Art und Tendenzen desselben, die in den verschiedenen Ländern von einander abweichen, bedingt, hat aber auch allgemeinere Ursachen. Die bedeutungsvollste dieser ist das Hinauswachsen der Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse über die Leistungsfähigkeit der technisch konservativen, kapitalarmen, durch schwachen Tauschverkehr charakterisierten Naturalwirtschaft und der sich durch geringe Entwicklung des Privateigentums und der wirtschaftlichen Freiheit der Einzelnen kennzeichnenden alten agrarischen Gemeinwirtschaft.

Hätte es keinen Feudalismus gegeben; wären die meisten Arbeitenden nicht unfrei gewesen; wären die Sippengemeinschaften der Urzeit nach ihrer festen, agrarischen Ansiedelung nie einem Grundherren unterworfen worden; wären die neuen feudalen Gutsgründungen nie einer feudalisierten Dorfschaft nach-

gebildet worden; hätte es keine Eroberer und Gewaltmenschen gegeben, die aus schwächeren Landfremden und Landsleuten Ackerbausklaven und Ackerbauhörige, und aus diesen allerlei Arten unfreier Agrarwirtschaften gemacht; so würde dennoch, obwohl vielleicht erst später, die Zeit gekommen sein, da Natural- und Gemeinwirtschaft den sich entwickelnden wirtschaftlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen nicht mehr genügen konnten. Geldwirtschaft und spekulative Privatunternehmungen mussten entstehen — wenn auch anfänglich nur, um die ungenügende Bedarfsbefriedigung, insoweit die Natural- und Gemeinwirtschaft für diese nicht mehr sorgen konnten, zu ergänzen. Wir können aber unmöglich annehmen, dass die Menschen wirtschaftlich annähernd gleich begabt gewesen wären — auch dann nicht, wenn sie einander in ihrer Friedensliebe und Kraftfülle so gleich gewesen wären, dass sie den Feudalismus nicht erschaffen hätten. Die Fähigkeiten, Privateigentum aufzuhäufen und zu behalten, geldwirtschaftliche Operationen weder zu wagehalsig noch zu furchtsam vorzunehmen, die Bedürfnisse der einzelnen Konsumenten oder die Kauffähigkeit grosser Märkte im Voraus einigermassen richtig zu beurteilen und grössere spekulative Produktions- und Handelsunternehmungen wirtschaftlich zweckmässig zu organisieren – diese Fähigkeiten stiegen schnell für die Gesamtheit im Werte, sobald die letztere einer kapitalstärkeren, geldwirtschaftlichen, spekulativen Produktion bedurfte, um eine vollständigere Bedürfnisbefriedigung zu erlangen. Es genügte jetzt oft nicht mehr, bestimmte, verlangte Güter herstellen zu können. Wer nur dazu im stande war, betrieb jetzt in der Regel nur eine Art „Halbproduktion". Derjenige, welcher erkennen konnte, welche Güter verlangt wurden, wie viel davon, wo und wann sie nötig waren, und danach die Güterherstellung und den Güterverkehr einrichten konnte, fügte dem Tauschwerte eines jeden, mit seiner Beihilfe dargestellten Gutes, ein höchst bedeutsames Plus hinzu; und auf dieses Tauschwertplus gründete sich sein persönlicher,

wirtschaftlicher Wert für die Gesamtheit. Insofern als die betreffenden geistigen Fähigkeiten nicht bei allen Individuen gleichmässig vorhanden waren, war es unvermeidlich, dass diejenigen, welche sie in höherem Grade besassen, volkswirtschaftlich wertvoller wurden — d. h. zu einer thatsächlichen wirtschaftlichen Vorrangs- und Machtstellung gelangten, ob sie dieselbe nun in egoistischer Weise ausbeuten wollten, resp. durften, oder nicht.

Dass die hier in Frage stehende Ungleichheit der wirtschaftlichen Befähigungen existierte, dass sie mit den Ungleichheiten in der allgemeinen Kraftfülle und Herrschsucht der Individuen und mit besonderen Formen des Egoismus in enger Verbindung stand, braucht hier nicht erst bewiesen werden. Es ist nicht einmal nötig, die extrem kriegerischen Triebe und Machtbegierden, welche zum Feudalismus führten, als Beweismaterial herbeizuziehen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die jahrtausendalte Geschichte der gemeinschaftswirtschaftlichen Organisationsformen, welche überall dem geldwirtschaftlichen Individualismus vorangeht, keineswegs den Beweis für die „natürliche" Gleichheit und Selbstlosigkeit der Menschen liefert. Sobald Geldwirtschaft und Privatunternehmung geschichtliche Notwendigkeiten zu werden begannen, zeigte es sich auch unzweideutig, dass die verschiedenen Talente, welche die neue Wirtschaftsordnung speziell verlangte, erst nur sporadisch vorhanden waren, dass sie eine lange Entwicklung durchzumachen hatten, bevor sie genügend reif und allgemein genug wurden, und dass sie keineswegs alle bei jedem Individuum gleich zu sein brauchten, oder, vielmehr, zweckmässigerweise sein durften — denn die höhere Leistungsfähigkeit der neuen Wirtschaftsordnung beruhte im wesentlichen auf einer höheren Form der Arbeitsteilung, der wirtschaftlichen Spezialisierung der Individuen.

Die produktive „Spezialität", die geistige Arbeit, welche anfangs die entscheidende war und bis zu unseren Tagen eine

der allerwichtigsten geblieben ist, war die wirtschaftlich-organisatorische Thätigkeit, welche in der Anpassung der Produktion an die wirtschaftlich effektiven Bedürfnisse der Konsumenten besteht. Bei den einfacheren und komplizierteren Organisationen der Naturalwirtschaft — den Hausgemeinschaften, den Marktgenossenschaften, den Feudalgütern u. s. w. — war diese Anpassung deswegen verhältnismässig leicht gewesen, weil die Konsumenten der Hauptsache nach niemand anderes waren als die Produzenten selber, ihre Angehörigen, ihre Herren und ihre Knechte. Als diese „Eigenproduktion" aber für die zunehmende Bevölkerung und die steigenden Bedürfnisse zu wenig leistungsfähig wurde, entstand ein Doppelproblem: die individuellen Produzenten oder Produzentorganisationen müssen für fremde Konsumenten, d. h. also für andere als sich selber, produzieren und auch ihrerseits sich als Konsumenten auf die Produktion anderer, auf fremde Produzenten, verlassen. Gelöst werden kann dieses Problem nur durch eine stetige organisatorische Thätigkeit, welche die wechselnden Bedürfnisse der fremden Konsumenten erforscht und die Produktion, so weit die veränderliche Zahlungskraft und die schwankenden Kostenverhältnisse es gestatten, der Befriedigung dieser Bedürfnisse entsprechend einrichtet. Die persönliche, örtliche und zeitliche Trennung von Produzent und Konsument, welche unvermeidlich ist, wenn die Produktion über enge, lokale Grenzen hinausgeht, wenn sie durch lokale Differenzierung, persönliche Spezialisierung und Massenherstellung der Güter grössere wirtschaftliche Effektivität erreichen soll, diese Trennung muss durch organisierte Verbindung, durch einen geordneten wirtschaftlichen Verkehr, wieder aufgehoben werden. Ja, in der Wirklichkeit ist es erst das Vorhandensein eines gewissen Verkehrs und die Möglichkeit seiner weiteren Entwicklung, wodurch eine fortschreitende Arbeitsteilung im grossen Stile zu stande kommt.

In dem Masse, wie diese Arbeitsteilung und Organisation an Ausdehnung gewinnen, werden die beiden sozialen Funktionen des wirtschaftlich-organisatorischen Befehlens und Gehorchens immer bedeutsamer. Wenn ein Produzent nicht die nötige geistige Befähigung und Ausbildung besitzt oder sonstwie nicht in der Lage ist, sich selber und seine Helfer in dieser Beziehung zu leiten, muss er sich den Vorschriften und der Leitung eines anderen unterwerfen. Dieser, der über die wirtschaftlich zweckmässigste Form und Verwendung von Land, Kapital und Arbeit entscheidet und deswegen als „Unternehmer" bezeichnet werden kann, ist *ipso facto* ein Ausüber wirtschaftlicher Macht — auch wenn er nicht zugleich Land- und Kapitaleigentümer sein sollte. Weil er aber, geschichtlich und im grossen gesehen, in den meisten Fällen thatsächlich eigenes Eigentum in der Produktion anlegt und riskiert und dieses durch sie vermehrt, wird er die Macht des grösseren Besitzes mit der Macht seiner besonderen wirtschaftlichen Funktion vereinigen. Andererseits ist jeder, soweit er nach freiem Ermessen über die wirtschaftliche Art und Verwendung irgend eines Produktionselementes, wäre es auch nur eines Teiles seiner eigenen körperlichen Arbeitskraft, entscheidet und damit ein Risiko übernimmt, insofern ein wirtschaftlicher Organisator, Befehlender, Unternehmer und Ausüber wirtschaftlicher Macht zu nennen. Er mag zugleich Gehorchender sein. In der That wird er in der Regel beides sein, obwohl in sehr verschiedenen Mischungsverhältnissen, je nachdem er verschieden veranlagt, begütert und eventuell rechtlich bevorzugt oder unterdrückt ist. Vereinigt er aber eine Funktion, in der das Gehorchen die Hauptsache ist, mit fast völliger Besitzlosigkeit oder wenigstens mit Mangel an Land- und Kapitaleigentum, so wird dadurch seine wirtschaftliche Ohnmacht zweifellos vergrössert. Die Funktionen des Gehorchens, welche sich, wie die der Lohnarbeit, mit Besitzlosigkeit thatsächlich gut vereinigen lassen, werden vorwiegend zu relativer wirtschaftlicher Machtlosigkeit führen.

Es lag also unzweifelhaft in der rein wirtschaftlichen Natur der Menschen und in ihrer rein wirtschaftlichen Entwicklung, dass der Übergang von der Naturalwirtschaft und den lokalen Gemeinwirtschaften mit Eigenproduktion zur Geldwirtschaft und zu örtlich weit getrennten Einzelunternehmungen, welche für eine schwer zu ermittelnde Nachfrage produzieren, zu einer Vermehrung der rein wirtschaftlichen, der aus abweichenden wirtschaftlichen Funktionen und Besitzverhältnissen herrührenden Wert- und Machtunterschiede der Individuen und zu einer strafferen Gliederung in wirtschaftlich Befehlende und Gehorchende führen musste. Hiermit ist keineswegs gesagt, dass diese zunehmende Wert- und Machtdifferenzierung und diese strengere Subordination ihrem rein wirtschaftlichen Wesen nach mit grosser oder irgendwelcher politisch-rechtlicher Ungleichheit verknüpft sein brauchte — wenn man sich die Menschen politisch-rechtlich und ethisch anders vorstellen dürfte, als sie wirklich waren. Aus diesen beiden letzten Seiten ihrer Natur aber war der Feudalismus — in unserem Falle der normannisch-englische Feudalstaat — hervorgegangen; und er erklärt, warum die betreffende Wert- und Machtdifferenzierung und Subordination der Individuen und die Verschiedenheit ihrer Vermögensverhältnisse einen so ausserordentlich hohen Grad erreichten. Er ist als exagerierender Faktor von der allergrössten Bedeutung. Die thatsächliche Ungleichheit zwischen Lohnarbeitern und Arbeitgebern vom Ausgange des Mittelalters an bis auf unsere Tage erklärt sich ebensowenig nur aus rein wirtschaftlichen, wie nur aus rein politisch-rechtlichen und ethischen Verhältnissen. Die Ursachen sind wesentlich und durchaus gemischter Art.

Wenn wir jetzt die Stellung des Arbeiters und des Arbeitgebers zu dem neuen, allmählich entstehenden Wirtschaftssysteme besonders von dem Gesichtspunkte der Freiheit und der Lebenshaltung des Einzelnen aus betrachten, fällt es sofort ins Auge, dass ihre rein wirtschaftlichen Funktionen

ihnen in dieser Beziehung eine sehr ungleiche Stellung gaben. Der Befehlende kann ohne Zweifel grösserer persönlicher Freiheit bedürfen als der Gehorchende, ebenso wie der geistig Arbeitende einer höheren Lebenshaltung als der körperlich Arbeitende. Wie gross diese Unterschiede im äussersten Falle sein dürfen, ob sie geschichtlich veränderlich sind und ob sie ganz entbehrt werden können oder nicht, das sind Fragen, deren Behandlung jetzt schon vorzunehmen noch zu früh wäre. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die geschichtlichen Thatsachen bei der Auflösung der Feudalwirtschaft und den Anfängen der modernen Verkehrswirtschaft unzweideutig beweisen, dass der körperliche Arbeiter im geldwirtschaftlichen Produktionssysteme ganz ohne persönliche Freiheit nicht existieren konnte, dass das Minimum seines Freiheitsbedürfnisses in den verschiedenen Produktionszweigen verschieden war und dass auch das Minimum seiner Lebenshaltung wechselte. Von den ersten Anfängen des Lohnsystems an ist der Lohnarbeiter als Unternehmer zu betrachten — d. h. in einem gewissen, von Fall zu Fall, von Zeit zu Zeit sehr wechselnden Grade, denn mit absoluten Kategorien haben wir in dieser Untersuchung überhaupt nichts zu thun —; und eine gewisse Minimalhöhe der Lebenshaltung hängt aufs engste mit seiner jeweiligen wirtschaftlichen Funktion zusammen.

Der Lohnarbeiter ist Unternehmer für eine Ware; diese ist aber kein Sachgut, sondern eine Leistung, und zwar eine sogenannte körperliche Arbeitsleistung. Indem er durch eigene Wahl oder nach Belieben seiner Eltern für einen gewissen Berufszweig bestimmt und ausgebildet wird, bestimmt er die Art der Arbeitsleistung, deren Angebot er vergrössern wird, und indem er sich für einen gegebenen Aufenthaltsort und Arbeitgeber entscheidet, trägt er dazu bei, die örtliche Verteilung dieser Arbeitsleistung zu bestimmen. Rein zeitlich kann er ihre Verwendung freilich nur insofern beeinflussen, als er im stande ist, zeitweilig oder überhaupt sein Leben zu fristen,

ohne gerade diese Arbeitsleistung zu verkaufen — z. B. indem er „streikt" oder einen anderen Beruf ergreift. Darüber, dass er überhaupt in die Welt gesetzt ist und während einer gegebenen Reihe von Jahren irgend eine Arbeitsleistung täglich (oder wöchentlich u. s. w.) verkaufen muss — oder als Lohnarbeiter oder überhaupt zu existieren aufhören muss — darüber hat nicht er, sondern haben seine Eltern ein für allemal entschieden. Sein Unternehmertum gegenüber der Ware Arbeitsleistung erstreckt sich also nicht auf die „Urproduktion", der rein quantitativen Vermehrung des Rohstoffes dieser Ware. Auch ist er gewöhnlich nur teilweise Unternehmer für die gewerbliche, qualitative Veredelung dieses Rohstoffes, da auch die Wahl seines Berufes oft von anderen getroffen wird. In betreff des Handels und der Spekulation mit der Ware Arbeitsleistung und soweit er rechtlich als ein freies Individuum anerkannt wird, ist er jedoch unbedingt als Unternehmer zu betrachten — was ja nicht ausschliesst, dass er aus freiem Ermessen diese seine Unternehmerfunktionen bestimmten Organisationen oder Individuen zeitweilig überlassen kann, ohne damit sein Eigentumsrecht aufgegeben zu haben.

Indem der Lohnarbeiter keineswegs seine Arbeitskraft (das wäre einen Teil seiner Person) verkauft und ebensowenig unternimmt, gegebene Güterwerte oder brauchbare oder verkäufliche Güter überhaupt zu produzieren, sondern lediglich unternimmt, einer gegebenen Art wirtschaftlichen Befehles in bestimmter Weise und während bestimmter Zeitabschnitte Folge zu leisten, ist der Arbeitslohn weder mit einem etwaigen Preise der Arbeitskraft noch mit dem Werte oder Preise oder einem Teile des Wertes oder Preises der von ihm hergestellten Güter zu verwechseln oder zu vermengen. Sein Arbeitslohn ist lediglich der Preis der von ihm übernommenen und nachher von ihm hinsichtlich der Qualität und Quantität mehr oder weniger genau ausgeführten Arbeitsleistung. Wird die

Quantitätsfrage nicht genau festgestellt oder ist der Arbeitgeber etwa in der Lage, den Arbeiter länger bei der Arbeit festzuhalten als verabredet worden war, so ist damit nur gesagt, dass der Preis der wirklich entfalteten Arbeitsleistung nicht im Voraus präzisiert war oder infolge der Übermacht und des Egoismus des Arbeitsgebers thatsächlich niedriger ausfiel, als sich nach dem Abkommen annehmen liess. Daran, dass der Arbeitslohn eine Art Unternehmerlohn oder Unternehmer„gewinn" ist, ändern solche wenn noch so häufige Übelstände nichts. Ebensowenig kann die Thatsache, dass die Unternehmerthätigkeit des Lohnarbeiters eine ganz besondere, von der des Arbeitgebers weit verschiedene ist, etwas daran ändern, dass sie dennoch eine Unternehmerthätigkeit und keine vom Unternehmertum fundamental oder in jeder Beziehung verschiedene Erscheinung ist. Sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber ist von diesem Gesichtspunkt aus in letzter Instanz nichts anderes, als ein Unternehmer gegebener Funktionen im Leben der Volks-, resp. Weltwirtschaft. Der Unterschied zwischen den Funktionen Gehorchen und Befehlen mag sehr bedeutungsvoll sein, besonders in einer grossen, hoch organisierten Gemeinschaft. Es giebt aber eine geistige Unternehmerthätigkeit und ein Unternehmerrisiko ebensowohl für den, welcher sich für gewisse Arten des Gehorchens ausbildet und diesen obliegt, als für den, der gewisse Befehlsfunktionen ausübt und zugleich das Risiko übernimmt, eigenes oder fremdes Vermögen in der Produktion bestimmter Waren anzulegen und zu verbrauchen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird der Käufer, und nicht der Verkäufer von Arbeitsleistungen, d. h. der „Arbeitgeber", und nicht der „Arbeiter", der Unternehmer genannt. Hierdurch drückt man das Verhältnis aus, dass die unmittelbaren oder mittelbaren Arbeitgeber bestimmen, wie die Produktion von Sachgütern und Dienstleistungen quantitativ, qualitativ, örtlich und zeitlich überhaupt gestaltet werden soll, und dass sie

einen Teil des hiermit verknüpften Vermögensrisikos übernehmen. Man wird die entscheidende Bedeutung dieser Organisator- und Befehlshaberthätigkeit scharf im Auge behalten können, ohne darüber das Vorhandensein verwandter Thätigkeitsarten in der Arbeiterwelt unberücksichtigt lassen. Die organisatorischen Funktionen der Arbeitgeber sind keine ungebundenen, sondern hängen wesentlich von dem Vorhandensein eines anpassungsfähigen und anpassungswilligen oder schon angepassten Menschenmateriales unter den Arbeitern ab. Dieses „Menschenmaterial" aber ist keineswegs den sachlichen Rohstoffen, in ihrer Passivität dem wirtschaftenden Menschen gegenüber, gleichzustellen. Die sachlichen Rohstoffe werden einfach möglichst gründlich vergewaltigt, um geeignete Produktionselemente herzugeben. Das Menschenmaterial dagegen kann nur auf einem Umwege, durch Beeinflussung seiner rechtlich mehr oder weniger freien Selbstbestimmung, in zweckmässige Anpassungsbahnen gelenkt werden. Je weniger persönliche Beeinflussung von seiten der Arbeitgeber es braucht, je selbstthätiger und je einsichtsvoller es sich zeigt, je vollständiger die Arbeiter durch rationelle, energische Ausübung ihrer Unternehmerspezialität den rationellen, organisatorischen Bemühungen der Arbeitgeber entgegenkommen und diese Bemühungen ergänzen, desto besser ist es für die Volkswirtschaft. Als wirtschaftliche Organisatoren betrachtet, sind die Arbeitgeber oft nur allzu menschlich unvollkommen. Ihre Arbeiter andererseits sind ja keine unbeseelten Werkzeuge, sondern auch Wirtschaftsmenschen. Darin, dass die Arbeiter zuweilen keine unmittelbare organisatorische Thätigkeit ausüben, liegt kein Widerspruch; denn nach unserer Definition braucht die Unternehmerthätigkeit keineswegs immer Organisationsthätigkeit einzuschliessen.

Was nun das mit jedem Unternehmertum verknüpfte Risiko für eigene oder anderer Rechnung anbetrifft, so ist es freilich für den Arbeiter meistens nur einfacher Art und besteht in der

persönlichen Anpassung an eine bestimmte wirtschaftliche Funktion, für den Arbeitgeber aber meistens doppelter Natur, indem die sachliche Anpassung seines Vermögens an die Produktion bestimmter Güterarten oft noch dazukommt. Spricht man von privatwirtschaftlichem Risiko, so muss man aber auch von privatwirtschaftlichem Nutzen sprechen. Der letztere ist für den Arbeiter normalerweise so klein, dass er deswegen gar nicht in die Lage kommt, ein Vermögen produktiv zu riskieren, sondern durch die Anpassung seiner Arbeitskraft einfach seine ganze wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzt — und mehr zu riskieren ist doch keinem möglich. Indem der Arbeitgeber grössere wirtschaftliche Wertmengen riskiert, setzt er sich persönlich dennoch keiner grösseren wirtschaftlichen Gefahr aus — eher einer kleineren, weil er wirtschaftlich fallen oder sinken kann, ohne dass er auch nur entfernt auf eine absolut ebenso tiefe Stufe der Lebenshaltung herunterzukommen braucht, wie sie der Arbeiter doch normalerweise einnimmt. Dass die relative Grösse der Falldistanzen in der Arbeitgeberexistenz beträchtlicher ist, das ist ein „Nachteil", der dadurch mehr als aufgewogen wird, dass die relative Grösse der Steigerungsmöglichkeiten mindestens ebensoviel bedeutender ist. Der Mensch ist ja wesentlich ein Geschöpf, das aus tiefstem inneren Drange fast alles riskiert, wenn ihm dadurch das Erreichen gewisser Höhen der materiellen und geistigen Existenz in Aussicht gestellt wird. Der Arbeiter hat Recht, sich darüber zu beklagen, dass er in diesem Sinne nicht genug aufs Spiel setzen kann.

* * *

Dem verkehrs- oder geldwirtschaftlichen Leben gegenüber ist es eine der wichtigsten Thätigkeiten des modernen Staates, in Streitigkeiten wegen eines wirklichen oder angeblichen Vertragsbruches durch seine Richter dem geltenden Rechte gemäss unparteiisch zu entscheiden, wer die vertragsbrüchige Partei gewesen ist und wie weit sie gefehlt hat, und dann dieselbe durch seine polizeilichen und anderen Voll-

streckungsbeamten zur Entschädigung des Benachteiligten zu zwingen, resp. zu bestrafen. Trotz ihrer eventuell vollständigen Freiwilligkeit und rein privatwirtschaftlichen Natur erhalten die unzähligen Vertragsverhältnisse des täglichen Lebens hierdurch ein auf unbestreitbarer, unwiderstehlicher physischer Gewaltausübung ruhendes Sicherheitsmoment, welches eine Ergänzung des rein wirtschaftlichen Selbstinteresses der Parteien (d. h. ihres Interesses, sich vertragstreu zu zeigen) bildet und den rein wirtschaftlichen Wert der Verträge in der Regel sehr beträchtlich erhöht. Auch wenn kein Kredit im gewöhnlichen Sinne des Wortes vorliegt, schliesst doch jeder Vertrag, dessen gegenseitige Bedingungen nicht gleich beim Vertragsvollzuge vollständig erfüllt werden können, ein *credere* in sich ein. Wenn z. B. Arbeitgeber und Arbeiter übereinkommen, dass für so und so viel specifizierte Arbeitsleistung an gegebenem Orte pro Zeiteinheit so und so viel Geldlohn entrichtet werden soll, und dass die Kündigung des Vertrages in bestimmter Weise vor sich gehen muss, so ist notwendigerweise ein Glaube an die Erfüllung der Bedingungen vorhanden — denn als gewiss kann nichts Zukünftiges dieser Art betrachtet werden. Je mehr dieser Glaube sich vernünftigerweise der Gewissheit nähern darf, desto kleiner werden die Wertdifferenzen, welche darauf beruhen, dass künftig zu erhaltende Güter, der Ungewissheit ihrer vertragsmässigen Lieferung wegen, etwas weniger wertvoll als die gleichen Güter, wenn sie sofort in Besitz zu nehmen sind, erscheinen. Die Parteien müssen freilich selber entscheiden, inwiefern sie glauben dürfen, dass die Gegenpartei den Vertrag erfüllen kann und will. Auf die Zweifel, welche etwa übrig bleiben, kann es jedoch grossen Einfluss ausüben, dass der Staat dafür bürgt, dass die Vertragspunkte eintretendenfalls erfüllt werden müssen, wenn nötig bis zu der äussersten Grenze des Könnens der betreffenden Partei, und dass hinter diesem „Muss“ die Macht steht, dem Säumigen beträchtlichen Schaden zuzufügen.

Weil sowohl die Verkehrswirtschaft, in welcher die Organisation des Wirtschaftslebens hauptsächlich auf unzähligen, freiwilligen Privatverträgen beruht, als auch der moderne Staat, mit seiner relativ unparteiischen und wirksamen Rechtspflege, etwas allmählich Gewordenes und etwas immerfort Werdendes sind, können wir beobachten, dass jede Art privatwirtschaftlichen Vertrages in Bezug auf dessen Verhältnis zur Rechtspflege eine lange Entwicklungsgeschichte durchgemacht hat und damit jetzt noch keineswegs zu Ende ist. Jede derartige Entwicklungsgeschichte wird von der anderen mehr oder weniger abweichen. Eine der eigentümlichsten von allen ist die des Arbeitsvertrages, denn sie hat nur langsam und stückweise zu den sonst gewöhnlichen Formen des modernen Rechtes der privatwirtschaftlichen Vertragsverhältnisse geführt, und noch immer erscheint das endgültige Resultat sogar in vielen seiner Grundzüge sehr ungewiss und vieldeutig. Es liegt offenbar in der Natur der Sache, dass dem so ist. Der Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag, durch den Personen in das Verhältnis von Befehlenden und Gehorchenden zu einander treten. Daraus ergeben sich notwendigerweise Anknüpfungen an die übrige soziale, besonders aber die politische Gliederung der Bevölkerung in Befehlende und Gehorchende. Wenn die infolge der Arbeitsverträge Gehorchenden einer politisch-rechtlich gehorchenden Klasse angehörten, war es unvermeidlich, dass ihre rechtliche Stellung zum Arbeitsvertrage ungünstiger als diejenige der Gegenpartei sein musste, besonders wenn letztere Partei zur Klasse der politisch-rechtlich Befehlenden gehörte.

Dieses traf nun bei der Entstehung des Lohnsystems im vollsten Masse zu. Auch wenn der Lohnherr nicht zugleich der feudale Zwingherr des Arbeiters war, blieb die vertragsrechtliche Stellung dieses letzteren stark von Hörigkeitsanklängen beeinflusst — denn lange Zeit hindurch verknüpfte sich mit seiner wirtschaftlichen Funktion weder das Bedürfnis seitens der Gesamtheit, ihn persönlich vollfrei zu machen, noch

seinerseits das dringende privatwirtschaftliche Bedürfnis oder die genügende Fähigkeit, diese Freiheit zu erringen. Dagegen waren eine ziemlich weitgehende persönliche Freiheit und eine bedeutende Ausdehnung des Staatsschutzes in vertragsrechtlicher Hinsicht schon frühzeitig ganz wesentliche Bedingungen für die Erfüllung zahlreicher Arbeitgeberfunktionen; auch für solche, die nicht landwirtschaftlich-feudaler Natur waren. Ein Beispiel ist die Vereinigung kaufmännischer und gewerblicher Thätigkeit, welche für die mittelalterliche Tuchproduktion teilweise charakteristisch war und sich lange in verschiedenen Gewerben vorfindet. In der Befähigung für diese wirtschaftlichen Funktionen aber lag auch ein gut Teil Fähigkeit für politisch-rechtliche Selbstbehauptung und Machtausübung. Die städtischen Grossbürger wurden nach und nach zu einem dem Feudaladel ebenbürtigen Machtelemente im Staate, und wetteiferten oft zugleich mit ihnen als Arbeitgeber grossen Stiles.

Der sich zum modernen Staate entwickelnde Feudalstaat hatte, in England wie anderswo, kein Interesse daran, die ursprüngliche, resp. die neuhinzukommende Ungleichheit in der rechtlichen Stellung von Arbeitern und Arbeitgebern für den Arbeiter wesentlich günstiger zu gestalten zu suchen, als die wirtschaftlich-politischen Machtverhältnisse der Parteien ohne weiteres ergaben — ja, eher das Gegenteil. Die englische Krone war freilich in den uns hier besonders interessierenden Jahrhunderten, nämlich dem 13. und dem 14., schon ein selbständiger nationaler Machtfaktor — genau so wie der höhere und niedere Feudaladel, die Kirche, der Bürgerstand, die freien, landbesitzenden Bauern u. s. w. solche besonderen nationalen Machtfaktoren darstellten. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass die Krone ohne weiteres ihrer eigentlichen Aufgabe, der Ausübung der höchsten, einigenden, führenden Macht, vollständig gewachsen war. Sie war ja, wie wir wissen, oft genötigt, diesen oder jenen der anderen Machtfaktoren besondere Zugeständnisse zu machen, um dadurch Unterstützung zu erkaufen — eine Er-

scheinung, welche der staatlichen Zentralgewalt in allen Zeiten und Ländern eigentümlich gewesen ist, mit Ausnahme des in Westeuropa relativ seltenen und nie sehr lange Dauer zeigenden Falles des wirklichen, über alle Stände und Klassen gleich unbestreitbar erhabenen Absolutismus. Für das normannisch-englische Herrschergeschlecht, welches als Führer des normannischen Adels England erobert hatte, blieb dieser Adel, als englischer Hochadel trotz aller Reibungen lange bei jeder Art politischer und wirtschaftlicher Machtausübung ein natürlicher Hauptbundesgenosse. Im Vergleiche mit den in den grossen Kontinentalstaaten herrschenden Verhältnissen traten hier jedoch relativ früh noch zwei andere Bundesgenossen hinzu: der niedere, sich hauptsächlich durch landwirtschaftliche Regsamkeit geltend machende Landadel und der höhere, sich durch Handels- und Gewerbethätigkeit zu Bedeutung emporschwingende städtische Bürgerstand. Dank der hervorragenden wirtschaftlichen Begabung vieler der Normannen-, und nachher ebenso der Tudorkönige, kommen diese beiden verkehrs- oder geldwirtschaftlichen oder, wie man mit Hinblick auf die Zukunft sagen könnte, grossbürgerlichen Elemente verhältnismässig mühelos zu der ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung entsprechenden, politischen Geltung.

Sämtliche massgebenden Arbeitgeberklassen traten schnell und leicht in ein solches Verhältnis zu der Staatsgewalt, dass es ihnen fast ganz frei stand, ihre wirtschaftlichen Interessen durch zweckmässige oder für zweckmässig erachtete politisch-rechtliche Massregeln zu fördern zu suchen. Dies gilt nicht nur von dem späteren englischen Mittelalter, sondern ist, vielleicht mit Ausnahme weniger kurzen Epochen, in der ganzen modernen Geschichte Englands ein durchgehender Zug, der von der grössten Bedeutung für unsere Untersuchung ist. Es ist kaum jemals ernstlich davon die Rede, dass die wirtschaftliche Macht einer gegebenen Klasse von Arbeitgebern ihren Arbeitern gegenüber

durch Kampf mit anderen Arbeitgeberklassen oder durch stiefmütterliche Behandlung seitens des Staates eingeschränkt wird, oder dass sie ihre von der Klasse selbst allgemein für zweckmässig erachtete, politisch-rechtliche Stütze und Förderung lange entbehren muss. Erst in der späteren Hälfte des 19. Jahrhunderts werden gewisse Arbeiterinteressen vom Staate ernstlich und prinzipiell berücksichtigt, trotzdem sie, wirklich oder scheinbar, gewissen Arbeitgeberinteressen zuwiderlaufen.

Die Stellung des Staates zum Arbeiter war eben von Anfang an ganz anders — durchaus unklar und keineswegs vom Geiste einer sozialen Bundesgenossenschaft diktiert. Der Arbeiter konnte, weil meistens ursprünglich ein Leibeigner, unter normalen Verhältnissen keine politische Macht ausüben, war also in der Regel kein Machtfaktor, der für die Krone in Betracht kommen konnte. Ebensowenig war seine wirtschaftliche Funktion derart, dass er als Verbündeter der Krone dauernd wertvoll sein konnte. Weder seine Stellung zu den verfallenden feudalen Zwangsgemeinwirtschaften noch seine Stellung zu der entstehenden Verkehrswirtschaft ermöglichte eine ihm wirtschaftlich-politisch günstige Beziehung zu der Staatsgewalt. Die Leibeignen durfte der Staat ja nicht einmal ganz als seine unmittelbaren Unterthanen betrachten, sondern musste sie teilweise als Unterthanen seiner Unterthanen behandeln und von ihren unmittelbaren Herren behandeln lassen. Durch die Entwicklung des modernen Staates wurde dieses mittelbare Staatsunterthanenverhältnis allmählich in ein unmittelbares verwandelt, aber, seinem geschichtlichen Ursprunge gemäss, für lange Zeit in ein niedrigeres, unfreieres Unterthanentum als dasjenige der sämtlichen, wenn auch unter sich politisch-rechtlich verschiedenen, Arbeitgeberklassen. Obwohl unmittelbarer Staatsunterthan, blieb der einzelne Arbeiter seinem jeweiligen Arbeitgeber, ja die Arbeiterklasse allen übrigen Klassen, in einer Weise unterworfen, die

kein Gegenstück in den Beziehungen dieser anderen Klassen zu einander hatte.

Diese höchst bedeutsame soziale Ausnahmestellung des Arbeiters zeigte sich besonders während des 13. Jahrhunderts mit jenen Verträgen zwischen Grundherren und Hörigen, wodurch die verschiedenartigen Tributpflichten der letzteren mehr oder weniger vollständig aus naturalwirtschaftlichen in geldwirtschaftliche verwandelt wurden. Solche Ablösungen, unter denen Befreiungen von allen Arbeitspflichten vorkamen, wurden immer häufiger, ohne die Ausfertigung förmlicher Freibriefe, *acts of manumission*. Gleichzeitig zeigte der Staat im grossen und ganzen eine steigende Tendenz, diese letzteren als einzige, gesetzlich gültige Beweise des Überganges von Hörigkeit zu legaler Freiheit zu behandeln — wobei es freilich noch immer unklar blieb, welche anfänglichen, aber durch Übereinkommen abgeschafften, oder noch bestehenden Verhältnisse eines gegebenen Individuums als Beweise seiner ursprünglichen Hörigkeit betrachtet werden sollten.

Die zunehmende Häufigkeit dieser Ablösungen muss allem Anscheine nach dahin gedeutet werden, dass sie nicht in dem selben Masse wie früher hauptsächlich wohlhabende Bauern oder Pächter betrafen, die wohl immer häufiger imstande waren, Freibriefe auszuwirken, sondern dass landarme oder landlose und sonst meistens besitzlose Arbeiter ihr zunehmendes Kontingent ausmachten. Dass „Bauer" und „ländlicher Arbeiter" noch immer eine Gesellschaftsklasse bildeten, dass sie sich vom 13. bis zum 15. Jahrhunderte nur langsam schieden und noch langsamer für den Geschichtsforscher deutlich unterscheidbar werden, sind Umstände, die allerdings dazu beitragen, alle hierhergehörigen Auseinandersetzungen besonders unbefriedigend zu machen.

Unzweifelhaft steht jedoch fest, dass wir es etwa anderthalb Jahrhunderte hindurch vor dem Schwarzen Tode mit zahlreichen Ablösungsverträgen zwischen fast besitzlosen Arbeitern

und ihren Grundherren zu thun haben, und dass diese Verträge von den Arbeitern und vom Staate in der Regel in ganz verschiedenem Lichte betrachtet werden. Der Staat gestand den Grundherren mehr oder weniger konsequenterweise das Recht zu, diese Verträge nach ihrem Belieben zu brechen, ganz rückgängig zu machen oder durch härtere Forderungen als die ursprünglichen zu ersetzen. Der Arbeiter, welcher unter der Herrschaft, nicht so sehr des Gesetzes oder der legalen Theorie, als vielmehr des Herkommens lebte, hielt sich aber thatsächlich für berechtigt, solche Verträge nur dann für abänderlich zu betrachten, wenn sowohl er selber, als auch der Grundherr seine Einwilligung dazu gab. Ein paar Jahrhunderte lang, d. h. bis zum Schwarzen Tode, war die Aufhebung des Ablösungsvertrages, also Rückgang von Geldbezahlung zu Arbeitspflicht, eine seltene, weil für den Grundherrn privatwirtschaftlich unzweckmässige Erscheinung und wohl auch für ihn keine besonders angenehme, denn er hatte Widerstand in den Gerichtshöfen des Lehnsgutes zu erwarten und würde wahrscheinlich einen sehr unwilligen, auf Flucht in eine Stadt ständig sinnenden Zwangsarbeiter bekommen haben. Es wurde zu einem Teil des Herkommens des englischen Lehnsgutes, dass eine einmal stattgefundene Ablösung von Arbeitspflicht gegen Geldbezahlungspflicht „von Rechtswegen" nicht mehr durch die Willkür des Grundherrn rückgängig gemacht werden konnte.

Wir haben es also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einem eigentümlichen, dem Geiste der Landesgesetze widersprechenden Zuge im Volksbewusstsein auf den englischen Lehnsgütern zu thun. Der wichtigste Schritt zur Vernichtung des feudalen Bandes zwischen den Grundherren und ihren Hörigen, die Ablösung der Zwangsarbeit, wird als unwiderruflich gemäss den „Volksrechten" empfunden. Damit existierte die Möglichkeit eines verhängnisvollen Widerstreites nicht nur zwischen Adel und Volk, sondern auch zwischen Krone und

Volk, oder, wenn die Krone sich auf die Seite des Volkes stellte, zwischen Krone und Adel.

Diese Rechtsnormen für die privaten Gerichtshöfe der Lehnsgüter waren wohl nicht immer ganz ohne politische Bedeutung — denn die Krone hatte zuweilen das Bedürfnis, eine Stütze „im Volke", d. h. bei den wohlhabenden Bauern und Handwerkern, wenn auch nicht speziell bei den eigentlichen, fast besitzlosen Arbeitern, gegen diese oder jene machtgierigen, staatsnihilistisch gesinnten Grossgrundherren zu finden. In der Zeitspanne, von der hier die Rede gewesen ist, hielten Volk und Krone, von adelsfeindlichen Interessen sehr verschiedener Art beseelt, mehrmals gegen den Adel zusammen. Durch dieses Zusammengehen wurde es möglich, dass volkstümliche Rechtsvorstellungen, die im Widerstreit mit der Feudalmacht des Adels standen und auch keine formelle gesetzliche Gültigkeit hatten, wenigstens teilweise eine Tendenz zu gesetzlicher Geltung zeigen konnten. Es war nicht ganz ausgeschlossen, dass königliche Gerichtshöfe und königliche Machtsprüche dann und wann, in mehr als gewöhnlich zweideutigen Fällen oder in Zeiten des Kampfes gegen drohende Adelsverschwörungen, die „Volksrechte" auf Kosten der grundherrlichen Rechte begünstigten.

Doch war dies für die Krone eine reine Opportunitätsfrage, die gegebenen Falls auch im entgegengesetzten Sinne gelöst werden konnte, indem die Krone den Grundherren weitgehende, bis dahin zweifelhafte Rechte über ihre Gutsangehörigen förmlich einräumte, als Entgelt dafür, dass die Krone in unbestrittenen Besitz gewisser politischer Rechte kam — wie es z. B. unter Heinrich II. geschah. Trotz ständiger und zuweilen für die Krone ziemlich bedenklicher Kämpfe zwischen dem Könige und den einzelnen Grossen oder Adelsparteien, hatte der normannisch-englische Feudalismus als Ganzes jedoch nie die Tendenz, die politische Zentralgewalt völlig zu vernichten. Der König war und blieb der oberste Feudalherr, der im Adel

seine nächste, obwohl nicht einzige Stütze fand, und nach den Wirren des 13. Jahrhunderts es immer besser verstand, seine Macht auf Kosten des Feudaladels zu erweitern, ohne dem Feudalismus schroff entgegenzutreten und dadurch gefährlichen Widerstand hervorzurufen.

Die ganze Geschichte der neueren Zeit ist eine Geschichte der langsamen Umgestaltung mittelalterlich-feudaler Organisationen. Die Geschichte des Lohnsystemes ist keine Ausnahme von dieser Regel — eher das Gegenteil: eins der schlagendsten Beispiele. Der Lohnarbeiter entstand aus dem hörigen Zwangsarbeiter und war anfangs ein noch an die feudalisierte Dorfgemeinde gebundener höriger Lohnarbeiter. Nachdem die feudalisierte Dorfgemeinde sich wirtschaftlich fast ganz aufgelöst hatte und diese Bande grösstenteils von ihm abgefallen waren, blieb er noch lange ein höriger Lohnarbeiter der Grundherren, der Kapitalisten und des Staates, obwohl nicht ein Dorfhöriger im älteren Sinne des Wortes. Aus dieser veränderten, in der Regel immer leichter und unvollständiger werdenden Hörigkeit, entstand endlich die Freiheit des Lohnarbeiters — d. h. seine spezifisch moderne Freiheit.

Auf Grund dieses geschichtlichen Zusammenhanges war es für ein richtiges Verständnis vieler der uns im Folgenden begegnenden Thatsachen in der Geschichte des Lohnsystems notwendig, die Untersuchung mit der wirtschaftlich-rechtlichen Organisation der feudalen Dorfgemeinde und besonders mit den wirtschaftlich-rechtlichen Hauptzügen der Hörigkeit anzufangen. Wären wir nicht so weit zurückgegangen, würden wir später immerfort mit einer Menge geschichtlich unerklärten Verhältnissen zu thun gehabt haben — zum grossen Nachteile unseres ganzen Unternehmens.





Synchronistische Übersicht der ersten Periode (vor 1350).

Zeitabschnitte.	Veränderungen in den Lebenshaltungen.		
	Auf Lohn gestützte *Nachfrage* des Arbeiters.	Wirtschaftliche Lage *im übrigen.*	*Politisch-rechtliche* und *kulturelle* Verhältnisse.
Vor 1250. (Die Urkunden sind durchaus mangelhaft.)	*Naturalablohnung bildet die Regel.* Nur unter den Handwerkern gewinnt die Geldablohnung eine beträchtliche Verbreitung.	Das arbeitende Volk ist in viele Klassen der Leibeigenschaft, Hörigkeit, Halbfreiheit und Vollfreiheit geteilt. *Der Zwang, für einen Herrn zu arbeiten,* ihm allerlei Tribut zu entrichten und die Pflicht ihm in fast jeder Beziehung zu gehorchen, *bildet die Regel.* Allerlei halbfreie Arbeitsverträge kommen vor; die vollfreien sind Ausnahmen. Eigenproduktion u. Natural- und Gemeinwirtschaft *agrarischer Art* sind die Grundlagen des Wirtschaftslebens des Volkes. Seine Lebenshaltungen sind primitiv, teilweise und zeitweilig sehr niedrig, in der Regel aber wenig verschiedenartig.	Die sozialen Klassenunterschiede in der arbeitenden Bevölkerung sind zahlreicher, und werden von den lokalen Gerichten als zahlreicher anerkannt, als *der Staat* in seiner gesetzlichen Theorie und seiner Rechtspflege klar und konsequent zu berücksichtigen in der Lage ist. Die niederen sozialen Klassen unterscheiden sich mehr durch ihre *körperliche*, als durch ihre *geistige* Kultur.
1251 bis 1300.	Naturalablohnung fängt auch unter gewissen landwirtschaftlichen Arbeitern an, *durch Geldablohnung ersetzt zu werden.* Die Kaufkraft der Löhne ist oft sehr grossen Schwankungen von Jahr zu Jahr unterworfen. Auch grosse lokale Unterschiede sind häufig.	Der Arbeitszwang wird durch Herkommen und Verträge immer fester *geregelt*, auch häufig gegen Naturalien- und Geldzahlungspflicht *abgelöst.* Die materiellen Lebenshaltungen sind kaum im Steigen, jedenfalls durch plötzlich einbrechende allgemeine Not dann und wann schwer beeinträchtigt.	Die *geistige* (besonders die religiöse) Kultur des Volkes ist im Steigen.
1301 bis 1350.	*Rein geldwirtschaftliche Lohnarbeiter sind im Handwerk gewöhnlich und werden auch in der Landwirtschaft allgemeiner.* Die grossen zeitlichen Schwankungen und lokalen Unterschiede der Kaufkraft der Löhne setzen sich fort. Nach 1330 ist die Kaufkraft der Löhne entschieden im Steigen.	Vor 1330 sind die Lebenshaltungen noch immer durch schroffe Schwankungen zwischen Nahrungsüberfluss (z. B. i. J. 1311, 1312 und 1318, 1319) und äusserstem Mangel (z. B. i. J. 1315, 1316 und 1321, 1322) beeinflusst. Mit dem zeitweiligen Aufhören dieser Schwankungen nach 1330 wird ein erhebliches Steigen der Lebenshaltungen sowohl unter landwirtschaftlichen Arbeitern als unter Handwerkern bemerkbar. *Das Arbeitsverhältnis des Zwanges wird immer mehr zurückgedrängt und durch dasjenige der Freiwilligkeit ersetzt.*	*Die körperliche Kultur*, besonders was kriegerische Tüchtigkeit betrifft, *ist nach 13[illegible] offenbar im Steigen* unter den Bauern, Handwerkern und Arbeitern. (Englische Bogenschützen und Fusssoldaten in der Schlacht bei Crécy 1346.) *Zugleich ist in religiösen, rechtlichen u. politischen Dingen ein zunehmendes Selbstbewusstsein der niederen Klassen bemerkbar.*

[1]) Ch. Creighton, *A History of Epidemics in Britain*, Cambridge, 1891, Bd. I, S. 17.

ler ersten Periode (vor 1350).

Ursachen der Veränderungen.			
;atürliche und *wirt-chaftliche* Ursachen.	*Politisch-rechtliche* Ursachen.	*Selbsthilfe* der Arbeiter.	*Kulturelle* Ursachen.
:euerungen und Seu-en i. J. 1189, 1194—97, 01, 1203, 1210, 1234 d 1247.[1]) Anfänge der Geld- u. ferkehrswirtschaft. ıfblühen des Aus-ırhandels in Wolle s. w. *Die wirtschaft-ken* ' *Machtinteressen r Grundherren fangen , geldwirtschaftliche ichtung zu nehmen.*	Die Grundherren dehnen ihre politische und rechtliche Feudalmacht über die arbeitenden Klassen allmählich aus; werden aber nach und nach durch die Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Interessen veranlasst, vielen Hörigen *eine grössere thatsächliche Freiheit*, als sie gesetzlich beanspruchen konnten, und einer kleinen Zahl derselben *gesetzliche Vollfreiheit* zu gewähren.	Die Hausgemeinschaft und die Dorfschaft bewahren noch immer einen Teil ihrer uralten Bedeutung als geschlossene wirtschaftliche und rechtliche Selbstorganisationen des arbeitenden Volkes. Zum Teil besitzen die Städte eine ähnliche Bedeutung. Handwerkergilden entstehen im 12ten Jahrhundert, und nehmen im 13ten Jahrhundert an Zahl und Bedeutung in dem Masse zu, als Handel, Geldwirtschaft und Lohnsystem sich verbreiten.	Der Kulturzustand d. Engländer unmittelbar vor der normannischen Eroberung scheint nicht nur ein niedriger sondern auch ein stagnierender, sogar ein ausartender gewesen zu sein. Mit dem politisch, wirtschaftlich u. künstlerisch gleich überlegenen und in ihren Sitten feineren normannischen Eroberervolk beginnt eine neue Blüte der Kultur, die sich bis ins 15. Jahrhundert erstreckt. Handwerker, Geistliche, Juristen, Schreiber u. s. w. siedeln sich nach der Eroberung zahlreich von Frankreich her an.
Hungersnot 1257 bis 59.[1]) Die Preise des 'eizens, des Roggens, r Gerste und der bsen steigen nahezu fs Doppelte ihrer rmalen Höhe in den 1293 und 1294. ie Preise sind ausser-dentlich niedrig i. J. 53, 1265, 1287 und 1288. 'iehseuchen 1268 und 74.[1]). — Seuchen 1271 d 1294.[1])	Die oben angedeutete Entwicklung schreitet fort, indem die Zahl der Hörigen zwar rascher wächst als die Zahl der gesetzlich Emanzipierten, die Hörigen aber vielfach eine durch blosses »Herkommen« gewährleistete grössere Freiheit erlangen.	Beginnende innere Auflösung der geschlossenen Hausgemeinschaft und der Dorfschaft infolge des Umsichgreifens der Geldwirtschaft und des Lohnsystems. Ununterbrochene Entwicklung der Handwerkergilden und der Städte.	Die Bettelmönche kommen 1221 nach England und wirken während einem Jahrhundert kulturverbreitend in den unteren Gesellschaftsklassen. Das Mönchstum blüht im 13ten Jahrhundert. Roger Bacon schreibt sein *Opus Majus* 1267.
Die Preise des Wei-ıs u. s. w. sind nahezu :doppelt oder noch her i. J. 1309, 1314, 5, 1316, 1317, 1321, 2 und 1350. Die ise sind sehr niedrig . 1303, 1306, 1326, 7, 1333, 1334, 1337, 8, 1340, 1341, 1342, 4, 1345 und 1348. euchen unter Men-en und Vieh 1315 1316. *Der Schwarze t 1348—49. eld- und Verkehrs-tschaft entwickeln unaufhaltsam, nicht im Handel und Ge-be, sondern auch in Landwirtschaft.*	Die Zahl der thatsächlich halbfreien, gesetzlich ganz unfreien Hörigen mehrt sich immer schneller, ihre Stellung wird immer freier und ihr Vertrauen in die rechtliche Unverlierbarkeit ihrer Freiheit befestigt sich immer mehr, da es nur selten vorkommt, dass ein Grundherr es versucht, die einmal gewährte Geldzahlungspflicht in Arbeitspflicht zurückzuverwandeln od. seine geldzahlenden, gesetzlich hörigen, resp. vollfreien Pächter zu vertreiben.	*Beginnendes Aufsteigen eines* thatsächlich, wenn auch nicht gesetzlich freien und aus seinem Landbesitze unvertreibbaren *Bauernstandes mit unveränderlichen, an Wert sinkenden Geldzahlungspflichten den Grundherren gegenüber. Zahlreiche Bauernsöhne und Landarbeiter gehen in die Städte,* wo sie frei werden können und die Klassen der Lohnarbeiter u. Handwerker vermehren. Die Blütezeit der Handwerkergilden hat angefangen. In jeder grösseren Stadt hat jede Art von Handwerk ihre eigene Gilde od. Zunft.	Eine zunehmende Selbständigkeit im religiösen Empfinden und Denken verbreitet sich in allen Klassen und wird durch die zur Kritik herausfordernde Ausartung des Mönchstums und anderer kirchlichen Institutionen verstärkt.



Zweite Periode.

1350—1540.

Die Veränderungen in der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während der Auflösung des Feudalismus.

VII. Kapitel.

Die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter von 1350 bis 1540.

§ 31. Das statistische Material aus der Zeit von 1350—1540 und die Bedeutung des Roggens als Brotkorn.

Die Periode, auf die wir jetzt unsere Aufmerksamkeit richten werden, ist der Forschung in vielen Beziehungen zugänglicher als die vorhergehende mit ihren schwankenden, unserem Verständnisse schwer fassbaren sozialen Verhältnissen und meistens unzusammenhängenden, in ihrer wahren historischen Bedeutung oft sehr zweifelhaften Urkunden. Nach dem Schwarzen Tode fliessen die politischen und rechtlichen Auskunftsquellen reichlicher, und vom Ende des 15. Jahrhunderts an wird auch die für uns verwertbare nicht-offizielle Litteratur ausgiebiger. Nichtsdestoweniger werden wir in dieser, wie in den späteren Perioden, mit der Schwierigkeit, welche im Grunde für alle nach möglichster Vertiefung strebende Geschichtsforschung charakteristisch ist, zu kämpfen haben.

Begnügt man sich nicht damit, der zeitlichen Reihenfolge der Geschehnisse nachzuspüren; will man auch ihren ursächlichen Zusammenhang aufdecken; und ist man nicht mit gerade denjenigen zeitlichen und ursächlichen Thatsachenketten zufrieden, welche das Urkundenmaterial ohne weiteres ergiebt: so kann es allzuoft vorkommen, dass das „reichste" Material eher voluminös als wissenschaftlich befriedigend erscheint. In den

historischen, wie in allen anderen Wissenschaften hängt der rein geistige Wert des Forschungsergebnisses wesentlich davon ab, wie der Forscher seine Fragen formuliert und wie er sein Material auszufragen versteht. Das Forschungsmaterial ist nur dann „reich“ zu nennen, wenn es zu gründlicher Beantwortung der wissenschaftlich bedeutsamsten Fragen hinreicht; und von diesem Gesichtspunkte aus sind historische Akten fast immer arm, selbst wenn sie aus ganzen Wagenladungen von Pergament oder Papier bestehen. Sie können natürlich nie über den ganzen betreffenden Thatsachenbestand Aufschluss geben; und es ist ebensotief in der Natur der Sache begründet, dass die Gesichtspunkte, welche für die Wahl der mitzuteilenden Einzelthatsachen massgebend waren, fast nie ganz dieselben sein können, wie die wissenschaftlich bedeutsamsten Gesichtspunkte eines modernen Geschichtsforschers. Auf seine Fragen geben ihm die Akten oft gar keine oder nur unklare Antworten, obwohl er gleichzeitig für Hunderte von anderen Fragen, die ihm weniger wichtig sind oder sein sollten, das ausgiebigste Material in ihnen vorfinden mag. Beschränkt sich seine Aufgabe nicht gerade darauf, die Quellen unkritisch oder kritisch zu publizieren, so wird er nicht selten unvermeidlich nach vieler Arbeit zu einem quantitativ und qualitativ nur geringfügigem Resultate gelangen. Dem die sozialen Verhältnisse der Gegenwart Erforschenden bleibt immer der Ausweg, die etwaigen vorhandenen Akten durch eigene Beobachtungen oder Enquêten zweckentsprechend zu ergänzen oder ganz zu ersetzen. Für den Geschichtsforscher dagegen sind die von den Akten nicht berücksichtigten Thatsachen rettungslos verloren, und er muss andere Urkunden zu entdecken suchen oder die in seinem Wissen entstehenden Lücken — vielleicht Lücken der allerschlimmsten Art, wenn es zum Zeichnen eines historischen Gesamtbildes kommen sollte! — als nicht zu beseitigende Verunstaltungen seines Werkes in den Kauf nehmen. Auch weiss er nie im Voraus, wie viele und

schwere derartige Gebrechen sein Opus schliesslich aufzuweisen haben wird.

Die in unserer ganzen Untersuchung bei weitem bedeutsamste Frage — in welchem Masse waren die Hauptklassen englischer Lohnarbeiter während der verschiedenen Perioden ihrer bisherigen Geschichte imstande, über ihre wichtigsten Nahrungsmittel konsumtiv zu verfügen? — gehört, wie schon oben (§ 11) im allgemeinen angedeutet werden musste, zu denjenigen, welche das Aktenmaterial nur unvollständig und unklar beleuchtet, und zwar deswegen, weil diese Frage mit den Absichten und Interessen, welche auf die Auslese der in den Akten aufgezeichneten wirtschaftlichen Thatsachen bestimmend einwirkten, nur wenig Zusammenhang hatte. Wir sind darauf hingewiesen, für die Geschichte der Lebenshaltungen englischer Lohnarbeiter ein statistisches Material zu verwenden, das sein Zustandekommen ganz anderen Absichten als denjenigen, eine solche Geschichte zu ermöglichen, verdankt, und das auch in erster Linie auf ganz andere wirtschaftliche Interessekreise als die der Lohnarbeiter Bezug hat. Auf diese von Rogers zu wenig berücksichtigte Inkongruenz zwischen Art und Verwendung seiner Preisstatistik, ist es jetzt am Platze, näher einzugehen, damit wir im folgenden die vielen, sehr zweifelhaften oder ganz unberechtigten Schlüsse, welche sich in Rogers' Werken, mit Ausnahme der als Aktenexcerpte und als statistische Kompilationen aufzufassenden Tabellen, fast überall vorfinden, möglichst vermeiden und die auszufüllenden Lücken unseres Wissens feststellen können.

Die folgenden Fragen betreffs der Art der Rogersschen Preisstatistik sind vor allen Dingen zu beantworten: Auf welche Konsumentenklassen hat dieselbe unmittelbar Bezug? Auf welche Marktverhältnisse? Inwiefern sind Vergleiche zwischen Preis- und Lohnstatistik überhaupt zulässig?

Die Rogerssche Preis- und Lohnstatistik für die Zeitspanne

1259—1400 *(History,* Bd. I und II) stammt zum allergrössten Teil aus den in dem *Public Record Office* (Reichsarchiv) in London aufbewahrten *compotus rolls (bailiffs rolls* oder Abrechnungen der Verwalter von Lehnsgütern), welche mit wenigen Ausnahmen aus privaten, nicht korporativen oder königlichen, Grundherrschaften herrühren. Die meisten übrigen der etwa 8000 untersuchten Dokumente sind ähnliche Abrechnungen von den Landgütern dreier Universitäts*colleges* in Oxford.[1] Diese interessanten Pergamente, welche so schlagend beweisen, wie hoch entwickelt die Kunst der landwirtschaftlichen Buchführung in dem England des 13. und noch mehr des 14. Jahrhunderts war, sind, der Aufstellung und dem Charakter ihres Inhaltes nach, ein sehr gleichartiges statistisches Material — offenbar weil das zur Anwendung gebrachte System der Rechnungsführung durch Spezialisten und ihre didaktischen Schriften schon früh allgemein verbreitet worden war.[2] In der Regel sind sie Jahresabrechnungen und bestehen aus zwei Hauptteilen: auf der Vorderseite des Pergamentes die teils rein geldwirtschaftlichen, teils wenigstens in Geld geschätzten Einnahmen und Ausbezahlungen (scharf in zwei Unterabteilungen getrennt) und auf der Rückseite der augenblickliche Bestand und Vorrat von Naturalien, wobei auch die eingegangenen und gelieferten Naturalien während der ganzen Abrechnungsperiode genau angegeben sind. Das Dokument beginnt mit dem Namen des Verwalters und des Lehnsgutes und dem Datum der Abrechnungsperiode; giebt dann an, wie viel bares Geld der Verwalter seit voriger Abrechnung in Händen hat *(arreragia),* und zählt weiter unter festen Rubriken seine Geldeinnahmen auf, d. h. was er von den Gutsangehörigen an Geld (Pachtzinsen, regelmässige Geldabgaben, Strafgelder

[1] Rogers, *History,* Bd. II, S. VII, X, V.

[2] Vergl. Cunningham, *Industry,* Bd. I, S. 235. Ein aus dem Jahre 1316—17 stammendes Beispiel dieser Abrechnungen hat Rogers, *History,* Bd. II, S. 617—630, und ein anderes, aus 1401, hat Cunningham, *a. a. O.,* Bd. I, S. 591—610, abgedruckt.

im Hofgerichte, *merchet-* und *herietto*-Gelder u. s. w.) empfangen und — für uns hier von besonderer Bedeutung! — wie viel er durch Verkauf von Getreide, Mehl, Vieh, Fleisch, Wolle, Milch, Butter, Käse, Geflügel, Eiern erhalten hat. Gewöhnlich sind nicht nur die Mengen der verkauften Produkte und die gesamten erzielten Geldsummen, sondern auch die Preise per Masseinheit oder Stück genau angegeben. Hier haben wir also die Hauptquelle unserer mittelalterlichen Preisstatistik, besonders hinsichtlich der Nahrungsmittel.

Das Dokument fährt dann mit einer Aufzählung der *expense* des Gutsverwalters fort, wodurch wir die Preise von Salz, Fischen, Teer, Eisen, Mühlsteinen, dann und wann auch von allerlei landwirtschaftlichen Gerätschaften, den Preis für Fuhrdienst und Fracht und endlich fast ausnahmslos die Zeit- oder Stücklöhne für allerlei landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit kennen lernen. Unter den naturalwirtschaftlichen Auszahlungen interessieren uns vorzüglich solche, welche den Arbeitern teilweise oder (selten) ganz als Lohn gegeben wurden.

Wenn wir jetzt mit den oben aufgeworfenen, auf die Verwendbarkeit für unsere Zwecke bezüglichen Fragen an dieses preis- und lohnstatistische Material herantreten, fällt uns erstens ins Auge, dass uns in der Regel nicht berichtet wird, wer die Käufer der betreffenden Nahrungsmittel waren — ob Exporteure und Grosskaufleute oder Kleinhändler, ob städtische Konsumenten der höheren und mittleren Klassen oder gar, wenigstens teilweise, städtische und ländliche Lohnarbeiter. Die als verkauft bezeichneten Mengen von Getreide u. s. w. geben gewöhnlich nur an, wie viel der Verwalter an einem angegebenen Markttage im ganzen von jeder Warengattung veräussert hatte; es wird aber nicht ausgesagt, ob er die ganze Menge an einen Käufer losschlug oder ob sich der Verkauf des Markttages aus vielen kleinen Verkaufsposten zusammensetzte. Nach den tausenden in Rogers' Bd. II gedruckten Zahlen-

excerpten zu urteilen, haben die verkauften Getreidemengen gewöhnlich wenige *quarters* betragen — obwohl nicht selten auch 30 bis 50 und mehr *quarters* und, andererseits, sogar einige *bushels* oder *pecks* vorgekommen sind. In Anbetracht dessen, dass der Verwalter für eigenen Verbrauch etwa ein Achtel *quarter* Weizen per Woche erhielt und dass seine Arbeiter, abgesehen von etwaigen Geldlöhnen und vielleicht eigenem Kornbau, oft ein Vierzehntel bis ein Zehntel *quarter* Weizen per Woche bekamen,[1] erscheint der Einkauf von 1 oder 2 *quarters* Brotgetreide ein paarmal jährlich für einen gut beschäftigten Lohnarbeiter mit keinem oder ungenügendem eigenen Getreidebau gar nicht unwahrscheinlich. Der Schluss ist wohl berechtigt, dass wir es hier in den meisten Fällen mit den Einkäufen der Konsumenten zu thun haben und dass die ärmeren Klassen, also auch die Lohnarbeiter, unter diesen nicht ganz gefehlt haben.

Die bei den relativ sehr grossen Verkaufsmengen verzeichneten Preise sind zuweilen etwas kleiner als diejenigen, welche gleichzeitig am selbigen Orte für kleine Mengen erzielt wurden. Zu einem klaren Einblick in die etwa vorhandenen Unterschiede zwischen Engrospreisen und Detailpreisen kann man jedoch nicht gelangen. Der Unterschied zwischen den Verkaufsmengen, welche zum Engrosverkehr, und denen, welche zum Detailverkehr zu rechnen sind, war offenbar, was diese Nahrungsmittelstatistik betrifft, kein sehr erheblicher, denn es handelt sich durchweg um absolut kleine Mengen; und es sind insofern überhaupt keine grossen diesbezüglichen Preisunterschiede zu erwarten. Weil Rogers bei der Berechnung seiner Durchschnitte nicht Mengen und Preise multipliziert hat,[2] haben die beim Verkaufe grosser Mengen erzielten Preise einen im Verhältnis zu ihrer Seltenheit stehenden kleinen, die zahlreichen Detailpreise dagegen einen grossen Einfluss auf die Höhe der Preisdurchschnitte ausgeübt. Dies ist ein Vor-

[1] Rogers, *History*, Bd. II, S. 329.
[2] Vergl. oben S. 116.

teil, weil uns die wahren Preisdurchschnitte des ganzen Umsatzes hier nichts angehen; indem wir nur eine möglichst enge Annäherung an die von Lohnarbeitern bezahlten Preise, also an eine gewisse Gattung der Detailpreise, d. h. der von Konsumenten bezahlten Preise, erstreben. Trotzdem können unsere Preisdurchschnitte zu niedrig sein, weil es ja wahrscheinlich ist, dass viele Lohnarbeiter aus Geldmangel an den Markttagen, die in den *compotus rolls* offenbar die häufigsten Verkaufsgelegenheiten darstellen, nicht ihren ganzen Bedarf decken konnten, sondern genötigt waren, fast wöchentlich bei Detailhändlern Getreide (oder Mehl oder Brot) in ganz kleinen Mengen zu relativ hohen Preisen einzukaufen. Diese Wahrscheinlichkeit und die Seltenheit der Mehl- und Brotpreisangaben nötigt uns, zu den übrigen Korrektionen der Preisdurchschnitte noch eine hinzuzufügen, obwohl das Bedürfnis nach einer solchen teilweise dadurch aufgehoben wird, dass Rogers die niedrigsten vorkommenden Preise in seiner Statistik überhaupt nicht aufgenommen hat.[1]

Die Weizenpreise der Zeit von 1259—1400 sind aus 7068 Angaben (in der Regel Verkäufe) von 2423 Ortschaften entnommen. Die Gerstenpreise aus 3629 und von 1689; die Haferpreise aus 4718 und von 2065; die Erbsenpreise aus 1854 und von 1254; die Roggenpreise aus 1337 und von 740; die Malzpreise aus 854 Angaben und von 502 Ortschaften.[2] Überhaupt stammt die Rogerssche Preis- und Lohnstatistik für die genannten 140 Jahre hauptsächlich aus den Grafschaften, welche im Südosten der Verbindungslinie zwischen den jetzigen Städten Hull und Plymouth liegen,[3] und ebenso beschränkt sich unsere ganze Untersuchung bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts der Hauptsache nach auf dieses, bis dahin bei weitem am dich-

---

[1] Vergl. oben S. 109—113 und S. 116.

[2] Rogers, *History*, Bd. I, S. 225. Über die Zahl der Angaben pro Jahr vergl. oben S. 107.

[3] Rogers, *History*, Bd. II, S. XV.

testen bevölkerte und wirtschaftlich regsamste Gebiet, welches wir kurz als das südöstliche England bezeichnen wollen. Von den betreffenden 25 Grafschaften sind vor 1400 Norfolk, Suffolk, Essex, Kent, Sussex, Hampshire, Wiltshire, Berkshire, Surrey, Oxfordshire und Buckinghamshire — also die 11, im engeren Sinne „südöstlichen“ Grafschaften Englands — in der Statistik am besten vertreten. Die grösste Zahl von Ortschaften hat Norfolk und die zahlreichsten Angaben hat Oxfordshire geliefert.

Weil die *compotus rolls* das Material für sowohl Nahrungsmittelpreis- als Lohnstatistik geliefert haben, indem sie fast immer Verkauf- (und Kauf-) und Lohnangaben zugleich, und auf denselben Ort und dieselbe Zeit bezüglich, enthalten, erscheinen die Nahrungsmittelpreise und Löhne, in betreff der Orts- und Zeitumstände, durchweg vergleichbar — zunächst jedoch nur insofern, als man die Löhne in einem gegebenen Orte und bei einem gegebenen Zeitpunkte mit den gleichzeitig dort herrschenden Lebensmittelpreisen vergleicht. Die Frage der Zulässigkeit der örtlichen und zeitlichen Durchschnitte müssen wir uns für die besondere Diskussion der Kaufkraft der Löhne vorbehalten.

Wenden wir uns jetzt dem III. und IV. Bande der Rogersschen Preisgeschichte zu, d. h. der Zeit von 1401 bis 1582, so tritt uns ein in vielen Beziehungen andersartiges Material entgegen. Von dem Ausgange des 14. Jahrhunderts an verändert sich allmählich das Verwaltungssystem der englischen Lehnsgüter, oder wenigstens derjenigen, von welchen uns Urkunden erhalten geblieben sind, und damit auch der Charakter der *compotus rolls* oder Abrechnungen der Gutsverwalter. Nicht nur schrumpfen die noch vorhandenen naturalwirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Bauern und dem Grundherren, oder, wie wir jetzt sagen müssen, dem Grundeigentümer oder Gutsbesitzer, mehr und mehr zusammen, indem die Bauern freie, geldzahlende Pächter mit kurzen Pachtfristen werden —

auch in dem Falle, dass sie ganz oder teilweise mit einem dem Grundeigentümer gehörigen Inventarkapitale (Vieh und Geräten) arbeiten — sondern die betreffenden Grundeigentümer schränken ihren eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ein, indem sie das Herrenland ihrer verschiedenen Güter zum grossen Teile oder ganz verpachten. Die Folge davon ist, dass der Gutsverwalter mit der Zeit aufhört ein Betriebsleiter, ein Verkäufer landwirtschaftlicher Produkte und ein Auszahler von Arbeitslöhnen zu sein, und statt dessen hauptsächlich zum Aufseher und zum Eintreiber und Übermittler von Pachtgeldern wird. In seinen Abrechnungen nennt er sich nicht mehr wie vorher *prepositus* (englisch *bailiff*, und nicht mit dem lateinisch ebenso genannten, leibeigenen Arbeitsvormanne, englisch *reeve*, zu verwechseln), sondern jetzt *collector* oder *supervisor*, und die betreffenden Dokumente hören schliesslich, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, ganz auf, Auskunft über Preise und Löhne zu erteilen.[1]

Indem die für uns in Frage kommenden Grundeigentümer also fast ganz aufhören, selber landwirtschaftliche Produktion zu betreiben, statt dessen aber grössere und regelmässigere Geldeinnahmen als je beziehen, fangen ihre Archive an, uns ein neues preis- und lohnstatistisches Material zu erbieten. Es besteht in den Abrechnungen ihrer Haushaltungsverwalter und enthält Angaben über die Einkäufe, welche diese für die Rechnung ihrer Herren gemacht, und über die Arbeitslöhne, welche sie den für ihre Herren arbeitenden Handwerkern, Lohnarbeitern und Dienern aller Art ausbezahlt haben. Die betreffenden Einkäufe haben natürlich sowohl auf die Konsumtion der Herrschaften als auf diejenige ihrer Diener und im Hause beköstigten Arbeiter Bezug — geben also ein, was die Qualität und die Preise der Waren betrifft, sehr gemischtes Material ab. Im Vergleiche mit dem Material für 1259—1400 haben wir es hier, 1401—1582, mit weniger zahlreichen

[1] Rogers, *History*, Bd. IV., S. 2 und 38.

Angaben und aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer stärkeren Vertretung der besseren Qualitäten und insofern der höheren Preise zu thun. Auch ist es wahrscheinlich, dass das lohnstatistische Material im grösseren Masse die höheren Qualitätsgrade und die besser bezahlten und behandelten Gruppen der betreffenden Arbeiterklassen vertreten muss. Es wird teilweise auch quantitativ ärmlicher, aber qualitativ vielgestaltiger. Dass das von den Gutsverwaltern im 13. und 14. Jahrhundert verkaufte Brotgetreide oft von der besten Qualität war und dass das von den *colleges* u. s. w. im 15. Jahrhundert eingekaufte Brotgetreide ebenfalls meistens vom Besten war, liegt auf der Hand und wird auch von Rogers ausdrücklich betont. Mit dem Fleische verhält es sich teilweise anders. Die Verkäufe der früheren Periode bezogen sich häufig auf ungemästetes Vieh, während dagegen bei den Einkäufen der späteren Periode wohl fasst ausschliesslich von schlachtreifem Fleische die Rede war.[1] Wir sind über die Konsumentenklassen, auf die unsere Preisstatistik Bezug hat, nach 1400 besser unterrichtet, als vor diesem Zeitpunkte. Viel ist uns hiermit jedoch nicht geholfen, denn die Einkäufe für Arbeitgeber und für Arbeiter sind in beiden Zeitabschnitten, von denen unsere Urkunden sprechen, oft unzertrennlich vermischt. Ebenso wie wir vor 1400 nur ausnahmsweise unzweifelhafte Verkäufe an Lohnarbeiter nachweisen können, so sind wir nach 1400 nur gelegentlich imstande Einkäufe für Lohnarbeiter, oder von diesen selber gemachte Einkäufe, festzustellen.

Die Preis- und Lohnstatistik der letzteren Zeitspanne stammt aus einer viel grösseren Fülle von Dokumenten, etwa 80000[2] satt 8000; diese sind aber fast immer wenig ergiebig und sind auch von örtlichen und zeitlichen Gesichtspunkten aus wenig befriedigend; ja, in gewissen Beziehungen ist das Material für

[1] Rogers, *History*, Bd. IV, S. 39, 58, 214 u. s. w.
[2] Rogers, *History*, Bd. III, S. X.

den Zeitraum von 1275—1360[1] das reichste, das wir überhaupt haben, bis wir ein gutes Stück in das 19. Jahrhundert hineingekommen sind. Die grösste Menge Dokumente hat wiederum das *Record Office* in London und die qualitativ wertvollsten haben die Universitäts*colleges* in Oxford und Cambridge, besonders der letzteren Stadt, geliefert. Ausserdem haben die *British-Museum-* (London) und *Bodleian-* (Oxford) Bibliotheken und verschiedene Privatarchive wesentliche Beiträge geboten.

Die Zahl der repräsentierten Ortschaften ist kleiner[2] als vor 1400; und obwohl offenbar dieselben Grafschaften in Frage kommen, haben wir es jetzt, besonders hinsichtlich der Getreidepreise, in noch überwiegenderem Masse mit den östlichen[3] Grafschaften, namentlich mit Norfolk, Suffolk und Essex zu thun. Die Weizenpreise von 1401—1582 sind 6245 Angaben (in der Regel Einkäufe) aus 1363 Ortschaften entnommen. Die Gerstenpreise 1543 und aus 843; die Haferpreise 1776 und aus 905; die Erbsenpreise 822 und aus 398; die Roggenpreise 414 und aus 256; die Malzpreise 3236 Angaben und aus 538 Ortschaften.[4] Obwohl die Warenmengen oft grösser sind als vor 1400, sind kleine Transaktionen, z. B. in Getreide, keineswegs selten. Von besonderer Bedeutung für uns ist die Thatsache, dass Rogers aus seinen Archivstudien den entschiedenen Eindruck gewonnen hat, dass grosse und kleine Getreidemengen zu demselben Preise per Einheit verkauft wurden, und dass es nur die Qualitätsunterschiede sind, welche die zeitlich und örtlich zusammenfallenden Preisdifferenzen erklären können.[5] Er hebt zwar hervor, dass z. B. jene reiche Korporationen, die Universitäts*colleges,* die besten Nahrungsmittel kauften, d. h. für eigene Rechnung, also von der Beköstigung ihrer Diener- und

---

[1] Vergl. oben, S. 107.
[2] Rogers, *History*. Bd. III., S. XII.
[3] *A. a. O.*, Bd. IV, S. 220.
[4] Rogers, *History*, Bd. IV., S. 280.
[5] *A. a. O.*, S. 112.

Arbeiterschaft abgesehen, und gerne einen guten Preis für eine besonders gute Ware bezahlten.[1] Hierbei handelt es sich aber vornehmlich um feinere Nahrungsmittel, z. B. Geflügel feinster Art, womit wir nichts zu thun haben. Bei den Getreideeinkäufen dagegen, sagt Rogers, wurde, nach seiner Überzeugung, das Feilschen ebenso energisch von dem Verwalter eines Edelmannes oder dem Haushaltungs- und Rechnungsführer eines Universitäts*college*, wie von einem Handwerker oder Bauern betrieben.[2] Um mit ihren nahezu festen Einkünften ein steigendes Bedürfnis nach Luxus befriedigen zu können, mussten die Mitglieder der *colleges* besonders genau darauf achten, dass sie für die gewöhnlichen, in grossen Mengen von ihnen selber und ihrer Dienerschaft konsumierten Bedarfsartikel nicht mehr als den strikten Marktpreis zu bezahlen brauchten. Die englischen Markt- und Verkehrsverhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts waren gut genug, um, mit Ausnahme der wenigstens im 15. Jahrhundert sehr seltenen Teuerungsjahre, im ganzen südöstlichen England Getreidepreise von ziemlicher Gleichmässigkeit und Festigkeit hervorzurufen. Der Fuhrdienst war nach Rogers in diesem Landesteile gut und billig[3], er kann für das überall gebaute Brotgetreide nur ausnahmsweise erheblich in Rechnung kommen, und dann natürlich als ein Ausgleicher der durch die verschiedenartigen Verhältnisse des Getreidebaues und der Nachfrage bedingten lokalen Preisunterschiede. Die wichtigsten, von den ärmeren Klassen konsumierten Nahrungsmittel, für welche der Frachtpreis als eine konstante Ursache lokaler Preisdifferenzen im Auge zu behalten ist, sind Seefische und Salz — welch letzteres grösstenteils[4] von den Salinen an der Küste und von auswärts bezogen wurde.

Die lokalen Abweichungen der Arbeitslöhne werden später

[1] *A. a. O.*, Bd. IV, S. 59.
[2] *A. a. O.*, S. 111.
[3] Rogers, *History*, Bd. III, S. XIII und Bd. IV, S. 699—706.
[4] Rogers, *History*, Bd. I, S. 457, 458 und Bd. IV, S. 390.

unsere besondere Aufmerksamkeit erheischen. Hier ist nur hervorzuheben, dass sowohl nach wie vor 1400 die Lohn- und Preisangaben gewöhnlich in denselben Dokumenten gefunden werden und dass Löhne und Lebensmittelpreise deswegen von den Gesichtspunkten des Ortes und der Zeit aus in der Regel sehr wohl vergleichbar sind. Die einzige wichtige Ausnahme bilden die übrigens wenig zahlreich vorkommenden Löhne in London und seiner Nachbarschaft, welche bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts[1] höher als sonstwo waren, während welcher Zeit uns aus London fast gar keine hierhergehörigen Nahrungsmittelpreise erhalten geblieben sind.

* * *

Im Zusammenhange mit dieser Auseinandersetzung über die Verwendbarkeit der Rogersschen Statistik für unsere besonderen Zwecke, wollen wir der schwierigen Frage von der Stellung des Roggens als Brotkorn vor der Mitte des 16. Jahrhunderts etwas näher treten, was um so notwendiger erscheint, als Rogers selber, wie oben[2] schon hervorgehoben wurde, die Frage keineswegs in befriedigender Weise behandelt.

Die Frage ist ein Teil einer allgemeineren: Geben Rogers und unsere anderen Quellen uns überhaupt Auskunft, resp. irgendwie gleichmässig anwendbare Auskunft über alle die wichtigsten Nahrungsmittel der englischen Lohnarbeiter? Diese Frage muss für die verschiedenen Zeitabschnitte verschieden beantwortet werden. Was den Abschnitt von 1275 bis 1360 betrifft, scheint es mir sowohl auf Grund der Art wie der Menge des allein von Rogers ans Licht gebrachten Aktenmaterials als unzweifelhaft, dass die Frage mit ja beantwortet werden muss, obwohl sich die Rogerssche Statistik in der Regel nicht unmittelbar oder ausdrücklich auf die Konsumtion der Arbeiter bezieht. Etwas zweifelhafter wird die Sache für die Zeit von etwa 1360—1460, weil das Material allmählich quan-

[1] Rogers, *History*, Bd. IV, S. 491 auch Bd. I, S. 275.
[2] S. 90 und 91.

titativ spärlicher und in gewissen Beziehungen qualitativ (für uns) etwas unzweckmässiger wird. Mit dem völligen Aufhören der *compotus rolls* alter Art nach der Mitte des 15. Jahrhunderts und mit der bis ins 18. Jahrhundert fast unaufhaltsam fortschreitenden quantitativen Verschlechterung des statistischen Quellenmateriales sind wir in einen Zeitabschnitt getreten, hinsichtlich dessen wir unsere Frage entschieden mit nein beantworten müssen.

Diese Dreiteilung der Zeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts festhaltend, würde ich, mit Rücksicht auf das sämtliche mir bekannte Material, der Frage von der Verwendung des Roggens folgende möglichst allgemein gehaltene Beantwortung zuteil werden lassen. Von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Weizen und Roggen in normalen Zeiten (also die grossen Teuerungen ausgenommen) von den Handwerkern und den besser gestellten Land- und Grobarbeitern Südostenglands wahrscheinlich nebeneinander, aber in einem uns nicht näher bekannten Verhältnisse, als Brotkorn benutzt. Die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eintretenden Lohn- und Preisveränderungen und das Zeugnis der Rogersschen sowohl als anderer gleichzeitiger Akten vermehren die genannte Wahrscheinlichkeit in betreff der Periode von 1350—1540 und berechtigen zu der Annahme, dass Weizen damals das hauptsächliche Brotgetreide der genannten Arbeiterklassen war. Im 16. Jahrhundert, dagegen, deutet alles auf eine entgegengesetzte Veränderung hin — d. h. auf ein allmähliches Zurückdrängen des Weizens. Ein Zunehmen der Roggenkonsumtion erscheint als sehr wahrscheinlich. Von einem Verdrängen des Weizens aus der Konsumtion der oben bezeichneten Lohnarbeiterklassen kann jedoch nicht die Rede sein. Das Verhältnis zwischen Weizen- und Roggenkonsumtion wird wieder zweifelhaft, obwohl nichts gegen die Annahme spricht, dass in der Brotkonsumtion der Weizen die überwiegende Getreideart war. Ebensowenig aber sprechen

die Thatsachen gegen die Annahme, dass es in dem England des 17. und 18. und wohl auch teilweise des 16. und des 19. Jahrhunderts grosse Lohnarbeiterklassen, aus den schlechter gestellten Land- und Grobarbeitern und den ärmeren, oder notleidenden gewerblichen Arbeitern bestehend, gab, welche hauptsächlich oder ausschliesslich Roggenbrot oder andere gröbere Getreidearten in der einen oder anderen Form konsumierten.

Es scheint, als ob Rogers in diesem, wie in so vielen anderen Fällen sein Material nicht eingehend genug analysiert und daher gewisse Eindrücke festgehalten hat, obwohl seine eigenen statistischen Daten, ja vielfach seine eigenen Äusserungen, diese Anschauungen als unrichtig erscheinen lassen. Andererseits haben seine meisten mir bekannten Kritiker seine riesigen statistischen Kompilationen und seine zahlreichen preis- und lohnstatistischen Argumente wenigstens ebenso oberflächlich behandelt, wie er selbst zuweilen das Ergebniss der eigenen Quellenforschungen. Die Lücken seiner Forschung und die Mängel seiner Darstellung sind durch mangelhafte Kritiken viel grösser erschienen, als sie wirklich sind.[1] Wie so viele Geschichts-

---

[1] Hier nur ein Beispiel. In seiner *History*, Bd. I, S. 26 schreibt Rogers: *It will be seen that the largest part of the land under the plough was occupied by crops of wheat, barley and oats. Wheat was the customary food of the people of this country from the earliest times. Even if the evidence were not abundant on this point, the breadth sown annually would be conclusive proof.* Ich halte die diesbezüglichen Beweise Rogers nicht für „*conclusive*". Es geht aber aus dem Zusammenhange klar hervor, dass sowohl Behauptung als Beweis zunächst nur auf den in dem betreffenden Bande behandelten Zeitabschnitt, also 1259—1400, Bezug haben können. Es ist deswegen eine verfehlte Kritik und die bedenklichste historische Methode, wenn *Dr.* Richard Faber in seinem vielfach vortrefflichen Buche *Die Entstehung des Agrarschutzes in England* (Strassburg, 1888) schreibt, dass diese Auslassung Rogers' „in Widerspruch mit allen Quellenzeugnissen, auf die ich" (Faber) „gestossen bin", steht, und dann als Beleg die auf das Jahr 1586 bezügliche „Beschreibung Englands" von William Harrison (lebte 1534—1593) citiert. Es liegen also zwei bis dreihundert Jahre zwischen dem Zeitpunkte, von dem Rogers in Bd. I S. 26, und demjenigen von welchem

schreiber ist er, meines Erachtens, bei weitem nicht streng genug in der Berücksichtigung der rein chronologischen Verkettung des historischen Geschehens, sondern behandelt oft weit auseinanderliegende Jahre, Jahrzehnte, ja, Jahrhunderte in unklarer Weise durcheinander, wenn er die Ergebnisse zusammenfassen oder ihre Hauptzüge zeichnen will — was zu grossen Missverständnissen Anlass giebt, wenn er von Forschern gelesen wird, die es in dieser Beziehung nicht besser, sondern eher noch ein gutes Teil schlechter machen. Andererseits giebt es wenige historische Forschungen, welche kräftigere Anregungen zu einem streng chronologischen Einteilen und Auseinanderhalten aller historischen Thatsachen und Schlussfolgerungen geben, als eben die preis- und lohnstatistische Geschichtsforschung Thorold Rogers'.

Weder er noch seine Kritiker scheinen bemerkt zu haben, dass sowohl das von ihm gesammelte Material, als auch alle übrigen Quellen, mit grosser Entschiedenheit auf das Vorhandensein einer gemischten Getreidediät unter den englischen Arbeitern während der Zeit vom 13. bis zum 18. oder 19. Jahr-

Harrison spricht. Ausserdem sagt Harrison nur, dass arme Leute *in some shires* (also „in einigen Grafschaften"!) *are inforced to content themselves with rie, or barlie* u. s. w. Dass Weizen wahrscheinlich erst in neuerer Zeit in mehreren Grafschaften nordwestlich von der Linie Hull-Plymouth, also in den von Rogers in Bd. I wenig berücksichtigten Grafschaften, allgemeines oder überwiegendes Arbeiternahrungsmittel wurde, werde ich später hervorheben, sobald ich zu den betr. Zeitabschnitten gelange, wenn sich überhaupt ein genügendes Material für diese Landesteile vorfindet. Man muss ebensowohl die Ortschaften wie die Zeitpunkte, auf welche das jeweilige Quellenmaterial Bezug hat, möglichst scharf im Auge behalten, um nicht zu absolut wertlosen Schlüssen zu gelangen. Warum *Dr.* Faber nicht auch auf die von Rogers in Bd. I und II und anderswo gegebenen „Quellenzeugnisse" „gestossen" war, bevor er Rogers so hinfällig, und, wie ich weiter zeigen werde, thatsächlich mit sehr schwachen Gründen, zu kritisieren unternahm, ist mir unverständlich. Rogers war kein grosser nationalökonomischer Theoretiker, und auch kein sehr feinsinniger Geschichtsschreiber, als Sammler von „Quellenzeugnissen" verdient er jedoch alle Achtung und die gewissenhafte Aufmerksamkeit jedes Wirtschaftshistorikers, der sich auf seinem Gebiete bewegt.

hundert hindeuten. Wenn wir unter den Arbeitern verschiedene Lebenshaltungsklassen nicht unterscheiden und die kürzeren oder längeren wirtschaftlichen Krisenperioden nicht aussondern, sondern eine möglichst allgemeine Behauptung aufstellen wollen, so kann ebensowenig von einer reinen Weizennahrung als von einer Nahrung, in welcher der Weizen ganz fehlt, die Rede sein. Das „Entweder—Oder“ gegenüber der Weizenverwendung ist einfach eine falsche Fragestellung der Geschichtsforscher; d. h. die Wahrheit ergiebt sich überhaupt nicht in der Antwort auf diese Frage, sondern sie verlangt erst eine Umformulierung der Frage selber.

Die von Rogers benutzten *compotus rolls* älterer und jüngerer Art sagen gewöhnlich nicht aus, mit welchen Getreidearten die Äcker der Bauern und Arbeiter bestellt waren, und die ausdrücklich erwähnte Art des Anbaues, d. h. der Anbau des Herrenlandes, braucht nicht für die Benutzung des Bauernlandes massgebend gewesen sein. Indem wir also die Schlüsse über die Volksernährung, welche Rogers aus seiner Statistik zieht, welcher Art sie auch sein mögen, als formell unhaltbar betrachten, können wir jedoch hieraus noch nicht ohne besondere Gründe folgern, dass sie materiell ganz falsch sein müssen, und ohne weiteres behaupten, dass die englischen Arbeiter etwa nur Roggen- und Gerstenbrot verzehrten. Wir müssen vielmehr ganz unbeirrt das Rogerssche und übrige Quellenmaterial selber ausfragen und werden dann finden, dass Rogers — wie psychologisch zu erwarten war — materiell keineswegs ebensoweit von der Wahrheit, wie seine Beweismethode von einer richtigen Methode, entfernt ist. Seine Vertrautheit mit den Quellen musste ihm die Wahrheit wenigstens teilweise enthüllen. Ungefähr wie in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts, wo die Arbeiterbevölkerung sowohl Weizen wie Roggen als Brotkorn und Gerste und Hafer als Grütze und Suppenmaterial benutzt hat und zugleich eine Tendenz zeigte, Weizen in zunehmendem Masse, und Roggen immer weniger zu verwenden,

scheint es wenigstens dem vorurteilslosen Leser des einschlägigen Aktenmaterials, auch in England zugegangen zu sein — und zwar jahrhundertelang, aber unter beträchtlichen Schwankungen in der Stärke, ja, zeitweise auch in der Richtung der betreffenden Tendenz. Natürlich soll hiermit nicht behauptet werden, dass die englischen Volksnahrungsverhältnisse vor dem 18. Jahrhundert den deutschen um 1900 in allen Einzelheiten ähnlich gewesen wären. Im Mittelalter und auch später wurden Gerste und Hafer oft, und in Notjahren sogar Erbsen, Bohnen und ganz minderwertige Stoffe, wie Eicheln u. s. w., mit dem Roggen oder Weizen beim Brotbacken vermischt. Die Gemischtheit, resp. Unreinheit des Brotes der ärmeren Klassen war immer eine viel grössere als jetzt, und in Notjahren verschlechterte sich die Nahrung in einer schrecklichen Weise, zu der jüngere Erfahrungen kaum irgend ein Gegenstück bieten.

Wir sahen oben,[1] dass die Hörigen *(villains* und *cotemen)* in Borley 1308 dem urvordenklichen Herkommen gemäss bei der Verrichtung bestimmter Arbeitsleistungen in genau bestimmter Weise von dem Grundherrn beköstigt wurden — und zwar bei gewissen Gelegenheiten mit Roggenbrot und bei anderen mit Weizenbrot. Diese Beweise für die gewohnheitsmässige Konsumtion von sowohl Roggen- als auch Weizenbrot seitens der Bauern und Arbeiter sind ohne Zweifel sehr häufig in den *extentæ*, besonders in denjenigen, welche aus der Zeit vor dem Schwarzen Tode stammen und werden, wie Rogers Statistik zeigt, durch die gleichzeitigen *compotus rolls* vielfach bestätigt. Diese erwähnen ja, wieviel Getreide verschiedener Art der Verwalter seinen ständigen Arbeitern auf dem Herrenhofe als Naturallohn, gewöhnlich neben einem kleinen Geldlohne, auszahlte. Dabei kommt es aber auch häufig vor, dass von Roggen (in den Dokumenten gewöhnlich *siligo*, auch *sigal,*

[1] S. 141 und 145—146.

vergl. *secale,* genannt) überhaupt nicht die Rede ist, sondern nur von Weizen *(frumentum)* und, in kleinerem Masse, von Gerste *(ordeum* oder *hordeum* und *drageum* [1]) und Hafer *(avena).* Von dem letzteren heisst es nicht selten, dass man so und so viel Hafermehl während des Jahres für die Suppe, also nicht für das vielleicht aus gemischtem Getreide bestehende Brot der Lohnarbeiter des Herrenhofes verwendet hatte *(„avena .... in farina facta pro potagio famulorum").*

Als Beispiele für dieses sehr bedeutsame, häufige Nichtvorkommen des Roggens unter dem sehr gemischten, relativ minderwertigen Brotgetreide, welches der Gutsverwalter seinen ständigen Lohnarbeitern auf dem Herrenhofe auszahlte, können die zwei von Rogers und Cunningham veröffentlichten *compotus rolls* dienen. Die eine dieser „Rollen" datiert aus dem Anfange des 14., die andere aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die erste zeigt die Zustände in einem Hungersnotjahre, die zweite in einem Jahre mit nahezu normalen Preisen.

Die von Rogers [2] copierte Jahresabrechnung stammt von dem Lehnsgute Cuxham in Oxfordshire aus dem Jahre 1316—17. Das Jahr ist das eine der beiden furchtbaren Hungersnotjahre 1315—16 und 1316—17, [3] während welcher der Weizen durchschnittlich 15 bis 16 *s* pro *quarter* kostete, statt etwa 6 *s* wie in normalen Zeiten, und der Roggen 12 bis 14 *s* statt etwa 4 *s* 6 *d.* Gerste, Bohnen, Erbsen und Malz zeigten eine ähnliche ausserordentliche Preissteigung. Hafer stieg etwas weniger gewaltsam, jedoch auf mehr als das doppelte des normalen Preises. Die Missernte war nicht lokal begrenzt, sondern über ganz England verbreitet. [4] In diesem Notjahre stellt der

---

[1] Rogers ist, *History,* Bd. I, S. 27 und 186, der Ansicht, dass das *drageum, dragetum, bericorn, berimancorn, bere, sprig* u. s. w. der Dokumente einige Arten von Gerste *(hordeum)* bezeichnen. Jedenfalls wurden diese Getreidesorten sehr häufig zur Malzbereitung benutzt.

[2] *History,* Bd. II, S. 617—630.

[3] Vergl. oben S. 117.

[4] Rogers, *History,* Bd. I, S. 198.

Cuxhamer Gutsverwalter aus 19 *quarters* und 5 *bushels* Weizen geringer Qualität *(curall frumenti)*, 9 *quarters* und 6 *bushels* Gerste *(dragei)* und 10 *quarters* 6 *bushels* Erbsen *(pisorum)* eine Mischung für die Lohnarbeiter her *(mixtis pro liberatura famulorum)*. Also die eine Hälfte Weizen, die andere Hälfte Gerste und Erbsen zu nahezu gleichen Teilen; von Roggen ist überhaupt keine Rede. Diese Mischung wurde während des Jahres als Brotgetreide folgenderweise verteilt: an einen Fuhrmann und vier Pflüger jede zehnte Woche je ein *quarter*; an den Schafhirten, der nicht ausschliesslich für den Grundherrn arbeitete, jede sechzehnte Woche ein *quarter;* an den Kuhhirten jede vierzehnte Woche ein *quarter* und an die Kuhmagd ebensoviel. Der Schweinehirt bekam nur 14 *bushels* für das ganze Jahr, weil sein Amt wenig Arbeit erforderte *(pauci porci fuerunt in villa)*; andere kleine Mengen erhielten verschiedene Gelegenheitsarbeiter. Hiermit war es aber nicht genug. Neben etwa 40 *quarters* gemischten Brotgetreides werden von dem reinen, guten Weizen (wovon der Verwalter 143 *quarters* während des Jahres vorrätig gehabt hatte) kleine Mengen an die Hirten, Säer, Ernter, Drescher u. s. w. verteilt *(in stipendio vaccarii III busselli* . . . . . etc.). Für die etwa 20 *quarters* Weizen, die der Verwalter während des Jahres verkauft hatte, hatte er im Durchschnitt nicht weniger als 15 *s* pro *quarter* bekommen! Die drei *bushels* pro Mann von gutem, reinem Weizen, welche er an etliche Arbeiter auszahlte, waren also kaum weniger wert als ein ganzes *quarter* in normalen Zeiten; und die 19 *quarters* schlechten Weizens, welche in die obenerwähnte Brotgetreidemischung kamen, müssen wenigstens das Doppelte von dem, was sie unter normalen Verhältnissen als Verkaufspreis bedingten, wert gewesen sein.

An sich reichen diese Beobachtungen freilich nicht hin, um zu entscheiden, ob die betreffende Mischung wirklich eine Hungersnotmischung war und deswegen weniger Weizen und etwa mehr Erbsen enthielt, als in Cuxham in normalen

Jahren üblich war. Durch Vergleich mit anderen Dokumenten derselben Art erscheint dies aber als sehr wahrscheinlich. Betrachten wir z. B. die von Cunningham [1] kopierte Gutsverwalterabrechnung aus Anesty in Hertfordshire vom Jahre 1401. Weil Hertfordshire und Oxfordshire ganz nahe beieinander liegen und kleine Grafschaften mit gleichmässigen Naturverhältnissen sind, eignet sich das Dokument wohl ganz gut zu einem Vergleiche mit dem soeben analysierten. Im Jahre 1401 kostete der Weizen durchschnittlich 7 *s* 5 3/4 *d* pro *quarter*, während er in dem ganzen Zeitraume von 1401—1540 im Durchschnitte etwas weniger als 6 *s* gekostet hatte. Roggen kostete 6 *s* 5 1/4 *d* statt etwa 4 *s* 8 *d*; Gerste 4 *s* 6 1/2 *d* statt etwa 3 *s* 9 *d*; Hafer 2 *s* 7 *d* statt etwa 2 *s* 2 *d*; Erbsen 4 *s* 1 1/2 *d* statt etwa 3 *s* 10 *d* und Bohnen 4 *s* 6 *d* statt etwa 3 *s* 9 *d*. Wir haben es hier also mit einem ziemlich teuren Jahre zu thun, obwohl von Hungersnot oder solchem Elende, wie im Jahre 1315—16 nicht die Rede sein kann. Wenn die Tendenz vorhanden war, die Arbeiter in teueren Jahren mit weniger Weizen und einer schlechteren Getreidemischung überhaupt abzulohnen, so müsste sie sich auch 1401 gezeigt haben, wenn auch viel weniger stark als in dem Notjahre des 14. Jahrhunderts.

Der Verwalter in Anesty zählt, wie gewöhnlich, auf der Rückseite der „Rolle" seine Naturalausgaben während des Jahres auf, und unter diesen erwähnt er in einem besonderen Paragraphen als für die Lohnarbeiter verwendet *(pro liberatione famulorum)* 25 *quarters* 5 *bushels* Weizen, 2 *quarters* 6 *bushels* Erbsen und 6 *quarters* 2 *bushels* „Mühlenmischung" *(mixtura molendini)*. Also im ganzen 34 *quarters* 6 *bushels*,[2] wovon etwa drei Viertel Weizen. Roggen wird nicht erwähnt. Woraus die *mixtura molendini* bestand, geht aus dem Dokumente nicht klar hervor, wenn nicht angenommen werden darf, dass sie mit

[1] *Industry*, Bd. I, S. 591—610, besonders S. 604.

[2] So das Original, obwohl sich beim Summieren 5 *bushels* ergeben. Wahrscheinlich soll es bei dem Weizen 6 und nicht 5 *bushels* heissen.

der später erwähnten, aus einem Drittel Weizen und zwei Drittel Erbsen bestehenden *blada molendini* identisch, oder wenigstens wie diese zusammengesetzt ist. Die *mixtura molendini* wurde dem Grundherren vom Müller als eine Naturalabgabe *(multura molendini)* gezahlt. Die Verteilung der 34 *quarters* 6 *bushels* geschah in der folgenden Weise. Sechs Arbeiter (ein Fuhrmann, vier Pflüger und ein Schafhirt) erhielten je 4 *quarters* 7 *bushels* im Jahre, ein weiterer Arbeiter (für die Zeit des Säens) jährlich 2 *quarters* 2 *bushels* und noch einer (Kuhhirt) 3 *quarters* 2 *bushels*. Bei jedem Hauptposten wird ausdrücklich erwähnt, dass er „aus zwei Teilen Weizen und einem dritten Teile Mühlenmischung" zusammengesetzt sei. Zu noch grösserer Gewissheit sind die 25 *quarter* 5 *bushels* Weizen schon vorher im Dokumente, in der Specialabrechnung über den Weizen (Rubrik *frumentum)*, als *ad mixturam famulorum* abgehend bezeichnet. Ebenda wird angegeben, wieviel Weizenbrot auf dem Herrenhofe gebacken wurde, um bei der Ernte u. s. w. dem Herkommen gemäss *(de consuetudine)* an die Hörigen (hier als *custumarii* und *molemen* specificiert) und Lohnarbeiter verabreicht zu werden. Dagegen giebt es keine Andeutung, dass Erbsen, Gerste und Hafer, zu irgend einem Teile in das Brot hineingebacken, ausbezahlt wurden. In welchen Formen die ziemlich grossen Mengen Erbsen, Gerste und Hafer, welche für gewisse, ihrer Art und Zahl nach nicht näher bezeichneten Lohnarbeiter verwendet wurden, *(pro famulis* oder *per famulos* heisst es hier ganz unbestimmt) konsumiert worden sind, lässt sich hier nicht näher ersehen — ausgenommen hinsichtlich des Hafermehles, das zu Suppen, und grosser Mengen Gerste, welche unzweifelhaft zum Bierbrauen verwendet wurden.

Die Rogersschen Quellenforschungen beweisen meines Erachtens, dass die Lohnarbeiter und Bauern des 13., 14. und 15. Jahrhunderts, soweit sie ihr Brot- oder Brotgetreide vom Herrenhofe erhielten, den Roggen keineswegs überall und überhaupt wenig konsumierten, dagegen gewohnheitsmässig

ein mit Erbsen in wechselnden Verhältnissen gemischtes Weizenbrot oder sonst ein Weizenbrot geringer und unreiner Qualität verzehrten.[1] Dass Rogers fast jedesmal die Erwähnung[2] des Roggens mit Bemerkungen über seine „Seltenheit", seine „abnehmende Verwendung" u. drgl. begleitet, darf uns jedoch nicht vergessen machen, dass es denkbar wäre, dass die Arbeiter und Bauern dem Roggen in ihren Einkäufen und ihrer landwirtschaftlichen Eigenproduktion einen bedeutenderen Platz einräumten, und dass man auch aus den Rogersschen Tabellen den Eindruck gewinnt, dass Roggenbrot neben dem Weizenbrot zur Verwendung kam, obwohl vielleicht weniger in Süd-

[1] Dass die betreffenden Mengen gemischten Weizens eine bedeutende Rolle im Jahreskonsum vieler Arbeiter (und ihrer Familien) gespielt haben müssen, geht aus folgender Erwägung hervor. Nach obiger Darstellung bekamen 1316—17 Pflüger und andere Arbeiter in Cuxham jährlich je 5.20 *quarters* schlechter Weizenmischung und ebensolche Arbeiter 1401 in Anesty je 4.87 *quarters* einer besseren Weizenmischung. Nach unseren physiologisch-statistischen Erwägungen (oben S. 87) würden 5.24 *quarters* reinen Weizens (0.01436 *quarter* täglich) gleich drei Vierteln einer ausschliesslichen Weizenkost für eine mittlere Arbeiterfamilie sein. Wenn man in Rechnung zieht, dass andere Vegetabilien als Brotgetreide und auch Fette, wie animalische Nahrungsmittel überhaupt, von den Arbeiterfamilien in Cuxham und Anesty zweifelsohne noch ausserdem konsumiert wurden, so herrscht zwischen der von uns ganz generell hingestellten Menge Brotgetreide (5.24 *quarters* reinen Weizens entsprechend) und den beiden in Cuxham und Anesty thatsächlich ausgezahlten Brotgetreidemengen (etwas mehr und etwas weniger als 5 *quarters* einer Mischung), eine auffallend gute Übereinstimmung.

[2] Ich habe den Roggen ausser in den Tabellen auf folgenden Seiten des I. und IV. Bandes der *History* erwähnt gefunden: Bd. I (1259—1400): S. 11, 27, 38 ff., 186, 222 und 225; Bd. IV (1401—1582): S. 42, 44, 47, 147, 211, 219, 274 und 730. Der *Index* zu Rogers' *History* ist in dieser wie in allen anderen Beziehungen durchaus mangelhaft und für eingehendere Studien meistens kaum zu gebrauchen. In Bezug auf die Ausnutzung der *compotus rolls* und anderer Urkunden für die Geschichte der Lohnarbeiter ist die Rogerssche Preisgeschichte überhaupt als sehr mangelhaft zu bezeichnen, und es wird die Aufgabe künftiger Forscher sein, die von Rogers verwendeten Urkunden nochmals durchzuarbeiten, um Einzelheiten über die Naturalablohnung der Arbeiter systematisch zu sammeln und zu verwerten.

ostengland als anderswo. In Nordwestengland scheint von den ärmeren Klassen, wenigstens vom 16. Jahrhundert an, Brei aus Hafergrütze so allgemein verzehrt worden zu sein, dass der Konsum von Brot, ob aus Roggen oder Weizen hergestellt, dadurch relativ unbedeutend wurde — etwa wie noch immer in gewissen Teilen Schottlands.

Im 13., 14. und 15. Jahrhundert waren der Weizenbau und die Weizenkonsumtion vielleicht überhaupt in ganz England allgemeiner als während der nächsten paar Jahrhunderte. Eine unter mehreren Ursachen mag in der höheren durchschnittlichen Jahrestemperatur und dem reichlicheren Sonnenschein liegen, womit England, nach vielen Anzeichen zu urteilen,[1] in den drei ersterwähnten Jahrhunderten gesegnet war. Andererseits ist England durch Klima, Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit für den Weizenbau immer gut geeignet gewesen, so dass der z. B. in Schweden existierende, durch die Naturverhältnisse entstandene Zwang, den gegen lange Winterkälte wiederstandsfähigeren und auf steinigem, kargem Boden besser gedeihenden Roggen neben dem Weizen besonders stark zu bauen, in England nie existiert hat. England ist von Natur in viel höherem Grade ein „Weizenland“ als irgend ein anderes auf derselben Breite oder, wenn wir weit genug östlich gehen, sogar beträchtlich südlicher liegendes europäisches Land; und dieser für die Volksernährung aus-

[1] Vergl. Rogers, *History*, Bd. I, S. 29, Bd. II, S. 548, Bd. III, S. 509 und Bd. IV, S. 374, 636, wo nachgewiesen wird, dass ein trinkbarer Wein in Südengland hier und dort gebaut wurde so früh als 1265 oder 1275 und so spät als 1405 oder gar 1546. Der zunehmende Handelsverkehr mit Frankreich mag den wohl nie sehr ausgedehnten Weinbau in England allmählich unrentabel gemacht haben. Dies braucht aber nicht die einzige Ursache seines Verschwindens zu sein, denn im heutigen England ist der Weinbau nicht nur wirtschaftlich ein Unding, sondern wegen des regnerischen, sehr sonnenarmen Klimas, physisch wohl ganz unmöglich — ausser in Treibhäusern, wovon aber im Mittelalter natürlich nicht die Rede war.

schlaggebende Naturcharakter des Landes hat schon früh seinen unverkennbaren Stempel auf den Konsumtionscharakter des Volkes, auch der arbeitenden Klassen, gedrückt. Wenn man die alleräItesten, wie die allerjüngsten Quellen aufmerksam und ohne etwaige kontinentale oder andere Voreingenommenheit liest, kann man nicht umhin, von der, im Vergleiche mit dem Kontinente, grösseren Anspruchsvollheit der englischen Arbeiter in betreff ihrer Nahrung, überrascht zu werden. Sie fangen zweifelsohne schon im Mittelalter an, gewisse Nahrungsmittel, wie z. B. Roggenbrot und gesalzenes Fleisch, als minderwertig zu betrachten und demnach möglichst zu vermeiden. Diese, vielleicht wenig rationelle, scharfe Verurteilung und energische Verwerfung gewisser, sonst dem europäischen Norden angehörigen Nahrungsmittel, ist meines Erachtens ein durchgehender, und England besonders charakterisierender Zug in der Geschichte seiner Arbeiterklassen.

Selbst die dieser Auffassung scheinbar widersprechenden Angaben und Äusserungen in älteren englischen Akten und Druckschriften sind nach meiner Empfindung in Wirklichkeit starke Beweise für dieselbe. Wenn William Langland um 1360—70 beschreibt, wie der Arbeiter in allgemeinen Hungersnotjahren genötigt war, mit „Pferdebrot, mit Bohnen darin", und „Haferkuchen" und „Erbsen" vorlieb zu nehmen und „kein gesalzenes Schweinefleisch" bekommen konnte, nach der Ernte aber, „als neues Getreide zu Markt kam", „nicht einmal, wenn er ein Bettler war, Brot mit Bohnen essen wollte, sondern nur das feinste und reinste Weizenbrot" und „frisches" (d. h. ungesalzenes) „Fleisch", auch „kein Halb*penny*-Bier mehr trinken wollte, sondern nur das beste und braunste Bier" — so zeigt das meines Erachtens, dass dieser sehr pessimistische Beobachter[1] Bohnen-, Erbsen- und Haferbrot nur als eine, wenn auch gar nicht selten vorkommende Not-

[1] *The Vision of Piers the Plowman (B-text), Passus VI.* Ich werde weiter unten wieder auf Langland und seine *Vision* zurückkommen.

kost der Arbeiter kannte und diesen keine grosse Liebe für gesalzenes Schweinefleisch zuschreiben wollte, dass er dagegen wusste, dass sie unter normaleren Verhältnissen gewohnheitsmässig relativ gutes Weizenbrot, frisches Fleisch und gutes Bier, wenn auch neben anderen geringeren Nahrungsmitteln, verzehrten. Jene Notkost und diese Kost „nach der Ernte" waren nach Aussagen anderer, späterer Beobachter[1] wohl unzweifelhaft besser, als es z. B. damals in Frankreich der Fall war. Auch später (im 16. Jahrhundert und nachher) begegnen wir derselben Eigentümlichkeit, dass der Konsum wirklich oder eingebildet minderwertiger Nahrungsmittel unter den Arbeitern mehr oder weniger deutlich als eine zeitliche oder örtliche[2] Ausnahme und als etwas relativ Neues oder an sich Befremdendes bezeichnet wird. Dass es in England (eigentlich unserem Südostengland) Menschen gab, die sich nicht grobes Weizenbrot, und gelegentlich auch nicht Bier, Käse oder ein wenig Fleisch, leisten konnten, scheint mit dem festgewurzelten Nationalbewusstsein weit weniger vereinbar gewesen zu sein, als es in einem eigentlichen Roggenlande denkbar wäre.

Viel Wert darf jedoch nicht auf die in Frage stehenden Aussagen alter Dichter, Staatsmänner und Chronisten, ja, Nationalökonomen,[3] gelegt werden, und am allerwenigsten dürfen sie wört-

[1] Z. B. Sir John Fortescue. Er war *Lord Chancellor* unter Heinrich VI. und schrieb bald nach 1463. (*Works*, herausgegeben von *lord* Clermont, London 1869.)

[2] Z. B. Harrison (1586). Er schreibt den Arbeitern indessen eine unglaubwürdig grosse Fleischkonsumtion zu, die sich am allerwenigsten mit einem allgemein niedrigen Stande der Brotkonsumtion zusammenreimen lässt.

[3] Als ein Beispiel mag folgende Stelle (Bd. I, S. 19—21) in der wertvollen Arbeit (*State of the Poor*, London, 1797) des trefflichen Sir Frederic Eden angeführt werden: *A valuation of the moveable property in the borough of Colchester, made in the year 1296, preparatory to levying a subsidy of a seventh, for carrying on the war against France, enables us to decide, with some degree of precision, what portion of domestic ease and comfort was enjoyed by petty tradesmen and artificers at that period. . . . Almost every family was provided (!?) with a small store of barley or oats, usually about a quarter or two*

lich und naiv-unkritisch hingenommen werden. Kann man sich die uns meistens sehr fernliegenden Gesichtspunkte, Vorurteile und Denkmethoden dieser Berichterstatter nicht wenigstens teilweise klar machen, so verfällt man leicht in den Fehler, ihnen seine eigenen unterzuschieben oder sie als historisch losgelöste, „abstrakte" Wahrheitszeugen falsch zu behandeln. Berichte über die Zustände der niederen Klassen werden noch heutzutage überwiegend von Angehörigen der höheren Klassen erstattet und werden demgemäss häufig seltsam in pessimistische oder optimistische Richtung verzerrt, je nach der Stimmung und Voreingenommenheit des Berichterstatters und seiner Umgebung und je nach den Ideenströmungen des Tages.[1]

Zuletzt soll hier hervorgehoben werden, dass die wohl ziemlich allgemeine Vorstellung, dass Roggen, Gerste und Hafer im Vergleich mit Weizen sehr minderwertige Nahrungsmittel seien, keineswegs eine ganz richtige ist. Der relative „Kulturwert" des reinen Weizenbrotes wird in neuerer Zeit ebenso überschätzt, wie sein relativer Nährwert. In der bei Nationalökonomen vorkommenden Geringschätzung des Roggenbrotes und des groben, braunen, resp. mit Roggen gemischten Weizenbrotes steckt oft mehr kultureller Aberglaube als physiologisches Wissen. Die folgende Tabelle zeigt nach König und anderen[2] die chemische Zusammensetzung und den in Wärmeeinheiten ausgedrückten physiologischen Wert von sieben heutzutage allgemein konsumierten pflanzlichen Nahrungsmitteln.

---

of each: rye appears to have been very little used (!?) and wheat scarcely at all. — Also: in Colchester (Essex) im Jahre 1296 konsumierten „kleine Krämer und Handwerker" „offenbar sehr wenig Roggen und Weizen kaum überhaupt"! Eden scheint geglaubt zu haben, dass die guten Leute von Gerste und Hafer lebten. 1295 war ein ziemlich teures Getreidejahr (Weizen 6 *s* 9 *d*, Roggen 5 *s* 2 *d*), 1296, dagegen ein sehr billiges (Weizen 4 *s* 9 1/4 *d*, Roggen 3 *s* 9 5/8 *d* im Durchschnitt). Ein vorübergehender Mangel an Weizen und Roggen mag in der ersten Hälfte von 1296 geherrscht haben.

[1] Inwiefern gewisse Teile der mittelalterlichen Gesetzgebung Aufschlüsse über die Art der Getreidekonsumtion des arbeitenden Volkes geben, soll unten, im Kapitel VIII, erörtert werden.

[2] Hultgren und Landergen, *a. a. O.*, S. 134—135.

Tabelle VIII.

Physiologischer Wert der Getreidearten u. s. w.

Ein *kg*	Chemische Zusammensetzung in *gr*				Wärmeeinheiten aus			Summe Wärmeeinheiten
	Eiweiss	Fett	Kohle-hydrate	Abfall	Eiweiss	Fett	Kohle hydrate	
Weizenmehl	102	9	748	—	418.2	83.7	3066.8	3569
Roggenmehl (feines)	116	21	696	—	475.6	195.3	2853.6	3524
Gerstegrütze	110	10	720	—	451.0	93.0	2952.0	3496
Hafergrütze	140	60	660	—	574.0	558.0	2706.0	3838
Erbsen	231	19	527	—	947.1	176.7	2160.7	3284.5
Reis (geschälter)	67	9	785	—	274.7	83.7	3218.5	3577
Kartoffeln	17	1.7	174	170	69.7	15.8	713.4	799

Es fällt sofort ins Auge, dass Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, in ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrem Wärmewerte, zwar abweichende Individualitäten zeigen, jedoch einander eher ähnlich als von einander verschieden sind. Sie bilden eine natürliche Gruppe von hochwertigen pflanzlichen Nahrungsmitteln, worunter sich Hafer und Roggen durch hohen Eiweissgehalt und Hafer durch besonders hohen Fettgehalt auszeichnen. Roggen ist etwas eiweissreicher und entschieden fettreicher als Weizen. Als wärmebildende Substanzen stehen sie nahezu gleich, sind aber dem Hafer entschieden untergeordnet. Unter den drei übrigen angeführten pflanzlichen Nahrungsmitteln zeichnen sich die Erbsen durch ihren ausserordentlichen Eiweissreichtum und die Kartoffeln (die ja nur für die neuere Zeit in Betracht kommen würden) durch ihre Armut an Nährwert überhaupt aus.

Hiermit ist zwar die Frage des relativen Nährwertes der angeführten Pflanzen erledigt, jedoch nicht die Frage ihres

Kulturwertes. Die Konsumtion derselben kann physiologische und psychologische Nebenwirkungen haben, welche ihren Werte für den wirtschaftlichen Fortschritt und die körperliche und geistige Veredelung der Konsumenten anders erscheinen lassen, als aus den chemisch-physiologischen Tabellen zu schliessen wäre. Erstens ist zu bemerken, dass sich zum Brotbacken nur Weizen und Roggen gut eignen, während für Gerste und Hafer das Grützekochen die zweckmässigere Zubereitungsform ist. Dieser Unterschied zwischen Brotkorn und Breikorn ist wirtschaftlich von grosser Bedeutung, besonders weil Brot aufbewahrungsfähiger und für Grossproduktion geeigneter ist, und giebt insofern dem Weizen und dem Roggen eine höhere Stellung. Gerste nimmt als Material für Bierzubereitung sowohl in wirtschaftlicher als in kultureller Beziehung eine wichtige Ausnahmestellung ein. Haferbrei scheint sich unter fast allen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen zum teilweisen Ersatze für Brot und andere pflanzliche Nahrungsmittel vorzüglich zu eignen — wenigstens in den nördlicheren Gegenden Europas.

Es bleibt uns also der Unterschied zwischen Weizen und Roggen als Brotgetreide zur Berücksichtigung. Die Hauptvorzüge des Weizens liegen ohne Zweifel in der grösseren Variabilität und Perfektibilität der Pflanze, in der grösseren Menge von verschiedenen Brotsorten, die sich herstellen lassen, und in der grösseren Leichtverdaulichkeit des Weizenbrotes, wenn es aus weder zu „dunklem“ oder grobem, noch aus zu „weissem“ oder feingesiebtem Mehle hergestellt wird. Ganz anders, als wie beim Roggen, ist es möglich gewesen, den Weizen unausgesetzt zu veredlen und körperlich weniger schwerfälligen, geistig regsameren Menschen als Nahrung anzupassen. Aus Roggen erhält man bei primitiverer Zubereitung ein angenehm aromatisches aber saures und nur bei besonderer Anpassung des Magens ohne Verdauungsstörungen in grossen Mengen geniessbares Brot. Eine aus Weizen- und

Roggenbrot zweckmässig gemischte Diät ist wohl die für körperliche Arbeiter unter den nördlichen Völkern beste Form der Brotkonsumtion; eine ausschliessliche Roggennahrung dagegen, wegen ihrer Tendenz, den Organismus schwerfällig zu machen, entschieden ungünstiger für den Fortschritt, als eine ausschliessliche Weizennahrung.

Dass dieser Unterschied von den englischen, deutschen und skandinavischen Völkern wahrgenommen worden ist, geht deutlich aus der Geschichte ihrer Brotkonsumtion hervor. Die Tendenz, mit zunehmendem Wohlstande und steigender Kultur auch in den unteren Klassen die etwa früher oder noch immer existierende Roggenkonsumtion einzuschränken oder gar ganz aufzugeben und die Weizenkonsumtion entsprechend auszudehnen, ist unverkennbar und tritt gerade jetzt in Deutschland und Skandinavien besonders stark hervor. Hiermit ist jedoch nicht bewiesen, dass diese Tendenz in ihrem ganzen Umfange rationell und erfreulich ist. Die Wahl und Zubereitung der Nahrungsmittel ist bei den verschiedenen Völkern in den Einzelheiten fast immer ebenso unvollkommen zweckmässig und weise, wie jede andere Thätigkeit, wobei die Vernunft beträchtlich einzugreifen hat. So ist es nicht zu bezweifeln, dass die Schätzung des Weizens auf Kosten des Roggens unter den nordischen Völkern ein für ihre Naturverhältnisse richtiges Mass zuweilen überschreitet, und dass es sich ebenso mit dem Schätzen des sehr weissen, feinen Weizenbrotes auf Kosten des dunkleren und gröberen verhält. Weil das südöstliche England offenbar, besonders bei fortgeschritteneren Anbaumethoden, für Weizenbau besser als für Roggenbau geeignet ist, hat man hier den ursprünglich vom Kontinente eingeführten Roggenbau relativ früh und ziemlich vollständig aufgeben können, und das Verlangen nach einem möglichst weissen, feinen Weizenbrot ist die herrschende, zu Übertreibungen Veranlassung gebende Triebfeder des Fortschrittes auf diesem Gebiete geworden.

§ 32. Geldlöhne und Preise.

Vergleichen wir Tabelle IX[1] (S. 250) mit Tabelle II (S. 118), so fällt uns zunächst auf, dass gerade beim Übergange von der ersten zur zweiten Periode ein Steigen der Löhne stattfand, und dass die Löhne bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts im Steigen begriffen waren — obwohl keineswegs ganz stetig. Was die landwirtschaftlichen Stücklöhne im besonderen betrifft (vergleiche die beiden letzten Spalten der Tabellen) so steigt der Lohn des Erntearbeiters, wie zu erwarten war, mit grösserer Schnelligkeit als der des Dreschers. Ferner finden wir, dass die beiden, auf unseren farbigen Tafeln[2] (I und II) diagrammatisch dargestellten Tagelöhne, der des Zimmermannes und (bis 1540) derjenige der Handlangerin des Strohdachdeckers, bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts die niedrigsten ihrer Klassen sind. Was den Tagelohn des eigentlichen „gewöhnlichen", in unseren Tabellen erst nach 1400 erscheinenden Feldarbeiters betrifft, so bemerken wir, dass er sich etwa in der Mitte zwischen demjenigen des Maurerhandlangers und dem der Handlangerin hält und in der Regel nur ungefähr um ein Sechstel höher ist als der letztere. Unsere Vermutung,[3] dass der Handlangerinlohn wenig geringer war als der eines Feldarbeiters bestätigt sich also; ein Resultat, das wegen der Dürftigkeit der landwirtschaftlichen Lohnstatistik vor 1400 für uns von Wert ist. Rogers giebt nämlich vor diesem Jahre keine anderen landwirtschaftlichen Zeitlöhne als diejenigen des Strohdachdeckers und seiner Handlangerin (oder seines Handlangers, denn in den Urkunden heisst der Gehilfe meistens nur ganz unbestimmt *homo)*. Es würde entschieden irreführen, wenn man den Lohn des Strohdachdeckers als Beispiel für die Ablohnung gewöhnlicher landwirtschaftlicher Arbeit vor 1400

---

[1] Vergl. auch oben, S. 113—14, über die Beschaffenheit dieser Lohnstatistik.

[2] Oben zwischen S. 112 und 113.

[3] Oben S. 115.

Tabelle IX.

Jahrzehntdurchschnitte von Geldlöhnen in verschiedenen Gegenden Englands.

Jahre	Taglöhne												Stücklöhne			
	Handwerker						Grobarbeiter									
	Tischler, (Durchschnitte der höchsten Löhne)		Zimmermann		Maurer[1]		Ein Maurerhandlanger		Die Handlangerin eines Strohdachdeckers		Ein gewöhnlicher Feldarbeiter		Lohn für das Dreschen und Wannen eines *quarter*[2] Weizen		Lohn für das Mähen, Binden und Schobern eines *acre* Weizen	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1351—60	—	5 3/4	—	4 1/4	—	4 7/8	—	—	—	2	—	—	—	3 3/8	—	7 3/4
1361—70	—	5 1/2	—	4 1/4	—	5 3/8	—	—	—	2	—	—	—	3 3/4	—	7 1/8
1371—80	—	6 1/2	—	5	—	6 1/8	—	—	—	2 1/2	—	—	—	3 7/8	—	10
1381—90	—	5 1/2	—	4 3/4	—	6	—	—	—	2 1/8	—	—	—	3 1/8	—	10
1391—1400	—	6 1/4	—	4 5/8	—	5 5/8	—	—	—	2 5/8	—	—	—	3 1/4	—	7 3/8
1401—10	—	7	—	5 1/2	—	6	—	3 3/4	—	3	—	3 5/8	—	3 3/4	—	7
1411—20	—	6 1/4	—	5 1/4	—	6	—	4	—	3	—	3 1/2	—	3 3/4	—	7 1/4
1421—30	—	7 1/2	—	5 1/2	—	5 1/2	—	4 1/4	—	8	—	3 1/2	—	3 3/4	—	8
1431—40	—	7 1/2	—	6	—	6	—	3 3/4	—	3 1/4	—	4	—	4 1/2	1	1/2
1441—50	—	7 3/4	—	5 3/4	—	6 1/4	—	4 1/4	—	4	—	4 1/8	—	4 5/8	—	11 1/2
1451—60	—	6 3/4	—	6	—	6 1/4	—	4 1/4	—	3 1/4	—	4 1/4	—	4 1/4	—	10 1/2
1461—70	—	6 3/4	—	6	—	6 1/4	—	4	—	3 3/4	—	4 1/4	—	3 3/4	—	10
1471—80	—	6	—	5 3/4	—	6 1/4	—	4 1/4	—	3 3/4	—	4	—	2 3/4	—	—
1481—90	—	6 1/2	—	6	—	5 3/4	—	4 1/4	—	3 3/4	—	3 7/8	—	3	—	—
1491—1500	—	6 1/4	—	6	—	5 3/4	—	3 3/4	—	3 1/2	—	4 1/2	—	4 1/4	—	—
1501—10	—	6	—	5 3/4	—	6	—	4	—	4	—	3 7/8	—	5 1/2	1	—
1511—20	—	7 1/4	—	6 1/4	—	6	—	4	—	4	—	3 3/4	—	4 3/4	—	—
1521—30	—	6 1/2	—	6	—	6 1/4	—	4 1/4	—	4	—	4 1/8	—	4 7/8	—	—
1531—40	—	8 1/2	—	7	—	6 3/4	—	4 1/4	—	4 1/2	—	4	—	5 1/8	—	—
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	—	6 5/8	—	5 1/2	—	6	—	4 1/8	—	3 1/4	—	4	—	4	—	9 1/4

[1] Durchschnitte der höchsten Löhne 1351—1400.

[2] Bis 1400 für Dreschen allein, aber zugleich Durchschnitte der höchsten Löhne.

benutzen wollte,[1] denn seine Arbeit verlangte eine ganz besondere, von derjenigen eines tüchtigen Pflügers oder Gräbers abweichende Geschicklichkeit, die sich der eines Handwerkers näherte, und er wurde auch demgemäss bezahlt. Ausserdem war ein Teil seiner Arbeit — das Decken der Schober nach der Ernte — sehr dringend nötig und der Lohn deshalb oft relativ hoch. Der Strohdachdecker bekam an Tagelohn für sich allein in der Zeit von 1261 bis 1350 durchschnittlich $2\frac{5}{8}$ *d*, in den Jahren 1351 bis 1400 $3\frac{7}{8}$ *d*, zwischen 1401 und 1540 $5\frac{1}{4}$ *d* und zwischen 1541 und 1582 $9\frac{1}{4}$ *d*. Der Zimmermann erhielt $3\frac{1}{8}$ *d*, $4\frac{5}{8}$ *d*, $5\frac{7}{8}$ *d* und 10 *d*. Der Dachdeckerhandlanger erhielt je 1 *d*, $2\frac{1}{4}$ *d*, $3\frac{1}{2}$ *d* und $6\frac{1}{2}$ *d*. Der gewöhnliche Feldarbeiterlohn, der uns vor 1400 nicht ausreichend bekannt ist, betrug in der Zeit von 1401—1540 4 *d* und 1541—1582 $6\frac{1}{2}$ *d*[2]. Es ist also weit besser, die Lücke in der Statistik vor 1400 durch den Handlanger, als durch den Dachdecker selber auszufüllen. Nur dürfen wir nicht vergessen, dass unsere Tabellen und Diagramme vor 1500[3] einen Tagelohn geben, den wir zwar als den Lohn eines „Feldarbeiters" bezeichnet haben, der aber wahrscheinlich um etwa 15 Prozent niedriger als dieser war. Auch haben wir damit zu rechnen, dass die betreffende Lohnkurve nach dem Schwarzen Tode wohl etwas schneller steigt als die wirkliche Lohnkurve für ausschliesslich männliche landwirtschaftliche Grobarbeit thun würde. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, dass die Frauenlöhne nach 1350 noch schneller stiegen als die Männerlöhne für gleiche Arbeit.

---

[1] Dies ist jedoch in dem Artikel *Prices* in Palgraves *Dictionary of Political Economy*, Bd. III, S. 191, geschehen; obwohl der Verfasser des Artikels den betreffenden Lohn als „wahrscheinlich etwas höher" als derjenige eines gewöhnlichen Feldarbeiters bezeichnet.

[2] Rogers, *History*, Bd. I, S. 321—22; Bd. IV, S. 524—25.

[3] Für die Diagramme (Tafeln I, II und III) ist der Lohn des Strohdachdeckerhandlangers während der ganzen Periode II, also bis 1540 benutzt worden. Nach 1500 wird der Unterschied zwischen jenem und dem Lohne des gewöhnlichen Feldarbeiters ganz unerheblich.

Die Veränderungen der Lohnhöhe von Jahr zu Jahr sind vor dem Schwarzen Tode anderer Art als nach diesem Ereignisse. Vor 1348 sind die Schwankungen nicht nur sehr gross, sondern lassen in vielen Fällen überhaupt kaum eine deutliche Gleichgewichtslage erkennen. Versucht man eine solche zu fixieren, so zeigt es sich, dass sich die Löhne ungefähr eben so oft beträchtlich unter diesem Niveau wie über ihm befinden. Von dem Jahre 1348 an, dagegen, verhält es sich damit ganz anders. Die Veränderung besteht jetzt sechs bis zehn Jahrzehnte hindurch hauptsächlich in einem erheblichen Steigen. Das Aufundniederschwanken wird bedeutend kleiner als vorher; und es ist auffallend, dass das Hinabsinken unter das normale Niveau überhaupt eine Seltenheit wird, ein sehr beträchtliches, gelegentliches Steigen dagegen häufiger vorkommt. Diese Tendenz ist schon vor 1400 klar ausgeprägt. Sie kann uns allerdings später durch die nach 1400 veränderte Art der Urkunden etwas stärker erscheinen, als sie wirklich war. Jedoch ist ihr Vorhandensein auch nach 1400 über jeden Zweifel erhoben.

In Bezug auf die örtlichen Abweichungen der Löhne ist hervorzuheben, dass auch sie vor dem Schwarzen Tode viel grösser waren als während der folgenden 150 oder 200 Jahre. So hat Rogers z. B. gefunden, dass die Löhne für das Dreschen der verschiedenen Getreidearten vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in den verschiedenen Landesteilen deutlich und konstant verschieden waren. In dem damaligen Hauptsitze der industriellen Thätigkeit, den östlichen Grafschaften (Norfolk u. s. w.), sind sie höher als in den westlichen[1]. Gross ist die Abweichung jedoch nur zwischen Norfolk, Suffolk, Essex und Kent einerseits und den anderen Grafschaften andererseits, und mit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts schwindet auch dieser Unterschied. Im 15. Jahrhunderte sind die örtlichen Lohndifferenzen

[1] Vergl. Rogers, *History*, Bd. I, S. 263.

in der Regel unerheblich — mit der einzigen Ausnahme von London und seiner nächsten Umgebung,[1] wo die Löhne während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts beträchtlich höher als sonst irgendwo sind. In der Mitte des 16. Jahrhunderts hört auch dieser Unterschied, wenigstens für ein oder zwei Jahrhunderte, fast ganz auf. Solange der Unterschied dauert, bezeichnet Rogers jedoch die Londoner Löhne als solche. Die Tischlerlöhne in unseren Tabellen ausdrücklich als „Durchschnitte der höchsten Löhne" bezeichnet, sind die einzigen von uns besonders berücksichtigten Lohnangaben, bei denen die Londoner Löhne einen erheblichen Einfluss auf die Durchschnittszahlen ausgeübt haben. Hin und wieder kommt es wohl auch vor, dass die grosse Mehrzahl der Angaben für ein gegebenes Jahr z. B. aus Oxford stammen und dass die Durchschnitte dann durch die dort in gewissen Fällen vorkommenden etwas höheren Handwerkerlöhne beeinflusst werden.

Gehen wir jetzt zu den Preisen, besonders den Nahrungsmittelpreisen, über, so finden wir den oben hervorgehobenen Unterschied zwischen der Zeit vor und nach dem Schwarzen Tode noch schärfer ausgeprägt. Mit kaum einer Ausnahme ist in der Zeit vor 1350 kein Jahrzehnt von gewaltigen Preisschwankungen frei. Während der 90 Jahre (1260—1350) steht der Weizenpreis in 18 Jahren auf etwa 4 *s* pro *quarter* oder weniger und in genau ebensovielen Jahren auf etwa 7 *s* oder mehr. Die Zeit von 1260—1292 kann als ziemlich günstig bezeichnet werden, die Zeit von 1313—1325 dagegen war durch die schon erwähnten furchtbaren Teuerungen heimgesucht. Zwischen 1332 und 1345 war die Lage wieder günstiger (mit nur einem teuren Jahre, 1339). In den grossen Pestjahren 1348—49 waren die Preise niedrig, in den Jahren 1350—52 dagegen hoch. Nach einigen billigen Jahren folgt dann 1362—1375 eine ziemlich teure Zeit (mit zwei Notjahren 1369—70). Von jetzt

[1] *History*, Bd. IV, S. 490.

an bis ungefähr 1525 hält sich das Preisniveau der Getreidearten durchschnittlich niedriger, d. h. auf 5 *s* 6 *d* pro *quarter* oder etwas weniger als im 13. und 14. Jahrhunderte. Die teuren Jahre zwischen 1376 und 1525 sind 1390, 1400—01, 1408—09, 1416, 1428—29, 1437—39, 1461, 1481—83, 1501—02, 1512 und 1519—21. Sehr ernstliche Teuerungen mit

Tabelle X.

Jahrzehntdurchschnittspreise für Getreide, Käse u. s. w. in verschiedenen Gegenden Englands.

Jahre	Weizen pro *quarter*		Roggen pro *quarter*		Erbsen pro *quarter*		Hafergraupen pro *quarter*		Gerstenmalz [1] pro *quarter*		Käse pro *wey* = 224 *lbs*		Butter pro *gallon* = ca. 8 *lbs*	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1351—60	6	10 5/8	4	5 3/8	3	11 1/4	—	—	5	6 1/4	10	9 1/4	—	8 3/4
1361—70	7	3 1/4	5	2 1/8	4	4 5/8	—	—	6	7 1/4	10	2 1/2	—	9
1371—80	6	1 1/4	4	1 1/4	3	3 1/4	—	—	4	1 1/8	9	5 3/4	—	9 1/4
1381—90	5	2	3	8 1/2	3	4 1/4	—	—	4	4 3/4	9	6	—	6 1/2
1391—1400	5	3	3	4 3/4	3	5	—	—	4	5 7/8	10	2	—	8
1401—10	5	8 1/4	4	2 3/4	3	3 1/4	8	1/2	4	3 1/2	10	6 1/2	—	8
1411—20	5	6 3/4	3	3 3/4	3	3 3/4	8	6	4	5	10	8	1	—
1421—30	5	4 3/4	4	1 1/2	3	2 1/4	7	7 3/4	4	7 3/4	10	2 1/2	—	8
1431—40	6	11	5	1	3	8	8	5 1/4	4	5 1/2	—	—	—	—
1441—50	5	3 3/4	3	0	2	8 1/4	6	1 1/2	3	4 1/4	—	—	—	11 1/2
1451—60	5	6 1/2	3	10 3/4	2	10	6	2	3	10	—	—	—	11 3/4
1461—70	5	4 1/2	3	8 3/4	2	11	6	4 1/2	3	7 1/2	6	11	—	7
1471—80	5	4 1/4	3	6 3/4	3	5 1/4	6	7 1/2	3	4 1/4	6	6	—	9 1/2
1481—90	6	3 1/2	5	4 3/4	4	2 1/4	6	9 1/2	4	1 1/2	—	—	—	11 1/2
1491—1500	5	3/4	3	5	3	7 1/4	6	10 1/2	3	4 1/4	7	11 1/2	—	10 1/2
1501—10	5	5 1/2	4	10 3/4	3	9 1/4	7	4 1/4	3	5	9	6	—	10
1511—20	6	8 3/4	4	2	5	3/4	9	1 1/4	4	3 1/2	15	1	—	10
1521—30	7	6	6	5	5	4 1/4	10	6 1/2	5	5 1/2	13	7 3/4	—	10 1/2
1531—40	7	8 1/2	9	4 1/4	6	5	10	3 3/4	4	6	17	6	1	—
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	6	3/8	4	6	3	9 1/2	7	9 3/8	4	3 7/8	10	6 7/8	—	9 5/8

[1] Nur höchste Preise 1351—1400.

dem Weizenpreise zu 8 *s* pro *quarter* oder mehr, beobachten wir nur 1390, 1409, 1428, 1437—38, 1481—82, 1501—02, 1512 und 1520. Einzig in den Jahren 1438 und 1482 waren die Weizenpreise (etwa 14 und 10 *s* resp.) so enorm gestiegen, wie in den vier teuersten Jahren des 14. Jahrhunderts (1315—16, 1321,

Tabelle XI.

Jahrzehntdurchschnittspreise in verschiedenen Gegenden Englands für Fleisch, Eier und Hering.

Jahre	Ein Ochse ohne Haut (circa 448 *lb.*)		Ein Schaf[1] (ein Hammel) (circa 40 *lb.*)		Ein gemästeter Eber[1]		Ein Huhn[2]		Tauben pro Dutzend		Eier pro 120 Stück		Geräucherter Hering pro *cade* (500—600 Stück)	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1351—60	11	9	2	$1\frac{3}{4}$	4	$4\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	5	6	$10\frac{1}{4}$
1361—70	15	3	2	3	5	—	—	$2\frac{1}{8}$	—	$6\frac{5}{8}$	—	$4\frac{3}{4}$	6	8
1371—80	14	$\frac{3}{4}$	2	$2\frac{3}{4}$	4	$\frac{3}{4}$	—	2	—	4	—	$5\frac{1}{4}$	7	$2\frac{3}{8}$
1381—90	11	$8\frac{1}{2}$	1	$9\frac{3}{4}$	4	—	—	2	—	4	—	5	7	$7\frac{5}{8}$
1391—1400	12	$11\frac{1}{4}$	2	$\frac{1}{2}$	5	$6\frac{1}{2}$	—	$1\frac{7}{8}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{4}$	9	$1\frac{3}{8}$
1401—10	17	$8\frac{1}{4}$	2	$2\frac{1}{2}$	6	$11\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{4}$	—	5,18	6	$2\frac{1}{4}$
1411—20	17	6	2	1	7	10	—	$2\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	4,28	7	$5\frac{1}{2}$
1421—30	15	10	1	$8\frac{1}{2}$	8	3	—	2	—	4	—	4,81	6	$6\frac{1}{2}$
1431—40	15	$6\frac{1}{2}$	2	—	8	$\frac{3}{4}$	—	2	—	4	—	5,7	7	11
1441—50	15	$8\frac{3}{4}$	2	$4\frac{3}{4}$	6	$8\frac{1}{4}$	—	2	—	4	—	5,71	6	$2\frac{3}{4}$
1451—60	16	$9\frac{1}{4}$	1	$9\frac{1}{4}$	8	$\frac{1}{4}$	—	2	—	$4\frac{1}{2}$	—	5,46	6	9
1461—70	18	$1\frac{1}{2}$	1	$11\frac{1}{2}$	9	$2\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	5	7	1
1471—80	14	$10\frac{3}{4}$	1	$5\frac{1}{4}$	8	$9\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	5,12	6	$6\frac{1}{2}$
1481—90	13	$9\frac{1}{4}$	2	4	7	$10\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	6	—	5,2	4	$11\frac{1}{4}$
1491—1500	14	$6\frac{1}{4}$	1	10	7	$8\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	—	5,5	4	9
1501—10	19	$3\frac{3}{4}$	2	4	9	7	—	$2\frac{1}{2}$	—	7	—	7,67	5	9
1511—20	20	$6\frac{1}{4}$	2	$5\frac{3}{4}$	8	$5\frac{1}{2}$	—	2	—	$4\frac{1}{2}$	—	7,14	6	$\frac{3}{4}$
1521—30	27	$5\frac{1}{4}$	3	4	10	6	—	$3\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	9	6	$7\frac{1}{2}$
1531—40	23	$9\frac{1}{2}$	3	3	11	6	—	$3\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	12,5	6	8
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	16	8¹/	2	$2\frac{1}{4}$	7	$5\frac{7}{8}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{8}$	—	5,97	6	$8\frac{1}{4}$

[1] Nur die höchsten Preise.

[2] Nur die höchsten Preise sind für die Zeit von 1400—1540 in Rechnung gezogen worden.

1351 und 1369). Mit dem Jahre 1527 stellt sich plötzlich *ein neues, viel höheres Preisniveau* ein, eine Thatsache, auf die wir erst in der nächsten Periode (III) näher eingehen können.

Die Tabellen X, XI und XII zeigen die Jahrzehntdurchschnittspreise einiger wichtigen pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel während der ganzen zweiten Periode, und dürften mit den entsprechenden Tabellen (III, IV, V, S. 118—120) für die erste Periode zu vergleichen sein.

Tabelle XII.

Der Durchschnittspreis pro Jahrzehnt für:

(1) die tägliche Weizenkost für eine Familie (= 0.01914 *quarter* Weizen);

(2) 1,5 *lb* Fleisch (halb Rind-, halb Schaffleisch);

(3) Weizen- und Fleischkost pro Tag für eine Familie (=0,01436 *quarter* Weizen + 1.5 *lb* Fleisch).

Jahre	1.	2.	3.	Jahr	1.	2.	3.
	d.	*d.*	*d.*		*d.*	*d.*	*d.*
1351—60	1,58	0,72	1,90	1451—60	1,27	0,73	1,68
1361—70	1,67	0,81	2,06	1461—70	1,23	0,79	1,71
1371—80	1,40	0,80	1,85	1471—80	1,23	0,62	1,54
1381—90	1,18	0,61	1,50	1481—90	1,44	0,80	1,88
1391—1400	1,20	0,69	1,59	1491—1500	1,16	0,71	1,58
1401—10	1,30	0,84	1,82	1501—10	1,25	0,91	1,85
1411—20	1,27	0,82	1,78	1511—20	1,54	0,98	2,14
1421—30	1,24	0,69	1,62	1521—30	1,72	1,30	2,59
1431—40	1,58	0,76	1,95	1531—40	1,77	1,21	2,54
1441—50	1,22	0,86	1,77				
				Durchschnittspreise für die ganze Periode	1,38	0,82	1,86

Der Roggenpreis zeigte in der ersten Periode die folgenden Jahrzehntdurchschnitte auf: 1261—70: 4 *s* 4 1/4 *d*, 1271—80: 4 *s* 9 1/2 *d*, 1281—90: 3 *s* 11 *d*, 1291—1300: 4 *s* 8 1/8 *d*, 1301—10: 4 *s* 4 1/2 *d*, 1311—20: 6 *s* 5 1/8 *d*, 1321—30: 5 *s* 3 3/4 *d*, 1331—40:

3 *s* 3¾ *d*, 1341—50 3 *s* 8¾ *d*. Er stand während des ganzen Zeitraumes 1261—1400 durchschnittlich 1 *s* 6 *d* oder etwa 25 Prozent niedriger als der Weizenpreis. Die Preisschwankungen des Roggens von Jahr zu Jahr folgen im allgemeinen denjenigen des Weizen. Die Roggenpreise zeigen aber die Tendenz, in sehr teuren Jahren relativ mehr zu steigen. Unveränderlich ist diese Tendenz jedoch keineswegs. In den Jahren 1369 und 1370, z. B., kostete der Weizen 11 *s* 10¼ *d*, resp. 9 *s* 4⅝ *d*, der Roggen aber nur 5 *s* 9⅜ *d*, resp. 5 *s* 8 *d*. Hierbei ist freilich immer in Betracht zu ziehen, dass die Roggenstatistik im allgemeinen nicht ein mit der Weizenstatistik gleichwertiges Material ist. Vollends gilt dies von der späteren Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der die Roggenstatistik schon anfängt lückenhaft zu werden. Der Durchschnitt des Roggenpreises für die Zeitspanne von 1401—1540 ist 4 *s* 7¾ *d* und derjenige des Weizenpreises 5 *s* 11¾ *d*; jener steht also ungefähr 22 Prozent niedriger als dieser, und der Unterschied ist demnach ein wenig kleiner, als er vor 1400 war.

Der mittlere Erbsenpreis ist in beiden Perioden derselbe, und der Durchschnittspreis des Gerstenmalzes in der zweiten Periode für das *quarter* sogar 5¼ *d* niedriger als in der ersten. Die Käse-, Butter-, Eier- und Taubenpreise sind im 15. Jahrhundert nur unbedeutend höher als im 13. und im 14. Der Käsepreis steigt erst mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, dann aber, wie es scheint, gewaltig. Der Butterpreis beginnt schon 50 Jahre früher zu steigen, steigt aber nur um ungefähr 25 Prozent. Die Hühnerpreise steigen im 14. und 15., ja sogar noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur ganz allmählich und wenig. Die Hammelpreise sind bis 1510—20 auffallend niedrig. Unsere Statistik bezieht sich jedoch (sowohl in Tabelle IV wie XI) ausschliesslich auf die höchsten Preise, die überhaupt in den Urkunden vorkommen, also auf gesunde Tiere, die schlachtfett waren. Eine durch die Veränderung der Urkunden eingeführte Qualitätsveränderung nach 1400 scheint nicht vor-

zuliegen. Anders verhält es sich mit den Preisen für Ochsen (ausschl. der Preise der Ochsenhäute). Dieselben sind bis 1400 allgemeine Durchschnittspreise (jedoch mit Ausschluss solcher Preise, die offenbar auf sehr minderwertige Tiere schliessen lassen); nach 1400 dagegen haben wir Durchschnitte der höchsten vorkommenden Preise — was den Preissprung um 1400 in der Tabelle XI erklären mag. Zwischen Zugochsen und Mastochsen ist vor 1400 kein Unterschied gemacht worden. Nach 1450 ist der Mastochse in unserer Statistik immer stärker vertreten,[1] was jedoch in der Preisstatistik kaum zu bemerken ist, wenigstens nicht vor 1500. Im Ganzen dürfen wir auf ein Steigen des Rindfleischpreises nach dem Schwarzen Tode schliessen — und zwar von 1350 bis 1500 durchschnittlich um etwa 50 Prozent. Die einzigen übrigen, in unsere Tabellen aufgenommenen Lebensmittel, die im 15. Jahrhunderte bedeutend teurer erscheinen als in der ersten Hälfte des 14ten, sind Schweinefleisch und Hering. Dies ist allerdings ein sehr beachtenswerter Umstand, da beide wahrscheinlich zu den allerwichtigsten der tierischen Nahrungsmittel gehört haben, welche von den Klassen der körperlich Arbeitenden verbraucht wurden. Was nun erstens das sehr auffallende Steigen der Heringspreise um 1350 betrifft, so kann es ohne weiteres mit dem allgemeinen gleichzeitigen Steigen des Arbeitspreises in Verbindung gebracht werden, denn dieser spielte natürlich eine grosse Rolle bei den Produktionskosten des Herings — sowohl bei der Fischerei, als bei dem Salzen und Räuchern und bei der Verfrachtung zu Lande. Nicht weniger auffallend und aus demselben Gesichtspunkte interessant ist die Thatsache, dass der Heringspreis im Anfange des 16. Jahrhunderts gar keine Tendenz zum Steigen zeigt.

Wie aus einem Vergleiche zwischen den Tabellen IV und XI hervorgeht, beziehen sich die Preise eines gemästeten Schweines nicht auf genau denselben Artikel in Periode I und Periode II. Die wirkliche Preissteigung zwischen den beiden

[1] Vergl. oben S. 228 und Rogers, *History*, Bd. IV, S. 214.

Jahrzehnten 1341—50 und 1351—60 ist deswegen in diesem Falle nicht aus unseren Tabellen zu ersehen. Die in den Urkunden vor 1400 als *porci* bezeichneten Schweine waren ausgewachsene, gemästete Tiere, sogenanntes Schlachtvieh; und ihre Preise sind es, welche in unserer Tabelle IV angeführt sind. Leider ist das Gewicht in den Urkunden nie erwähnt. Diese selben *porci* kosten 1351—60 3 *s* $1\frac{3}{4}$ *d*, 1361—70 3 *s* 8 *d*, 1371—80 3 *s* $2\frac{1}{4}$ *d*, 1381—90 3 *s* 3 *d* und 1391—1400 3 *s* 2 *d*.

Die Preissteigung nach dem Schwarzen Tode ist also auch in diesem Falle unverkennbar, aber (mit Ausnahme des Jahrzehnts 1361—70) keine sehr grosse. Die Preise eines (wohl in der Regel gemästeten) Ebers veränderten sich nach 1260 in der folgenden Weise: 1260—70 2 *s* 6 *d*, 1271—80 4 *s* $2\frac{3}{4}$ *d*, 1281—90 4 *s* $6\frac{3}{4}$ *d*, 1291—1300 5 *s* 1 *d*, 1301—10 8 *s* 3 *d*, 1311—1320 5 *s* 7 *d*, 1321—30 4 *s* $3\frac{3}{4}$ *d*, 1331—40 3 *s* $11\frac{3}{4}$ *d*, 1341—50 3 *s* $3\frac{1}{4}$ *d*. Von diesen Preisen sind die in Tabelle XI 1351—1400 angeführten die Fortsetzung. Der Preis stieg also in diesem Falle zwischen den beiden Jahrzehnten 1341—50 und 1351—60 beträchtlich, um etwa 33 Prozent — was jedoch bei den durchaus schwankenden Preisen dieser Waren, wie dieselben uns übermittelt sind, wenig sagen will. Die nach 1400 in der Tabelle XI angeführten Preise für einen gemästeten Eber sind an sich ein gutes statistisches Material, beziehen sich aber auf grössere und feinere Tiere, als es vor 1400 im allgemeinen der Fall war. Die Preissteigung war nach 1400 in der Wirklichkeit nicht so gross, wie man aus der Tabelle schliessen könnte. Kleinere Schweine scheinen im 15. Jahrhundert nur ungefähr 15 Prozent teurer gewesen zu sein als im 14ten.

§ 33. Die Kaufkraft der Geldlöhne unter Handwerkern und Feldarbeitern.

Wir sind also zu dem vorläufigen Schlusse gekommen, dass die Geldlöhne durchweg sehr beträchtlich — von 100 bis 200 Prozent in verschiedenen Lohnklassen — zwischen 1350

Tabelle XIII.

Die Kaufkraft der Geldlöhne mit Bezug auf Weizen.

Jahre	Tagelöhne						Stücklöhne	
	Handwerker			Grobarbeiter				
	Tischler (Durchschnitt der höchsten Löhne)	Zimmermann	Maurer[1]	Maurerhandlanger	Gewöhnlicher Feldarbeiter	Handlangerin eines Strohdachdeckers.	Lohn für das Ausdreschen und Wannen eines *quarter* Weizen[2]	Lohn für das Mähen, Binden und Schobern eines *acre* Weizen
	quarter	*quarter*	*quarter*	*quarter*	*quarter*	*quarter*	*quarter*	*quarter*
1351—60	0,0695	0,0514	0,0590	—	—	0,0242	0,0409	0,0938
1361—70	0,0630	0,0487	0,0616	—	—	0,0229	0,0430	0,0817
1371—80	0,0888	0,0683	0,0836	—	—	0,0342	0,0530	0,1366
1381—90	0,0887	0,0766	0,0968	—	—	0,0343	0,0504	0,1613
1391—1400	0,0992	0,0734	0,0893	—	—	0,0417	0,0516	0,1171
1401—10	0,1026	0,0806	0,0879	0,0550	0,0531	0,0440	0,0550	0,1026
1411—20	0,0937	0,0787	0,0899	0,0599	0,0525	0,0450	0,0562	0,1086
1421—30	0,1158	0,0849	0,0849	0,0656	0,0541	0,0462	0,0579	0,1235
1431—40	0,0904	0,0723	0,0723	0,0452	0,0482	0,0392	0,0542	0,1506
1441—50	0,1216	0,0902	0,0980	0,0667	0,0647	0,0627	0,0726	0,1804
1451—60	0,1015	0,0902	0,0940	0,0639	0,0639	0,0489	0,0639	0,1580
1461—70	0,1047	0,0930	0,0969	0,0620	0,0659	0,0581	0,0581	0,1550
1471—80	0,0934	0,0895	0,0973	0,0662	0,0623	0,0584	0,0428	—
1481—90	0,0861	0,0795	0,0761	0,0563	0,0513	0,0497	0,0398	—
1491—1500	0,1029	0,0988	0,0947	0,0618	0,0741	0,0576	0,0700	—
1501—10	0,0916	0,0878	0,0916	0,0611	0,0592	0,0611	0,0840	0,1832
1511—20	0,0898	0,0774	0,0743	0,0495	0,0464	0,0495	0,0588	—
1521—30	0,0723	0,0667	0,0694	0,0472	0,0458	0,0445	0,0540	—
1531—40	0,0919	0,0757	0,0730	0,0460	0,0433	0,0486	0,0554	—
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	0,0930	0,0781	0,0837	0,0576	0,0561	0,0458	0,0559	0,1348

und 1450 **stiegen**, dass die Preise der pflanzlichen Nahrungsmittel dagegen **nicht** und diejenigen der tierischen **nur wenig** oder, in einigen Fällen (Hering, Schweinefleisch und Ochsen-

[1] Durchschnitte der höchsten Löhne 1351—1400.

[2] Bis 1400 für Dreschen allein, aber zugleich Durchschnitte der höchsten Löhne.

Tabelle XIV.

Der zum Einkaufe von (1.) 0.10436 *quarter* Weizen und (2.) 1.5 *lb* Fleisch erforderliche Prozentsatz vom Tagelohne des Zimmermannes und des Feldarbeiters und (3.) die Summe dieser Prozentsätze.

Jahre	Zimmermann			Feldarbeiter		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1351 - 60	28	17	45	59	46	95
1361—70	29	19	48	62	41	103
1371—80	21	16	37	42	32	74
1381—90	19	13	32	42	29	71
1391—1400	19	15	34	34	27	61
1401—10	18	15	33	32	29	61
1411—20	18	16	34	32	27	59
1421—30	17	12	29	31	23	54
1431—40	20	12	32	37	23	60
1441—50	16	15	31	23	21	44
1451—60	16	12	28	29	23	52
1461—70	15	13	28	25	21	46
1471—80	16	11	27	24	17	41
1481—90	18	13	31	29	21	50
1491—1500	14	12	26	25	20	45
1501—10	16	16	32	23	23	46
1511—20	18	16	34	29	24	53
1521 - 30	21	22	43	32	33	65
1531—40	19	17	36	29	37	56
Durchschnittszahlen für die ganze Periode	19	15	34	34	27	60

fleisch), höchstens um 50 bis 75 Prozent teuerer wurden. Einen Schritt weiter in unserer Schätzung der Veränderung der Kaufkraft nach dem Schwarzen Tode bringen uns die Tabellen XIII und XIV, welche mit den Tabellen VI und VII zu vergleichen sein dürften. Dieser Vergleich (bezw. die Beurteilung der entsprechenden Kurven auf Tafel I und II) ist freilich keineswegs leicht, indem dabei eine volle Berücksichtigung gewisser, im Vorigen besprochenen, Berichtigungen wegen

Ungleichartigkeit unseres statistischen Materiales vorausgesetzt wird. Zwar erscheint die Kaufkraft von 1540 (ja, überhaupt vor dem 18. Jahrhunderte) bedeutend höher, als sie, mit modernem Masse gemessen, wirklich war. Ihre relative Lage in der ersten und zweiten Periode dagegen scheint durch die Fehlerquellen ungefähr ebensosehr in positiver wie in negativer Richtung beeinflusst zu sein. Vielleicht ist es, bei der unvermeidlichen Ungewissheit hinsichtlich der thatsächlichen Bedeutung dieser verschiedenen Fehlerquellen, jedoch am sichersten, anzunehmen, dass die stärkere Vertretung tüchtiger und besser bezahlter Arbeiter nach 1400 mehr Einfluss gehabt habe, als die gleichzeitige stärkere Vertretung besser und höher bezahlter Nahrungsmittel, und dass wir die Kaufkraft nach 1400 deswegen nicht für ganz so hoch halten dürfen, wie sie in unseren Tabellen und Tafeln erscheint. Die Steigung der Kaufkraft bis 1400 ist dagegen wahrscheinlich richtig angegeben. Würden wir die darüber hinausgehende Steigung von 1400 bis 1450 ganz fortreduzieren — was entschieden übertriebene Vorsicht, oder vielmehr ein offenbarer Fehler wäre —, so würde die Schlussfolgerung, dass die Kaufkraft in der Mitte der zweiten Periode bis zu 100 Prozent, oder darüber, höher als in der ganzen ersten Periode war, nicht im mindesten beeinflusst werden. Wenn wir indessen, wegen Ungewissheit über die Reduktionszahl, die Kaufkraft von 1401 bis 1520 stehen lassen wie sie aus unserer Statistik hervorgeht, diese Kaufkraft dagegen mit der höchsten in der ersten Periode vorkommenden (1331—1340) vergleichen, so erhalten wir die folgende Tabelle (XV), welche den Unterschied zwischen der ganzen ersten und ganzen zweiten Periode wahrscheinlich zu klein erscheinen lässt.

Zu thun haben wir es hier also mit einer Steigung der Kaufkraft um etwa 50 Prozent (Weizen und Erbsen) oder bedeutend mehr (Gerste, Malz, Bohnen) seitens der pflanzlichen Nahrung und mit einem etwa 50 Prozent oder mehr betragenden

Tabelle XV.

Die Kaufkraft des Tagelohnes eines Zimmermannes.

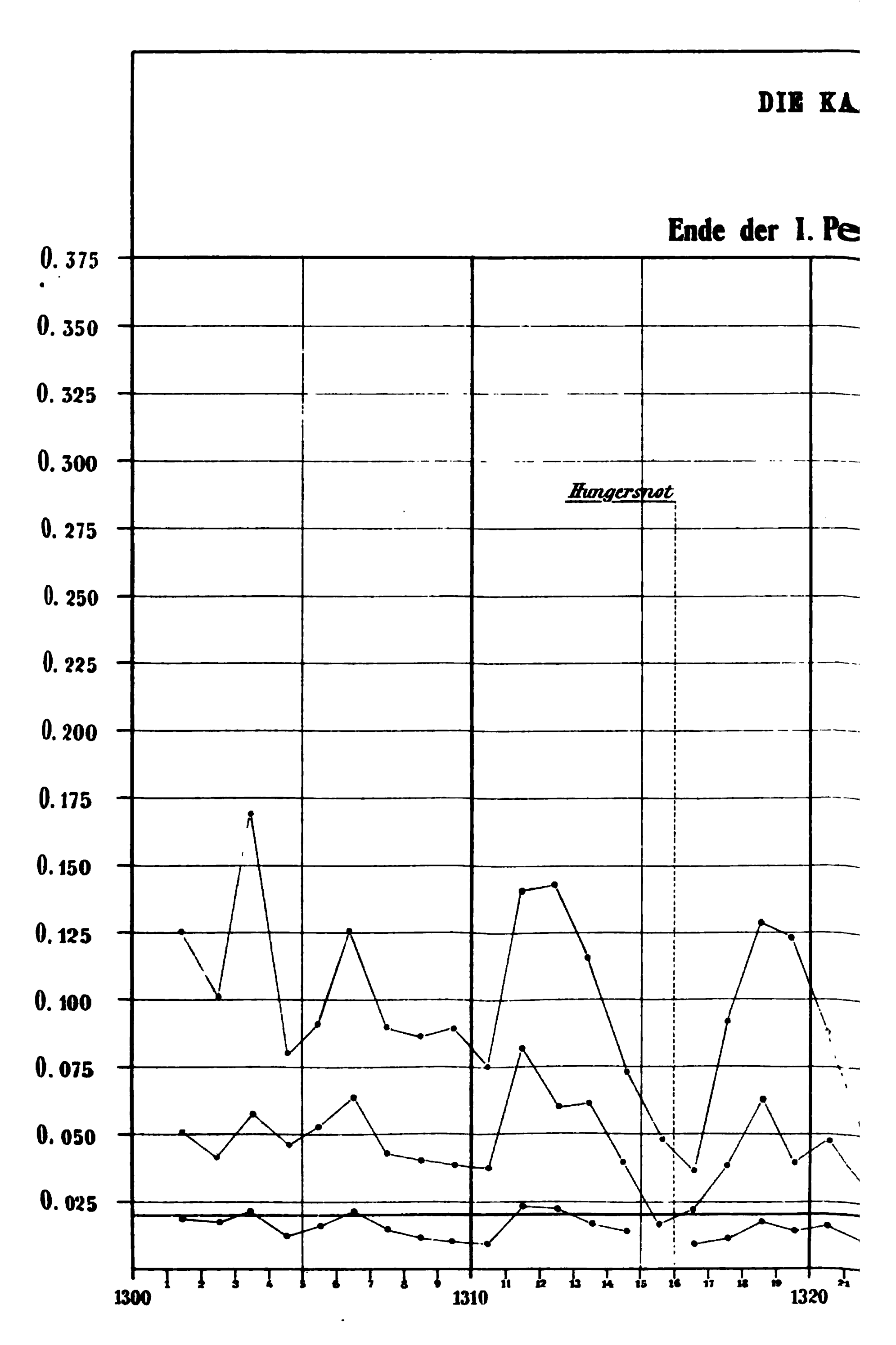
	In der Periode I.			In der Periode II.	
	1331—1340			1401—1520	
Pflanzenkost	0,0572	*quarter*	Weizen	0,0852	*quarter*
	0,0793	„	Gerste	0,1340	„
	0,0688	„	Malz	0,1233	„
	0,0783	„	Bohnen	0,1348	„
	0,0903	„	Erbsen	0,1388	„
Tierische Kost	8,6	*lbs*	Fleisch (halb Rind-, halb Schaffleisch)	11	*lbs*
	6	„	Käse	11,2	„
	3,7	„	Butter	4,6	„
	1,9	Stück	Hühner	2,7	Stück
	10,7	„	Tauben	15,1	„
	86,7	„	Eier	124,8	„
	35,3	„	Hering	45,7	„

Steigen auf dem Gebiete der tierischen Nahrung (mit Ausnahme des Herings). Was besonders die Kaufkraft mit Bezug auf Roggen anbetrifft, so war dieselbe bis 1400 identisch mit derjenigen, die sich auf Gerste bezieht. Nur ganz allmählich ändert sich während des 15. Jahrhunderts dieses Verhältnis dadurch, dass der Roggen konstant um etwa 25 Prozent teurer und die Kaufkraft also entsprechend niedriger wird. Gerste kostete 1331—40 3 *s* 5 *d* und Roggen 3 *s* 3³/₄ *d*; 1261—1400 waren die Durchschnitte 4 *s* 3³/₄ *d* resp. 4 *s* 4⁷/₈ *d*; 1401—1540 dagegen 3 *s* 8³/₄ *d* und 4 *s* 7³/₄ *d*.

Weil im Mittelalter die Preisschwankungen von Jahr zu Jahr sehr gross waren und die Jahrzehntdurchschnitte, insofern als sie diese Schwankungen teilweise oder ganz verdecken, falsche Vorstellungen von der wirtschaftlichen Lage der Lohnarbeiter geben müssen, habe ich für das ganze 14. Jahrhundert

die folgenden jährlichen Durchschnitte der Kaufkraft berechnet: die Quantitäten Roggen (1) und Gerste (2), welche mit dem Lohne für das Mähen, Binden und Schobern eines *acre* Weizen gekauft werden konnten, und die Quantitäten Weizen, welche sich mit dem Tagelohne (3) eines Zimmermannes, (4) eines Strohdachdeckers und (5) eines Strohdachdeckerhandlangers kaufen liessen. Um die Seiten dieses Buches nicht mit den hierdurch entstandenen, schwer zu überschauenden Tabellen zu belasten, habe ich dieselben ähnlich wie Tafel I und II diagrammatisiert und bringe hier auf Tafel III der noch grösseren Deutlichkeit wegen, nur die Kurven für den Roggen (1) und für den Zimmermann (3) und den Handlanger (5). Die Roggen- und Gerstekurven (1 und 2) sind nämlich fast identisch, und die Dachdeckerkurve (4) läuft durchgängig um ein kleines, etwa 10 bis 15 Prozent, niedriger als die Zimmermannkurve (3). Von unten nach oben auf Tafel III sind die Getreidequantitäten in *quarter*-Mass abgemessen und als Einheit der auflinierten Skala ist 0.025 *quarter* genommen. Die Roggenkurve ist gelb, die Zimmermannkurve rot, die Handlangerkurve schwarz und die Weizenkost für eine mittlere Familie (0.01914 *quarter*) durch eine grüne Linie bezeichnet (die drei letzteren Farben also ähnlich wie in Tafel II).

Da die gelbe Kurve auf Stücklohn Bezug hat, die rot und schwarz gefärbten Kurven dagegen auf Zeitlöhne, muss erstere für sich studiert werden und kann natürlich nicht mit den beiden anderen verglichen werden. Die gewaltigen Schwankungen zwischen 1310 und 1325 — die Wirkungen zweier grosser Teuerungen — fallen sofort auf, ebenso die konstant hohe Lage der Zeit von 1332—1345, welche in den Jahren 1354—1367 ihr Gegenstück hat. Nach der Depression von 1369 infolge einer Teuerung steigt die gelbe Kurve auf ein noch höheres Durchschnittsniveau, auf dem sie trotz einiger Depressionsjahre bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts bleibt. Sehr auffallend ist es,



Zu Steffen: Gesch. d. engl. Lohnarbeiter.

dass die Depressionen nach 1325 ungefähr ebenso hoch liegen wie das normale Niveau vor diesem Jahre. Eine so allgemeine, bodenlos tiefe Not wie in den Schreckensjahren 1316 und 1321 scheint nachher nicht wieder vorgekommen zu sein. In Betreff der Jahre 1345—54 ist es von grossem Interesse, zu beobachten, dass der Schwarze Tod zwar unmittelbar[1] einen Hochstand der Kaufkraft (in den Jahren 1348, 1349 und 1350), aber wie es scheint keinen beispiellosen, zur Folge hatte. Die Kaufkraft war während der zwei vorhergehenden Jahrzehnte fast durchgängig ebenso hoch gewesen. Die beiden Jahre vor und das Jahr nach der Pest, also 1346 und 1347 einerseits und 1351 andererseits, sind dagegen ausgesprochene Depressionsjahre.

Wenden wir uns jetzt den roten und schwarzen Kurven zu, so fällt uns auf, dass diese die Hauptbewegungen der gelben Kurve zwar mitmachen, aber doch auch ihre verschiedenen eigenen Bewegungsgesetze haben. Die Kaufkraft unseres höheren (Handwerker-) Zeitlohnes schwankt gewaltsamer hin und her als unser Stücklohn und unser niederer (Grobarbeiter-) Zeitlohn. Dagegen zeigt der Handwerkerlohn entschieden geringere Steigungskraft als die beiden anderen. In den Jahren 1346 und 1347 ist die Kaufkraft der beiden Zeitlöhne ziemlich gedrückt, desgleichen im Jahre 1351. Dagegen steht sie 1348 und 1349 hoch. Die Kaufkraft des Handwerkers ist aber durchaus nicht und diejenige des Grobarbeiters kaum höher, als sie schon mehrmals vorher gewesen (1311, 1326, 1327, 1332, 1336, 1337, 1338, 1340 u. s. w.). Erst in den Jahren 1353 und 1356 steigt die Kaufkraft des Handwerkers und Grobarbeiters vorübergehend zu einem vor 1348 nicht erreichten Niveau, und eine dauernde derartige Steigung stellt sich vor 1375 nicht ein.

---

[1] Das Pestjahr und unser statistisches Jahr fallen fast genau zusammen. Die Pest wütete im südöstlichen England vom August 1348 bis in den Sommer 1349, und unser statistisches Jahr 1348 läuft vom September 1348 bis zum September 1349, zeigt also genau die Wirkung der Seuche.

Ausser seinen unmittelbaren Wirkungen in den Jahren 1348 und 1349 hatte der Schwarze Tod also in gewissen Fällen keinen, und in anderen nur einen mässigen hebenden Einfluss auf die *Kaufkraft* der Stück- und Zeitlöhne. Die bedeutende Steigung der Kaufkraft im 14. Jahrhundert fand teils schon um 1332—35, teils erst 1376—78 statt.

Die sehr bedeutende, allgemeine und anhaltende Lohnsteigung, welche der Schwarze Tod hervorrief, wurde bis 1376 durch die gleichzeitige Preissteigung fast ganz aufgewogen — mit Ausnahme z. B. der Jahre 1349 und 1356, als die Lohnsteigung, und 1353, als das Fallen der Preise zu Gunsten der Kaufkraft überwog.[1]

Angesichts dieser Thatsache wird es von Interesse sein, zu prüfen, ob die Bewegungen der Löhne oder diejenigen der Preise als Ursache der Verbesserungen der Kaufkraft um 1332—35 und 1376—78 anzusehen sind. Es zeigt sich, dass die unmittelbare Hauptursache dieser beiden Verbesserungen ein starkes Heruntergehen und ein andauerndes Niedrigstehen der Lebensmittelpreise ist. Als zweite Ursache müssen wir jedoch das Verhalten der Löhne betrachten. Dieselben fallen nach 1331 und 1375 gar nicht oder nur wenig und zeigen am Ende des Jahrhunderts, trotz der stetig niederen Preise, sogar eine ziemlich starke Tendenz zum Steigen. Im Ganzen kann man von dem 14. Jahrhunderte sagen, dass es nur eine grosse Lohnveränderung aufzuweisen hat: die Lohnsteigung infolge des Schwarzen Todes, und dass die Bewegungen der Lebensmittelpreise (vielfach sogar die furchtbaren Teuerungen) von nur geringen oder ganz unverhältnismässig kleinen Änderungen der Löhne begleitet worden seien. Die in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wahrnehmbare Lohnsteigung dauert beim Übergange

[1] Vergl. Tabelle XVI, B (Seite 268).

zum 15. unzweifelhaft fort, obwohl kaum in so erheblichem Masse, wie unsere Statistik es anzudeuten scheint. Sowohl diese wie die neue, nicht so allgemeine und erhebliche Lohnsteigung in der Mitte des 15. Jahrhunderts, wird von keiner Preissteigung eingeleitet oder begleitet.

Zum noch deutlicheren Hervorheben dieser Thatsachen mag die Tabelle XVI dienen. Sie zeigt die Bewegungen einiger Lebensmittelpreise und Löhne von Jahr zu Jahr: (A) in dem Zeitraume von 1312—27, mit ihren ungeheuer schwankenden Preisen und fast festen Löhnen, (B) von dem Schwarzen Tode bis 1357, da die Preise meistens hoch, aber nur vorübergehend, besonders 1350—52, sehr hoch sind, die Löhne aber allmählich zu einem ganz neuen Niveau aufsteigen, und (C) während einer von normalen Jahren gefolgten Teuerung im 15. Jahrhunderte, da weder sehr hohe noch sehr niedrige Preise einen Einfluss auf das an sich auffallend hohe Niveau der Löhne auszuüben scheinen.

§ 34. Wirtschaftliche Vorteile und Nachteile neben der Kaufkraft des Geldlohnes.

Die Vorstellungen von den Hauptveränderungen in der Kaufkraft gewisser Tagelöhne in England von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhundert, die wir insofern uns zu bilden und zu begründen imstande gewesen sind, müssen jetzt zunächst durch Untersuchungen über die Arbeitsgelegenheiten sowie die Arbeitszeit und, wenn möglich, über die sonstigen Arbeitsverhältnisse der betreffenden Arbeiter ergänzt werden. Dann können wir, um einer Schätzung ihrer Lebenshaltungen noch einen Schritt näher zu kommen, die Frage aufwerfen, inwiefern diese Arbeiter nicht reine Lohnarbeiter waren, sondern, ausser durch die auf den Lohn gestützte Nachfrage, in ihren Lebensverhältnissen durch wirtschaftliche Vorteile und Nachteile stark beeinflusst waren. Die Verteilung der Arbeitslast und der Einkommens-

Tabelle XVI. Jährliche Durchschnitte von Preisen und Löhnen in verschiedenen Gegenden Englands während dreier Preiskrisen im 14. und einer im 15. Jahrhundert.

	Bemerkungen	Jahre	Preise							Löhne		
			Weizen pro *quarter*		Roggen pro *quarter*		Erbsen pro *quarter*		Eier pro 120 Stück	Zimmermann	Strohdachdecker Handlanger	Mähen, Binden u. Schobern eines *acre* Weizen
			s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*
A	Zwei grosse Teuerungen	1312	4	11 3/8	3	6	2	9	4 1/2	3 3/8	1 3/8	6
		1313	5	6 3/8	4	3 1/2	3	3 1/8	5	4	1 1/8	6
		1314	8	4 3/8	7	5	4	1 1/4	4 3/4	3 7/8	1 3/8	6 3/8
		1315	14	10 7/8	11	11 5/8	11	2 1/2	4 7/8	3	—	7
		1316	15	11 7/8	14	3 1/4	11	7 1/4	6 3/4	3 7/8	1 7/8	6
		1317	8	3 1/2	5	8 5/8	5	8	4 1/2	3 3/4	1 1/8	6 3/8
		1318	4	6 1/2	3	7 1/8	3	6 3/8	4	3 3/8	1	5 5/8
		1319	5	9 5/8	4	3 1/2	3	4 1/4	4 5/8	2 3/4	1	6 1/4
		1320	6	5	5	5	3	9 1/4	4 1/2	3 3/4	1 1/4	5 3/4
		1321	11	7 3/4	10	4 3/8	9	3 5/8	5	3 3/4	1 3/8	5 3/8
		1322	8	11 7/8	7	0	6	4 3/4	5 1/4	3 3/8	1	5 1/2
		1323	7	5 3/8	5	7	5	1 1/4	4 3/8	3 1/2	1	6 5/8
		1324	7	4 5/8	6	2	5	1 5/8	5	3 1/2	1	6 3/4
		1325	5	8 3/8	3	9	3	7	5	3 1/2	—	6 1/8
		1326	3	7 7/8	2	11 3/8	2	9 1/2	4 1/4	3	1	5 1/2
		1327	3	11	3	6 7/8	2	6 3/4	6 1/4	3 3/8	1	5
B	Die unmittelbaren Wirkungen des Schwarzen Todes	1347	6	7 3/8	5	2 3/8	3	2 3/8	5	3 1/8	1	5 3/4
		1348	4	2	2	9 5/8	2	3	4 5/8	3	1 1/4	6 5/8
		1349	5	5 7/8	3	9 1/8	3	4 1/4	4 1/2	4 1/8	1 3/4	7 1/8
		1350	8	3 1/8	5	3	4	5	4 3/4	4 1/4	2 1/8	7 3/4
		1351	10	2 1/2	7	8 1/2	6	0 1/4	5	3 3/8	1 3/4	7 1/2
		1352	7	2 1/8	5	4 1/4	6	4 3/4	6 1/4	4	1 7/8	6 1/2
		1353	4	2 1/2	2	9 3/8	2	3 1/8	4 5/8	4 1/2	1 7/8	8
		1354	5	3 3/4	3	3 3/8	2	6 3/4	5 1/4	4 3/8	1 1/2	6 7/8
		1355	5	11 3/8	4	6 1/4	3	0	4 1/2	4 1/8	1 1/2	9 1/8
		1356	6	0	4	8 1/2	5	3 3/8	—	6	3	8 5/8
		1357	6	10 1/4	4	11 1/4	4	0 3/8	—	4 1/8	2 1/8	8
C	Teuerung und nachher sehr niedrige Preise	1436	5	5 1/2	3	11 1/4	2	11 1/4	—	6	4	12
		1437	9	3 3/4	6	8	3	1 1/2	—	6	3	—
		1438	14	7 1/2	11	6	7	10 3/4	—	6	3	—
		1439	7	6 3/4	4	10 1/2	3	0	—	6	3	13
		1440	3	10 1/2	3	0	2	6	—	5 3/4	4	14
		1441	4	0 1/4		—	2	3	—	6	—	—
		1442	3	11 1/4	2	8	2	8	—	5 1/2	4	13 (?)
		1443	4	2		—	3	5 1/2	—	6 1/4	3	14 (?)
		1444	3	11 3/4	2	0	2	10	—	5 3/4	5	12

beiträge auf die verschiedenen Familienmitglieder sind hier mit zu berücksichtigen. Zuletzt wird von den Lebensbedürfnissen und somit von der mutmasslichen absoluten und relativen Höhe der Lebenshaltungen der verschiedenen Arbeiterklassen die Rede sein können.

Über die hauptsächlichsten quantitativen Veränderungen der Arbeitsgelegenheiten, d. h. des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage im Arbeitsmarkte, können wir uns eine etwas bestimmtere Vorstellung bilden als über die gleichzeitigen Veränderungen der Länge der thatsächlichen Arbeitszeiten. Auf Mangel oder Überfluss an Arbeitsgelegenheit lässt sich schliessen aus zahlreichen, durch Urkunden verschiedener Art bezeugten, allgemeinen Veränderungen in der Volkswirtschaft; und wenn die Urkunden direkt etwas über solchen Mangel oder Überfluss aussagen, ist es zumeist wahrscheinlich, dass wir es mit ziemlich richtig beobachteten und charakterisierten Thatsachen des öffentlichen Lebens zu thun haben. Die Länge der täglichen Arbeitszeit dagegen bleibt in viel höherem Masse eine private Angelegenheit, für welche öffentliche Gewalten zwar Vorschriften erlassen können, die man jedoch keineswegs ohne weiteres als von solchen Vorschriften thatsächlich gebunden und mit denselben wirklich übereinstimmend annehmen darf.

Die vor 1348 so häufigen und furchtbaren Hungersnöte und Seuchen hatten vielleicht eine gewisse, nach 1350 nicht mehr in demselben Masse vorkommende, hemmende Einwirkung auf die natürliche Volksvermehrung in England. Jedoch nur von der verheerendsten Katastrophe dieser Art, der grossen Pest 1348—49, wissen wir ganz bestimmt, dass sie mit grosser Sterblichkeit und fühlbarem Arbeitermangel verbunden waren. Ob die Hungersnöte von 1315—1316 und 1321—22 ähnlich wirkten, muss dagegen unentschieden bleiben. Indessen deutet der sowohl wirtschaftliche wie kulturelle Fortschritt nach 1332 darauf hin, dass die Nachfrage nach Arbeitsleistungen und besonders

nach solchen von relativ guter Art, nicht nur im Stiegen war, sondern vielleicht auch etwas rascher wuchs als das Angebot. Dass der infolge des Schwarzen Todes entstehende, beispiellos grosse Arbeitermangel jahrelang anhielt, beweisen uns die parlamentarischen Urkunden. Ebenso dass die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse, trotz aller Anpassungsbestrebungen, noch am Ausgange des 14. Jahrhunderts die Nachfrage nach Arbeitskräften eher über als unter dem Angebot hielten. Für das 15. Jahrhundert besitzen wir zwar keine so festen Anhaltspunkte, wissen aber, dass der Mangel an Arbeitsgelegenheiten erst am Ausgange desselben als ein anerkanntes soziales Übel hervorzutreten beginnt. Von diesem Zeitpunkt ab haben wir es wenigstens während eines halben Jahrhunderts — also jedenfalls bis zum Ende unserer II. Periode — mit unverkennbarer, weitverbreiteter Arbeitslosigkeit zu thun.

Abgesehen von den grossen, durch Naturereignisse hervorgerufenen Unregelmässigkeiten, haben wir es in der Zeitspanne 1300—1500 in der That mit einem langsamen Übergange von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage im Arbeitsmarkte, wie es sich in der Naturalwirtschaft gestaltete, und demjenigen in der sich immer reiner ausbildenden Geldwirtschaft zu thun. Arbeiter und Arbeitgeber werden allmählich weniger beschränkt auf ihre engste örtliche Umgebung. Der Arbeiter ist nicht mehr so sicher wie früher, überhaupt von den Orts-Arbeitgebern beschäftigt zu werden; kann aber, insofern er durch die Grundherren und den Staat nicht mit Gewalt darin verhindert wird, die ausserörtlichen Arbeitsgelegenheiten besser als früher benutzen, wenn keine örtlichen zu finden sind. Gleichzeitig büsst er allerdings einen Teil der naturalwirtschaftlichen, bei mangelnder Nachfrage nach Lohnarbeit für ihn sehr wertvollen Vorteilen ein, die mit seinem lokalen Gebundensein verknüpft waren. Indem es ihm leichter wird, seine Arbeitslosigkeit als Lohnarbeiter durch Beweglichkeit und kurze, häufige Arbeitsverträge zu bekämpfen, wird ihm diese Arbeitslosigkeit

immer gefährlicher, wenn sie sich trotzdem einstellt. Hohe Löhne können jetzt in höherem Grade als früher damit zusammenhängen, dass er relativ unregelmässig und ungenügend beschäftigt wird und neben seinem Lohneinkommen wenig oder gar kein Einkommen oder überhaupt keine Existenzmittel hat.

Viele Lohnhandwerker waren schon vor dem Schwarzen Tode in dieser Lage, und nach dieser Katastrophe kommen immer zahlreichere landwirtschaftliche Arbeiter in dieselbe Stellung. Wir haben aber trotzdem, wie wir weiter im folgenden sehen werden, gute Gründe, anzunehmen, dass für alle Arbeiterklassen das Steigen der Löhne, und nicht die grössere Unregelmässigkeit der Arbeitsgelegenheiten von ausschlaggebendem Einflusse war — d. h. wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, bis wann nicht nur die Tuchindustrie in schneller Entwicklung war und eine starke Bauthätigkeit bemerkbar ist, sondern auch die Landwirtschaft noch immer eine wachsende Zahl von Händen beschäftigte. Andererseits ist nicht anzunehmen, dass die vor der Reformation sehr grosse Zahl kirchlicher Feiertage für die Tagelöhner sämtlich ganz verloren gingen — denn, mit Ausnahme etwa der fünf grossen Kirchenfeste, stellte man die Arbeit wahrscheinlich nur auf dem Festtage desjenigen Heiligen ein, welcher Schutzpatron der eigenen Gilde, Kirche oder Familie des betreffenden Arbeitgebers war. So erklärt es sich, dass wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert zuweilen bis etwa 310 Arbeitstage im Jahre für landwirtschaftliche Arbeiter und Handwerker erwähnt[1] und dokumentarisch nachgewiesen finden.

---

[1] Z. B. durch Walter de Henley (etwa 1200—1250), der in seinem Werke *Le Dite de Hosbanderye* (ed. Lamond S. 9 und 45) von 44 „Wochen" als jährlicher Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Arbeiter schreibt. Robert Grosstestes Bemerkung (vor 1240 geschrieben), dass nur „264 Tage ausser den Sonntagen" in diesen 44 „Wochen" enthalten seien, ist in ihrer Bezugnahme auf die Zahl der wirklichen Arbeitstage im Jahre unklar. Wertvolle Angaben über die Arbeitstage gewisser Bauhandwerker aus den Jahren 1290 und 1354 finden sich bei Rogers, *History,* Bd. I, S. 256. Es werden 235, 270 und 312 Arbeitstage im Jahre erwähnt.

Fragen wir uns indessen, wie viele Tage im Jahre die Handwerker und die landwirtschaftlichen Arbeiter beschäftigt sein mussten, um mit ihren uns bekannten Löhnen und auf Grund unserer Lebensmittelpreise gute physische Lebenshaltungen aufzeigen zu können, so finden wir, dass die Kaufkraft der Tagelöhne während des 15. Jahrhunderts eine beträchtliche Arbeitslosigkeit, ohne Herabdrückung der Lebenshaltungen auf absolut niedrige Niveaus, zulassen würde. Aus unserer Preis- und Lohnstatistik ergiebt sich nämlich, dass für den Tagelohn des Zimmermannes 1401—1520 durchschnittlich 0.0852 und für denjenigen des gewöhnlichen Feldarbeiters 0.0574 *quarter* reinen Weizens zu kaufen war. Um diese Mengen mit den modernen Quantitäten und Qualitäten vergleichen zu können, müssen wir sie um etwa 25 Prozent mindern.[1] Also erhalten wir 0.0639 und 0.0431 *quarter* guten Weizens. Verglichen mit der Weizenmenge, die nach modernem Mass und moderner Qualität gerade genug Eiweisstoffe für den täglichen Verbrauch einer mittleren Familie enthält, d. h. mit 0.01914 *quarter*, lassen diese Zahlen annehmen, dass die Kaufkraft des Tagelohnes eines Zimmermannes im 15. Jahrhundert zweiundeindrittelmal und diejenige eines Feldarbeiters einundeinviertelmal grösser war, als die blosse Versorgung der Familie mit guter und ausreichender pflanzlicher Nahrung erheischte. Nehmen wir nun an, dass die beiden Arbeiter, ausser den 52 Sonntagen des Jahres, 70 Tagesverdienste durch kirchliche Feste und durch Mangel an Arbeitsgelegenheiten also im ganzen 122 Tage oder genau ein Drittel der sämtlichen Tage des Jahres verloren, so kommen wir zu dem Schlusse, dass das so verminderte jährliche Lohneinkommen eines Zimmermannes im 15. Jahrhundert etwa einundeinviertelmal und dasjenige eines Feldarbeiters fast genau einhalbmal *grösser* war als die gute und ausreichende

[1] Vergl. S. 110—113.

pflanzliche Ernährung einer mittleren Familie erforderte. Das hier angenommene Mass von Arbeitslosigkeit würde also dem Zimmermann mehr als die Hälfte und dem Feldarbeiter ein Drittel des Lohneinkommens übrig gelassen haben für die etwaige Preisdifferenz zwischen einer Kost aus reinem guten Weizen einerseits und andererseits einer gemischten, pflanzlich-tierischen Kost mitsamt den allen übrigen Bedarfsartikeln des Lebens, die er überhaupt durch Kauf zu erwerben genötigt war.

Diesem Resultat gegenüber ist hauptsächlich hervorzuheben, einerseits, dass in beiden Arbeiterklassen kleine landwirtschaftliche Besitze vorkamen, die ein gewisses Mass von Eigenproduktion ermöglichten — und zwar wohl meistens in höherem Grade unter landwirtschaftlichen Arbeitern als unter Handwerkern — und andererseits, dass der Familienvater selten der einzige Lohnverdiener gewesen sein wird — zwei Umstände, auf die wir bald zurückkommen werden. Wahrscheinlich hätte also die Arbeitslosigkeit des gewöhnlichen, nicht besonders geschickten Handwerkers noch grösser sein können, als wir es angenommen, ohne eine absolut niedrige Lebenshaltung hervorzurufen. Endlich ist hervorzuheben, dass ja die Zünfte bestrebt waren, die Arbeitsgelegenheiten (wie auch die tägliche Arbeitszeit) im Interesse der Lebenshaltungen ihrer Mitglieder möglichst zu regulieren, und dass sie, wenigstens bis ins 15. Jahrhundert hinein und während relativ ruhiger, normaler Zeitabschnitte, einen gewissen Grad von Erfolg aufweisen konnten. Es frägt sich aber, inwiefern dieser Erfolg überhaupt für die grosse Masse der Lohnarbeiter, und mit diesen haben wir ja hier allein zu thun, von Bedeutung war — eine Frage, die als ein Teil des grösseren, im folgenden zu behandelnden Problemes von dem Verhalten der Zünfte zu den Lohnarbeitern zu betrachten ist.

Unter den vor der Mitte des 16. Jahrhunderts spärlichen und wenig verwendbaren Quellen zur Abschätzung der Länge

des Arbeitstages sind in erster Linie drei Gesetze zu erwähnen: *23. Henry VI. c. 12* (1444), *11. Henry VII. c. 22* (1495) und *6. Henry VIII. c. 3* (1514). Die zwei letzteren bestimmen, dass der Arbeitstag des landwirtschaftlichen Arbeiters im Sommer (März—September) von morgens 5 bis abends 7 oder 8 Uhr, und im Winter (September—März) vom Anfange bis zum Ende des Tageslichts dauern sollte. Auf das Frühstück durfte eine halbe Stunde und auf das Mittagessen und den Mittagschlaf (der jedoch nur von Mai bis August gestattet war) anderthalb Stunden verwendet werden. Also handelt es sich um ungefähr so viel Arbeitszeit (14 bis 15 Stunden) wie sich in 24 Stunden hineindrängen lässt, vorausgesetzt, dass nur bei Tageslicht gearbeitet werden kann und dass der Arbeiter etwa 8 Stunden Schlaf und 1 bis 2 Stunden Zeit für die Übergänge vom Zustande des wirklichen Schlafes in den Zustand des eigentlichen Arbeitens bedarf. Wie wir später sehen werden, kam es im 17. Jahrhundert vor, dass auch von diesen 1 bis 2 Übergangsstunden so geredet wurde, als gehörten auch sie zur Arbeitszeit — und damit liegt uns die Tendenz deutlich vor: dem betreffenden Menschen den für ein Arbeitstier rein physiologisch längstmöglichen Arbeitstag aufzunötigen. Die übergrosse Einfachheit dieser Tendenz und ihre leichte Erklärlichkeit aus den Gesichtspunkten des Arbeitgeberinteresses muss uns jedoch zu der Vorsicht mahnen, die betreffenden Gesetze und etwaigen Darstellungen landwirtschaftlicher Musterzustände nicht ohne weiteres als thatsächliche Beweise und mit der Wirklichkeit identisch hinzunehmen. Wir werden ja sehen, dass die Arbeitergesetze des 14. und des 15. Jahrhunderts eher den Charakter frommer Wünsche der Arbeitgeber als zuverlässiger Standards für die Wirklichkeit hatten. Im Falle wir nicht finden, dass die betreffende Arbeiterklasse überhaupt eine wirtschaftlich minderwertige, hilflose und thatsächlich unterdrückte Klasse war, können wir den Aussagen der erwähnten Arten von Urkunden keinen grossen Wert als Beweismaterial beilegen, denn

wir haben es während eines Jahrhunderts nach dem Schwarzen Tode unzweifelhaft sehr oft mit Urkunden zu thun, die ein Streben des Staates und der Arbeitgeber andeuten, die Lage der Lohnarbeiter tiefer herabzusetzen, als sie thatsächlich gewesen sein dürfte. Die auffallend reichlich bemessene Mittagsruhe und der Umstand, dass schon im 15. Jahrhunderte die das England von heute so auszeichnende Sitte des frühzeitigen Aufhörens der Arbeit am Sonnabendnachmittage *(Saturday half holiday)* als allgemein verbreitet angenommen werden muss,[1] gehören zu den vielen Thatsachen, welche die allgemeine Lage der Arbeiter in dieser Periode als eine ihnen günstige erscheinen lassen.

Über die Arbeitszeit der Handwerker hat Rogers einige Beobachtungen gemacht, die durch seine vielleicht voreiligen Schlüsse nicht an Wert verlieren. Besonders eingehend sind seine Beobachtungen über Bauhandwerker — z. B. diejenigen welche von Mai 1448 bis Mai 1450 mit dem Bau eines Glockenturmes für Merton *college* in Oxford beschäftigt waren.[2] Er fand, dass die Steinmetzen mit 3 *s* 4 *d* per Woche bezahlt wurden, mit Ausnahme der Monate November, Dezember und Januar, während welcher Zeit sie 2 *s* 10 *d*, also bloss 15 Prozent weniger, erhielten. Wenn wir annehmen dürfen, dass sich Arbeitszeit und Arbeitslohn in demselben Verhältnisse veränderten, und dass wir sieben bis acht Stunden als die Dauer der Tageshelle im Winter (in England) setzen dürfen, so ergiebt sich daraus, dass der normale Arbeitstag (d. h. vom Februar bis zum Oktober einschliesslich) im Durchschnitt kaum 9 Stunden gedauert haben kann.[3] In der That ist es ja wahrscheinlich, dass im Mittelalter, aus denselben Ursachen wie heute, die

[1] A. S. Green, *Town Life in the Fifteenth Century*, London, 1894, Bd. II, S. 133.

[2] *History*, Bd. I, S. 258—59; Bd. IV, S. 755.

[3] Rogers spricht hier von 8 Stunden, offenbar weil er die Dauer des Tageslichtes in November—Januar auf durchschnittlich sieben Stunden veranschlagt.

Konkurrenz der Bauhandwerker unter sich im Winter schärfer war und dass ihre Winterlöhne deswegen besonders herabgedrückt waren. Überdies ist nicht nur zu berücksichtigen, dass die mittelalterliche Bauthätigkeit im Sommer reger war als im Winter, sondern auch, dass nach altem Brauche die Handwerker, sogar die rein städtischen, als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter, besonders bei der Ernte, auftraten. Es ist also kaum irgendwie berechtigt, anzunehmen, dass die 3 *s* 4 *d* per Woche einer mehr als neunstündigen Arbeitszeit gegolten haben — eher das Gegenteil. Die zwischen Anfang und Ende der täglichen Arbeit liegenden Mahlzeiten und Ruhestunden sind in dieser „Arbeitszeit" nicht einbegriffen.

Als unabhängige Stütze dieses Schlusses erscheint die Thatsache, dass Bezahlungen pro Stunde für „Überzeit" sehr häufig sind und zuweilen für so viele Stunden pro Tag gegeben werden, dass wohl höchstens 9 Stunden für den normal abgelohnten Arbeitstag zurückbleiben. In vereinzelten Fällen mag es sich jedoch darum handeln, dass der Arbeitgeber durch fingierte Überstundenzahlungen zu verbergen suchte, dass er einen höheren normalen Stundenlohn als den gesetzlich zulässigen bezahlte.

Nachtarbeit war ja in den Zünften allgemein verboten und konnte schon wegen der noch sehr unentwickelten Beleuchtungstechnik nur ausnahmsweise und dann auch nur unter besonders dringenden Verhältnissen, bei denen man mit den Arbeitslöhnen und anderen Kosten nicht zu genau zu rechnen brauchte, vorkommen. Sehr gleichmässige Verhältnisse dürfen wir jedoch ebensowenig betreffs der Arbeitszeit, wie der übrigen Arbeits- und Lebensverhältnisse der Lohnarbeiter dieser Periode, annehmen. Die eigentlichen, zünftig organisierten Handwerker und die landwirtschaftlichen Arbeiter bildeten zwei sozial scharf getrennte Klassen. In der grossen Zwischenklasse der nicht zünftigen, und teilweise auch nicht städtischen, gewerblichen Lohnarbeiter, welche wir später ausführlich zu berücksichtigen

haben werden, herrschten gewiss die verschiedenartigsten und wechselndsten Verhältnisse, sowohl hinsichtlich der Geldablohnung als auch der Arbeitsgelegenheiten und der Arbeitszeit.

* * *

Unsere Urkunden, die ja allerdings nur bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, geben uns, wenigstens in der Rogers'schen Verarbeitung, so wenige und so mangelhafte Gelegenheiten, die Lebenshaltung eines *rein* naturalwirtschaftlich bezahlten Lohnarbeiters zu beobachten, dass wir diese, nach dem Schwarzen Tode sicherlich ziemlich seltene und bald noch seltener werdende Erscheinung hier zu berücksichtigen nicht in der Lage sind. Um so wichtiger durch ihr häufiges Vorkommen und dank der Beschaffenheit des Materials um so leichter zu studieren, ist die Lage des sowohl *in natura* als in Geld bezahlten Lohnarbeiters. Wenn wir bis jetzt von Geldlohn sprachen, bezeichneten wir damit nur reine Geldlöhne, d. h. Bezahlungen für Arbeitsleistungen welche nur in Geld entlohnt wurden; und wir werden diese Ausdrucksweise beibehalten, indem wir ausdrücklich von einem partiellen Geldlohne reden, wenn wir es mit dem Geldteile eines sowohl in Geld als *in natura* bezahlten Lohnes zu thun haben. Dagegen werden wir, der Kürze halber, den Ausdruck „Naturallohn" als mit partiellem Naturallohn gleichbedeutend benutzen. Freilich lässt sich im Mittelalter keine scharfe Grenze zwischen reinem und partiellem Geldlohne ziehen, denn die Überbleibsel aus der reinen oder überwiegenden Naturalwirtschaft waren zahlreich und verschwanden nur ganz allmählich. Es ist in der That, besonders was den herumwandernden, unmittelbar für den Konsumenten arbeitenden Handwerker anbetrifft, oft fast unmöglich, aus den Akten zu ersehen, ob der Arbeiter sowohl seine tägliche Nahrung, als auch seinen Geldlohn erhielt und ob dieser letztere mit Rücksicht auf die verabreichte Verpflegung

entsprechend verkürzt war oder nicht.[1] Im Grunde ist die Frage, ob und inwiefern eine gegebene Arbeiterklasse *in natura* entlohnt wurde, für uns nur in dem Masse von entscheidender Bedeutung, als die Beantwortung dieser Frage unsere Vorstellungen von der Höhe und den Veränderungen der Lebenshaltung berichtigen oder vervollständigen kann, und wir werden uns in der Hauptsache darauf beschränken müssen, das Problem von diesem uns nächstliegenden Gesichtspunkte aus zu betrachten. Es wird ausserdem von besonderem Interesse sein, darauf zu achten, ob unsere Folgerungen betreffs der Nahrungsmittelpreise und ihres Verhältnisses zum Arbeitslohne mit dem bei gewissen Formen der Naturalablohnung thatsächlich berechneten und abgezogenen Preise für die Beköstigung des Arbeiters übereinstimmen oder nicht.

Wenn die Arbeit, wie z. B. bei der Ernte, sehr dringend war, oder wenn sie oft nicht nur besonders gewissenhaft ausgeführt werden musste, sondern auch zugleich im Hause des Konsumenten betrieben wurde und dieser eine grosse, reiche Haushaltung führte, wurden als Extraaufmunterung neben dem normalen, unverkürzten Geldlohne Speisen und Getränke — *nonsheyns* oder *jentacula* und *biberia* oder „Freibier“ genannt — verabreicht;[2] ja, es kam vor, dass reiche Korporationen, wie die Oxforder Universitätskollegien, die Klöster, die königlichen Haushaltungen oder die Regierungswerkstätten ihre Maurer und Zimmerleute oder sonstige Handwerker im Speisesaal der Dienerschaft zu Mittag essen liessen und auch sonst beköstigten, ohne ihnen dafür etwas vom Lohne abzuziehen. Aus diesem Umstande lässt sich vielleicht schliessen, dass die Esswaren gerade in den betreffenden Jahren im Ueberflusse vorhanden und billig waren. Abgesehen von diesen Extravorteilen, die bisweilen zu den normalen Geldlöhnen geschlagen wurden oder diese so unbedeutend

[1] Vergl. Rogers, *History*, Bd. IV, S. 501. Rogers hat in solchen zweifelhaften Fällen die Geldlöhne für seine Lohndurchschnitte nicht verwendet.

[2] Vergl. Rogers, *History*, Bd. IV, S. 498.

beeinträchtigten, dass der Unterschied uns kaum bemerkbar ist, gab es jedoch auch Fälle, wo die Arbeiter das Jahr hindurch beköstigt wurden und infolgedessen weniger als den normalen Geldlohn erhielten. In solchen Fällen betrugen die partiellen Geldlöhne der Bauhandwerker vor dem Schwarzen Tode wahrscheinlich in vielen Fällen ungefähr ein Drittel oder zwei Fünftel von dem, was Arbeitern desselben Gewerbes, die keine Kost erhielten, bezahlt wurde. Einige Jahrzehnte nach dem Schwarzen Tode betrugen solche partiellen Geldlöhne indessen etwa zwei Drittel der Normallöhne — einer der vielen Beweise dafür, dass die Arbeitslöhne nach der Pest, im Vergleiche zu den Lebensmitteln, im Allgemeinen gestiegen waren. So z. B. bekamen die vollständig beköstigten Strohdachdecker der *God's-House*-Korporation in Southampton im Jahre 1311 1 *d* und 1388 2 *d* partiellen Geldlohn.[1] Der durchschnittliche normale Lohn eines Strohdachdeckers in England betrug 1311 $2^{5}/_{8}$ *d* und 1388 3 *d*. Er belief sich 1311—20 auf $2^{7}/_{8}$ *d* und 1381—90 auf $3^{7}/_{8}$ *d*. Ein *quarter* Weizen kostete 1311 durchschnittlich 4 *s* $5^{1}/_{4}$ *d* und 1388 3 *s* $8^{1}/_{8}$ *d*. Es scheint also als wäre die tägliche Beköstigung dieses Arbeiters im Jahre 1311 zu etwa $1^{1}/_{2}$ *d* und 1388 zu nur etwa 1 *d* veranschlagt worden — was nicht nur mit dem 1311 etwas höheren Weizenpreis, sondern auch mit der um 1311 im allgemeinen sehr hohen und um 1388 im allgemeinen sehr niedrigen Preislage der Nahrungsmittel übereinstimmt. Die Weizenkost für eine mittlere Familie kostete zwischen 1311 und 1320 durchschnittlich etwa $1^{1}/_{2}$ *d*, zwischen 1381—1400 dagegen $1^{1}/_{6}$ *d*. Im Vergleiche mit diesen Preisen erscheint der Lohnabzug für

[1] Vergl. Rogers, *History*, Bd. II, S. 291 und 324, wo die betreffenden Dokumentenexcerpte zu finden sind. Rogers' hierhergehörige Auseinandersetzungen, Bd. I, S. 278, sind ganz verfehlt, indem er das Notjahr 1317 mit dem billigen Jahre 1388 ohne weiteres vergleicht und ausserdem zu summarische oder gar falsche Berechnungen anführt. Grosse Verwirrung entsteht dadurch, dass Rogers im Texte (nicht in den Excerpten und Tabellen) oft die Ausdrücke *labourer* und *workman* da benutzt, wo es *artisan* oder *mechanic* heissen sollte (z. B. Bd. IV, S. 752).

die Beköstigung des Arbeiters allerdings hoch — wenn nicht anzunehmen ist, dass es sich um unverheiratete Männer handelte, die auch frei logiert wurden.

Jedenfalls besitzen wir aus dem 15. und 16. Jahrhunderte bessere Auskunft über Beköstigung und partielle Geldlöhne, als aus dem 14. Jahrhunderte. Als Beispiel kann angeführt werden, dass im Jahre 1414 gewissen Bauhandwerkern des King's Hall in Cambridge durchschnittlich $8^1/_2$ *d* die Woche oder etwa $1^1/_4$ *d* den Tag als Preis ihrer Beköstigung angerechnet wurde. Der partielle Geldlohn betrug dabei $3^3/_8$ *d* per Tag.[1] Der Weizen kostete 1414 in ganz England durchschnittlich 4 *s* $3^3/_4$ *d* per *quarter*, war also teurer als im Jahre 1388 und nur wenig billiger als 1311. Die Kostpreise wechseln, je nachdem die Weizenpreise steigen und sinken, scheinen jedoch viel stetiger als diese zu sein. In dem schlimmsten

[1] Vergl. Rogers, *History*, Bd. III, S. 589, wo Preise und Löhne per Woche angegeben sind. Der partielle Geldlohn ist hier für sechs (Arbeits-) Tage in der Woche, der Kostpreis dagegen für sieben Tage berechnet. Leider ergiebt sich nicht deutlich, ob Rogers, wie es nach seinen Excerpten scheint, hier die Ablohnung des Zimmermannes allein gegeben hat, oder, wie er Bd. IV, S. 505 andeutet, ob er den Durchschnitt für den Zimmermann und dessen Handlanger angiebt. Für seine wiederholte Behauptung, z. B. Bd. IV, S. 497, dass der Wert der Beköstigung des „Handwerkers" auf etwa 2 *d* den Tag und diejenige des „Handlangers" auf etwa 1 *d* berechnet wurde, kann ich, wenn es sich um das 15. Jahrhundert handeln soll, in Bd. III oder anderswo keine klaren Belege finden. Wenn die 2 *d* nicht auf bloss sehr teuere Jahre oder auf die Handwerksmeister Bezug haben sollen, scheint mir diese Schätzung entschieden zu hoch. Der Beköstigungspreis für Handlanger und für Handwerksgesellen war wohl immer etwas verschieden, scheint mir jedoch in normalen Jahren vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nur um etwas weniger als 1 *d* und höchstens $1^1/_2$ *d* hin und her geschwankt zu haben. Es ist indessen sehr wahrscheinlich, dass Rogers die Jahre 1401—1582 hier als eine Zeitspanne behandelt und dass die 2 *d* auf die Preissteigung nach 1500 Bezug haben. Diese Vermutung wird durch seine Auseinandersetzung Bd. IV, S. 752 fast bewiesen, denn hier werden nur Zahlen aus dem 16. Jahrhundert angeführt, (1518 und später), aus denen klar hervorgeht, dass der Preis der Beköstigung eines Handwerksgesellen damals auf 2 *d*, und später noch höher, berechnet wurde. Hierüber ausführlicher in der III. Periode.

Hungersnotjahre des 15. Jahrhunderts, 1438, mit einem durchschnittlichen Weizenpreis von 14 *s* 7½ *d* per *quarter*, erscheint die Beköstigung etwa doppelt so hoch berechnet als im Jahre 1414.

Das ständige, auf ein Jahr gemietete Gesinde auf dem Herrenhofe — wie die Pflüger, die Fuhrknechte, die Schweine- und Schafhirten, die Ochsen- und Kuhtreiber und die Kuhmägde — wurden, wie wir schon gesehen, auf eine eigentümliche Art abgelohnt. Die meisten erhielten nämlich ihren Lohn für geleistete Arbeit sowohl in Geld, wie in Korn, und bezogen in der Regel ursprünglich einen höheren Lohn während der Erntezeit. Es kam jedoch vor, besonders gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und später, dass sie festen Jahreslohn, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Arbeit in den verschiedenen Jahreszeiten, erhielten. Diese partiellen Geldlöhne stiegen zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert noch mehr, als die Tagelöhne, die Stücklöhne und die Löhne für gelegentliche Arbeiten. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts scheint der höchste vorkommende Gesindelohn jährlich etwa 6 *s* betragen zu haben. Nach den Hungernotjahren im Anfange des 14. Jahrhunderts steigt dieser Lohn bedeutend. Nach dem Schwarzen Tode steigt er noch schneller und am Ende des 14. Jahrhunderts ist er schon auf 13 *s* und mehr gestiegen. Dabei ist zu beachten, dass die Ablöhnung der niedrigeren aller in dieses Fach schlagenden Beschäftigungen im Verhältnisse mehr stieg, als der Lohn für höhere Arbeit. Rogers ist geneigt, diese Hebung der partiellen Geldlöhne des landwirtschaftlichen Gesindes[1] teilweise dadurch zu erklären, dass die zunehmende wirtschaftliche Unabhängigkeit und Wohlhabenheit der Bauern nach dem Schwarzen Tode ihre Söhne und Töchter abgeneigt machten, sich durch die Annahme eines festen Jahresdienstes zu binden. Dagegen scheint es nicht, dass der Naturalteil der Ablohnung des Gesindes nach dem Schwarzen Tode vergrössert wurde.

[1] *History*, Bd. I, S. 286—87.

Die fest angestellten Pflüger und der Fuhrmann in Cuxham erhielten 1316—17 jährlich etwa 5 *quarters* Getreidemischung pro Mann; der Pflüger und der Fuhrmann in Anesty 1401 dagegen etwa 4,5 *quarters* einer besseren Getreidemischung. Der Fuhrmann in Cuxham hatte andererseits nur 2 *s* partiellen Geldlohnes jährlich, der Fuhrmann in Anesty dagegen 12 *s*. Ein Schafhirt in Cuxham erhielt 3 *quarters* 2 *bushels* Getreide und 1 *s* Geldlohn für das Jahr 1316—17;[1] ein Schafhirt in Anesty dagegen für das Jahr 1401 4,5 *quarters* Getreide und *(ex consuetudine)* 10 *s* Geldlohn. Nun war 1316—17 freilich ein Hungerjahr, aber auch 1401 war ein ziemlich teures Jahr. Ob die betreffenden Geldlöhne in Cuxham etwa durch die Not herabgedrückt waren, ist nicht genau festzustellen. Der Strohdachdecker wurde jedoch in Cuxham 1316—17 mit 4 *d* und sein Gehilfe mit 2 *d* den Tag bezahlt — d. h. bedeutend höher, als die unmittelbar vor und nach dieser Zeit normalen Löhne für Gelegenheitsarbeit waren. Ebenso waren, wie aus Rogers' Excerpten der *compotus rolls* zu ersehen ist,[2] die Geldlöhne für Erntearbeit in diesem Jahre in Cuxham bedeutend höher, als in normalen Jahren.

Es unterliegt also keinem Zweifel, dass auch diejenigen berufsmässigen Lohnarbeiter, welche keinen reinen Geldlohn, sondern einen gemischten Geld- und Naturallohn erhielten, während des 14. Jahrhunderts und besonders unmittelbar nach dem Schwarzen Tode zu einer bedeutenden Erhöhung sowohl ihres regelmässigen Lohneinkommens, als auch ihres Lohneinkommens durch Gelegenheitsarbeit (wie z. B. bei der Ernte und beim Dreschen) gelangten. Das Abnehmen und die oft mehr als 100 Prozent betragende Lohnerhöhung der Frauen-

[1] *„Et non plus hoc anno quia custodiebat oves alienas"*. Die normale Geld- und Naturalablohnung des Schafhirten kann jedoch nicht ganz das Doppelte der angeführten betragen haben, das zeigt die Ablohnung der Pflüger und des Fuhrmannes.

[2] Bd. II, S. 293.

arbeit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigt, dass überhaupt sämtliche Mitglieder der Arbeiterfamilie, insofern sie Lohnarbeit suchten und leisteten, eine günstigere Stellung erlangten. Dass auch die übrigen Quellen des Wohlstandes, die Güterproduktion für den eigenen und für den fremden Bedarf, obgleich sie später (gegen Ende des 15. Jahrhunderts und nachher) durch die geldwirtschaftliche Entwicklung bedroht und verkümmert wurden, unmittelbar nach dem Schwarzen Tode reichlicher flossen als je, wird sich zeigen, wenn wir auf die Einwirkung dieses Ereignisses auf die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse zu sprechen kommen. Sowohl die naturalwirtschaftlichen wie die geldwirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse stellten sich während des 14. Jahrhunderts, besonders nach dem Schwarzen Tode, und wenigstens während eines Teiles des 15. Jahrhunderts, für das körperlich arbeitende Volk immer günstiger, besonders in allem, was die Gelegenheiten zur Produktion von Lebensmitteln, zum Erwerb eines Geldeinkommens und die Möglichkeit, dafür Lebensmittel einzutauschen, anbetraf.

Wir sind somit zu dem Schlusse gelangt, dass wenigstens in dieser Beziehung die Lebenshaltungen der englischen Lohnarbeiter in der Zeit zwischen etwa 1325 und 1450 im Steigen waren.

* * *

Wie stand es aber in dieser Zeitspanne mit den Mitteln zur Befriedigung der wichtigsten übrigen physischen und der geistigen Bedürfnisse? Und, zweitens, wie verhielt es sich mit den Bedürfnissen selbst? Waren sie im Wachsen und etwa in noch rascherem Wachsen begriffen als die Mittel zu ihrer Befriedigung?

Über die Preisbewegungen der für uns in Betracht kommenden Bekleidungsmaterialien geben die *compotus rolls* wenig unmittelbare Auskunft, denn in ihnen ist hauptsächlich

die Rede von besseren, für den Verbrauch der höheren Stände bestimmten Leinen- und Tuchqualitäten u. s. w. Vergleichen wir jedoch die von Rogers zusammengestellten Preistabellen,[1] so finden wir, dass die betreffenden Preisbewegungen keineswegs mit einem Steigen der Kaufkraft der Löhne unvereinbar sind. Tuch zweiter Qualität kostete 1260—1350 pro 24 *yards* durchschnittlich 33 *s* $2^3/_4$ *d*, in den Jahren 1351—1400 46 *s* $6^1/_2$ *d* und 1401—1540 48 *s* 0 *d* durchschnittlich. Soweit sich aus der lückenhaften und auch qualitativ mangelhaften Statistik ersehen lässt, fand um 1350, also gerade nach dem Schwarzen Tode, ein Steigen der Preise statt. Die bedeutende, um 1470—80 stattfindende Preissteigung ist vielleicht nur eine „statistische", d. h. ein scheinbares, durch Qualitätsveränderung der statistisch berücksichtigten Waren hervorgerufenes Steigen. Von etwa 1410—1470 sind die Preise in der That einige *skillings* niedriger, als sie in der Zeit von 1350 bis 1400 waren — vielleicht aber auch nur scheinbar. Von 1401 an giebt Rogers die Preise einer dritten, noch niedrigeren Qualität an, und diese halten sich bis 1480 zwischen 28 und 35 *s*. Dann beträgt der Durchschnitt bis 1540 etwa 35 *s*. Grobes Sackleinen kostet vor 1350 etwa 2 *s* 6 *d*, bis 1380 etwa das doppelte und bis 1460 3 bis 4 *s*. 1460—1540 beträgt der Preis wieder nur etwa 2 *s* 6 *d*. Vor 1540 haben wir es also nur mit einer wahrscheinlichen Preissteigung der Bekleidungsstoffe zu thun, nämlich derjenigen nach dem Schwarzen Tode, und diese scheint, in Bezug auf Wollstoffe, höchstens 50 Prozent betragen zu haben, also im allgemeinen bedeutend weniger als die Steigung der Geldlöhne um 1350. Dann stiegen aber die Löhne zwischen 1360 und 1420 noch höher, die Stoffpreise dagegen nicht, eher das Gegenteil.

Die Kleidung der Arbeiter hatte noch den althergebrachten, einfachen Schnitt. Sie liessen wohl von dem Körper einen grösseren Teil unbekleidet oder nur ganz leicht verhüllt, als

[1] *History*, Bd. I, S. 593 und Bd. IV, S. 589.

es jetzt der Fall ist, worin jedoch bei dem gleichmässigen, im Winter meistens sehr milden Klima Englands kaum ein ernster hygienischer Nachteil zu erblicken ist. Das Material waren sehr grobe, aber dicke, dauerhafte und waschbare Wollstoffe (*fustian, frieze, kersey, blanket, russet, wadmal* n. s. w.); und Besätze, Kragen, Futter oder ganze Kleidungsstücke aus Schaffell wurden im Winter auch von den Armen getragen.[1]

Über die Wohnungen der Lohnarbeiter des englischen Mittelalters wissen wir nur, dass sie wahrscheinlich aus kleinen, schlechten, äusserst spärlich möblierten Hütten bestanden. Das Baumaterial war weder Haustein noch Ziegelstein[2] oder Holz, sondern in der Regel wohl nur Fachwerk, bestehend aus einem schwachem Balkengerüst mit Füllung und Bedachung zumeist aus Lehm und Stroh. Waren diese Wohnungen auch sehr unvollkommen, so kostete ihre Herstellung oder Miete doch zweifelsohne sehr wenig, und es konnte kaum von einem empfindlichen Wohnungsmangel die Rede sein — selbst nicht bei den niedrigsten städtischen Arbeitern, denn diese waren wohl in der Regel imstande, ihre Hütten zum Wenigsten ausserhalb der Stadtmauer aufzuschlagen. Obwohl wir in dieser Frage von den Urkunden fast ganz im Stiche gelassen werden, lässt sich doch schliessen, dass die Wohnungen offenbar das primitivste und an sich niedrigste, sowie das sich während unserer Periode am wenigsten verbessernde Element der materiellen Lebenshaltungen der Arbeiter ausmachten.

[1] G. Hill, *A History of English Dress from the Saxon Period to the present Day*, London, 1893, Bd. I, S. 24.

[2] Erst um die Mitte oder gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden in England allgemein Ziegelsteine für die Wohnhäuser der höheren Stände verwendet. Bis dahin wurden nicht nur zu den Burgen, sondern auch zu den kleineren Wohnhäusern der Vornehmen meistens Hausteine benützt. Über das Vorkommen ganz hölzerner Blockhäuser und über die Art der städtischen Wohnhäuser giebt Rogers keine klare Auskunft. Die erste von Rogers entdeckte Erwähnung von Ziegeln stammt aus dem Jahre 1405. Zimmerholz scheint im 15. Jahrhundert ziemlich teuer gewesen zu sein. (Vergl. *History*, Bd. I, S. 65 und Bd. IV, S. 434, 439—40 und 507.)

Es sind nicht so sehr die grobe Einfachheit der Nahrungs-, Bekleidungs- und Wohnungsverhältnisse, als vielmehr die dann und wann hervortretenden hygienischen Folgeerscheinungen, welche die Lebenshaltungen teilweise niedrig machten. Die hygienische Lebenshaltung des mittelalterlichen Menschen und natürlich besonders des Armen, war in wichtigen Beziehungen eine sehr viel niedrigere als diejenige seiner modernen Nachkommen. Selbst wenn er für gewöhnlich gesund und kräftig war, lief er beständig Gefahr, in ein bodenloses, uns fast unbekanntes physisches Elend durch Krankheiten aller Art herabzusinken. Nicht darin, dass das Brotgetreide des Arbeiters mit Roggen, Gerste, Erbsen und Bohnen gemischt war dass er vielleicht oft barfuss ging, oder darin, dass seine Hütte keine anderen Betteinrichtungen als Holzverschläge mit Strohschütten und Sackleinen aufwies, sondern in der Bösartigkeit der chronischen und akuten Krankheiten des Zeitalters und in der schlechten oder unzweckmässigen Behandlung der Kranken haben wir die bedenklichste Seite der damaligen physischen Lebenshaltungen zu erblicken. Von dem wirklichen Zusammenhange zwischen den schlimmen endemischen und epidemischen Krankheiten des Mittelalters und der Beschaffenheit der zu Gebote stehenden physischen Bedürfnisbefriedigungsmittel wissen wir jedoch meistens zu wenig, um sichere Schlüsse ziehen zu können. Skorbut und Aussatz werden gewöhnlich auf schlechte Fischnahrung und auf den Mangel an ungesalzenem Fleische und frischem Gemüse während des Winters zurückgeführt. Vielleicht lag ein Hauptübelstand darin, dass man es nicht verstand, die verfaulten oder erkrankten, und als solche für die menschliche Konsumtion gefährlichen pflanzlichen (z. B. Mutterkorn im Getreide) und tierischen Stoffe zu entdecken und aus den Nahrungsmitteln fernzuhalten. Auch riefen die Missernten und verheerenden epidemischen Krankheiten unter Schafen und Rindern Hungersnöte und Vermögensverluste hervor, welche zum Verzehren von widerwärtigen, ge-

sundheitsgefährlichen Dingen zwangen und dadurch zu Massenvergiftungen und Seuchen führten Von den gegen Ansteckung wirksamen Massregeln hatten sogar die Heilkundigen, die Ärzte der Vornehmen und Reichen, noch keine Vorstellungen, und das Volk huldigte ja noch immer hauptsächlich den aus der Urzeit stammenden mythologischen Anschauungen von Kranken und Krankheiten.

Vergleichen wir die physischen Lebenshaltungen der Arbeiter mit denen der höheren Stände, so stellt sich heraus, dass, abgesehen von den nicht durch Hungersnot hervorgerufenen Epidemien, die bedeutsamsten Unterschiede eher in den Extremen von vorübergehender Not einerseits und gelegentlicher Luxusentfaltung andererseits, als in den normalen Grundlagen des Lebens zu suchen sind. Diese Letzteren — d. h. die Nahrung, Kleidung und Wohnungsverhältnisse des täglichen Lebens in normalen Zeiten — waren wenigstens bis tief ins 15. Jahrhundert hinein auch bei den Reichen und Mächtigen sehr primitiv. Der grosse Unterschied bestand aber darin, dass der Arme in den häufig vorkommenden schlechten Zeiten eher Gefahr lief, Hungers zu sterben, während das materielle Dasein der Reichen und Vornehmen öfters, statt durch Hungerepisoden, durch grossartige Festlichkeiten, bei denen Nahrung, Kleidung und Wohnung eine gewaltige Qualitätserhöhung erfuhren, unterbrochen wurde. Freilich hatte auch das niedere Volk seine Feste, bei denen wenigstens reichlich und gut gegessen und getrunken wurde — z. B. nach guten Ernten; und andererseits starben auch die Reichen massenhaft in den schweren Pestjahren dahin. Waren somit beide, Reiche und Arme, gegen viele feindliche Naturgewalten, seien es alltägliche oder sporadische Vorkommnisse, noch sehr mangelhaft geschützt, so konnten sich auch beide, wenngleich natürlich in verschiedenem Grade, einem gelegentlichen Schwelgen in Überfluss hingeben.

Ob die sehr reale Gefahr des Hungertodes, die dem Arbeiter des Mittelalters während einer Teuerung drohte, und anderer-

seits die sehr rücksichtslose, gelegentliche Verschwendung und Prachtentfaltung der Vornehmen von dem ersteren als ein sittlich empörender, sozialer Kontrast empfunden wurde, ist eine Frage, die zur Besprechung der geistigen Bedürfnisse und Lebenshaltungen und ihrer Veränderungen während unserer Periode hinüberleitet. Aus den unzweifelhaft sehr groben, einfachen materiellen Bedürfnissen und aus der festen Gliederung des Feudalstaates in Befehlende und Gehorchende, in Herren und Knechte, Schützer und Beschützte (was freilich alles nicht dasselbe ist wie die „Freien" und „Unfreien" der rechtlichen Theorien) darf man keineswegs ohne weiteres folgern, dass die geistigen Bedürfnisse der niederen Klassen sehr unentwickelt und unregsam gewesen seien und dass diese sich ganz kritiklos in ihre abhängige soziale Stellung gefunden hätten. Im Gegenteil spricht vieles dafür, dass wenigstens das 14. Jahrhundert[1] eine Zeit geistiger Expansion und kritischen sozialen Denkens seitens des niederen Volkes in England war. Die geistigen, wie die physischen Lebenshaltungen der Arbeiter waren infolge günstiger wirtschaftlicher Konjunkturen im Steigen begriffen, und als Folge davon gewahren wir eine Bedürfnisentwicklung, welche die thatsächlichen Errungenschaften im Gebiete der Bedürfnisbefriedigung noch überflügelt und zu einer zunehmenden sozialen Unzufriedenheit und Reformlust führte, die ihrerseits zur Überwindung von Hindernissen und zur weiteren Hebung der materiellen und geistigen Lage der Arbeiter beitrugen.

Über diese geistigen Verhältnisse erhalten wir natürlich fast gar keine Auskunft durch diejenigen Urkunden, welche als Material für unsere Untersuchung der physischen Lebenshaltungen gedient haben. Wir sind jetzt auf die Litteratur,

[1] Über die schon in der späteren Hälfte des 13. Jahrhunderts vor sich gehende geistige Entwicklung des Volkes machen W. Denton (*England in the Fifteenth Century*, London, 1888, S. 61 u. s. w.) und F. Crowest (*The Story of British Music*, London, 1896, S. 382) einige interessante Bemerkungen.

die Gesetzgebung, die rechtlichen Akten, die Berichte des Parlaments und der Behörden u. s. w. aus dem 14. und 15. Jahrhunderte angewiesen. Bevor die Belege für die angedeutete Auffassung aus diesen Quellen angeführt werden, sei darauf hingewiesen, dass, trotz der ganz abweichenden allgemeinen Vorstellungen von dem geschichtlichen Charakter des 14. Jahrhunderts in England, die wenigen Geschichtsforscher, welche zwischen der Geschichte des Staates und der Wirtschafts- und Kulturgeschichte des niederen Volkes unterschieden haben, schon zu Resultaten, ähnlich den obigen, gekommen sind. Sir F. Eden[1] betont zwar, dass das 13. und das 14. Jahrhundert sich durch viel gesetzlose Gewaltthätigkeit, besonders durch die blutigen Handstreiche und Räubereien des niederen Adels, auszeichneten. Die Leidenden waren jedoch, wie es scheint, mehr die höheren Stände, meistens wohl die begüterten Kaufleute und der niedere Landadel, als die körperlich arbeitenden Klassen. „Im Allgemeinen," fährt er indessen fort, „kann man ruhig behaupten, dass die Kultur und die Vorteile, welche aus der Ordnung und der Wirtschaftlichkeit herrühren, beim Ausgange des 14. Jahrhunderts in England ansehnlich gewachsen waren. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die grosse Masse des Volkes, verglichen mit seinen Vorfahren aus der Zeit der normannischen Eroberung, wohlhabend, erfolgreich regsam und frei geworden war." Meines Erachtens nur im scheinbaren Widerspruche mit dieser Folgerung stehen Edens Mutmassungen, dass „die Abnahme der Hörigkeit mit der Entstehung der Massenarmut zusammenfiel" und dass „Industrie und Handel die wahren Eltern der Massenarmut in einem Lande" sind. Er scheint nämlich fälschlich und im Widerspruch mit sich selbst zu glauben, dass gewisse Gesetze der späteren Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche thatsächlich nur gegen die Mobilität der Lohnarbeiter gerichtet waren, zu einer einbrechenden Massen-

[1] *State of the Poor*, Bd. I, S. 28, 53 und 60—61. Das Sperren einiger Stellen in den Citaten rührt von mir her.

verarmung in Beziehung gestanden hätten. Ausserdem macht er hier den bei Geschichtsschreibern so gewöhnlichen Fehler, dass er eine grosse, in ihren einzelnen Abschnitten nicht genau analysierte Zeitspanne so beurteilt, als ob die Entwicklung während derselben immer gleichartig und gleichmässig gewesen wäre. Der Zusammenhang, den man in England zwischen Massenverarmung des körperlich arbeitenden Volkes und dem grossen Aufschwunge der Industrie und des Handels gewahrt, charakterisiert nicht das 14., sondern das 17. und das 19. Jahrhundert. Es mag Länder geben, wo der Übergang von Hörigkeit zum Lohnsystem von der Massenverarmung der Bauern und Arbeiter begleitet war. England gehört aber nicht zu ihnen.[1]

W. Stubbs[2] ist geneigt aus seinen politischen, und besonders verfassungsgeschichtlichen, Gesichtspunkten das 14. Jahrhundert in dunkleren Farben zu malen als das dreizehnte. Das letztere charakterisiert er folgendermassen: „Es war eine Periode der privaten und politischen Zerfahrenheit, der ausländischen Kriegszüge, der Gesetze gegen Hochverrat, der Justizmorde, der sozialen Erhebungen, und es endet mit einer Revolution, die nur als das Ende eines blutigen Zwistes und als Anfang eines neuen erscheint.“ Das Problem der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der untersten Klassen würdigt er als ein überaus verwickeltes und von den ihm zu Gebote stehenden Urkunden ungenügend beleuchtetes.[3] Über ihre geistigen

---

[1] Unklare und irrige Anschauungen über den geschichtlichen Zusammenhang zwischen „Freiheit“ und „Armut“ der Arbeiter bilden z. B. bei Arnold Toynbee, *Industrial Revolution*, London, 1884, einen hervortretenden Zug der Gesamtauffassung.

[2] *Constitutional History of England*, Oxford, 1883 etc., Bd. II, S. 319—20, Bd. III, S. 624—27.

[3] Man vergleiche seine Diskusion über den zweifelhaften Unterschied zwischen den von der juristischen Theorie vorgeführten beiden Klassen von Hörigen: *villain regardant* und *villain in gross*. Seine Bemerkungen (Bd. III. S. 623) über die verschiedenen Wirkungen der normannischen Eroberung auf

Verhältnisse und sozialen Fortschrittsmöglichkeiten hat er jedoch eine entschiedene Ansicht, welche sehr an diejenige von Thorold Rogers[1] erinnert. Stubbs hat aus seiner eingehenden Beschäftigung mit mittelalterlichen politisch-rechtlichen Urkunden den Eindruck bekommen, dass ein grosser Unterschied zwischen Theorie und Praxis obwaltete in Bezug auf die soziale Erscheinung, welche die heutige Wissenschaft zuweilen die Standes- und Klassenzirkulation nennt. Die Hindernisse für das Aufsteigen eines Individuums aus einem der niedersten in eine der mittleren und höheren Klassen waren in der Wirklichkeit anscheinend nicht so gross wie aus den allgemeinen Anschauungen und Rechtsgrundsätzen der Zeit geschlossen werden konnte. „Sogar der Hörige konnte durch Erlernung eines Gewerbes seinen Fuss auf die Treppe der Beförderung setzen. Ja, es gab ein noch sichereres Mittel des Aufsteigens, die gelehrte Erziehung nämlich ..... Die höhnischen Bemerkungen Walter Maps, dass zu seiner Zeit die Hörigen bestrebt waren, ihre niedrig geborene und ungeschlachtene Abkommenschaft für die liberalen Berufsarten zu erziehen, beweisen, dass der Weg des Aufsteigens im 12. Jahrhundert offen war. Richard II. wies den Vorschlag, dass es den Hörigen verboten[2] sein sollte, ihre Kinder in die Schule zu bringen um *clergie* zu erlernen, zurück. Sogar in der Periode, als das Angebot auf dem“ (landwirtschaftlichen) „Arbeitsmarkte so zusammengeschrumpft war, dass es keinem, der nicht 20 *shillings* Einkommen

die *bondmen* und die *villains* und über die weiteren Schicksale der letzteren Klasse gehen in dieselbe Richtung wie meine eigene Auffassung (oben S. 170 u. s. w.).

[1] *History*, Bd. I. S. 5, Bd. II, S. XIV. *Six Centuries*, S. 165. U. s. w.

[2] Eine andere Sache war der Zwang des Hörigen, die Erlaubnis seines Grundherren einzuholen. So heisst es im 16. Paragraphen der *Constitutions of Clarendon* (1164): „Die Söhne der Bauern dürfen die Priesterweihe empfangen nur wenn sie die Einwilligung des Grundherren, auf dessen Land sie beweislich geboren sind, erhalten haben.“ Dies zur Verdeutlichung des Citates aus Stubbs.

aus Landbesitz genoss, gestattet war, sein Kind zu einem Gewerbsmann in die Lehre zu geben, machte man eine volle und rückhaltslose Ausnahme zu Gunsten des gelehrten Berufes. „Jeder Mann und jedes Weib," heisst es in der Handwerkerpetition und dem Handwerkergesetze von 1406, „welche Art seine Geburt und seine Lage auch sei, soll unbehindert sein, seinen Sohn oder seine Tochter nach Belieben in irgendwelche Schule im Reiche zu senden."[1] Andererseits ist es Stubbs keineswegs entgangen, dass es innerhalb sowohl der gewerblichen als der landwirtschaftlichen Arbeiterklasse eine Ober- und Unterklasse mit ganz abweichenden sozialen Beförderungsmöglichkeiten gab, und dass die persönliche Freiheit sowohl innerhalb der ländlichen als der städtischen Gemeinschaften nicht nur oft thatsächlich in ganz anderer Weise, als wir uns nach modernen Analogien vorstellen können, beschränkt war, sondern auch, in gewissen Fällen und Zeiträumen und nach dem Aufhören einer kürzeren oder längeren Fortschrittsperiode, noch weiter beschränkt wurde.[2]

Es kann eben nie genug betont werden, dass das 14. Jahrhundert in England durchaus das Zeitalter eines gewaltigen sozialen Gärungsprozesses, der einander widerstrebenden Strömungen, der neuen, sich schnell verwandelnden sozialen Erscheinungen, der sowohl tiefgehenden und dauernden, als der nur oberflächlichen und vorübergehenden Umwälzungen der sozialen Organisationsformen und der Veränderungen im physischen und geistigen Typus der Menschenklassen war. Trefflich sagt der geistreiche französische Litteratur- und Kulturhistoriker J. J. Jusserand[3]: „Es war eine seltsame Rasse von Menschen, welche sich in diesem Jahrhundert der Disorganisation und Reform, als alles entweder abzusterben oder sich neuzubilden schien, vermehrte und verbreitete trotz allem Her-

[1] Stubbs, *a. a. O.*, Bd. III, S. 626—27.

[2] *A. a. O.*, Bd. III, S. 617—18 u. s. w.

[3] *English Wayfaring Life in the Middle Ages* (Übersetzung), London, 1889, Bd. II, S. 138 und 145.

kommen und trotz allen obrigkeitlichen Verordnungen . . . . . Der Zufall spielte im 14. Jahrhundert eine grössere Rolle als vielleicht in irgend einem anderen des Mittelalters. Es war eben die Geburtsstunde der modernen Welt . . . . ."

Wenn es der Fall war, dass in dieser sozialen Gärung und während diesem verwickelten und rastlosem Spiel der unerwarteten und übermächtigen Konjunkturen wirtschaftlicher, politisch-rechtlicher und rein kultureller Art auch den körperlich arbeitenden Klassen im grossen und ganzen eine höhere physische und geistige Bedürfnisbefriedigung, eine grössere Bewegungsfreiheit in fast jeder Beziehung und überhaupt ein volleres und freieres Leben zu Teil wurde, so dürfen wir wohl erwarten, dass eine solche, mit sozialen Zuständen früherer Jahrhunderte kontrastierende Erscheinung deutliche Spuren im Bewusstsein der sozial beobachtenden Zeitgenossen hinterlassen musste. Dass diese Erwartung keine unbegründete ist, will ich jetzt zu zeigen suchen — teils an der Hand der spärlichen diesbezüglichen Andeutungen in der zeitgenössischen Litteratur und teils, als eine noch wesentlichere Ergänzung meiner ganzen Untersuchung, durch Berücksichtigung derjenigen noch nicht in Betracht gezogenen wirtschaftlichen, politisch-rechtlichen und sonstigen sozialen Organisationsverhältnisse, welche als Ursachen der Lage des Arbeiters und der Veränderung seiner Lebenshaltung gedeutet werden müssen.

§ 35. Andeutungen in der zeitgenössischen Litteratur und Gesetzgebung über die Art und Veränderung der Lebenshaltungen der Arbeiter.

Das England des 14. Jahrhunderts hat zwei Dichter hervorgebracht, William Langland und Geoffrey Chaucer, welche uns in ihren Werken einige Beobachtungen über die Lebensverhältnisse des arbeitenden Volkes hinterlassen haben. Langland wurde wahrscheinlich um 1332, Chaucer um 1340 geboren. Der letztere starb 1400, der erstere wahrscheinlich um dieselbe Zeit.

Die wunderbar ereignisvolle zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts bildete also die Lebens- und Schaffensperiode beider Männer. In Begabung, Weltanschauung und Lebensschicksalen sind sie aber entschiedene Gegensätze und, was unsere Forschungszwecke betrifft, ergänzen sie einander teilweise. Der höfisch erzogene, in Berührung mit den Vornehmen lebende, hoch gebildete, in seiner Geschmacksrichtung sehr verfeinerte und zartsinnige, für alles Menschliche dichterisch interessierte, jedoch ausgesprochen frohgesinnte, geistig helle, fast philosophisch gleichmütige Chaucer steht dem wenig gebildeten, sein Leben lang in härtester Armut lebenden, trüben und schwermütigen, in religiösen und sozialen Vorurteilen befangenen Bauernsohne Langland gegenüber.

Der erstere war ein harmonisch entwickelter Renaissancemensch mit freiem, obwohl ästhetisch oberflächlichem Blicke auf das soziale Getriebe. Der letztere schildert sich selber als einen gedrückten geistigen Proletarier,[1] der den verwickelten Gesellschaftsbau nur von unten sehen konnte. Er, der religiöse und ethische Fanatiker, schaut freilich tiefer in die Schäden seiner Zeit als der Weltmann Chaucer, verliert aber zugleich den Blick für die jungen, gesunden Kräfte der sozialen Regeneration, welche gerade in jener Zeit ungestüm hervordrängten und gewaltig wirkten. Ja, nach Art der verunglückten Emporstrebenden und der Asketen aus Not hat Langland „ein böses Auge“ für vieles Lebensfrohe und Lebenstüchtige seiner Zeit und möchte uns glauben machen, dass es sich nur um hirnverbrannte Fri-

[1] Z. B. in den merkwürdigen, für den *C-Text* eigentümlichen Schluss zu *Passus IV* des *B-Textes* der *Vision of Piers the Plowman*, wo der Dichter klagt, dass er zu „schwach“ war, um sein Brot als Arbeiter zu verdienen. Sein Vater und seine Freunde hatten aber „in seiner Jugend die Mittel gefunden ihn in die Schule zu senden“ und jetzt lebte er „in London und von London“. „Die Werkzeuge, mit denen ich mein Brot verdiene, sind *paternoster*, *placebo* und *dirige* und zuweilen auch der Psalter und die sieben Psalmen. Solchermassen singe ich für die Seelen derjenigen, die mir helfen und mich dann und wann bewirten . . . . . und also bettle ich ohne Bettelsack oder Pilgerflasche, nur mit meinem Magen.“

volität und wüste Unmässigkeit, Gaunerei und Raub von den Armen handelt. Sein Held, „Peter der Pflüger", der biedere, tüchtige Landarbeiter, der „für alle arbeitet, schwitzt und säet", wird zu sehr als der einzige hingestellt, der nicht nur seine soziale Pflicht kennt, sondern auch thatsächlich erfüllt. Langland ist kein optimistischer Sozialrevolutionär. Er glaubt nicht, dass Ritter und Priester, Juristen und Beamte gar keine wirklichen sozialen Funktionäre, sondern blosse Schmarotzer seien und den sozialen Körper gesund lassen würden, wenn sie nur hinweggefegt werden könnten. Er ist der Pessimist, welcher seine bittere Not hat zu glauben, dass so ein Menschenmaterial je durch etwas anderes als durch Hunger und Elend zu treuer Pflichterfüllung, Selbstzucht und Rücksicht auf die Interessen anderer getrieben werden könnte. In seiner grossartigen sozialen Allegorie ist *Hunger* der einzige, ganz zuverlässige, sich vor unseren Augen beweisende Sittenverbesserer und Sozialreformator *(Passus VI* im *B-Texte),* und es klingt aus dem ganzen Gedichte wie eine Klage, dass dieser Gewalthaber seine heilsame soziale Thätigkeit zu Langlands Zeiten nicht oft genug ausübte.

Langlands *Prolog* ist ein soziales Panorama von mächtiger Wirkung. Als Massenmalerei und soziales Stimmungsbild ist er Chaucers berühmtem Prolog zu den *Canterbury Tales* weit überlegen. Andererseits vermissen wir bei Langland Chaucers glänzendes Talent, Individuen getreu zu charakterisieren; dafür aber versteht er seinen Volksmassen eine wunderbare Beweglichkeit und fast unheimliche geistige Wandelbarkeit zu verleihen. Kein Zweifel: wir haben es mit den erregten, launigen, zu den Extremen des Idealismus und der Brutalität fast ebenso leicht neigenden Volksmassen eines sozialen Revolutionszeitalters zu thun. Die Kräfte, welche diese Erregung bewirkt haben, sind zunehmendes Wohlleben der Massen und die Aussichten zum sozialen Steigen, welche sich auch den Niedrigsten eröffnet haben. Es giebt (zwischen den Missernten!)

im Überfluss gute Dinge zu essen und zu trinken.[1] „Wenn der Arbeiter nicht gegen hohen Lohn gemietet wird, fängt er an zu klagen und sein Schicksal, das ihn zu einem Arbeiter gemacht, zu verwünschen. Er vergisst die Bürde der Armut mit Geduld zu tragen. Er klagt gegen die Vorsehung und

[1] Das Treiben auf dem Lande am Ende des *Prologs*. Das Londoner Wirtshaus in *Passus V (B-Text)*. *Passus VI*, wo Erbsen- und Bohnenbrot als Pferde- und Hundekost und nur als elendeste Notnahrung für Menschen bezeichnet werden in Gegensatz zu der guten Nahrung, an die man gewöhnt war. Wenn *Hunger* das leichtlebige, angeblich arbeitsscheue Volk überrumpelt, heisst es: „Was für ein Pferd gebacken war, taugte jetzt für manch' hungrigen Mann; mancher Bettler war froh, für Bohnen zu arbeiten; und alle die Armen waren mit Bohnen als Arbeitslohn zufrieden." Selber klagt Peter der Pflüger, dass er jetzt nicht Geld hat um „Hühner, Gänse oder Schweine zu kaufen, sondern nur Käse, Milch, Haferkuchen und Bohnenbrot", dass er nicht „gesalzenes Schweinefleisch" sondern nur „Zwiebeln und Kohl" hatte. Gebackene Äpfel und reife Kirschen wurden ihm gebracht. Er besass aber noch „seine Kuh, sein Kalb und sein Pferd" während der Hungersnot. Aber sobald als die Not durch eine gute Ernte gehoben worden ist, fangen die Arbeiter wieder an, „Weizenbrot, frisches Fleisch und gebackenen Fisch" zu essen und kräftiges Bier zu trinken. „Arbeiter, die kein Land besitzen, sondern nur ihre zwei Hände, verachten es, Gemüse zu essen, das eine Nacht alt ist und wollen weder mit *penny*-Bier noch mit Schweinefleisch fürlieb nehmen." Diese wegen der Aufzählung von verschiedenen Nahrungsmitteln — „Kohl-Pflanzen"! — merkwürdige Stelle lautet wörtlich im Originale (*ed.* Skeat):

*‚I haue no penny', quod peres, * ‚poletes forto bigge,*
*Ne neyther gees ne grys * but two grene cheeses,*
*A few cruddes and creem * and an hauer cake,*
*And two loues of benes and bran * ybake for my fauntis.*
*And ȝet I sey, by my soule * I haue no salt bacoun,*
*Ne no kokeney, bi cryst * coloppes for to maken.*
*Ac I haue percil and porettes * and many kole-plantes,*
*And eke a cow and a calf * and a cart-mare*
*To drawe a-feld my donge * the while the drought lasteth.*
*And bi this lyflode we mot lyue * til lammasse tyme;*
*And bi that, I hope to haue * heruest in my croft;*
*And thanne may I diȝte thi dyner * as me dere liketh.'*
*Alle the pore peple tho * pesecoddes fetten,*
*Benes and baken apples * thei brouȝte in her lappes,*
*Chibolles and cheruelles * and ripe chiries manye,*
*And profred peres this present * to plese with hunger.*

murrt wider die Vernunft und verflucht den König und seine Ratgeber, weil sie Gesetze gemacht haben, die den Arbeiter bedrücken."[1] „Die Söhne von Hörigen sind Bischöfe geworden; die Söhne von unehelich geborenen Vätern hat man in hohe kirchliche Ämter befördert; gewöhnliche Kaufleute und Handwerker und ihre Söhne sind für ihr Geld Ritter, dagegen die Söhne von Rittern sind deren Diener geworden; das Einkommen vieler Ritter ist vom Erheber der Kriegssteuer gepfändet worden, zum Frommen des Reiches und Parlaments und zur Ehre des Königs; und Mönche und Nonnen, die für die Bettler Sorge tragen sollten, haben ihre Angehörigen zu Rittern gemacht und haben selbst Rittergüter gekauft; die Päpste und die Patrone der Kirchenämter weisen adelige Bewerber zurück und treiben Simonie mit den heiligen Würden" (‚wählen Simons Sohn zum Wächter des Heiligentums').[2]

Die Arbeiter in Langlands Gedicht nehmen die Hungersnotjahre hin wie die Südländer den sie dann und wann heimsuchenden kalten Winter — ohne Vorsorge und um ihre Leiden sofort wieder in leichtherzigem Wohlleben zu vergessen. *Schwelger, Heulerischer Bettler* und *Gaunerhafter Landstreicher* nennen sich drei allegorische Figuren, die Langland als besonders schlimme

---

*Al hunger eet in hast * and axed after more.*
*Thanne pore folke fro fere * fedde hunger zerne*
*With grene poret and pesen * to poysoun hunger thei thouzte.*
*By that it neighed nere heruest * new corn cam to chepynge;*
*Thanne was folke fayne * and fedde hunger with the best,*
*With good ale, as glotoun tauzte * and gerte hunger go slepe.*

[1] Ende von *Passus VI, B-Text.* Die Stelle ist von mir gesperrt worden wegen ihrem interessanten Hinweise auf die später zu erörtenden Gesetze zur Herabdrückung der Arbeitslöhne nach dem Schwarzen Tode.

[2] Die im *C-Texte* befindliche Hinzufügung zum *Passus IV* des *B-Textes.* Wenn, wie Skeat annimmt, der *C-Text* etwa 1393 und der *B-Text* 1377 abgefasst wurde, ist diese Hinzufügung besonders lehrreich, weil sie ein Beleg für das Fortschreiten einer allmählichen, inneren sozialen Umwälzung vor und nach dem grossen Bauernaufstande von 1381 ist.

Verschwender der Arbeitsfrüchte Peters des Pflügers hinstellt. Sie gehören alle drei zur Arbeiterklasse und der Dichter möchte sie mit Hilfe von *Hunger* zu mässigeren Konsumenten und zu regelmässigeren, sich selbst ganz ernährenden Produzenten machen. Diese wüstlebenden Arbeiter und fast gar nicht arbeitenden Bettler und Landstreicher bilden, unter dem niederen Volke, die Klasse des weltlichen Schmarotzertums. Die Mönche, Bettelmönche, Nonnen, Ablasskrämer, wandernden Priester, Eremiten, Pilger u. s. w. bilden die entsprechende kirchliche Klasse, und über diese, wie über die Kirche und ihre Einrichtungen überhaupt, giesst der Dichter die Schalen seiner bittersten Empörung schonungslos aus. Für uns kommen diese Schilderungen jedoch nur sofern in Betracht, dass darin einerseits ein rohes, materielles Wohlleben und hohe Ansprüche unter den Lohnarbeitern und andererseits eine Fülle von „Verschwendern“, sozialen Schmarotzern aller Art, eine grosse Rolle spielen. Dies ist der Hauptzug in dem packenden Bilde, welches Langland vom Leben der englischen Bauern und Arbeiter in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufrollt.

Es ist das Bild von einem primitiven, kräftig wachsenden, an noch unveredelten und ungestüm aufschäumenden Lebenssäften reichen Gesellschaftskörper, der imstande war, viel innere Unordnung, viel Kräfteverschwendung, viel Schmarotzertum zu vertragen. Missernten und Seuchen verbreiteten Jammer und Schrecken, trieben die Faulenzer und rohen Schlemmer zur Arbeit und Nüchternheit und bekehrten die weltlichen und kirchlichen Gauner, das gottlose Lottergesindel der Landstrassen und Bierhäuser zur Frömmigkeit. Diesen Heimsuchungen gegenüber stand die primitive Wirtschaftsorganisation noch immer wehrlos da. Das war aber eine jahrtausendalte Thatsache, war hartes „Schicksal“, nicht „Armut“. Man beugte sich unter die Schicksalsschläge oder ging zu Grunde; und sobald die gute Ernte da oder die Pest fort war, vergassen die Überlebenden schnell ihre Leiden, nahmen ihre alte Lebensweise

munter wieder auf und stellten ihre Ansprüche so hoch wie die momentan vorhandenen Befriedigungsmittel irgendwie erlauben wollten.

Sobald diese Heimsuchungen sich weniger häufig einstellten — wie nach 1375 der Fall war — wurde wohl das Vertrauen an den Nutzen einer geordneten, sparsamen, mässigen Lebensweise auch in guten Zeiten ein wenig verstärkt. Der Sinn für Wirtschaftlichkeit entwickelte sich einen kurzen Schritt weiter. Die Schwelgerei, Verschwendung und Anmassung des Arbeiters, der mehr verdient hatte als er vernünftigerweise sofort verbrauchen konnte, verringerten sich wohl mit der zunehmenden Stetigkeit der „guten Zeiten“; und wir treten allmählich aus der stürmischen Zeit der düsteren *Vision* Langlands in die ruhigere, sonnigere Zeit der *Canterbury Tales.*

Wenn der *A-Text* der *Vision* um 1362 und der *Prolog* Chaucers um 1388 abgefasst wurde, steht die frühere Dichtung jedenfalls den grossen Pest- und Hungersnotjahren des 14. Jahrhunderts viel näher als die letztere. Zwischen *A-Text* und *B-Text* (etwa 1377) liegt eine Periode relativ gedrückter, vor dem *Prolog* Chaucers dagegen wenigstens ein Jahrzehnt gehobener Kaufkraft der Löhne.[1] Der Pflüger *(plowman)*, welchen Chaucer[2] uns vorführt, ist keine allegorische, zum Zwecke des Moralisierens idealisierte Figur, wie Langlands frommer und weiser *Piers*, sondern ein Porträt, obwohl ein etwas verschönertes. Unter diesen Verhältnissen ist die grosse Ähnlichkeit der beiden sozialen Charakterzeichnungen auffallend.[3] Sie sind

---

[1] Vergl. Tafel III.

[2] *Prologue, ed.* Morris und Skeat, Zeilen 529—544.

[3] *Piers'* seltsame Selbstcharakteristik am Ende des *Passus V* und im Anfang des *Passus VI (B-Text)* hat ein Gegenstück in Chaucers Beschreibung:

With him (dem armen Landpriester) *ther was a Plowman, was his brother,*
That hadde y-lad of dong ful many a fother,
A trewe swinkere and a good was he,
Livinge in pees and parfit charitee.
God loved he best with al his hole herte

keine gedrückten, herabgewürdigten Hungerleider, diese beiden „Pflüger“. Wenn sie auch hart arbeiten und oft dienen und viel von den Früchten ihrer Arbeit an Staat und Kirche, Grundherrn und Arme abgeben müssen, bleibt ihnen doch genug, um mit einem gewissen rauhen Anstand zu leben, und sie sind in ihrer einfachen Art ganze Männer. Aus einem verknechteten, ausartenden Bauernstand würden zwei grosse und doch so verschiedene Dichter wie Langland und Chaucer nicht einmütig einen solchen Typus haben hervorholen können.

* * *

Dass die materiellen Lebenshaltungen der englischen Arbeiterbevölkerung im Laufe des 14. und 15. Jahrhundertes und besonders nach der Mitte des 14. Jahrhunderts so auffallende Fortschritte machten, dass die Staatsmänner nicht umhin konnten, es zu bemerken, geht aus den immer wieder erneuerten und zeitgemäss umgearbeiteten Gesetzen gegen „Überfluss und Verschwendung“ hervor. Diese Aufwandgesetze oder Nahrungs- und Kleiderordnungen *(sumptuary laws)* geben uns freilich keine zuverlässige oder heutzutage ganz verständliche und unbestreitbare Auskunft über den wirklichen Verbrauch der bezeichneten Arbeiterklassen zu einer gegebenen Zeit. Sie beweisen in erster Linie nur, dass sich dieser Verbrauch vom Erlassen des einen bis zum Erlassen des anderen Gesetzes nicht nur nicht hatte einschränken lassen, sondern sogar gestiegen war. Wir erhalten Beweise für das Vorhandensein einer Bewegung, und zwar hier einer Aufwärtsbewegung der Lebens-

---

At alle tymes, thogh him gamed or smerte,
And thanne his neighebour right as himselve.
He wolde thresshe, and ther-to dyke and delve,
For Cristes sake, for every povre wight,
Withouten hyre, if it lay in his might.
His tythes payed, he ful faire and wel,
Bothe of his propre swink and his catel.
In a tabard he rood upon a mere.

haltungen, ohne ihre Beschaffenheit und jeweilige absolute Höhe genau feststellen zu können. Dies ist in der That eine Begrenzung der Ergebnisse, welche fast unserer ganzen Untersuchung anhaftet. Die Art des Untersuchungsmateriales bringt es mit sich, dass wir uns hauptsächlich mit Wahrnehmungen über die Auf- und Abwärtsbewegungen der Lebenshaltungen und über die Ursachen dieser Bewegungen begnügen müssen. Erst wenn wir mit unseren geschichtlichen Studien bis zu der neuesten Zeit und der Gegenwart hervorgedrungen sind, wird es uns möglich, deutlich zu erkennen, wie die in Fortschritt, Rückschritt oder Stillstand begriffenen Erscheinungen eigentlich ihrem innersten Wesen nach beschaffen sind.

Obwohl frühere[1] und spätere *sumptuary laws* vorkommen, sind die für uns hier vornehmlich in Betracht kommenden Aufwandgesetze diejenigen von 1363 *(37. Edw. III.)*, 1463 *(3. Edw. IV.)* und 1482 *(22. Edw. IV.)*. Zwischen ihnen liegen, wie wir gesehen haben, gerade die hundert bis hundertzwanzig Jahre mit dem entschiedensten Steigen der Kaufkraft der Arbeitslöhne. In dem Gesetze von 1363 wird verordnet: „Knechte und Bediente bei Herrenleuten und bei Handwerksmeistern sollen täglich eine Mahlzeit von Fleisch oder Fisch und Buttermilch nebst Butter und Käse oder andere Nahrungsmittel ihrem Stande angemessen haben; und sie sollen zu Wamms und Hosen Tuch haben, von dem das ganze Stück nicht mehr als zwei *marks*[2] kosten darf, und sie dürfen nichts Seidenes tragen, wie auch kein silber- und goldgesticktes Kleidungsstück, und dasselbe soll für die Kleidung und den Putz ihrer Frauen und Kinder gelten.“ Diese Parlamentsakte macht dann weiter ebenso genaue Vorschriften über die Kleidung und den Putz, welche Handwerksmeister, Bauern und die übrigen (höheren) Stände tragen dürfen, und schliesst mit denen für „Fuhrmänner, Pflüger,

[1] Z. B. 1336 *(10. Edw. III.)*.

[2] Eine (ursprünglich angelsächsische) *mark* galt im 14. Jahrhundert 160 *pennies* (13 *s* 4 *d*).

Hirten aller Art, Drescher“ und andere landwirtschaftliche Arbeiterklassen „und alle anderen, die kein Gut und Eigentum im Werte von 40 *shillings* haben.“ Diesen letzteren, vom Kärrner und Pflüger an die soziale Rangordnung abwärts, ist strenge verboten „anderes Zeug als *blanket* oder *russet* zum Preise von 12 *d* pro *yard* mit Leinengürteln zu tragen, wie es sich für ihren Stand ziemt; und sie sollen auf eine ihrem Stande angemessene Art essen und trinken, nicht aber mit Unmässigkeit.“

Wenden wir uns jetzt zu dem Gesetze von 1463, so finden wir, dass dasselbe nach einem Hinweise auf ältere, zu demselben Zwecke gegebene Gesetze, erklärt: „Der gemeine Mann im Reiche, sowohl Mann wie Weib, trug und trägt täglich üppige, für seine Stellung unpassende Gewänder zum grossen Missfallen Gottes.“ „Kein landwirtschaftlicher Arbeiter oder gewöhnlicher Grobarbeiter oder Handwerksgeselle, der ausserhalb der Stadt oder eines Marktfleckens wohnt, und auch nicht seine Frau, darf zur Kleidung Zeug nehmen oder benutzen, das mehr als 2 *s* per *yard* kostet, auch keine Beinkleider, deren Preis 14 *d* das Paar übersteigt, ebensowenig silberverzierte Gürtel, und seine Frau muss sich auf ein Kopftuch beschränken, das nicht mehr als 12 *d* kostet.“ Neunzehn Jahre nach dieser Verordnung, also 1482, wurde geklagt, dass „das Reich“ durch die lässige Befolgung der Aufwandgesetze „in grosse Armut und grosses Elend versunken sei.“ Die aus dieser Veranlassung umgearbeiteten Gesetze gebieten nun, dass landwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten und gewöhnliche Grobarbeiter sich wie bisher auf Zeug zu 2 *s* die Elle beschränken müssen; aber ihren Frauen wird es jetzt erlaubt, einen Schleier oder ein Kopftuch zu dem Preise von 20 *d* statt des alten Preises von 12 *d* zu tragen, und die Beinkleider, die gestattet werden, sind von 14 *d* auf 18 *d* gestiegen.

Da diese Gesetze den ausgesprochenen Zweck hatten, den wirklichen Verbrauch einzuschränken oder seiner weiteren Ausdehnung bei den aufgezählten Gesellschaftsklassen vorzubeugen,

müssen wir zu dem Schlusse gelangen, dass von 1363 bis 1482 entweder der Verbrauch guter Kleidung bei den englischen Lohnarbeitern bedeutend zugenommen hatte — was auf erhöhte Lebenshaltungen schliessen lassen würde, denn zunehmender Kleidungsverbrauch war bei der körperlich arbeitenden Klasse des Mittelalters thatsächlich stets ein sicheres Zeichen des Steigens der allgemeinen Lebenshaltung — oder auch dass die veränderte Abfassung der Gesetze lediglich auf eine entsprechende Preissteigung der betreffenden Waren Bezug hatte. Wie wir schon gesehen haben, ist diese letztere Annahme nach der Rogersschen Tuchpreisstatistik ganz unzulässig für die Zeitspanne 1363—1463, während welcher man einen Preisfall um 20 Prozent oder mehr annehmen kann. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Preise von 1482 beträchtlich höher lagen, als diejenigen von 1463. Wir dürfen also nicht annehmen, dass die Einleitungsworte des Gesetzes von 1482 auf eine mehr als gewöhnlich lässige Befolgung der Kleiderordnung seitens der Arbeiter, d. h. auf einen noch immer wirklich steigenden „Luxus“ unter denselben Bezug hat. Die Unterschiede zwischen den Gesetzen von 1363 und 1463 — z. B. Tuch zu 12 *d* pro *yard* in dem ersteren und zu 24 *d* pro *yard* in dem letzten Jahre für Feldarbeiter — sind dagegen meines Erachtens unter die vielen Beweise für das Steigen der Lebenshaltungen der Lohnarbeiter in diesem Zeitabschnitte zu rechnen.

In einem von uns schon erwähnten Vergleiche der Lebenshaltung des französischen Bauernstandes mit der des englischen sagt Sir John Fortescue von den französischen Bauern, dass ihr Anzug aus Hanf oder nur teilweise aus sehr grober Wolle war, dass sie barfuss gingen und dass sie nie Fleisch, sondern nur Schweinefett, die Eingeweide und die Köpfe des Schlachtviehes assen. „Sie trinken Wasser und essen Äpfel mit sehr braunem Roggenbrot.“ Sie waren mit Arbeit und Abgaben überbürdet, lebten elend, waren körperlich schwach und überhaupt unvermögend, sich gegen die Feinde ihres Landes

zu verteidigen. Dies, meint der englische Staatsmann, sei ein unwürdiger, für das ganze Land schädlicher Zustand des arbeitenden Volkes. In England dagegen, sagt er, ist die Sachlage eine ganz andere. „Der gemeine Mann darf alles, was seine Hufe hervorbringt, sowohl die Früchte des Feldes wie die Vermehrung seiner Herden selbst ausnutzen und geniessen... Daher kommt es, dass die Einwohner reich sind an Gold, Silber und allem, was zur Notdurft und Behaglichkeit des Lebens gehört. Sie trinken nur zu gewissen Zeiten und, um Busse zu thun, Wasser. Sie leben in Ueberfluss von verschiedenen Arten von Fleisch und Fischen, die ihnen überall reichlich zu Gebote stehen. Sie kleiden sich durchgängig in gute Wollenstoffe, ihre Betten und andere derartige Gegenstände sind von Wolle und in reichlicher Anzahl vorhanden. Sie sind auch mit allen Arten von Möbeln, Hausgeräten und Ackerbauwerkzeugen wohl versehen. Ein jeder hat seiner Stellung entsprechend alles, was geeignet ist das Leben leicht und glücklich zu machen.“ [1] Diese Beschreibung dürfte freilich stark tendenziös oder didaktisch gefärbt sein und bezieht sich ohne Zweifel eigentlich auf die wohlhabenderen Kleinbauern, aber der Ton der Schilderung ist der Typus dessen, was man in der Litteratur jener Zeit über „die unteren Klassen“ zu finden pflegt, und insofern auch für uns von Interesse.

[1] *Works*, S. 421. Kap. *The advantages of England* im Werke *De Laudibus Legum Angliæ*, bald nach 1463 in der Verbannung geschrieben. Ich habe im Citate einige bezeichnende Stellen gesperrt.



VIII. Kapitel.

Die Ursachen der Veränderungen in den Lebenshaltungen.

§ 36. Der „Schwarze Tod" und seine wirtschaftlichen Folgen.

Unsere Beobachtungen über die Verwandlung der Naturalwirtschaft am Ende der ersten Periode in Geldwirtschaft (besonders die Verwandlung der Dienste und Arbeiten in feste Geldzahlungen und die entsprechende Verwendung von in Geld abgelohnten Arbeitern) haben uns auf ein mehr oder weniger schnelles Umsichgreifen des Lohnsystemes und eine es begleitende Zunahme der Kaufkraft der Feldarbeiter vorbereitet. Wir haben indessen in der ersten Hälfte der zweiten Periode nicht nur ein Steigen der Kaufkraft, sondern auch ein so schnelles Anwachsen derselben gesehen, dass wir, (wenn auch nicht allein daraus) mit Recht auf eine bedeutende, allgemeine Hebung der Lebenshaltungen der Lohnarbeiter schliessen könnten. Diese Erscheinung erfordert offenbar eine besondere Erklärung, denn die normale wirtschaftliche Entwickelung ging im Mittelalter sehr langsam vor sich, und der Übergang von Zwangsarbeit und Naturalablohnung zu mehr oder weniger kurzfristigen und freien Arbeitsverträgen und Geldablohnung ist an sich kein genügender Erklärungsgrund dieses eigentümlichen Aufschwungs der Arbeiterlebenshaltungen. Der Übergang von mehr oder weniger vollständigem Zwange zu grösserer persönlicher Freiheit und die Befriedigung der Bedürfnisse in geld-

wirtschaftlicher statt in naturalwirtschaftlicher Weise waren wohl in der Regel mit einer Hebung der Lebenshaltung gleichbedeutend. Wir haben aber noch eine weitere Hebung derselben beobachtet

Die um 1332 anfangende, um 1353 fortdauernde und von 1375 ab noch stärker hervortretende Aufwärtsbewegung nicht nur überhaupt der Kaufkraft, d. h. der Geldwirtschaft, des Arbeiters, sondern die Zunahme der Kaufkraft seines Taglohnes oder Stücklohnes und das Steigen seiner ganzen Lebenshaltung müssen andere Ursachen als die blosse Entwicklung der Geldwirtschaft gehabt haben. Dass die Lebenshaltungen der englischen Arbeiter während des Jahrhunderts, in welchem sich das geldwirtschaftliche Lohnsystem entwickelte, nicht still standen oder sanken, sondern thatsächlich stiegen, dass die grössere Kaufkraft des freieren geldwirtschaftlichen Lohnarbeiters ihn über das Lebensniveau des naturalwirtschaftlichen Zwangsarbeiters erhob, kann natürliche, wirtschaftliche, politisch-rechtliche und kulturelle äussere Ursachen gehabt haben, kann aber auch durch die Selbstthätigkeit des Arbeiters bewirkt worden sein. Um diese Ursachen und ihre verschiedenen Wirkungen zu entdecken, wollen wir diejenigen Erscheinungen des 14. und 15. Jahrhunderts in Betracht ziehen, welche sowohl die direkte geschichtliche Überlieferung, wie die sozialwissenschaftliche Theorie als wahrscheinliche oder mögliche Ursachen der Veränderungen überhaupt, ob günstige oder ungünstige, in den Lebenshaltungen der Arbeiter erscheinen lassen.

Als erste unter diesen wahrscheinlichen Ursachen erscheint der Schwarze Tod, wie die asiatische Pest in den Jahren 1348 und 49 in England und den meisten Ländern Europas genannt wurde. Diese weltgeschichtliche bubonische Seuche, die 1347 bis 51 ganz Europa zum erstenmal verheerte, kam Anfang August 1348 nach den Hafenstädten des südwestlichen Englands, wütete den Winter 1348—49, den Frühling und Sommer 1349, erst in ganz Südengland, dann auch in den mittleren und nördlichen

Grafschaften, drohte an vielen Orten die Einwohner auszurotten und verminderte sie ohne Zweifel in den meisten Städten und Dörfern sehr bedeutend.[1] Die übertriebenen Angaben der Chroniken über die Sterblichkeit zeugen von einer grossen Panik, die den mittelalterlichen Gesellschaftsbau in seinen Grundfesten erschütterte. Wahrscheinlich starb im Laufe weniger Monate mehr als ein Drittel, vielleicht gar die Hälfte der englischen Bevölkerung.

In dieser letzteren Mutmassung stimmen in der That auch diejenigen Forscher überein, welche sehr abweichende Ansichten über die absolute Zahl der damaligen englischen Bevölkerung haben.[2] Rogers will die englische Bevölkerung unmittelbar vor der Pest auf nur 1,5 Millionen oder, als äusserste mögliche Grenze, allerhöchstens 2,5 Millionen veranschlagen,[3] führt aber für diese Ansicht keinen anderen Beweis an, als die Wahrscheinlichkeit, dass Englands damaliger Weizenbau nicht für eine grössere Bevölkerung hätte ausreichen können. Er macht hier den groben Fehler, anzunehmen, dass Roggen, Erbsen, Gerste, Hafer u. s. w. keine erwähnenswerte Rolle in der Ernährung des Volkes spielten. Nehmen wir an, dass diese Nahrungsmittel wenigstens ein Drittel und Weizen zwei Drittel der pflanzlichen Nahrung des Volkes ausmachten, so wird die Rogerssche Schätzung eine Bevölkerung von 3 bis 4 Millionen ergeben können; und hierdurch kommen wir Seebohms Veranschlagung auf etwa 4 Millionen nach seinen revidierten Berechnungen sehr nahe. Dieser Forscher stützt sich hauptsächlich auf Dokumente über die Zahl der Priester vor der Pest und die Zahl der Gesamtbevölkerung um 1377 und auf die Annahmen, dass die Sterblichkeit der Priester 1348—49

[1] J. F. C. Hecker, *The Black Death* (Übers. von B. G. Babington, London, 1894), S. 18.

[2] Rogers, *History*, Bd. I S. 57, 60 und 295; F. Seebohm, *Fortnightly Review*, Bd. II, IV und VII; A. Marshall, *Principles of Economics*, Bd. I, S. 235.

[3] *History*, Bd. I, S. 57.

gleich derjenigen der übrigen Bevölkerung gewesen und die Bevölkerung zwischen 1349 und 1377 verhältnismässig wenig zugenommen hatte. Die erste dieser Annahmen ist freilich durch Ch. Creighton[1] in Abrede gestellt worden. Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Geistlichen machen es wahrscheinlich, dass sie der Ansteckung besonders häufig ausgesetzt waren. Die zweite Annahme wiederum wird von Rogers nicht zugegeben. Er glaubt, dass die englische Bevölkerung rasch wieder, sogar noch vor 1400, nahezu dieselbe Höhe wie vor dem Schwarzen Tode erreichte,[2] dass sie im 15. Jahrhundert fast stationär blieb und sich im 16. Jahrhunderte verdoppelte. Seebohm ist der Ansicht, dass die Bevölkerung von 1350 bis 1700, da sie auf 5,5 Millionen geschätzt zu werden pflegt, ziemlich gleichmässig zunahm. Er kann aber diese Ansicht, die bedeutend weniger innere Wahrscheinlichkeit für sich hat als die entgegenstehende Rogerssche, nicht genügend begründen. Es ist nämlich kaum wahrscheinlich, dass der Krieg mit Frankreich oder die Teuerungen und Seuchen zwischen 1349 und 1377 — d. h. besonders in den Jahren 1351, 1361—62—63, 1368—69, und 1375 — die schnelle Bevölkerungsvermehrung, welche sich nach einer grossen Sterblichkeit und während solch guter normaler ökonomischer Verhältnisse, wie sie in England von

[1] *History of Epidemics in Great Britain*, Bd. I, S. 162, 173, 175 und andere Stellen, wo er die überfüllten Kirchhöfe und schlecht gepflegten Begräbnisstätten überhaupt als die gefährlichsten Ansteckungsplätze während der grossen Pest von 1348—49 bezeichnet. Weil die Priester bei den Kirchhöfen wohnten, die Begräbnisplätze der Klostereinwohner oft innerhalb der Klostermauern lagen und die Geistlichen und Mönche überhaupt viel mit den Begräbnissen der von der Pest Hingerafften zu thun hatten, ist es wahrscheinlich, dass ihre Reihen von der Pest stärker gelichtet wurden, als diejenigen anderer Klassen. Auch F. A. Gasquet ist in seinem Werke *The Great Pestilence A. D. 1348—49* (London, 1893), zu dem Schlusse gekommen, dass die Zahl der Geistlichkeit besonders stark vermindert wurde — eine Beobachtung, die richtig sein mag, obwohl er sie in tendenziöser Weise verwertet, um die ihm unsympathische spätere religiöse Geschichte Englands zu erklären (S. XVI).

[2] *History*, Bd. I, S. 61 und 301.

1350—1400 herrschten, einzustellen pflegt, sehr wesentlich hätten hemmen können.

Eines ist unbezweifelbar, und für uns auch bei Weitem das wichtigste an der ganzen Sache, nämlich, dass die Sterblichkeit in England während des Schwarzen Todes so gross war, dass die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Landes sich nicht unter den neuen qualitativen und quantitativen Bevölkerungsverhältnissen unverändert erhalten konnten. Man hat Grund zu glauben, dass die Sterblichkeit die Klassen der ländlichen Arbeiter und Arbeitgeber ungefähr gleich schwer heimsuchte. Viehseuchen stellten sich bald ein — wohl hauptsächlich weil die Zahl der Hirten und Kuhmägde plötzlich ganz unzureichend war. Im übrigen wurden die materiellen Produktionsmittel, die Äcker und Wiesen, die Werkzeuge aller Art, die Häuser und Gärten u. s. w., nicht unmittelbar beschädigt. Es entstand ein riesiges Missverhältnis zwischen der Menge solcher Produktionsmittel und der Zahl der Arbeiter, die fähig und willig waren, sie zu benutzen.

Es ist für die Verheerungen des Schwarzen Todes auf dem Lande bezeichnend, dass noch dreissig Jahre danach auf mehreren Gütern in Hertfordshire die Jahresabrechnungen gewöhnlich mit einem Verzeichnisse der damals Gestorbenen und der Pachthöfe, die bei dem grossen Sterben 1348[1] ihre Inhaber verloren, angefangen wurden. Kaum in irgend einem anderen Lande machte die Pest einen so tiefen, dauernden Eindruck auf die Gemüter des Volkes, wie in England. Thomas Walsingham, der alte Chronist,[2] hebt hervor, dass „die Pachtzahlungen aufhörten und dass das Land, wegen Mangel an Pächtern, die nirgends zu finden waren, unbestellt blieb.“ Er fügt die bedeutungsvollen Worte hinzu: „Die Welt“ (d. h. die soziale Organisation Englands) „war nicht mehr imstande, zu ihrem früheren Zustande zurückzukehren.“

[1] Rogers, *History*, Bd. I, S. 297.

[2] *Historia Anglicana*, Bd. I., S. 273 (in den *Rolls Series*).

Indem wir, besonders mit Rücksicht auf die Geschichte der englischen Lohnarbeiter, zugeben, dass der Schwarze Tod grosse soziale Veränderungen nach sich zog, müssen wir uns jedoch vor dem, besonders bei Rogers sehr ins Auge fallenden Fehler hüten, die Pest von 1348—49 als die tiefste, fast alleinige Ursache dieser Veränderungen zu betrachten. Die grossen wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen nach 1348—49 haben nicht in diesem Zeitpunkt, sondern viel früher ihren Ursprung. Sie werden durch den Schwarzen Tod nur beschleunigt oder qualitativ umgestaltet. Die grosse Pest fällt in die Mitte einer sozialen Umwälzungsperiode und hat nur der späteren Hälfte derselben ein radikaleres Gepräge gegeben, als diese sonst hätte aufweisen können. Dies gilt ganz besonders von der ökonomischen und geistigen Eigenart des englischen Arbeiters, welche nach dem Schwarzen Tode eine so bedeutsame, schon von den zeitgenössischen Beobachtern nachdrücklich, obwohl keineswegs im freundlichen Sinne betonte Rolle spielte. Jene Eigenart, deren Hauptzüge in relativ grossen Ansprüchen auf Essen und Trinken und auf gewisse, besonders wirtschaftlich-rechtliche Formen der sozialen Freiheit bestand, ist nicht, wie viele Forscher zu glauben scheinen, mit dem Schwarzen Tode entstanden, kann also nicht einfach als seine psychische, oder wie die alten Chronisten sagten, „demoralisierende" Wirkung betrachtet werden.

Merkwürdig in dieser Beziehung ist die Beobachtung Creightons, dass „diejenige Krankheit des" (mittelalterlichen) „europäischen Bauernstandes, welche das sicherste Kennzeichen einer schlechten Nahrung abgiebt, der *Ergotismus* nämlich, wenig oder garnicht in der Geschichte der englischen Volkskrankheiten vorkommt."[1] Es handelt sich hier um die physisch und geistig gleich herabsetzenden Krankheit, die in dem Mutterkornpilze *(claviceps purpurea)* ihre Ursache hat. Jener gefährliche

---

[1] *A. a. O.*, S. 67.

Schmarotzer der Getreidearten tritt am häufigsten am Roggen, seltener am Weizen und an der Gerste, auf; und das seltene Auftreten des Ergotismus' in England, gegenüber seinem häufigen Vorkommen im damaligen Frankreich,[1] gehört zu den Beweisen für die relativ geringe Verwendung des Roggens im mittelalterlichen England und somit auch für die von Alters her relativ hohen Lebenshaltungen der englischen Arbeiter.

Indem wir uns so vor einer, bei einem so überaus dramatischen geschichtlichen Vorgange wie dem Schwarzen Tode ziemlich naheliegenden, einseitigen Überschätzung seines Anteiles an der Gestaltung der sozialen Verhältnisse in der Folgezeit möglichst geschützt haben, wollen wir seinen unmittelbaren Wirkungen, zunächst den rein wirtschaftlichen, etwas näher treten.

Die Gesellschaftsklassen, auf deren wirtschaftliche Interessen die grosse Sterblichkeit am unmittelbarsten und tiefsten einwirkte, waren unzweifelhaft die Grundherren und ihre Untergebenen. Im Verhältnisse zum Bedarfe gab es mit einem Schlage auf dem Lande zu wenig Arbeiter. Im Gewerbe und Handel konnten die durch das plötzliche Verschwinden so vieler Arbeiter überzählig gewordenen Werkzeuge und Rohstoffe meistens ohne zu verderben zeitweilig unbenutzt liegen bleiben. Nicht so in der Landwirtschaft, wo die Arbeiter, nicht nur um

---

[1] Wo die Krankheit als *ignis sacer*, auch *ignis infernalis*, bekannt war. Das mittelalterliche Sprichwort „*Anglorum fames, Francorum ignis*“ zeigt, dass England (vor 1348) durch seine furchtbaren, aber schnell vorübergehenden Hungersnöte, Frankreich dagegen durch endemischen Ergotismus berüchtigt geworden war. Die englischen Hungerkrisen, mit längeren oder kürzeren Zwischenperioden von Wohlstand, und „der englische Geschmack für hochwertige Nahrungsmittel, so oft überhaupt genug Nahrung zu bekommen war“ (Creighton, *a. a. O.*, S. 67) waren für die Volkskraft und für die normale Lebenshaltung der Arbeiter weit weniger nachteilig, als der wirklich „demoralisierende“ Ergotismus der mittelalterlichen französischen Arbeiterbevölkerung. Andere Ursachen, besonders die beständigen Kriege auf französischem Boden, haben natürlich sehr kräftig mitgewirkt, um die Lebenshaltung der letzteren relativ und absolut niedrig zu machen.

weiter zu produzieren, sondern fast ebensosehr um die Produktionsmittel, Vorräte und halb produzierten Güter vor dem Verderben zu schützen, nötig sind. Grosse Verluste an landwirtschaftlichem Kapital waren unvermeidlich — wie die zeitgenössischen Schilderungen (von Knyghton und anderen) bestätigen.

An manchen Orten musste das reife Korn auf dem Felde verfaulen, weil es an Schnittern fehlte; Rinder und Schafe gingen in den Wäldern zu Grunde, weil sie keine Hirten hatten; ein Teil des urbaren Bodens ging einstweilen für den Anbau verloren, weil keiner da war, der ihn hätte bestellen können; und es gab sogar Beispiele, dass die einträglichen Dorfmühlen, die ja eines der Monopole der Grundherren waren, stillstehen mussten, weil es eben in vielen Dörfern fast keine Bauern mehr gab. Wer mehr Land und Vieh hatte, als er selbst mit seiner Familie bestellen und pflegen konnte, hatte nur die Wahl, entweder einen Teil von seinem Besitz durch das unkontrollierte Walten der Naturkräfte einzubüssen, oder sich durch Mieten der nötigen Arbeitskräfte vor diesem Verlust zu schützen. Die für den Arbeitgeber vorteilhafte Maximalhöhe des Arbeitslohnes wurde jetzt durch ganz andere Verhältnisse, als vor der Pest, bestimmt. Die meisten nach der Pest existierenden grossen und kleinen Landbesitzungen waren ja durch Todesfälle in den Verwandtenkreisen soeben beträchtlich vergrössert, (wodurch wie die Chronisten erzählen, freilich manche Rechtszwiste entstanden und die Juristen viel und gut bezahlte Arbeit erhielten). Die grossen Besitzer wenigstens brauchten nicht immer ärmer als vorher zu werden, wenn sie sehr hohe Arbeitslöhne bezahlten, um ihr ganzes landwirtschaftliches Eigentum einigermassen gleichmässig imstande zu erhalten und nutzbar zu machen. Durch das eigene Interesse an einem vermehrten Einkommen wurden sie oft dazu getrieben, mit den herkömmlichen Lohnsätzen zu brechen und einander auf dem Arbeitsmarkte zu überbieten. Auch in den Fällen, wo sie durch die Leutenot wirklich in Gefahr waren, einen Teil ihres ge-

wohnten Einkommens zu verlieren, musste es oft vorteilhafter sein, einen ungewöhnlich hohen Arbeitslohn zu bezahlen, als die betreffende Arbeitskraft ganz zu entbehren.

In dieser oder jener Lage befanden sich natürlich besonders diejenigen Grundherren, auf deren Gütern die Frohndienste der meisten Hörigen schon zum grossen Teile durch die regelmässige Zahlung einer festen, unveränderlichen Geldabgabe abgelöst worden waren. Ursprünglich war wohl diese Geldabgabe immer etwas grösser, oder wenigstens nicht kleiner, als der bei der Zeit übliche Preis der betreffenden Arbeitsleistung. Dieser Preis war aber, wie wir wissen, schon vor dem Schwarzen Tode allmählich gestiegen; und die älteren Ablösungsverträge hatten also den Schein von „schlechten Geschäften“ für die Grundherren angenommen. Der Schwarze Tod brachte dieses Missverhältnis zwischen den festen Ablösungsgeldern und den steigenden Arbeitslöhnen mit einmal auf seinen Gipfel. Die Grundherren standen vor drei Alternativen, die alle ihre bedenklichen oder unangenehmen Seiten hatten. Sie konnten entweder fortsetzen, die alten, niedrigen Ablösungsgelder zu empfangen und, um die solchermassen abgelösten Arbeitsleistungen zu erhalten, das Doppelte oder Vielfache in Löhnen zu bezahlen; oder sie konnten es versuchen, die Lohnsteigung zu verbieten und mit Gewalt zu verhindern; ausserdem konnten sie versuchen, die Ablösungsverträge rückgängig zu machen, um die ursprüngliche Zwangsarbeit der Hörigen wieder unentgeltlich zu erhalten.

Der letzte Ausweg kann als der einfachste und für die Grundherren günstigste erscheinen — setzt aber voraus, dass es in den hörigen Hausgemeinschaften genug Leute gab, um den unbezahlten Zwangsarbeiter des Grundherren wenigstens teilweise zu ernähren und gleichzeitig das hörige oder zinspflichtige Land in Kultur zu erhalten. Unmittelbar nach dem Schwarzen Tode galt es vor allen Dingen, die Grundherrschaften möglichst gegen Verödung und Kapitalverlust zu

schützen, und das musste die nächste Aufgabe der Überlebenden sein. Viele Grundherren, sagt Knyghton, mussten darein willigen, dass ihre ausstehenden Forderungen bis auf die Hälfte herabgemindert wurden, und „waren gezwungen, die Dienst- und Zahlungspflichten zeitweilig zu reduzieren und abzurechnen, sowie ihren Untergebenen diese entweder ganz zu erlassen oder ein neues, glimpflicheres Übereinkommen mit ihnen zu treffen, damit der Verlust und Ruin nicht unverbesserlich würde und das Land ganz und gar der Kultur verloren ginge." Statt auf eine Vermehrung ihrer unentgeltlichen Zwangsarbeiter aus den Reihen der abgelösten Hörigen zu sinnen, mussten die Grundherren froh sein, wenn das übrig gebliebene Menschenmaterial einstweilen genügte, um so viele bäuerliche Hausgemeinschaften zu bilden als nötig war, damit die herkömmliche, für Grundherrn und Hörigen gemeinschaftliche Betriebsorganisation vor plötzlichem Zusammenbruche geschützt wurde. Hierzu war es nötig, vielen Leuten, die vor der Pest lose Lohn- und Zwangsarbeiter gewesen waren, besitzerlos gewordene Hufen zu übertragen — und so das Angebot auf dem Lohnarbeitsmarkte noch mehr zu vermindern. Auch diese Schritte, wodurch ehemalige Lohnarbeiter zu Hufenbesitzern befördert wurden, waren nur die Einleitung zu tiefgehenden Umgestaltungen in dem ganzen grundherrlichen Betriebssysteme. Wir haben zwei solche, eine frühere und, im Grossen gesehen, vorübergehendere, und eine etwas später einsetzende, langsamer fortschreitende, aber anhaltender und tiefer wirkende, zu berücksichtigen. Die erste bestand im plötzlichen Umsichgreifen des sogenannten „Kapital- und Land-Pachtsystems", die zweite, auf die wir erst in der nächsten Periode näher eingehen können, in der Entwicklung der Schafzucht und Weidewirtschaft, teilweise auf Kosten des Ackerbaues.

Schon vor 1348 war es nicht selten, dass die Hörigen oder freien Bauern Rinder und Schafe zusammen mit ihrem Landbesitze pachteten. Der durch den Schwarzen Tod entstandene rela-

tive Überfluss an Vieh und Vorräten veranlasste die Grundherren, ihren alten und neuen Hufnern und Pächtern Rinder, Schafe und Saatgetreide unter der Bedingung zu überlassen, dass diese einen jährlichen Zins in Geld oder Produkten (meistens Getreide) dafür bezahlten und sich verpflichteten, dem Grundherrn am Ende der Pachtzeit, wenn der Vertrag nicht erneuert wurde, dieselbe Menge Vieh und Getreide oder eine entsprechende Geldsumme zurückzugeben.[1] Jener wurde solchermassen instand gesetzt, nach Bedarf Teile vom Herrenlande in Pachtungen zu verwandeln und dadurch den, durch die Leutenot und die steigenden Arbeitslöhne erschwerten Eigenbetrieb einzuschränken. Gleichzeitig kam es vor, dass der Grundherr den Eigenbetrieb, durch Verminderung der Ackerbau- und Ausdehnung der Schafwirtschaft, weniger arbeiterbedürftig im Verhältnisse zum Ertragswerte zu gestalten suchte.

Obwohl es keinem Zweifel unterliegt, dass die jetzt vereinbarten Abgaben und Pachtgelder höher waren, als die alten, herkömmlichen, war die Lage doch nicht ungünstig für die Bauern, wenigstens nicht wenn sie die Wahl hatten, Pächter oder Lohnarbeiter zu werden, und da die grosse Sterblichkeit von 1348—49 lange die Wirkung hatte, dass landwirtschaftliche Produkte bei normalen Ernten im Verhältnisse zum Bedarfe der Bevölkerung reichlich vorhanden waren. Abgesehen von gelegentlichen Missernten, wurde die Preissteigung nach 1349 offenbar durch reichlicheren Geldzufluss (nach dem Friedensschlusse im Jahre 1348)

---

[1] Über diesen Vorgang finden wir bei Rogers Bemerkungen und Angaben in den verschiedenen Bänden der *History* zerstreut. Erste Erwähnung: Bd. I, S. 24—26. Das *stock-and-land-lease*-System scheint in England eine sehr allgemeine Übergangserscheinung gewesen zu sein, die gewöhnlich etwa ein halbes Jahrhundert in Anspruch nahm, auch da, wo sie bedeutend später als 1350 begann. Sie bildet den Übergang zwischen dem Betriebssysteme der feudalen Grundherrschaften (wie in Periode I) und dem modernen Grossgrundbesitze, wie sich dieser in der späteren Hälfte des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhunderte in England gestaltete.

und eine Münzverschlechterung (im Jahre 1351) hervorgerufen.[1] Das nur sehr langsam verschwindende mittelalterliche Festhalten an fast unveränderlichen, herkömmlichen, statt durch Wettbewerb bestimmten Abgaben und Pachtzahlungen trug dazu bei, die Rentzahlungen der Bauern und Pächter wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts absolut sehr niedrig[2] zu halten. Freilich standen auch die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse von 1375 bis 1500 gewöhnlich sehr niedrig im Preise; aber mit der damaligen weitgehenden Eigenproduktion bei der ländlichen Bevölkerung lag unter Umständen darin kein absolutes Hindernis für die Aufrechterhaltung relativ hoher Lebenshaltungen unter kleinen Pächtern und bäuerlichen Landeigentümern.

Die agrarische Mittelklasse der ganz selbständigen oder pachtzahlenden Kleinbauern nahm nach dem Schwarzen Tode an Zahl und Wohlstand zu, und infolge ihrer steigenden Anzahl und des vergrösserten Areals ihrer Besitzungen, wurden sie in weit grösserer Ausdehnung als früher, den ärmeren Mitgliedern der Dorfgemeinden gegenüber, eine Klasse von Arbeitgebern. Auf diese Weise entstand in der Landwirtschaft ein grosser, wachsender Arbeitsmarkt, in dem die Arbeiter nicht länger in dem alten, unmittelbaren feudalen Abhängigkeitsverhältnisse[3] zu ihren Arbeitgebern standen, — und dies erklärt wohl zum Teile wenigstens, dass die Arbeiter sich nach der Pest bedeutend höhere Löhne so oft zu erzwingen und diese auch dann noch zu behalten imstande waren, als die Bevölkerungsziffer wieder ernstlich zu wachsen anfing. Die hörigen oder

[1] Vergl. Cunningham, *Industry*, Bd. I, S. 335—36.

[2] Rogers, *History*, Bd. I, S. 26, Bd. IV, S. 128 und auf vielen anderen Stellen.

[3] Wenn der bäuerliche Pächter mit dem Land auch herkömmliche Rechte über hörige Ansässige formell übernahm, war er doch weit weniger als der Grundherr selbst imstande diese Rechte im feudalen, veralternden Sinne auszunutzen.

emanzipierten Lohnarbeiter standen freilich gesellschaftlich auf einer niedrigeren Stufe als ihre halb hörigen oder ganz emanzipierten Arbeitgeber, aber dieser soziale Unterschied war im Grunde einstweilen nur ein solcher, wie er heutzutage zwischen landwirtschaftlichen Kapitalisten oder Pächtern und ihren Lohnarbeitern besteht, und nicht jener tiefgehende Standesunterschied, der den Ritter sowohl zum wirtschaftlichen, wie zum rechtlichen und politischen Herrn des Bauern und des Arbeiters machte. Dieses neue, das Lohnsystem im modernen Sinne charakterisierende Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hatte ja im Gewerbe schon vor der Pest eine ziemlich bedeutende Entwickelung erreicht. In der späteren Hälfte des 14. Jahrhunderts bewirkte das Aufblühen der englischen Tuchindustrie [1] eine beträchtliche Erweiterung und Verbesserung auch des gewerblichen Arbeitsmarktes.

§ 37. Der Staat und der Lohnarbeiter.

Von den drei Alternativen, vor welchen der grosse Arbeitermangel die Grundherren gestellt hatte — höhere Löhne zu bezahlen, die höheren Löhne zu verbieten oder das Lohnsystem teilweise abzuschaffen und auf unbezahlte Zwangsarbeit zurückzugreifen — konnte also die letzte unmittelbar nach der Katastrophe keine grosse Rolle spielen. Inwiefern sie später doch ergriffen wurde und welche Folgen dies hatte, werden wir in dem nächsten Paragraphen sehen. Dass bedeutend höhere Löhne sofort nach der Pest ganz allgemein und stetig bezahlt wurden, wissen wir ja schon aus unseren statistischen Untersuchungen. Hier bleibt nur hervorzuheben, dass dies trotz der äussersten Anstrengungen seitens der Grundherren und des Staates, die gesteigerten Lohnforderungen der Arbeiter ungesetzlich zu machen und als solche zu bestrafen und zu unterdrücken, geschah.

[1] Vergl. Ashleys Darstellung, *Englische Wirtschaftsgeschichte*, Bd. II, § 42—44,

Die Schnelligkeit und unzeremoniöse Zielbewusstheit, womit die Krone hierbei einschritt, ist sehr auffallend und deutet wohl darauf hin, dass die Neigung der Arbeiter, ihre Ansprüche zu steigern, keineswegs etwas Neues oder Unerwartetes war. Solange die Pest wütete, war wohl nicht daran zu denken, das Parlament zusammenzurufen. Es trat in der That erst Anfang 1351 zusammen. Der König aber, „beriet sich mit den Edlen und Prälaten und gelehrten Männern in seiner Umgebung" und erliess schon im Juni 1349 eine für ganz England gültige Proklamation gegen die neuen Ansprüche der Arbeiter.[1] Diese Proklamation wurde 1351 vom Parlamente etwas schärfer formuliert und zum Gesetz *(25. Edw. III. St. 2, c. 1,2)* erhoben und in der zweiten Hälfte des 14., sowie das ganze 15. Jahrhundert hindurch, durch eine lange Reihe ähnlicher *Statutes of Labourers* noch weiter bekräftigt und verschärft.

---

[1] Die Motivierung dieser *„Ordinance concerning Labourers and Servants," 23. Edw. III.*, spielt in unzweideutiger Weise auf die den Grundherren durch das verminderte Vorhandensein von „Pflugknechten und ähnlichen Arbeitern" entstandenen Nachteile an. So heisst es: *Because a great part of the People and especially of Workmen and Servants late died of the Pestilence, many seeing the Necessity of Masters and great scarcety of Servants, will not serve unless they may recieve excessive Wages, and some rather willing to beg in idleness than by Labour to get their Living; We, considering the grievous Incommodities, which of the lack especially of Ploughmen and such Labourers may hereafter come, have upon deliberation and treaty with the Prelates and the Nobles, and Learned Men assisting Us, of their unanimous counsel Ordained* u. s. w. (Sintemal ein grosser Teil des Volkes, und besonders der Diener und der Arbeiter, kürzlich an der Pest gestorben, wollen viele, die Verlegenheit der Herren und die grosse Knappheit der Diener sehend, nicht dienen, wenn sie nicht übermässigen Lohn erhalten, und einige wollen lieber müssig betteln, als ihren Unterhalt durch Arbeit verdienen; deshalb haben Wir, in Ansehung der traurigen Schwierigkeiten, welcher durch den Mangel an Pflugknechten und solchen Arbeitern im Besonderen künftig kommen könnten, nach Beratung und Unterhandlung mit den Edlen und den Prälaten und gelehrten Männern, die uns beistehen, ihrem einstimmigen Rate gemäss angeordnet . . . u. s. w.)

Hier und in der Folge sind die Arbeitergesetze aus *The Statutes of the Realm*, einer 1810 und die darauffolgenden Jahre veröffentlichten Folioauflage, die sich im British Museum befindet, angeführt.

Die Arbeiterverordnung von 1351 enthielt die folgenden Hauptpunkte. 1. Keine gesunde Person unter 60 Jahren, sie sei hörig oder frei, dürfe sich weigern, landwirtschaftliche Arbeiten für solchen Lohn, wie er in des Königs zwanzigstem Regierungsjahre (1346) gang und gäbe gewesen, auszuführen — falls sie nicht vom Kaufmannshandel lebe, in einem Handwerk regelmässige Beschäftigung habe, Privatvermögen besitze oder mit der Bebauung ihres eignen Landes beschäftigt sei. Wenn es von ihm verlangt wird, dass er Arbeit verrichte, die ihm standesgemäss ist, soll ein jeder verpflichtet sein, demjenigen zu dienen, der seine Arbeit verlangt. Der Grundherr solle in erster Reihe Anspruch auf die Arbeit seiner Hörigen und Pächter haben, und diejenigen, welche sich weigerten, für ihn oder für andere zu arbeiten, sollten in den Kerker geworfen werden. 2. Die, welche ihren Dienst, besonders wenn sie bei der Ernte beschäftigt waren, vor dem abgemachten Tage verliessen, sollten der Einkerkerungsstrafe verfallen sein. 3. Die alten Lohnsätze sollten auch fernerhin gelten und bezahlt werden, und die Arbeiter, welche es versuchten, höhere Bezahlung zu erhalten, sollten vor das Gericht des Lehnsgutes, wo dies vorgefallen, gefordert werden. 4. Grundherren, die mehr als die früher üblichen Löhne gaben, sollten verklagt werden, das Dreifache an Strafe zahlen und sollten durch etwaige Verabredungen mit ihren Arbeitern nicht gebunden sein. 5. Handwerker waren ausdrücklich den Lohnbestimmungen unterworfen; unter den hierhergehörigen Gewerben werden Sattler, Lohgerber, Weissgerber, Schuster, Schneider, Schmiede, Maurer, Ziegler, Fuhrleute und andere aufgezählt. 6. Die Lebensmittel sollten zu vernünftigen, herkömmlichen und ortsüblichen Preisen verkauft werden. 7. Es war bei Gefängnisstrafe verboten, einem arbeitsfähigen Arbeiter Almosen zu geben, „damit er gezwungen werde, für sein Brot zu arbeiten". 8. Jeden Überschuss über den so gesetzlich festgestellten Lohn hinaus, den ein Arbeiter annahm, konnte der Staat einziehen. Das Gesetz bestimmte ferner über den Unterschied

zwischen Sommer- und Winterlöhnen und über die Teilnahme der städtischen Arbeiter an der Erntearbeit, letzteres offenbar in der Absicht, dass wenigstens die grossen städtischen Arbeitgeber ein Vorrecht auf ihre eigenen Arbeiter haben sollten.

Ein Hauptmerkmal dieser Gesetzgebung war also die Auffassung, dass der Lohnarbeiter (wenigstens in der Landwirtschaft) nicht das Recht hatte, sich überhaupt zu weigern wenn irgend jemand (in erster Linie, jedoch, sein Grundherr) verlangte, dass er die ihm „standesgemässe" Berufsarbeit verrichten sollte. Es stand ihm nicht frei, seine Arbeitskraft nach eigenem Belieben und auf eigene Gefahr hin ganz vorzuenthalten oder gelegentlich zurückzuziehen. Es war für ihn ein Verbrechen, nicht zu arbeiten, so lange man Arbeit herkömmlicher Art von ihm verlangte. Er konnte die ihm am meisten zusagende Arbeitsgelegenheit weder aufsuchen noch abwarten, ohne in den Augen des Gesetzes zum Verbrecher zu werden.

Eine zweite Frage war die: für welchen Entgelt sollte er arbeiten? Nicht für den Entgelt, den auf Gefahr der Arbeitslosigkeit hin, zu verlangen, ihn gut dünkte. Das war ja schon ausgeschlossen. Trotzdem dass viele der wirtschaftlichen Verhältnisse plötzlich aufgehört hatten, dem Herkommen zu entsprechen, sollte er verpflichtet sein, einen herkömmlichen Lohn anzunehmen, und es war bei Geldstrafe verboten, ihm mehr zu geben. Als hierfür massgebende herkömmliche Löhne sollten die Löhne „vom 20. Regierungsjahre des Königs oder von fünf oder sechs anderen gewöhnlichen, jenem vorhergehenden Jahren" gelten. Wenn dieses 20. Regierungsjahr mit dem Rogers'schen Erntejahre 1345 (d. h. September 1345 bis September 1346) zusammenfällt, so standen wirklich Löhne und Kaufkraft damals auf normaler Höhe. In dem Rogers'schen Jahre 1346, sowie 1347, dagegen, waren Löhne und Kaufkraft ungewöhnlich niedrig; und „fünf oder sechs Jahre früher" (also 1340—45) hatten die Löhne vielfach

unter dem Durchschnitte für die Zeit von 1311—1347 und die Kaufkraft wenigstens einmal (1343) niedriger als seit 1331 gestanden.[1] Die herkömmlichen Löhne waren, wie die Lebensmittelpreise, keineswegs unveränderlich gewesen und keineswegs nur durch den Schwarzen Tod gesteigert worden. Die Steigung der Löhne 1348—49 war nur eine ungewöhnlich grosse — und ebenso die gleichzeitige Steigung der Lebensmittelpreise. Infolgedessen stieg die Kaufkraft 1349—50 keineswegs sehr ungewöhnlich. Dagegen sank sie ungemein stark im Erntejahre 1351—52. Die Münzverschlechterung von 1351, und nicht das Arbeitergesetz, dürfte dabei eine Hauptrolle gespielt haben; denn die Löhne blieben hoch, die Lebensmittelpreise aber stiegen stärker, als es seit der grossen Missernte im Jahre 1321 der Fall gewesen war.

Im Lichte dieser Thatsachen und in Anbetracht der gewaltigen und häufigen Schwankungen der Lebensmittelpreise vor dem Schwarzen Tode erscheint die Gesetzbestimmung über „vernünftige“ und herkömmliche Lebensmittelpreise wenigstens ebenso unwirksam und, auch für jene Zeit, vielleicht noch utopistischer als der Versuch, die Löhne auf ein bestimmtes Niveau festzubannen. Die Macht der Hungersnot oder der Münzverschlechterung als Preisregulator kannte man jedenfalls sehr gut, scheint aber nicht auf den Gedanken gekommen zu sein, dass „Leutenot“ eine ähnliche Wirkung ausüben müsste oder dürfte. Man verbot und bestrafte nicht etwa das Geben und Nehmen von sehr hohen Lebensmittelpreisen während der Hungersnot, sondern höchstens die nachweisbar böswillige und grausame Ausnutzung der Notlage der Käufer. Darauf aber beschränkte sich der Staat keineswegs, als es sich um eine beispiellos grosse Leutenot und sehr hohe Löhne handelte. Jetzt wollte man die Notpreise (d. h. Notlöhne) selbst ganz verbieten und sofort, trotz des Arbeitermangels, durch

[1] Vergl. Rogers' Tabellen, Bd. I, S. 312, 317 und meine Tafel III.

normale Preise mittelst Polizeizwanges ganz ersetzen — statt nur die böswillige, „unvernünftige" Ausnutzung der Notlage der Arbeitgeber zu bestrafen.

So viel ist klar: welcher Art die wirklich herrschenden, nicht nur die theoretisch anerkannten, Vorstellungen über „vernünftige", „gerechte" Preise (z. B. für Lebensmittel und für Arbeitsleistungen) auch gewesen sein mögen, sie waren nicht dieselben, wenn es sich um Lebensmittel und wenn es sich um Arbeitsleistungen handelte. Das nationalökonomische Denken des Mittelalters verallgemeinerte nicht in der Weise, wie wir es jetzt, aber erst seit etwa hundert Jahren, zu thun angefangen haben. Der Preis oder Wert jeder besonderen Warengattung wurde als eine besondere Erscheinung[1] betrachtet, gegenüber welcher Staat, Kirche und Mitbürger je eine besondere Stellung einzunehmen hätten. Dass Arbeitspreise und Lebensmittelpreise in demselben Gesetze geregelt werden, darf uns nicht zu dem den sonstigen Thatsachen widersprechenden Glauben verleiten, dass sie in demselben Geiste, aus denselben Grundsätzen und mit Rücksicht auf dieselben Ziele geregelt wurden.

Wollen wir uns eine Vorstellung von der Denkweise machen, welche die Krone und das Parlament bei der Abfassung von den Arbeitslohn- und sonstigen Arbeiterbestimmungen in den Jahren 1349 und 1351 (und noch viel später) leitete, so haben wir zwei Grundthatsachen im geistigen Leben des Mittelalters möglichst klar auseinanderzuhalten. Die eine ist die wirtschaftlich-soziale, die andere die politisch-soziale Grundauffassung. Hinter beiden stand die religiös-ethische Weltanschauung, welche das ganze geistige Leben des Mittelalters beherrschte und zugleich von dem eigentümlichen (natural-) wirtschaftlichen und (feudal-) politischen Temperamente der Zeit beherrscht wurde. Es gab keine rein wirtschaftliche, sondern nur eine gemischte, und zwar mit religiösen, ethischen, politischen, rechtlichen

[1] Vergl. *Ashley, a. a. O.*, § 64.

Anschauungen gemischte wirtschaftlich-soziale Theorie. Für uns ist es hier am wichtigsten, zu beachten, dass diese Theorie die verschiedenen, herkömmlichen Lebenshaltungen der Stände und Klassen als zentrale und feste Erscheinungen des Wirtschaftslebens behandelte, und dass der Schutz der einzelnen Lebenshaltungen und die Konservierung des ganzen Systemes von hohen und niederen Lebenshaltungen — nicht die Hebung der Lebenshaltungen und die fortschrittliche Reformierung der sozialen Rangskala — als für die Sozialpolitik massgebend betrachtet wurde. Die Religion, damals ein sozialpsychischer Faktor allerersten Ranges, wollte die existierende soziale Ordnung weder ändern, noch sich ändern lassen, sondern sie nur so, wie sie war, durch Verbreitung des christlichen Pflichtgefühles innerlich gut und harmonisch machen. Keine strukturelle Veränderung, keine relative Veränderung und Verschiebung der herkömmlichen Lebenshaltungen war in dieser Gesellschaftstheorie vorhergesehen oder durch sie gutgeheissen. Obwohl der „soziale Fortschritt" (oder Rückschritt) thatsächlich immer da war, wenn auch in der Form eines sehr allmählichen Fortschrittes und Rückschrittes, so hatte man doch kaum angefangen ihn zu sehen und mit ihm zu rechnen. Noch ferner lag dem sozialen Denken des Mittelalters eine Würdigung der mächtigsten Triebfeder des sozialen Fort- und Rückschrittes: des mehr oder weniger freien Wettbewerbes — obwohl auch dieser schon längst da war und seine mächtigen Wirkungen im Grossen, aber langsam ausübte.

Jede soziale Klasse hatte das Recht auf ihre herkömmliche Lebenshaltung, hatte die Pflicht sie aufrecht zu erhalten, bezw. sich mit ihr zu begnügen. Als der Schwarze Tod die herkömmlichen Lebenshaltungen der Grundherren momentan zu bedrohen schien und zwar, wie es im ersten Augenblicke den Anschein hatte, dadurch, dass die ländlichen Lohnarbeiter plötzlich mit ihren herkömmlichen Lebenshaltungen sich nicht länger begnügen wollten, da war die aner-

kannte wirtschaftlich-soziale Ordnung allerdings gleichzeitig von zwei Seiten bedroht. Die Ungenügsamkeit der Lohnarbeiter konnte wohl als der Hauptgrund des Übels ausgelegt werden. Jedoch erkennen die Gesetze von 1349 und 1351 auch einen anderen Grund deutlich an: die rücksichtslose Konkurrenz der Grundherren und übrigen grossen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkte. Beide Erscheinungen wurden für strafbar erklärt — aber mit einem bedeutsamen rechtlichen Unterschiede. Die schuldigen Arbeiter sollten als Verbrecher eingekerkert werden, die schuldigen Arbeitgeber sollten Geldstrafe bezahlen. Für diesen Unterschied war die politisch-soziale Grundauffassung des Mittelalters, des Feudalstaates, massgebend.

Der Grundsatz, dass alle herkömmlichen standesgemässen Lebenshaltungen das Recht auf Schutz und Konservierung hatten, konnte nach dem Geiste des mittelalterlichen Denkens unmöglich bedeuten, dass sie auch das gleiche Recht hätten. So verschiedenen Erscheinungen, wie der Lebenshaltung eines Feldarbeiters und derjenigen eines grossen Grundherrn gegenüber hat der Mensch des Mittelalters, ob hoch oder niedrig, in der Regel (d. h. mit Ausnahme kurzer religiös-sozialer Revolutionsepochen) eine entsprechend verschiedene Stellung eingenommen. Es lag im Sinne des Feudalstaates, die ritterliche Lebenshaltung um fast jeden Preis hoch und expansiv zu erhalten, während die Lebenshaltung des Bauern und des Arbeiters diesem Zwecke untergeordnet werden müsste. Die feudale Gesellschaft hatte oft mit wirtschaftlicher Not schlimmster Art zu kämpfen, und es war die Aufgabe der Bauern und Arbeiter, soviel von dieser Not auf sich zu nehmen, dass die Kraft der Ritterschaft möglichst wenig beeinträchtigt wurde. Die Kirche verlangte nur, dass der Ritter bei dieser Abwälzung „barmherzig" verfahre. Dass er auch dies nicht immer that, wusste die Kirche zu verzeihen; und höchstens die unmittelbar Betroffenen empfanden eine solche rücksichtslose Herabpressung ihrer Lebenshaltungen als eine Ungerechtigkeit. Es kam ja vor, dass

die unteren Klassen gegenüber den Übergriffen des Adels an das Herkommen förmlich appellieren mussten; und der König galt in dem Masse für gerecht und volksfreundlich, wie er die Herkömmlichkeit in dem Verhältnisse zwischen Adel und Volk aufrecht hielt. Aber für gewöhnlich dachte niemand an „gleiche" Gerechtigkeit für den Arbeiter und für den Ritter. Für jeden gab es eine verschiedene, standesgemässe Gerechtigkeit.

Vor dem Gesetze war der halbfreie oder freie Lohnarbeiter noch ein Höriger, dessen uralte soziale Pflicht es war, den Grossen im Lande zu dienen, und der ihnen daher seine Dienste weder vorenthalten, noch Bedingungen dafür vorschreiben durfte, ohne sich gegen das zu vergehen, was die alte Sitte seiner Klasse als zulässig vorschrieb. Zugleich können wir nicht umhin, zu sehen, dass das Parlament, in dem der Adel sehr grossen und die Arbeiter gar keinen Einfluss hatten, ein sehr parteiischer Richter in dieser Sache war, und dass die tiefe Verachtung der ganzen feudalen Ritterschaft für das niedere, arbeitende Volk das Vorgehen des Parlamentes teilweise inspirierte. Jener Anschauung nach konnte das Volk seine soziale Stellung dem Adel gegenüber nicht um ein wenig erhöhen, ohne ein Verbrechen gegen das zu begehen, was der Adel, im Gegensatz zur Kirche, wohl für das heiligste aller Gesellschaftsprinzipien ansah: die Klassen- oder Rangordnung des Feudalsystems.

Nicht nur die Lohn- und Preisstatistik und die rein wirtschaftliche Geschichte der ersten 150 Jahre nach dem Schwarzen Tode, sondern auch die betreffende Gesetzgebung selbst und das Verhalten der Arbeitgeber zu jenen Bestimmungen beweisen, dass das legale Mittel gegen das Steigen der Arbeitslöhne verfehlt war, da es weder die alten Lohnskalen wieder herstellen, noch auf die Länge das Steigen der Lebenshaltungen verhindern konnte. Ob die Löhne noch höher gestiegen wären, wenn die Gesetze nicht ihren Druck ausgeübt hätten, wissen wir freilich nicht, sondern wir können nur sehen, dass sie keineswegs ihre volle beabsichtigte Wirkung auszuüben vermochten.

Das Parlament musste dies bei der Motivierung der Verschärfung der Arbeiterstatuten wiederholt zugeben[1] und die Grundherren es in ihren eigenen Rechnungsbüchern anerkennen, in denen ihre Verwalter die hohen, jetzt allgemein üblichen, wenn auch ungesetzlichen Lohnskalen eintrugen, aber bisweilen sich auch, um die Aufsichtsbeamten des Königs hinters Licht zu führen, einer Art „doppelter" Buchführung bedienten, damit es aussähe, als gehorchten sie wirklich dem Buchstaben des Gesetzes.[2]

---

[1] Es heisst z. B. schon 1351 in der interessanten, die ganze Lage zusammenfassenden Einleitung zu *25. Edw. III., Stat. 2, c. 1,2: And now forasmuch as it is given the King to understand in this present Parliament, by the Petition of the Commonalty, that the said Servants having no regard to the said Ordinance, but to their Ease and singular Covetise, do withdraw themselves to serve Great Men and other, unless they have Lievery and Wages to the double or treble of that they were wont to take the said Twentieth Year, and before, to the great damage of the great Men and impoverishing of all the said Commonalty, where of the said Commonalty prayeth Remedy* ... (Und jetzt, da es dem Könige in diesem gegenwärtigen Parlamente durch die Petition der Gemeinen mitgeteilt worden, dass besagte Arbeiter, keine Rücksicht auf besagte Verordnung nehmend, sondern bloss auf ihre Gemächlichkeit und ihre besonderen Gelüste, den Grossen und anderen ihre Dienste vorenthalten, wenn sie nicht an Kleidung und Lohn das Doppelte und Dreifache von dem erhalten, was sie in besagtem zwanzigsten Jahre und vorher zu nehmen pflegten, zum grossen Schaden für die Grossen und zur Verarmung aller besagter Gemeinen, wofür besagte Gemeine um Abhülfe bitten . . .) In *12. Richard II.* (1388) heisst es auch wieder: *Because that servants and laborers will not, nor by a long season would, serve and labor without outrageous and excessive hier, and much more, than hath been given to such servants and laborers in any time past, so that for scarsitie of the said servants and laborers, the husbands and land tenants may not pay their rents, nor live upon their lands, to the great damage and losse as well of the lords as of all the commons* . . . (Weil Diener und Arbeiter nicht dienen und arbeiten wollen, und es auch seit langer Zeit nicht gewollt haben, wenn sie nicht empörend hohen Lohn und viel mehr, als je in früheren Zeiten solchen Dienern und Arbeitern gegeben worden ist, erhalten, so dass durch die Knappheit besagter Diener und Arbeiter, die Landwirte und Pächter ihre Renten nicht zahlen und nicht von ihren Gütern leben können zum grossen Schaden und Verluste, sowohl für die Lords, wie für alle Gemeinen . . .)

[2] Rogers, *History,* Bd. I, S. 300; *Six Centuries,* S. 229.

Es mangelt uns hier an Raum, um diese Gesetzgebung in ihren Einzelheiten und Veränderungen von 1349 bis 1540 (d. h. während unserer ganzen II. Periode) zu verfolgen. Im ganzen wurden in dieser Zeit mehr als 20 derartige Gesetze erlassen.[1] Was die Lohnregulierung betrifft, so bestand die wichtigste Veränderung in der 1389—90 *(13. Richard II.)* erfolgten ausdrücklichen Hinzuziehung der Friedensrichter bei der Feststellung, welche Löhne für verschiedene Arbeiterklassen an einem bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit als die „gesetzlichen" gelten sollten. Obwohl es aus dem Wortlaute der Gesetze nicht ganz klar hervorgeht, darf wohl angenommen werden, dass man hierdurch nicht bloss eine zweckmässige zeitliche und örtliche Veränderlichkeit der Maximallöhne[2] erreichen wollte, sondern überhaupt den privaten Lohnvertrag zwischen Arbeiter und Arbeitgeber noch weiter einzuschränken und durch obrigkeitliches Eingreifen zu ersetzen beabsichtigte.

---

[1] *23., 25., 31., 34., 36., 42. Edw. III.; 2., 12., 13. Rich. II.; 4., 7. Hen. IV.; 2., 4. Hen. V.; 2., 6., 8., 23. Hen. VI.; 11., 12. Hen. VII.; 4., 6., 7. Hen. VIII.*

[2] In der Verordnung von 1349 hiess es vom Arbeiter: *if he in convenient service, his estate considered, be required to serve, he shall be bounden to serve him which so shall him require; and take only the Wages, Livery, Meed or Salary, which were accustomed to be given in the places where he oweth to serve, the XX, year of our Reign of England, or five or six other common years next before.* Also: er darf „nur" oder nicht mehr als die Löhne in den Jahren 1340—46 nehmen, aber natürlich wohl weniger, wenn es so sein kann. Später wird der Ausdruck *not exceed* (nicht übersteigen) von der Gesetzgebung benutzt. Das 1389—90 erlassene Gesetz sagt aber: *The Justices of Peace in every County in (two of) their Sessions to be holden betwixt the Feast of Easter and St. Michael, shall make Proclamation by their Discretion according to the Dearth of Victuals, how much every Mason, Carpenter, Tiler and other Craftsman, Workmen and other Labourers by the Day, as well in Harvest as in other Times of the year, after their Degree shall take by the Day with Meat and Drink, or without Meat and Drink, between the two (Sessions) beforesaid, notwithstanding the Statutes thereof made, and that every man obey to such Proclamations from time to time as a Thing done by Statute. (13. Rich. II. Stat. 1., c. 8.)* Hier heisst es also einfach, „wie viel" der Arbeiter „nehmen soll".

Dieser Wunsch hatte ohne Zweifel wenigstens teilweise seinen Grund in der Unfähigkeit der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, ihre Interessen im freien, privaten Lohnvertrage so zu wahren, wie sie es gerne mochten. Der Friedensrichter war nämlich schon zu dieser Zeit ebenso oft oder noch öfter ein Repräsentant der juristisch ungeschulten, landwirtschaftlichen Arbeitgeber, als der staatlichen Gerechtigkeit.[1] Die Gesetzgebung hielt jedoch bis tief ins 16. Jahrhundert hinein am Prinzipe des unmittelbaren gesetzlichen Vorschreibens der Lohnsätze fest (z. B. *23. Hen. VI., 11. Hen. VII.* und *6. Hen. VIII.)*, und erst durch *5. Eliz. c. 4* (1562) wird die Lohnbestimmung den Friedensrichtern ganz überlassen. Sowohl die Gesetze als auch die Friedensrichter reden oft ausdrücklich von Löhnen, die „nicht überschritten" werden dürften. Frägt man sich, ob der Arbeiter ebenso gegen zu niedrige wie sein Arbeitgeber gegen zu hohe Löhne gesetzlich geschützt wurde, so kann die Antwort, was unsere II. Periode betrifft, nur verneinend lauten. Der Arbeiter, der sich gezwungen sah, einen niedrigeren Lohn als den im Gesetze oder durch die Friedensrichter angegebenen anzunehmen, hätte die betreffenden Gesetze nicht zu seinen Gunsten benutzen können. Während einiger Zeit hatte sogar ein Gesetz *(4. Hen. V.)* Gültigkeit, wodurch das Überschreiten der gesetzlichen Lohnsätze überhaupt nur an den Empfängern solcher Löhne gestraft werden konnte.

Andere Merkmale dieser Gesetzgebung waren diejenigen Beschränkungen, welche den Bewegungen von Ort zu Ort und der Berufswahl des Arbeiters ausdrücklich neu auferlegt wurden, um der Leutenot in der Landwirtschaft zu steuern. Bezeichnenderweise ist das Gesetz von 1388[2] in dieser Be-

[1] In dem eben angeführten Gesetze (1389—90) wird hinzugefügt, *That Justices of the Peace shall be made of new in all the Counties of England of the most sufficient Knights, Esquires and Gentlemen of the Law of the said Counties.*

[2] *And moreover is it ordained, and assented that no servant nor labourer be he man or woman, shall depart, at the end of his terme, out of the hundred,*

ziehung viel schärfer als das Gesetz von 1351, obwohl die örtliche und berufsmässige Gebundenheit des Arbeiters als Höriger während dieser 37 Jahre thatsächlich immer schwächer

wape or wapentake, where he is dwelling, to serve or dwell elsewhere, or by colour of his going from thence in pilgrimage, unlesse he bring a letter patent containing the cause of his going and the time of his returning, if he ought to return, under the kings seale, which for this intent shall be assigned and delivered to the keeping of some good man of the hundred, wape or wapentake, city or borough, after the discretion of the Justices of the Peace to be kept, and lawfully to make such letters, when it needeth, and not in any other manner, by his own oath .... (Und ferner ist bestimmt und bewilligt worden, dass kein Diener, auch kein Arbeiter, sei er Mann oder Weib, am Ende seiner Dienstzeit den Hundertbezirk, die Ortschaft oder Gemeinde, wo er gewohnt, verlassen darf, um anderswo zu dienen oder zu wohnen, auch darf er nicht unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt von dannen gehn, es sei denn, er bringe einen offenen Brief, den Grund seines Fortgehens und, falls er wiederkommen soll, die Zeit seiner Rückkehr enthaltend, mit, und muss an diesem das königliche Siegel sein, welches zu diesem Zwecke einem vertrauenswürdigen Manne aus dem Hundertbezirke, dem Orte oder der Gemeinde, der Stadt oder dem Flecken, überwiesen und gegeben werden soll, damit er es unter Aufsicht der Friedensrichter bewahre und solche Briefe damit gesetzlich mache, wenn es nötig ist, sonst aber auf keine Weise, seinem Eide gemäss.)

Dieses Gesetz fügt eine Bestimmung hinzu, die augenscheinlich den Zweck hatte, den Wettbewerb zwischen den Arbeitern auf dem Lande im Interesse der Grundbesitzer und möglicherweise auch in dem der Handwerker künstlich zu erhöhen — nämlich, dass ein beim Ackerbau grossgewordenes Individuum nach seinem zwölften Jahre kein Handwerk mehr ergreifen dürfe: *Item, it is ordained and assented, That he or she, which used to labour at the plough, and cart or other labour or service of husbandry, till they be of age of twelve years; that from thenceforth they shall abide at the same labour, without being put to any mystery or handicraft; and if any Covenant or Bond of Apprentice be from thenceforth made to the contrary, the same shall be holden for none.*" (Item, ist verordnet und bewilligt worden, dass der und diejenige, welche, bis sie zwölf Jahre alt, mit Pflug und Karren umgegangen oder andere Feldarbeit oder hauswirtschaftliche Dienste gethan, fernerhin bei selbiger Arbeit bleiben sollen, ohne zu einem Meister in die Lehre gegeben zu werden oder ein Handwerk zu ergreifen; und wenn in der Zukunft ein Lehrlingskontrakt im Widerspruche mit diesem Gesetze gemacht wird, soll er ungültig sein.)

Das Gesetz 7. *Hen. IV.* (1405) geht noch weiter. Es führt die Leutenot in der Landwirtschaft als Grund an, um zu bestimmen, dass Eltern, die nicht wenigstens 20 *s* jährliches Einkommen aus Landbesitz hatten, ihren

geworden war, das Gesetz also in offenbaren Widerspruch mit den Tendenzen der wirklichen Entwicklung geriet. Durch die gleichzeitige erhebliche Verschärfung der Gesetze gegen Landstreicher[1] wurde die Lage des freiwillig Arbeitsuchenden oder nach einer andern Gegend übersiedelnden Arbeiters oft noch erheblich verschlimmert — denn wenn er keinen obrigkeitlichen „Reisebrief" vorzeigen konnte, stand er der Anklage, ein arbeitscheuer, verbrecherischer Landstreicher zu sein, wehrlos gegenüber.

Die blutige Härte[2] in der Behandlung wirklicher Landstreicher und Räuber mag im 14., 15. und 16. Jahrhundert eine unvermeidliche Notwehr der Gesellschaft gewesen sein. Die Vermischung dieser grausamen Verbrechergesetze mit Bestimmungen gegen das entstehende und schnell anwachsende Freizügigkeitsbedürfnis des Lohnarbeiters konnte jedoch, besonders in einer in sozialer Hinsicht so bewegten Zeit wie das Ende des 14. Jahrhunderts war, nur erbitternd und sonst schädlich wirken.

§ 38. **Die Bauern- und Arbeiterbewegungen am Anfange der Periode.**

Dass in den auf den Schwarzen Tod folgenden Jahrzehnten die vom Staate unterstützten Grundherren mit ihren, auf ihre guten wirtschaftlichen Konjunkturen bauenden Arbeitern in scharfen Konflikt gerieten, ergiebt sich nicht allein aus der unzweideutigen Ausdrucksweise der Arbeitergesetze und dem

---

Sohn oder ihre Tochter überhaupt nicht in die Lehre zu einem Handwerker oder in eine Stadt senden dürften, sondern dass solche Kinder dazu erzogen werden müssten, dieselbe Art von Arbeit wie ihre Eltern zu betreiben.

[1] *Feitors, Vagabonds, Beggars, idle and suspected Persons* werden in *7. Rich. II. c. 5.* und *11. Hen. VII. c. 2.* in einem Zuge erwähnt, und noch dazu hervorgehoben, dass es sich hier um eine Fortsetzung der Gesetzgebung gegen *Roberdsmen* und *Drawlatches* (Räuber und Einbrecher) handelte.

[2] Näheres hierüber, sowohl als über die hierhergehörigen Fragen der Heimats- und Armengesetzgebung, in der III. Periode.

durchgängigen Kontraste zwischen den in ihnen vorgeschriebenen gesetzlichen und den sich aus den zeitgenössischen Urkunden ergebenden wirklichen Löhnen. Ein grosser Teil dessen, was wir von den Vereinen, „Verschwörungen", organisierten Bewegungen und sonstigen gemeinschaftlichen Bestrebungen der arbeitenden Klassen, besonders der auf dem Lande, während dieser Krisenzeit wissen, deutet unverkennbar nach derselben Richtung. Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts war in England eine Zeit voll auffallend gut organisierter und leistungsfähiger wirtschaftlicher, politischer und religiöser Volksbewegungen. Diese gingen ohne Zweifel hauptsächlich darauf aus, das landbesitzende Bauernvolk davor zu schützen, dass es durch die reaktionäre Haltung der Regierung und der Grundherren nach der Pest künstlich in Unfreiheit und Armut zurückgehalten würde. Es fehlt aber auch nicht an Anzeichen, dass die Lohnarbeiter zum Schutze ihrer speziellen, durch die Gesetzgebung so ernstlich bedrohten Interessen gemeinschaftliche Sache zu machen versuchten. Es wird in der zeitgenössischen Litteratur, sogar in den Parlamentsakten, vielfach angedeutet, dass verschiedene Klassen von Lohnarbeitern, besonders die landwirtschaftlichen, weitverzweigte Vereine mit subskribierten Fonds bildeten, um den Lohngesetzen einmütig zu widerstehen und ihre wegen Übertretung derselben zu Geld- und Kerkerstrafen verurteilten Mitglieder möglichst schadlos zu halten. Zu einer rein politischen, sich gegen gewisse Staatsmänner und ihre Werkzeuge richtenden Verstimmung in den unteren Klassen trug die offenkundige finanzielle Misswirtschaft der Krone und die drückende Besteuerung bei, welche schliesslich die Form der Kopfsteuer *(poll-tax)* vom Jahre 1381 annahm. Der von Haus zu Haus gehende Steuereintreiber wirkte diesmal unabsichtlich als politischer Agitator. Auch in der religiösen Welt gab es Unzufriedenheit und daraus entstehende Organisationen und Agitationen in Hülle und Fülle. In dem grossen sog. Bauernaufstande vom Jahre 1381 kamen diese verschiedenen,

aber aufeinander gegenseitig einwirkenden sozialen Zündstoffe zu einer gemeinsamen Explosion, die also aus dem Zusammentreffen vieler Ursachen,[1] nicht aber als die irgend einem einzelnen Übelstande genau entsprechende Folge erklärt werden kann.

Dies vorausgeschickt, frägt es sich für uns: inwiefern war der Bauernaufstand vom Jahre 1381 in den damaligen Lebensverhältnissen der englischen Lohnarbeiter begründet, und wie wirkte er auf dieselben zurück?

Zwischen dem Schwarzen Tode und dem Bauernaufstande liegen drei Jahrzehnte. Im ersten und dritten derselben stand die Kaufkraft der Löhne entschieden höher als im zweiten, und eine wirklich ansehnliche (und dauerhafte) Hebung der Kaufkraft trat erst gegen Ende der ganzen Zeitspanne, d. h. 1375—80, ein.[2] Diese jedenfalls sehr entfernte und sehr indirekte, von vielen anderen Momenten unterstützte Wirkung des Schwarzen Todes ist hier beachtenswert. Gewisse wirtschaftliche Konjunkturen waren während einiger Jahre vor dem Bauernaufstande mehr als gewöhnlich günstig für die Lohnarbeiter gewesen. Ausserdem war seit dem Schwarzen Tode gerade Zeit genug für das Entstehen einer neuen, durch die sozialen Folgeerscheinungen der grossen Katastrophe in ihren Anschauungen beeinflussten Arbeitergeneration verflossen. Viele der unmittelbaren, für die wirtschaftliche Freiheit der Bauern und Lohnarbeiter günstigen Folgen des Schwarzen Todes hatten Zeit gehabt, gewohnheitsrechtliche Thatsachen des täglichen Lebens zu werden. Andererseits hatte während dieser drei Jahrzehnte unzweifelhaft eine allmähliche Veränderung in der wirtschaftlichen Lage der Grundherren stattgefunden. Diese waren imstande gewesen, sich so oder so mit der eigentümlichen Notlage, in welche der Schwarze Tod sie gestürzt hatte, abzufinden. Die Bevölkerungszunahme wird wohl um

---

[1] „*The unity of the rising was not produced by unity of purpose.*" Stubbs, *a. a. O.*, Bd. II, S. 471.

[2] Vergl. Tafel III.

1380 die Leutenot von 1350 erheblich vermindert haben. Es war hierdurch wieder wirtschaftlich möglich geworden, die in Geld abgelohnte Arbeit durch unbezahlte Zwangsarbeit zu ersetzen. Die Hörigkeit alten Stiles fing an, wieder ein anscheinend gesetzlich ganz berechtigtes und wirtschaftlich völlig durchführbares Ideal der Grundherren zu werden. Der widerstrebende Wille des Bauern und Arbeiters war jetzt das erheblichste Hindernis.

Die Bestrebungen der Grundherren und der Regierung, über diese „Böswilligkeit" *(malice of servants in husbandry,* wie es schon in den früheren Arbeitergesetzen heisst) und über die daraus hervorgehenden Kampforganisationen der Bauern und Arbeiter Herr zu werden, haben gerade zwischen 1375 und 1381 deutliche Spuren in der Gesetzgebung hinterlassen. Hier ist besonders ein merkwürdiges Gesetz vom Jahre 1377 hervorzuheben.[1] Dasselbe beginnt mit der Erklärung, dass weltliche und geistliche Grundherren darüber klagen, dass ihre „Hörigen und hörigen Landpächter, welche dienst- und zinspflichtig

---

[1] *1. Rich. II. c. 6.* Es heisst darin: *At the grievous complaint of the lords and commons of the realm, as well men of Holy Church as other, made in this Parliament, of that in many Signories and parts of the realm of England, the villains and landtenants in villenage, who owe services and customs to their said lords, have now late withdrawn and do daily withdraw their services and customs due to their said lords, by comfort or procurment of other their counsellors, maintainers and abettors in the country, wich have taken hire and profit of the said villains and landtenants by color of certain exemplifications made out of the book of Domesday of the manors and towns where they have been dwelling, and by virtue of the same exemplifications and their evil interpretations of the same, they affirm to be quit and utterly discharged of all manner serfage, due as well of their body as of their said tenures, and will not suffer any distress or other justice to be made upon them; but do menace the ministers of their lords of life and member, and, wich is more, gather themselves together in great routs, and agree by such confederacy, that every one shall aid other to resist their lords with strong hand, and much other harn they do in sundry ways to the great damage of their said lords and evil example to other to begin such riots: so that if due remedy be not the rather provided upon the same rebels, greater mischief, which God prohibit, may thereof spring through the realm. It is ordained*

sind, in der letzten Zeit und tagtäglich sich weigern, diese Dienst- und Zinspflicht zu erfüllen.“ Hierbei bekommen die Bauern „Rat“ und „Unterstützung“ von „Agitatoren“, die auf Grund alter Urkunden *(Domesday Book)* beweisen wollen, dass von rechtswegen keine persönliche Hörigkeit und kein höriges Land hier vorliegen könne! Ja, sie drohen, die Verwalter und Vögte ihrer Grundherren thätlich zu beleidigen oder zu töten! Noch mehr: sie „thun sich zusammen zu grossen Rotten und verschwören sich, ihren Grundherren mit Gewalt zu widerstehen!“ „Möge Gott es verhüten, dass aus solchem aufrührerischem Vorgehen noch grösseres Übel erfolge!“ Dafür ist es aber nötig, dass „diese Rebellen“ von den Friedensrichtern eingekerkert werden und dass ihre böswilligen Hinweise auf Rechtsurkunden hiermit als völlig ausser Stande bezeichnet werden, „die persönliche Freiheit der Betreffenden zu beweisen oder ihre herkömmlichen Pachtverhältnisse zu verändern, oder auch, ihre Herren daran zu hindern, die Dienste und Pflichten der Leute zu empfangen, so wie es in alten Zeiten gebräuchlich war.“

Dieses Gesetz vom Jahre 1377 klingt wie eine bewusste Bekämpfung der Vorbereitungen zum Aufstande vom Jahre 1381 und der dabei hervorgebrachten Hauptforderungen des Volkes. Obwohl die Regierung sich 1381 trotzdem überraschen liess, so war die vorbereitende Agitation und die Organisationsbewegung doch zweifelsohne alt. Nur muss man zwischen den geschichtlichen Ursachen und der momentanen Veranlassung einer solchen Revolte unterscheiden können. In

---

and established that the lords which feel themselves grieved, shall have special commission . . . . . to inquire of all such rebells . . . . . and to imprison all those that shall be thereof indicted before them . . . . .

And as to the said exemplifications . . . it is declared in the said Parliament that the same may not nor ought to avail, or hold place to the said villains or land tenants, as to the franchise of their bodies; nor to change the condition of their tenure and customs of old time due; nor to do prejudice to the said lords, to have their services and customs as they were want of old time . . .

einer Zeit steigenden Kraftbewusstseins und Freiheitsdranges wurden die englischen Bauern und Arbeiter von Staat und Grundherren durch allerlei neue herausfordernde Massregeln dazu gedrängt, eine entscheidende Lösung der vielen schwebenden, seit urvordenklichen Zeiten unklaren und wechselnden Fragen der persönlichen Hörigkeit und des hörigen Landpachtverhältnisses zu suchen. Den letzten Reiz und Vorwand, um nach langer Vorbereitung gegen den starren Konservatismus der Regierenden loszuschlagen, mag die *poll-tax*-Plackerei gegeben haben — allein oder zusammen mit mehreren gleichzeitigen Provokationen.[1]

Die endgültige Organisation und Führung des Heerzuges der Aufständigen gegen London fiel dem Handwerker Wat Tyler zu. Seine Aufgabe war jedoch durch einen geistlichen Agitator namens John Ball und dessen im ganzen Lande herumwandernden zahlreichen Gesinnungsgenossen unter der niederen Geistlichkeit gründlich vorbereitet. Schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die Bettelmönche ihre Thätigkeit in England entfalteten, waren die englischen Dörfer und Landstrassen der Schauplatz eines freien, volkstümlichen, mehr sozial-reformatorischen und ethischen als rein theologisch-dogmatischen Predigertums gewesen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten, wie Langland und Chaucer so deutlich zeigen, die Bettelorden freilich ihre Gesinnungsreinheit

[1] Diese Auffassung wird schon von den frühen englischen Geschichtsschreibern vertreten. So z. B. hat Holinshed beim Schreiben seiner *Chronicles* den Eindruck aus seinen Quellen übernommen, dass die Aufständigen „nicht nur durch die *poll*-Steuer, sondern (wie einige schreiben) durch Bedrückung seitens ihrer Grundherren, welche alte Dienste und Abgaben verlangten," zum Aufruhr getrieben wurden.

C. Edmund Maurice ist in seiner Monographie *Lives of English Popular Leaders in the Middle Ages (Tyler, Ball and Oldcastle)*, London, 1875, zu ähnlichen Resultaten gekommen. Er bezeichnet (S. 102) die ganze Zeit 1347—77 als eine Vorbereitung auf den Klassenkampf von 1377—80, der seinerseits an Bösartigkeit stetig zunahm und endlich 1381 zu offener Rebellion führte (S. 128—132).

und ihren Reformeifer schon eingebüsst und waren, genau wie die Mitglieder der landreichen älteren Klosterorden und die feudal gesinnte höhere Geistlichkeit damals, beim Volke wegen ihres krassen Klassenegoismus, ihrer gottlosen Habsucht und frechen Unsittlichkeit in Verruf geraten. Eine neue, halb soziale, halb religiöse Reformbewegung war kurz nach dem Schwarzen Tode in Fluss gekommen.[1] Die jetzt altersschwachen äusseren Einrichtungen der mittelalterlichen Kirche, dank deren sie eher ein machtgieriger Staat im Staate als eine unpolitische Gemeinschaft für religiöses und sittliches Leben geworden war, wurden von John Wycliffe in seiner berühmten Abhandlung *De Dominio Divino* (1376) kritisiert und teilweise verworfen. Die Macht des Königs (d. h. des Staates) sei unmittelbar von Gott verliehen und nicht vom Papste abhängig, auch nicht, wenn von den weltlichen Einrichtungen der Kirche die Rede sei. Andererseits besitze jeder Einzelne in seinem religiösen und sittlichen Gewissen eine unmittelbar von Gott verliehene, in letzter Instanz weder der Autorität der Kirche noch der des Staates untergeordnete Fähigkeit, über seine eigenen höchsten geistlichen Interessen zu entscheiden. Der Priester als Vermittler zwischen Gott und Mensch sei im äussersten Falle nicht unentbehrlich — denn niemand sei von vornherein ganz unfähig, das priesterliche Amt der Gemeinschaft mit Gott auf sich zu nehmen.

Dieser antihierarchische, religiös-demokratische „Geist der Reformation", der erst im 16. Jahrhundert zu voller Reife und durchschlagenden Wirkungen gelangt, ist schon vor Wycliffes *De Dominio* in Langlands *Vision* und wohl auch in John Balls früherer, vielleicht von Wycliffe unabhängiger Thätigkeit[2] vorhanden. Durch John Ball und seine Helfer kam zu den Lehren

---

[1] Vergl. Maurice, *a. a. O.*, S, 145, über Ball.

[2] Etwa 1350—60, wenn Walsingham in seiner *Historia* mit Recht sagt, dass Ball bei seiner Hinrichtung 1381 eine mehr als zwanzigjährige Predigerthätigkeit hinter sich hatte.

der sonstigen predigenden Anhänger Wycliffes, der „armen“ oder „einfältigen Priester“, wie sie sich nannten, ein an das Urchristentum erinnernder Lehrsatz, dass Gott alle Menschen wirtschaftlich-rechtlich gleich erschaffen habe und dass die Reichen und Mächtigen kein in der Religion begründetes Recht haben, durch Raub und Bedrückung die Armen und Schwachen noch ärmer und schwächer zu machen.[1] Dieser keineswegs nur von Wycliffe ausgehende und auch nie an seinen Lehren streng festhaltende religiöse Demokratismus, der den wohl auf das Predigertum der rhetorisch ungeschulten Laien hindeutenden Spottnamen Lollardismus[2] erhielt, lebte noch lange nach dem Bauernaufstande fort. Die Bewegung wurde am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts immer radikaler, weitverzweigter und bedrohlicher für Kirche und Staat. Sie erhielt in Sir John Oldcastle einen neuen Führer und konnte, ungeachtet der härtesten Ausnahmegesetze und deren rücksichtsloser Anwendung, erst geraume Zeit nach Oldcastles Hinrichtung (1418) unterdrückt werden.[3] Ganz bedeutungslos wurde diese mächtige religiöse Volksbewegung erst etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Bauernaufstande, der also als eine Episode in der Mitte der Geschichte des Lollardismus erscheint. Dieser Umstand, dass ein Teil der revolutionären geistigen Spannkraft des niederen Volkes noch jahrzehntelang nach dem Aufstande nachweislich fortexistierte und den Herrschenden in Staat und

[1] Nach Walsingham soll er 1381 zu den vor London gelagerten Aufständigen eine Predigt gehalten haben, dessen Text in folgender Weise gelautet haben soll:

Whan Adam dalf and Eve span,
Who was thanne a gentilman?
(Als Adam grub und Eva spann,
Wo war denn da der Edelmann?)

[2] *To loll,* lallen, die Zunge heraushängen lassen. Vielleicht auch von *loller*, Faulenzer, Landstreicher.

[3] Er wurde, wie viele der anderen Lollarden, lebendig verbrannt. Im übrigen vergl. Maurice, *a. a. O.*, S. 201—281, und J. R. Green, *Short History of the English People,* London, 1880, S. 251–261.

Kirche viel zu schaffen gab, ist von grosser Wichtigkeit bei der Beurteilung der Folgen des Aufstandes, denn er hilft uns verstehen, warum die scheinbar[1] so gründliche Niederlage der Aufständigen den Fortschritten der seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts vor sich gehenden Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Lage keinen Abbruch that.

Die Forderungen der Aufständigen, wie sie dieselben zu formulieren verstanden, mögen freilich utopistisch und deren sofortige, vollständige Erfüllung eine geschichtliche Ungereimtheit gewesen sein, deren Nichtverwirklichung man an sich kaum als eine Niederlage der Bewegung deuten kann. „Wir kämpfen und werden geschlagen; und das, wofür wir gekämpft haben, wird Wirklichkeit trotz unserer Niederlage; und wenn es da ist, zeigt es sich, dass es nicht das ist, was wir gemeint haben; und andere müssen für das kämpfen, was wir gemeint haben, bezeichnen es aber mit einem neuen Namen.“[2]

Das vor London lagernde Bauernheer soll dem Könige die folgende Bitte vorgelegt haben: „Wir wollen, dass Ihr uns für alle Zeit frei macht, uns selber, unsere Erben und unseren Grund und Boden, und dass wir nicht länger Hörige genannt oder wie solche behandelt werden.“ Der erst vierzehnjährige Richard II., der einen Augenblick für sein Leben und für seine Krone fürchtete, versprach, dass die Bauern in allem ihren Willen haben sollten, wenn sie ihre Scharen auflösten und heimgingen. Sie willigten darein und liessen nur einige Kerntruppen unter Wat Tyler bei London zurück, nachdem sie ihre vom Könige unterzeichneten Freibriefe erhalten hatten. Diese galten für die ganze hörige Bevölkerung in je einer Grafschaft des

[1] Man muss sich natürlich hüten, die unten angeführten Stellen aus Walsingham und dem Gesetzbuche wörtlich und unkritisch hinzunehmen. Die siegende „Ordnungsmacht“ hatte keine Ursache, mit Kraftausdrücken und Drohungen sparsam umzugehen. Was schliesslich gethan werden konnte, erfahren wir nur aus den Thatsachen der wirtschaftlichen und rechtlichen Geschichte der englischen Bauern und Arbeiter nach 1381.

[2] William Morris, *A Dream of John Ball*, London, 1890, S. 31.

Landes und enthielten in der That eine augenblickliche und vollständige Abschaffung wenigstens der persönlichen Hörigkeit. Die schwierige Frage vom hörigen Lande und vom erblichen oder zeitweiligen Pachten desselben war in diesen kurzgefassten, in wenigen Stunden entworfenen Dokumenten nicht erörtert.[1]

[1] In modernem Englisch lautet der Freibrief *(Charter of Manumission)* für die Hörigen aus der Grafschaft Hertfordshire folgendermassen:

Richard, by the grace of God, King of England and France and Lord of Ireland, to all his bailiffs and faithful ones, to whom these present letters shall come, greeting. Know that of our special grace, we have manumitted all of our lieges and each of our subjects and others of the county of Hertford; and them and each of them have made free from all bondage, and by these presents make them quit. And moreover we pardon our same lieges and subjects for all kinds of felonies, treasons, transgressions and extortions, however done or perpetrated by them or any of them; and also outlawry, if any shall have been promulgated on this account against them or any of them; and our most complete peace to them and each of them we concede in these matters. In testimony of which thing we have caused these our letters to be made patent. Witness, myself, at London, on the fifteenth day of June, in the fourth Year of our reign.

Mit diesem formell und inhaltlich sehr merkwürdigen Dokumente sollte die gewöhnliche Form eines Freibriefes verglichen werden. Die folgenden Auszüge sind aus einem *Charter of Manumission* des Abtes von Peterborough im Jahre 1278.

. . . . *Let all Know that we have manumitted and liberated from all yoke of servitude William, the son of Richard of Wythington whom previously we have held as our born bondman, with his whole progeny and all his chattels, so that neither we nor our successors shall be able to require or exact any right or claim in the said William, his progeny or his chattels.* . . . . *We will moreover and concede that he and his heirs shall hold messuages, land, rents and meadows in Wythington which his ancestors held from us and our predecessors, by giving and performing the fine which is called merchet for giving his daughter in marriage, and tallage from year to year according to our will — that he shall have and hold these for the future from us and our successors freely, quietly, peacefully and hereditarily, by paying thence to us and our successors yearly 40s. sterling, at the four terms of the year,* . . . . *saving to us nevertheless attendance at our court of Castre every three weeks, wardship and relief, and outside service of our lord the King, when they shall happen. And if it shall happen that the said William or his heirs shall die at any time without an heir, the said messuage, land, rents and meadows with their appurtenances shall return fully and completely to us and our successors. Nor will it be allowed to the said William or his heirs the said messuage, land, rents, meadows, or any part of them to give, sell, alienate, mortgage, or in any way encumber by*

Die durch diese schnelle und erstaunliche Nachgiebigkeit des Königs teilweise desorganisierten Aufständigen wurden dann bald von wohlausgerüsteten, rücksichtslos bestrafenden und rächenden Ritterheeren völlig zersprengt und zum Niederlegen der Waffen gezwungen. Die königlichen Freibriefe wurden vom Adel für ungesetzlich und durch eine Parlamentsakte in aller Form für rechtsunkräftig und nichtig erklärt.[1] Nicht nur die persönliche Befreiung der Hörigen, sondern auch die etwa versuchte Aufhebung der Hörigkeit der bäuerlichen Landbesitzungen und Pachtungen wurde ausdrücklich rückgängig gemacht. Wer diesem Gesetze zuwiderhandelte, sollte als ein Verräter an König und Land behandelt, d. h. unter

---

which the said messuage, land, rents and meadows should not return to us and our successors in the form declared above.

Hier in diesem vollständigen Freibriefe sind also die persönliche Befreiung des Hörigen und seine künftigen Rechte über seinem bisherigen Landbesitze zwei deutlich getrennte Fragen. Er soll sein Land behalten, „frei, ruhig, friedlich und erblich“, gegen Zahlung einer jährlichen Geldrente. Alle seine Hörigkeitspflichten, ausser dem Dienste im Gutsgerichte, der „Mundschaft“ und „Hülfe“, fallen fort. Jedoch hat er nicht das Recht, sein Land „zu vergeben, zu verkaufen, in fremde Hände zu bringen oder zu verpfänden,“ und wenn er oder seine Nachkommen ohne Erben sterben sollten, geht das Land „ganz und voll“ an den ehemaligen Grundherren des befreiten Hörigen zurück.

Auch wenn die königlichen Freibriefe von 1381 überhaupt, ohne förmliche Einwilligung der Grundherren, rechtskräftig gewesen und nicht bald widerrufen worden wären, ist es doch fraglich, ob sie nicht zu einer für die Bauern sehr ungünstigen Lösung der Landfrage hätte führen können. Für die fast oder ganz landlosen Lohnarbeiter mögen König Richards Freibriefe genügt haben.

[1] *5. Rich. II, stat. 1. c. 6* (1382). *It is ordained that all manner of manumissions, obligations, releases and other bonds made by compulsion, duresss and threat, in the time of this last rumor and riot against the laws of the land and good faith, shall be wholly quashed, annulled and holden void; . . . . And likewise, it is accorded that all entries made in lands or tenements, and also all feoffments made in the time of the same rumor by compulsion and menace, or otherwise with force of people, against the law, shall be void and holden for none. And the king straitly forbiddeth . . . . . such riot and rumor . . . . . An if any do the same, and this be duly proved, it shall be done concerning him as of a traitor to the king and to his said realm.*

den schlimmsten gebräuchlichen Martern hingerichtet werden. Den Rittern dagegen, die auf ihren Lehnsgütern ohne Beachtung der gesetzlichen Gerichtsordnung strafend und rächend vorgegangen waren, wurde laut dem nächst vorhergehenden Kapitel[1] derselben Parlamentsakte nicht nur vollständige Straffreiheit gewährt, sondern auch feierlichst Dank gesagt.

Der ganze Aufstand und seine Unterdrückung kann nur wenige Wochen gedauert haben.[2] Nach allen älteren und neueren[3] Forschungen zu urteilen, war das Vorgehen der Rebellen zwar hier und dort ein gewaltthätiges, aber keineswegs durch zügelloses Morden, Brennen und Rauben befleckt. Die in dieser Beziehung bei weitem hässlichste Episode dieses geschichtlichen Dramas ist ohne Zweifel die Unterdrückung des Aufstandes seitens des Königs und der weltlichen und geistlichen Grundherren. Trotz des anfangs starken Blutvergiessens und mancher Drohungen, dass die englischen Bauern und Arbeiter jetzt erst recht lernen sollten, was Leibeigenschaft, ja „elende Sklaverei" hiesse,[4] wurde die Züchtigungsarbeit jedoch auffallend schnell eingestellt und der ganze Vorfall schliesslich, durch einen Gnadenakt der Krone zu gunsten der Aufständigen, dem versöhnenden Vergessen anheimgegeben.[5]

---

[1] *5. Rich. VI., stat. 1. c. 5. Our sovereign lord the King, perceiving that many lords and gentlemen of his realm, and other with them in the rumor and insurrection of villains, and of other offenders . . . . . . made divers punishments upon the said villains and other traitors without due process of law, and otherwise than the laws and usages of the realm required, ... and considering the great diligence and loyalty of the lords and gentlemen in this behalf, ... and willing therefore to do them grace, according as they have the same greatly deserved, of the assent aforesaid hath pardoned and released to the said lords and gentlemen . . . . .*

[2] Vergl. Stubbs, *a. a. O.* Bd. II, S. 478.

[3] Z. B. Edgar Powell, *The Rising in East Anglia in 1381*, London, 1896.

[4] Walsinghams Darstellung ist mit derartigen, angeblichen oder wirklichen Äusserungen des Königs und der Grundherren reich verziert.

[5] Stubbs, *a. a. O.*, Bd. II, S. 485, sagt, dass es der jungen Gemahlin Richards II. vorbehalten war, dieses Zugeständnis zu bewirken.

Diese gewaltige Erhebung der englischen Leibeigenen hatte im ganzen einen unvergleichlich weniger bösartigen Charakter als die entsprechende frühere Empörung in Frankreich und die spätere in Deutschland.[1] Es ist durchweg das Glück Englands gewesen, dass der Klassenkampf, obwohl nicht selten sehr ernst und zuweilen blutig, niemals in ein wüstes, blind gehässiges, tief antisoziales Zerstören von Menschen und Gütern ausgeartet ist — weder auf Seiten der Aufrührer, noch auf Seiten der „Ordnungs"macht. Die grosse Masse englischer Arbeiter liess nie ihre Lebenshaltungen so tief herabsinken, dass sie in ihrer Gesamtheit bestialische Feinde der jeweilen vernünftigen und möglichen sozialen Ordnung werden konnte; andrerseits gab es unter den englischen Mittel- und Oberklassen immer einflussreiche Gruppen, mit deren Interesse und Einsicht eine solche sozial sinnlose Unterdrückung und Vernichtung des Menschenmaterials der unteren Klassen, wie es in Frankreich und Deutschland seitens des Adels vorkam, unvereinbar war.

Es ist nicht wahrnehmbar, dass der Aufstand auf den Fortgang der Befreiung der Hörigen und auf die Hebung der Lebenshaltungen der Arbeiter überhaupt hemmend eingewirkt hätte. Die ungebrochene Kraft, womit der Lollardismus anwuchs, macht es wahrscheinlich, dass der Widerstand gegen die Wiedereinführung der Zwangsarbeit und gegen die lohnherabdrückenden Arbeitergesetze nach dem Aufstande planmässig und unverzagt wieder aufgenommen wurde. Die Lohn- und Arbeitsvertragsurkunden aus dem 15. Jahrhundert erhöhen diese Wahrscheinlichkeit; ebenso der Umstand, dass die Grundherren auch nach dem Bauernaufstande fortgesetzt das alte Betriebssystem verliessen und entweder, vorübergehend, das Land-Kapital-Pachtsystem, oder, später, das moderne Pachtsystem, mit vom Pächter geliefertem Betriebskapital, anwendeten oder

[1] Die „Jacquerie" 1358 und der „Bauernkrieg" 1525.

auch das Herrenland in eigenem Betriebe behielten, es aber mehr und mehr für Schafzucht und Wollproduktion statt Körnerbau verwerteten.

Da die Hörigkeit in England durch solche allmählich wirkende Ursachen und ihren Niederschlag in der Gesetzgebung aufgehoben wurde, darf die Frage nach einem bestimmten Zeitpunkt für das „Aufhören" oder „Abschaffen" derselben für gegenstandslos erklärt werden. Jedenfalls musste eine so mannigfaltige Erscheinung wie die Hörigkeit unter solchen Umständen viel länger im Gesetzbuche und in der juristischen Theorie als in der Wirklichkeit bestehen bleiben. Auch war es beim Mangel eines zusammenfassenden Emancipationsgesetzes unvermeidlich, dass allerlei absonderliche, halbverschollene, selten zum Vorschein kommende Reste der Hörigkeit bis zum 17. Jahrhundert, ja noch später, in der Gerichtspraxis, im alten Privatrecht und im lokalen Herkommen haften blieben; Reste, die freilich der Wirklichkeit, und nicht bloss der rechtlichen Theorie angehörten, jedoch eine so verschwindend kleine Rolle spielten, dass sie für unsere Forschungszwecke bedeutungslos sind. Mit der alten, feudalen Hörigkeit des englischen Lohnarbeiters brauchen wir nach der Mitte des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr, und selbst nach dem Jahre 1400 nur in beschränktem und schnell abnehmendem Masse zu rechnen.

§ 39. Das Zunftwesen und die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter.

Bevor wir unseren Versuch, die Hauptzüge in der Lage des englischen Lohnarbeiters am Ausgange des Mittelalters anzudeuten, zum Abschluss bringen, dürfte es zweckmässig sein, die Abweichungen zwischen der betreffenden Lage und derjenigen eines modernen Lohnarbeiters besonders hervorzuheben — damit unsere Benutzung des modernen Wortes „Lohnarbeiter" nicht zu Missverständnissen führe. Ohne die tiefgehenden Abweichungen in der modernen Theorie und Praxis

leugnen zu wollen und ohne die Absicht, schon hier eine eigene Theorie vorzulegen, will ich, meinen augenblicklichen, rein schematischen Zwecken entsprechend, annehmen, dass der moderne Zustand normaler Weise folgende drei Hauptzüge enthält. (1) Die Verkäufer und Käufer von Arbeitsleistungen sind rechtlich gleich frei (gleich berechtigt, gleich verpflichtet vor und nach dem Abschluss des Vertrages) und mit den Verkäufern und Käufern von Sachgütern rechtlich gleichgestellt. (2) Der Lohnarbeiter ist nicht oder wenigstens nicht in erheblichem Masse ein Verkäufer von Sachgütern oder ein Produzent für den eigenen Bedarf. (3) Der Lohnarbeiter ist in der Regel lebenslänglich ein Verkäufer von Arbeitsleistungen.

Wir wissen schon, dass am Anfange des 15. Jahrhunderts die erste dieser drei Definitionen gar nicht zutraf. Dass die zweite und dritte bei weitem keine so allgemeine Gültigkeit wie heute hatten, ist auch schon aus unseren Untersuchungen hervorgegangen, muss aber hier weiter erläutert werden, damit das Verhältnis des damaligen Lohnarbeiters zu einer der wichtigsten wirtschaftlichen Organisationsformen des Mittelalters, dem Zunftwesen, angedeutet werden kann.

Das eigentliche Mittelalter war durch das feste Gebundensein jedes Individuums an eine der wenigen damals existierenden Hauptformen sozialer Organisation charakterisiert. Später, besonders im 14. Jahrhundert, der Zeit der neuen sozialen Bildungen, reichten die in einem gegebenen Augenblicke von rechtswegen bestehenden sozialen Organisationen nicht mehr aus, um wirklich alle sozial funktionierenden, und noch weniger, um die sozial funktionslosen Individuen ohne Rest zwischen sich zu teilen. Weil die abstrakten Regeln der mittelalterlichen Organisationen uns besser bekannt sind, als das wirkliche Leben der mittelalterlichen Menschen, hat die Wissenschaft zuweilen den Fehler begangen, die ansehnlichen Bevölkerungsklassen, welche, besonders nach dem Ausgange des 13. Jahrhunderts, ganz oder teilweise ausserhalb der gesetz-

lichen und herkömmlich anerkannten Organisationen lebten, ungenügend zu berücksichtigen. Das allmähliche Entstehen neuer Organisationsformen im Mittelalter und deren Kämpfe um eine gesetzliche oder sonst anerkannte Stellung sind zwar beobachtet und geschildert worden, nicht aber in demselben Masse die vielen unklaren, aber trotzdem dauerhaften Verhältnisse, welche dadurch entstanden, dass zahlreiche Individuen aus einer Organisation ausschieden, ohne in einer anderen, neuen oder alten Organisation eine in normaler Weise rechtlich geregelte und anerkannte oder sonst unzweideutig gekennzeichnete Stellung zu erhalten.

Dass bei dem langsamen und durch allerlei reaktionäre Bestrebungen der politisch und wirtschaftlich Mächtigen gehemmten und verzerrten Übergange von der mittelalterlichen zur modernen Gesellschaftsordnung besonders die Arbeiterklasse häufig in derartige unklare Organisationsverhältnisse geriet, ist nicht zu verwundern, denn die rechtliche und wirtschaftliche Stellung gerade dieser Gesellschaftsklasse musste ja eine sehr tiefgehende Wandlung durchlaufen: die Umwandlung von persönlicher Hörigkeit und Gebundensein an die Scholle in persönliche Freiheit und volle Freizügigkeit. Einige wichtige Zwischenzustände während dieser sozialen Verwandlung des Lohnarbeiters werden durch seine wechselnde Stellung zum Zunftwesen hervorgerufen.

Vom Zunftwesen in England wissen wir, dass es früh im 12. Jahrhundert deutlich erkennbar wird, sich im 13. Jahrhundert rasch entwickelte und in der Mitte des 14. in voller Blüte stand. Indem wir hier das Produktionsgebiet des Handels und damit die Kaufmannsgilden beiseite lassen, können wir die Zunft als eine Organisationsform im gewerblichen, d. h. stoffveredelnden, Produktionsgebiete bezeichnen. Die gewerbliche Organisationstendenz des Mittelalters war die, dass die Hersteller eines bestimmten Produktes — Tuch, Hüte, Kleider, Waffen, Sporen, Nägel, Messer u. s. w. — auch einen be-

sonderen Stand bildeten und sich lokal, d. h. in der Regel innerhalb jeder Stadt für sich, organisierten. Jede solche Organisation (Zunft) vertrat also eine Berufsart, ein besonderes Gewerbe; und es gab während der Blütezeit des Zunftwesens in einer Stadt ebensoviele Zünfte wie anerkannte besondere Gewerbe. Weil die Entwicklung der Arbeitsteilung des Mittelalters eben hauptsächlich in der Loslösung von zahlreichen solchen Gewerben aus jedem grösseren gewerblichen Produktionsgebiete bestand, konnten in einer grösseren Stadt bis zu fünfzig und mehr Zünfte vorkommen.

Als Organisationseinheit der Zunft kann bald das Individuum, bald die Unternehmung bezeichnet werden, und zwar mit wechselnder Berechtigung, jenachdem wir eine frühere oder spätere Entwicklungsstufe des Zunftwesens in Betracht ziehen. Ursprünglich waren die berufsreifen Individuen in vielen Gewerben wirtschaftlich wenig verschieden. „Gesellen" und „Meister", Lohnarbeiter und Unternehmer standen sozial fast gleich. Oft war der Konsument noch teilweise der Unternehmer, indem er die Materialien lieferte und genaue Ausführungsvorschriften gab, zuweilen sogar die Arbeit in oder bei seiner Wohnung ausführen liess und täglich kontrollierte. Hatte einer der Arbeiter eine höhere Stellung — wie z. B. bei grösserer und feinerer Bauarbeit — so war dieselbe hauptsächlich in seiner höheren technischen und moralischen Tüchtigkeit begründet, und sein Unternehmertum war oft auf die Organisation und Durchführung bestimmter Arbeitsaufgaben beschränkt. Er konnte abwechselnd organisierender und leitender Arbeiter, Hülfsarbeiter und alleiniger Lohnarbeiter oder alleiniger, selbständig unternehmender und das fertige Produkt verkaufender Gewerbetreibender sein. Die Zunftverfassungen wurden demgemäss relativ demokratisch, obwohl keineswegs rein arbeiterdemokratisch.

Sobald das Unternehmertum des „Meisters" in einem Gewerbe eine nicht nur ständige, sondern auch relativ wichtige

Funktion wird, ohne welche die Einzelunternehmung existenzunfähig wäre, zeigt das Zunftwesen die Tendenz, die Unternehmungen als ihre Organisationseinheiten und die Unternehmungsleiter als die alleinigen Bestimmenden bei der Ernennung der aus wenigen Mitgliedern bestehenden Zunftregierung zu behandeln. Nicht genug hiermit. Auch die Scheidung der Unternehmungen in kleine oder arme und grosse oder reiche innerhalb gewisser Gewerbe findet schnell ihren Ausdruck in den sich wenigstens bis ins 15. Jahrhundert ständig verändernden englischen Zunftverfassungen. Diese werden stark oligarchisch. Die Thätigkeit einer solchen Zunft geht nicht mehr darauf hinaus, die wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Bedürfnisse der verschiedenen Klassen von Produzenten innerhalb des Gewerbes gleichmässig oder gerecht zu berücksichtigen, sondern wird darauf beschränkt, die überhaupt lebensfähigen Einzelunternehmungen in einer möglichst günstigen und für ihren Inhaber angenehmen wirtschaftlichen Lage zu erhalten. Die hierzu angewandten Mittel seitens der Zünfte waren hauptsächlich: Verhinderung des Anwachsens der Zahl der Unternehmungen und Bekämpfung derjenigen technischen Fortschritte, welche für die Mehrzahl der älteren bestehenden Unternehmungen als Ursache einer gefährlichen Konkurrenz erscheinen konnten.

Sobald das Arbeiterinteresse und das Arbeitgeberinteresse innerhalb der Unternehmung anfangen, erheblich verschiedenartig zu werden, zeigt es sich unverkennbar dass die Zünfte Arbeitgeberorganisationen und keine Arbeiterorganisationen sind. Die Thätigkeit der Zünfte wird freilich durch das Eingreifen sowohl des Staates als der Municipalitäten und durch Wohlfahrtsrücksichten, die sowohl auf die Konsumenten als auf die „Lehrlinge“, „Gesellen“ und sonstigen Lohnarbeiter Bezug hatten, beeinflusst. Auch gab es wohl in verschiedenen Gewerben kürzere oder längere Zeiten ziemlich vollständiger wirtschaftlicher Interessenharmonie innerhalb der Unternehmungen — indem fast jeder Lehrling ein Geselle und jeder Geselle früh genug

ein Meister werden konnte. Der Hülfsarbeiter als solcher wurde aber, wenn es darauf ankam, von der Zunft immer als dem Arbeitgeber untergeordnet, das eigentliche Arbeiterinteresse als etwas dem Interesse der Unternehmung, der Produktion, der Konsumenten und der (städtischen) Gesamtheit Untergeordnetes behandelt.[1] Die Zünfte waren ja in der That im 14. und 15. Jahrhundert reine Zwangsgemeinschaften. Ausserhalb derselben war es nach Gesetz und Stadtrecht nicht gestattet, gewisse wirtschaftliche Thätigkeiten auszuüben. Über den Eintritt in die Zunft aber, ebenso wie über die Existenzbedingungen der verschiedenen Klassen von Mitgliedern, konnte die Zunft selber, d. h. die regierende Minderheit von wohlhabenden und einflussreichen Meistern in weitgehendem Masse selber bestimmen, ausser ihnen nur die Regierenden in der Stadt oder im Staate.

Bei den Mitgliedern der Zunft werden gewöhnlich nur drei Klassen unterschieden: Lehrlinge, Gesellen und Meister. Nach der neueren Forschung[2] muss jedoch eine vierte Klasse hinzugefügt werden: die Klasse der Lohnarbeiter, welche für die Zunftmeister arbeiteten, entweder ohne Lehrlinge gewesen, oder, nach beendeter Lehrlingszeit, ohne Gesellen geworden zu sein, d. h. ohne dass sie überhaupt in die Zunft aufgenommen worden oder über die rechtliche Stellung eines Lehrlings hinaus-

[1] Diese Auffassung ergiebt sich meines Erachtens aus Toulmin Smiths Sammlung englischer Zunftdokumente *English Gilds*, herausgegeben von der *Early English Text Society*, London, 1870, und aus den übrigen ähnlichen Urkunden, die ich in verschiedenen Sammelwerken vorgefunden habe. Weil ich hier weder eine allgemeine englische Wirtschaftsgeschichte noch eine Spezialgeschichte des englischen Zunftwesens schreibe, ist es mir bei dieser, wie so mancher anderen, in meiner Untersuchung unvermeidlich gestreiften Streitfrage der Wirtschaftsgeschichte unmöglich gewesen, kritische Auseinandersetzungen oder dokumentarische Belege meiner Auffassung zu bieten. Durch Ashleys *Economic History*, Book II, Ch. II, und A. S. Greens *Townlife in the 15. Century*. Bd. II, S. 87—123, habe ich weitere Anregung zu meiner Anschauung erhalten.

[2] Besonders Ashley und A. S. Green *a. a. O.* und Cunningham, *Industry*, Bd. I, S. 336—353.

gekommen waren. Fasst man nur die drei ersten Klassen ins Auge, lässt man die in den Zunftverfassungen zum Ausdruck kommende Theorie ohne weiteres als die normale Wirklichkeit gelten, und ist man ausserdem geneigt, die Zunft allzusehr als eine Arbeiterorganisation, statt als eine Arbeitgeberorganisation zu betrachten, so kommt man leicht zu einer irrigen Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Lohnarbeiter und dem Zunftwesen.

Es kann aus einem solchen Gesichtspunkte scheinen, als ob kein erwähnenswerter Interessengegensatz zwischen den wirtschaftlichen Klassen des zünftigen Gewerbes, d. h. im zünftigen Betriebe, existierte, und man kommt dann leicht zu der Annahme, dass die Grundidee des Zunftwesens Übereinstimmung, nicht aber Gegensatz der wirtschaftlichen Interessen innerhalb des Betriebes war. Es gab ja keine ständigen Mitglieder der unteren, abhängigen Mitgliederklassen und daher auch keine ständigen Vertreter der wirtschaftlichen Sonderinteressen derselben. Das Grundprinzip des Zunftwesens scheint die notwendige Beförderung eines jeden Mitgliedes auf die nächst höhere soziale Stufe des Gewerbes gewesen zu sein; und aus diesem Grundsatze musste ja notwendigerweise das Gefühl sozialer Klassenfreundschaft und endgültiger wirtschaftlicher Solidarität folgen — wie erbittert die individuellen Interessen zwischen dem Lohngeber und dem Lohnempfänger für den Augenblick auch sein mochten. Jeder geschuhriegelte, unbesoldete Lehrling musste seiner Zeit Geselle mit Lohn werden, und jeder ausgebeutete Geselle hatte die Aussicht vor sich, es eines Tages bis zum gutgestellten Meister zu bringen. Es konnte niemals im ständigen Interesse irgend einer unteren Mitgliederklasse liegen, ihre wirtschaftliche Lage auf Kosten einer der höheren Klassen zu verbessern, denn jedes Mitglied der unteren Klassen war ja ein zukünftiges Mitglied der höhern.

Geht man aber von dem einzigen mit den Thatsachen ganz übereinstimmenden Gesichtspunkte aus, dass die Rangleiter

innerhalb des zünftigen Betriebes in erster Linie da war, nicht um das Aufsteigen der Lehrlinge oder Gesellen, sondern eher um die gründliche Berufsbildung, die Berufsstellung und die wirtschaftliche Lage der Meister möglichst sicher zu stellen, so werden die uns bekannten wirklichen Verhältnisse der gewerblichen Lohnarbeiter der Zunftzeit mit einem Male verständlich — auch ohne die Hülfstheorie von einem wunderbar früh einbrechenden „Verfalle“ oder einer sofortigen „Ausartung“ der Zünfte. Die zünftige Rangleiter brauchte als Leiter für das Aufsteigen des jungen Arbeiters nur insofern zu funktionieren, als es in einer gegebenen gewerblichen Entwicklungsperiode für die Rekrutierung einer zeitgemässen Unternehmerschaft nötig war. Sobald die gewerblich technische Tüchtigkeit des Meisters allmählich weniger wichtig wurde als seine Befähigung als Betriebsorganisator grösseren Stiles und als seine kaufmännische Tüchtigkeit und Geldmacht, hörte für ihn das gewissenhafte Erklettern der Rangleiter auf, und dieselbe hörte ohne „Ausartung“ des Zunftwesens von selbst auf, ein Beförderungsweg für den Arbeiter zu sein.

Wo starrer Konservatismus dieser Veränderung im Wege stand, wo also eher die Beförderung möglichst vieler Arbeiter zu Meistern als die zeitgemässeste Besetzung der Unternehmerschaft massgebend wurde, da stellte sich ein wirklicher Verfall ein, ein Verfall des Zunftwesens und des Gewerbes zugleich. Die nötigen technischen Fortschritte und die erforderliche Umgestaltung und kaufmännische Leitung der Betriebe blieben aus. Unter den veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnissen genügte dieses Gewerbe nicht mehr den Bedürfnissen der Gesellschaft. Sowohl Lehrlinge und Gesellen als Meister und Konsumenten hatten in ihren wirtschaftlichen Interessen darunter zu leiden.

Lehrlinge, die wirklich zu Gesellen, und Gesellen, die wirklich zu Meistern wurden, waren keine typischen Lohnarbeiter nach der oben gegebenen Definition. Der in England regel-

mässig auf sieben Jahre abgeschlossene Lehrlingskontrakt *(indenture,* oder in Verbalform *to covenant)* gab dem Jüngling Anrecht auf Unterhalt und Unterricht im Hause des Meisters und nur einen sehr kleinen, am Ende der Lehrzeit anwachsenden Lohn. Die Gesellen *(journeymen)* waren voll abgelohnte und mit einigen, eng begrenzten Rechten ausgestattete Mitglieder der Zunft, die bei ihrer Beförderung zu Meistern aus der Lohnarbeiterklasse ausschieden und also in diesem Falle keine ständigen Lohnarbeiter waren.

Diese letztere Klasse aber finden wir schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den englischen Städten und in Verbindung mit der zünftig organisierten, gewerblichen Produktion.[1] Ihre Zahl war während der ersten Jahrzehnte nach dem grossen Bauernaufstande und wegen der unmittelbar darauf folgenden, gesteigerten Ungeneigtheit der Städte und Zünfte, die massenhaft ihren Grundherren entflohenen Hörigen als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen, im besonders schnellen Anwachsen begriffen.[2] Sie begegnen uns in den englischen Zunfturkunden, städtischen Verordnungen und in den Gesetzen unter

[1] Schon Brentano in seinen *Arbeitergilden der Gegenwart,* Leipzig 1871, Bd. I, S. 61—62 hat das Vorhandensein einer Arbeiterklasse, deren Interesse mit derjenigen der auf Beförderung wartenden Gesellen nicht identisch war, hervorgehoben. Er fand, dass dieselbe „nach der Mitte des 14. Jahrhunderts" in den Gesetzen und anderen Urkunden bemerkbar wird. Erst A. S. Green jedoch hat in ihrem *Town life in the 15:th Century* (1894) scharf betont, dass es sich hier nicht einfach, wie Ashley sagt *(Wirtschaftsgeschichte,* Bd. II, S. 106) um „eine Klasse von Gesellen, die nie Meister wurden", handelte, sondern um eine Klasse von Arbeitern, die rechtlich nie Meister werden konnten und also von der eigentlichen Gesellenklasse rechtlich getrennt waren. Dass die thatsächliche wirtschaftliche Stellung jener ständigen Lohnarbeiter und vieler der eigentlichen Gesellen nicht selten ganz dieselbe war, darf uns nicht beirren — ebensowenig wie der Umstand, dass es für die Pflicht der Zunftmeister angesehen wurde, auch jene, ihre niederen Lohnarbeiter, „in Ordnung" zu halten.

[2] Die Einwanderung der Landarbeiter nach den Städten wird von der Gesetzgebung unter Richard II. bedeutend erschwert und, trotzdem, noch in *7. Henry IV. c. 17* (1405) als für die Grundherren thatsächlich schädlich hingestellt.

den Bezeichnungen *uncovenanted servants, serving-men, valets, yeomen* u. s. w., je nachdem sie überhaupt nicht *covenanted apprentices* gewesen oder, nach einer vielleicht von Anfang an minderwertigen Lehrlingsstellung, zünftig rechtlose, von jeder zünftigen Beförderung ausgeschlossene Lohnarbeiter geworden waren. Der Zunftleitung, d. h. den massgebenden Unternehmern, war diese niedere Arbeiterschaft jedenfalls willkommen, nicht nur in dem Masse, als das Interesse an der Begrenzung der Zahl der Unternehmungen grösser wurde, sondern auch insofern, als die Unternehmungen selber grösser wurden und eine eingehendere Arbeitsteilung zuliessen. Wo in früheren Zeiten ein Meister mit einigen Lehrlingen und ausgebildeten Gesellen gearbeitet hatte, war es ihm jetzt vorteilhaft, Kinder, Grobarbeiter und halbgelernte oder sonst minderwertige Arbeiter heranzuziehen, damit jeder Teil des Produktionsprozesses oder jede Art Produkt mit der billigst möglichen, und durch Recht und Herkommen am wenigsten privilegierten und geschützten Arbeitskraft ausgeführt würde.

Indem diese ständigen Lohnarbeiter des 15. Jahrhunderts, die weder in die Landwirtschaft und ihre feudale Organisation (die Grundherrschaft), noch in das Handwerk und seine mittelalterliche Organisation (die Zunft), noch überhaupt als Stadtbürger[1] fest und in rechtlich normaler Weise eingegliedert waren, nehmen sie eine sehr unklare rechtliche und wirtschaftliche Stellung ein, die oft ungünstiger als diejenige der

[1] Ein englischer Arbeiter konnte das Bürgerrecht in einer Stadt rechtlich erhalten auch in anderer Weise als durch bestandene, regelrechte Lehrlingschaft in einer Zunft und Beförderung zum Gesellen. Er konnte das Recht erkaufen oder zum Geschenke erhalten oder es durch Ankauf von städtischem Grund und Boden zu einem gewissen Mindestbetrage oder endlich dadurch, dass er eine Bürgerin heiratete, erwerben. Die meisten dieser Auswege würden wohl die wirtschaftlichen Kräfte eines Arbeiters überstiegen haben. Es scheint nicht, dass blosse Ansässigkeit während „eines Jahres und eines Tages“ in einer englischen Stadt „frei machte“ im streng rechtlichen Sinne. Thatsächlich wird es indessen, in der Regel wenigstens, zu ungestörter weiterer Ansässigkeit geführt haben.

Bauern und Handwerksgesellen sein musste. Dank den Arbeitergesetzen waren sie als Verkäufer ihrer Arbeitsleistungen ebenso unfrei wie jeder andere Lohnarbeiter, genossen aber weder so grosse Vorteile der Eigenproduktion wie die Bauern, noch so grosse Vorteile der wirtschaftlichen Rangbeförderung und des Schutzes wie die vollberechtigten Lehrlinge und Gesellen. Sie dem modernen Lohnarbeiter gleichzustellen wäre falsch — ihrer Unfreiheit wegen. Jedoch kommen sie dem Typus des modernen Lohnarbeiters näher als die übrigen Arbeiterklassen des 15. Jahrhunderts. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass viele tüchtige Leute unter ihnen eine relativ hohe Lebenshaltung aufrecht erhalten konnten. Diese eigentümliche Überschussklasse wird alle Abstufungen zwischen dem Arbeiterwohlstand und dem Arbeiterelend jener Zeit aufgewiesen haben, aber wahrscheinlich mehr vom letzteren als vom ersteren; denn Staat, Stadt und Zunft waren im 14. und 15. Jahrhundert einig in dem Bestreben, rechtliche Nachteile allerlei Art auf die entstehende Klasse der ständigen, von der Eigenproduktion ganz losgelösten Lohnarbeiter zu häufen und oft zum wirtschaftlichen Schaden derselben auszunutzen.

Andererseits darf der Vergleich dieser Klasse mit modernen Lohnarbeitern nicht dahin führen, dass man vergisst, dass die meisten landwirtschaftlichen und fast alle gewerblichen Betriebsverhältnisse Englands im 15. Jahrhundert noch immer diejenigen des Kleinbetriebes waren und dass die grundherrliche, staatliche, munizipale und zünftige Unfreiheit des Arbeiters einen Schutz gegen gewisse Formen der Ausbeutung und des Elends einschloss. Die meisten Betriebe waren noch zu klein und die Unternehmer noch zu sehr selber Körperarbeiter, als dass es in denselben regelmässig zu scharfen, tief trennenden Interessengegensätzen hätte kommen können. Die Arbeiter waren keine Feinde derjenigen herkömmlichen Zunftregeln, welche, oft unabsichtlich, ihre Arbeitskraft und Lebenshaltung schützten. Sie waren weit davon entfernt, sich irgend eine

abstrakte wirtschaftliche Freiheit vorzustellen oder zu wünschen. Vielmehr waren sie wohl oft von der älteren mittelalterlichen Vorstellung erfüllt, dass es die Hauptaufgabe der Zünfte sei, ihren Mitgliedern die guten Arbeitsverhältnisse und den unverkürzten regelmässigen Verdienst, worauf sie Anspruch[1] machen konnten, zu sichern. Soweit die Arbeiter überhaupt wirtschaftliches Klassenbewusstsein besassen, galt es ihnen als ein Grundzug der Zünfte, die Produktion nach Möglichkeit auf dem Boden der Brüderlichkeit und der Gleichheit zu organisieren und zu betreiben, damit jedes Zunftmitglied oder jeder für einen Zunftmeister Arbeitende nicht nur seines regelmässigen täglichen Brotes, sondern auch der Möglichkeit, es durch eine nicht übermässige, in jeder Hinsicht gute und ehrliche Arbeit zu verdienen, sicher sein konnte. Die Arbeit sollte sogar zuweilen ein künstlerisches Gepräge tragen, und der Arbeiter keineswegs zu einem mechanischen Werkzeuge zur Herstellung grosser Mengen gleichartiger, minderwertiger Gegenstände degradiert werden. Durch ein solches Verfahren, durch Nachtarbeit, Anwendung ungelernter und schlecht bezahlter Arbeiter u. s. w., würden übrigens die Abnehmer der Produkte ihr Vertrauen verloren und die Zunft, ja die ganze Stadt, durch Schmälerung des Rufes ihrer Erzeugnisse grossen Schaden erlitten haben.

Die herkömmlichen Vorteile des Arbeiters galten diesen „klassenbewussten“ Lohnarbeitern als identisch mit denjenigen der Meister, ja des Gewerbes überhaupt. Deswegen empörten sie sich auch gegen die Übertretung oder Vernachlässigung dieser Zunftvorschriften über Arbeitszeit, Materialien, Werk-

---

[1] Im Mittelalter herrschte ja die bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts eine so grosse Rolle in der Arbeitergesetzgebung spielende Vorstellung, dass der mit normaler Berufsfertigkeit und normalem Fleisse arbeitende Handwerker ein Recht auf den in seinem Gewerbe herkömmlichen Verdienst habe. Ursprünglich wollten die Zünfte dieses Standesrecht der Arbeiter verteidigen, und bei ihrem Verfalle übernimmt der Staat (*5. Eliz. c. 4*) der Form nach diese Pflicht.

zeuge, Arbeitsmethoden, Zahl der Lehrlinge und der Gesellen u. s. w. seitens der Meister und Zunftvorsteher und zeigten wenig Verständnis für das Bestreben der Meister, ihre Betriebe zu vergrössern und dieselben durch gesteigerte Arbeitsteilung und neue Arbeitsmethoden leistungsfähiger für den Massenabsatz zu gestalten.

Es war jedoch hierbei unvermeidlich, bei der Befolgung oder Nichtbefolgung der älteren Zunftvorschriften, welche meistens nur unabsichtlich (durch Rücksichtnahme auf die Qualität der Arbeitsprodukte) zu Gunsten der Lebenshaltungen der Arbeiter wirkten, dass die Arbeiter entdeckten, dass die Zünfte in erster Linie die Aufgabe hatten, die Lebenshaltungen der Unternehmer zu schützen. Die Arbeiter, sowohl die eigentlichen Gesellen als die niederen, ständigen Lohnarbeiter, wurden deswegen sehr bald, vereinzelt schon vom Anfang des 14. Jahrhunderts an, dazu getrieben, eigene Organisationen oder Verbände zur Wahrung ihrer von den Zunftbehörden nicht beachteten wirklichen oder angeblichen Interessen zu schaffen. Diese Gesellenverbände und Arbeitervereine standen grundsätzlich auf dem Boden des Zunftwesens, wollten aber dasselbe im Interesse des Lohnarbeiters zeitgemäss vervollständigen. Obwohl anfangs allgemein von der Gesetzgebung und den Zunftbehörden verboten und bekämpft, wurden doch viele dieser Arbeitervereine, oft auf Antreiben der Munizipalitäten, schliesslich in die Zünfte eingegliedert, um von den Meistern wirksam überwacht werden zu können. Diese eigentümlichen Arbeiterorganisationsbestrebungen erstrecken sich in England über das ganze 14., 15. und 16. Jahrhundert.[1]

In Übereinstimmung mit der noch unvollkommenen und in den verschiedenen Gewerben verschiedentlich fortschreitenden Differenzierung der wirtschaftlichen Funktionen des Arbeiters

[1] Vergl. Ashley, *a. a. O.*, Bd. II., S. 110—127, und Cunningham, *a. a. O.*, Bd. I., S. 443—44. Auch Brentano, *a. a. O.* und im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* (2. Aufl.), Artikel *Gewerkvereine in England.*

(oder „Hülfsarbeiters“) und Unternehmers (oder als Unternehmer funktionierenden Körperarbeiters) und gemäss den abweichenden Gesellen- und Grobarbeiterverhältnissen in den mehr auf feinste Qualitätsproduktion absehenden oder mehr auf Massenproduktion hinsteuernden Gewerben, bargen diese Arbeiterorganisationen ganz ungleichartige Entwicklungskeime in sich, wurden aber während der erwähnten Jahrhunderte einfach als unerlaubte „Verschwörungen“ oder erlaubte „Vereine“ bezeichnet *(confederacies, congregations,*[1] *conventicles, chapitres, companies* u. s. w.).

Der Sprachgebrauch der Urkunden ist aber, wie die Er-

---

[1] In *3. Henry VI.* (1425) ist eine Vereinsbewegung der Maurer erwähnt und verboten: *Whereas by the yearly Congregations and Confederacies made by the Masons in their general Chapiters (and Assemblies) the good Course and Effect of the Statutes of Labourers be openly violated and broken in Subversion of the Law, and to the great Damage of all the Commons: Our said Lord the King, willing in this Case to provide Remedy, by the Advice and Assent aforesaid, and at the special Request of the said Commons, hath ordained and established, That such Chapiters and Congregations shall not be hereafter holden; and if any such be made, they that cause such Chapiters and Congregations to be assembled and holden, shall be judged for Felons, and that all the other Masons that come to such Chapiters and Congregations be punished by Imprisonment of their Bodies, and make Fine and Ransom at the Kings Will.* (Sintemal durch die jährlichen Verbündungen und Zusammenkünfte der Maurer in ihren Kapiteln (und Versammlungen) die gute Ordnung und Wirkung der Arbeiterstatuten mit Nichtachtung des Gesetzes und zum grossen Schaden aller Gemeinen gewaltsam gestört und gebrochen werden, hat Unser besagter Herr, der König, bereit, mit dem Rate und der Zustimmung der Obenbemeldeten und auf die besondere Bitte besagter Gemeinen, in diesem Falle Abhülfe zu schaffen, verordnet und festgesetzt, dass derlei Kapitel und Versammlungen künftig nicht gehalten werden, und wenn sie gehalten werden, diejenigen, welche schuld daran sind, dass solche Kapitel und Versammlungen zusammentreten und gehalten werden, als Verbrecher verurteilt werden, und dass alle die anderen Maurer, die zu solchen Kapiteln und Versammlungen kommen, mit Einkerkerung ihrer Leiber bestraft werden und Buss- und Lösegeld nach des Königs Willen zahlen sollen.)

Das Unternehmertum des Meisters unter den Maurern und Steinmetzen blieb verhältnismässig lange ein unvollständiges. Der Bauherr war sowohl „Konsument“ als teilweise sein eigener Unternehmer und der Maurermeister war insofern nur sein Lohnarbeiter, der mit anderen, ihm ein wenig unter-

scheinungen selber, durchweg vieldeutig und veränderlich, und die Auskunft, die wir in den englischen Gesetzen, Zunftstatuten und Munizipalverordnungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter erhalten, überhaupt äusserst dürftig — ja auffallend dürftig, wenn wir sie mit den entsprechenden Urkunden Frankreichs und Deutschlands aus derselben Zeit vergleichen. In den englischen Zunfturkunden werden die Arbeiter gewöhnlich nur so weit erwähnt, als nötig ist, um die Obliegenheiten[1] der Meister festzustellen oder die Möglichkeit einer richtigen Betriebsleitung zu sichern. Erst die spätere Entwicklung wirft soviel Licht auf die gewerblichen Arbeiterverhältnisse Englands im 15. Jahrhundert, dass wir die Hauptzüge derselben mit ziemlicher Sicherheit feststellen können.

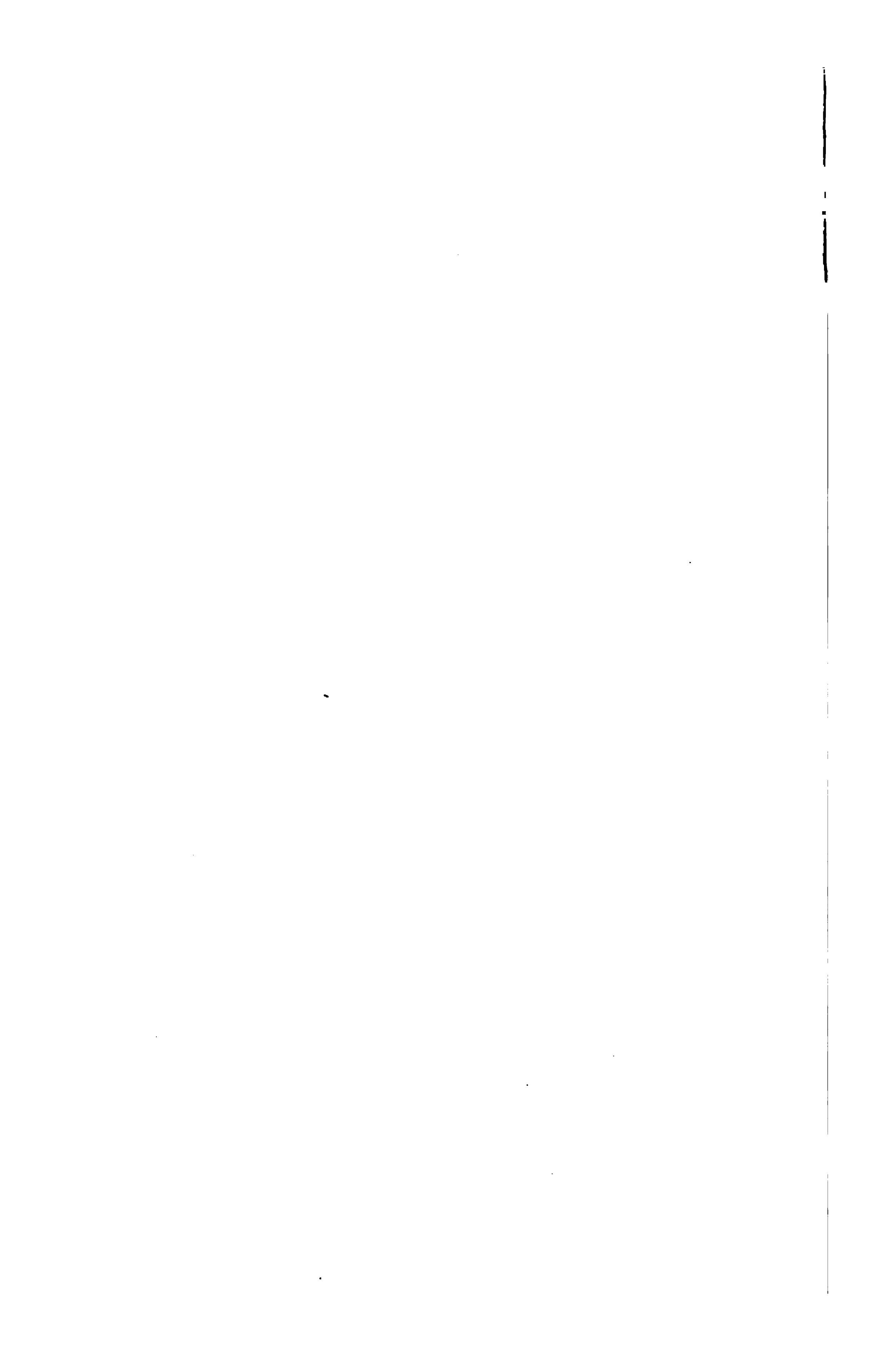
Unsere Untersuchung der nächst folgenden Perioden muss in mehr als einer Beziehung das Bild der II. Periode vervollständigen — schon deswegen, weil die hier zugrundegelegte Periodeneinteilung nach den Veränderungen in der Kaufkraft gewisser Tagelöhne selbstverständlich nicht mit den Hauptperioden in der Entwickelung aller anderen zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Erscheinungen zusammenfallen kann.

---

geordneten Lohnarbeitern seine Befehle ausführte und seine Materialien verarbeitete. Die oben erwähnten Verbrecher gegen die *Statutes of Labourers* können deswegen sowohl Meister als Gesellen und vielleicht auch Grobarbeiter gewesen sein. Der Konsument als Unternehmer sollte geschützt werden.

[1] Demgemäss ist von den Lehrlingen viel ausführlicher die Rede, als von den Gesellen und übrigen Hülfsarbeitern. Cunningham sagt mit Recht (*a. a. O.*, Bd. I., S. 351): *There is much greater difficulty in obtaining evidence about the journeymen; this class is not so clearly defined as that of the apprentices, and we have not sufficient data to distinguish with certainty between skilled and unskilled helpers in any craft.*

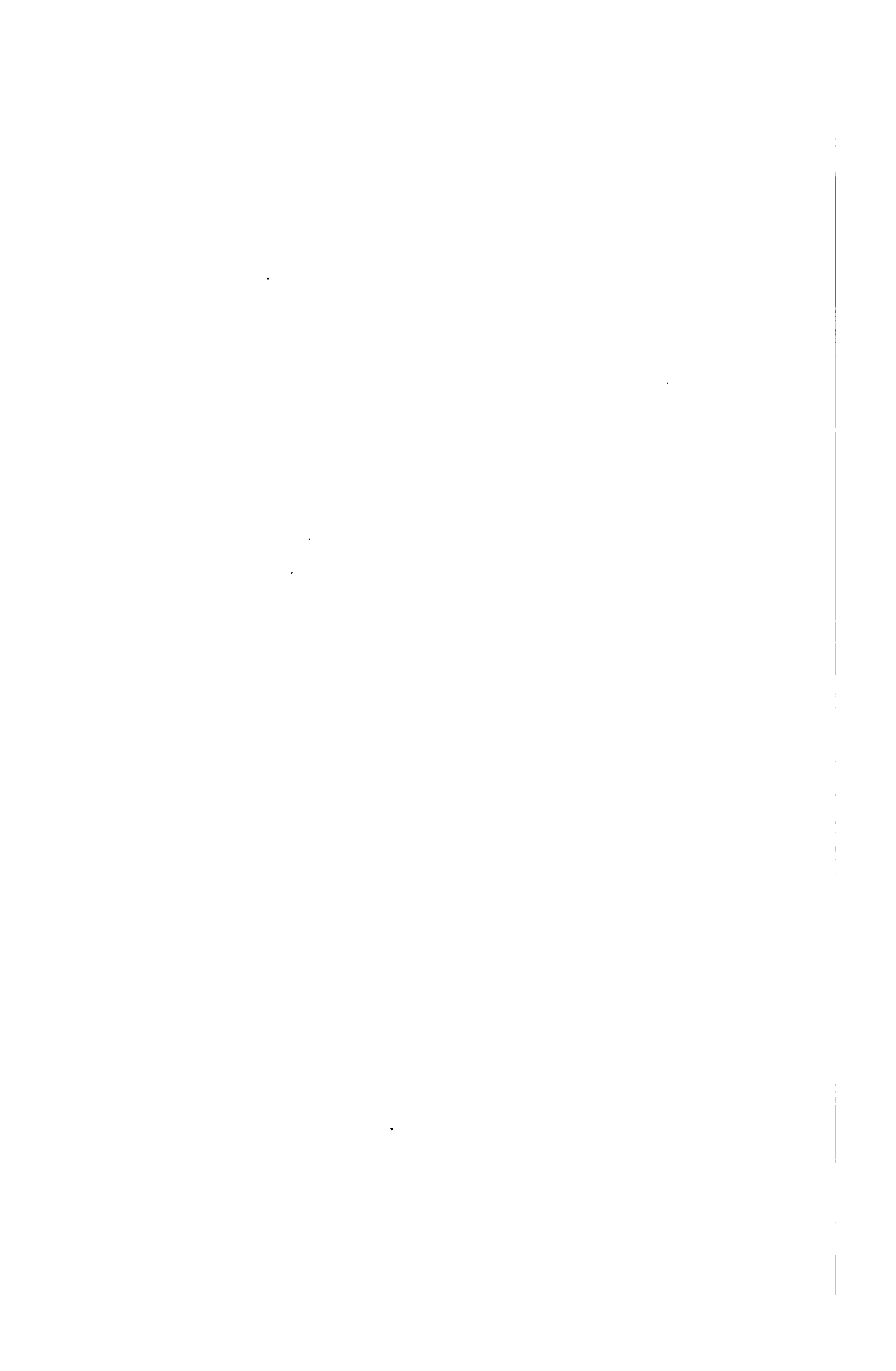




Dritte Periode.

1540—1660.

Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während der erfolgreichen staatlichen Regulierung des Arbeitsvertrages.



IX. Kapitel.

Die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter von 1540 bis 1660.

§ 40. Das statistische Material aus der Zeit von 1540—1660.

Die rund 440 Jahre, welche die sechs ersten Bände der Rogers'schen Preisgeschichte umfassen, zerfallen in drei Abschnitte: 140 (Bd. I und II), 180 (Bd. III und IV) und 120 Jahre (Bd. V und VI). Der letzte Abschnitt umfasst die Zeit 1583—1702, und es ist jetzt notwendig, über die Verwendbarkeit dieses Materiales für unsere Zwecke zu entscheiden.

Alles was oben[1] über die Mängel des Materials im III. und IV. Bande gesagt wurde, gilt ohne Einschränkung von dem V. und VI. Bande. Leider sind aber die Mängel dieses letzteren Abschnittes in vielen für uns wichtigen Beziehungen noch grösser. Den Weizenpreisen von 1583—1702 liegen 5692 Angaben aus 556 Ortschaften zu Grunde; den Malzpreisen 3278 aus 490; den Haferpreisen 1841 aus 487; den Erbsenpreisen 788 Angaben aus 225 Ortschaften. Soweit ist diese Preisstatistik ziemlich gleichwertig mit derjenigen aus 1401—1582. Dagegen sind die Gerstepreise 1583—1702 nur aus 443 Angaben von nur 149 Ortschaften geschöpft und die Roggenpreise aus nur 135 Angaben von 37 Ortschaften.[2]

Dies ist um so bedenklicher, als wir für die Annahme, dass

[1] S. 226—231.

[2] Rogers, *History*, Bd. V, S. 265.

während des 17. Jahrhunderts besonders der Roggen eine zunehmende Bedeutung für die Ernährung der englischen Lohnarbeiter erhielt, triftige Gründe besitzen. So z. B. führt Rogers selber eine von ihm entdeckte Sammlung landwirtschaftlicher Preise aus den zwölf Jahren 1691—1702 an,[1] und in derselben sind die Durchschnittszahlen in der folgenden Weise erhalten: für Weizen aus 4864 Angaben von 632 Ortschaften; für Roggen aus 2851 von 478; für Gerste 3891 und 619; für Malz 3073 und 576; für Hafer 3635 und 617; für „graue" Erbsen 2364 und 488; für „weisse" Erbsen 2020 Angaben aus 426 Ortschaften. Diese sogenannten Houghton'schen Zahlen stellen die Mangelhaftigkeit der Rogers'schen Nahrungsmittelstatistik für das Ende des 17. Jahrhunderts in ein scharfes Licht. Unglücklicherweise hat Rogers selber diesem Umstande keineswegs die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, sondern macht sogar Äusserungen, die in ihrer Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit den nicht sehr aufmerksamen Leser irre führen müssen. Im Vorworte zu Bd. VI[2] sagt er z. B.: „Es ist vielleicht unnötig hervorzuheben, dass Weizen und Malz die wichtigsten Konsumtionsartikel dieser Zeit waren, und dass die Aufzeichnungen über andere Getreidepreise von sehr viel geringerer Bedeutung sind." Aus dem Kontext kann man zwar schliessen, dass mit den „Konsumenten" hier fast nur die Mitglieder der Universitätscollegien und jedenfalls nicht die Arbeiterbevölkerung im allgemeinen gemeint ist. Rogers spricht aber so oft von der letzteren, ohne dass er versuchte, ihre besonderen Konsumtionsverhältnisse zu erforschen, dass die betreffende Zweideutigkeit sich über fast den ganzen letzten Abschnitt seines grossen Werkes erstreckt.

Die Beschaffenheit der Quellen der Rogers'schen Preisstatistik für 1583—1702 lässt darauf schliessen, dass dieselbe, besonders was die Getreidepreise betrifft, durchgängig etwas

[1] Bd. V, S. 265, 284, 286.
[2] S. VIII.

zu hohe Zahlen ergiebt.[1] Ein Vergleich zwischen den Houghton'schen Durchschnitten für 1691—1702 und den allgemeinen Rogers'schen für 1693—1702 nimmt sich folgendermassen aus. Weizen: Houghton 40 *s* $5\frac{1}{2}$ *d*, Rogers 43 *s* $2\frac{3}{4}$ *d* — Gerste: H. 20 *s* $5\frac{3}{4}$ *d*, R. 22 *s* $4\frac{3}{4}$ *d* — Erbsen: H. „graue" 23 *s* $6\frac{1}{2}$ *d*, „weisse" 31 *s* 10 *d*, R. 29 *s* $9\frac{1}{4}$ *d* — Malz: H. 24 *s* $1\frac{1}{4}$ *d*, R. 25 *s* 3 *d*. Wenn, wie in Anbetracht der Beschaffenheit des Materials anzunehmen ist, die Houghton'schen Preise für unsere Zwecke die wichtigeren sind, so waren also die Rogers'schen Preise in dem betreffenden Jahrzent um 5 bis 10 Prozent zu hoch. Das Preisniveau des ganzen 17. Jahrhunderts war nicht sehr erheblich verschieden von den Preisen des Jahrzehnts 1691—1700; um jetzt eine Unterschätzung der Kaufkraft möglichst zu vermeiden, können wir es deswegen wagen, Rogers' Getreidepreise 1601—1700 als etwa um ein Zehntel zu hoch zu betrachten. Für die Zeit der grossen Preissteigung, 1540—1600, erscheint es dagegen unmöglich, eine Korrektionszahl vorzuschlagen; und müssen wir uns bei der grossen Mangelhaftigkeit unseres Materials mit dem Schlusse begnügen, dass unsere Getreidepreise der späteren Hälfte des 16. Jahrhunderts wohl eher zu hoch als zu niedrig ausgefallen sind.

Die übrigen in unseren Tabellen XVII und XVIII gegebenen Nahrungsmittelpreise (tierische Nahrungsmittel verschiedener Art) müssen mit dem Vorbehalte hingenommen werden, dass sie, wie die Getreidepreise, im grossen und ganzen den Charakter der Preisbewegung 1540—1660 richtig wiedergegeben, aber zu speziellen Folgerungen kaum zu gebrauchen sind. Die Käsestatistik ist vor 1630, und die Eierstatistik nach 1640 äusserst lückenhaft. Sogar die Heringsstatistik wird mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts unbrauchbar. Besser steht es mit den Fleischpreisen (Ochsen, Schafe und Schweine); obwohl nicht vergessen werden darf, dass die

[1] Bd. VI, Seite VI—VIII und Bd. V, S. 785. Rogers scheint seine „Korrektive" ein wenig zu überschätzen.

Qualitäten der Tiere sicherlich meistens besser und also die Preise insofern **höher** waren, als bei der Konsumtion seitens der Arbeiterklasse in Frage kommen konnte. Andererseits gelten die Nahrungsmittelpreise unserer Statistik durchweg für grössere Einkaufsmengen, als unter Arbeitern vorkommen konnten. Für die geringeren und als solche billigeren Qualitäten, welche die Arbeiter konsumierten, hatten sie jetzt, während der allgemeinen Preissteigung, unzweifelhaft besonders erhöhte Kleinhandelspreise zu bezahlen.

§ 41. Die grosse Preissteigung.

Obwohl wir also wegen der Ungleichartigkeit und Mangelhaftigkeit des statistischen Materials nicht annehmen dürfen, dass die relative Lage unserer Preiskurven in der II. und III. Periode (Tafel I), ein genaues Bild der wirklichen Preisveränderung giebt, steht es doch fest, dass die III. Periode die Zeit einer grossen Preisrevolution, und zwar im Sinne einer ungeheuren Preissteigung, ist. In dieser Auffassung des Verhältnisses der II. und III. Periode zu einander würde nichts geändert werden, wenn wir als äusserste Grenze der wahrscheinlichen Fehlerhaftigkeit unserer Statistik,[1] annehmen, dass die Preise der in *quarter* gemessenen Getreidequantitäten und der in *lb* gemessenen Fleischmengen in der III. Periode um 25 % **vermindert** werden müssen, damit sie mit den entsprechenden Preisen der II. Periode vergleichbar werden. Die alsdann noch bleibende Preissteigung von 1540—1660 ist so gewaltig, und die Schlüsse über die Kaufkraft der Löhne, die wir hier in der III. Periode überhaupt ziehen dürfen, müssen notwendigerweise so allgemein und vielfach unbestimmt sein, dass die Unsicherheit, inwiefern diese Reduktionszahl von der Wahrheit abweicht und inwiefern sie für verschiedene Nahrungsmittel, Zeitpunkte und Ortschaften gleichmässig anwendbar ist, auf die überhaupt erreichbaren,

[1] Vergl. oben S. 110—113 und auch den vorigen Paragraphen (§ 40).

ziemlich dürftigen wissenschaftlichen Resultate offenbar keinen Einfluss üben kann.

Beschränken wir uns vorläufig darauf, die Bewegung der Nahrungsmittelpreise in den Jahren 1540—1660 zu verfolgen,[1] so erscheinen die folgenden Beobachtungen als die für unsere Zwecke wichtigsten. Mit Ausnahme der Eier und der Heringe, erscheinen die in unseren Tabellen aufgenommenen vierzehn Nahrungsmittel am Ende der Periode rund 200 bis 350 % teurer

Tabelle XVII. Jahrzehntdurchschnittspreise für Getreide, Käse u. s. w. in verschiedenen Gegenden Englands.

Jahre	Weizen pro *quarter*		Gerste pro *quarter*		Erbsen pro *quarter*		Hafergraupen pro *quarter*		Gerstenmalz pro *quarter*		Käse (pro 12 *lbs*)		Butter (pro 12 *lbs*)	
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1541—50	10	8	6	2 1/4	5	—	—	—	7	6 1/4	1	1 1/2	2	—
1551—60	15	3 3/4	10	1/4	11	1 3/4	15	4	11	3	—	—	3	—
1561—70	12	10 1/4	8	11 3/4	9	4 1/4	24	4 1/4	10	4 1/2	1	5 1/8	3	—
1571—82	16	8	10	5	11	6 1/2	23	1/4	12	6 1/4	1	8	3	—
1583—92	23	8 1/4	12	10 1/2	16	7 1/2	26	3 3/4	14	5	—	—	3	9 1/2
1593—1602	34	10 1/4	19	5 1/2	19	4	37	8 1/4	22	4 3/4	2	8 1/4	4	5 1/4
1603—12	35	3 1/2	19	5	17	5 1/4	36	—	19	10	4	—	4	10 1/2
1613—22	37	9	20	8 1/2	22	1 1/2	38	—	21	7 1/2	—	—	5	—
1623—32	43	7 1/2	22	2	21	11	45	4 1/4	24	2	3	—	5	2 1/2
1633—42	41	2	24	2 3/4	20	1/2	43	3 1/4	26	1/4	3	3/4	5	5 1/4
1643—52	48	11	26	3	28	4	56	5 3/4	27	7 3/4	3	1 1/2	6	3 1/2
1653—62	47	2 1/4	18	8 1/4	23	9 1/4	52	4 1/4	25	6	4	6 1/2	5	10 3/4
Durchschnittszahlen für die Unterperiode 1593—1662	41	3 1/8	21	6 3/4	21	10 1/4	44	2	23	10 5/8	3	4 7/8	5	3 5/8

[1] Tabellen XVII, XVIII und XIX. Die Preise für das Jahrzehnt 1541—50 sind in der Regel bedeutend höher als die Preise von 1531—40 und sehr viel höher als die Durchschnittspreise in der II. Periode. Die Preissteigung hatte ja meistens schon um 1520 angefangen. Es giebt also in der III. Periode fast keine Preise, die dem normalen Niveau der II. Periode angehören; und es ist für uns kaum nötig die Reduktionszahl zu benutzen, wenn wir keinen Vergleich zwischen den Hauptniveaus der II. und III. Periode anstellen.

Tabelle XVIII. Jahrzehntdurchschnittspreise in verschiedenen Gegenden Englands für Fleisch, Eier und Hering.

Jahre	Ein Ochse ohne die Haut (circa 448 *lbs*)		Rindfleisch pr. *stone* (14 *lbs*)		Ein Schaf (ungefähr 40 *lbs*)		Ein Eber (Durchschnitt der höchsten Preise)		Ein Huhn (Durchschnitt der höchsten Preise)		Tauben (pro Dutzend)		Eier (pro 120 Stück)		Hering (pro 100 Stück)	
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1541—50	36	4 1/2	—	—	4	11 1/2	13	10 1/4	—	5 3/4	—	—	—	—	2	1/2
1551—60	72	11	—	—	6	2 1/2	26	5	—	4 3/4	—	—	2	4 3/4	2	2 1/2
1561—70	67	4 1/4	—	—	6	6 1/4	24	9 1/4	—	3	1	—	2	9 1/2	2	—
1571—82	73	9 1/2	—	—	7	8 1/4	30	5	—	5 1/4	1	2	2	4 1/2	2	1/2
1583—92	—	—	1	10 1/4	7	9 3/4	28	2 3/4	—	6 1/4	1	1 1/2	2	9	2	8
1593—1602	—	—	2	3	9	1/2	38	7	1	—	1	9	3	7 3/4	3	6 1/2
1603—12	—	—	2	5 1/4	9	10	40	9 1/2	1	3 1/4	1	11 3/4	3	3	3	7 1/4
1613—22	—	—	2	7 3/4	11	8 1/4	48	3	1	2 1/4	2	4	3	4 3/4	2	8 1/2
1623—32	—	—	2	6 3/4	11	10 1/4	55	1	—	9 3/4	2	4	3	6 1/2	—	—
1633—42	—	—	2	11 1/2	10	5 1/2	62	2	—	10 3/4	1	11 1/4	2	9	—	—
1643—52	—	—	3	5 3/4	11	8	46	8	1	2 1/2	2	2 1/4	—	—	—	—
1653—62	—	—	3	5	13	3/4	51	7 1/2	—	9 1/2	2	10	—	—	2	4
Durchschnittszahlen für die Unterperiode 1593—1662	—	—	2	9 7/8	11	1	49	1/4	1	1/4	2	2 3/8	3	3 3/4	3	1/2

wie an ihrem Anfange. Weizen, Erbsen und Käse erscheinen 1653—62 durchweg mehr als 300 Prozent teurer als 1541—50. Unter jeder der drei Preistabellen stehen die Durchschnitte für den Zeitabschnitt 1593—1662[1] ausgesetzt. Ein Vergleich zwischen diesen Durchschnitten und den Preisen von 1541—1592 zeigt unzweideutig, dass die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ein viel höheres Preisniveau hatte, als die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von einem Stillstande nach der Preissteigung des 16. Jahrhunderts kann vor 1650 nicht die Rede sein.

Wir wollen jetzt das Hauptniveau der Preise in der II. Periode

[1] Also nicht für die ganze Periode!

Tabelle XIX.

Der Durchschnittspreis pro Jahrzehnt für: 1) tägliche Weizenkost für eine Familie (= 0,01914 *quarter* Weizen); 2) 1,5 *lb* Fleisch (halb Rind-, halb Hammelfleisch); 3) tägliche Weizen- und Fleischkost für eine Familie (= 0,01436 *quarter* Weizen + 1,5 *lb* Fleisch).

Jahre	1.	2.	3.
	d.	*d.*	*d.*
1541—50	2,44	1,84	3,67
1551—60	3,51	2,85	5,48
1561—70	2,95	2,81	5,02
1571—82	3,82	3,20	6,06
1583—92	5,43	2,94	7,11
1593—1602	7,99	3,45	9,44
1603—12	8,09	3,75	9,82
1613—22	8,65	4,34	10,83
1623—32	10,00	4,32	11,82
1633—42	9,44	4,22	11,30
1643—52	11,21	4,87	13,28
1653—62	10,82	5,12	13,23
Durchschnittspreise für die Unterperiode 1593—1662	9,46	4,30	11,39

(d. h. die Durchschnittspreise während der Jahre 1401—1540) mit den Durchschnittspreisen aus dem Anfang und der Mitte der III. Periode (d. h. den vier Jahrzehnten 1541—1582 und die sechs Jahrzehnten 1583—1642) so weit wie möglich vergleichen. Wie wir auch mit den Zahlen aus der III. Periode (Tabelle XX) verfahren — indem wir die Zahlen von 1541—82 um ein Fünftel und diejenigen von 1583—1642 noch stärker, oder nur die Zahlen für 1583—1642 um ein Viertel erniedrigen — es bleibt der Eindruck einer gewaltigen, sich tief in das 17. Jahrhundert erstreckenden Preissteigung. Die wirklichen, reduzierten Durchschnitte von 1541—1582 sind wahrscheinlich in

Tabelle XX.

Durchschnittspreise in den letzten drei Vierteln der II. Periode und zu Anfang und Mitte der III. Periode.[1]

Nahrungsmittel		In der Periode II		In der Periode III			
		1401—1540		1541—1582		1583—1642	
		s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Weizen	pro *quarter*	5	11 3/4	13	10 1/2	36	1
Gerste	„ „	3	8 3/4	8	5 3/4	19	9 3/4
Malz	„ „	4	1	10	5	21	5
Hafer	„ „	2	2 1/4	5	5 1/2	12	5
Hafergraupen	„ „	7	9 1/4	20	10 3/4	37	9 1/4
Ein Ochse		20	7	70	7 1/4	—	—
14 *lbs* Ochsenfleisch		—	—	1	7	2	5 1/2
Ein Schaf		2	2 3/4	6	4	13	10
Ein Huhn		—	2 1/4	—	4 3/4	—	11 1/2
12 *lbs* Butter		1	1 1/4	2	8	4	9 1/2
Ein *wey* Käse		10	10 1/4	26	3 1/2	—	—
13 *lbs* Käse		—	—	1	5	3	2 1/4

den meisten Fällen[2] wenigstens 85 bis 115 Prozent höher als diejenigen von 1401—1540, und die wirklichen Durchschnitte von 1583—1642 sind wohl im allgemeinen nicht ganz ebenso stark über diejenigen von 1541—1582 gestiegen. Weizen stieg 1583—1642 wahrscheinlich schneller als 1541—1582, Malz aber langsamer und Hafergraupen bedeutend langsamer, ebenso die tierischen Nahrungsmittel, besonders Ochsenfleisch, obwohl Hühner nach 1582 etwas schneller im Preise stiegen als vor diesem Jahre.

[1] Vergl. Rogers, Bd. IV, S. 716—718 und Bd. V, S. 787 und 789. Bei seiner Erörterung dieser Durchschnittzahlen macht Rogers keine Reduktionen wegen der Ungleichartigkeit seines statistischen Materiales aus den 15., 16. und 17. Jahrhunderten und gelangt deshalb sowohl hier, als bei der Diskussion der Geldlöhne und ihrer Kaufkraft zu Schlüssen, die nicht nur unmöglich als richtig, sondern auch nicht als die besterreichbaren angenommen werden können.

[2] Der Preis des Ochsen war wohl mehr als 150, und der Preis des Huhns weniger als 75 Prozent gestiegen.

Verfolgen wir die Getreidepreise der III. Periode von Jahr zu Jahr in Rogers' Tabellen, so finden wir folgende für ihre Zeit sehr teure Jahre: 1556, 1586, 1596, 1597, 1608, 1617, 1622, 1625, 1630, 1632, 1637, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1657, 1658, 1659, 1660 und 1661. Auch die zwei oder drei Jahre vor und nach diesen Teuerungsjahren haben in den meisten Fällen ungemein hohe Preise. Sehr billige Jahre sind 1547, 1557, 1570, 1587, 1588, 1591, 1592 und 1654. Als sehr teure Jahre sind diejenigen gerechnet, wo der Weizen mehr als 45 *s* pro *quarter,* und als sehr billige Jahre, wo er weniger als 22 *s* kostete, — alles nach 1585. Zwischen 1541 und 1585 richtet sich die Schätzung nach der jeweiligen, sich schnell verändernden Preislage eines gegebenen Jahrzehntes.

§ 42. Die Bewegungen der Geldlöhne.

Von der Lohnstatistik der III. Periode gilt im allgemeinen dasselbe, was über die Lohnstatistik der II. Periode gesagt wurde.[1] Die Lohnverhältnisse und die Lohnstatistik der III. Periode haben jedoch ausserdem einige Besonderheiten, welche die Anwendbarkeit des Materiales teils beeinträchtigen, teils verändern.

Die Lohnangaben der von Rogers benutzten Dokumente werden seltener und auf eine kleinere Zahl von Ortschaften beschränkt, je mehr wir uns dem 17. Jahrhundert nähern und in dasselbe vordringen. Nach 1582 besitzen wir auf dem landwirtschaftlichen Gebiete ununterbrochene Angaben nur über eine Art Arbeitslöhne: nämlich den Tagelohn für Graben, Gräben aufwerfen und die Arbeit des Scherens der in England als Feld- und Landstrassenzäune gebräuchlichen Hecken.[2] Diese Arbeit dürfte mit der in unserer früheren Statistik vorkommen-

[1] Vergl. besonders S. 262 und vorher, S. 226—231, über die Vertretung relativ gut bezahlter Arbeiter in der Statistik.

[2] Bd. V, S. 641.

Tabelle XXI.

Jahrzehntdurchschnitte von Geldlöhnen in verschiedenen Gegenden Englands.

Jahre	Handwerker						Grobarbeiter			
	Tischler (Durchschnitte der höchsten Löhne)		Zimmermann		Maurer		Handlanger[1]		Graben oder Gräben aufwerfen[2]	
	pro Tag		pro Tag		pro Tag		pro Tag		pro Tag	
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1541—50	—	9	—	7	—	$6\frac{3}{4}$	—	$4\frac{3}{4}$	—	$4\frac{5}{8}$
1551—60	1	1	—	$10\frac{3}{4}$	—	10	—	$6\frac{3}{4}$	—	6
1561—70	1	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	10	—	$7\frac{1}{2}$	—	7
1571—82	1	$\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{2}$	—	$11\frac{1}{4}$	—	8	—	$7\frac{7}{8}$
1583—92	1	$\frac{5}{8}$	—	$11\frac{7}{8}$	—	$11\frac{7}{8}$	—	8	—	$9\frac{1}{8}$
1593—1602	1	$\frac{1}{4}$	1	—	1	$\frac{1}{8}$	—	8	—	$8\frac{7}{8}$
1603—12	1	$2\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{8}$	1	—	—	8	—	$9\frac{3}{4}$
1613—22	1	$1\frac{5}{8}$	1	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{7}{8}$	—	8	—	$9\frac{3}{4}$
1623—32	1	$1\frac{5}{8}$	1	$\frac{1}{2}$	1	$2\frac{1}{2}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	$9\frac{1}{2}$
1633—42	1	6	1	2	1	$2\frac{1}{4}$	—	10	—	$11\frac{1}{8}$
1643—52	1	$9\frac{3}{8}$	1	$5\frac{5}{8}$	1	5	—	$11\frac{3}{4}$	—	$11\frac{5}{8}$
1653—62	1	$6\frac{7}{8}$	1	6	1	$6\frac{1}{4}$	1	—	1	—
Durchschnittszahlen für die Unterperiode 1593—1662	1	4	1	$2\frac{1}{8}$	1	$2\frac{3}{8}$	—	$9\frac{1}{2}$	—	$10\frac{3}{8}$

den „gewöhnlichen Feldarbeit" ziemlich gleichwertig sein. Auf dem Gebiete der gewerblichen Lohnarbeit sind sowohl „Handwerker" als „Grobarbeiter" verschiedener Art vertreten, und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in nicht allzu dürftiger Menge. Die Tage- oder Wochenlöhne der Zimmerleute und Maurer bilden, wie vorher, das beste Material. Ein Übelstand liegt darin, dass sehr viele dieser Lohnangaben entweder aus Oxford stammen, wo die Löhne immer ungemein n i e d r i g, oder aus London, wo sie h ö h e r als an anderen Plätzen waren. Der Einfluss der Londoner Löhne wird jedoch erst n a c h 1660 sehr erheblich;[3]

[1] Die Statistik für 1541—82 gilt für einen Maurerhandlanger.

[2] Die Statistik für 1541—82 gilt für einen gewöhnlichen Feldarbeiter.

[3] Vergl. Periode IV, § 53.

Tabelle XXII.

Durchschnittslöhne in den letzten drei Vierteln der II. Periode und zu Anfang und Mitte der III. Periode.[1]

Geldlöhne	In der Periode II	In der Periode III	
	1401—1540	1541—1582	1583—1642
	d.	*d.*	*d.*
Zimmermann	5 7/8	10	12 1/2
Maurer	6	9 1/2	13
Maurers Handlanger	4	6 3/4	8 1/2
Gewöhnlicher Feldarbeiter	4	6 1/2	9 1/2

und was die Zeit 1580—1640 betrifft, könnte eher der Verdacht, dass die niedrigen Oxforder Handwerkerlöhne einen zu grossen Einfluss auf die Durchschnittszahlen ausgeübt haben, berechtigt sein. Andererseits geben die Urkunden deutlich zu erkennen, dass, ausser London und seiner nächsten Umgebung, die Lohnregulierung durch die Friedensrichter eine grosse Gleichförmigkeit und Stetigkeit der gewöhnlichen Handwerkerlöhne und der Grob- und Feldarbeiterlöhne besonders zwischen 1580 und 1640 hervorgerufen haben muss. 1 *s* pro Tag oder 6 *s* pro Woche für den nicht ganz besonders geschickten Handwerker und 8 *d* pro Tag oder 4 *s* pro Woche für den Handlanger des Handwerkers sind Löhne, die in dieser Zeitspanne fast immer und überall wiederkehren. Der bare Tagelohn eines Feldarbeiters war 1400—1580 gleich demjenigen des Handlangers eines Handwerkers oder ein klein wenig niedriger. Von 1580—1700 scheint er dagegen durchschnittlich 1 *d* höher gewesen zu sein — um nach 1700 wieder niedriger, und zwar ganz beträchtlich niedriger, zu werden. Ob wir es hier 1580 bis 1700 mit einer wirklichen Thatsache oder nur mit einer

[1] Vergl. Rogers, Bd. IV, S. 719 und Bd. V, S. 792. Die Besprechung der besonderen Mängel der Lohnstatistik der III. Periode sollte hier beachtet werden.

statistischen Illusion (infolge der überwiegenden Vertretung einiger Distrikte mit sehr niedrigen Handlangerlöhnen) zu thun haben, ist kaum zu entscheiden, denn das wenige, das wir über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Handlanger und Feldarbeiter sonst zu wissen bekommen, spricht fast ebensosehr für die eine wie für die andere Hypothese.

Ein Blick auf Tafel I und die Tabellen IX und XXI zeigt, dass in der III. Periode zwei erhebliche Lohnsteigungen unsere Aufmerksamkeit erheischen. Sie kommen fast gleichzeitig für die Handwerker und für die Grob- und Feldarbeiter in Betracht. Die erste Lohnsteigung fängt etwa 1530—40 an und dauert drei bis vier Jahrzehnte. Nach 1640 findet ein neues Steigen der Löhne statt. Die Handwerkerlöhne waren vielleicht in der Wirklichkeit 1580—1640 nicht ganz so unveränderlich, wie unsere Statistik angiebt. Auch ist es möglich, dass die Feldarbeiterlöhne 1560—1640 ziemlich gleichmässig stiegen — von ungefähr 8 *d* bis ungefähr 11 *d* pro Tag. Jedoch steht fest, dass sämtliche Löhne im Jahrzehnte 1640—50 aufs neue stiegen und das dann erreichte Niveau im Jahrzehnt 1650—60 beibehielten.

Stellen wir zwischen den Tagelöhnen in der II. und III. Periode denselben Vergleich an, wie wir zwischen den Nahrungsmittelpreisen schon ausgeführt haben, so erscheint es (Tabelle XXII) bei aller Unsicherheit der Lohnstatistik der III. Periode immerhin unzweifelhaft, erstens, dass die Durchschnitte von 1541—1582 unmöglich mehr als 70 Prozent höher als die Durchschnitte von 1401—1540 angenommen werden können, und zweitens, dass die Durchschnittslöhne von 1583—1642 kaum mehr als 40 bis 50 Prozent höher als die Löhne von 1541—1582 gewesen sein können. Die Möglichkeit, dass unsere Zimmermanns- und Handlangerlöhne 1583—1642 zu niedrig sind, lässt uns in Ungewissheit über den Unterschied zwischen dem Steigen dieser Löhne und der Feldarbeiterlöhne bis 1640. Dass die Feldarbeiterlöhne sich s c h n e l l e r bewegten, ist jedoch fast unzweifelhaft.

Verfolgen wir die Veränderungen der Tage- und Wochenlöhne von Jahr zu Jahr und fassen wir besonders die oben aufgezählten 21 Teuerungsjahre der III. Periode ins Auge, so stellt sich heraus, dass die Löhne überhaupt wenig schwanken und dass ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen sehr hohen Getreidepreisen und einer Erhöhung der Löhne nur ausnahmsweise konstatiert werden kann. Im Jahre 1632 sind die Tagelöhne allgemein etwa 2 *d* höher als früher normal war. In den Jahren 1646—51 und 1657—60 ist die Einwirkung auf die Ablohnung des Handwerkers ziemlich deutlich erkennbar. Trotz dieser zwei furchtbaren, je mehrere Jahre dauernden Teuerungen[1] scheint weder der Feldarbeiter noch der Handlanger über den soeben erreichten Tagelohn von 12 *d* hinaus gekommen zu sein.

§ 43. Die sinkende Kaufkraft der Geldlöhne.

Werden die aus den Tabellen XX und XXII gezogenen Folgerungen einander gegenüber gestellt, so ergiebt sich, dass die durchschnittliche Kaufkraft der vier angeführten Geldlöhne zwischen 1541 und 1582 sicher etwas niedriger und zwischen 1583 und 1642 bedeutend niedriger war, als zwischen 1401 und 1540. Wahrscheinlich war die durchschnittliche Kaufkraft dieser Löhne in Bezug auf diese Nahrungsmittel wenigstens um ein Drittel niedriger in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ausserdem ergiebt sich aus dieser Gegenüberstellung der Preisniveaus verschiedener Zeitabschnitte, dass die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Arbeit relativ am wenigsten gesunken war und dass die Kaufkraft in Bezug auf einige wichtige tierische Nahrungsmittel (Ochsenfleisch, Hammelfleisch und Butter) nach 1580 weniger stark sank als vor diesem Jahre. Die Kaufkraft in Bezug auf Weizen sank während der ganzen Periode (1540—1660)

[1] Der Weizen kostete 1647—49 mehr als 60 *s* pro *quarter* und 1658 57 *s*. Der normale Preis war jetzt etwa 35 *s*.

Tabelle XXIII.

Die Kaufkraft der Geldlöhne in Bezug auf Weizen.

Jahre	Handwerker			Grobarbeiter	
	Tischler (Durchschn. der höchsten Löhne) *quarter*	Zimmermann *quarter*	Maurer *quarter*	Handlanger *quarter*	Graben *quarter*
1541—50	0,0703	0,0547	0,0527	0,0371	0,0361
1551—60	0,0707	0,0585	0,0544	0,0368	0,0327
1561—70	0,0778	0,0681	0,0648	0,0486	0,0454
1571—82	0,0613	0,0575	0,0563	0,0400	0,0394
1583—92	0,0444	0,0418	0,0418	0,0282	0,0321
1593—1602	0,0293	0,0287	0,0290	0,0192	0,0212
1603—12	0,0342	0,0286	0,0283	0,0189	0,0230
1613—22	0,0301	0,0270	0,0284	0,0176	0,0215
1623—32	0,0260	0,0239	0,0277	0,0168	0,0182
1633—42	0,0363	0,0283	0,0288	0,0202	0,0225
1643—52	0,0364	0,0300	0,0290	0,0200	0,0198
1653—62	0,0333	0,0318	0,0322	0,0212	0,0212
Durchschnittszahlen für die Unterperiode 1593—1662	0,0322	0,0283	0,0291	0,0191	0,0211

etwas stärker als irgend eine andere zu der Gruppe der pflanzlichen Nahrungsmittel gehörigen — aber fast genau ebenso stark wie die Kaufkraft in Bezug auf Fleisch. Als weitere, mit allem schon angegebenen Vorbehalte zu benutzenden Hülfsmittel zur Verfolgung der Bewegungen der Kaufkraft des Lohnarbeiters während der III. Periode mögen die Tabellen XXIII, XXIV und XXV und Tafel II benutzt werden.

Zu einer scharfen mathematischen Abmessung des Sinkens der Kaufkraft[1] reicht das statistische Material allerdings **nicht** aus, obwohl man verschiedener Ansicht sein kann, wie weit die Vorsicht getrieben werden muss. Diese leztere Frage näher zu beleuchten, mag die Tabelle XXVI dienen. Darin sind die allgemeinen Durchschnitte (Weizenpreise und zwei Tagelöhne)

[1] Wie Rogers es leider mit fast unbegreiflicher Sorglosigkeit in seinen Werken wiederholt versucht hat!

Tabelle XXIV.

Der zum Einkaufe von (1) 0,01436 *quarter* Weizen und (2) 1,5 *lb* Fleisch erforderliche Prozentsatz vom Tagelohne des Zimmermannes und des Feldarbeiters, und (3) die Summe dieser Prozentsätze.

Jahre	Zimmermann			Feldarbeiter		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1541—50	26	26	52	41	41	82
1551—60	24	27	51	42	46	88
1561—70	21	27	48	27	36	63
1571—82	25	28	53	36	40	76
1583—92	34	26	60	45	33	78
1593—1602	50	29	79	68	38	106
1603—12	50	31	81	62	39	101
1613—22	53	35	88	67	44	111
1623—32	60	35	95	79	45	124
1633—42	51	30	81	64	38	102
1643—52	44	31	75	72	42	114
1653—62	45	28	73	67	43	110
Durchschnittszahlen für die Unterperiode 1593—1662	50	31	81	68	41	109

für sämtliche in unserer Statistik repräsentierten Gegenden Englands und einige lokalen (aus den Rechnungsbüchern eines Oxforder Universitäts*college* geholten) Preise und Löhne neben einander gestellt. Es sind die zehn Jahre 1603—12 zu dem Vergleiche benutzt worden, weil unsere Tabellen zu der Annahme, dass diese Jahre in den Anfang einer langen und besonders tiefen Depression der Kaufkraft der Tagelöhne fallen, Veranlassung geben. Die Oxforder Weizenpreise sind in jedem Jahre zweimal angegeben, und zwar sind es die Preise zweier verschiedener Quartalstermine. Es stellt sich heraus, dass unsere allgemeinen Durchschnittspreise in der Regel niedriger sind als diese Lokalpreise der Oxforder Rechnungsbücher. Die Löhne zeigen die entgegengesetzte Erscheinung. Unsere allgemeinen Durchschnittslöhne für Feldarbeiter sind sogar viel-

Tabelle XXV.

Die Kaufkraft des Tagelohnes eines Feldarbeiters.

	In Periode II.			In Periode III.	
	1401—1520			1593—1662	
Pflanzenkost	0,0574	*quarter*	Weizen	0,0210	*quarter*
	0,0908	"	Gerste	0,0401	"
	0,0836	"	Malz	0,0362	"
	0,0913	"	Bohnen	0,0404	"
	0,0940	"	Erbsen	0,0396	"
	0,0447	"	Hafergraupen	0,0196	"
Tierische Kost	7,5	*lbs*	Fleisch (halb Rind-, halb Schaffleisch)	3,6	*lbs*
	7,6	"	Käse	3	"
	3,1	"	Butter	2	"
	1,8	Stück	Hühner	0,8	Stück
	10,2	"	Tauben	4,7	"
	85	"	Eier	31,3	"
	31	"	Heringe	28,4	"

fach 2 *d* pro Tag höher als die betreffenden lokalen Löhne (welche wohl zu den niedrigsten vorkommenden gehörten.) Auch die Handwerkerlöhne sind im allgemeinen Durchschnitte zuweilen etwas höher als in der betreffenden lokalen Notierung.

Indem wir darauf verzichten, die Kaufkraft irgend eines Tagelohnes in einem bestimmten Jahr oder Jahrzehnt festzustellen, sondern uns damit begnügen, die Durchschnittslagen solcher Kaufkraft während längerer Zeiträume (z. B. 1450—1500 einerseits und 1600—1650 andererseits) möglichst vorsichtig zu vergleichen, können wir wenigstens einen für unsere Untersuchung bedeutsamen Schluss als sicher hinstellen: dass nämlich die Kaufkraft bestimmter Tagelöhne zwischen den beiden Zeiträumen (also in diesem Falle während des 16. Jahrhunderts) gesunken, und zwar erheblich, d. h. um wenigstens ein Drittel gesunken war. Wenn die Kaufkraft während der ersten derbeiden Zeiträume sehr hoch war, so bedeutet dieses Sinken

Tabelle XXVI.

Lokale Preise und Löhne, verglichen mit den allgemeinen Durchschnitten in England.[1]

Jahreszahl	Weizenpreise pro *quarter*						Tagelöhne			
	All Souls College in Oxford				Allgemeine Durchschnitte in England		All Souls College in Oxford		Allgemeine Durchschnitte in England	
	Erstes Quartal		Zweites Quartal				Zimmermann	Feldarbeiter	Zimmermann	Feldarbeiter
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*
1603	26	8	28	—	26	$7^1/_4$	—	8	12	8
1604	32	8	28	8	29	7	12	10(?)	12	10
1605	26	8	30	4	27	$8^1/_2$	12	8	$12^1/_2$	11
1606	34	8	30	4	31	$9\ /_2$	12	—	12	10
1607	36	—	65	4	37	$6^1/_4$	12	8	12	10
1608	57	4	35	4	53	$0^1/_2$	12	8	$12^1/_4$	10
1609	29	4	32	—	35	$2^1/_4$	—	9	12	10
1610	33	4	34	8	32	7	12	10	13	10
1611	40	—	42	8	37	$1^3/_4$	12	8	12	10
1612	41	4	48	—	41	10	12	8 und 10	12	$8^1/_2$

an sich nicht notwendigerweise eine Verelendung der betreffenden Arbeiterklasse. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass alle Arbeiterklassen des 15. Jahrhunderts eine so erhebliche Verminderung der Kaufkraft ihrer Geldlöhne ohne tiefgehende Schädigung ihrer Lebenshaltungen haben ertragen können. Insofern sind wir jetzt auf eine merkbare Vermehrung der Armut und des Elends unter den englischen Lohnarbeitern während der 16. und 17. Jahrhunderte vorbereitet.

Aus unserer Statistik bis 1640 lässt sich aber, trotz der Mängel des Materiales, noch etwas anderes deutlich ersehen, nämlich, dass die Bewegungen der Löhne und Preise vor und nach 1580 verschieden waren. Vergleichen wir die Tagelöhne[2] von 1401—1540 mit denjenigen von 1541—1582, so zeigt es sich,

[1] Zusammengestellt aus Rogers, Bd. VI, S. 5—100 und S. 614—651 und Bd. V, S. 664 u. s. w.

[2] Tabelle XXII.

dass die Handwerker-, Handlanger- und Feldarbeiterlöhne ziemlich in demselben Verhältnisse gestiegen waren — d. h. um etwa 60—70 Prozent — die Feldarbeiterlöhne jedoch wahrscheinlich etwas weniger als die meisten anderen. Stellen wir dagegen die Zeitspannen 1541—1582 und 1583—1642 einander gegenüber, so nehmen wir ein ganz anderes Verhältnis wahr. Die Feldarbeiterlöhne scheinen um nahezu 50 Prozent gestiegen zu sein, die Handwerker- und Handlangerlöhne aber meistens nur um 25—35 Prozent. Dass dieser Unterschied ganz auf zeitlicher Ungleichartigkeit des statistischen Materiales beruht, ist nicht anzunehmen.

Auch die Bewegungen der Preise der wichtigsten Bedarfsartikel waren wesentlich verschieden. Leider besitzen wir nicht genug Angaben über die Preise des Roggens, um dieselben selbständig benutzen zu können. Wir haben jedoch eine ziemlich gute Gerstestatistik und genug Roggenpreise, um zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die im 14. und 15. Jahrhundert so ausgesprochene Tendenz zur Übereinstimmung zwischen den Preisen der Gerste und des Roggens[1] auch in dem 16. Jahrhundert, wenn auch nicht im ganzen 17. Jahrhundert, existiert, und folglich, dass die Bewegungen der Gerstepreise uns wenigstens in der ersten Hälfte der III. Periode eine Vorstellung von den Roggenpreisen geben.

Aus der Tabelle XX ergiebt sich, dass 1541—82 die Preise der Getreidearten ziemlich gleichmässig gestiegen waren — Hafergraupen jedoch am meisten, Gerste am wenigsten, und Weizen nur wenig mehr als letztere. Ganz anderer Art war die Preissteigung nach 1582. Damals stieg Weizen viel schneller im Preise als die anderen Getreidearten und Hafergraupen am wenigsten. Wahrscheinlich stieg der Roggen, wenn nicht schon in der ersten, so doch sicher in der zweiten Hälfte des

[1] Oben S. 264. Vergl. auch Rogers, besonders Bd. IV, und W. A. S. Hewins. *English Trade and Finance*, London, 1892, S. 86, wo Roggen- und Gerstepreise 1586—1604 neben einander gestellt sind.

17. Jahrhunderts bedeutend schneller im Preise als die Gerste und wurde dadurch erheblich teurer als diese.[1] Vor 1582 stieg der Preis des Ochsenfleisches viel schneller als derjenige des Schaffleisches, nach 1582 ist das Verhältnis umgekehrt. Butter und Käse stiegen vor 1582 im ungefähr demselben Verhältnisse; nach 1582 steigt der Käsepreis viel schneller als der Butterpreis. Vergleichen wir die Heringspreise[2] von 1401—1540 mit denjenigen von 1541—1582, so stellt sich eine Preissteigung von rund 60—100 Prozent für die verschiedenen Zubereitungsformen dieses Fisches heraus. Im Durchschnitte sind die von Rogers notierten sechs oder sieben Fischsorten etwa 60 Prozent teurer in der zweiten als in der ersten Zeitspanne. Die Fischpreise 1583—1642[3] waren dagegen nicht ganz 20 Prozent höher als diejenigen von 1541—1582.

Das unter fast allen Arbeitern und mit Bezug auf die meisten Nahrungsmittel (ausser Ochsenfleisch und Fisch) gleichmässige Sinken der Kaufkraft der Geldlöhne im 16. Jahrhundert wurde im Jahrzehnte 1561—70 von einem vorübergehenden Steigen unterbrochen. Sowohl starkes Steigen der Löhne als ein, zwar nicht erhebliches Weichen der Preise hatte hierzu beigetragen. Dann fing die Kaufkraft der Löhne nicht nur wieder an zu sinken, sondern fiel jetzt in einer ganz anderen, ungleichmässigen Weise — d. h. verschiedentlich unter verschiedenen Arbeiterklassen und verschiedentlich in Bezug auf verschiedene Nahrungsmittel. Die Kaufkraft der Handwerker und diejenige des Grob- oder Feldarbeiters sinken nicht nur, sondern rücken einander näher in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Gleichzeitig wird ihre Kaufkraft immer mehr in der Richtung

[1] Die Houghton'sche Getreidestatistik für die Jahre 1691—1702 (Rogers Bd. V, S. 286) zeigt, dass der Roggen damals durchschnittlich 7 *s* pro *quarter* teurer war als die Gerste, dass aber diese letztere damals nur halb so viel kostete wie der Weizen (1691—1702: Weizen 40 *s* 5½ *d*, Roggen 27 *s* 3½ *d*, Gerste 20 *s* 5¾ *d*, Hafer 13 *s* 8 *d* pro *quarter*).

[2] Rogers, Bd. IV, S. 720.

[3] Bd. V, S. 789. Leider wird die Heringstatistik nach 1582 ungenügend.

von einer Weizen-, Fleisch- und Käsekonsumtion weg nach einer Roggen-, Gerste- und Fischkonsumtion hin verschoben — womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass die thatsächliche Konsumtion sich genau in dieser Weise bewegte. Da wir von den thatsächlichen Konsumtionsgewohnheiten der Arbeiter ungenügend unterrichtet sind, ist der einzige zulässige Schluss einfach derjenige, dass diese Gewohnheiten sich im Laufe des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in abwärtsgehender Richtung erheblich veränderten.

Die freilich dürftigen und an sich ziemlich schwerverständlichen, von Rogers entdeckten Angaben über den Preis für die Beköstigung von Handwerkern und Grobarbeitern beweisen wenigstens, dass dieser Preis nach 1540 in erstaunlich schnellem Steigen begriffen war — besonders während der Jahrzehnte 1541—1550 und 1551—60.[1]

Die uns zu Gebote stehenden Preise der Gewebe, Kleider u. s. w. zeigen zwar, dass eine grosse Preissteigung auch auf diesen Gebieten während der III. Periode stattfand, lassen aber keine sicheren Schlüsse über die Einwirkung der Preissteigung auf die Kaufkraft der Lohnarbeiter zu — weder was den exakten Zeitpunkt, noch was die exakte Höhe der Einwirkung betrifft. Es lässt sich nur ganz im allgemeinen feststellen, dass Gewebe und Kleider von der Art, wie die Arbeiterbevölkerung sie benutzte, in der Zeitspanne 1541—1582 etwa 100 Prozent teurer waren als 1401—1540. Die Preise der Feuerungsmaterialien und Baumaterialien waren etwa um 70 Prozent teurer. Die Preissteigungen zwischen den Zeitspannen 1541—1582 und 1583—1642 waren weniger schroff — höchstens 50 Prozent für

[1] Bd. IV, S. 751—53. Vergl. Cunningham, Bd. II, S. 193, wo angeführt wird, dass die Beköstigung eines Strohdachdeckers im Jahre 1641 4 bis 6 *d* kostete und dass dessen Lohn, wenn er nicht beköstigt wurde, 10 *d* betrug.

grobe Gewebe und Kleider, und wohl nicht mehr als 20 Prozent für Feuerungsmaterialien.[1]

Da die Mangelhaftigkeit des rein statistischen Materiales für die III. Periode uns überhaupt nicht gestattet, viel weiter als zu diesen Schätzungen der Kaufkraft gewisser Tagelöhne vorzudringen, so sind wir schon jetzt darauf angewiesen, unsere Untersuchung der Lebenshaltungen der Lohnarbeiter in dieser Periode hauptsächlich mit Hilfe der zeitgenössischen Litteratur und der politisch-rechtlichen Urkunden weiter zu führen. Leider ist es jedoch auch in dieser Weise nicht möglich, die zwei für uns hier wichtigsten Fragen — über die Länge des Arbeitstages und über den Mangel an Arbeitsgelegenheiten — befriedigend zu beantworten.

Über die Länge des Arbeitstages in den verschiedenen Produktionszweigen bekommen wir dieselbe Art von Auskunft wie früher — d. h. viele Vorschriften, aber sehr selten Beschreibungen der unzweifelhaften Wirklichkeit. So z. B. lesen wir in einer berühmten landwirtschaftlichen Abhandlung aus jener Zeit,[2] dass der Feldarbeiter oder Pflüger schon im Januar nicht später als um 4 Uhr morgens aufstehen solle, um seine Tagesarbeit vorzubereiten. Der Pflüger soll, nachdem er höchstens eine halbe Stunde auf sein Frühstück verwendet habe, seine Arbeit genau um 7 Uhr anfangen und bis 2 oder 3 Uhr nachmittags fortsetzen. Dann soll er zu Mittag essen und sich bis 6 Uhr mit dem Vieh beschäftigen. Um 6 Uhr isst er sein Abendbrot und beschäftigt sich bis 8 Uhr mit allerlei Hausarbeiten (Schuhflicken, Geräte ausbessern, Hanf verarbeiten, Malz und Apfelwein zubereiten u. s. w.). Dann, nach einem letzten Besuche im Viehstalle, mag der brave Mann guten Gewissens mit seiner Familie zu Bett gehen — um wieder um 4 Uhr aufzustehen u. s. f. Diese 16-stündige Thätigkeit, mit

[1] Bd. IV, S. 720—25 und Bd. V, S. 789, 794.

[2] *Markham's Farewell to Husbandry.* Die hier citierte 4. Auflage ist 1649 gedruckt.

7 bis 8 Stunden ununterbrochener Pflügerarbeit als Hauptbestandteil, und das alles in der Jahreszeit, da die Kürze des Tageslichtes und die Ungunst des Klimas die Arbeitsmöglichkeiten des Landmannes am meisten beschränken, ist ein Ideal, das nach der Ansicht Markhams zum guten landwirtschaftlichen Betriebe gehören sollte — genau wie die auf eine physisch längstmögliche Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter hinzielenden Vorschriften der Arbeitergesetze.

Die Frage der Arbeitsgelegenheiten wird notwendigerweise verwickelter, je weiter wir uns von der mittelalterlichen Naturalwirtschaft, Eigenproduktion und engen örtlichen Begrenzung der Waren- und Arbeitsmärkte entfernen. Im Grunde ist die fortschreitende Entwicklung des Produktionssystems selbst der beste uns zu Gebote stehende Leitfaden für die Beurteilung dafür, inwiefern der Arbeitsmangel in einer gewissen Periode ein wachsendes oder ein sich verminderndes Übel war. Benutzen wir diesen Leitfaden, so werden wir auch ungezwungen dahin geführt, zwischen Art und Umfang des Problemes in den verschiedenen Berufszweigen, in den verschiedenen Landesteilen und zu verschiedenen Zeitpunkten möglichst genau zu unterscheiden.

Die Entwicklung der Produktion von der Mitte des 15. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts war, wie wir im nächsten Kapitel des näheren sehen werden, sowohl in der Landwirtschaft wie im Gewerbe und Handel derart, dass ein bedenklicher Arbeitsmangel bis zum Anfange der III. Periode anzunehmen ist. In der III. Periode dagegen scheint in dieser Beziehung eine erhebliche, allgemeine Verbesserung allmählich eingetreten zu sein. Demnach werden wir schliessen müssen, dass das Sinken der Lebenshaltungen nach 1580 dem Fallen der Kaufkraft der Zeitlöhne nicht ganz entsprach, sondern teilweise durch eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten aufgehalten wurde. Zu einer numerischen Schätzung können wir es natürlich nicht bringen. Jedoch ist es hier von Interesse, uns

daran zu erinnern, dass die Kaufkraft der Tagelöhne in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts uns die Annahme gestattete, dass gute Lebenshaltungen bei nur 250 voll abgelohnten Arbeitstagen im Jahre möglich waren. Da die Kaufkraft des Tagelohnes in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wahrscheinlich etwa ein Drittel kleiner war als in der zweiten Hälfte des 15., so müssen wir, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Verhältnisse sich gleich blieben, annehmen, dass es nach 1580 kaum möglich war, die Lebenshaltungen überhaupt beizubehalten, welche hundert Jahre früher mit nur 250 Arbeitstagen im Jahre vereinbar waren. Es liegt in der That kein Grund vor, anzunehmen, dass der Unterschied zwischen den Arbeitsgelegenheiten im 15. und im 17. Jahrhundert so ausserordentlich gross war, dass die Wirkungen von der verminderten Kaufkraft hätten gänzlich aufgehoben werden können. Eine beträchtliche Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, eine Hebung der Hausindustrie und der Produktion für den eigenen Bedarf oder überhaupt eine stärkere erwerbsmässige Ausnutzung der Arbeitskräfte der Ehefrauen und Kinder hätte gleichzeitig hinzukommen müssen.

Um diesen Fragen näher zu treten und in derselben Zeit zu zeigen, wie die Lebenshaltungen der Arbeiter von der zeitgenössischen Litteratur und Gesetzgebung dargestellt und beurteilt oder sonst beleuchtet werden, empfiehlt es sich jetzt zur Diskussion der Ursachen der veränderten Lage des arbeitenden Volkes überzugehen.



X. Kapitel.

Die Ursachen der Veränderungen in den Lebenshaltungen.

§ 44. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die neuen Klassen von Unternehmern.

Zwei Fragen, die scharf auseinander zu halten sind, verlangen in erster Linie Beantwortung. Erstens: warum sämtliche in Geld ausgedrückten Tauschwerte während der ganzen III. Periode mehr oder weniger schnell stiegen? Zweitens: warum die Arbeitslöhne im allgemeinen erheblich langsamer stiegen als die Preise der Nahrungsmittel und übrigen Bedarfsartikel des Volkes?

Wenn es sich um so ungeheure Steigungen der Nahrungsmittelpreise, wie wir sie zwischen 1540 und 1660 beobachtet haben, handelt, so liegt die Vermutung nahe, dass eine grosse Zahl sehr schlechter Ernten vorgekommen sein müssen. Verfolgen wir die Getreidepreise und Ernteberichte von Jahr zu Jahr durch das 15., 16. und 17. Jahrhundert hindurch, so zeigt es sich, dass das 15. Jahrhundert durch eine ungewöhnliche Zahl von sehr guten Ernten begünstigt war. Schlimme Missernten gab es nur wenige in diesem Jahrhundert. Dagegen werden schon nach 1525 ziemlich schlechte Ernten etwas häufiger — was also wenigstens einen Grund für das Steigen der Preise am Ausgange der II. Periode abgiebt. Am Anfange der III. Periode finden wir sehr schlechte Ernten in den Jahren 1545, 1549, 1550, 1555 und 1556. Von diesem Jahre bis zum sehr schlechten Ernte-

jahre 1630 kommen aber nur sieben oder acht grosse Missernten vor. Dann aber — 1630—1637, 1646—1651, 1658—1661 und 1693—1699 — werden die Missernten wieder häufig und folgen dicht auf einander, meistens deren fünf bis sechs ohne Unterbrechung, in sehr auffälliger Weise. Während der Jahre 1560 bis 1630, d. h. während des grösseren, mittleren Teils der III. Periode, waren also die Missernten nicht ungewöhnlich zahlreich. Dagegen war dies wirklich der Fall am Anfange und besonders am Ende der Periode. Das grösste Missverhältnis zwischen dem schnellen Steigen der Nahrungsmittelpreise und dem Stillstehen oder langsamen Steigen der Löhne ist aber gerade im Zeitabschnitte 1560—1630 wahrzunehmen und kann deshalb nicht in erheblichem Masse als eine Folge der fehlgeschlagenen Ernten erklärt werden. Die Preiserhöhungen, welche überhaupt zum Teil auf Missernten zurückgeführt werden können, sind in der That, wenigstens bis 1646, nichts anderes als vereinzelte Extra-Erhöhungen einer stetig steigenden Preiskurve und haben für den uns vor allen Dingen interessierenden Hauptcharakter dieser mehr als hundert Jahre langen Preiskurve kaum nennenswerte Bedeutung.

Die Hauptursachen der allgemeinen Preissteigung von etwa 1510—1645 müssen anderswo gesucht werden — und zwar teils in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, und teils in den gerade in dieser Periode zahlreichen und wirkungsvollen wirtschafts- und sozialpolitischen und sonstigen Massregeln des Staates. Zu der ersten Kategorie gehören: die Ausdehnung und technische und organisatorische Verbesserung von Handel, Landwirtschaft und Gewerbe; die damit zusammenhängenden Veränderungen in den wirtschaftlichen Funktionen und Machtverhältnissen der Unternehmer und Körperarbeiter; die auf verschiedene Umstände (besonders auf eine gewaltige Zunahme der Edelmetallproduktion infolge geographischer Entdeckungen) zurückzuführende allgemeine Erniedrigung der Kaufkraft gegebener, als

Geldeinheiten dienender Mengen von Edelmetallen; und die Zunahme der Bevölkerung. Zu der zweiten Kategorie gehören: das Stapelsystem; die Monopole der Kaufmannsgilden; die Gesetzgebung für und wider fremde Kaufleute und Gewerbetreibende; das Betreiben einer wuchtigen Seefahrts- und Kolonisationspolitik und einer agressiven auswärtigen Wirtschafts- und Machtpolitik überhaupt; die Zölle und anderen gesetzlichen Eingriffe in den auswärtigen Handel; die staatliche Regulierung des Gewerbes und des Binnenhandels; das Besteuerungssystem überhaupt; die Spezialgesetzgebung für die Landwirtschaft (Einhegungen u. s. w,); die Arbeiter- und Armengesetzgebung und ihre Handhabung; die Münzverschlechterung und die Konfiskation von Gilde- und Kircheneigentum.

Diese und ähnliche Thatsachen aus der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Geschichte Englands müssen natürlich hier, wie überhaupt in dieser Arbeit, als an sich dem Leser bekannt vorausgesetzt werden — damit unsere Aufgabe darauf beschränkt werden kann, ihren Zusammenhang mit der Geschichte der englischen Lohnarbeiter zu untersuchen.

* * *

Während unserer II. Periode schreitet die Auflösung des feudalen Wirtschaftssystems fort und zwar hauptsächlich in dem Sinne, dass der Bedarf, für den produziert wird, in immer steigendem Masse und in immer weiterem Sinne ein fremder Bedarf wird.

Der eigene Bedarf der in örtlicher Isolierung wirtschaftenden feudalen Zwangsgemeinschaft von Produzenten und Nutzniessern und, nach dem Absterben des feudalen Zwangssystems, der eigene Bedarf der neueren freieren, örtlichen Gemeinschaften (der ländlichen und städtischen Kirchenspiele, Gemeinden und Kommunen, der Dörfer und Städte) spielt freilich noch Jahrhunderte lang eine Hauptrolle im Wirtschaftsleben des Volkes. Der eigene örtliche Bedarf ist aber nicht mehr, wie in der

Feudalzeit, das einzige Hauptregulativ der Produktion, sondern teilt seinen Einfluss mit einem zwar nicht in allen Gegenden des Landes gleich mächtigen, jedoch für einen immer grösseren Teil des Volkes stets bedeutsamer werdenden Nebenbuhler: dem fremden inländischen und dem ausländischen Bedarf. Neben der (natürlich nie gänzlich) isolierten Dorf- und Stadtwirtschaft des Mittelalters entwickelt sich eine Volks- und Weltwirtschaft, indem der Produzent nicht mehr fast allein für sich und die ihm persönlich bekannten Nachbaren, sondern zugleich oder ausschliesslich für irgendeinen ihm fremden Konsumenten in seinem eigenen Lande oder in der ganzen Welt arbeitet. Diesen Fremden kennt er nicht oder braucht ihn wenigstens aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht persönlich zu können. Es genügt, dass er dessen Bedarf, dessen Kaufkraft kennt, um sich als Produzent danach zu richten. Insofern als er dies thut, produziert er nicht mehr für bestimmte Individuen, mit denen er in persönlicher Berührung steht, sondern für einen unpersönlichen, qualitativ und quantitativ, zeitlich und örtlich schwer zu erkennenden Bedarf in seinem eigenen Lande (volkswirtschaftliche Produktion) oder in irgend einem fremden Lande (weltwirtschaftliche Produktion). Zugleich bekommen zwei vorher, in der feudalen Eigenproduktion und Dorf- oder Stadtwirtschaft, wenig hervortretende wirtschaftliche Funktionen einen gewaltig erhöhten Wert: das Erraten oder Erforschen des Bedarfes, für den produziert werden soll, (eine Funktion des Unternehmers im gewöhnlichen Sinne des Wortes[1]), und die örtliche Vermittelung der Güter, ihre Versendung vom Hersteller bis zum Konsumenten (die Funktion des Handels). Die geistigen und körperlichen Fertigkeiten, welche zur Herstellung eines vorgeschriebenen oder vorher bekannten Gutes ausreichend sind, genügen allein nicht mehr, um das Gut ganz zu produzieren. Derjenige, welcher

[1] Vergl. oben S. 200—201.

nur diese Fertigkeiten besitzt, muss ein blosser Hilfsproduzent, Hilfsarbeiter oder „Arbeiter" werden, denn organisatorisches und spekulatives Unternehmertum und Handel sind jetzt nötig, damit das Gut wirklich die Form eines Gutes bekomme (d. h. materiell den Bedürfnissen des Konsumenten entspreche) und fertig produziert werde (d. h. auch wirklich in die Verfügungsgewalt des Konsumenten gelange, wo und wann dieser es nötig hat).

In England waren es einige Arten der Urproduktion — besonders Körnerbau, Schaf- und Viehzucht und Bergbau — die am frühesten anfingen, in grösserem Stile einen volks- und weltwirtschaftlichen Charakter anzunehmen. Wie wir wissen, war im 13. Jahrhundert die Wolle das wichtigste hierhergehörige Produkt. Wohl die rohe Wolle wurde damals nach dem Kontinent ausgeführt, aber kein Tuch; dagegen wurde viel Tuch, besonders der Bedarf an feineren Sorten, eingeführt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts verändert sich die Sachlage durch die Verbesserung der englischen Tuchfabrikation (Dank der Einwanderung ausländischer Spinner, Weber, Färber u. s. w.) und durch deren Teilnahme an der Ausfuhr. Von jetzt an fängt also auch dieses Gewerbe an, einen weltwirtschaftlichen Zug aufzuweisen. Die Entwicklung der Woll- und Tuchproduktion und des Ausfuhrhandels mit ihren Produkten schreitet langsam weiter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. England exportiert dann noch immer grosse Mengen von Wolle und ausserdem sehr viel Tuch, aber fast nur gröbere Sorten und Halbfabrikate. Feinere Tücher werden noch nicht in erheblicher Menge in England hergestellt, sondern müssen fortwährend hauptsächlich vom Auslande bezogen werden. Jetzt, mitten in unserer II. Periode, werden aber Wollproduktion und Tuchgewerbe durch tiefgehende Veränderungen der Betriebssysteme mächtig gehoben. In der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die lange vorbereitete Umorganisation der Landwirtschaft, welche die grösste mögliche Ausdehnung

der Wollproduktion bezweckte, schnell auf ihre Spitze getrieben. Gleichzeitig machte die ebenfalls lange in Vorbereitung gewesene Umorganisation des Tuchgewerbes vom Handwerksbetriebe zur Hausindustrie (Verlagsbetrieb) schnelle und entscheidende Fortschritte. Schafzucht und Tuchgewerbe waren dadurch im gewissen Grade zum Systeme des spekulativen Grossbetriebes übergegangen. Geldkräftige, kaufmännisch tüchtige Unternehmer gehörten zu diesem Produktionssysteme. Eine neue Einwanderung kontinentaler Weber (etwa von 1545 bis 1570) machte es den englischen Tuchfabrikanten und Exporteuren rechtzeitig leicht, die bis dahin wegen mangelnder Geschicklichkeit der englischen Arbeiter unmögliche Konkurrenz mit den feineren kontinentalen Tuchsorten aufzunehmen.

Soweit war diese Entwicklung zu Anfang unserer III. Periode gediehen. Nach einer englischen Ausfuhrstatistik für das Jahr von September 1564 bis September 1565 bestand von dem Gesamtexporte im Werte von £ 1,097,935 nicht weniger als 81,60 Prozent aus Tüchern und anderen Wollprodukten und nur 4,55 Prozent aus roher Wolle. Die übrigen 14 Prozent des Exportes verteilten sich hauptsächlich auf Erzeugnisse der Urproduktion: Getreide, Blei, Zinn und Häute.[1] Die Wollausfuhr war schon fast unbedeutend geworden, ging nachher noch mehr zurück und konnte unter Elisabeth wirksam verboten werden. Statt dessen war Wolleinfuhr nach England nötig geworden. Die Produkte des Wollgewerbes waren die wichtigsten Ausfuhrartikel des Landes, die Hauptquelle des Wohlstandes der wirtschaftlich führenden Gesellschaftsklassen geworden. Diese waren die schafzüchtenden Landbesitzer, die kapitalkräftigen Unternehmer im Wollgewerbe und die reichen, energischen Kaufleute, welche den Ausfuhrhandel in den Händen hatten.

---

[1] Richard Ehrenberg, *Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elizabeth*, Jena, 1896, S. 8. Vergl. auch Ashleys Darstellung der Gesamtentwicklung (*Wirtschaftsgeschichte*, Buch II, Kap. III).

Um die Wolle — als Gegenstand der Urproduktion, als Material der Tuchfabrikation und als Material und Grundlage für den wichtigsten Teil des Ausfuhrhandels — dreht sich also in sehr erheblichem Masse die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Englands in den 14., 15. und 16. Jahrhunderten. Hierbei muss der Handel, der Ausfuhrhandel in Wolle und Tuch, als der eigentliche Anreger, Organisator und Führer der Entwicklung betrachtet werden. Ohne die schnelle und grosse Erweiterung des Absatzes ist weder die betreffende landwirtschaftliche, noch die gewerbliche Umwälzung in England denkbar. Diese Erweiterung des Absatzes war aber das Werk des Handels. Der auswärtige Handel Englands war während des ganzen 16. Jahrhunderts ein unzerreissbares Bindeglied zwischen Landwirtschaft und Industrie. Die Landwirtschaft wurde durch ihn veranlasst, sich den Bedürfnissen der Industrie anzupassen, und brachte es in den betreffenden Zweigen dieser beiden Produktionsgebiete zur Blüte eine Unternehmerschaft, welche mit dem geistigen Typus des weitblickenden Grosshandelsunternehmers vieles gemein hatte. Der wagende, organisierende, spekulierende, möglichst im Grossen arbeitende Unternehmer im Stile der damaligen Übersee-Kaufleute Englands — *the merchants adventurers*[1] — wurde unter den gegebe-

[1] *The Company of Merchants Adventurers* war, neben *the Merchants of the Staple,* die bedeutendste der alten, in Verbindung mit dem mittelalterlichen Stapelzwange gesetzlich bevorzugten überseeischen Handelsgesellschaften. Sie war in Thätigkeit schon im 14. Jahrhundert und hatte einen bedeutenden Anteil an der englischen Tuchausfuhr des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1501 erhielt sie durch einen königlichen Freibrief *(charter)* ein gesetzliches Handelsmonopol. Die Verwaltung des englischen Tuchstapels in den Niederlanden (früher in Brügge, jetzt in Antwerpen) war den *Adventurers* zuerkannt. Sie erlangten später (1578) in Hamburg eine ähnliche Monopolstellung. Zu Hause in England verstanden sie es, nicht nur gesetzliche Begünstigungen den eigenen, ausserhalb ihrer Gilde stehenden Landsleuten, sondern nach und nach auch den fremden Kaufleuten gegenüber zu erwerben und wurden dadurch die Befreier Englands von der Jahrhunderte alten kommerziellen Bevormundung durch ausländische Grosskaufleute. Die wichtigsten von diesen, die Mitglieder der deutschen Hansa,

nen Verhältnissen die einzige Art von landwirtschaftlichem und gewerblichem Betriebsleiter, der eine Zukunft hatte. Ihm stand ein grossartiges, bis dahin sehr seltenes, wirtschaftliches Aufsteigen in Aussicht — wie es immer seinen schwächeren Konkurrenten und untergeordneten Mitproduzenten ergehen mochte.

Es entstand also in England nach der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Klasse grosser, mittelbar oder unmittelbar für die Weltwirtschaft arbeitender Unternehmer, sowohl in der Landwirtschaft und im Gewerbe, als im Binnen- und Ausfuhrhandel. Diese Unternehmer hatten in der Hauptsache gemeinsame wirtschaftliche Interessen und ähnlichen wirtschaftlichen Charakter. Sie hatten unter den eigenen Landsleuten keine ernstlichen Mitbewerber um die wirtschaftliche Macht, denn die wirtschaftlich mächtigsten Stände des Mittelalters — der Feudaladel und die landbesitzende Geistlichkeit — waren oder wurden zu Grunde gerichtet. Die Kreuzzüge, der „hundertjährige Krieg" mit Frankreich (1336—1431) und besonders der „Krieg der Rosen" (1455—1485) hatten den alten normannischen Adel fast ausgerottet.[1] Dem Reichtume der Klöster und der wirtschaftlichen Macht der Kirche überhaupt machten Heinrich VIII. und die Reformation ein Ende (1536, 1539 und 1552). Die Tudors (und später die Stuarts) schufen zwar einen neuen Adel, aber in diesem bildeten die wirtschaftlich hilflosen Verschwender vom Typus „Hofadel" oder die geldgierigen, oft gewissenlosen, aber meistens wirtschaftlich tüchtigen Emporkömmlinge die grosse Mehrzahl. Sie

---

wurden schliesslich im Jahre 1597 auf königlichen Befehl aus England ausgewiesen und die Zeit des englischen Passivhandels dadurch förmlich geschlossen. (Vergl. G. Schantz, *Die englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters*, Leipzig, 1881, Bd. I und Ehrenberg *a. a. O.*)

[1] Eden, *a. a. O.*, Bd. I, S. 106, bemerkt, dass Heinrich VII. nur 28 Adelsrepresentanten *(temporal peers)* im Herrenhause seines ersten Parlaments zusammenbekommen konnte. Im ersten Parlamente Heinrichs VIII. waren es noch nur 36.

waren abhängig von den Königen, denen sie ihre soziale Erhebung verdankten; und die Tudors waren ihrem Herrschertemperamente nach keine „Adels-“, sondern „Grossbürger-Könige“. Sie betrieben und gestatteten eine Wirtschaftspolitik, welche, besonders auf der handelspolitischen Seite, den Bedürfnissen der neuen kommerziellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer oft bewunderungswürdig genau angepasst war. Der Kampf der englischen Übersee-Kaufleute (besonders der *Merchants Adventurers)* während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, um auch die fremden Mitbewerber um die wirtschaftliche Macht in England los zu werden, d. h. um den alten Passivhandel ihres Landes in Aktivhandel umzuwandeln — ein wuchtiger, jetzt schnell zum Siege führender Kampf, wodurch der neue englische Unternehmergeist grossgezogen und national massgebend wurde — fand in der Politik der Regenten und des Parlaments die kräftigste und erfolgreichste Unterstützung. Dieses treffliche, für Englands ganze neuere wirtschaftliche Geschichte überhaupt so bezeichnende Zusammenwirken der Gesetzgebung und der fortschrittlich führenden wirtschaftlichen Interessenrepräsentanten, ist schon am Ende des 14. Jahrhunderts bemerkbar. Wir können in der That die Anfänge des „Merkantilsystems“ in England soweit zurückdatieren. Die englische Staatsmacht hört von der Zeit nicht auf, zu ermitteln wie die Regierung durch eine systematische Gesetzgebung und durch auswärtige Politik die wichtigsten Erwerbszweige des Landes in ihrem Bestreben, „Geld“ vom Ausländer „zu verdienen“, unterstützen könnte und wie sie andererseits, durch eine zweckmässige Besteuerung und andere Mittel, möglichst viel von diesem wirtschaftlichen Gewinne sich selber zuführen könnte.

Den Erwerb der Nation gerade dort staatlich zu fördern, wo er durch Verkehr mit dem Auslande gewinnen konnte und gerade diesen Teil der nationalen Erwerbsamkeit zu Gunsten der Staatsmacht zu besteuern, dieses wirtschaftspolitische System

wurde von der englischen Regierung im 15. Jahrhundert allmählich entwickelt, dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Elisabeth) und um die Mitte des 17. Jahrhunderts (Cromwell) zur Vollendung gebracht. Die Massregeln wechselten von Zeit zu Zeit und waren oft zugleich von der mannigfachsten Art. Die Grundidee, dass die Staatsmacht durch Förderung des Wirtschaftslebens, besonders des auswärtigen Verkehrs der Nation, die Grundlage für ihre eigene wirtschaftliche Kraft schaffen könne, blieb unverändert. Das Hauptergebnis, eine schnelle Entwicklung von volks- und weltwirtschaftlichen Organisationen im Lande und ein mächtiges Zusammenziehen der wirtschaftlichen und politischen Kräfte der Nation behufs wirtschaftlicher und politischer Machtentfaltung gegen das Ausland, gegen die ganze übrige Welt, das wurde schliesslich erreicht — obwohl noch nicht völlig in der Periode, mit der wir uns beschäftigen. Wir haben hier nur die Hauptzüge dieser Entwicklung bis bald nach der Mitte des 17. Jahrhunderts flüchtig anzudeuten,[1] um die unentbehrlichsten Stützpunkte für unsere eigene Untersuchung über die Ursachen der Veränderungen in den Lebenshaltungen der Arbeiterbevölkerung während der III. Periode zu gewinnen.

Der von jeher gegen jede fremde Einmischung in eigene, private oder nationale Angelegenheiten sehr unduldsame englische Volkscharakter kam zum wuchtigen Ausdrucke bei den Führern des wirtschaftlichen Befreiungskampfes während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowohl bei den „wagenden Kaufleuten“ und bei den „wagenden“ Grossunternehmern überhaupt, als bei den Staatsmännern und Seehelden, die sie durch die Diplomatie und das Schwert unterstützten. Auch wenn diese streitbaren Grossunternehmer in der Landwirtschaft, im Gewerbe und Handel sich oft gegen die eigenen

[1] Genaueres muss aus den hierher gehörigen Spezialuntersuchungen von Schanz, Ochenkowski, Ehrenberg, Ashley, Cunningham (Bd. II), Hewins (*English Trade and Finance*) und anderen ersehen werden.

Landsleute, gegen schwächere Mitwerber und gegen ihre untergeordneten Mitproduzenten, kaum weniger rücksichtslos betrugen als gegen die Ausländer, waren sie doch zu echte Verkörperungen des Zeitgeistes und zu erfolgreiche Bahnbrecher der jetzt unentbehrlich gewordenen Umgestaltung des englischen Wirtschaftslebens auf einer breiten nationalen Grundlage, als dass sie Gefahr liefen, von der Gesetzgebung oder von den notleidenden Klassen unter dem niederen Volke in ihrer Thätigkeit ernstlich gestört zu werden. Im Gegensatz zur geistigen Gebundenheit, zur engen örtlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters war nach den grossen geographischen Entdeckungen am Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts eine kühne, unternehmungslustige, überhaupt sehr expansive wirtschaftliche Stimmung mit einer erhöhten Wertschätzung der Seefahrt als Mittel des Erwerbes in Westeuropa entstanden. Ihr folgte die Verschiebung der Hauptwege des Welthandels nach dem atlantischen Ozean hin. In England war der um 1580 endgültig gewordene Sieg der *Merchants Adventurers* über ihre ausländischen Mitbewerber um die Kaufmannsmacht in England nur die notwendige Vorbereitung und Einleitung zu den vielen kühnen englischen Unternehmungen zur See gegen Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die nationalen Schifffahrtsinteressen wurden erst gegen Ende der Regierung Elisabeths mit Erfolg gesetzlich geschützt und befördert. Unter den diesbezüglichen *Navigation Acts* bezeichnet aber erst diejenige Cromwells (von 1651) einen endgültigen Erfolg. Dieser bestand zunächst in dem Todesstreiche gegen die damals mächtigste europäische Seefahrtsnation, die Holländer, umso bedeutsamer, weil die Engländer damals im Begriffe waren, ihre noch jungen Handels- und Kolonisationsbeziehungen mit Ostindien und Amerika zu befestigen und zu erweitern.

Am Ende unserer III. Periode sind Seehandel und, obwohl noch in relativ geringem Masse, Kolonisation und politische See- und Kolonialmacht selbständige Faktoren im englischen

Wirtschaftsleben und die Unternehmer in diesen nationalen Thätigkeitszweigen entsprechend wichtige Gesellschaftsklassen geworden. Diesen entstehenden grossbürgerlichen Klassen gelang es, in den grossen inneren politischen und religiösen Kämpfen 1640—1688, die nach dem Aussterben des alten Feudaladels und während der Herrschaft des Merkantilismus sehr nahe liegenden absolutistischen Bestrebungen der Krone endgültig zurückzuweisen. Es gab jetzt nur zwei grosse, zugleich wirtschaftliche und politische Machtgruppen im Lande: die adeligen und nichtadeligen Grossgrundbesitzer einerseits und die grossbürgerlichen Unternehmer in Gewerbe und Handel, Seefahrt und Kolonisation andererseits.

§ 45. Die allgemeine Erniedrigung der Kaufkraft der Edelmetalle und die Münzverschlechterung.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die englischen Getreide- und Fleischpreise von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts ein ganz unverändertes Hauptniveau zeigten. Ebenso klar und unbestreitbar ist die Thatsache, dass die englischen Getreide- und Fleischpreise vom Anfange des 17. Jahrhunderts an bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein ein anderes, viel höheres Hauptniveau einnahmen. Das erste Hauptniveau wird durch den Weizenpreis 6 *s* pro *quarter* und den Fleischpreis ½ *d* pro *lb*, das zweite Hauptniveau dagegen durch den Weizenpreis 35 *s* oder etwas mehr pro *quarter* und den Fleischpreis 3 *d* oder etwas weniger pro *lb* charakterisiert. Hinsichtlich der Zeitspanne 1250—1750 steht also fest: (1) dass wir mit nur zwei Hauptniveaus der Getreide- und Fleischpreise zu thun haben, (2) dass die Höhe des späteren Niveaus etwa das Sechsfache derjenigen des früheren darstellte und (3) dass die beiden Niveaus *durch die Preissteigung des 16. Jahrhunderts* (genauer: der Zeit von 1520 bis etwa 1630) getrennt sind. Wenden wir uns da-

gegen den Arbeitslöhnen zu, so finden wir, dass diese Periodeneinteilung nicht zutrifft. Dieselben zeigen vier statt zwei Hauptniveaus, nämlich (in runden Jahreszahlen): 1250—1310, 1410—1530, 1590—1640 und 1680—1760. In den zwischen diesen Perioden liegenden Zeitspannen fanden die drei grossen Lohnsteigungen statt. Die vier Hauptniveaus der Löhne werden durch folgende abgerundete Tagelöhne charakterisiert: für den Zimmermann: 3 *d*, 6 *d*, 12 *d* und 20 *d* (oder etwas mehr); für den Feldarbeiter 1 *d*, 4 *d*, 9 *d* und 12 *d*. Die erste und die dritte Lohnsteigung bedeuteten ein Steigen der Kaufkraft (der Tagelöhne), weil die gleichzeitigen Getreide- und Fleischpreise unveränderte Hauptniveaus beibehielten. Dagegen ergab die zweite (die Lohnsteigung des 16. Jahrhunderts) ein Sinken der Kaufkraft. Vergleichen wir das zweite und das vierte der vier Hauptniveaus der Löhne, so zeigt es sich, dass die Höhe des vierten nur das Drei- bis höchstens Vierfache derjenigen des zweiten darstellt. Das zweite und das vierte Hauptniveau der Löhne fallen aber zeitlich mit den beiden Hauptniveaus der Getreide- und Fleischpreise zusammen.[1]

Dieses äusserst allgemeine aber in dem, was es wirklich besagt, völlig zuverlässige Ergebnis ist für uns von grossem Interesse. Es zeigt nämlich, dass wir es in der Geschichte der englischen Tagelöhne zwischen 1250 und 1750 mit drei grossen Kaufkraftveränderungen zu thun haben — erst mit einer sehr günstigen (1310—1410), sodann mit einer sehr ungünstigen Veränderung (1530—1590) und schliesslich mit einer nur wenig günstigen (1640—1680). Genau wie die erste dieser Kaufkraftveränderungen den Grundcharakter unserer II. Periode ergiebt, so zeigt die zweite Kaufkraftveränderung den Charakter der III. Periode und die dritte Veränderung den Charakter der IV. Periode an.

Die während des 16. Jahrhunderts stattfindende ungünstige Verschiebung des seit einem Jahrhundert feststehenden Verhält-

[1] Vergl. Tafel I und die Preis- und Lohntabellen zu den Perioden I—IV.

nisses der Hauptniveaus der Nahrungsmittelpreise und Arbeitslöhne zu einander ist eine der bedeutsamsten Ereignisse in der Geschichte des Lohnsystemes in England. Es ist aber zugleich, nach der Seite des ursächlichen Zusammenhanges eines der allerverwickeltsten und, schon wegen der Mangelhaftigkeit des auf uns gekommenen geschichtlichen Materiales, im wissenschaftlichen Sinne am schwierigsten zu behandelnden. Die wenigen Schlüsse, welche sich überhaupt einigermassen begründen lassen, sind wegen der vielen hineinspielenden, ungenügend bekannten Faktoren unsicherer als sonst. Die Gefahr, gewisse Klassen von Thatsachen als wichtig oder gar als die allein bedeutsamen zu behandeln, weil sie zufälligerweise die vornehmlich oder allein dokumentarisch überlieferten sind, ist hier eine besonders naheliegende und schwer zu vermeidende.

Unter den möglichen Ursachen der Preis- und Lohnsteigung des 16. Jahrhunderts sind die Münzverschlechterung und das Einströmen des amerikanischen Silbers diejenigen, welche sich am leichtesten und, scheinbar wenigstens, am vollständigsten mit einem annehmbaren, zahlenmässigen Beweismaterial belegen lassen. Die betreffende Münzverschlechterung fällt in die Jahre 1543 bis 1552. Das amerikanische Silber kann wohl erst nach 1560 und auch dann nur sehr allmählich seine Wirkungen ausgeübt haben. Die Wirkungen der Münzverschlechterung und des neuen Silbers fallen also zeitlich auseinander. Andererseits ist es nicht zu bezweifeln, dass die Preise Englands im 16. Jahrhundert auch ohne Münzverschlechterung und ohne neue Silberzufuhr gestiegen sein würden — oder, mit anderen Worten, dass die preissteigernden Wirkungen der Münzverschlechterung und des neuen Silbers bei solchen Preisen zu Vorschein kamen, die schon aus anderen Ursachen in fortwährender Aufwärtsbewegung begriffen waren. Diese Preisbewegung hatte schon zwanzig Jahre vor der Münzverschlechterung angefangen. Ob sie die Wirkungen des amerikanischen Silbers überdauerte, muss dahingestellt

bleiben. Ganz zu Ende ist die gesamte Preissteigung in England kaum vor 1640 (abgesehen von den Wirkungen schlechter Ernten).[1]

Indem wir diese „anderen" Ursachen vorläufig beiseite lassen, wollen wir jetzt die Münzverschlechterung und die Silbervermehrung kurz berücksichtigen.

Die folgende Tabelle (XXVII) wird zur Genüge zeigen: (1) dass die Nahrungsmittelpreise und, obwohl nicht in gleich hohem Grade, die Löhne schon vor 1543 im Steigen waren, (2) dass die Münzverschlechterung eine grosse Preissteigung, aber eine kleine, ja teilweise kaum merkbare Lohnsteigung zur Folge hatte, (3) dass unmittelbar nach der Münzverbesserung von 1560, d. h. im Jahrzehnte 1561—70, ein neues, für die Arbeiter vorläufig günstiges Preis- und Lohnniveau zum Vorschein kommt,

---

[1] Rogers, Bd. V, S. 257, glaubt allerdings, dass das neue Silber erst um 1648 aufgehört habe, seine Wirkungen auszuüben. Obwohl er keineswegs einer der einseitigsten „Quantitätstheoretiker" ist, sondern viele andere Preisbestimmungsgründe ausser der relativen Vermehrung oder Verminderung der Menge des im Lande oder Verkehrsgebiete vorhandenen Währungsmetalles (oder gar gemünzten Währungsmetalles) anerkennt, sind seine Schlüsse und Argumente dennoch nicht frei von kaum begründeten Behauptungen über den preissteigernden Einfluss der Silbervermehrung. Unter den Ursachen der Preissteigung nach 1583 zählt er die folgenden auf (Bd. V, S. 788): (1) Verbilligung des Silbers, (2) mangelnde Entwicklung der Getreideproduktion, (3) schnelle Bevölkerungsvermehrung, (4) künstliches Emporschrauben der Grundrente, (5) künstliches Herabdrücken der Arbeitslöhne. „Künstlich" heisst hier: mit Anwendung politischer und rechtlicher Machtmittel, mit gesetzlicher Gewalt, statt durch die freie Vereinbarung gesetzlich gleichgestellter Kontrahenten. Hier mag auch erwähnt werden, dass Rogers die Stabilität der englischen Nahrungsmittelpreise von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in eigentümlicher Weise zu erklären sucht. Er glaubt, dass bei Bezahlungen die Silbermünzen nicht einfach gezählt, sondern gewogen wurden und dass in der Weise der Feinsilbergehalt der guten und schlechten, der neuen und abgenutzten Münze in Handel und Wandel genau berücksichtigt wurde. (Vergl. Bd. V, S. 780). Wirkliche Gründe für diese Hypothese hat er nicht erbracht; und man kann ihm jedenfalls nicht darin Recht geben, dass die Thatsachen ohne diese Hypothese „völlig unerklärlich wären".

Tabelle XXVII.

Nahrungsmittelpreise, Arbeitslöhne und Münzverschlechterung im 16. Jahrhundert.

Jahre	Nahrungsmittelpreise								Arbeitslöhne		Die Menge Feinsilber in einem *shilling*	
	Weizen pro *quarter*		Gerste pro *quarter*		Schafe pro Stück		Ochsen pro Stück		Zimmermann pro Tag	Feldarbeiter pro Tag	Anzahl *grains* Feinsilber in einem *shilling*	Geldwert des *shillings*, wenn der *shilling* von 1560 als Einheit (12 *d.*) gesetzt wird
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*d.*	*d.*		
1501—10	5	5½	3	7¼	2	4	22	6½	5¾	3⅞		
1511—20	6	8¾	4	0¼	2	5¾	23	2	6¼	3¾		
1521—30	7	6	4	9	3	4	30	10¼	6	4⅛		
1531—40	7	8½	4	11¾	3	3	28	7½	7	4		
1527[1]	12	11	5	7¾	3	2	24	4	6	4½	118,4	16,07 *d.*
1543	9	3¼	—	—	5	0	28	0¾	6¾	5½	100,0	13,57 *d.*
1545	15	6¾	9	0	5	0	36	5½	6½	4	60,0	8,14 *d.*
1546	8	3½	4	0	6	0	39	0	6¼	4½	40,0	5,42 *d.*
1549	16	4	11	4	6	0	70	4	8½	5	40,0	5,42 *d.*
1551	20	4	—	—	6	8	82	6½	10¾	4½	20,0	2,71 *d.*
1552	10	6¾	8	0	6	9	82	6½	9	5	88,4	11,80 *d.*
1560	14	2¾	9	0	6	8	73	9	12½	6½	88,8	12,00 *d.*
1541—50	10	8	6	2¼	4	11½	42	3¼	7	4⅝		
1551—60	15	3¾	10	0¼	6	2½	78	7½	10¾	6		
1561—70	12	10¼	8	11¾	6	6¼	75	8¼	10½	7		
1571—82	16	8	10	5	7	8¼	85	10½	11½	7⅞		
1583—92	23	8½	12	10½	7	9¾	—	—	11⅞	9⅛		
1593—1602	34	10¼	19	5½	9	0½	—	—	12	8⅞		

und (4) dass dieser Vorteil nach 1570 wieder verloren geht, weil die Preise wieder viel schneller steigen als die Löhne.

Eine genaue Proportionalität zwischen den verschiedenen Münzverschlechterungen und Preissteigungen ist natürlich weder

[1] In diesem Jahre war die Getreideernte meistens sehr schlecht ausgefallen. Die Durchschnittspreise 1521—30 sollten hier zum Vergleiche benutzt werden.

zu erwarten noch nachzuweisen. Die Ernten der Jahre 1546 und 1547 waren unzweifelhaft sehr gut.[1] Wir besitzen aber nicht immer genug selbständige Nachrichten über die Beschaffenheit der Ernte, um entscheiden zu können, inwiefern die Getreidepreise dadurch beeinflusst wurden. Es ist jedoch unzweifelhaft, dass die Münzverschlechterung eine schädliche, obschon nicht näher zu bestimmende Wirkung auf die Kaufkraft der Tagelöhne hatte. Eine solche Verschlechterung des Edelmetallgehaltes des Geldes wie unter Heinrich VIII und Edward VI muss einen schädlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Gesellschaftsklassen in demselben Verhältnisse gehabt haben, wie sie in Besitz oder in Ermangelung wirtschaftlicher Organisation, Organisationsfähigkeit und Organisationsfreiheit und in Besitz oder Ermangelung finanzieller Kenntnisse waren. Es galt, das Geschehene schnell aufzufassen und zu beurteilen und eine zweckmässige Änderung der Preise der Güter, von deren Erlös sie leben mussten, sofort mit Erfolg durchzusetzen, so dass die Kaufkraft ihrer Einkünfte nicht durch die Preissteigung ihrer Konsumtionsartikel verringert wurde. Es überrascht uns nicht, dass vorzugsweise die Lohnarbeiter unter der sehr plötzlichen Preissteigung infolge der Münzverschlechterung zu leiden hatten — denn sie besassen in besonders geringem Grade die bei dieser Gelegenheit nötige intellektuelle Befähigung, Übung und wirtschaftliche Organisation und erfreuten sich in noch geringerem Grade der eben hier nötigen wirtschaftlichen Freiheit des Thuns und Lassens. Je mehr die wirtschaftliche Beweglichkeit jeder Art für das Wohlbefinden einer Produzentenklasse nötig wurde, wie es im 16. Jahrhundert thatsächlich der Fall war, desto nachteiliger wirkte das gesetzliche uud rechtliche Gebundensein und die geistige Trägheit oder Ungeschultheit der Klasse.

Die hierhergehörige geistige Überlegenheit und grössere

[1] Rogers, Bd. IV, S. 261—62.

rechtliche Freiheit der Unternehmerklasse kam ihr zu gute nicht nur beim Kaufen von körperlichen Arbeitsleistungen jeder Art, sondern auch beim Verkaufen ihrer Produkte — auf dem inländischen und, noch mehr, dem ausländischen Markte. Insofern als exportfähige Arbeitsprodukte in England niedrigere Silberpreise als im Auslande bedingten, konnte es vorteilhaft werden, dieselben im Auslande statt im Inlande zu verkaufen. Münzverschlechterung in England und wachsende Mengen amerikanischen Silbers in den alten und neuen Ausfuhrgebieten Englands konnten zwischen England und diesen Ländern Preisverschiedenheiten zustande bringen, die als Ausfuhrprämien für die englischen Exportwaren wirkten. Diese Waren, z. B. Rohwolle und Tücher, wenn sie im Auslande gegen erheblich mehr Feinsilber als in England eingetauscht werden konnten, mussten ihre englischen Verkäufer (schafzüchtende Landwirte, Tuchfabrikanten und Woll- und Tuchexporteure) mehr als je bereichern, zugleich aber für ihre englischen Käufer riesig im Preise (in ihrem nominellen Preise noch mehr als in ihrem Silberpreise) steigen. Diese Preissteigung konnte sich auf diejenigen Güter ausdehnen, deren Produktion absolut oder relativ vermindert werden musste, um eine absolute Vergrösserung der Produktion der Exportwaren zuzulassen. Wenn z. B. der Getreidebau absolut oder relativ eingeschränkt wurde wegen einer absoluten Vergrösserung der Wollproduktion, so konnten die höheren ausländischen Silberpreise der Wolle und Tücher mittelbar eine Preissteigung des englischen Getreides verursachen. Die Verschiedenheit der Geld- und Preisverhältnisse des In- und Auslandes konnte für grosse Klassen englischer Unternehmer unmittelbar und mittelbar vorteilhaft, für grosse Klassen englischer Arbeiter aber unmittelbar und mittelbar unvorteilhaft wirken.

Es ist sehr wahrscheinlich, obwohl keineswegs statistisch oder anderswie genau nachzuweisen, dass die Silbervermehrung auf dem Kontinente eine solche Wirkung auf die englischen

Preise nach 1560 ausübte. War diese Einwirkung, wie ich glaube, wirklich vorhanden, so ist doch wie gesagt nicht zu vergessen, dass sie nur eine unter mehreren gleichzeitigen Ursachen der englischen Preissteigung nach 1560 darstellt — also nicht durch die Grösse der Preissteigung zu bemessen ist.

§ 46. Die Veränderungen in der Landwirtschaft.

Da das mittelalterliche landwirtschaftliche Betriebssystem (oder „Ackerbausystem" im weiteren Sinne des Wortes) in England *the open field system,* „das offene Feldwirtschaftssystem", genannt wird und die Parlamentsakten, welche von der Umwandlung oder Auflösung dieses Wirtschaftssystemes handeln, sämtlich *enclosure acts,* „Einhegungsgesetze", geheissen werden, kann eine durch diese wenig zutreffende Terminologie veranlasste, einseitige Auffassung von dem bedeutungsvollen Vorgange leicht entstehen — wie ein Teil der einschlägigen, besonders der älteren englischen Litteratur zur Genüge beweist. Unter „Einhegen" *(enclosing)* müssen die verschiedenartigsten, in ihren wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Wirkungen geradezu entgegengesetzten Vorgänge verstanden werden; und das „Einhegen" in einem Jahrhundert war nie dasselbe wie das „Einhegen" in einem anderen. Trotzdem handelt es sich hier um eine, freilich ungleichmässig fortlaufende Entwicklung, die in der Wirtschaftsgeschichte Englands von der grössten Bedeutung[1] ist und die wir deshalb am besten mit einem eigenen Namen, dem hergebrachten der „Einhegungen", bezeichnen.

Die beiden Endpunkte der Entwicklung sind leicht zu erkennen: das mittelalterliche Ackerbausystem der ersten Hälfte

[1] In England ist Sir Henry S. Maine einer der ersten gewesen, der dies stark betont hat. „*The History of Inclosures and of Inclosure Acts is now recognised as of great importance to our general history*" (*Village-Communities,* London, 1890, S. 85, erste Auflage 1871).

des 14. Jahrhunderts und das moderne der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, d. h., um die gebräuchlichsten Ausdrücke zu benutzen, die Dreifelderwirtschaft einerseits und die Fruchtwechsel- und Weidewirtschaft andererseits. Mit diesen beiden Betriebssystemen fallen zwei verschiedene Grundeigentums- und Arbeitsvertragssysteme zusammen. Über das mittelalterliche Betriebs-, Grundeigentums- und Arbeitsvertragssystem wurde in unserer I. Periode, über das moderne wird in unserer VI. Periode Auskunft gegeben. Wir müssen hier (und in der V. Periode) suchen, die für unsere Forschungszwecke wichtigsten Züge des Überganges von dem älteren zu dem neueren Systeme kurz anzugeben.

Wenn wir die beiden Hauptfaktoren eines jeden höheren und vollständigen landwirtschaftlichen Betriebssystemes, den Ackerbau (im engeren Sinne des Wortes) und die Viehhaltung, ins Auge fassen, können wir vier Hauptperioden der englischen Einhegungen unterscheiden. In der frühesten, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts geht, ist der Hauptzweck der Einhegungen die Ackerfläche zu vergrössern und den Ertrag der Äcker an Nahrungsmitteln für Menschen zu steigern. Zu diesem, hauptsächlich von den Grundherren verfolgten Zwecke wurden Teile des Heidelandes und der Weide in Äcker verwandelt und die Rechte der Gutsbewohner, ihr Vieh auf den Ackerfeldern zwischen der Ernte und der Saatzeit zu weiden, eingeschränkt oder neu geregelt (das Gesetz von Merton, 1236, und das Gesetz von Westminster, 1285). Das Interesse der Viehhaltung wurde also nicht in erster Linie berücksichtigt. Wenn diese Entwicklung lange genug gedauert hätte, würde die Viehhaltung der Gefahr einer zu grossen Verkleinerung der Weideflächen ausgesetzt worden sein.

Der allgemeine wirtschaftliche Umschlag durch den Schwarzen Tod leitete die zweite Periode in der Geschichte der Einhegungen ein. Die Grundherren lernten infolge der Leutenot die Viehhaltung, besonders die Schafzucht, als ein Hauptinte-

resse betrachten. Man ging von Ackerbau auf Weidewirtschaft zurück — lange, ohne dass dadurch das Verhältnis zwischen der Ausdehnung und der Verteilung der Ackerfelder einerseits und dem Getreidebedürfnisse des Volkes und der Zahl der selbständigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe andererseits ein merkbar ungünstiges' geworden wäre. Diese Bewegung setzte sich aber weit über diese Grenze hinaus fort. Das geschah im grössten Masse etwa von 1460 bis 1540, besonders unter dem Einflusse der günstigen Konjunkturen für Wollausfuhr und Tuchfabrikation. Die zahlreichen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe, die besonders im 14. Jahrhundert entstanden waren, wurden von den schafzüchtenden Grundherren massenhaft mit gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln vernichtet, die dazu gehörigen Häuser niedergerissen oder dem Verfalle überlassen, die Äcker in Weide oder Wiese verwandelt und die ehemaligen Inhaber gezwungen, Handwerker oder Lohnarbeiter zu werden. Das wertvoll gewordene Wiesen-, Heide- und Weideland der Dorfschaften suchten die Grundherren in verschiedener Weise so vollständig wie möglich in ihre ausschliessliche Gewalt zu bringen — indem die alten Benutzungsrechte der Bauern und Arbeiter zum Teil rechtlich bestritten, wirtschaftlich abgelöst oder gesetzlich aufgehoben wurden. Die Gesetze, welche hierbei gemacht wurden, bezweckten hauptsächlich dem Grundherren das Recht zur Einhegung gewisser Teile der Gemeinweide zuzuerkennen, damit er seine Schafherden auf grossen, von Hecken umgebenen Landflächen durch wenige Hirten hüten lassen konnte — waren also „Einhegungsgesetze", die zum Vorteile der Schafzucht und gegen den Körnerbau wirkten.

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint diese Ausdehnung der Schafzucht auf Kosten des Getreidebaues ihre privatwirtschaftliche, d. h. für den Grundherren vorteilhafte Grenze erreicht zu haben. Die rasch steigenden Getreidepreise gaben den Grundherren wieder ein grösseres Interesse am Getreidebau — nicht nur für den einheimischen, sondern, in-

folge der Zollgesetzgebung und der Edelmetallverhältnisse, auch für den ausländischen Markt.

Die Einhegungen während der Regierung Elisabeths und später hatten wieder einen anderen Zweck. Wir sind in die dritte, etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts reichende Periode der Einhegungen gekommen. Der Hauptzweck war jetzt das Zusammenschlagen des mittelalterlichen Streubesitzes in Gemenglage, damit jeder zu demselben Betriebe gehörende Landbesitz möglichst wenige getrennte Grundstücke aufzeige und, dank dieser seiner Kompaktheit, eine vom Thun und Lassen der Nachbarn möglichst unabhängige und von unnötigen und von unrentablen Arbeitslasten (Hinundhergehen zwischen den kleinen zerstreuten Ackerstreifen und Bearbeitung zu kleiner Ackerfetzen) möglichst befreite, d. h. möglichst wirtschaftliche Betriebsleitung zulasse. Neben diesem äusserst wichtigen Zwecke der Aufhebung des Streubesitzes, hatten die Einhegungen zuweilen noch immer den alten Zweck, Stücke des Heide- und Weidelandes der Dorfschaften in ausschliesslichen Privatbesitz zu bringen, sowohl zu Gunsten des Getreidebaues als der Viehhaltung, und oft besonders, um Bodenverbesserungen grösseren Stiles zu ermöglichen.

In der Zeit von 1600 bis 1760 wurden jedoch nur wenige Einhegungen vorgenommen. Die Einhegungen vor 1600 hatten angefangen, das mittelalterliche Feldgemeinschaftssystem in England zu vernichten, erreichten ihren Zweck aber nur in einem kleinen Teile des Landes — hauptsächlich in den südöstlichen Grafschaften Kent, Essex, Hertfordshire und Suffolk und in den mittleren Grafschaften Norfolk, Northamptonshire, Warwickshire, Worcestershire und Shropshire.[1] Erst in der vierten Periode der englischen Einhegungen (nach 1760) wird das Feldgemeinschaftssystem auch in den anderen Landesteilen soweit beseitigt, dass es seine nationale wirtschaftliche Bedeu-

[1] Vergl. die Karte zu Ashleys *Wirtschaftsgeschichte*, Buch II, Kap. IV.

tung gänzlich einbüsste. Die Einhegungen zwischen 1760 und 1860 bezweckten in erster Linie die Ausdehnung und Verbesserung zugleich des Ackerbaues und der Fleischproduktion (durch Anbau von Futterkräutern), und „einhegen" bedeutete jetzt, wie schon zu Elisabeths Zeiten, sowohl Aufhebung des Streubesitzes, als auch Urbarmachung der Gemeindeweiden und -Heiden. Erst die fremde Getreidekonkurrenz der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts raubte dem englischen Ackerbaue seine Expansionsfähigkeit — diesmal teilweise zu gunsten der Viehhaltung.

Das für uns wichtigste Ergebnis dieser flüchtigen Überblicke der Geschichte der Einhegungen in England ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Einhegungen von 1450—1550 und diejenigen von 1550—1600 (oder 1650) entgegengesetzte Wirkungen auf die Lebenshaltungen der Lohnarbeiter ausgeübt haben müssen. Das Einschränken des Getreidebaues und das Niederlegen vieler kleiner Bauernbetriebe in dem ersten Zeitabschnitte (besonders in der Mitte desselben) konnten nur die Arbeitsgelegenheiten vermindern und gleichzeitig das Angebot an Arbeitsleistungen vergrössern. Erst die Hebung des Ackerbaues und die Konsolidierung einer Menge von Acker- und Weidenbesitzungen während der Regierung Elisabeths konnten wieder beginnen, dieser ungünstigen Tendenz teilweise entgegenzuwirken. Aber für die landärmsten Dorfbewohner, welche fast kein oder gar kein Ackerland besassen, sondern nur ihre Hütten und kleine Gärten nebst gewissen alten herkömmlichen Nutzniessungsrechten in der Gemeinweide konnten auch die Einhegungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Teil wirtschaftlich schädlich sein — denn bei der gänzlichen oder teilweisen Aufteilung und Einhegung der Gemeinweide, konnten sie oft ohne Ersatz die Möglichkeit einbüssen, eine Kuh, einige Schafe oder Schweine zu halten.

Für die Richtigkeit dieser Mutmassung, besonders was den ersten Zeitabschnitt betrifft, geben uns die zeitgenössische Lit-

teratur und Gesetzgebung unzweideutige Belege. Ein Beobachter aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugt, dass schon damals in gewissen Gegenden Englands, besonders in Warwickshire und in einigen der südlichsten Grafschaften, eine zu Entvölkerung der Dörfer führende Ausdehnung der Schafweidewirtschaft vorkam[1] — also ein System der Schafzucht, das schon aufgehört hatte, sich mit einer Anpassung an die in den Jahren 1348—49 verminderte Bevölkerungszahl zu begnügen und angefangen hatte, Eingriffe in den Ackerbau zu machen. In den Einleitungsworten eines Gesetzes von 1488 heisst es: „Viele Häuser und Dörfer im Königreiche sind verlassen, der angebaute Ackerboden, der zu ihnen gehörte, ist in Weidegrund verwandelt, und Müssiggang, die Wurzel alles Übels, herrscht daher allgemein unter dem Volke. Da, wo sich früher 200 Männer durch ehrliche Arbeit ernährten, sieht man jetzt nur zwei oder drei Hirten." Wir dürfen freilich keineswegs annehmen, dass der gerade hier erwähnte „Müssiggang" wirklich im ganzen Lande „allgemein" war oder als ein ständiges Übel bezeichnet werden darf — denn die betreffende, oft widerspruchsvolle und in offenbar übertreibenden Ausdrücken abgefasste Gesetzgebung und Litteratur des 15. Jahrhunderts zeigt, dass es sich in der Regel um örtlich eng begrenzte und zeitlich vorübergehende Missverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte handelte. Es ist jedoch unzweifelhaft, dass das Übel am Anfange des 16. Jahrhunderts im schnellen Wachsen war. Das beweist uns die um 1515 geschriebene *Utopia*[2] von Thomas More.

[1] Rossus, *Historia Regum Angliæ.* Wie schon Ochenkowski, S. 35, hervorgehoben hat, wird durch diesen und andere Zeugen die von Rogers angenommene zu späte Datierung der Schafweide-Einhegungen berichtigt.

[2] *De optimo statu rei publicae deque nova insula Utopia,* erste Auflage, Löwen, 1516, eine der berühmtesten Darstellungen eines sozialen Idealzustandes und zugleich (und deshalb für uns wichtig) eine treffliche Kritik der Schäden des damaligen sozialen Englands. More war 1478 geboren, stand 1515 im diplomatischen Dienste Heinrichs VIII. und wurde schliess-

Dieser philosophische Staatsmann beginnt seine soziale Kritik mit der Bemerkung, dass das eifrige Hängen von Dieben in England zu nichts Gutem führen könne, „denn es giebt keine so schweren Strafen, dass sie diejenigen vom Rauben zurückhalten könnten, welche kein anderes Mittel sich zu ernähren ausfindig machen können." Es giebt, meint er, eine für England ganz eigentümliche Ursache der vielen Diebstähle — nämlich „die Vermehrung der Schafweiden," „die den Schafen ermöglichen, die Menschen zu verschlingen und nicht nur Dörfer, sondern sogar Städte zu entvölkern." Er spricht unverhohlen aus, dass die reichen Grossgrundbesitzer sich die Felder aneignen und für sich benutzen, ohne auf das Recht und Interesse der ärmeren Landwirte irgendwie billige Rücksicht zu nehmen. More meint, die grosse Preiserhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sei verursacht worden durch die plötzliche Verminderung des ertragsfähigen Ackerareals, während die Bevölkerungsziffer unverändert blieb. Schliesslich mahnt er dazu, dass „der Ackerbau wieder hergestellt und die Wollproduktion geregelt werde, damit es für diese Massen unbeschäftigter Menschen Arbeit gebe".[1]

---

lich der Kanzler dieses Königs. Des Hochverrats angeklagt, wurde er 1535 unschuldig hingerichtet — eines der edelsten Opfer der Tyrannengelüste Heinrichs VIII.

[1] In einer leicht zugänglichen englischen Übersetzung der *Utopia* (Henry Morley, *Universal Library*, London, 1889, S. 64—66) lautet die offenbar auf genaue unmittelbare Beobachtung ruhende, hier angeführte Stelle folgendermassen:

„The increase of pasture," said J, „by which your sheep, which are naturally mild and easily kept in order, may be said now to devour men and unpeople not only villages but towns; for wherever it is found that the sheep of any soil yield a softer and richer wool than ordinary, there the nobility and gentry, and even those holy men the abbots, not contented with the old rents which their farms yielded, nor thinking it enough that they, living at their ease, do no good to the public, resolve to do it hurt instead of good. They stop the course of agriculture, destroying houses and towns, reserving only the churches, and enclose grounds that they may lodge their sheep in them . . . . . . For when an insatiable wretch who is a plague to his country, resolves to enclose many thousand

Sowohl in der Gesetzgebung als in der politischen und wirtschaftlichen Litteratur des ganzen 16. Jahrhunderts kehren diese Klagen über den Zusammenhang der Schafweidewirtschaft und der Verarmung und Arbeitslosigkeit grosser Massen der ländlichen Bevölkerung wieder. Am häufigsten sind diese Klagen und die Massregeln zu ihrer Abhülfe jedoch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Aus dem 25. Regierungsjahre Heinrichs VIII. (1533—34) haben wir eine Parlamentsakte, welche, um der Niederlegung des Ackerbaues und der Vertreibung der ländlichen Bevölkerung Einhalt zu gebieten, die Grösse der Schafherden in einem Besitze (solche von 24000 werden erwähnt) begrenzen will. Andere Parlamentsakten suchten den Ackerbau zu begünstigen und zum Wiederaufbau und Wiederbevölkerung der

---

acres of ground, the owners as well as the tenants, are turned out of their possessions, by tricks or by main force, or being wearied out with ill usage, they are forced to sell them. By which means those miserable people, both men and women, married and unmarried, old and young, with their poor but numerous families (since country business requires many hands), are all forced to change their seats, not knowing whither to go; and they must sell almost for nothing their household stuff, which could not bring them much money, even though they might stay for a buyer. When that money is at an end, for it will be soon spent, what is left for them to do, but either to steal and so to be hanged (God knows how justly), or to go about and beg. And if they do this they are put in prison as idle vagabonds; while they would willingly work, but can find none that will hire them; for there is no more occasion for country labour, to which they have been bred, when there is no arable ground left. One shepherd can look after a flock, which will stock an extent of ground that would require many hands, if it were to be ploughed and reaped. This likewise in many places raises the price of corn. . . . ."

„*Banish these plagues, and give orders that those who have dispeopled so much soil, may either rebuild the villages they have pulled down, or let out their ground to such as will do it. . . . . . Let agriculture be set up again, and the manufacture of the wool be regulated, that so there may be work found for those companies of idle people whom want forces to be thieves, or who now being idle vagabonds, or useless servants, will certainly grow thieves at last. . . . . For if you suffer your people to be ill educated and their manners to be corrupted from their infancy, and then punish them for those crimes to which their first education disposed them, what else is to be concluded from this, but that you first make thieves and then punish them?*"

niedergerissenen Dörfer und Bauernhäuser zu zwingen. Die Frage wurde Gegenstand der Untersuchung von Regierungskommissionen während der Regierung Heinrichs VIII. (1517) und Edwards VI. (1548). Noch in der Mitte der Regierung Elisabeths kommen Flugschriften vor (z. B. eine von 1581) welche erklären, dass es vielerorts Mangel an Ackerboden gebe und dass die Schaf- und Viehherden eines einzigen Eigentümers und einige Hirten jetzt die Stelle von Hunderten von Ackerbauern einnehmen, währendem die meisten Landarbeiter ebendort elend und fast beschäftigungslos seien.

An dieser Sozialkritik der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten einige hervorragende Prediger lebhaften Anteil. Einer[1] von diesen machte im Jahre 1549 die Einhegungen zum Gegenstande einer Predigt vor dem Hofe des Königs mit dem Vorwurfe, dass der schafzüchtende Adel die Verelendung des englischen Bauernstandes auf seinem Gewissen habe. Ein anderer[2] überreichte dem Könige zwei Jahre später eine Bittschrift gegen die Einhegungen in der Grafschaft Kent, wo von Alters her ein freier Bauernstand gelebt hatte, der jetzt aber durch die ungeheure Ausdehnung der Schafweiden auf Kosten der Ackerfelder, in Gefahr geriet, „zur Sklaverei der französischen Bauern" erniedrigt zu werden. Er klagt, dass es in Dörfern seiner Gegend nur noch „zehn Pflüge" gebe, wo deren „früher 40 bis 50" gewesen seien. Zwei Drittel urbaren Bodens seien in seinem Stifte dem Anbau verloren gegangen. „Verfallene Wohnungen und fortgejagte Bauern sieht man überall; von Schafen und Rindern, die zur Ernährung der Menschen erschaffen wurden, werden die Menschen verschlungen", und folglich „sieht man tausende von Landleuten, die ehemals ein anständiges Heim besassen, bettelnd von Thür zu Thür gehen."[3]

[1] Bischof Hugh Latimer, 1472—1555. Er war einige Zeit Hofprediger Heinrichs VIII. und Edwards VI. Latimer war selber der Sohn eines Bauern.

[2] Scory, der Bischof von Rochester.

[3] Das sonst durch die spätere Forschung vielfach überholte Buch Nasses *Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft* enthält eine noch immer

Ob die Parlamentsakten (besonders *4. Hen. VII., 7. Hen. VIII.* und *27 Hen. VIII.),* die bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts anscheinend den Getreidebau und die ärmeren Klassen auf dem Lande gegen die Schafweidewirtschaft und die Unternehmungslust der Grossgrundbesitzer schützen wollen, ihren mehr oder weniger aufrichtig gewollten Zweck wirklich erreichten, ist natürlich fast unmöglich zu entscheiden. Für den Staatsmann konnte es sich nur um einen volkswirtschaftlich und fiskalisch möglichst günstigen Ausgleich zwischen zwei Gruppen entgegengesetzter Privatinteressen handeln. Mit der Wollproduktion waren allgemeine nationale und staatliche Interessen ersten Ranges verknüpft. Der Rückgang des Getreidebaues und die Verarmung der Landbevölkerung waren örtlich begrenzte Übel, deren wahre nationale Bedeutung keineswegs leicht zu ermitteln war. Das Ergebnis der staatlichen Eingriffe scheint weder eine merkbare Verminderung der Übelstände, noch ein beträchtlicher Zwang auf der Wollproduktion gewesen zu sein.

Erst als die wirtschaftlichen Konjunkturen zur Zeit Elisabeths den Kornbau mehr, und die Wollproduktion weniger ausdehnungsfähig gemacht hatten, begann die Schutzpolitik zu gunsten des Ackerbaues (wozu Getreideausfuhrerschwerungen gehörten) ihre Wirkungen zu zeigen — d. h. Wirkungen, die grösstenteils, nur etwas später, auch ohne eine solche Politik eingetreten wären. Mit der neuen Blüte des Ackerbaues zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts hingen ungeheuer hohe, unerbittlich noch weiter steigende Getreidepreise zusammen — Preise, die sowohl für die kleinen als für die grossen Getreideproduzenten vorteilhaft, für die Lohnarbeiter aber äusserst drückend waren. Inwiefern die Vermehrung der

---

interessante Darstellung der Agitation gegen die Einhegungen des 16. Jahr hunderts (S. 76—80 in der engl. Übersetzung). Schon in Sir F. Edens *State of the Poor* wird der Zusammenhang zwischen dieser agrarischen Umwälzung und der Zunahme der Armut der arbeitenden Klassen erörtert und besonders Bischof Latimers Zeugnis hervorgehoben (Bd. I, S. 100).

Arbeitsgelegenheiten in der Landwirtschaft, infolge des neuen Aufblühens der agrarischen Kleinbetriebe und der Getreidewirtschaft überhaupt, den Nachteilen der Preissteigung entgegenzuwirken vermochten, entzieht sich natürlich der exakten Schätzung. Andererseits muss in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden, dass man wichtige Verbesserungen der landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden, Geräte und Produkte im 17. Jahrhundert (besonders in der Mitte und späteren Hälfte desselben) zu machen anfing. Sowohl tierische wie pflanzliche Nahrungzmittel begannen wesentlich besser und mannigfaltiger zu werden. Die Weidewirtschaft bezweckte jetzt nicht mehr bloss eine möglichst starke Wollproduktion, sondern setzte sich auch eine verbesserte Fleischproduktion, besonders durch rationelle Rinderzucht, zum Ziele.

§ 47. Die Entwicklung des Gewerbes und das Lehrlingsgesetz.

Würden wir, was die Zeit von 1450—1550 betrifft, nur die Veränderungen in der Landwirtschaft und die gleichzeitige hohe Kaufkraft der Tagelöhne (sowohl in der Landwirtschaft als im Gewerbe) berücksichtigen, so wäre es schwer zu verstehen, wie die Geldlöhne so hoch bleiben konnten trotz des Arbeitsmangels, der infolge der Woll- oder Schafwirtschaft jener Zeit entstehen konnte — und zeit- und stellenweise unzweifelhaft auch entstand. Die Erscheinung wird aber weniger rätselhaft, sobald wir uns erinnern, dass die englische Wollwirtschaft nach der Mitte des 15. Jahrhunderts eine gewerbliche Seite von wachsender Bedeutung hatte. Das Aufblühen der englischen Tuchmanufaktur und ihr Anwachsen, bis sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht nur die englische Wollausfuhr auf einen sehr bescheidenen Umfang beschränkt hatte, sondern sogar der Einfuhr fremder Wolle bedurfte, erklärt uns, warum gerade diejenige Periode der agrarischen Umwälzung, welche an sich den meisten Arbeitsmangel hervorrief (etwa 1470—1540), weder

ein Sinken der Geldlöhne noch eine erhebliche Verminderung der Kaufkraft der Tagelöhne aufweist. Das Zusammenschrumpfen des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes durch die Expansion der Wollproduktion fällt eben mit einer gewaltigen Erweiterung des gewerblichen Arbeitsmarktes infolge Aufblühens des Tuchgewerbes zusammen — und zwar mit innerer Notwendigkeit, da die landwirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklungserscheinungen eine gemeinsame Ursache, das Anwachsen der englischen Handelsthätigkeit, hatten und sich deswegen so ziemlich in gleichem Schritte bewegen mussten.

Wir haben es mit einem unteilbaren, kommerziell-landwirtschaftlich-gewerblichen Wirtschaftsfortschritte zu thun. Nichts könnte unwissenschaftlicher sein, als sich durch die Notwendigkeit einer gegliederten Behandlung dieser Erscheinung zur Nichtbeachtung der inneren Einheitlichkeit des ganzen wirtschaftlichen Vorganges verführen zu lassen.

Die Geschichte des englischen Tuchgewerbes zeigt in typischer Weise die vier universellen Entwicklungsstufen des Betriebssystemes.

Die Tuchherstellung ist bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts hauptsächlich Gegenstand des alten Zwangsgemeinschafts-Betriebes (des uralten Familienbetriebes und des später hinzugekommenen feudalen Grundherrschafts- oder Frohnhofsbetriebes zugleich). Dann, mit dem Rückgange der Eigenproduktion und dem stärkeren Umsichgreifen der Geldwirtschaft und des wirtschaftlichen Verkehrs auf Grundlage der mehr oder weniger freien und kurzfristigen Verträge, wird die Tuchherstellung in schnell wachsendem Umfange Gegenstand eines der auf freie Gemeinschaft der Produzenten, freien Tausch und Produktion für fremden Bedarf gegründeten Betriebssysteme — obwohl besonders der Familien-Betrieb noch mehrere Jahrhunderte eine keineswegs unbedeutende Rolle spielte.

Das älteste der freien Betriebssysteme war der in den Städten

aufblühende Handwerksbetrieb. In diesem Kleinbetriebe begegnen wir dem Unternehmer als Ausüber besonderer wirtschaftlichen Funktionen. Er steht aber noch sowohl dem Konsumenten, dessen unmittelbaren Vorschriften er oft gehorchen muss, wie dem Körperarbeiter, dessen Funktionen er selber, allein oder mit seinen Hülfsarbeitern zusammen ausübt, sehr nahe. Der Abstand zwischen ihm und dem Konsumenten sowie dem reinen Körperarbeiter wird einen Schritt grösser, sobald er durch das Halten eines Verkaufsladens die Funktionen eines Kleinhandelsunternehmers mit denjenigen eines gewerblichen Unternehmers vereinigt. Die Selbständigkeit eines Handwerksunternehmers ist eine durchaus wechselnde — je nach der Grösse und Entfernung des Marktes, für den er arbeitet, und je nach der Grösse seines Betriebes. Produziert er für die Ausfuhr, so wird er doch in der Regel mit einem Handelsunternehmer zusammenarbeiten und, da dieser, und nicht er den Markt kennt, sich ihm unterordnen müssen.

Dies wird oft eintreffen, auch wenn er seinen Betrieb ansehnlich erweitert und die Funktionen eines Körperarbeiters ganz aufgiebt. Er kann nämlich von den rein gewerblichen Unternehmerfunktionen — der Organisation, Leitung und Überwachung der gewerblichen Körperarbeiter — ganz in Anspruch genommen werden. Andererseits wird es auch vorkommen, dass ein Unternehmer die Leitung eines gewerblichen Grossbetriebes mit der Leitung eines Grosshandelsbetriebes vereinigt. In diesen Fällen hat der Unternehmer aufgehört ein Handwerker zu sein, da er ja nicht mehr „mit seinen Händen" arbeitet, und sein Betrieb darf nicht mehr, auch wenn er klein ist, ein Handwerksbetrieb genannt werden. Wir haben es jetzt entweder mit einem Verlagsbetriebe oder mit einem Fabriksbetriebe zu thun, welche thatsächlich oft Grossbetriebe sind, obwohl sie es begrifflich nicht zu sein brauchen (ebensowenig wie der Handwerksbetrieb notwendig ein Kleinbetrieb sein muss). Der Verlagsbetrieb blühte in England etwa

von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dann wurde er aus seiner Grossmachtstellung von dem Fabriksbetriebe verdrängt. Es ist selbstverständlich, dass der Handwerksbetrieb und sogar der Familienbetrieb während der Blüte des Verlagsbetriebes fortwährend wichtige Rollen im Wirtschaftsleben der Nation spielten und dass die Anfänge des Fabriksbetriebes sehr weit zurückgehen. In der modernen Welt wird man alle vier Betriebssysteme nebeneinander finden — ohwohl unter der wachsenden Oberherrschaft des Fabriksbetriebes.

Der wesentliche Unterschied zwischen Verlagsbetrieb und Fabriksbetrieb liegt in einem örtlichen Verhältnisse der zu demselben gewerblichen Betriebe gehörigen Körperarbeiter (oder Hülfsarbeiter überhaupt), Produktionsinstrumente (Werkzeuge oder Maschinen) und Veredelungsstoffe. Im Verlagsbetriebe sind die Körperarbeiter eines gegebenen Betriebes an getrennten Plätzen (meistens in ihren eigenen Wohnungen) thätig, und folglich die zum Betriebe gehörigen Werkzeuge oder Maschinen und Rohstoffe oder Halbfabrikate in derselben Weise örtlich zerstreut. Im Fabriksbetriebe dagegen, ist die Fabrik der entscheidende Faktor, d. h. die örtliche Zusammenführung aller Arbeiter, Instrumente und Rohstoffe, die zu einem gewerblichen, von einem nicht körperlich arbeitenden Unternehmer geleiteten Betriebe gehören. Sobald sich die örtliche Zerstreuung im Verlagsbetriebe als ein bedenklicher wirtschaftlicher Nachteil erweist, werden die Fabrikbetriebe an Zahl und Bedeutung zunehmen. Andererseits erhielt der Verlagsbetrieb seinerzeit seine Bedeutung gerade durch den wirtschaftlichen Vorteil der örtlichen Zerstreuung der Arbeitenden und infolge der gleichzeitig entstehenden, durch die Erweiterung der Absatzgebiete bedingten Notwendigkeit, die Handwerksunternehmer durch nur geistig thätige, gewerbliche Unternehmer zu ersetzen.

Die Bezeichnung „Verlagsbetrieb“ hängt damit zusammen, dass der Unternehmer den Körperarbeitern als „Verleger“

gegenübertritt. Diese erhalten vom Unternehmer das Material (z. B. Wolle oder das Garn) mit Vorschriften über die gewünschte Beschaffenheit des Produktes geliefert. Das Material bleibt nicht selten Eigentum des Unternehmers. Für das ihm zurückgelieferte Produkt (z. B. Tuch) wird dann ein vorher vereinbarter Arbeitslohn bezahlt. Kauft der Arbeiter dem Unternehmer das Material ab, so muss sich jener in der Regel verpflichten, sein Produkt nur letzterem zu verkaufen — jener also ist auch dann thatsächlich nur der Arbeiter (obwohl nicht ein Lohnarbeiter in gewöhnlicher Form) des Unternehmers. Noch schärfer wird das Abhängigkeitsverhältnis, wenn der Arbeiter auch mit seinen Produktionsinstrumenten (Webstühlen u. s. w.) vom Unternehmer, als Vermieter, ausgerüstet wird.

So einfach und wenig verschiedenartig wie im Handwerks- und Fabriksbetriebe sind die Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter im Verlagsbetriebe schon deshalb nicht, weil der von seiner Wohnung und Familie nicht getrennte Arbeiter oft, wenn auch nicht immer, über verschiedenartigere wirtschaftliche Hülfsquellen verfügt, als der Lohnarbeiter, der sich in der Werkstätte oder in der Fabrik des Unternehmers befinden muss, ehe er überhaupt arbeiten und verdienen kann. Die Bezeichnungen „Hausindustrie“ und *„cottage industry“* oder *„the domestic system“* heben diese Seite des Verlagsbetriebes hervor, indem sie daran erinnern, dass die Haushaltung des gewerblichen Arbeiters mit seiner „industriellen“ Thätigkeit örtlich zusammenfällt und dass gegenseitige Anpassungen mehr oder weniger vorteilhafter Art, u. a. des Familienlebens und der Erwerbsarbeit, der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Arbeit u. s. w., dadurch möglich werden. Andererseits ist die behördliche (zünftige, städtische oder staatliche) Regulierung der Arbeitsverhältnisse relativ leicht im Handwerks- und Fabrikssysteme, dagegen sehr schwierig, zuweilen fast unmöglich, unter der Herrschaft des Verlagssystemes.

Als die englische Tuchherstellung im 12. Jahrhundert immer

mehr zum Handwerksbetriebe überging, wurde sie aus ihrer alten, dem Familienbetriebe eigentümlichen örtlichen Zerstreuung in einen Zustand der überwiegenden Lokalisierung in den Städten übergeführt. In der Mitte des 15. Jahrhunderts fing dieses städtische Gewerbe an, wieder aufs Land auszuwandern und auch dort zu wachsen. Städtische Tuchunternehmungen wurden thatsächlich in die Dörfer versetzt, indem sie sich gleichzeitig der Organisation des Verlagssystemes näherten, und in Verbindung mit der Landwirtschaft entstanden neue, in dieser Weise organisierte Tuchunternehmungen. Das Auswandern der städtischen Unternehmungen beruhte wohl hauptsächlich auf der sich darbietenden Möglichkeit, die Produktionskosten dadurch wesentlich zu vermindern, und auf der grösseren Leichtigkeit, nach dieser Auswanderung zum Grossbetriebe überzugehen — zwei Veränderungen, die durch das Aufblühen des Binnen- und Ausfuhr handels in Tuch angeregt wurden. Das zünftig geregelte städtische Tuchhandwerk war an die relativ hohen städtischen Arbeitslöhne und an die alten, für den Kleinbetrieb berechneten Betriebsvorschriften (Zahl der Gesellen und Lehrlinge u. s. w.) gebunden. Schneller und gründlicher als durch Übertretungen und zünftige Reformen liesen sich diese Hindernisse einfach durch Verlassen der Städte überwinden. In den Dörfern und auf den grossen Landgütern der Schafzüchter waren Wolle und Garn am billigsten und leichtesten zu haben, viele städtische Abgaben fielen fort, Wasserkraft für Walkmühlen u. s. w. war reichlicher vorhanden, und Dank dem Daniederliegen des Ackerbaues zugunsten der Schafzucht fand der Tuchunternehmer dort die grösste und billigste Auswahl an billiger Arbeitskraft — von Frauen, Kindern und männlichen Grobarbeitern. Zwar konnte er die höheren Geschicklichkeitsgrade der männlichen Arbeitskraft nicht entbehren. Es wurde ihm aber viel leichter, als in den Städten, gerade die Auswahl von höheren und niederen Arbeitskräften, welche für seine an Umfang wachsende Unternehmung die wirtschaftlich zweckmäs-

sigste war, zu treffen. Andererseits fanden viele der grossen und kleinen Schafzüchter und Landwirte überhaupt, dass die steigende Nachfrage der grossen Tuchweber und Tuchhändler nach Garn und Tuch von bestimmten Qualitäten ihnen die Mittel an die Hand gab, Garn- und Tuchherstellung als Nebengewerbe zu betreiben. Der Ausfuhrhandel brachte das nötige Geldkapital ins Land, und durch das Verlagssystem wurden dieses Kapital und die ländlichen Arbeiter für produktive Zwecke zusammengeführt.

Wenn der steigende Wohlstand und das häufige Vorhandensein hoher Lebenshaltungen unter den englischen Lohnarbeitern zwischen 1350 und 1450 grossenteils durch Veränderungen und günstige Verhältnisse in der Landwirtschaft erklärt werden, so gilt von dem Fortbestehen dieses Wohlstandes während der Zeit von 1450—1540, dass es keineswegs durch Verbesserungen des Getreidebaues oder der Verhältnisse des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, sondern in einer für das arbeitende Volk günstigen Verknüpfung der gewerblichen mit der landwirtschaftlichen Produktion verursacht war. Sowohl die Kleinbauern und besitzlosen ländlichen Arbeiter, als die von den kleineren Städten auf das flache Land auswandernden städtischen Handwerker und Lohnarbeiter fingen im 15. Jahrhundert an, in ihren Hütten zu spinnen, zu weben, zu walken u. s. w. Gleichzeitig hatten wohlhabende städtische Tuchweber angefangen, kleinere und grössere Landgüter zu pachten oder zu kaufen, um selber Wolle zu produzieren und diese dann ganz oder teilweise in den Hütten der Landbewohner verarbeiten zu lassen. In beiden Fällen war die Folge für die Arbeiterklasse, dass sowohl die Frauen und Kinder, als die Familienväter, je nach Gelegenheit, nicht nur landwirtschaftliche, sondern auch gewerbliche Erwerbsarbeit betreiben konnten. Die Frauen und Kinder wurden vorteilhafter und stetiger, als sonst möglich gewesen wäre, beschäftigt, und ihr Verdienst bildete einen grösseren Teil des Familieneinkommens als vorher.

Wir würden uns also eines groben Fehlers schuldig machen, wenn wir die Kaufkraft des Tagelohnes eines männlichen Arbeiters in der Landwirtschaft und in gewissen Gewerben ohne weiteres vor und nach der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Massstab der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie benutzten. Infolge der Verbreitung der Hausindustrie ist im 17. Jahrhundert eher als im 15. eine niedrige Kaufkraft des Tagelohnes eines Feldarbeiters oder Handwerkers mit einer guten Lebenshaltung der Arbeiterfamilie vereinbar. Das thatsächliche Sinken der Kaufkraft nach 1580 wird also aus diesem Gesichtspunkte eher ein Beweis gegen die Möglichkeit einer steigenden, als für eine sinkende Lebenshaltung im 17. Jahrhundert sein. Unter den wirtschaftlichen Vorteilen in der Lage des Lohnarbeiters, die sich neben der Kaufkraft des Arbeitslohnes eines Familienvaters geltend machten, spielt die Hausindustrie zwischen 1450 und 1750 eine anfangs an Bedeutung allmählich wachsende, dann wieder langsam zurückgehende Rolle.

Andererseits hatte die neue Entwicklung nach 1450 ihre eigenen Gefahren für den Wohlstand des Lohnarbeiters. Das Arbeiten für grosse, teilweise fremde Märkte durch die Vermittelung der Grosshändler und der gewerblichen Grossunternehmer schloss in sich eine wachsende Gefahr der unvorhersehbaren Schwankungen zwischen Arbeitsüberfluss und Arbeitsmangel (was die Ausfuhr betrifft, nicht weniger infolge politischer als rein wirtschaftlicher Ereignisse) einerseits und der schnell wachsenden wirtschaftlichen Abhängigkeit den Unternehmern gegenüber andererseits. Die Gesetze und städtischen Urkunden Englands aus der Zeit von 1450—1600, in denen mit Zwischenräumen von wenigen Jahren beständig einmal über Arbeitermangel, das anderemal über Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter geklagt wird, beweisen, dass die Unstätigkeit der Arbeitsgelegenheiten ein wirklicher und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmender Übelstand war.

Andere Gesetze und Urkunden, verglichen mit der that-

sächlichen Abwärtsbewegung der Kaufkraft der Arbeitslöhne gegen Ende des 16. Jahrhunderts, zeigen, dass die zunehmende volkswirtschaftliche Bedeutung der Grossunternehmer langsam aber unwiderstehlich zu einer grösseren thatsächlichen Unterdrückung des Lohnarbeiters führte. Diese Unterdrückung war allerdings schon im 14. und 15. Jahrhundert durch die Gesetzgebung und die Rechtstheorien über des Lohnarbeiters soziale Stellung und wirtschaftliche Pflichten gründlich vorbereitet, konnte aber damals, unter der Herrschaft des landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetriebes und der festen, mittelalterlichen Preise, nicht zur vollen Wirklichkeit werden. Der nach der Mitte des 16. Jahrhunderts schnell zunehmende Geldreichtum der englischen Unternehmerklassen hatte deren Kaufkraft so gewaltig gesteigert, dass sie, trotz der gleichzeitigen, gerade durch ihre neue wirtschaftliche Thätigkeit zum grössten Teile hervorgerufenen allgemeinen Preissteigung, ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten in vorher ungeahnter Weise befriedigen und bethätigen konnten. Für die Lohnarbeiter dagegen existierte nicht die Möglichkeit, ihre Macht als Konsumenten, d. h. ihre Kaufkraft, in demselben Verhältnisse, wie es die Unternehmer vermochten, zu vergrössern, ja, sie konnten ihre Löhne nicht im Verhältnisse des Steigens der Nahrungsmittel steigern und mussten deswegen ihre eigene Kaufkraft, während diejenige der wirtschaftlich und politisch führenden Arbeitgeber stieg, sinken sehen.

Die Ursache dieses (sowohl relativen als absoluten) Sinkens des Lohnarbeiters als Konsumenten war sein Sinken als Produzent. In der Landwirtschaft war er vielfach als Produzent „überflüssig“ gemacht, d. h. er war durch Gewalt oder die rücksichtslos ausgenützte wirtschaftliche Übermacht der schafzüchtenden Grundherren von seinem wichtigsten Produktionsmittel (dem Grund und Boden) getrennt worden. Insofern als er in den neuen landwirtschaftlichen und gewerblichen Grossunternehmungen Unterkunft fand, war er als Produzent in eine viel

unselbständigere Stellung geraten. Vergleichen wir eine typische landwirtschaftliche, gewerbliche oder kommerzielle Kleinunternehmung des 13. oder 14. Jahrhunderts mit einer typischen Grossunternehmung des 17. oder 18. Jahrhunderts, so entdecken wir den Hauptunterschied, dass in der letzteren der Unternehmer als einzelne Person sehr viel mehr für die Produktion leistet, sehr viel mehr wirtschaftliche Werte schafft, als der einzelne Körperarbeiter, wohingegen dieser individuelle Wertunterschied zwischen Unternehmer und Körperarbeiter in der Unternehmung des 13. oder 14. Jahrhunderts bei weitem nicht so gross war — obwohl grösser im Handel als in der Landwirtschaft, und grösser in der Landwirtschaft als im Gewerbe. Mit der schnell zunehmenden Bedeutung der volks- und weltwirtschaftlichen Seiten des Erwerbslebens der Nation waren andererseits die Unternehmer auch als Klasse, und zwar als Produzentenklasse, absolut viel wertvoller und die Arbeiterklasse, im Verhältnisse zur Unternehmerklasse, minderwertiger geworden — womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass die Unternehmerklasse im 14. oder die Arbeiterklasse im 17. Jahrhundert für die Volkswirtschaft entbehrlich gewesen wäre. Es steht jedenfalls fest, dass gerade im 16. Jahrhundert der relative wirtschaftliche Wert der Körperarbeit gewaltig sank.

In den 16. und 17. Jahrhunderten kam eine neue Beweglichkeit in die meisten wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Preise waren in ständigem Steigen, Unternehmungen neuer Art wurden massenhaft gegründet und mit glänzendem Erfolge geleitet, neue Warenqualitäten kamen in den Verkehr, Verträge wurden auf grössere zeitliche und örtliche Abstände geschlossen, das Geschäftsrisiko wuchs und verallgemeinerte sich, die alten Betriebs- und Geschäftsformen wurden teilweise durch neue ersetzt, u. a. auch viele der alten behördlichen Vorschriften für Gewerbe und Handel, die Einhegungsgesetze legten Bresche in die uralte Organisation der Landwirtschaft, geistige Rührig-

keit der Unternehmer überhaupt wurde in steigendem Masse behördlich gestattet oder befördert und fand auch ihren reichlichen wirtschaftlichen Lohn. Die aus dem Mittelalter übernommene rechtliche Gebundenheit des Lohnarbeiters als Verkäufers von Arbeitsleistungen wurde aber keineswegs entsprechend vermindert, sondern sogar teilweise gesteigert. Arbeitsleistungen auf Verlangen überhaupt herzugeben, wurde fortwährend als unbedingte Pflicht des Körperarbeiters betrachtet. Dass er nach freiem Belieben den Preis seiner Arbeit bestimmte, galt noch immer als ein Verbrechen. Auch war er noch unfrei in der Wahl seines Berufs und konnte sich nicht frei dorthin begeben, wo er hoffen durfte, seine Arbeitsleistungen am besten zu verwerten. Die Befriedigung seines steigenden Bedürfnisses nach wirtschaftlicher Beweglichkeit wurde ihm durch Gesetz und richterliche Gewalt dermassen erschwert, dass wir hierin eine der vielen Ursachen des Sinkens seiner Lebenshaltung zu suchen haben.

* * *

Die Entwicklung des Handwerksbetriebes zum Verlagsbetriebe, die damit zusammenhängende veränderte Stellung des Unternehmers im Betriebe und die sich hieraus mit Notwendigkeit ergebende tiefgehende Veränderung der immer wechselnden wirtschaftlichen Machtverhältnisse innerhalb der Zünfte waren Erscheinungen, die sich nicht abspielen konnten, ohne die Aufmerksamkeit und das Eingreifen des Staates hervorzurufen. Da anfangs niemand die wahre Bedeutung der neuen Betriebsformen vorherahnen konnte, war es unvermeidlich, dass viele der obrigkeitlichen Massregeln lange Zeit zu konservativ oder geradezu reaktionär waren. Es wurden zu Gunsten des alten Typus des Unternehmertums und gegen den neuen allerlei Gesetze gemacht. Dabei wurden, nach alter Sitte, auch die wirklichen oder angeblichen Interessen der Konsumenten berücksichtigt.

Als eine ausgesprochene Regierungsmassregel gegen das Verlagssystem und zu Gunsten des Handwerksbetriebes verdient ein Gesetz vom Jahre 1555 *(2 and 3 Phil. and Mary, c. 11)* wegen seiner interessanten Begründung und klaren Bestimmungen besonders hervorgehoben zu werden. In dieser *Acte touching Weavers* heisst es, dass die Wollenweber sich darüber beschwert haben, dass „die reichen, mächtigen Tuchfabrikanten *(clothiers)* sie vielfach unterdrücken, indem einige in ihren Häusern eine Menge Webstühle aufstellen und gewöhnliche Arbeiter und andere nicht ausgelernte Personen daran arbeiten lassen, so dass viele der als Weber erzogenen Arbeiter und Meister und ihre Familien dabei zu Grunde gehen müssen. Andere Tuchfabrikanten kaufen die Webstühle massenhaft und vermieten sie unter so harten Bedingungen an die armen Arbeiter, dass diese nicht imstande sind, sich selbst, und noch weniger ihre Frauen und Kinder, zu ernähren; noch andere Tuchfabrikanten bezahlen viel niedrigere Löhne, als es früher Brauch gewesen, wodurch die Arbeiter sich gezwungen sehen, ihr Handwerk aufzugeben. . .“ Aus diesem Grunde soll das Gesetz gelten, dass kein Tuchfabrikant *(clothier)*, der ausserhalb einer Stadt oder eines Fleckens, mit Korporationsrecht oder ohne solches, wohnt, mehr als einen Webstuhl halten oder beschäftigen darf, und dass kein Wollenweber *(woollen weaver)* ausserhalb einer Stadt oder eines Fleckens mehr als zwei Webstühle besitzen und mehr als zwei Lehrlinge beschäftigen darf. Den Besitzern von Walkmühlen ist das Halten von Webstühlen untersagt, und umgekehrt. Niemand darf Weber werden, ohne eine Lehrzeit durchgemacht zu haben.

Andererseits waren Untersuchungen über Zwecke, Verfassung, Statuten, Massregeln und Besitztümer gewissser (z. B. Londoner Weber 1321) oder sämtlicher Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte (z. B. 1389[1]) schon früh von der Regierung

[1] Dieser Untersuchung verdanken wir die Urkunden in Toulmin Smiths Sammlung, die von der *Early English Text Society* herausgegeben worden ist.

angestellt worden. Die Folge einer Regierungsuntersuchung im Jahre 1437 war eine königliche Verordnung, die den Zweck hatte, „die Rechte des Königs“ und „das Wohl des Volkes“ gegen die „Übergriffe“ der Zünfte zu schützen, und anzeigte, dass die Richter die Erlasse der Zünfte erst „billigen und registrieren“ sollten, bevor ihnen bindende Kraft zugesprochen würde. Die Versuche der Gesetzgebung zur Überwachung der Zünfte wurden 1503, 1530, 1536 u. s. w. fortgesetzt. Die Entwicklung der Zunftverfassungen in oligarchische Richtung und das Zurückdrängen der kleineren und ärmeren Zünfte durch die grossen und reichen waren Erscheinungen, die sich jedoch nicht durch Gesetze aufhalten liessen.[1] Das Zunftwesen als öffentliches Organ gewisser Funktionen verlor zwar während des 16. Jahrhunderts schnell an Bedeutung, aber nicht deshalb, weil ihm der Staat Todeswunden geschlagen hätte oder die Municipalitäten ungenügende Selbständigkeit und Macht gestatteten, sondern weil seine Hauptfunktionen, die Befestigung der Stellung des Unternehmers im Betriebe und das Ordnen der Verhältnisse der Betriebe zu einander und zur Gesamtheit, jetzt besser durch andere Einrichtungen, durch Arbeitergesetze und Gerichte, durch privilegierte Unternehmergesellschaften und freie Konkurrenz und durch allerlei Gesetzgebung, auszuüben waren. Die Unternehmer, welche in den zünftigen Oligarchien die Macht ausübten, waren dieselben reichen und einflussreichen Bürger, welche jetzt als Gesetzgeber, Friedensrichter, Mitglieder der Handelsgesellschaften u. s. w. dasselbe und noch mehr erreichten, als das, wozu ihnen die Zünfte einst mehr oder weniger zweckmässige Werkzeuge gewesen waren.

Für uns ist es von besonderem Interesse, zu beobachten, wie die vorher zwischen dem Staate und den Zünften geteilte Bevormundung des Lohnarbeiters gerade jetzt mehr als je den Zünften abgenommen und dem Staate zuerkannt wird. Der

[1] Vergl. Brentano, *Arbeitergilden*, Bd. I, Einleitung, III, 3 und 4; und Ashley, *a. a. O.*, Bd. II, §§ 36, 39 und 40.

weitaus wichtigste Schritt in dieser Richtung ist das sogenannte „Lehrlingsgesetz" Elisabeths vom Jahre 1563 *(5. Eliz. c. 4.)*[1] Dasselbe ist zugleich eine Zusammenfassung der bisherigen Arbeitergesetzgebung vom Schwarzen Tode an und eine Kodifikation der wichtigsten allgemeinen Bestimmungen des Zunftwesens über das Lehrlingswesen und die auf letzteres gegründete, künstliche Scheidewand zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern und den Arbeitern im Dienste des Gewerbes. Das Lehrlingsgesetz war eine Fortsetzung der Taktik des absterbenden Zunftwesens, den Landarbeitern und ihren Kindern den Eintritt in die Klasse der fachgebildeten Lohnarbeiter zu erschweren — d. h. es wollte sie in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit im Dienste der Grossgrundbesitzer künstlich festhalten. Keineswegs im Widerspruche zu dieser, in verschiedenen Paragraphen klar formulierten Absicht des Gesetzes stehen die von einigen Forschern als wunderbar arbeiterfreundlich aufgefassten Einleitungsworte,[2] welche in Wirklichkeit mit einigen vielleicht ein wenig sentimental klingenden Ausdrücken nur die offenkundige Thatsache bestätigen, dass „die zahlreichen bestehenden Gesetze über das Anstellen, Kündigen und Ablohnen

---

[1] *„An Acte containing dyvers Orders for Artificers, Laborers, Servants of Husbandrye and Apprentices."* (Eine Parlamentsakte, verschiedene Bestimmungen für Handwerker, Grobarbeiter, Feldarbeiter und Lehrlinge enthaltend.)

[2] Sie lauten: *Although there remain and stand in force presently a great number of Acts and Statutes, concerning the retaining, departing, wages, and orders of apprentices, servants and labourers, as well in husbandry as in divers other crafts, arts, mysteries and occupations; yet, partly for the imperfection and contrariety that is found as doth appear in sundry of the said laws, and for the variety and number of them, and chiefly for that the wages and allowances limited and rated in many of the said statutes, are in diverse places too small and not answerable to this time, respecting to advancement of prices of all things belonging to the said servants and labourers; the said laws cannot conveniently, without the great grief and burden of the poor labourer and the hired man, be put in good and due execution. And . . . . . . there is good hope that it will come to pass, that the same law (being duely executed) should banish idleness, encourage husbandry and yield unto the hired person, both in the time of scarcity and in the time of plenty, a convenient proportion of wages.*

der Lehrlinge, Gesellen und Grobarbeiter" „zu zahlreich und mannigfach und doch widerspruchsvoll und unvollkommen" sind und dass, „infolge der allgemeinen Preissteigung in den Bedarfsgegenständen der betreffenden Arbeiter," „die in den genannten Gesetzen festgestellten, höchsten zulässigen Löhne in gewissen Gegenden zu niedrig geworden sind." Deswegen können diese Gesetze „nicht ohne grosse Bedrückung der ärmeren Arbeiter" „genau und ordnungsgemäss ausgeführt werden", sondern werden hiermit aufgehoben, insofern als sie Vorschriften über das Anstellen und Entlassen, Ablohnen u. s. w. von Gesellen, Hausdienern, Feldarbeitern, Grobarbeitern und Lehrlingen enthalten. Es waren 34 Arbeitergesetze, etwa von 1350—1560, die solchermassen grösstenteils ausser Kraft gesetzt wurden.

Die Preissteigung nach 1520 hatte ohne Zweifel seit geraumer Zeit zu einer sehr nachlässigen und beliebigen Ausführung der Lohnregulierungsgesetze gezwungen; und vor der Preissteigung war es, wie wir wissen, lange Zeit in der Regel nicht möglich gewesen, die Arbeiter zur Annahme der gesetzlichen Löhne zu zwingen. Jetzt aber, in der Zeit der grossen Preissteigung, winkte die Hoffnung einer effektiven obrigkeitlichen Lohnregulierung, sobald man nur erst eine zeitgemässe Formulierung der alten Bestimmungen zustande brachte. Statt des stetigen Preisniveaus des 15. Jahrhunderts hatte man es mit einem gewaltig wogenden Preismeere zu thun und musste sich nach Mitteln umsehen, um auch den „gesetzlichen" Löhnen eine gewisse Veränderlichkeit „in den Zeiten des Mangels und des Überflusses" zu geben. Als besonders wünschenswert bezeichnet das Gesetz: „die Förderung der Landwirtschaft", „die Verhinderung der Beschäftigungslosigkeit" und „die Erzielung eines angemessenen Lohnes für den Arbeiter."

Der letztere Ausdruck *(„yield unto the hired person .... a convenient proportion of wages")* beweist ohne Zweifel, dass die mittelalterlichen Theorien von standesgemässen

Lebenshaltungen noch fortlebten, kann aber keineswegs als ein Beweis gedeutet werden, dass unter den neuen, sich schnell verändernden Wirtschaftsverhältnissen die gesetzgebenden und ausführenden Gewalten gewillt waren, die nötigen Anstrengungen zu machen, oder sich die erforderliche Selbstverleugnung aufzuerlegen, um die herkömmlichen Lebenshaltungen der Lohnarbeiter auch thatsächlich gegen ein Sinken zu schützen.

Weiter ist als allgemeine Voraussetzung für das richtige Verständnis des „Lehrlingsgesetzes" hervorzuheben, dass es sowohl ein allgemeines Arbeitergesetz, als ein Spezialgesetz für die Arbeiter gewisser Gewerbe war. In seinen allgemeinen, d. h. für alle Lohnarbeiter gültigen Bestimmungen, war es ein gewöhnliches „Arbeiter-" oder „Lohn-Gesetz" *(a statute of labourers* oder *a statute of wages)* ohne Bezugnahme auf Lehrlingsverhältnisse, also kein Lehrlingsgesetz. Die verschiedenen Lehrlingsparagraphen dieses Gesetzes gelten entweder für alle zur Zeit existierenden Gewerbe oder auch nur für gewisse, aufgezählte Gewerbe. Die Paragraphen von der Feststellung der Löhne und Arbeitszeiten u. s. w. gelten dagegen für alle Arbeiter, deren Löhne die ausführenden Behörden (d. h. die Friedensrichter) zu begrenzen und festzustellen für zweckmässig erachteten. Wir können also aus dem Gesetze erfahren, ob überhaupt und inwiefern ein gegebenes Gewerbe den Lehrlingsbestimmungen unterworfen war. Alle nach dem Lehrlingsgesetze entstehenden neuen Gewerbe konnten es überhaupt nur durch neue, spezielle Gesetze werden. Dagegen erteilen uns nur die Erlasse der Friedensrichter Auskunft über die Gewerbe, in denen die auf Grund der *5. Eliz. c. 4* behördlich festgestellten Löhne thatsächlich vorkamen.

Die leider sehr gebräuchliche Bezeichnung der *5. Eliz. c. 4* als „Lehrlingsgesetz" ist also wenig zutreffend, ja nahezu irreführend. Allerdings befanden sich die Lehrlingsparagraphen unter denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, die am längsten

ihre legale Gültigkeit behielten — was die einseitige Benennung des Gesetzes in der modernen Litteratur erklären mag.

Auch dieses vorausgeschickt, ist es nicht leicht, sich einen Überblick des wesentlichen Inhalts der etwa drei Dutzend Paragraphen des mehr als gewöhnlich unklar und unsystematisch abgefassten Gesetzes zu verschaffen. Von der prinzipiellen Unfreiheit des Arbeiters, seiner Gezwungenheit, auf Verlangen Arbeit zu verrichten, reden die Paragraphen 3, 5, 15, 17 und 28; von den Arbeitsverträgen: 2, 4, 6, 10, 14, 39; von den Löhnen: 11 und 13; von der Arbeitszeit: 9; von den Ortsveränderungen der Arbeiter: 7 und 8; von den besonderen Freiheitsbeschränkungen der landwirtschaftlichen Arbeiter: 5, 15 und 16; von den Lehrlingen: 18—26; und von den Friedensrichtern und ihren Befugnissen und Pflichten als ausführende Behörden: 11, 12, 30, 31, 32.

Mit Rücksicht auf den Arbeitszwang war die ganze Bevölkerung in zwei Hauptklassen eingeteilt. Die Besitzenden und die Besitzlosen. Die letzteren konnten zu Arbeit gezwungen werden, und zwar zerfielen sie hierbei in drei Unterklassen. Diejenigen, welche in einem Beruf „erzogen“ waren oder wenigstens drei Jahre gearbeitet hatten, konnten, solange sie nicht geheiratet oder das dreissigste Jahr überschritten hatten, auf Verlangen eines Betriebsleiters des betreffenden Berufes gezwungen werden, in seinen Dienst zu treten. Unverheiratete Frauen konnten bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahre und alle nicht in gewisser Weise schon beschäftigten Personen bis zu dem sechzigsten Lebensjahre gezwungen werden, auf Jahreskontrakt in der Landwirtschaft zu dienen. Junge Leute im Alter bis zu einundzwanzig Jahren konnten gezwungen werden, sich als Lehrlinge auf sieben Jahre in der Landwirtschaft und in gewissen Gewerben anstellen zu lassen.[1] Wir

[1] § 3. *And be it further enacted, that every person being unmarried, and every other person being under the age of thirty years . . . . and having been brought up in any of the aforesaid crafts, arts or sciences; or that hath used or*

haben es hier mit der aus der Zeit der Leibeigenschaft stammenden Anschauung zu thun, dass es die soziale Pflicht des Arbeiters sei, denen, die seine Dienste forderten, zu dienen,

---

exercised them or any of them by the space of three years, or more; and not having lands, tenements, rents, or hereditaments, copyhold or freehold of an estate or inheritance . . . . . shall, during the time that he or she shall be so unmarried, or under the said age of thirty years, upon request made by any person using the art or mystery wherein the said person so required hath been exercised (as aforesaid) be retained; and shall not refuse to serve according to the tenor of this statute, upon the pain or penalty hereafter mentioned.

§ 5. *And be it further enacted by the authority aforesaid, That every person between the age of 12 years and the age of 60 years, not being lawfully retained nor Apprentice with any fisherman or mariner haunting the seas; nor being in service with any kidder or carrier of corn, grain or meal, for provision of the city of London, nor with any husbandman in husbandry; nor being (a miner, metal- or glassworker) . . . . nor being a gentleman aborn, nor being a student or scholar in any of the universities . . .; not having lands . . .; shall after the aforesaid last day of September now next ensuing, by virtue of this statute, be compelled to be retained to serve in husbandry by the year, with any person, that keepth husbandry, and will require any such person to serve within the same shire, where he shall be so required.*

§ 17. *And be it . . . . That two justices of peace . . . . shall and may by virtue thereof appoint any such woman as is of the age of 12 years and under the age of 40 years and unmaried and forth of service, as they shall think meet to serve, to be retained or serve by the year, or by the week or day, for such wages, and in such reasonable sort and manner as they shall think meet; and if any such woman shall refuse to serve, it shall be lawful for the said justices of peace . . . . to commit such woman to ward, untill she shall be bounden to serve as aforesaid.*

§ 28. *And be it . . . . That if any person shall be required by any housholder, having and using half a plough-land at the least in tillage, to be an apprentice and to serve in husbandry, or in any other kind of art, mystery or science before expressed, and shall refuse so to do, that then, upon the complaint of such houskeeper, made to one justice of the peace of the county . . . . they shall have full power and authority by virtue hereof to send for the person so refusing; and if the said justice . . . . . . shall think the said person meet and convenient to serve as an apprentice in that art, labour, mystery or science, wherein he shall be so required to serve; that the said justice . . . . shall have power and authority by virtue hereof, if the said person refuse to be bound as an apprentice, to commit him unto ward, there to remain untill he be contented, and will be bounden to serve as an apprentice should serve, according to the true meaning and intent of this present act.*

dass er eingekerkert und wie ein gewöhnlicher Verbrecher gestraft zu werden verdiente, wenn er sich weigerte, diese Pflicht zu erfüllen, und dass das Parlament und die rechtlichen Behörden über die Art und die Verhältnisse der Zwangsarbeit in letzter Linie zu entscheiden hätten. Man könnte dies eine Art verstaatlichter Hörigkeit in Gestalt des Lohnsystemes nennen. Noch ist der Arbeiter in gewissem Sinne ein Leibeigener, denn er hat in vielen Fällen nicht das Recht, frei über die Arbeitskraft seines Leibes zu verfügen, sondern muss sie einem von ihm nicht gewählten Unternehmer auf von Anderen bestimmte Bedingungen hergeben. Bei der Ausnutzung dieser Freiheitsbeschränkung des Arbeiters war eine gewisse Klasse von Unternehmern, die landwirtschaftlichen nämlich, vor allen anderen begünstigt. Sie konnten in der Erntezeit sogar die Arbeit von anderwärtig vollauf beschäftigten Handwerkern erzwingen (Paragraph 15).

Der Arbeitsvertrag darf überhaupt keine freie Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sein, sondern wird von einem Dritten — dem Staate in der Person seines Vertreters, des Friedensrichters — in die Hand genommen. Nach § 11 können alle Arbeitslöhne[1] von den Friedensrichtern bei ihren

[1] § 11. „*And for the declaration and limitation what wages servants, labourers and artificers, either by the day or by the year or otherwise shall have and receive, be it enacted by the authority of this present parliament, That the Justices of Peace of every shire, riding and liberty . . . shall yearly at every general sessions first to be holden and kept after easter . . . . assemble themselves together; and they so assembled calling unto them such discreet and grave persons of the said county or of the said city or town corporate as they shall think meete, and conferring together, respecting the plenty or scarcity of the time, and other circumstances to be considered, shall have authority by virtue hereof . . . to limit rate and appoint the wages as well of such and so many of the said artificers, handicraftsmen, husbandmen or any other labourer, servant or workman, whose wages in time past hath been by any law or statute rated and appointed, as also the wages of all other labourers, artificers, workmen or apprentices of husbandry which have not been rated, as the same justices . . . shall think meete by their discretion to be rated, limited or appointed by the year or by the day, week, month or otherwise, with meat and drink or without meat and drink, and what wages*

regelmässigen Sitzungen „beschränkt, berechnet und festgesetzt" werden, woneben diese Löhne noch in der königlichen Kanzlei unterschrieben, vom königlichen Rate genehmigt und von der Provinzialregierung bekanntgemacht werden müssen. In den Paragraphen 2, 4 und 6 wird die Mindestgrenze für die Dauer der Dienstzeit (in gewissen Berufen galt Jahresdienst), die Kündigungszeit u. s. w. festgestellt. Nach § 14 soll ein Arbeiter, der gegen seinen Brotherrn handgreiflich wird, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Nach § 39 soll derjenige, der aus dem Dienste läuft und nach einer anderen Provinz auswandert, ebenfalls ins Gefängnis geworfen werden, und nach § 10 sollen gewisse Arbeiter, wenn sie von ihrer Arbeit fortlaufen, ehe sie fertig ist, einen Monat im Gefängnisse sitzen und £ 5 Strafe zahlen. Weiter enthält § 11 das Nähere über alle verschiedenen Arbeitslöhne, die vorkommen können, und ausserdem sind Lohnbekanntmachungen der Friedensrichter

---

every workman or labourer shall take by the great for mowing . . ." u. s. w. (Und in Anbetracht der Festsetzung und Beschränkung, welchen Lohn Gesinde, Arbeiter und Handwerker, entweder für den Tag, oder für das Jahr oder sonstwie, haben und erhalten sollen, sei durch die Autorität dieses gegenwärtigen Parlamentes verfügt, Dass die Friedensrichter jeder Grafschaft, jedes Bezirkes und jeder Stadt sich jährlich zu den allgemeinen Sitzungen, so zuerst nach Ostern gehalten und stattfinden müssen, mit einander versammeln sollen und so versammelt, solche ernsten und verständigen Personen aus besagter Grafschaft oder aus besagter Stadt- oder Hauptstadtgemeinde, so ihnen passend scheinen, vor sich berufen und mit ihnen beraten, je nachdem reichlich oder knapp Zeit ist und rücksichtlich anderer zu beachtender Umstände, und sollen sie kraft dieses befugt sein, sowohl die Löhne so und so vieler besagter Handwerker, Grobarbeiter, Ackerknechte oder jedes anderen häuslichen Arbeiters oder Knechtes, dessen Lohn früher durch ein Gesetz oder Statut veranschlagt und bestimmt worden, wie auch die Löhne aller anderen Arbeiter, Handwerker, Gesellen und Lehrlinge eines Meisters, die nicht geschätzt und bestimmt sind, so zu beschränken, zu veranschlagen und festzusetzen, wie besagte Richter es ihrer Einsicht nach für angemessen halten, dass sie für den Tag, oder das Jahr, die Woche, den Monat oder anders, mit Essen und Trinken oder ohne Essen und Trinken zu veranschlagen, beschränken und festzusetzen seien, und welchen Lohn jeder Knecht oder Arbeiter höchstens für Mähen nehmen darf u. s. w.)

von Lancashire und Rutland dem Gesetze als Muster für die Zukunft beigefügt worden. Durch § 13 wird noch bekannt gemacht, dass derjenige, welcher höhere Löhne, als die von den Friedensrichtern festgesetzten, giebt, zehn Tage im Gefängnisse sitzen und £ 5 Strafe zahlen soll, und dass der, welcher höheren Lohn nimmt, 21 Tage sitzen muss, woneben noch solche Lohnvereinbarung für ungültig erklärt wird. Nach § 9 bestimmen die Friedensrichter die Länge der Arbeitszeit[1] und für jede Stunde, die der Arbeiter versäumt, wird ihm 1 *d* vom Lohne abgezogen. Ferner sehen wir, hinsichtlich der Ortsveränderungen der Arbeiter, dass nach § 7 kein Arbeiter eine Stadt

[1] § 9. *And be it .... That all artificers and labourers, being hired for wages by the day or week shall, between the midst of the months of march and september, be and continue at their work, and not depart until betwixt six and eight o'clock at night, except it be in the time of breakfast, dinner and drinking, the which times at the most shall not exceed two hours and a half in the day, that is to say at every drinking one half hour, for his dinner one hour, and for his sleep, when he is allowed to sleep, which is from the midst of may to the midst of august, half an hour at the most, and at every breakfast one half hour. And all the said artificers, between the midst of september and the midst of march, shall be and continue at their work from the spring of the day in the morning, untill the night of the same day, except it be in time before appointed for breakfast and dinner, upon pain to lose and forfeit one penny for every hour's absence, to be deducted and defaulked out of his wages, that shall so offend.*" (Und sei ..... Dass alle Handwerker und Arbeiter, die von Mitte März bis Mitte September auf Tage- oder Wochenlohn angenommen sind, bei ihrer Arbeit um oder vor 5 Uhr früh sind und anfangen und dass sie zu arbeiten fortfahren und nicht eher davongehen, als zwischen 6 und 8 Uhr abends, ausgenommen in der Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit, welche Zeit nicht über höchstens 2½ Stunden am Tage ausgedehnt werden darf, nämlich eine halbe Stunde zum Vespern, zum Mittagessen eine Stunde, zum Schlafen, wenn er schlafen darf, was von Mitte Mai bis Mitte August der Fall ist, höchstens eine halbe Stunde, und zu jedem Frühstück eine halbe Stunde. Und sollen zwischen Mitte September und Mitte März alle besagten Handwerker morgens bei Tagesanbruch bei der Arbeit sein und bis zum Einbruche der Nacht weiterarbeiten, die obenbestimmte Zeit für Frühstück und Mittagessen abgerechnet, bei Strafe für jede Stunde Abwesenheit einen penny (8⅓ Pf.) einzubüssen und zu verwirken, der von dem Lohne dessen, der so Ärgernis gegeben, abgezogen und vorenthalten wird.)

oder ein Kirchspiel ohne Erlaubnisschein verlassen darf. Wer diese Verordnung übertritt, wird nach § 8 ins Gefängnis geworfen, und wenn er auch dann keinen Erlaubnisschein herbeischaffen kann oder gar einen gefälschten vorgezeigt hat, so wird er gepeitscht. Arbeitgeber, die Arbeiter anstellen, welche keinen Erlaubnisschein haben, zahlen £ 5 Strafe.

Schliesslich kommen wir zu den Paragraphen, die dem ganzen Gesetze seinen Namen gegeben haben, indem sie bestimmen, welche Gewerbetreibende Lehrlinge annehmen dürfen, aus welchen sozialen Klassen die verschiedenen Arten Lehrlinge zu nehmen sind, wie lange die Lehrzeit dauern soll (sieben Jahre bei 40 *sh* Strafe für jeden an dieser Zeit fehlenden Monat) u. s. w. Nach § 26 musste bei bestimmten Gewerben ein Geselle genommen werden, sowie sich der Meister drei Lehrlinge hielt, und für jeden Lehrling mehr musste er auch einen Gesellen mehr anstellen — bei Strafe von £ 10. Diese merkwürdige Verordnung stimmt mit den alten Traditionen des Zunftwesens überein, das stets auf die Aufrechterhaltung eines solchen Verhältnisses zwischen Gesellen und Lehrlingen bedacht gewesen, damit jeder Lehrling Aussicht hätte, Geselle zu werden und die Gesellen die niederdrückende Lohnkonkurrenz der Lehrlinge nicht zu fürchten brauchten. Die Vorschrift war aber auf die Gewerbe der Tuchmacher, Walker, Tuchscherer, Weber, Schneider und Schuhmacher beschränkt. Dieser Paragraph hatte also, wie Ashley hervorhebt, keine allgemeine Gültigkeit — ein Umstand, der für das Verständnis der späteren Entwicklung von grosser Wichtigkeit ist.

Wenden wir uns jetzt von der Frage betreffs des verwickelten Inhaltes der *5. Eliz. c. 4* zu der noch schwierigeren Frage von der Ausführung und Wirkung dieses allgemeinen Arbeiter- und speziellen Lehrlingsgesetzes, so empfiehlt es sich, die Bestimmungen für den Arbeitsvertrag besonders (in unserem nächsten Paragraphen) zu behandeln und die Lehrlingsbestimmungen für sich zu berücksichtigen. Schon mehrere Gesetze

aus Heinrichs VIII. späteren Regierungsjahren beweisen, dass die Lehrlinge in vielen Gewerben grosse Schwierigkeiten zu überwinden hatten, wenn sie dazu gelangen wollten, den Beruf selbständig auszuüben. Die Aufnahmegebühren für Lehrlinge wurden in die Höhe geschroben, und die Meisterwürde wurde thatsächlich oft in den wohlhabenden Meisterfamilien erblich. Hierin haben wir die Wurzel der Erbitterung englischer Lehrlinge gegen die einwandernden Ausländer zu suchen, die, vom Könige privilegiert, ihr Gewerbe ohne die den eingeborenen Lehrlingen in den Weg gelegten Hindernisse betrieben.[1] Die Lehrlingsbestimmungen in *5. Eliz. c. 4* können jedoch nur in sehr beschränkten Massen für die hierhergehörigen, im Wesen und in der normalen Entwicklung des Zunftwesens und des Gewerbes liegenden Missverhältnisse verantwortlich gemacht werden. Umgekehrt ist es sogar wahrscheinlich, dass die Lehrlingsparagraphen für lange Zeit eine freiere, den verschiedenen gewerblichen Verhältnissen besser angepasste Regulierung des herkömmlichen, noch vielfach notwendigen, auch später nicht auf einmal abzuschaffenden Lehrlingswesens bewirkten, als sie seitens der Zünfte, wenn diese sich selber überlassen geblieben wären, herbeigeführt worden wäre.

Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Lehrlinge als solche guten Zeiten entgegengingen, denn die freie Entwicklung der gewerblichen Betriebsverhältnisse führte unaufhaltsam zum Siege der Grossunternehmer und zur Vergrösserung der von ihnen befehligten Scharen von „Lehrlingen“, Kinderarbeitern, weiblichen Arbeitern, Grobarbeitern, halbgelernten Arbeitern, ausgelernten Arbeitern und ständigen Lohnarbeitern überhaupt. Die Lehrlinge, denen es gelang, Kleinunternehmer zu werden — die Handwerksbetriebe waren noch im 17. Jahrhundert sehr zahlreich — hatten eine bescheidene, obwohl in der Regel kümmerliche wirtschaft-

[1] Vergl. Brentano, *a. a. O.*, Bd. I, S. 70 und 79.

liche Stellung, die von derjenigen eines geschickten, gutbeschäftigten Lohnarbeiters nicht sehr verschieden war. Wer sich im Handwerk der alten Städte nicht selbständig niederlassen konnte, hatte die Hoffnung, es in den Dörfern und in den aus ländlichen Verhältnissen emporblühenden neuen Gewerbe-Ortschaften thun zu können. Ganz schlecht wurden die Beförderungsaussichten der „Lehrlinge“ und „Gesellen“ nur in den Gewerben, welche sich zum Verlagsbetriebe entwickelten — sei es, dass diese Gewerbe, wie die Wollweberei, schon existierten, als das Lehrlingsgesetz entstand und deshalb von demselben reguliert wurden, sei es, dass sie erst später entstanden (wie die Strumpfwirkerei, *„framework-knitting“)* und deswegen nicht durch das Lehrlingsgesetz, sondern durch Patenturkunden u. dergl. als „inkorporierte Gewerbe“, *(incorporated trades)* ihre Verfassung erhielten.

Zwar bemerken wir in den durch die Klagen der ganz ungenügend abgelohnten „Lehrlinge“ und schlecht bezahlten und oft schlecht beschäftigten „Gesellen“ hervorgerufenen Regierungsmassregeln eine gute Absicht der Regierung, die Arbeiterverhältnisse der neuen Grossindustrien dem Gesetze gemäss oder sonst gesund zu gestalten, aber ein Erfolg dieser Bestrebungen ist im 16. und 17. Jahrhundert überhaupt nicht nachzuweisen. Die parlamentarischen Urkunden beweisen nur, dass die „Lehrlings-“ und „Gesellen“-Verhältnisse der verlags- und handwerksmässigen Grossbetriebe und oft auch der Kleinbetriebe häufig gesetzwidrig oder sonst ungesund waren. Wenn die Klagen aufhören und einige Zeit nicht erneuert werden, sind wir keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, dass dem Gesetze allgemein gehorcht wurde, sondern müssen vielmehr annehmen, dass günstige wirtschaftliche Konjunkturen die Lage der jugendlichen und älteren Lohnarbeiter der betreffenden Gewerbe erträglicher gemacht hatten — denn sobald sich Handelskrisen oder ähnliche Störungen einstellen, vernehmen wir aus den Urkunden wiederum, dass die Arbeiter-

verhältnisse so gesetzwidrig wie nur möglich waren, d. h. dass schlecht abgelohnte „Lehrlinge“ und „Gesellen“ massenhaft und ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über ihr Zahlenverhältnis in jedem Betriebe, beschäftigt wurden.

Das Lehrlingsgesetz Elisabeths konnte nicht die Entwicklung aufhalten, durch welche aus den zünftigen Lehrlingen Kinderarbeiter und aus den zünftigen Gesellen ständige Lohnarbeiter höheren und niederen Grades wurden, — um so weniger als diese Entwicklung lange vor dem Lehrlingsgesetze in vollem Flusse war und durch die für den wirtschaftlichen Fortschritt günstige Mannigfaltigkeit und Biegsamkeit der gesetzlichen Bestimmungen mittelbar nur befördert werden konnte.

§ 48. Der Staat, der Friedensrichter und der Arbeitsvertrag.

Wohl nicht ganz so unwirksam waren die zahlreichen Paragraphen der *5. Eliz. c. 4*, welche dieses Gesetz zugleich zu einem allgemeinen „Arbeiter-“ oder „Lohn-“Gesetze machten. Die Nachprüfung wird hierbei dadurch erleichtert, dass es sich hauptsächlich um die Löhne — die behördlich festgestellten und die thatsächlich bezahlten — handelt. Leider sind gerade die Dokumente, worauf es hier besonders ankommt, die Lohn-Erlasse der Friedensrichter, nur in sehr geringer Zahl aufbewahrt oder bis jetzt aufgefunden worden. Wir wissen auch in diesem Falle viel mehr von der Einrichtung des sozialen Instrumentes, wie von den sozialen Wirkungen desselben und müssen uns, hier wie sonst, vor der Gefahr in acht nehmen, uns einzubilden, dass wir die letzteren auf deduktivem Wege zu erschliessen vermöchten.

Durch den elften Paragraphen der *5. Eliz. c. 4* verzichtet die Gesetzgebung endgültig darauf, selber unmittelbar die höchsten zulässigen Löhne festzustellen. Das stetige Hauptniveau der Preise im 14. Jahrhundert machte es denkbar, dass Gesetze mit Gültigkeit auf unbestimmte Zeit die Arbeitslöhne „begrenzen“

konnten, und dass die ausführenden Beamten, die Friedensrichter, in der Hauptsache nur das Innehalten des Gesetzes zu überwachen brauchten. Freilich wurden die vorübergehenden Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, auch wenn sie noch so gross waren, hierbei nicht genügend [1] berücksichtigt. Ob das Gesetz Elisabeths dies wirklich zu thun beabsichtigte, wie aus dem Wortlaute des elften Paragraphen hervorzugehen scheint, ist im Grunde eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Das gesetzgeberische Problem, welches in erster Linie gelöst werden musste, bestand darin, eine Lohnfeststellungsmethode zu finden, die mit einem stark schwankenden Hauptniveau aller Preise vereinbar war — denn es war um 1560 ganz klar geworden, dass man mit veränderlichen, und zwar stark steigenden Lohnsätzen zu rechnen habe, wenn man nicht baren Unsinn — beliebig sinkende Kaufkraft der Tagelöhne infolge unaufhaltsam steigender Preise und unveränderlicher Lohnsätze — als Regierungsprinzip proklamieren wollte. Dass die Friedensrichter auf *„plenty or scarcity of the time"* bei ihrer Lohnfeststellung Rücksicht nehmen sollten, konnte also jetzt nicht mehr eine leere Redensart sein (wie es wohl z. B. im Jahre 1389 der Fall war), sondern bezeichnete ohne Zweifel eine, aus den ganz neuen Preisverhältnissen der Mitte des 16. Jahrhunderts sich ergebende Notwendigkeit. Ob zugleich eine wachsende Arbeiterfreundlichkeit sich darunter verbarg, mögen die Thatsachen (die Erlasse der Friedensrichter und die wirkliche Kaufkraft der Löhne) entscheiden. Diese Verordnung betreffs der Amtsausübung der Friedensrichter gab ihnen indessen einen viel grösseren persönlichen Einfluss auf die „gesetzlichen" Löhne, als sie durch die Gesetze des 14. Jahrhunderts und später gehabt hatten. Sie sollten die Legalität der thatsächlich bezahlten

[1] Das Gesetz von 1389 sagt zwar, dass die Friedensrichter auf Teuerungen *(Dearth of Victals)* Rücksicht nehmen sollten; die Gesetzgebung fuhr aber damals fort, selber die höchsten zulässigen Löhne vorzuschreiben. Vergl. oben, S. 327—28.

Löhne nicht mehr nur prüfen und mit Strafen schützen und vielleicht bei Teuerungen erhöhen, sondern immer selbst angeben, welche Lohnsätze gesetzlich zulässig seien, und hierbei waren sie nur durch eine allgemeine Redewendung von Rücksicht auf „Teuerung und Überfluss" und von „Beratungen mit den ernsten und verständigen Personen", welche sie sich nach eigenem Belieben aus den Unternehmern und einflussreichen Personen des Distrikts aussuchten, gebunden. Dass Elisabeths Gesetz dem Friedensrichter einen ungeheuerlichen persönlichen Einfluss auf die Ablohnung der Arbeiter zugestand, ist unbestreitbar. Nur kann man über die Motive und Folgen dieses Zugeständnisses teilweise im Zweifel sein.

Wer war der „Friedensrichter" *(justice of the peace)*? Den Landesfrieden zu sichern war allerdings das Vorrecht der Krone und die Aufgabe gewisser hoher Kronbeamten und ihrer Untergeordneten. Zugleich aber gab es im Zusammenhange mit der uralten lokalen Selbstverwaltung *(local self government)* in England ursprünglich auch örtlich gewählte Schützer des Friedens in jedem Distrikt. Dieselben hatten, in Verbindung mit der alten örtlichen Selbstgerichtbarkeit, auch gewisse richterliche Befugnisse — waren „Friedensrichter" im Sinne von Richtern sowohl über Friedensstörungen im eigentlichen Sinne wie über andere Vergehen und Verbrechen. Die Friedensrichter als nicht mehr frei gewählte, sondern von der Regierung ernannte Wächter des Gesetzes und der Ordnung und als Bestrafer geringerer Vergehen datieren indessen bis 1327 und 1344 zurück.[1] Besonders durch die Arbeiterverordnung von 1389 erhielten sie ihre weitgehende, sozialwirtschaftliche Machtstellung, zu deren Ausübung sie alljährlich viermal tagen sollten. Dies war thatsächlich eine Fortsetzung der langen Entwickelung, durch welche die uralte kommunale Gerichtsbarkeit von der Krone absorbiert

[1] Sir James Stephen, *A History of the Criminal Law of England*, London, 1883, Bd. I, S. 112—13.

wurde.[1] Das Friedensrichteramt wurde zugleich auf eine höhere Gesellschaftsklasse, nämlich auf Personen mit bedeutendem Grundbesitze in der Grafschaft, beschränkt und in ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis zum Staate gestellt.

Der Friedensrichter war also bei seiner Stellung zu den Lohnregulierungsparagraphen der Arbeitergesetze von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an im Grunde ein Richter in eigener Sache. Er gehörte stets zu der Gesellschaftsklasse, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Interesse es lag, dem Lohnempfänger möglichst viel Arbeit und möglichst wenig Lohn zu geben; ja, er war in den meisten Fällen ein grosser landwirtschaftlicher Arbeitgeber in demselben Distrikte, für den er sämtliche landwirtschaftliche und andere Lohnsätze festsetzte. Die „gesetzlichen" (wir sagen nicht die wirklich bezahlten) Löhne der Arbeiter auf dem Lande wurden also thatsächlich von ihren eigenen Arbeitgebern oder deren Klassengenossen „beschränkt und festgesetzt". Inwieweit es vorkam, dass Handwerksmeister und Fabrikanten die Löhne in ihren eigenen Gewerbzweigen ebenfalls derartig „bestimmten", ist unmöglich zu entscheiden. Sie hatten jedoch oft genug Gewähr dafür, dass die Lohnregulierungsbehörden jede Rücksicht auf ihre Interessen und wenig auf die der Arbeiter nehmen würden. In dem Gesetze Elisabeths finden wir ein Verbot für Tuchfabrikanten, „die Friedensrichter waren", sich mit dem Feststellen der Löhne für Weber und andere Tucharbeiter zu befassen.[2] Dass die *5. Eliz. c. 4* den Arbeitgebern einen ungebührlichen Einfluss über ihre Arbeiter zugestand, war jedoch die Empfindung vieler Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts.[3]

---

[1] *A. a. O.*, I, S. 67, 75, 77 und 78.

[2] *„That no clothier, being a Justice of the Peace in any precinct or liberty, should be any rater of any wages for any weaver, tucker, spinster, or other artisan, that depended upon the making of cloth."*

[3] Z. B. Sir F. Eden, *State of the Poor*, Bd. I, S. 142: *It is not one of the least objections to this statute, that, by extending the authority of the Justices*

Wenig mehr als 20 Lohnerlasse *(assessments of wages)* der Friedensrichter sind bis jetzt entdeckt worden.[1] Sie verteilen sich ungleichmässig über die Zeitspanne 1560—1730. Die nördlichen und mittleren Grafschaften sind besser vertreten als die südlichen. Einen genauen Vergleich zwischen den in diesen Dokumenten erwähnten Löhnen und den thatsächlich bezahlten können wir wegen der Mangelhaftigkeit unserer Lohnstatistik nicht anstellen. Ebenso sind die Lebensmittelpreise, mit denen die Friedensrichter hätten rechnen sollen, nicht genau festzustellen, weil wir für dasselbe Jahr nicht genug Auskunft von den betreffenden Grafschaften besitzen, sondern die allgemeinen Durchschnitte benutzen müssen. Trotzdem dürfte die in der Tabelle XXVIII gemachte Zusammenstellung der „gesetzlichen" und der wirklichen Löhne und der Lebensmittelpreise nicht ohne Interesse sein.[2]

---

to the rating of the wages of any workmen or workwomen whatsoever, it must have frequently afforded master-manufacturers ample means of domineering over their workmen. In those parts of England, where the opulence of such persons enabled them to acquire the rank of Justice of the Peace, it is probable that the workmen were placed entirely under the control of their employers. The legislature seems to have been aware that this evil would occur in one branch of business at least (d. h. in der Tuchfabrikation).

[1] Vergl. Hewins, *a. a. O.*, S. VII und 82—87. Eins der ältesten und am vollständigsten erhaltenen *assessments* wurde am 12. April 1593 für die östliche Hälfte Yorkshires festgestellt. Die Einleitung lautet folgendermassen: *A certificate of the rate and appointment of the several wages for artificers, handicraftsmen, husbandmen, labourers, servants, workmen, and apprentices in husbandry within the East Riding of the County of York, made and agreed on by John Hotham, Marmaduke Grimstone, Robert Constable, John Gaite, John Alrede, Lancelot Alford, and John Readman, Esquires, Justices of Peace within the East Riding of the said county, the XXVI day of April in the XXXV year of the reign of our Most Gracious Sovereign Lady Elizabeth, by the grace of God Queen of England, France and Ireland, Defender of the Faith, etc., according to the tenor and form of the Act of Parliament in such case lately provided as followeth.*

[2] Vergl. Rogers, *a. a. O.*, V, S. 825—28. Die „Wochenlöhne", die hier in Betracht kommen, sind in beiden Fällen (der gesetzlichen und der wirklichen Löhne) der allgemeine Durchschnitt der Wochenlöhne von vier Handwerkern (Zimmermann, Steinmetz, Brettschneider und Dachdecker)

Tabelle XXVIII.

Gesetzliche und wirkliche Löhne in den 16. und 17. Jahrhunderten.

Name der Grafschaft:	Jahr:	Die von den Friedensrichtern festgesetzt. Wochenlöhne waren im Durchschnitte für die betreffende Grafschaft:		Die von Rogers aufgefundenen Wochenlöhne waren im Durchschnitt für ganz England:		Lebensmittelpreise in ganz England							
						Weizen pro *quarter*		Gerste pro *quarter*		Roggen pro *quarter*		Erbsen pro *quarter*	
						s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Yorkshire	1593	3 *s.*	$^{3}/_{8}$ *d.*	5 *s.*	$4^{1}/_{2}$ *d.*	24	$8^{3}/_{4}$	12	4	11	—	12	$1^{1}/_{4}$
Lancashire	1595	3 *s.*	$^{3}/_{8}$ *d.*	5 *s.*	$2^{1}/_{4}$ *d.*	40	$9^{1}/_{2}$	21	4	34	$2^{1}/_{2}$	17	$9^{3}/_{4}$
Rutland	1610	4 *s.*	$^{3}/_{4}$ *d.*	5 *s.*	$5^{1}/_{4}$ *d.*	32	7	16	$10^{1}/_{2}$	—	—	16	$5^{1}/_{2}$
Gloucester	1632	5 *s.*	3 *d.*	5 *s.*	9 *d.*	47	$3^{1}/_{4}$	21	10	—	—	21	$10^{1}/_{2}$
Essex	1651	7 *s.*	$^{3}/_{4}$ *d.*	7 *s.*	5 *d.*	48	10	—	—	—	—	27	4
Gloucester	1655	7 *s.*	$11^{1}/_{4}$ *d.*	8 *s.*	$1^{1}/_{2}$ *d.*	33	$2^{1}/_{4}$	17	$7^{3}/_{4}$	—	—	23	4
Warwickshire	1684	5 *s.*	3 *d.*	8 *s.*	3 *d.*	45	$10^{3}/_{4}$	—	—	—	—	28	8

Das Jahr 1593 war ein billiges, 1595 ein sehr teures Jahr. Weder „gesetzliche“, noch wirkliche Löhne zeigen sich beeinflusst von dieser vorübergehenden Steigung der Preise. Dagegen ist der Einfluss der Steigung des Hauptniveaus der Preise im 17. Jahrhundert unverkennbar, was beide Arten von Löhnen betrifft. Dass die gesetzlichen Löhne nicht selten niedriger waren als die wirklich bezahlten, ist kaum zu bezweifeln, obwohl wir den Unterschied nicht genau bemessen können.

---

und sechs Grobarbeitern (Steinmetz-, Ziegelmaurer-, Zimmermann-, Dachdecker-, Strohdachdeckerhandlanger und bestbezahlter Feldarbeiter). Die Getreidepreise sind der allgemeine Durchschnitt für ganz England. ebenso die thatsächlich bezahlten Wochenlöhne (worin die Londoner Löhne jedoch nicht inbegriffen sind, da dort ausnahmsweise hohe Lohntaxen galten). Vergl. auch Rogers sorgfältige Analyse derselben sieben Lohnerlasse (nebst weiteren vier für die Jahre 1591, 1594, 1661 und 1682) und ihres Zusammenhanges mit den Lebensmittelpreisen, *a. a. O.*, S. 618—25. Da Rogers Lohnstatistik wenig Daten aus den nördlichen Grafschaften enthält, und die Löhne dort niedriger, als in den mittleren und südlichen Grafschaften waren, so darf auf die Abweichungen zwischen den gesetzlichen Löhnen in Yorkshire und Lancashire und den wirklichen im ganzen England 1593 und 1595 nicht zu grosses Gewicht gelegt werden.

Eine von den Friedensrichtern am 22. Mai 1725 in Lancashire bekanntgemachte Lohnregulierung[1] bestimmt, dass den „besten Feldarbeitern“ von Mitte März bis Mitte September „nicht über“[2] 1 *s* und von Mitte September bis Mitte März 10 *d* gegeben werden dürfe und dass die „gewöhnlichen“ landwirtschaftlichen Arbeiter „nicht über“ 10 *d* respektive 9 *d* täglich für Tagewerke und „nicht über“ 10 *d* für Akkordarbeit, wie Heckenbeschneiden, Gräbenaufwerfen, Dreschen u. s. w., zu erhalten hätten — d. h. etwas weniger als die Löhne, die wir mit Grund als die dazumal in Lancashire üblichen betrachten können. Derselben Urkunde zufolge „sollten“ verschiedene Handwerker (Bauhandwerker, Fassbinder, Drechsler, Brettschneider, Schneider u. s. w. werden aufgezählt), die nicht *master workmen* waren, „nicht über“ 1 *s* den Tag und die, welche *master workmen* waren, „nicht über“ 1 *s* 2 *d* „nehmen“, und ausserdem durften Schneidergesellen und Schneiderlehrlinge nicht mehr als 10 *d* täglich erhalten. Alle diese Löhne, die wahrscheinlich niedriger sind, als die wirklich bezahlten, sind ausdrücklich als Löhne ohne „Speise und Trank“ angeführt. Mit „Speise und Trank“ darf nur die Hälfte — bisweilen $^{4}/_{9}$ oder $^{3}/_{5}$ — des Lohnes gegeben und genommen werden. Nicht genug damit; die beiden Friedensrichter, die ihre Namen unter dieses Dokument gesetzt haben, fügen auch noch hinzu: „Sintemal obenbemeldete Grafschaft (Lancashire) beinahe achtzig Meilen lang ist, erachten wir, dass die nördlicheren Gegenden derselben nicht so viel begehren

[1] Von Sir Frederick Eden in seinem *State of the Poor* kopiert. Obwohl dieses interessante Dokument zur IV. Periode gehört, mag es hier erwähnt werden, da es sich bei der Behandlung der IV. Periode nicht empfiehlt, die Frage von den Lohnerlassen der Friedensrichter wieder vorzunehmen.

[2] „. . . *shall take* . . . *not above* . . .“ (. . . soll nehmen . . . nicht mehr als . . . .) ist die stehende Redensart in diesen Dokumenten. Die friedensrichterlichen Löhne wurden immer ausdrücklich als höchste zulässige Löhne bezeichnet. Von einer Begrenzung nach unten hin ist keine Rede.

[3] Obgleich nicht soviel niedriger, wie ein Vergleich mit unserer Lohnstatistik vermuten lassen würde, da die Löhne in Lancashire noch niedriger waren, als die in den südlicheren Gegenden üblichen.

dürfen, sondern mit dem, was Landessitte ist, zufrieden sein müssen."

Die Länge des Arbeitstages wurde für die Zeit von Mitte März bis Mitte September auf „von 5 Uhr früh bis zwischen 7 und 8 Uhr abends", also auf 14 bis 15 Stunden festgesetzt. Im Winter sollte vom Tagesgrauen bis zum Einbruche der Nacht gearbeitet werden. Davon gingen zwei Stunden für Mahlzeiten ab, d. h. je eine halbe Stunde für Frühstück und Nachmittagstrunk,[1] sowie eine ganze für das Mittagessen, dazu im Sommer, dem Anscheine nach, noch eine weitere halbe Stunde zum Schlafen. Sonst aber bezahlt der Arbeiter 1 *d* für jede Stunde, die er von der gesetzlichen Arbeitszeit versäumt. Zum Schlusse werden die Strafen aufgezählt, die das Gesetz auf die Übertretung dieser „alten und nützlichen Bestimmungen" gesetzt hat.

Wir können, bei Vergleiche mit unserer Lohnstatistik für das Jahrzehnt 1721—30, aus diesem Dokumente entnehmen, dass damals in der Landwirtschaft grössere Übereinstimmung zwischen den vorgeschriebenen und den wirklichen Löhnen herrschte, als in irgend einem anderen Erwerbszweige. Eine ins Einzelne gehende Analyse der früheren Lohnregulierungsurkunden würde dieselbe Thatsache ergeben — jedoch so, dass die Übereinstimmung der gesetzlich vorgeschriebenen mit den wirklich gegebenen Löhnen (auch für Handlanger und Handwerker) bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts am grössten war. Vergleichen wir dieses Resultat mit unseren Beobachtungen über die Unfähigkeit der herrschenden Klassen, die Durchführung der von ihnen vorgeschriebenen Löhne bis zum Anfange des grossen Steigens der Preise im 16. Jahrhundert durchzusetzen, so kommen wir zu folgendem Schlusse: Die Lohnregulierungen fingen erst während der allgemeinen Preissteigung nach der Mitte des 16. Jahrhunderts zu wirken an. Die meisten Lohnklassen, jedoch die der landwirtschaftlichen Arbeiter ausgenommen, erhoben sich wahrscheinlich wieder über die friedensrichterlichen Lohnbestim-

[1] *„Drinking."*

mungen, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die grosse Preissteigung aufhörte.

Obgleich die Lohngesetze wohl hauptsächlich den landwirtschaftlichen Arbeitern verhängnisvoll wurden — was mit dem feudalen Charakter dieser Gesetzgebung völlig übereinstimmt — so haben wir doch keine Veranlassung zu bezweifeln, dass sie auch auf die Löhne der übrigen Erwerbszweige einen allgemein niederdrückenden Einfluss ausübten. Wo es sich um eine zeitgemässe Erhöhung ihrer Löhne handelte, hatten die Arbeiter sicher oft mit einem zähen, weil durch das Gesetz verstärkten Widerstande zu kämpfen. Das Gesetz konnte den Arbeitsvertrag zwar nicht völlig unfrei machen und die Wirkungen eines teilweise freien Arbeitsvertrages auf die Lohnhöhe auch nicht gänzlich vernichten, es wirkte jedoch ohne Zweifel als eine Hemmungsvorrichtung, wodurch die unausbleibliche Lohnsteigung langsamer eintrat, als sonst der Fall gewesen wäre.

* * *

Ausser den gesetzlichen Bestimmungen über Löhne, Arbeitszeiten und Lehrlingswesen haben wir in dieser wie in den früheren Perioden noch einige Arten Arbeitergesetze zu berücksichtigen — diejenigen, welche sich mit den umherziehenden Arbeitern, mit den Vereinsbestrebungen der Lohnarbeiter und, mehr und mehr als eine Sache für sich, mit der Armenversorgung beschäftigten.

Die alten, in der rein wirtschaftlichen Natur der Hörigkeit liegenden Hindernisse für die Mobilität des Arbeiters waren während des 14. und 15. Jahrhunderts allmählich weggefallen. Die Schafwirtschaft der Zeit von 1450 bis 1550 hatte nicht nur die Befreiung der ländlichen Arbeiter von ihrem Gebundensein an der Scholle beschleunigt und fast vollendet, sondern zugleich grosse Landarbeiterscharen arbeitslos gemacht. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit und notgedrungenes Umherwandern um Arbeit zu suchen wurden aber von der Gesetzgebung von arbeits-

scheuer Landstreicherei nicht genügend unterschieden, sondern, wie diese, oft als ein Verbrechen behandelt. Der Arbeiter, der keine Beschäftigung hatte und auf der Suche nach Arbeit umherwanderte, konnte als ein Landstreicher *(vagabond)* nach den Vagabundengesetzen dieser Zeit mit der äussersten Härte bestraft werden. Eines der Gesetze Edwards VI.[1], 1547, gebot dass Lohnarbeiter, die drei Tage ohne Arbeit geblieben waren

[1] *1. Edward VI. c. 3.* In der Einleitung dieses Gesetzes, das den Titel *An Acte for the Punishments of Vagabonds and for the Relief of the poore and impotent Persons* (Eine Akte über die Bestrafung der Landstreicher und die Unterstützung armer und gebrechlicher Personen) führt, wird darüber geklagt, dass die früheren Vagabundengesetze wirkungslos geblieben seien, und es wird vorgeschlagen, nicht nur die Strafbestimmungen zu verschärfen, sondern auch von den Arbeitslosen Nutzen zu ziehen. Die Abfassung und Vorschriften des Gesetzes *1. Edw. VI. c. 3* sind so überaus merkwürdig, dass es gestattet sein mag, hier einen Auszug des Textes zu bringen. Nach der langen, einleitenden Klage über die Schädlichkeit der Faulheit und Landstreicherei und ihre Zunahme (um 1547) und nach einer starken Betonung, wie erwünscht es sei, dass die Landstreicher könnten nützlich gemacht werden, heisst es: *Be it therefore enacted . . . . . Secundlie that who so ever after the first daie of Apryll next following man or woman being not Lame, Impotent or so aged or diseased with sickness that he or she cannot worke, not having Landes or Tenants, Fees, Annuityes or anny other yerelie Revenues or Profits whereon they may fynde sufficientlie their Living, shall either like a servinge man wanting a maister or lyke Beggar or anny other suche sorte be lurking in anny howse or howses or loythringe or Jdelye wander by the highe waiessyde or in Stretes in Cities, Townes or Vyllages, not applying themself to some honnest and allowed arte, Seyence, service or Labour, and so do contynewe by the space of three dayes or more to gither and not offer themself to Labour with anny that will take them according to their facultie, And if no man otherwise will take them doo not offer themself to worke for meate and drynck or after theie be so taken to worke for the space agreed betwixt them and their maisters doo leave their worke out of convenyent tyme or runneawaye, That then everie suche parsone shall be taken for a Vagabounde and that it shalbe lawful to everie such Maister offering suche idle parsone service and Labour, and that being by him refused, or who hath agreed with suche ydle parsone and from whome within the space agreed of service the said layteror hathe run away or departed before thend of the covenant bitwene them, and to anny other parsone espying the same, to bring or cause to be brought the saide parsone so living Idelye and loyteringlie to twoo of the next Justices of peaxe there Resyaunt or Abyding, who hearing the proefe of the Idle living of the said parsone by the said space living idelye as is afore-*

und in dieser Zeit keine Stelle hatten finden können, für denjenigen, welchem es gefiele, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, arbeiten müssten und zwar nur gegen „Essen und Trinken“. Erboten sie sich nicht freiwillig, unter diesen Bedingungen oder für den von ihrem neuen Brotherrn vorgeschriebenen Lohn zu

---

said approved to them by twoo honnest witnesses or confession of the partie, shall immediately cawse the saide loyterer to be marked with an whott Iron in the breast the marke of V. and adjudge the said parsone living so Idelye to suche presentor to be his Slave, To have and to holde the said Slave to him his executors or assignes for the space of twoo Yeres then next following and to order the saide Slave as followethe That is to saie, to take suche parsone adjudged a Slave with him and onelye giving the saide Slave breade and water or small dryncke and such refuse of meat as he shall thincke mete cawse the saide Slave to worke by beating cheyninge or otherwise in such worke and Labor how vyle soever it be as he shall putt him unto; And yf anny manner either for loytring or for the cowse before behearsed so adjudged shall within the space of the saide twoo yeres here appointed runne awaye departer or absent him from his saide Maister by die space of Xiiij dais or gither without Lycence it shall not only be lefull to his saide Maister to pursue and fetche him againe by vertewe of this Acte but allso to punishe such faulte by chaynes or beating as is aforesaide, And against the deteynor, yf anny man do willinglie deteyne him knowing him to be a Slave as is aforesaid, to have an action of trespasse and to recover therby in damages Tenne Poundes besides the costs and charges of the suite for so deteyninge his saide Slave; And further everie such Maister shewing and proving by twoo sufficyent witnesses the saide Offence or faulte of his runnynge awaie before twoo Justices of peaxe of the same Countye wherof one to be of the Quorum the same Justices shall cawse suche Slave or loyterer to be marked on the forhed or the ball of the cheke with an hote Iron with the Signe of an S that he may be knowen for a loyterer and runneawaye and shall adjudge the loyterer and runneawaye to be the saide Maisters Slave for ever; And yf suche Slave shall the Seconde tyme runne awaye or absent himself yf the said Maister shall approv the same Second runnynge awaie with too sufficient witnesses before the Justice of Peaxe in their generall and Quarter Sessions, (That) then everie suche faulte and runninge awaie to be adjudged fellonie and suche loyterer and runneaway to be taken as a fellon and therof being lawfullie indicted and attaynted or otherwise condempned to suffer paynes of death as other fellons ought to do.

Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass dieses kurzlebige Gesetz von nennenswerter thatsächlicher Bedeutung war. Wenn also auch nicht sehr viele Menschen nach den haarsträubenden Paragraphen desselben misshandelt worden sein mögen, so ist es doch bezeichnend für seine Zeit, nämlich als ein momentaner Ausbruch verzweifelter Rücksichtslosigkeit seitens der Gesetzgebung.

dienen, oder liefen sie gar von ihrer Zwangsarbeit fort, so waren sie für die nächsten zwei Jahre die Leibeigenen ihrer Brotherrn und wurden auf der Brust mit einem *V (vagabond)* gebrandmarkt. Versuchten sie aus dieser Sklaverei zu entwischen, so sollte ihnen ein *S (slave)* auf der Stirn eingebrannt und sie auf Lebenszeit für die Leibeigenen ihrer Lohnherren erklärt werden. Wer diesem Schicksale zu entgehen versuchte, wurde gehenkt. Da diesem Gesetze nicht für immer Gültigkeit verliehen war, haben wir es hier offenbar mit einer Art von Ausnahme- und Notgesetzen zu thun, die wohl durch die agrarische Umwälzung und durch die grossen Schwankungen im Absatze der Wolle und des Tuches, wodurch Arbeitsmangel entstand, hervorgerufen worden war. Diese Vagabundengesetze wurden jedoch oft (so unter Elisabeth und Jakob I.) erneuert und wechselten in ihrer Härte, offenbar je nach der für den Augenblick mehr oder weniger heftigen Art der zunehmenden sozialen Not und Unordnung.

Vereinigungen oder Übereinkommen zu dem Zwecke, Arbeitszeit, Löhne oder andere Arbeitsverhältnisse einseitig im Interesse der Produzenten zu regeln, erklärte *2* und *3*. *Edw. VI. c. 14* und *15*[1] für ein Verbrechen, welches das erstemal mit £ 10

[1] In der Einleitung zu *c. 14* heisst es: .... *yf any Artificers Workmen or Labourers doe conspire covenante or promyse together or make any othes that they shall not make or doe their workes but at a certeyne price and rate or shall not enterprice or take upon them to fynishe that another hathe begonne, or shall doe but a certen worke in a daye or shall not worke but at certen howers and tymes* ...... Also wird hier ausdrücklich von Vereinigungen um Löhne und Arbeitszeiten zu regulieren gesprochen. Ein anderer Teil des Textes lautet ähnlich: *Forasmuch as .... Artificers, handycraftsmen and laborers have made confederacyes and promyses and have sworne mutuall othes, not onlye that they shoulde not meddle one withe an others worke, and performe and fynishe that an ther hathe begone, but also to constitute and appoyent howe much worke they shoulde doe in a daye and what howers and tymes they shall worke, contrarie to the Lawes and Statuts of this Realme, to the greate hurt and ympoverishment of the Kings Majesties Subjects* . . ." u. s. w. („Sintemal Handwerker und Arbeiter Bündnisse und Versprechungen gemacht und einander Eide geschworen haben, sich nicht in die Arbeit eines anderen einzumischen, auch nicht zu vollenden und beendigen, was ein anderer begonnen, wohl aber um auszumachen und fest-

Bussgeld oder 20 Tagen Haft bei Wasser und Brot, im Wiedererholungsfalle mit £ 20 Strafgeld oder dem Pranger und bei nochmaligem Rückfalle mit £ 40 Busse, dem Verluste des einen Ohres und der Aberkennung des guten Rufes bestraft werden sollte. Dieses Gesetz, das durch mehrere spätere bestätigt und verschärft wurde, wollte wohl in erster Linie die Interessen der Konsumenten in ihren unmittelbaren Verabredungen mit Kleinmeistern und Arbeitern schützen, was ja nicht ausschliesst dass es sich wenigstens teilweise um Versuche reiner Lohnarbeiter, ein Mitbestimmungsrecht bei ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen auf dem Wege einer primitiven Vereinsbewegung zu erzwingen. Andererseits scheint es, dass dieses Gesetz *(c. 14)* die Interessen auch der Arbeiter als Konsumenten und die Freizügigkeit[1] gewisser Arbeiterklassen hat fördern wollen.

zusetzen, wieviel Arbeit sie an einem Tage thun und welche Stunden und Zeiten sie arbeiten werden, den Gesetzen und Statuten dieses Reiches zuwider und zum grossen Schaden und zur Verarmung der Unterthanen Seiner Majestät des Königs" . . .)

[1] Es heisst nämlich: *And it is ordeyned and enacted by thauctoritе aforesaid, that noe person or persons shall at anye tyme after the first daye of Aprill next commynge, interrupte denye lett or disturbe any Fremason roughmason carpenter brichlayer playsterer joyner hardhewer sawyer tyler pavyer glasyer lymeburner brickmaker tylemaker plumber or laborer, borne in this Realme or made Denizon, to worke in anye of the saide Craftes in anye Cittie, Boroughe or Towne corporate withe anye person or persons, that will retayne him or them; albeit the sayde person and persons so retyned or any of them doe not inhabyte or dwell in the Cittie, Boroughe or Town corporate where he or they shall worke, nor be free of the same in any wise not withstandige*" u. s. w. (Und hat besagte Obrigkeit befohlen und verfügt, dass keine Person oder Personen nach den ersten Tagen des nächstkommenden Aprils einen Steinmetz, gewöhnlichen Maurer, Zimmermann, Maurerhandlanger, Gipser, Schreiner, Holzhauer, Brettschneider, Dachdecker, Steindämmer, Glasbläser, Kalkbrenner, Ziegelstreicher, Bleigiesser oder Arbeiter, so in diesem Reiche geboren oder Bürger geworden, verbieten, hindern oder stören sollen, in einem besagten Gewerbe in einer Stadt oder Flecken bei irgend einer Person oder irgendwelchen Personen, so ihn oder sie behalten wollen, zu arbeiten; wenn auch besagte Person oder Personen welche so dergestalt behalten sind, nicht in der Stadt oder Flecken, wo er oder sie arbeiten sollen, heimatsberechtigt sind oder wohnen, auch in keiner Weise sonst Bürgerrecht

§ 49. Der unterstützungsbedürftige Arbeiter und die Gesetzgebung.

In der feudalen Zwangsgemeinschaft gab es gegenseitige Rechte und Pflichten des Herren und der Hörigen. Dieselben waren hauptsächlich durch das Herkommen festgestellt. Die Landesgesetze und die Theorie der Staatsgerichte hatten eine starke, obwohl nicht folgerichtig verwirklichte Tendenz, nur die Rechte des Feudalherren anzuerkennen. Die herkömmlichen Rechte der Hörigen konnten also in sehr vielen, nie klar bestimmten Fällen ohne Ungesetzlichkeit nach dem Belieben des Grundherren beschränkt oder vernichtet werden. In derselben Weise konnte der Hörige von seinen Pflichten befreit werden — mit oder ohne seine eigene Einwilligung. Der Verlust seiner Rechte war oft in thatsächlichem, wenn auch nicht in rechtlichem Sinne der Preis, den er für die Befreiung von seinen Pflichten bezahlen musste.

Für die hörige Bevölkerung des Lehnsgutes war dieses eine geschlossene Wirtschaftsgemeinschaft von Haushaltungen, die zwar sehr ungleiche Besitztitel und Nutzniessungsrechte an Grund und Boden hatten, die aber allesamt in diesen Rechten und in den Verdienstgelegenheiten, welche sich aus der Zugehörigkeit zu der Zwangsgemeinschaft ergaben, eine wichtige Stütze für ihre wirtschaftliche Existenz und, abgesehen von Ereignissen, wie Missernten, Pest, Krieg u. dergl., einen gewissen Schutz gegen die äusserste Not besassen. Wer durch Krankheit, Unfall oder Altersschwäche arbeitsunfähig wurde, war nicht ausschliesslich darauf angewiesen, von seinen Hausgenossen unterhalten zu werden oder zusammen mit denselben

---

in derselben haben"). Die mittelalterlichen Ideen über Ortsangehörigkeit, und damit verbundene soziale Vorrechte für den am Orte geborenen, scheinen von den kleinen Meistern und Arbeitern als ein Mittel benutzt worden zu sein, um der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte entgegenzuarbeiten.

zu verhungern. Die Dorfgenossen und vor allem der Grundherr hatten gewisse besondere moralische Verpflichtungen zur Hülfeleistung. Erst wenn hiermit nicht auszukommen war, galt es für den Betroffenen, sich auf die Landstrasse zu begeben und die Mildthätigkeit der übrigen Mitmenschen anzurufen. Gab es in nicht zu weiter Ferne einen Bischofssitz, ein Kloster oder Hospital oder sonst eine reiche milde oder geistliche Stiftung, so pflegte sich der Unterstützungsbedürftige unfehlbar dorthin zu begeben, denn die besondere Pflicht und Aufgabe dieser Anstalten war es, allen Notleidenden, ohne Rücksicht auf Ortszugehörigkeit, zu helfen. Für den Grundherren war das Wanderbetteln eines Hörigen jedoch kein ungemischter Vorteil — wenigstens nicht, wenn er sich die Arbeitskraft desselben erhalten wollte. Er hatte allerdings das Recht, den Hörigen zurückzurufen; das war aber im Mittelalter keine leichte Sache, und so mochte es oft vorteilhafter erscheinen, das noch nicht arbeitsreife Kind oder den erkrankten oder beschäftigungslosen Arbeiter auf dem Lehnsgute vorläufig am Leben zu erhalten, als Gefahr zu laufen, eine abgabepflichtige Arbeitskraft ganz zu verlieren.

Der privatwirtschaftliche Vorteil des Grundherren und die als religiöse Pflicht aufgefasste Mildthätigkeit der geistlichen Stiftungen waren im Mittelalter die wichtigsten Stützen des unterstützungsbedürftigen Arbeiters. Im 14. und 15. Jahrhunderte fielen aber diese Stützen allmählich weg, und am Ausgange des 16. Jahrhunderts war die Lage eine völlig andere. Schon vor 1400 war ja der hörige Zwangsarbeiter ein mehr oder weniger unfreier Pächter oder Lohnarbeiter geworden. Für den Grundherrn war es nicht immer mehr möglich, ihn als ein Stück Eigentum an die Scholle zu binden — auch nicht wenn er ihn sehr nötig brauchte. Durch die Schafwirtschaft nach 1450 wurde die Leutenot oft in ihr Gegenteil verwandelt, indem es oft vorteilhaft wurde, den Pächter oder Lohnarbeiter von dem Gute wegzutreiben. Die alte Unterstützungspflicht des Grundherren hatte zugleich mit der Hörigkeit grösstenteils aufgehört. Jetzt

war auch sein Interesse an der Austeilung gewisser Arten von Armenunterstützungen wesentlich vermindert oder ganz verschwunden.

Gleichzeitig war die geistliche Mildthätigkeit durch die fortschreitende Verweltlichung der Kirche und die Korruption des Kloster- und Mönchwesens sehr beeinträchtigt worden. Sie hatte freilich vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht ganz aufgehört zu funktionieren und hatte sicherlich in ihrer zunehmenden Beschränkung sowohl günstige als ungünstige Wirkungen. Die Klöster und Hospitäler konnten und wollten nicht mehr alles thun, was nötig war, um unverschuldete Not unter der Arbeiterbevölkerung zu lindern. Zugleich war es natürlich bei dem Almosensystem der Geistlichkeit immer unvermeidlich, dass vielen arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Leuten ein Anteil von der vorhandenen Mildthätigkeit zufiel. Mit der Abnahme des Almosenspendens überhaupt dürfte aber auch dessen Kehrseite an Bedenklichkeit verloren haben. Was hier von den kirchlichen und im engeren Sinne geistlichen Institutionen gesagt ist, gilt auch von der ursprünglich durchaus in religiösen Vorstellungen und Gebräuchen gegründeten Mildthätigkeit der verschiedenen Arten von Gilden. Sie kann während des Verfalles des ganzen Gildewesens und des Absterbens der mittelalterlichen Religiosität nicht mehr ausreichend und ohne grosse Missbräuche gewesen sein. Es ist aber ebensowenig anzunehmen, dass sie ganz ohne gute Wirkungen auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der ihnen am nächsten stehenden Kleinunternehmer gewesen.

Ohne Zweifel waren die aus dem Mittelalter stammenden Einrichtungen für unterstützungsbedürftige Arbeiter um die Mitte des 16. Jahrhunderts ungenügend geworden — und zwar infolge zweier von einander unabhängigen, an sich unvermeidlichen und keineswegs überraschenden sozialen Entwicklungsprozesse. Der eine war das mit der Verbreitung des Lohnsystems und der Umgestaltung der Produktion auf volks-

und weltwirtschaftlicher Grundlage stark zunehmende Bedürfnis nach einer öffentlich geordneten Armenpflege mit ganz neuen Grundsätzen. Der andere war die Ausartung und das Absterben der mittelalterlichen Einrichtungen für die Armenpflege. Ihre Ausartung war eine ganz normale und derjenigen aller anderen mittelalterlichen Institutionen vollständig parallelle.[1] Obwohl sie gegen die Mitte der Regierung Heinrichs VIII. keineswegs ganz aufgehört hatten zu funktionieren, konnte jedoch nicht davon die Rede sein, dass sie das damalige Bedürfnis je hätten erfüllen können.

Es ist also unzweifelhaft, dass die umfassenden Einziehungen von Kirchen- und Klostergütern und der Vermögen von milden Stiftungen vieler Gilden unter Heinrich VIII. und Edward VI. (1536, 1539 und 1547) schädlich auf die Armenversorgung wirkte — obwohl nicht im Verhältnisse zur Grösse des konfiszierten Eigentums und auch nicht im Verhältnisse zu den unmittelbar nachher bestehenden Mängeln der Armenversorgung. Heinrich hob nicht weniger als 644 Klöster, 110 Hospitäler, 2374 *chantries* (d. h. Gründungen für das Abhalten von Seelenmessen, womit Almosenverteilung oft verknüpft war) sowie 90 *colleges*[2] auf und es wurde berechnet, dass mehr als 88000 Personen allein durch die Auflösung der Klöster[3] plötzlich gezwungen wurden, eine neue Lebensweise anzufangen, d. h. sich ausserhalb der Klostermauern Verdienst zu suchen, während sie vorher innerhalb derselben unterhalten worden waren. Sowohl in dieser Hinsicht, als was das Aufhören der Almosen betrifft, lag vielleicht der grösste Nachteil, den die Konfis-

[1] Vergl. besonders Ashleys Auseinandersetzung über die Armenpflege der Spitäler, *a. a. O.* Buch II, Kap. 5, § 55.

[2] In der Parlamentsakte *37. Hen. VIII. c. 4*, „*An Acte for Dissolusion of Colleges*", werden wiederholt aufgezählt: *Colleges, Freechappelles, Chauntries, Hospitalles, Fraternities, Brotherheddes, Guyldes and Stipendarie Prests.* In *1 Edw. VI. c. 14* heisst es nur: *Fraternityes, Brotherheddes and Guyldes.*

[3] Vergl. F. S. Gasquet, *Henry VIII. and the English Monasteries*, London, 1892.

kation hervorrief, in der Plötzlichkeit der Veränderung und in der veränderten Anwendung des angeblich zu Gunsten der Krone eingezogenen Eigentums. In Wirklichkeit fiel dasselbe nämlich zum grössten Teile einer Menge gewissenloser Hofschmarotzer und habgieriger Emporkömmlinge zu. Die englischen Klöster sollen sich allgemein als nachsichtige Landeigentümer ausgezeichnet haben. Die neuen Eigentümer ihrer Ländereien aber hatten nichts eiligeres zu thun, als die Pachtgelder hochzuschrauben, Pächter unbarmherzig zu vertreiben und Schafhirten an deren Stelle zu setzen und überhaupt das Betriebssystem schnellstmöglich, ohne Rücksicht auf das Schicksal der Bauern und Arbeiter, zu verändern, um dadurch höhere Einkommen zu erzielen.[1]

Wir haben hier eine Ursache mehr neben den vielen, die wir schon kennen gelernt haben, zur Verbreitung der Not unter der englischen Arbeiterbevölkerung während der letzten drei Viertel des 16. Jahrhunderts. Nach der vorhergehenden Auseinandersetzung ist es nicht befremdlich, dass die zeitgenössischen Urkunden, besonders die Heimats- und Armengesetze, mit steigendem Nachdrucke hervorheben, dass sich diese Not und das damit zusammenhängende körperliche und sittliche Elend besonders in der Form des Wanderbettelns und der Landstreicherei zeigten, und überhaupt in einer zunehmenden, für die Ordnung und Sicherheit auf Strassen und Wegen bedrohliche und die Lösung des Armenunterstützungsproblems augenscheinlich immer mehr erschwerende Mobilität und Vermischung der zwei grossen Klassen von „Armen", der arbeitsunfähigen und der arbeitsfähigen Mittellosen, hervortraten. Vom 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. (1536) bis zum 43. Regierungsjahre Elisabeths (1601) ist die Gesetzgebung thätig, um neue Mittel zur Behandlung der wesentlich veränderten Formen

[1] Die Predigten Latimers gegen den Hofadel und seine Verweisung vom Hofe Heinrichs VIII. scheinen hiermit in unmittelbarem Zusammenhange zu stehen.

eines alten sozialen Problemes herauszufinden. Die zwei alten Mittel, freiwillige Mildthätigkeit für die Arbeitsunfähigen und allgemeiner Arbeitszwang und Wanderverbot oder Wandererschwerung für die Arbeitsfähigen, wollten nicht mehr ausreichen. Das vorher förmlich gestattete Wanderbetteln wurde 1536 verboten, da die allgemeine freiwillige Mildthätigkeit im Schwinden, die allgemeine Not dagegen im Anschwellen war. Die einem Distrikte angehörigen arbeitsunfähigen Armen sollten im Distrikte unterstützt werden — aber mit freiwillig dargebotenen Mitteln. Die herumwandernden Arbeitsfähigen sollten gezwungen werden, nach ihrer Heimatsgemeinde zurückzukehren, wo man versuchen sollte, ihnen Arbeit zu verschaffen — also die alten Bestimmungen von 1349, 1351, 1376, 1388 u. s. w., welche keinen Unterschied zwischen arbeitsuchenden Arbeitswilligen, insofern als sie ohne Erlaubnisschein[1] ihrer Heimatsbehörden wanderten, und arbeitsscheuen Landstreichern und Berufsverbrechern machten, wurden hier noch in der Hauptsache beibehalten. Der englische Staat fuhr jetzt und in der ganzen Folgezeit fort, mit seiner eigentlichen Armengesetzgebung eine für die Mobilität der Arbeitsuchenden schädliche Heimatsgesetzgebung zu verknüpfen. Das im 14. Jahrhundert mit Rücksicht auf die Grundbesitzerinteressen sehr begreifliche tendenziöse oder handgreiflich unwahrhaftige Zusammenwerfen der ehrlichen und auf ihren wirklichen wirtschaftlichen Vorteilen bedachten Arbeitsuchenden mit den arbeitsscheuen und verbrecherischen Landstreichern, — dieser Mangel an Unterscheidung scheint zu einer unausrottbaren Eigentümlichkeit der englischen Gesetzgebungstechnik geworden zu sein.

Man hielt im 16. Jahrhundert, trotz der veränderten Wirtschaftsverhältnisse starr am Grundsatze der mehr oder weniger vollständigen Heimatgebundenheit aller „Armen“ (d. h.

[1] Besonders im Gesetze von 1388 hervorgehoben.

für den Augenblick irgendwie von der Selbstversorgung Ausgeschlossenen) fest, behandelte die Klassifizierung der Arbeitsfähigen nicht einmal als ein Problem, und richtete alle Aufmerksamkeit auf die zwei sich dann ergebenden Fragen: wie kann dafür gesorgt werden, dass die in ihrer Heimatsgemeinde festgehaltenen Arbeitsunfähigen dort genug „Mildthätigkeit" und die gleichfalls festgehaltenen Arbeitsfähigen genug „Arbeit" vorfinden? Nach mehreren Experimenten (das Sklavengesetz von 1547, Gesetze 1572 und 1576 über Arbeitsbeschaffung für die Vagabunden u. s. w.) war man bei dem neuen Grundsatz des Zwanges angelangt — d. h. bei der kommunalen Armensteuer statt freiwilliger Almosen zu Gunsten der Arbeitsunfähigen einerseits und kommunaler Zwangsarbeit statt der Zwangsarbeit bei Privatunternehmern für die Arbeitsfähigen andererseits. Die in diese Richtung gehenden Gesetze wurden endlich in dem sogenannten grossen Armengesetze Elisabeths, *43. Eliz. c. 2* (1601) zusammengefasst und beherrschten damit die ganze folgende Entwicklung bis zur allgemeinen Reform von 1834.

Durch *43. Eliz. c. 2* wurde zwischen einem arbeitsfähigen *(able bodied)* und einem arbeitsunfähigen *(impotent)* „Armen" eine scharfe Grenze gezogen. Dieser Unterschied ist von da an stets aufrecht erhalten worden. Die arbeitsunfähigen Armen sollen von obligatorischen Armengeldern erhalten, und die arbeitsfähigen, ebenfalls auf öffentliche Kosten, unter Aufsicht zur Arbeit angehalten werden. Die Kinder der Armenhäusler und Waisenkinder aus der Klasse der Armen kommen in die Lehre. Ferner gebot das Gesetz, dass jede Gemeinde für ihre eigenen Armen sorgen müsse, und jedes Jahr Armenaufseher durch die Friedensrichter zu ernennen seien, die mit den Kirchenvorstehern die für diesen Zweck nötigen Gelder durch Erhebung einer Gemeindearmensteuer aufbringen sollten.[1]

[1] *Be it enacted by the authority of this present parliament, That the churchwardens of every parish, and four, three, or two substantial housholders there, as shall be thought meet . . . . . ., to be nominated yearly . . . . under the*

Daher erhob sich nun die wichtigste Frage: welche Individuen sind als Gemeindearme anzusehen? Welche Umstände kennzeichnen einen Arbeiter als einer gewissen Gemeinde angehörig? Diese verhängnisvolle Frage, von Elisabeths Armengesetz im Unklaren gelassen, wurde aber schliesslich durch *13. and 14. Ch. II. c. 12.* (1662) im Sinne der älteren Vagabundengesetzgebung (1388 u. s. w.) entschieden.[1]

hand and seal of two or more Justices of Peace in the same county, whereof one to be of the quorum . . . . . . shall be called Overseers of the Poor of the same parish: And they, or the greater part of them, shall take order from time to time, by and with the consent of two or more such Justices of Peace as is aforesaid, for setting to work the children of all such whose parents shall not by the church-wardens and overseers, or the greater part of them, be thought able to keep and maintain their children: and also for setting to work all such persons, unmarried or married, having no means to maintain them, and use no ordinary and daily trade of life to get their living by, and also to raise weekly or otherwise by taxation of every inhabitant, parson vicar and other, and of every occupier of lands, houses, tithes impropriate, propritations of tithes, coalmines, or saleable underwoods in the said parish, in such competent sum and sums of money as they shall think fit, a convenient stock of flax, hemp, wool, thread, iron, and other necessary ware and stuff, to set the poor to work on: And also competent sums of money for and towards the necessary relief of the lame, impotent, old, blind and such other among them, being poor and not able to work; and also for the putting out of such children to be apprentices, to be gathered out of the same parish, and to do and execute all other things, as well for the disposing of the said stock, as otherwise concerning the premises, as to them shall seem convenient.

[1] Das Gesetz, das den Titel *An Act for the better Relief of the Poore of this Kingdom* (Eine Akte zur besseren Unterstützung der Armen dieses Königreiches) führt, erkennt die zunehmende Massenverarmung durch folgende Einleitungsworte an: *Whereas the necessity number and continual increase of the poor, not only within the cities of London and Westminster, with the liberties of each of them, but also through the whole kingdom of England, and the Dominion of Wales, is very great and exceeding burdensome, being occasioned by reason of some deffect in the law concerning the settling of the poor, and for want of due provision of the regulations of relief and employment in such parishes or places, where they are legally settled, which does enforce many to turn incorrigible rogues and other to perish for want . . . .* (Sintemal die Notlage, Anzahl und zunehmende Vermehrung der Armen nicht nur in den Städten London und Westminster mit ihren Freiheiten, sondern auch im ganzen Königreich England und der Herrschaft Wales, sehr gross uud ausserordentlich lästig ist,

Dieses Gesetz bestimmt, dass ein ununterbrochener Aufenthalt von 40 Tagen einer Person in jeder beliebigen Gemeinde Heimatsrecht verleihe. Aber vor Ablauf dieser Zeit konnten, wenn die Kirchenvorsteher oder Armenpfleger Klage darüber führten, dem Gesetze nach zwei der Friedensrichter jeden Neuzugezogenen nach der Gemeinde, wo er zuletzt mit Recht gewohnt, wieder zurückbringen lassen — falls er nicht entweder Land oder Haus für £ 10 jährlich gepachtet hatte oder irgend welche Sicherheit, die den Friedensrichtern genügend erschien, dafür geben konnte, dass er der Gemeinde nicht zur Last fallen würde.

Dieses Gesetz stellte also nicht fest, dass jeder Arbeiter nur eine Heimatsgemeinde haben könne, etwa diejenige, wo er geboren sei, und also auch nicht, dass jede Gemeinde gewissen leicht erkenntlichen Personen gegenüber die Unterstützungspflicht hätte. Die Frage blieb eine offene, schützte aber nicht die Freizügigkeit des Arbeiters. Da die Gemeinden oft das Interesse und immer die Macht besassen, einen neu anlangenden Arbeiter wegen „Verdacht", dass er der Armenversorgung zur Last fallen könnte, einfach auszuweisen, war die Freizügigkeit zwar nicht mehr wie vorher durch Verbot des Weggehens oder durch Strafe auf Umherziehen, sondern noch viel wirkungsvoller, durch Hindernisse gegen seine Niederlassung in einem ihm neuen Orte, erschwert. Das Gesetz machte es beinahe gänzlich von der Willkür der Friedensrichter abhängig, ob ein Arbeiter neues Heimatrecht erhalten konnte, d. h. seinen Unterhalt in einem Orte, wo er der Arbeitmarktsverhältnisse wegen eingewandert war, ungehindert verdienen durfte. Die Methode des Staates, das an nationalen Verhält-

---

verursacht durch eine Unvollkommenheit in dem Gesetze über die Niederlassung der Armen und durch Mangel an nötiger Fürsorge für die Regulierung der Unterstützung und der Beschäftigung in den Kirchspielen oder Orten, wo sie von rechtswegen ansässig, was manche zwingt, unverbesserliche Übelthäter zu werden, und andere, vor Not umzukommen . . .")

nissen liegende Armutsproblem und Wander- oder Ortwechslungsbedürfnis des Lohnarbeiters als eine Kommunalangelegenheit zu behandeln, wurde dadurch, dass sie für die immer wichtiger werdende Freizügigkeit der Arbeiter hinderlich wurde, zu einer furchtbaren Quelle vermehrter wirtschaftlicher Hülflosigkeit und folglich auch vergrösserter Unwirtschaftlichkeit und Massenarmut unter den Arbeitern — besonders unter denen auf dem Lande. Dieser bedeutungsvolle Punkt in der Geschichte des englischen Lohnsystemes wird näher beleuchtet werden, wenn wir unsere Auseinandersetzung über die englische Armengesetzgebung und ihre Entwickelung wieder aufnehmen.

§ 50. William Harrisons Andeutungen über die Lage der Arbeiter um die Zeit von 1570—1587.

In den *Chronicles* von Holinshed befindet sich unter anderem die berühmte „Beschreibung Englands" *(Description of England)* von William Harrison. Die erste Auflage der *Chronicles* erschien 1577, die zweite, erweiterte Auflage im Jahre 1587.[1] Beim Studium dieser beiden Auflagen haben wir uns also zu vergegenwärtigen, dass die Beobachtungen Harrisons auf einen Zeitabschnitt Bezug haben, der sich nicht viel weiter zurück als bis 1570 erstrecken kann und der nicht über das Jahr 1587 hinausreicht. Es war eine Zeit des schnellen und unaufhaltsamen Sinkens der Kaufkraft der Tagelöhne infolge des schnellen Steigens der Nahrungsmittelpreise und des nur geringen gleichzeitigen Steigens der Geldlöhne. Die Kaufkraft hatte aber ihren grössten Tiefstand noch nicht erreicht. Andererseits waren, mit Ausnahme der Armen- und Heimatsgesetzgebung, die für die III. Periode eigentümlichen wirtschaftlichen und politischen Ursachen der Veränderungen in den Lebens-

[1] Eine sehr brauchbare und leicht zugängliche Ausgabe der wirtschafts- und kulturgeschichtlich wichtigsten Kapitel in Harrisons *Description* ist *Elizabethan England,* herausg. von F. J. Furnivall und L. Withington, London, 1876. Auf diese Ausgabe beziehen sich meine Citate.

haltungen der Lohnarbeiter schon seit Jahren in voller Wirksamkeit. Es fragt sich jetzt, inwiefern die „Beschreibung" Harrisons überhaupt geeignet ist, unsere Vorstellungen von der Lage der englischen Arbeiter in dem erwähnten Zeitabschnitte zu vervollständigen, und welche Thatsachen wir ihr eventuell entnehmen können.

Nur fünf Kapitel der *Description* geben uns Auskunft über die Arbeiterbevölkerung, und von diesen fünf Kapiteln giebt es nur eins, das sich ausschliesslich mit den Arbeitern beschäftigt, und zwar nur mit der Armenversorgung *(Of provisions made for the poor")*. In den anderen vier Kapiteln behandelt Harrison sämmtliche Gesellschaftsklassen, und, wie immer in der älteren volkswirtschaftlichen Litteratur, ohne die verschiedenen Klassen unter dem niederen Volke deutlich auseinander zu halten. Er sagt uns, dass es in England vier Stände *(four sorts")* gab: *gentlemen, burgesses, yeomen* und *artificers* oder *labourers*. Trotzdem unterscheidet er deutlich in seinen Beschreibungen nur die *gentlemen* (den Adel und die anderen reichen Herren) einerseits und die ganze übrige Bevölkerung andererseits. Es ist in der Regel unmöglich zu entscheiden, ob er bei gegebenen Gelegenheiten die weniger wohlhabenden Handwerksmeister und „Bürger", die „Bauern", die „Gesellen" oder die städtischen und ländlichen „Grobarbeiter" im Auge hat, und es ist sehr oft unzweifelhaft, dass er gar nicht daran gedacht hat, hier scharf zu unterscheiden.[1]

Im Kapitel „Von der Nahrung und der Diät der Engländer" macht Harrison die wertvolle Beobachtung, dass das englische Volk, mehr als ein anderes in Europa, auf eine gute Quali-

[1] „Die vierte Sorte . . . . sind die Tagelöhner, die ärmeren Bauern und gewisse Kleinhändler . . . ., Pächter und alle Handwerker, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler, Ziegeler, Maurer u. s. w." *(A. a. O.* S. 13.) *Artificer* („Handwerker") kann sowohl ein ärmerer Meister als ein Handwerksgeselle oder gelernter gewerblicher Lohnarbeiter überhaupt (zum Unterschiede von einem gewerblichen Grobarbeiter) bedeuten.

tät seiner Nahrungsmittel (z. B. Fleisch und Getreide) Gewicht lege, aber, besonders in seinen unteren Klassen, nur eine sehr einfache Kochkunst kenne. Von den Pächtern und Handwerkern *(husbandmen and artificers)* sagt Harrison, dass sie grosse Fleischesser seien. Er deutet ausserdem in etwas unklarer Weise an, dass Ochsen- und Hammelfleisch und Fisch Verbrauchsartikel der Vermögenden *(more wealthy)*, dagegen zu seinen Lebzeiten Weissfleisch, Milch, Butter und Käse infolge einer grösseren Verteuerung des Ochsen- und Hammelfleisches hauptsächliche Nahrungsmittel der Ärmeren *(the inferior sort)* geworden seien.[1] Über den Getreideverbrauch giebt er ausführliche, obwohl auch nicht besonders klare Auskunft. Unzweifelhaft ist nur, dass er eine grosse Getreideverteuerung und entsprechende Verschlechterung des Brotes der Arbeiterbevölkerung beobachtet hatte. Die Diener der Reichen und die ärmeren Klassen überhaupt „sind in einigen Grafschaften" (wohl den nördlichen) „gezwungen, sich mit Roggen und Gerste," statt Weizen zu begnügen; und während der Teuerungen müssen viele Menschen Brot aus Bohnen, Erbsen oder Hafer, oder aus allen zusammen, ja, die Ärmsten sogar ein mit Eichelmehl vermischtes Brot essen . . . . ." „Ich will nicht behaupten," fährt er fort, „dass diese äusserste Not oft vorkommt, sei es in guten oder schlechten Jahren . . . . ." Es steht aber im allgemeinen schlecht, denn, „obwohl die Getreidefelder grösser sind als je,[2] ist der Preis des Getreides so hoch, ... dass der Handwerker und arme Arbeiter ausser Stande ist, es zu kaufen, vielmehr genötigt wird, sich mit Pferdefutter zu begnügen, d. h. Bohnen, Erbsen, Hafer und Linsen . . . . Wenn es in dieser Weise fortgeht, werden Weizen und Roggen auf-

[1] *A. a. O.*, S. 84, 87, 94.

[2] Anderswo, S. 131, sagt er jedoch, dass „nur ein Viertel des Bodens gedüngt wurde für den Getreidebau", weil die Viehwirtschaft überhand genommen habe.

hören, Brotgetreide für arme Leute zu sein."[1] Wenn H. auf die verschiedenen Brotsorten zu sprechen kommt, erwähnt er, dass die Diener der Wohlhabenden eine Art von grobem Weizenbrot essen. Eine noch gröbere und jetzt zuweilen mit Roggen gemischte Sorte von Weizenbrot wurde früher von „Dienern, Sklaven und dem niederen Volke" gegessen. Jetzt kommt es oft vor, dass Weizen und Roggen zusammen gesäet oder auch in der Mühle zusammen gemahlen werden. „Auf dem flachen Lande und überhaupt da, wo Weizen selten oder wenig gebräuchlich ist, wird viel Roggen- und Gerstebrot gegessen."[2] Wir haben es also unzweifelhaft mit einer sehr gemischten, örtlich und zeitlich sehr wechselnden Brotdiät der englischen Arbeiter zu Zeiten Harrisons zu thun. Dass sie teilweise sowohl Weizen- wie Roggenkonsumenten gewesen und noch waren, ist nicht zweifelhaft. Leider aber ist es auf Grund seiner unbestimmten und widerspruchsvollen, hier und dort offenbar übertriebenen Äusserungen ganz unmöglich, dieses „teilweise" quantitativ abzuschätzen. Wir wissen auch nicht, wie weit sich Harrisons Kenntnisse von diesen schwer zugänglichen Dingen wirklich erstreckten.

Aus seinen Angaben über Bier und Apfelwein *(cider)* scheint hervorzugehen, dass die englischen Arbeiter nicht wenig von diesen Getränken verbrauchten. Ein anderer, 70 Jahre später (1647) schreibender Beobachter versichert uns, dass damals „mehr als die Hälfte der Gerstenernte des Königreichs zu Malz verarbeitet und dass mehr als die Hälfte des Biers in Bierstuben und Wirtshäusern getrunken werde."[3]

[1] *A. a. O.*, S. 96.

[2] *A. a. O.*, S. 98.

[3] John Cooke *(of Graies Jnne), Unum Necessarium or The Poor Man's Case. An Expedient to Make Provisions for all poore People in the Kingdome,* London, 1647, S. 8 und 9. Dieser Verfasser macht „die betrübende Beobachtung, dass die Trunksucht sich erst dann in diesem Lande (England) verbreitete, als die Religion reformiert worden war" (also zu Anfang der Periode III) und dass seine protestantischen Zeitgenossen ärgere Trinker waren als die papistischen (S. 9).

Über die Kleider der Engländer sagt Harrison nichts für uns Interessantes. Dagegen erzählt er, dass „alte Leute in den Dörfern drei wundervolle Veränderungen" in den Wohnungsverhältnissen beobachtet haben. Die gemauerten Schornsteine sind allgemeiner geworden. Die Bettstellen sind oft mit Federbetten statt mit Strohsäcken ausgestattet worden, und Betttücher sind auch unter den Arbeitern gewöhnlicher geworden. Statt der alten Holzteller und Holzlöffel sieht man jetzt, wenigstens in den Bauernhäusern, oft Zinnteller und Zinnlöffel.[1] Die Wohnungen der Arbeiter waren wohl noch die alten Lehmhütten und nur die Bauern- und Handwerkerhäuser „aus schwerem, gutem Zimmerholz". Ziegel und Stein wurden noch immer nur von den Reichen für ihre Wohnhäuser gebraucht.

Bei der Besprechung der Armenversorgung betont Harrison, dass „viele unbeschäftigte Bettler" durch andere Leute, „die sie von ihren Pachtgütern vertrieben haben", elend geworden seien — wenn sie es nicht vorgezogen hätten „nach Frankreich, Deutschland, Indien u. s. w. auszuwandern". „Einige klagen über die grosse Vermehrung der Bevölkerung heutezutage und meinen, dass eine nützliche Viehherde viel besser sei, als überflüssige Menschen."[2] Die arbeitsscheuen Landstreicher, welche aus dem Betteln ein Gewerbe machen, sind erst „seit kaum 60 Jahren" (also seit etwa 1520) sehr zahlreich und erst seit noch kürzerer Zeit eine wirkliche Landplage geworden. Jetzt (um 1580) werden sie auf 10000 Personen geschätzt. Harrison glaubte also etwa nach 1520 eine Zunahme der Armut und ihrer Folgen beobachten zu können. Zugleich ersieht man aus seiner „Beschreibung", dass er von dem wirtschaftlichen Fortschritte seiner Zeit, besonders unter Kaufleuten und Gewerbetreibenden, aber auch in der Landwirtschaft, einen tiefen Eindruck bekommen hatte.

[1] Harrison, *a. a. O.*, S. 119.
[2] *A. a. O.*, S. 125.

§ 51. Die Bevölkerungszunahme und die Bauernaufstände.

Über die Bevölkerungsverhältnisse Englands vor dem Ausgange des 17. Jahrhunderts besitzen wir, mit einer Ausnahme, keine so genauen und sicheren Angaben, wie nötig wäre, um Schlüsse über die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen der Grösse, Veränderung und Verteilung der Bevölkerung und den Veränderungen der Lebenshaltungen der Arbeiter ziehen zu können. Jene einzige Ausnahme ist die durch den Schwarzen Tod verursachte Veränderung der Einwohnerzahl. Denn obwohl wir weder die Grösse der Bevölkerung vor der Pest, noch die durch dieselbe hervorgerufene Sterblichkeit genau kennen, wissen wir doch wenigstens, dass die letztere sehr gross war und gewisse, ziemlich sicher festzustellende Wirkungen hervorrief. Insofern ist der Schwarze Tod für den Forscher ohne Zweifel einer der wichtigsten Stützpunkte in der Wirtschaftsgeschichte Englands vor 1700. Einen anderen, für unsere Zwecke aber weit weniger wertvollen Stützpunkt besitzen wir in den an Einzelheiten überreichen, aber äusserst schwer verständlichen Angaben des *Domesday Book* (1086). Was das 15. und 16. Jahrhundert betrifft, sind wir auf sehr unsichere Schätzungen angewiesen. Die Bevölkerung Englands mag 1086 *(Domesday)* 2 bis 2½ Millionen, 1348 (vor dem Schwarzen Tode) 3½ bis 4 Millionen und 1349 (nach dem Schwarzen Tode) ungefähr 2½ Millionen betragen haben. Im Jahre 1688 betrug die Bevölkerung nach King etwa 5½ Millionen. Den Zuwachs zwischen 1349 und 1688 haben wir uns jedenfalls nicht als gleichmässig vorzustellen. Er war wahrscheinlich ein sehr schneller etwa von 1350—1400, dagegen ein ziemlich langsamer im 15. Jahrhundert — dies nach den Andeutungen der Urkunden und Chronisten zu urteilen.

Da die Verdoppelung der Bevölkerung nach 1350 etwa 300 Jahre in Anspruch genommen haben muss, wird es, bei allen Vermutungen, welche man auch über die Vermehrung

bis 1550 aufstellt, schwer fallen, anzunehmen, dass der Zuwachs 1550—1650 (d. h. etwa während unserer III. Periode) an sich ein ausserordentlich schneller gewesen sei. Die zeitgenössigen Beobachter hatten aber unzweifelhaft den Eindruck, dass die Bevölkerung in der Zeitspanne 1550—1650 rascher wuchs als vorher. Es ist demnach kaum statthaft, anzunehmen, dass eine übermässige Bevölkerungszunahme in der zweiten Hälfte der II. Periode (etwa 1450—1540) in erheblichem Masse zu der verschlechterten Lage der Arbeiter in der III. Periode beigetragen habe.[1] Eher kann von einem zu raschen Anwachsen der Bevölkerung nach 1540 die Rede sein. Vor 1540 hatte aber die Schafweidewirtschaft ihre volle Wirkungen ausgeübt, und unmittelbar nach 1540 haben wir mit der Preissteigung und mit den Massregeln der Gesetzgebung als Ursachen der schnell zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Lohnarbeiter zu rechnen.

Wenn wir überhaupt von einer unmässigen Volksvermehrung als einer Ursache der sinkenden Lebenshaltungen der Arbeiter in der durch grosse volkswirtschaftliche Expansivität gekennzeichneten III. Periode reden dürfen, so wird jedenfalls zu erwägen sein, ob nicht vorhergehende soziale Veränderungen, welche unmittelbar verarmend wirkten, diese „Unmässigkeit" teilweise bewirkt hatten. Schon im Anfang des 17. Jahrhunderts bemerken die zeitgenössigen Beobachter der Wirkungen der Armen- und Heimatsgesetze, dass viele Arbeiter, denen man es durch Einhegungen und Armen- und Vagabundengesetze schwer machte, sich anständig zu versorgen, bald anfingen, sich allen wirtschaftlichen Verpflichtungen ihren Kindern gegenüber zu entziehen oder Kinder in die Welt zu setzen ohne die Absicht, sich mit deren Versorgung zu belasten. Das wurde Sache des

[1] Rogers' Schätzungen, Bd. I, S 61 und 301, Bd. IV, S. 133 und Bd. V, S. 782 sind, besonders was das 16. Jahrhundert betrifft, zu schlecht begründet und zu widerspruchsvoll um ohne sorgfältige Kritik und Berücksichtigung anderer Untersuchungen benutzt werden zu können.

Armenwesens.[1] Es begann eine Klasse „geborener Armenhäusler“ zu entstehen, welche sowohl in guten wie in schlechten Zeiten als eine wirtschaftliche Last für die Gesamtheit erschien, — gerade so wie die Bauern und Landarbeiter, welche durch die Schafwirtschaft auf lange Zeit in volkswirtschaftlichem Sinne überflüssig, in privatwirtschaftlichem Sinne hilflos geworden waren. Die gewerblichen Arbeiter des Handwerks und Verlagsbetriebes wurden durch Handelsstockungen meistens nur zeitweise beschäftigungslos.

Nicht nur in den Massnahmen der Gesetzgebung und Armenverwaltung und in den sozialpolitischen Schriften dieser Periode, sondern auch im Thun und Treiben der Arbeiterbevölkerung selbst ist zu erkennen, dass gewisse soziale Veränderungen, besonders die Einhegungen zum Zwecke der Schafzucht, schädliche Wirkungen auf die wirtschaftliche Lage grosser Massen des niederen Volkes ausübten. Die Bauernunruhen 1536 und 1537 in Lincolnshire und Norfolk und der Aufruhr in Norfolk unter Robert Kett 1549, eine Bewegung, die sich nach Suffolk, Cambridgeshire und Devonshire verbreitete und in Oxfordshire, Buckinghamshire, Kent, Essex und Surrey Widerhall fand, standen ohne Zweifel zum grossen Teil in Verbindung mit der infolge der Umwälzungen im landwirtschaftlichen Produktionssysteme bedrängten Lage der Kleinbauern und Landarbeiter.[2] Die reformierenden Grossgrundbesitzer und die landwirtschaftlichen Unternehmer vom neuen Typus, grosse und kleine,

---

[1] Eden, *a. a. O.*, Bd. I, S. 145, bemerkt, dass die Armengesetze schon in der Regierung Jacobs I. in Verdacht kamen, als eine Ermunterung der Faulheit, Trägheit und Leichtfertigkeit unter den Arbeitern zu wirken. Er führt ein Gesetz aus dem Jahre 1609 an, worin gesagt wird: „*that many wilful people, finding that they, having children, have some hope to have relief from the parish wherein they dwell and being able to labour, and thereby to relieve themselves and their families, do nevertheless run away out of their parishes and leave their families upon the parish.*“

[2] Die Forderungen der Aufrührer unter Kett 1549 beweisen dies. Vergl. die Aufzählung derselben in R. M. Garniers *Annals of the British Peasantry*, London, 1895, S. 104.

missbrauchten ihre vermehrte wirtschaftliche Macht; die beim Übergange zum neuen Produktionssysteme unvermeidlichen Schwierigkeiten der wirtschaftlich schwächeren und weniger unternehmungslustigen Landleute wurden durch rücksichtslose Bedrückung und Ausbeutung vergrössert.

Den Bauernbewegungen des 16. Jahrhunderts, obwohl sie hauptsächlich gegen den übergrossen Eigennutz der reformierenden landwirtschaftlichen Unternehmer gerichtet waren und keineswegs als rein reaktionäre oder wüst zerstörerische Bestrebungen bezeichnet werden können, gelang es jedoch offenbar nicht, einen merkbaren Einfluss auf die Schicksale der Arbeiter zu gewinnen. Wir haben von der Mitte des 16. Jahrhunderts an mit der Thatsache zu rechnen, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Kraft der englischen Kleinbauern für immer gebrochen und in unaufhaltsamem Rückgange begriffen ist. Die ländliche Mittelklasse ist zum langsamen Untergange verurteilt. Der Lohnarbeiter in der Landwirtschaft und in vielen der auf dem Lande betriebenen Gewerbe wird mehr und mehr dazu verurteilt, als eine macht- und hilflose Klasse unvermittelt einer reichen, sozial fast allmächtigen, von keinen ihn betreffenden Interessengegensätzen zersplitterten Arbeitgeberklasse gegenüberzustehen. Für den landwirtschaftlichen Lohnarbeiter giebt es von jetzt ab während mehr als drei Jahrhunderten kaum eine andere Möglichkeit der erfolgreichen wirtschaftlichen Selbstbehauptung, der wirklichen wirtschaftlichen Freiheit, als diejenige, sich in einen städtischen Arbeiter zu verwandeln oder gewisse gewerbliche Beschäftigungen zu ergreifen — Auswege, die natürlich auch nicht immer zum Ziele führten. Der auf dem landwirtschaftlichen Lohnarbeiter lastende wirtschaftliche Druck ist jetzt so gross geworden, dass er einen entscheidenden Einfluss auf die Lage des ganzen englischen Lohnarbeiterstandes ausübt.



Vierte Periode.

1660—1760.

Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während der Vorbereitungen zum Fabriksysteme.

XI. Kapitel.

Das Steigen der Lebenshaltungen gewerblicher Arbeiter.

§ 52. Die Kaufkraft der Löhne.

Ein Blick auf Tafel I zeigt, dass die vierte Periode sowohl zu der vorhergehenden, wie zu der darauffolgenden in eigentümlichem Verhältnisse steht. Während der Perioden III und V sind unsere Lohn- und Preiskurven in grosser Bewegung; in Periode IV dagegen zeigen sie die Tendenz, auf einem bestimmten Niveau still stehen zu bleiben. Bei der Behandlung der dritten Periode bemerkten wir, dass sie sich durch grosse wirtschaftliche Umwälzungen auszeichnete, und auch Periode V ist, wie wir sehen werden, voll der durchgreifendsten wirtschaftlichen Veränderungen. Man darf daher erwarten, dass die vierte Periode sich durch verhältnismässig langsame, wenig bewegte wirtschaftliche Entwickelung auszeichnete, und in der That kann man sie auch eine Windstille nach dem Sturme der dritten und vor dem Orkane der fünften Periode nennen. Die jetzt vor uns liegende Periode ist die dritte von den vier Übergangsperioden zwischen der Gesellschaft des Mittelalters und unserer eigenen Zeit. Wir haben in dieser Periode besonders die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Revolution, die schon in der Mitte der zweiten Periode einen so heftigen Charakter annahm, und die Fortsetzung der fast gleichzeitig anfangenden gewerblichen Veränderungen, welche die grosse Industrierevo-

lution der fünften Periode, den Durchbruch des Fabriksystemes, vorbereiten, zu betrachten.

Die Statistik, die uns über das 18. Jahrhundert zur Verfügung gestanden, ist bei Weitem nicht so vollständig, wie zu wünschen wäre, und unsere Nachrichten sind noch viel kümmerlicher, als in den früheren Perioden. Rogers' nachgelassenes Manuskript, sowie Adam Smiths, Youngs, Edens und Tookes Arbeiten haben hauptsächlich als Quellen für die Geschichte der Löhne und Preise des 18. Jahrhunderts gedient.[1] Wir sind nur imstande, die Kaufkraft der Tagelöhne des Zimmermanns und ähnlicher Lohnhandwerker, des Handlangers und Feldarbeiters mit ziemlicher Sicherheit zwischen 1660 und 1760 zu verfolgen. Was die Tafeln I und II und die entsprechenden Kolumnen in den Tabellen XXIX und XXXIII betrifft, so möge hervorgehoben werden, dass die Lohnkurve des Zimmermannes von 1660—1760 wahrscheinlich etwa 4 *d* zu hoch liegt (wegen einer zu grossen Vertretung der Londoner Löhne in unseren statistischen Quellen) und dass seine Kaufkraftkurve (Tafel II) für dieselbe Zeit um wenigstens ein Viertel gesenkt werden muss, damit sie mit den (berichtigten) Kurven vor 1660 verglichen werden kann. Auch die Kaufkraftkurve des Feldarbeiters liegt zwischen 1660 und 1760 wohl zu hoch. Wir haben jedoch Gründe zu glauben, dass sie 1660—1760 wirklich etwas höher lag als 1590—1660 und 1760—1830.

Der Preis des Weizens fiel von 1700—1750 stetig, wenn auch nur unbedeutend, und dieses Heruntergehen der Weizenpreise ist eine der wichtigsten Ursachen, weshalb wir von einer allgemeinen Verbesserung der Arbeiterlebenshaltungen während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts reden können. Eine andere hierhergehörende Thatsache war die grosse Verbesserung, die jetzt im Anbau der Gemüse, besonders der Wurzel- und Knollenfrüchte, eintrat. Über den Roggen giebt Rogers fast

[1] Vergl. oben S. 63.

Tabelle XXIX.

Jahrzehntdurchschnitte von Geldlöhnen in verschiedenen Gegenden Englands.[1]

Jahre	Handwerker						Grobarbeiter			
	Tischler[2] Durchschnitt der höchsten Löhne pro Tag		Zimmermann[1] pro Tag		Maurer[2] pro Tag		Ein Handlanger[1] pro Tag		Ein gewöhnlicher Feldarbeiter[3] pro Tag	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1663—72	1	$11\frac{7}{8}$	1	$6\frac{1}{8}$	1	$6\frac{5}{8}$	1	$\frac{1}{4}$	1	$\frac{1}{4}$
1673–82	2	$2\frac{3}{4}$	1	$9\frac{1}{2}$	1	$5\frac{5}{8}$	1	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{8}$
1683–92	2	2	1	$10\frac{1}{8}$	1	$7\frac{3}{8}$	1	$\frac{1}{4}$	1	$2\frac{1}{4}$
1693—1702	2	6	2	$1\frac{3}{8}$	2	4	1	$6\frac{3}{8}$	1	$1\frac{1}{2}$
1703—12	—	—	[2	2]	—	—	[1	6]	[1]	—
1713—22	—	—	[2	2]	—	—	[1	6]	[1]	—
1723—32	—	—	[2	2]	—	—	[1	6]	[1]	—
1733—42	[2	6]	[2	2]	[2	6]	[1	6]	[1]	—
1743–52	[2	6]	[2	2]	[2	8]	[1	6]	[1]	—
1753–62	[2	6]	[2	2]	[2	8]	[1	6]	[1]	—

[1] Die Statistik über 1663–1772 ist nach Rogers *(History*, V). Rogers Manuskript des VII. Bandes hat die Schätzung der Löhne nach 1702, besonders der Löhne des Zimmermanns und des Handlangers, unterstützt. Die in [ ] gesetzten Löhne sind jedoch nur als so wohlbegründete Vermutungen, wie sie unsere Kenntnis der Lohnstatistik des 18. Jahrhunderts zur Zeit gestattet, zu betrachten. Die eigentümliche, in der Geschichte der englischen Lohnarbeiter fast einzig dastehende Festigkeit der Tagelöhne während der ersten 60 Jahre des 18. Jahrhunderts, die sich aus unserer Statistik ergiebt, war höchst wahrscheinlich ein wirklicher, die Periode charakterisierender Zug. Adam Smith schrieb *(a. a. O.*, I, S. 112), dass „an vielen Orten die Geldlöhne oft ein halbes Jahrhundert lang unverändert dieselben bleiben“. Der Eindruck, den die Geschichte der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne des 18. Jahrhunderts auf Arthur Young macht, unterstützt ebenfalls die Theorie von grosser Gleichförmigkeit und Festigkeit. Die Handwerkerlöhne gelten von dem Lande und den kleineren Städten. In den grossen Städten waren die Löhne nach A. Smith *(a. a. O.*, S. 113) um ein Viertel oder ein Fünftel höher.

[2] Löhne von 1733–62, die nach Tooke *(History*, Bd. I, S. 98) vom Greenwich-Hospitale bezahlt wurden.

[3] 1703—62 nach Arthur Youngs Schätzung der Löhne der gewöhnlichen

Tabelle XXX.

Jahrzehntdurchschnittspreise für Getreide, Käse u. s. w. in verschiedenen Gegenden Englands.[1]

Jahre	Weizen pro *quarter*		Gerste pro *quarter*		Erbsen pro *quarter*		Hafergraupen pro *quarter*		Gerstenmalz pro *quarter*		Käse (pro 12 *lbs*)		Butter (pro 12 *lbs*)	
	s	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*	*s*	*d*
1663—72	35	8¾	18	4	22	¾	50	6¼	21	7¼	3	—	5	8¼
1673—82	42	2	21	6	19	8	56	4¼	24	2¼	3	¾	5	11½
1683—92	34	5½	26	—	27	1¼	51	7	20	7¾	3	11	5	9¾
1693—1702	43	2¾	22	4¾	29	9¼	50	1½	25	3	4	¼	6	10¾

Weizen pro *quarter*:[2] 1703—12, 36 *sh* 8 *d*; 1713—22, 32 *sh* 10 *d*; 1723—32, 34 *sh* 6 *d*; 1733—42, 31 *sh* 4 *d*; 1743—52, 29 *sh* 5 *d*; 1753—62, 33 *sh* — 0 *d*.

keine Auskunft. Dagegen hat der Statistiker Gregory King[3] eine wahrscheinlich auf das Jahr 1688 Bezug nehmende Tabelle über „die Produkte des Ackerbodens" in England und Wales zusammengestellt, aus der wir erfahren, dass der Gesamtertrag von 73 Millionen *bushels* (nach Abrechnung der Aussaat) aus 12 Millionen *bushels* Weizen, 8 Millionen *bushels* Roggen, 25 Mil-

Landarbeiter zwischen 1701 und 1766 (Tooke, *a. a. O.*, VI, S. 389). Diese Schätzung deckt sich mit den Löhnen in Rogers Manuskript. Daniel Defoe bemerkt in einer Broschüre *Giving Alms no Charity And Employing the Poor a Grievance to the Nation, Being an Essay Upon this Great Question, Adressed to the Parliament*, London, 1704, auf S. 11, dass die Feldarbeiter in Kent und Sussex die Woche 7 *s* oder noch darüber, in Durham aber 4 *s* und darunter erhielten. Er sagt auch, dass die Londoner Seidenweber wöchentlich 15 bis 30 *s* verdienten — was die Löhne der zu seiner Zeit vielleicht von allen Handwerkern am besten bezahlten bezeichnen würde.

[1] Rogers, *History*, Bd. V.

[2] Nach der Statistik der Preise für *Kings' College*, Cambridge, in Rogers Manuskript des VII. Bandes berechnet. Diese Jahresdurchschnittspreise sind niedriger als die von Tooke, Bd. II, S. 387, für Eaton von 1700 bis 1762 angegebenen.

[3] *Natural and Political Observations and Conclusions upon the State and Condition of England*, neue Aufl. von G. Chalmers, London, 1810. S. 53.

Tabelle XXXI.

Jahrzehntdurchschnittspreise in verschiedenen Gegenden Englands für Fleisch, Eier und Heringe.[1]

Jahre	Rindfleisch das *stone* (14 *lbs*)		Ein Schaf allgem. Durchschnitt ungefähr 40 *lbs*		Ein Eber (Durchschnitt der höchsten Preise)		Ein Huhn (Durchschnitt der höchsten Preise)		Tauben (das Dutzend)		Eier (die 120 Stück)		Hering (die 100 Stück)	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1663—72	3	6	11	4	61	6	1	2	—	—	—	—	—	—
1673—82	3	6	9	9	77	$3\frac{1}{2}$	1	3	—	—	3	4	—	—
1683—92	3	$4\frac{3}{4}$	10	3	86	8	—	$10\frac{3}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$	—	—	3	$8\frac{3}{4}$
1693—1702	3	6	11	$\frac{1}{2}$	99	—	1	6	2	$6\frac{1}{2}$	—	—	4	$4\frac{1}{2}$

Von 1703 bis 1732 war der Preis des Hammelfleisches 3 *d* und der des Rindfleisches 2 *d* pro *lb*; von 1733 bis 1752 je 3 *d* und 3 *d* und zwischen 1753 und 1763, $3\frac{1}{4}$ *d*, respektive $3\frac{1}{4}$ *d*.[2]

lionen *bushels* Gerste, 16 Millionen *bushels* Hafer, 7 Millionen *bushels* Erbsen, 4 Millionen *bushels* Bohnen und einer Million *bushels* Linsen u. s. w. bestand. Nach King nahm man $\frac{2}{3}$ der Gerstenernte zur Bier- und Branntweinbereitung.[3] Die übrige Gerstenmenge kommt der ganzen Roggenernte gleich. Der Roggen wurde wohl jetzt wie früher hauptsächlich in den nördlichen Grafschaften gebaut, und da diese gerade im 17. Jahrhundert anfingen stark bevölkert und wirtschaftlich regsam zu werden, so ist anzunehmen, dass die daselbst von Alters her relativ wichtigen Getreidearten, Roggen und Hafer, eine zunehmende

[1] Rogers, *History*, Bd. V.

[2] Nach den Angaben in Rogers Manuskript des VII. Bandes berechnet. Das Material ist sehr kärglich, aber die Zahlen stimmen gut mit den Angaben, die man in wirtschaftlichen Arbeiten aus dem 18. Jahrhunderte antrifft, überein. Adam Smith bemerkt (*a. a. O.*, I, S. 112—113) dass die „Brot- und Fleischpreise in dem grössten Teile des vereinigten Königreiches im allgemeinen dieselben oder fast dieselben“ waren.

[3] *A. a. O.*, S. 55.

Tabelle XXXII.

Der Durchschnittspreis pro Jahrzehnt für: (1) Weizenkost pro Tag für eine Familie (= 0,1914 *quarter* Weizen); (2) 1,5 *lb* Fleisch (halb Rind-, halb Hammelfleisch); (3) Weizen- und Fleischkost für eine Familie (= 0,01436 *quarter* Weizen + 1,5 *lb* Fleisch).

Jahre	1.	2.	3.
	d.	*d.*	*d.*
1663–72	8,19	4,8	10,94
1673–82	9,66	4,44	11,69
1683–92	7,9	4,5	10,43
1693–1702	9,91	4,72	12,15
1703–12	8,4	3,75	10,05
1713–22	7,53	3,75	9,4
1723–32	7,91	3,75	9,68
1733–42	7,18	4,5	9,88
1743–52	6,74	4,5	9,55
1753–62	7,56	4,87	10,54

Tabelle XXXIII.

Die Kaufkraft der Geldlöhne in Bezug auf Weizen.

Jahre	Tagelöhne		
	Handwerker	Grobarbeiter	
	Zimmermann	Gewöhnlicher Feldarbeiter	Handlanger
	quarter	*quarter*	*quarter*
1663–72	0,0423	0,0286	0,0286
1673–82	0,0425	0,0260	0,0248
1683–92	0,0535	0,0345	0,0297
1693–1702	0,0489	0,0260	0,0353
1703–12	0,0591	0,0273	0,0409
1713–22	0,0660	0,0305	0,0457
1723–32	0,0628	0,0290	0,0435
1733–42	0,0691	0,0319	0,0479
1743–52	0,0737	0,0340	0,0510
1753–62	0,0657	0,0303	0,0455

Tabelle XXXIV.

Der zum Einkaufe von (1) 0,01436 *quarter* Weizen und (2) von 1,5 *lb* Fleisch erforderliche Prozentsatz vom Tagelohne des Zimmermannes und des Feldarbeiters, und (3) die Summe dieser Prozentsätze.

Jahre	Zimmermann			Feldarbeiter		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1663–72	34	26	60	50	39	89
1673–82	34	20	54	55	34	89
1683–92	27	20	47	41	32	73
1693–1702	29	19	48	55	35	90
1703–12	24	15	39	53	31	84
1713–22	22	14	36	47	31	78
1723–32	23	14	37	49	32	81
1733–42	21	17	38	45	37	82
1743–52	19	18	37	42	38	80
1753–62	22	19	41	44	44	88

Tabelle XXXV.

Die Kaufkraft des Tagelohnes eines Feldarbeiters.

	In der Periode III. 1593—1662			In der Periode IV. 1693—1702	
Pflanzenkost	0,0210	*quarter*	Weizen	0,0260	*quarter*
	0,0401	„	Gerste	0,0502	„
	0,0362	„	Malz	0,0446	„
	0,0404	„	Bohnen	0,0405	„
	0,0396	„	Erbsen	0,0378	„
	0,0196	„	Hafergraupen	0,0224	„
Tierische Kost	3,6	*lbs*	Fleisch (halb Rind-, halb Schaffleisch)	4,3	*lbs*
	3	„	Käse	3,4	„
	2	„	Butter	2	„
	0,8	Stück	Hühner	0,75	Stück
	4,7	„	Tauben	5,3	„
	28,4	„	Heringe	25,7	„

Bedeutung für die Wirtschaft des ganzen[1] Landes erhielten — wenigstens vorübergehend, bis die Ernährungsgewohnheiten des alten Kulturzentrums, d. h. der mittleren und südlichen Grafschaften, Zeit gewonnen hatten, auch nach Norden vorzudringen.

Bei der grossen Mangelhaftigkeit der englischen Roggenstatistik und besonders der Preisstatistik dieses Getreides sind die Houghtonschen Angaben für die 12 Erntejahre 1691—1702 besonders wertvoll, da sie einen Vergleich zwischen Roggen- und anderen Getreidepreisen gestatten. Leider erhielt Hougthon seine meisten Nachrichten aus den Grafschaften um London und überhaupt aus dem mittleren und südlichen England und nur sehr wenige aus dem Norden, wo alle Preise am niedrigsten waren.[2] Wie aus der Tabelle XXXVI ersichtlich ist, halten die Roggenpreise im allgemeinen die Mitte (oder etwas weniger) zwischen den Weizen- und Gerstepreisen. Roggen war während der 12 Jahre 1691—1702 durchschnittlich 48 Prozent billiger als Weizen. Während der 140 Jahre 1261—1400 war Roggen durchschnittlich 34 Prozent und während der 140 Jahre 1401—1540 durchschnittlich 28,5 Prozent billiger als Weizen.[3] Wenn wir die auf moderne Erfahrungen gestützte Annahme, dass Roggen weniger verzehrt wird, je mehr sein Preis mit demjenigen des Weizens übereinstimmt, für die betreffenden Jahrhunderte aufstellen dürfen, so werden wir annehmen müssen, dass der englische Roggenverbrauch im 15. Jahrhundert abgenommen, im 17. dagegen wieder zugenommen hat — ein Schluss, der mit unseren übrigen Beobachtungen über Preise, Löhne und Lage der englischen Arbeiter durchaus übereinstimmt.

Über den Fleischverbrauch in England zu seiner Zeit giebt

[1] In den drei ersten Perioden haben wir uns ja fast nur mit dem damals allein wichtigen mittleren und südlichen Teile Englands beschäftigt.

[2] Rogers, Bd. V, S. 614.

[3] Die Vergleichbarkeit dieser Zahlen leidet jedoch darunter, dass die Rogersschen Weizenpreise für das 17. Jahrhundert vielleicht ein wenig zu hoch sind. Ausserdem ist zu bemerken, dass 1693—1699 sehr teure Jahre waren, besonders was den Weizen betrifft.

Tabelle XXXVI.

Getreidepreise 1691—1702 nach Houghton.[1]

Jahre	Weizen pro *quarter*		Gerste pro *quarter*		Malz pro *quarter*		Hafer pro *quarter*		Roggen pro *quarter*	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
1691—2	37	0 1/2	18	0 1/2	18	11 3/4	11	6 1/4	23	7
1692—3	46	11 1/2	24	0 3/4	25	4 3/4	15	1 1/2	31	5 1/2
1693—4	50	9 1/4	24	4 1/2	27	3 1/4	14	1 1/2	34	4 3/4
1694—5	34	0 3/4	16	8 3/4	20	5 1/2	11	4	22	8
1695—6	45	3 1/4	20	2	22	6 1/2	15	0 1/4	24	8 3/4
1696—7	42	10 1/4	22	0 1/4	25	0 1/2	14	2 1/4	27	9
1697—8	54	3 1/4	23	8 1/2	28	5 1/2	14	3	35	—
1698—9	52	4	27	1 1/2	32	0 3/4	15	8 3/4	35	9 1/4
1699—1700	40	0 1/2	24	6	27	—	15	8	29	6 3/4
1700—1	30	1	20	4 1/4	21	2 3/4	13	4 1/2	22	9 1/4
1701—2	25	—	18	9 1/4	21	3	12	3	19	6 3/4
1702—3	26	10	15	10 1/4	20	11	11	8 3/4	20	4 1/2
Durchschnitte	40	5 1/2	20	5 3/4	24	1 1/4	13	8	27	3 1/2

uns King eine kühne summarische Schätzung, deren Einzelheiten auf geringen wissenschaftlichen Wert Anspruch erheben dürfen, die aber wenigstens zu beweisen scheint, dass der gewohnheitsmässige Fleischverbrauch nicht klein und nicht auf die mehr wohlhabenden Klassen beschränkt war. Sogar bei den Allerärmsten — den Armenhäuslern oder Almosenempfängern — glaubt King eine wöchentlich einmalige Fleischmahlzeit nachweisen zu können. In der nächst höheren Klasse — 1 280 000 Personen, die wegen ihrer Armut keine Armensteuer bezahlen — möchte er zwei Fleischmahlzeiten wöchentlich als möglich hinstellen. Fast genau die Hälfte der Bevölkerung will er zu den täglichen Fleischessern zählen. Hierbei zählt King nicht die ganz kleinen Kinder und die Kranken mit, sondern verteilt den gesamten Fleischverbrauch der Nation nur unter die physisch wahrscheinlichen Fleischkonsumenten. Was die Be-

[1] Vergl. Rogers, Bd. V, S. 286. Eine Malzsteuer wurde 1697 eingeführt.

wegungen der Fleischpreise in der IV. Periode betrifft, so haben wir jede Veranlassung, sie als geringfügig zu betrachten. Die Verteuerung der tierischen Nahrungsmittel im Jahrzehnte 1693—1702 ist in erster Linie den damaligen schlechten Ernten zuzuschreiben und darf nicht ohne weiteres als Zeichen einer neuen stetigen Preissteigung gedeutet werden.

Wenden wir uns jetzt zu den Löhnen, so bemerken wir, dass die Tagelöhne des Handwerkers und seines Handlangers von 1660 bis 1700 bedeutend, wenn auch weniger als unsere Statistik angiebt,[1] steigen und während des übrigen Teiles der Periode auf dem so erreichten, relativ hohen Niveau bleiben. Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem Tagelohne des Feldarbeiters, der die ersten Jahrzehnte der Periode nur unbedeutend, wenn überhaupt,[2] steigt, dann wieder fällt und bis zum Ende der Periode auf demselben niedrigen Niveau, wie im letzten Jahrzehnte der dritten Periode, stehen bleibt. Dieser Mangel an Uebereinstimmung der Veränderungen in den Löhnen der landwirtschaftlichen mit denjenigen der städtischen Arbeiter steht zu den Verhältnissen der zweiten und dritten Periode in scharfem Gegensatze und deutet an, dass der Unterschied zwischen den Lebenshaltungen innerhalb der Arbeiterwelt durch die Krisen und das Missgeschick der dritten Periode noch verschärft worden ist. In Verbindung hiermit verdient das eigentümliche Verhältnis zwischen den Lohnveränderungen der Handlanger und Feldarbeiter hervorgehoben zu werden. Die Löhne der ersten waren von der Mitte des 14. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wenig höher als die der Feldarbeiter. Als der grosse Druck in der dritten Periode (gegen 1590) eintritt, stellt sich der Tagelohn des Handlangers zum erstenmale niedriger als der des Feldarbeiters

[1] Über den Einfluss der Londoner Löhne auf Rogers' Durchschnitte, siehe Bd. V, S. 635 und 636. Auch S. 792—93. Rogers nimmt an (S. 635) dass die Pest von 1665 eine Ursache der Lohnsteigung 1663—1672 war.

[2] Vielleicht liegt hier eine Mangelhaftigkeit des statistischen Materiales vor.

und bleibt es, bis die Depression vorüber ist (also bis kurz nach 1660). Dann übersteigt der Lohn des Handlangers wieder den des Feldarbeiters und erreicht sehr bald ein Niveau, das zwischen dem Lohne des Feldarbeiters und dem des Handwerkers ungefähr die Mitte hält. Diese Zwischenstellung behält der Handlangerlohn von da an immerfort.[1]

§ 53. Bemerkungen zeitgenössiger Beobachter über die Lage der Lohnarbeiter.

Wenn wir die aus unseren Tabellen nach Ausführung der nötigen Berichtigungen sich ergebenden Vorstellungen über die Kaufkraft der Arbeitslöhne durch einen Vergleich mit den Äusserungen zeitgenössiger Beobachter über wirtschaftliche Verhältnisse und Lebenshaltungen prüfen wollen, kommen hauptsächlich die folgenden sechs Nationalökonomen in Betracht, deren Geburts- und Sterbejahre hinzugefügt sind, damit klar hervorgehe, in welche Zeiträume ihre persönlichen Erfahrungen wirklich fielen: Edward Chamberlayne 1616—1703; Sir William Petty 1623—1687; Gregory King 1648—1712; Charles Davenant 1656—1714; Daniel Defoe 1660—1731; Adam Smith 1723—1790.

Chamberlayne ist der Verfasser einer sozialen Beschreibung,[2] worin auffallend stark betont wird, dass die gewerblichen,

[1] Angaben über Löhne, die sich in verschiedenen volkswirtschaftlichen Abhandlungen des 17. Jahrhunderts zerstreut finden, sind mit der obigen Lohnstatistik verglichen worden. Die Übereinstimmung ist stets eine gute — Zeit, Ort und Art der Arbeit in Betracht genommen. Sir William Petty spricht *(Political Arithmetick)* von 8 *d* pro Tag als den Lohn (ohne Kost) eines gewöhnlichen Feldarbeiters. Dies um 1670. Die an Lohnangaben reiche Schrift von R. Campbell, *The London Tradesman*, London, 1747, setzt den Tagelohn gewöhnlicher Londoner Bauhandwerker auf 2 *s* bis 2 *s* 6 *d* fest. Die Löhne anderer Handwerker bewegen sich gewöhnlich innerhalb derselben Grenzen.

[2] *Angliæ Notitia, or the present State of England*, erste Auflage, London 1669; zwanzig neue verbesserte und erweiterte Auflagen bis 1704; weitere Aulagen von seinem Sohne John Chamberlayne bis 1755.

kommerziellen und landwirtschaftlichen Mittelklassen in England damals viel wohlhabender, dem Adel gegenüber viel unabhängiger, sowie politisch viel einflussreicher waren, als in den anderen Ländern Europas.[1] Zugleich wird der englische Überfluss an Fleisch, Fischen, Korn und anderen Nahrungsmitteln und deren Billigkeit hervorgehoben. Grosse Unternehmungslust und technische Tüchtigkeit schreibt der Verfasser den Engländern aber nicht zu. Sie neigten eher zu einem ruhigen Wohlleben ohne viele Anstrengung. Der Verfasser meint, dass die Thatkraft seiner Engländer nur hervortritt, wenn sie sich in einer bedrängten Lage oder in bewegten Zeiten befinden. Es thut ihm leid, dass er in einer wirtschaftlich sehr ruhigen, thatenlosen Zeit lebt. Von den Arbeitern spricht er nur wenig. Er kennt noch immer die Hörigkeit des Grundes und Bodens als eine rechtliche Theorie, welche gewissen Pachtverhältnissen einen Ausnahmecharakter giebt. Zwischen der persönlichen Hörigkeit und der Lage der Lehrlinge findet er eine gewisse Ähnlichkeit — nur sind die Letzteren bloss „Sklaven auf bestimmte Zeit und durch Verabredung“.[2]

Davenant ist dadurch besonders interessant, weil er sich mit den sozial-statistischen Arbeiten Gregory Kings und Sir William Pettys fleissig beschäftigte und dieselben zu prüfen und weiter zu führen suchte. Von Kings oben angeführter Abhandlung sagt er,[3] dass er Kings Tabellen mit grosser Sorgfalt untersucht, sie mittelst persönlicher Beobachtungen geprüft und mit den Berechnungen anderer „politischer Arithmetiker“ verglichen habe. Unter diesen Tabellen Kings' befindet sich eine, die der folgenden Tabelle (XXXVII) zu grunde liegt. Massgebend waren bei dieser meiner Verkürzung und Zusammen-

[1] *A. a. O.*, Aufl. 1669, S. 32, 34 und 492.

[2] *A. a. O.*, S. 513. *„Apprentices are Slaves only for a time and by Covenant, the other* (die Hörigen) *are so at the Will af their Masters.“*

[3] *An Essay upon the probable methods of making a people gainer in the balance of trade* (in *Works*, London, 1771, Bd. II, S. 175 und 184).

Tabelle XXXVII.

Mitgliederzahl und Einkommen der wichtigsten englischen Bevölkerungsklassen im Jahre 1688 nach Gregory King.[1]

Die fünf wichtigsten Gesellschaftsklassen	Zahl der Personen	Jährliches Einkommen in £-St.
Adel, Vornehme, hohe Beamte . .	223 520	7 455 800
Handeltreibende aller Art (Unternehmer)	244 000	4 200 000
Bauern und Pächter (Unternehmer)	1 730 000	10 660 000
Handwerker und andere Gewerbetreibende (Unternehmer) . . .	240 000	2 400 000
Lohnarbeiter und Armenhäusler .	2 725 000	7 460 000
Die gesamte Bevölkerung (d. h. einschliesslich der hier nicht aufgezählten Klassen)	5 500 520	43 505 800

stellung die Gesichtspunkte, dass es uns unmöglich ist, sicher festzustellen, was King unter verschiedenen Rubriken und Ausdrücken wirklich verstanden und wie er seine Aufgabe als sammelnder Statistiker aufgefasst hat, und dass es auf jeden Fall nicht anzunehmen ist, dass alle seine bald sehr ins Einzelne gehenden, bald sehr summarischen Angaben annähernd denselben wissenschaftlichen Wert haben können. Die vielen Einzelheiten beiseite lassend, habe ich, soweit es mir möglich erschien, die fünf wichtigsten Gesellschaftsklassen herausgegriffen: den Adel und die mit ihm Gleichgestellten, die drei Klassen von Unternehmern (landwirtschaftliche, kommerzielle und gewerbliche) und die Lohnarbeiter. Es ist aber möglich, dass höhere Lohnarbeiter in der gewerblichen Unternehmerklasse mitgerechnet worden sind. Unter den „Lohnarbeitern" müssten, infolge von Kings Klassifizierung, die Almosenempfänger oder Armenhäusler *(paupers)* mitgerechnet werden. Ausserdem habe ich die 150000 Matrosen *(common seamen)*, jedoch nicht die 70000 Soldaten und die 30000 Landstreicher zu den

[1] *Natural and Political Observations*, Aufl. 1810, S. 48—49.

„Lohnarbeitern" gezählt. Auch die liberalen Berufsarten befinden sich in dem von meiner Klassifizierung nicht (wohl aber in der „Gesamtbevölkerung") berücksichtigten Reste. In der auffallend grossen Klasse der landwirtschaftlichen Unternehmer befinden sich 700 000 *free holders* („Freisassen") mit angeblich £ 50 jährlichem Einkommen per Familie, die wohl zum Teil aus Gewerbetreibenden und höheren Lohnarbeitern mit kleinen eigenen Häusern und Landstückchen bestehen. Trotz dieser Unsicherheit dürfte unsere Tabelle nicht so sehr zweifelhafte Angaben als King's Originaltabelle enthalten und immerhin wenigstens eine oberflächliche Vorstellung von dem wirtschaftlichen Aufbau der englischen Gesellschaft um das Jahr 1688 geben. Die Adeligen und Vornehmen bildeten wohl etwa 1/25 der Bevölkerung und genossen vielleicht etwa 1/6 des Nationaleinkommens. Die kommerziellen und gewerblichen Unternehmer scheinen fast gleich zahlreich, je etwa 1/22 der Bevölkerung, gewesen zu sein. Das Einkommen der ersteren war aber nahezu doppelt so gross als dasjenige der letzteren, welches wohl etwa 1/18 des Nationaleinkommens betrug. Die Pächter und kleinen Landbesitzer bildeten annähernd 1/3 der Bevölkerung und bezogen vielleicht nicht ganz 1/4 des Nationaleinkommens. Die Lohnarbeiter endlich waren mehr als 11mal zahlreicher als die Adeligen und Vornehmen, hatten aber, wie es scheint, etwa dasselbe Gesamteinkommen wie diese. Sie machten beinahe die Hälfte der Bevölkerung aus, genossen aber, wenn wir King glauben sollen, wenig mehr als 1/6 des Nationaleinkommens.

Wir dürfen aber, da Kings Forschungsmethoden nicht genügend bekannt sind, uns nicht der Vorstellung hingeben, dass sich das „Nationaleinkommen", das aus Kings Statistik hervorgeht, genau mit dem gleichgenannten Begriffe der modernen Wirtschaftswissenschaft deckt.[1] Nicht gerade klärend in dieser Beziehung sind die wunderlichen Auseinandersetzungen Kings

[1] Vergl. Robert Griffen, *The Growth of Capital*, London, 1890.

über diejenigen Personen, welche „den Reichtum des Landes vermehren“ und, andererseits, über diejenigen, welche denselben „vermindern“. Zu der ersten Klasse gehören nach ihm 2 675 520 Personen mit £ 34 495 800 jährlichem Einkommen, zu der zweiten Klasse 2 825 000 Personen mit £ 9 010 000 jährlichem Einkommen. Die zweite Klasse besteht aus den oben aufgezählten und erwähnten „Lohnarbeitern und Armenhäuslern“, „Matrosen“, „Soldaten“ und „Landstreichern“. Wir begegnen hier, am Ende des 17. Jahrhunderts, der mehr als zwei Jahrhunderte alten und in der volkswirtschaftlichen Litteratur Englands noch weitere zwei Jahrhunderte anhaltenden Tendenz, geringen Unterschied zwischen dem *labourer* und dem *pauper*, zwischen den körperlich arbeitenden Lohnempfängern, vorwiegend *the labouring poor* oder *the industrious poor* oder einfach *the poor* genannt, und den Almosenempfängern in und ausserhalb der Armenhäuser, *the pauper*, zu machen. „Arbeitslohn“ und „Almosen“ kommen einander dem Begriffe nach gefährlich nahe. Der Körperarbeiter oder Diener, der „das Brot seines Arbeitgebers isst“, ist nahe daran, als der wirtschaftliche Parasit des Unternehmers betrachtet zu werden. Wir werden im Folgenden sehen, wie die thatsächlichen Verhältnisse besonders der V. Periode dieser Begriffsverwirrung immer mehr Vorschub leisten.

Selber giebt Davenant nur wenig Auskunft über die Lage der Lohnarbeiter seiner Zeit. Er hat umsomehr über die regierenden Klassen auszusagen und bringt uns den Eindruck bei, dass die allermeisten, welche unmittelbar oder mittelbar mit der Kommunal- und Staatsverwaltung zu thun hatten, mit Eifer danach strebten, nicht so sehr „den Reichtum des Landes zu vermehren“, als vielmehr sich denselben mit allen erfolgreichen Mitteln anzueignen.[1]

[1] Davenant, *Works*, Bd. III, (*Essay on the Balance of Power*, London, 1701) S. 301, „*The little public spirit that remained among us, is in a manner quite extinguished. Every one is upon the scrape for himself, without any*

Der ebenso ausgezeichnete volkswirtschaftliche Beobachter, als interessante und relativ vorurteilsfreie Denker Daniel Defoe schreibt gleichzeitig mit Davenant über die inneren Verhältnisse der englischen Gesellschaft. In einer besonders den Armenverhältnissen gewidmeten Abhandlung[1] sagt er, dass England ein reiches Land sei, aber eine Masse unbeschäftigter Armen habe, deren Vorhandensein mit den ungesunden wirtschaftlichen Verhältnissen in den Kirchspielen, wo sie wohnen, in Verbindung stehe und Abhilfe durch die Regierung nötig mache. Er weist die Auffassung, England sei übervölkert und deswegen arm, entschieden zurück. „Es giebt in England mehr Arbeit als Arbeiter, welche sie verrichten könnten; wir leiden also Mangel an Menschen nicht an Beschäftigung. In England kann kein erwachsener Mann mit gesunden Gliedmassen Mangel leiden, nur weil es für ihn keine Beschäftigung gäbe. Fast alle Bemühungen der Armenbehörden, Gemeindewerkstätten u. s. w. für ihre Armen einzurichten, müssen gemeinschädlich wirken .... Es ist nötig, die Erwerbsverhältnisse der Armen zu regeln, nicht aber sie unmittelbar mit Arbeit zu versorgen.“[2] Defoe ist offenbar der Ansicht, dass der Wurzel des Übels in der mangelhaften Bewegungsfreiheit der englischen Lohnarbeiter zu seiner Zeit lag. Es sollte dem Arbeiter leichter gemacht werden, eine Gemeinde oder einen Beruf, worin er ungenügend beschäftigt war, zu verlassen, um in anderen Gegenden oder anderen Arbeitszweigen sein Brot zu verdienen. Dagegen wäre es thöricht,

---

regard to his country; each cheating, raking and plundering what he can, and in a more profligate degree than ever yet was known. In short, this selfinterest runs through all our actions, and mixes in all our councils; and if truly examined, is the very rise and spring of all our present mischiefs."

[1] *Giving Alms no Charity, and Employing the Poor a Grievance to the Nation*, London, 1704. Defoe kritisiert hier eine Gesetzvorlage, die den Zweck hatte, kommunale Werkstätten für die Beschäftigung der Arbeitslosen und Armenhäusler zu errichten.

[2] *A. a. O.*, S. 9. „.... *it is a Regulation of the Poor that is wanted in England, not a setting them to work*".

die Armenhäusler Sachen produzieren zu lassen, für welche es nicht von Anfang an eine genügend grosse Nachfrage gäbe. Dies könnte zur Folge haben, dass selbständige Arbeiter ihrer Beschäftigung beraubt würden und dadurch die scheinbare Notwendigkeit entstände, noch mehr Gemeindewerkstätten einzurichten.[1]

Über die Zustände in der Hausindustrie erzählt Defoe in sehr anziehender Weise. So z. B. preist er den Gewerbfleiss und den Wohlstand der Halifaxer Weber (Yorkshire) von 1725. Das ganze Land um Halifax herum war mit kleinen Einhegungen von zwei bis sechs oder sieben *acres* bedeckt, und auf jede dritte oder vierte Einhegung kam ein Haus, wo Spinnen, Weben, Färben u. s. w. betrieben wurde. Korn wurde kaum gebaut, Kühe und Hühner u. s. w. dagegen kamen allgemein vor. „Wir trafen draussen wenig Leute, fanden aber statt dessen die Häuser voller tüchtiger Männer, einige an der Färberkufe, andere am Webstuhle und noch andere bei der Steifarbeit; die Frauen und die Kinder kardeten und spannen; alle, von den jüngsten, bis zu den ältesten, waren thätig; kaum einer über fünf Jahre war unfähig, mit seinen eigenen Händen für seinen Unterhalt zu sorgen. Kein Bettler war zu schauen, auch kein Müssiggänger, ausgenommen hier und da in einem Armenhause, das man für die Alten, deren Arbeitszeit vorüber war, erbaut hatte. Im allgemeinen leben die Leute lange; sie haben frische Luft; und unter solchen Umständen ist es natürlich, dass die körperliche Arbeit, wenn auch nicht Reichtum, so doch gute Gesundheit zur Folge hat.“[2] Diese Beschreibung hat vor vielen ähnlichen, hundert Jahre später geschriebenen Schilderungen der Hausindustrie (Samuel Bamford, P. Gaskell u. s. w.) den sehr bedeutsamen Vorzug, dass sie nicht durch den Vergleich mit den schlimmen Zuständen des primitiven Fabrikssystems beeinflusst

---

[1] *A. a. O.*, S. 16.

[2] *A Tour thro' the whole Island of Great Britain*, London, erste Auflage 1724—26. Neue Auflage 1769, Bd. III, S. 144—146.

und dadurch verschönert sein kann. Es giebt jedoch in Defoes Schriften Andeutungen genug, dass die Lage der Arbeiter in der Hausindustrie nicht überall und immer (z. B. Norwich) eine günstige war. Auch vermisst man in der obigen Schilderung Angaben über die Einkünfte und übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden hausindustriellen Arbeiter. Wir haben es mit einer vorurteilsfreien, aber keineswegs vollständigen Schilderung zu thun.

Für das Ende unserer IV. Periode (oder die ersten Jahre der V. Periode) sind die allbekannten Äusserungen Adam Smiths in seinem *Wealth of Nations* über die Arbeitslöhne und Arbeiterverhältnisse von nicht geringer Wichtigkeit. Smith war 53 Jahre alt, als (1776) die erste Auflage des berühmten Werkes herauskam, und er sagt in dem Vorworte zur dritten Auflage ausdrücklich, dass überall, wo in verschiedenen (nicht finanzwissenschaftlichen und handelspolitischen Teilen) des Buches von den „gegenwärtigen Verhältnissen" die Rede ist, „die Jahre 1775—76 oder etwas früher" gemeint seien. Sein allgemeiner Eindruck ist, dass die Kaufkraft der Arbeitslöhne gestiegen war und über dem Existenzminimum standen, aber dass die wirtschaftliche Gebundenheit des Lohnarbeiters durch Gesetz und Sitte eine schädlich grosse war.[1] „Der wirkliche Lohn der Arbeit, d. h. die wirkliche Quantität der Befriedigungsmittel und Annehmlichkeiten des Lebens, die sie dem Arbeiter zusichert", schreibt er, „hat sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in vielleicht noch bedeutenderem Verhältnisse vergrössert als sein Geldpreis. Nicht nur das Getreide ist etwas billiger geworden, sondern auch viele andere Dinge, welche den Arbeitern *(„the industrious poor")* als gesunde, angenehme Abwechslung in ihrer Kost dienen, haben sich bedeutend verbilligt. Die Kartoffeln z. B. kosten gegenwärtig in den meisten Gegenden des Reiches nicht halb so viel, wie sie

[1] *Wealth of Nations*, London, Auflage 1793, Bd. I, S. 111—119 und 155 u. s. w.

vor dreissig, vierzig Jahren kosteten.[1] Dasselbe gilt von den Rüben, den Möhren und dem Kohl — Produkten, deren Anbau früher ausschliesslich mit dem Spaten besorgt wurde, jetzt aber gewöhnlich mit dem Pfluge betrieben wird. Ausserdem sind die Gartenbauerzeugnisse aller Art billiger geworden. Der grösste Teil der Äpfel und Zwiebeln, die im vorigen Jahrhunderte in Grossbritannien verzehrt wurden, kam aus Flandern. Die grossen Verbesserungen in der Herstellung gröberer Leinen- und Wollstoffe ermöglichen dem Arbeiter die Anschaffung besserer und billigerer Kleidung; und die Verbesserungen in der Herstellung gröberer Metallwerkzeuge nützen den Arbeitern dadurch, dass sie sich mit billigeren, besseren Werkzeugen und vielen nützlichen, bequemen Hausgeräten versehen. Schmierseife, Salz, Lichte, Leder und gegohrene Getränke sind allerdings bedeutend teurer geworden — hauptsächlich durch das System, diese Gegenstände zu besteuern. Die Mengen dieser Nützlichkeitsgegenstände, welche die Arbeiter wirklich verbrauchen müssen, sind jedoch so gering, dass ihre Preiserhöhung nicht das Fallen der Preise vieler anderer Warengattungen aufwiegt. Die allgemeinen Klagen darüber, dass der Luxus sich bis in die untersten Schichten der Gesellschaft zu verbreiten anfängt und die Arbeiter sich jetzt nicht mehr mit solcher Nahrung, Kleidung und Wohnung, wie sie früher hatten, begnügen wollen, können uns davon überzeugen, dass nicht nur der Geldwert der Arbeit, sondern auch ihr wirklicher Lohn gestiegen ist.“ Adam Smith hebt aber ausdrücklich hervor, dass die Arbeitslöhne zeitlich weniger veränderlich als die Nahrungsmittelpreise und dass die letzteren örtlich gleichmässiger als die Löhne waren. Obwohl Adam Smiths Ton optimistisch

[1] Also 1730—1740. In unserer IV. Periode wurde der Kartoffelbau in England allgemein und dadurch ein wichtiger Faktor in den Lebenshaltungen der Lohnarbeiter. Eden, Bd. I, S. 510, sagt, dass „die Kartoffel erst um das Jahr 1650 in der Nähe von London allgemein angebaut“ und dass ihre Gemeinnützigkeit „einige Jahre später öffentlich anerkannt“ worden sei.

ist, erscheint es also nach seinen eigenen Angaben nicht ausgeschlossen, dass die Kaufkraft gewisser Arbeitslöhne zeitweise und in einigen Landesteilen eine zu niedrige war.

Im Grossen und Ganzen, und wenn wir nur die verschiedenen Zeitpunkte, von denen die Rede ist, scharf genug im Auge behalten,[1] stimmen die Äusserungen der zeitgenössigen Beobachter mit unseren lohn- und preisstatistischen Ergebnissen sehr gut überein, stehen also keineswegs im Widerspruche mit einander. Die Kaufkraft der Löhne verbesserte sich von Edward Chamberlaynes und Pettys bis Adam Smiths Zeiten, erst infolge des Steigens der Löhne, später (nach 1690) infolge der ein wenig fallenden Nahrungsmittelpreise. Auch die Qualität der Verbrauchsartikel machte Fortschritte. Das Problem der Armenversorgung und der örtlichen Gebundenheit des Lohnarbeiters galt offenbar als bösartiger am Anfange, als am Ende unserer IV. Periode. Schon zwischen der Zeit von Kings Statistik und Defoes späteren Jahren ist zu bemerken, dass eine Besserung eingetreten sein muss.

§ 54. Die Ursachen der verbesserten Lage der Arbeiter.

Die wichtigsten Veränderungen in der Landwirtschaft während der Periode von 1660—1760 standen teils in Verbindung mit handelspolitischen Massregeln und teils in Zusammenhang mit einer Vermehrung und Verbesserung der Feldfrüchte. Einhegungen und die sonstigen gesetzlichen und rechtlichen Massregeln zur Ausdehnung der grossen Betriebe auf Kosten

---

[1] Macauleys, hauptsächlich auf Petty, King und Davenant gestützter Vergleich der Lage der Arbeiter im Jahre 1685 und 1848 (*Geschichte Englands*, deutsche Ausg. Leipzig, 1850, S. 165—175) muss aus diesem Gesichtspunkte beurteilt werden. Er besass jedenfalls nicht die wirtschaftsgeschichtlichen Kenntnisse, um ahnen zu können, was alles zwischen 1685 und 1848 geschehen war und was der Zeitpunkt 1685 in der Geschichte der englischen Arbeiter eigentlich bedeutete. Auch war sein lohn- und preisstatistisches Material viel zu mangelhaft.

der kleinen spielen dagegen in dieser Periode keine grosse Rolle. Insofern als eine solche Ausdehnung des landwirtschaftlichen Grossbetriebes stattfand, nahm sie meistens rein wirtschaftliche Formen an, d. h. sie erfolgte durch das Kündigen oder, beim Sterbefall, Nichterneuern von Pachtverträgen oder, seltener, durch den Ankauf kleiner Bauerngüter seitens der alten oder neuen Grossgrundbesitzer. Die soziale Macht dieser letzteren war auch während dieser Periode ohne Zweifel im Steigen begriffen. Aber sowohl die Ursachen als die Wirkungen waren teilweise verschieden von denjenigen in den drei vorigen Perioden.

Zwischen der landwirtschaftlichen Entwicklung in unserer IV. Periode vor der Zeit von 1720—30 und der nach diesem Jahrzehnte stattfindenden besteht ein für die Lebenshaltungen der arbeitenden Klassen wichtiger Unterschied. Mit dem genannten Zeitpunkte beginnt nämlich ein neuer Abschnitt der Geschichte der englischen landwirtschaftlichen Technik. Seit dem 14. Jahrhundert hatten sich die Methoden der Bodenbearbeitung kaum verbessert. Jetzt dagegen wurden hierin wesentliche Verbesserungen vorgenommen, und ausserdem begann der allgemeinere Anbau der Kartoffeln und jener Wurzelgewächse und Gartenpflanzen, die Adam Smith, wie wir gesehen haben, als so wichtige Faktoren für eine verbesserte Lebenshaltung der Arbeiter betrachtete. Diese Neuerungen wurden von den grossen Gutsbesitzern eingeführt, und da sie viel grössere Kapitalmacht, Unternehmungslust und Intelligenz erforderten, als das mittelalterliche System, so war die Folge, dass die Kleinbetriebe in ihren Anbaumethoden immer mehr zurück blieben und dadurch weniger konkurrenzfähig wurden. Die Verbindung mit der Hausindustrie, solange diese von dem entstehenden Fabriksysteme noch nicht ernstlich bedrängt war, verlängerte jedoch die Lebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes. Ausserdem ist zu bemerken, dass das Dreifeldersystem noch am Ende unserer Periode auf mehr als der Hälfte des Ackerbodens in Anwendung geblieben war. Die

landwirtschaftlichen Fortschritte der IV. Periode sind in der That bedeutsam nicht nur für diese, sondern auch, und in weit höherem Grade, für die nächste Periode, d. h. als wichtige Vorbereitung zu einer grossartigen kommenden Entwicklung auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens.

Eine mächtige Triebfeder dieses wirtschaftlichen Fortschrittes war die schon in der Zeit Elisabeths (1571) angefangene Freigebung der Getreideausfuhr, sowie die später folgende sehr eigentümliche Gesetzgebung um die Getreideeinfuhr zu erschweren (1660 u. s. w.) und die Getreideausfuhr zu begünstigen (1689 u. s. w.). Gerade als die Anpassung der Landwirtschaft für die Wollproduktion ihre wirtschaftlich vorteilhaften Grenzen erreicht hatte und es aus verschiedenen Gründen (Preissteigung und rasche Bevölkerungszunahme) an der Zeit war, den Körnerbau auszudehnen, fing die Gesetzgebung mit einem System der Getreideausfuhrbegünstigungen an, wodurch die englischen Getreideproduzenten instand gesetzt wurden, bedeutend mehr Getreide zu bauen als immer im eigenen Lande zu gewinnbringenden Preisen verkauft werden konnte. Als die Getreidepreise in England unter eine gewisse Grenze zu sinken drohten oder wirklich sanken, erhielten sie eine Ausfuhrprämie, welche ihnen gestattete, einen Teil ihres Getreides im Auslande billig aber trotzdem mit Gewinn zu verkaufen. Zugleich wurde die Einfuhr ausländischen Getreides durch hohe Einfuhrzölle erschwert.

Durch diesen Schutz gegen einen zu grossen Preissturz infolge einer sehr guten Ernte oder einer starken Ausdehnung der Anbaufläche in oder ausser England wurde die englische Getreideproduktion allmählich, besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zu dem Umfange einer wirklichen Exportindustrie erweitert. Obwohl das Sinken der englischen Getreidepreise unter gewissen Grenzen fast ausgeschlossen war, genossen die englischen Arbeiter und gewerblichen Unternehmer doch den Vorteil ziemlich niedriger und stetiger Getreidepreise.

Nur wenn eine sehr schlechte Ernte in England mit einer sehr guten in anderen Ländern zusammenfiel, war das System mit ernstem Schaden für die Arbeiter und das Gewerbe verbunden. Es galt dann für die Regierung, das allgemeine Wohl über die Privatinteressen der Grossgrundbesitzer zu setzen, und die Wirksamkeit der betreffenden Gesetze vorübergehend aufzuheben.[1]

Es würde uns zu weit von dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung abführen, wollten wir die Entwicklung dieses merkwürdigen agrarpolitischen Zuges im englischen „Merkantilismus" des 17. und 18. Jahrhunderts und die Ursachen und Wirkungen desselben im einzelnen verfolgen.[2] Wir müssen uns damit begnügen, herzuheben, dass die Wirkungen auf die englischen Getreidepreise vor 1760 nur nach Missernten eine nachweisbar sehr ungünstige war, dass aber der grosse Umfang der englischen Getreideproduktion an sich für die Entwicklung des Gewerbes nur günstig wirken konnte. Die Mehrproduktion an Nahrungsmitteln, welche für eine schnell wachsende gewerbliche Arbeiterbevölkerung nötig ist, war in England schon vor dem Eintreten dieses Wachstums um die Mitte des 18. Jahrhunderts teilweise vorhanden; und die englischen Landwirte besassen als Exportproduzenten schon vor dem Durchbruche des Fabriksystems die Unternehmungslust und Kapitalmacht, welche nötig waren, um den Körnerbau und die Fleischproduktion während des Fortganges der gewerblichen Revolution (1760—1830) noch weiter auszudehnen.

Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr durch wohlbekannte Thatsachen der englischen Wirtschaftsgeschichte bewiesen, dass dieses agrarpolitische System teil-

[1] Das Ausfuhrprämiengesetz von 1689 wurde in den Hungersnotjahren 1698, 1709, 1740 und 1757 suspendiert. Vergl. Cunningham, Bd. II., S. 371.

[2] Vergl. Richard Faber, *Die Entstehung des Agrarschutzes in England*, Kap. III und, besonders, Kap. IV, *Das Ausfuhrprämiengesetz von 1689*, wo die politische Lage 1689 und die gleichzeitige Abschaffung der Herdsteuer in interessanter Weise besprochen werden.

weise im Interesse der Grossgrundbesitzer und zum Schaden der Arbeiter und gewerblichen Unternehmer gemissbraucht wurde.[1] Durch „die glorreiche Revolution" von 1688 wurde „die Freiheit" der Krone gegenüber endgültig bestätigt; die Inhaber dieser „Freiheit" aber waren in erster Linie die Grossgrundbesitzer vom älteren oder neueren Adel und diejenigen in der einen oder anderen Weise reich gewordenen Beamten, Spekulanten, Kaufleute u. s. w., welche ausgedehnten Landbesitz erworben, um ihre soziale Stellung dadurch zu heben. England wird von jetzt ab während etwa anderthalb Jahrhunderten von einer Grossgrundbesitzeroligarchie, *the territorial aristocracy*, beherrscht — nicht nur in der Staatsregierung, sondern ebenso in der Kommunalverwaltung. Die Gesellschaftsklassen, welche am meisten von dem Egoismus dieser Oligarchie zu leiden hatten, waren indessen während der IV. Periode die

---

[1] Wir müssen natürlich zwischen den beabsichtigten und den thatsächlichen Wirkungen der Schutzzölle, Ausfuhrprämien und Einfuhrverbote unterscheiden. Die Preise hatten ja um 1660 ihre höchste Grenze erreicht und zeigten nachher eine schwache Tendenz zum Fallen. Ob sie ohne die Agrargesetze mehr gefallen sein würden, ist kaum zu entscheiden. Verfolgt man jedoch die in verschiedenen Jahren aufgelegten Zölle u. s. w., so kommt es nicht unwahrscheinlich vor, dass die Absicht auf eine Verteuerung hinausging, und dass diese Absicht wenigstens in der Form eines Aufhaltens des Preisniederganges erreicht wurde. *15 Ch. II., c. 7* (1663) bestimmte, dass Weizen ausgeführt werden dürfe, bis sein Preis 48 *s*, was dazumal ein hoher Preis war, erreiche, und dass der Einfuhrzoll 5 *s* 4 *d* für das *quarter* betragen solle; und durch *22 Ch. II., c. 13* (1670) wurde der Einfuhrzoll auf 16 *s*, wenn der Preis 53 *s* 4 *d* pro *quarter* nicht überstieg, sowie auf 8 *s*, falls er zwischen dieser Summe und 80 *s* stände, festgesetzt. Für Roggen und Gerste betrug der Einfuhrzoll 16 *s* für das *quarter*, wenn der Preis unter 40 *s* für jenen und 32 *s* für diese blieb. Im Jahre 1666 *(18 & 19 Ch. II. c. 2)* wurde die Vieheinfuhr verboten; aber die Ausfuhr englischen Viehes und englischer Milchwirtschaftserzeugnisse war seit 1670 erlaubt, wie hoch die Preise auch sein mochten. Diese, wie so viele anderen, zum nicht geringen Teile von der Klassenselbstsucht diktierten Gesetze hatten sehr hübsche, unschuldige Namen. So heisst das Gesetz von 1663 *An Act for the encouragement of Trade* und das Gesetz von 1670 *An Act for improvement of tillage and the breede of cattle.*

wirtschaftlich schwächsten: die Lohnarbeiter und die kleinen Unternehmer in der Landwirtschaft und im Gewerbe. Erst viel später wurde die Grossgrundbesitzerherrschaft ernstlich schädlich für die gewerblichen und kommerziellen Grossunternehmer, dann aber auch von diesen mit Nachdruck bekämpft und schliesslich gebührend eingeschränkt.

Aus der Gesetzgebung[1] und der zeitgenössischen Litteratur[2] können wir schliessen, dass die kleinen, landwirtschaftlichen Unternehmer — sowohl die Pächter verschiedener Art, als die kleinen Freigutseigentümer *(yeomen)* — oft thatsächlich bedrängt und zuweilen aus ihren Besitzen vertrieben wurden. Die Geschichte der englischen Kleinpächter (besonders der in den 14. und 15. Jahrhunderten zu *copyholders* beförderten ehemaligen

[1] Besonders ein Gesetz von 1677 *(29 Ch. II. c. 3)*, *the Statute of Frauds* genannt und gegen die herkömmlichen Rechte gewisser Klassen von Pächtern gerichtet. Dem Texte des Gesetzes zufolge handelt es sich um *Parol Leases and Interests of Freeholds* (Mündliche Pacht- und Freigutzinskontrakte), „... *not putt in Writeing* (so nicht schriftlich gemacht), die in Zukunft die Kraft von *Estates at will only* (Pachtungen, deren Kontrakt jederzeit aufgehoben werden kann) haben sollten.

[2] In seinem *Early Law and Custom*, London, 1883, S. 311—12, bespricht Sir Henry Maine die Schädigung der englischen Kleinbauern durch die Gesetzgebung des Adels. Er führt an, dass ein hervorragender Jurist jener Zeit, der Grosssiegelbewahrer Lord North, zu sagen pflegte, er habe gefunden, dass er selbst der Vollzieher der Grausamkeit der Lords und Ladies der Rittergüter gegen arme Leute gewesen; kleine Häuslereien und Grundstücke, die sich durch Generationen vererbt, seien von Strafgeldern aufgezehrt worden, und es sei wunderbar, wie das Parlament, das doch die Kronlehnspflichten des Grossadels abgeschafft, nie den ärmsten Grundeigentümern der Nation in ihrer Aussaugung und Unterdrückung zuhülfegekommen sei... „Hier haben wir," fährt Maine fort, „schon das Grollen des Vulkanes vor seinem Ausbruche in der französischen Revolution; doch mit dem Unterschiede, dass die Gesellschaftsklasse, die North beklagt, verhältnismässig ebenso klein, wie arm ist . . . ." Sogar ein so begeisterter Bewunderer der agrarischen Oberklasse und der landwirtschaftlichen Reformen des 18. Jahrhunderts, wie Arthur Young, muss in seinen Schriften indirekt bestätigen, dass die Allmacht der Grossgrundbesitzer nicht immer zu günstigen Verhältnissen unter den Gesellschaftsklassen in der Landwirtschaft führten. Vergl. sein *Political Arithmetic. Containing Observations on the present State of Great Britain, etc., Part I*, London, 1774, S. 122—155.

Hörigen) und noch mehr der bäuerlichen Freigutseigentümer ist jedoch viel zu wenig aufgeklärt[1] um uns zu einem sicheren Schluss über das Schicksal des englischen „Bauern“ und über das Verhältnis zwischen seinem wirtschaftlichen Rückgange und der Rekrutierung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Lohnarbeiterheere gelangen zu lassen. Ohne Zweifel haben Forscher wie Rogers und Toynbee und zahlreiche andere Geschichtsschreiber, Nationalökonomen und Sozialpolitiker sich die Sache viel zu leicht gemacht, indem sie angenommen haben, dass die englischen Freibauern *(yeomen)* in gegebenen Perioden (vom 15. bis ins 18. Jahrhundert) „zahlreich“, d. h. über das ganze Land und nicht nur in Kent und einigen wenigen anderen Gegenden zahlreich gewesen seien, statt dies zu beweisen. In unserer eigenen Zeit sind sie freilich nicht zahlreich;[2] die Wahrscheinlichkeit liegt in der That vor, dass sie es nie gewesen sind, und dass der „Untergang“ des englischen Freibauernstandes deswegen, wenn auch wohl keine blosse wirtschaftsgeschichtliche Phantasie, so doch auch keine sehr bedeutsame, wirtschaftsgeschichtliche Thatsache ist. Was die kleinen Pächter betrifft, deren Zahl von 1450—1550 durch die Schafweidewirtschaft in einigen Grafschaften sehr vermindert wurde, so werden wir erst in unserer nächsten Periode oder überhaupt nach der Mitte des 18. Jahrhunderts Grund finden, auf eine neue erhebliche Verminderung ihrer Zahl und eine Zunahme der grossen Pächter zu schliessen, obwohl die Ursache dieser Veränderung, die Verbesserung der Kultur- und Arbeitsmethoden durch die kapitalkräftigen, unternehmenden, reformierenden Grossgrundbesitzer, schon im Jahrzehnte 1720—30 stark hervorzutreten beginnt.

* * *

[1] Zwischen *Domesday Book* und der neuesten Zeit (nach 1880) giebt es äusserst wenig verwendbares statistisches Material zur Geschichte des englischen Bauernstandes.

[2] Weniger als 50 000. Vergl. den Artikel *Yeomen* in Palgraves *Dictionary of Political Economy*.

Betrachten wir jetzt die gewerbliche Entwicklung und die Stellungnahme der Gesetzgebung zu derselben, so empfangen wir denselben Eindruck: nämlich, dass die Periode von 1660—1760 eine Zeit der Übergangserscheinungen war, während welcher zwar die Lage der Mehrzahl englischer Lohnarbeiter sich nicht verschlechterte, sondern eher verbesserte, aber die wirtschaftliche Übermacht der führenden Unternehmerklassen und die Trennung der reinen Körperarbeit von den Unternehmerfunktionen stetig wuchs. Auch gab es von Zeit zu Zeit in einzelnen Gewerben sehr ernste Misshelligkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern. Indem die Gesetzgebung mit innerer, d. h. in den Wohlfahrtsinteressen der Volkswirtschaft und des Staates begründeter Notwendigkeit die technische, organisatorische und merkantile Fortschrittsarbeit der Unternehmer förderte — vorübergehend ohne allzu genaue Rücksicht auf gewisse andere Gesellschaftsklassen —, wurde jetzt wie früher die Neigung zu einer gesetzgeberischen und rechtlichen Zurücksetzung der Sonderinteressen der Arbeiter erkennbar. Die lebenslänglich nur körperlich produzierenden Lohnarbeiter, die in der Landwirtschaft seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts typische Erscheinungen gewesen waren, hatten freilich während unserer II. und III. Periode auch im Gewerbe bedeutend zugenommen. Das Verlagssystem, weil für den Grossbetrieb, d. h. für die geistige Leitung vieler Körperarbeiter durch einen Unternehmer weit mehr geeignet als das Handwerk, hatte von seiner Entstehung an dazu beigetragen. In der Periode von 1660—1760 aber verbreitete sich der gewerbliche Grossbetrieb mit zunehmender Schnelligkeit und änderte die Arbeiterverhältnisse des Handwerks und Verlagssystemes in die für das jetzt zugleich entstehende Fabrikssystem bezeichnende Richtung der völligen wirtschaftlichen Abhängigkeit vieler Lohnarbeiter von einem Unternehmer um. Die ihre frühere Selbständigkeit als kleine Unternehmer oder ihre frühere wirtschaftliche Sicherheit als Arbeiter der hand-

werks- oder verlagsmässigen Kleinbetriebe verlierenden Arbeiter wurden Schritt für Schritt zur Wahrung ihrer neuen wirtschaftlichen Sonderinteressen getrieben.

Wir beobachten die Vorbereitungen zu der neuen gewerblichen Arbeiterfrage, welche in der V. Periode (1760—1830) eine so grosse Rolle spielen wird. Von diesen Vorbereitungen haben die Arbeiterbewegungen innerhalb des Handwerks- und Verlagssystemes während der IV. Periode ein besonderes Interesse für uns, weil sie viel zum Verständnis des Klassenkampfes der V. Periode beitragen. Sie zeigen uns vor allen Dingen, wie die Arbeiter, die Unternehmer und der Staat die ihnen jetzt gegenübertretenden sozialen Probleme vom Anfang an auffassten und zu behandeln suchten.

Durch *5. Eliz. c. 4* hatte der Staat im allgemeinen versprochen, die wirtschaftliche Lage des Lohnarbeiters im Geiste der mittelalterlichen Traditionen von standesgemässen Lebenshaltungen für die Zukunft dergestalt zu regeln, dass jener „sich sowohl in teueren, wie in billigen Jahren eines angemessenen Unterhaltes erfreue“. Die allgemeine, auf feudale Theorieen gegründete Unfreiheit der Arbeiter bei dem Arbeitsvertrage wurde ja bestätigt, die spezielle Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter von den Grundbesitzern gleichfalls, und so auch die Lehrlingsordnungen des Zunftwesens, wodurch die fachgebildeten Arbeiter, die wirklichen Gesellen, zugleich — auf Kosten der Land- und Grobarbeiter und unzünftigen gelernten Arbeiter — begünstigt und geschützt werden sollten. Insofern als gegebene Arbeiterklassen überhaupt durch die Ausführung des Gesetzes Vorteile erhalten konnten — und das galt hauptsächlich von den Lehrlingen und Gesellen gewisser Gewerbe — ist anzunehmen, dass sie auch nötigenfalls für eine solche Gesetzvollstreckung nach Kräften eintraten. Dagegen ist es nur natürlich, dass sie stillschweigend zusahen, wie z. B. die Lohnfestsetzung durch die Friedensrichter ausser Gebrauch kam, so lange ihnen die Erfahrung zeigte, dass die von den

Friedensrichtern proklamierten Löhne regelmässig niedriger waren, als die durch freie Vereinbarung erreichten Löhne. Diese Gleichgültigkeit gegen das Lehrlingsgesetz ist anzunehmen besonders innerhalb derjenigen Gewerbe, in denen die „gesetzwidrigen“ Löhne wirklich hoch genug waren, um den Arbeitern ihre herkömmliche Lebenshaltung zu sichern. Verschlechterten sich aber die Lohnverhältnisse oder sonstigen Arbeiterzustände in einem solchen, sich gesetzwidrig entwickelnden Gewerbe, so lag es den bedrängten Arbeitern nahe, zu verlangen, dass die Friedensrichter und Unternehmer doch die Vorschriften des Lehrlingsgesetzes einhalten sollten. Bei einem schnellen Übergange vom handwerksmässigen Kleinbetriebe zum verlagsmässigen Grossbetriebe, mit oder ohne eine Beimischung vom Fabriksbetriebe, konnten das Sinken der Arbeitslöhne, das Entlassen der ausgelernten Lehrlinge und Gesellen, das Überhandnehmen der schlecht gelohnten Kinder- und Frauenarbeit, und allerlei Übergriffe seitens der Unternehmer (*Truck*system u. s. w.) leicht zu einer Arbeiterbewegung zu Gunsten der alten, durch das Lehrlingsgesetz festgestellten Ordnung führen. Die durch ihre gegenseitige Konkurrenz und durch Stockungen in ihren Ausfuhrmärkten bedrängten Grossunternehmer dagegen konnten in vielen Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes und den Forderungen der Arbeiter nur eine Bekämpfung ihres ganzen neuen Betriebssystems und eine Verneinung des ganzen, durch die Änderung der Absatzverhältnisse unvermeidlich gewordenen Fortschrittes in der Organisation der gewerblichen Produktion sehen.

Da wir nicht wissen, in welchem Grade gewissenhaft das Lehrlingsgesetz Elisabeths überhaupt von Anfang an befolgt wurde, können wir für die beginnende Beiseitesetzung desselben durch die Unternehmer keinen bestimmten Zeitpunkt feststellen. Die Einzigen, welche anfangs unter gesetzwidrigen Betriebseinrichtungen zu leiden hatten, waren die Gesellen und die älteren Lehrlinge der betreffenden Gewerbe. Da das Gesetz es für ein Verbrechen erklärt hatte, wenn sie ihre Interessen selbst

wahren wollten, und sie ihrem Unwillen bei den Amtsmeistern der Zünfte oder der staatlichen Obrigkeit, die in der Regel nichts weniger als geneigt waren, Klagen von dieser Seite ein williges Ohr zu leihen, nur mit der grössten Schwierigkeit Gehör verschaffen konnten, so lässt sich nicht daran zweifeln, dass die Übertretung der Lehrlingsparagraphen schon bevor öffentliche, der Nachwelt überlieferte Klagen darüber allgemein erschollen, eine sehr grosse, ja eine so grosse Ausdehnung angenommen hatte, dass es für die Gesellen eine wirkliche Lebensfrage wurde, sich dagegen aufzulehnen. Derartige Klagen wurden aber am Anfange des 18. Jahrhunderts laut. Die Londoner Strumpfwirkerinnung z. B., deren Gewerbe ursprünglich den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes nicht unterworfen war, erhielt 1663 Zunftrecht und musste infolgedessen der *5 Eliz. c. 4* gehorchen,[1] gewährte aber trotzdem schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts das Schauspiel von Arbeitgebern, welche eine

[1] Doch so, dass es, der in solchen Fällen geltenden Regel gemäss, den eigenen Behörden der Zunft aufgetragen wurde, den Buchstaben des Gesetzes in lebende Wirklichkeit zu verwandeln. Brentano meint (*a. a. O.*, I, S. 107), dass die *5 Eliz. c. 4*, infolge dieser Abhängigkeit der Anwendung von der eigenen Initiative eines Arbeitgeberausschusses, bei den Gewerben, die erst in späterer Zeit dem Lehrlingsgesetze unterstellt wurden, nachlässiger befolgt worden sei, als bei denen, welche ihm schon bei seiner Einsetzung untergeordnet wurden. Infolge dieser Anschauung teilt Brentano seine Untersuchung über den Kampf um die Anwendung der Lehrlingsparagraphen der *5. Eliz. c. 4* in drei Abteilungen: 1) betr. die Gewerbe, die ursprünglich, und 2) die, welche erst später unter diesem Gesetze standen, sowie 3) die Gewerbe, die ganz frei von gesetzlichen oder Zunftbestimmungen über das Lehrlingswesen waren (Vergl. *a. a. O.*, I, S. 93).

Ich habe mich im Folgenden, um möglichst wenig von dem Hauptgegenstande meiner Arbeit abzuschweifen, darauf beschränkt (hauptsächlich auf die Arbeiten Brentanos und Webbs gestützt), einige Andeutungen über den allgemeinen Gang des Kampfes zwischen den bedrängten Arbeitern und den fortschrittlichen Unternehmern bis 1760 zu geben. Eingehendere Darstellungen findet der Leser in Brentanos eben angeführter Arbeit, Bd. I, Kap. I, und in Sidney und Beatrice Webbs *History of Trade Unionism*, London, 1894, S. 20—45.

gesetzwidrige Anzahl von Lehrlingen — oft zehn auf einen Gesellen — beschäftigten. Ein besonderer Sporn zu diesem Missbrauche lag darin, dass die Armenbehörden für jedes Armenhauskind, das ein Handwerker oder ein Fabrikant in die Lehre nahm, bis zu £ 5 Vergütung zahlten. Wenn diese „Lehrlinge" dann erwachsen waren und nicht mehr Leib und Seele ohne angemessenen Arbeitslohn zusammenhalten konnten, wurden sie massenhaft entlassen und gerieten ins Elend. Im Jahre 1710 riefen die erwachsenen Strumpfwirkereiarbeiter die Amtsmeister ihrer Zunft um Durchführung des Lehrlingsgesetzes an. Als sich herausstellte, dass diese abgeneigt oder unfähig waren, dieser streng gesetzlichen Petition gemäss vorzugehen, nahmen die Arbeiter ihre Zuflucht zur Gewalt. In London wurden ungefähr hundert Strumpfstühle zerschlagen. Obwohl die Arbeitgeber versprachen, sich nach dem Lehrlingsgesetz richten zu wollen, hinderte sie dies nicht, das System mit „den Armenhauslehrlingen" und deren massenweiser Entlassung, sobald sie das mündige Alter erreichten, fortzusetzen. Es ist sicherlich kein Zufall, dass das Parlament im Jahre 1727 es für ein Verbrechen, auf dem sogar Todesstrafe stand, erklärte, sich an den Strumpfstühlen der Unternehmer zu vergreifen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte infolge von Arbeitsnot grosses Elend unter den erwachsenen, entlassenen „Armenhauslehrlingen" der Strumpfwirker, obgleich die Arbeiter ihre Bestrebungen, die Macht der Zunftamtsmeister und die Bestimmungen des Gesetzes den gesetzwidrig vorgehenden Unternehmern gegenüber geltend zu machen, beinahe ununterbrochen fortsetzten. Schliesslich griff das Parlament durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der 1753 seine Erklärung abgab, ein, und zum Erstaunen der Arbeiter, war diese nicht weniger revolutionär, als das Vorgehen der das Gesetz übertretenden Meister gegen ihre Gesellen und Lehrlinge. Die Regeln der Strumpfwirkerzunft wurden nämlich „für schädlich und den Fabrikanten Ungelegenheiten machend", und die Macht der Zunft-

behörden für „dem Gewerbe hinderlich" erklärt. In diesem speziellen Falle dauerte der öffentliche Kampf zwischen den konservativen Arbeitern und den revolutionären Unternehmern um die Befolgung der alten Zunftordnung und der Lehrlingsverordnungen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts fort, und der Staat unterliess es nicht nur, zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Gesetze einzugreifen, sondern erklärte sich schliesslich für die umstürzlerischen Kapitalisten und verzichtete förmlich auf die Regulierung der Arbeitsverhältnisse besagten Gewerbes.

Die Arbeiter — Gesellen und erwachsene, entlassene Lehrlinge — hatten in diesem Falle einen energischen, aber nur locker organisierten Versuch gemacht, gegen die das Gesetz übertretenden Unternehmer die gesetzlichen Zunftregeln und die gesetzliche Macht der Zunftbehörden aufrechtzuerhalten. Dieses Bestreben wurde nach 1753 mit von der Verzweiflung diktierten Gewaltthätigkeiten fortgesetzt. Schliesslich, 1778, bildeten sie einen Gewerkverein der den Namen „Verein der Strumpfwirker zum gegenseitigen Schutze in Englands mittleren Grafschaften" führte, und dieser strebte nun mit allen zu Gebote stehenden, gesetzlichen Mitteln nach demselben Ziele. Der Gewerkverein entstand als eine eigene ständige Organisation zum Schutze der Interessen der ständigen Lohnarbeiter gegen ihre Arbeitgeber, nachdem die Erfahrung zum Schaden der Arbeiter gezeigt hatte, dass zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern vorläufig wenigstens ein scharfer Widerstreit der Interessen existierte, und dass die alte, für beide gemeinsame Organisation (die Zunft, nebst dem Staate durch sein „Lehrlingsgesetz") sich, trotz der eifrigen Bemühungen der Arbeiter, nicht mehr dazu bringen liess, sich zu bethätigen. Die neue Einrichtung, der Gewerkverein, vertrat jedoch keine neuen Ideen, sondern war im Gegenteil völlig konservativ, indem sie nichts anderes bezweckte, als von dem alten, zünftigen und staatlichen Reglement der Arbeiterverhältnisse den Teil, dessen Übertretung von seiten der wirtschaftlich fortschrittlichen Arbeit-

geber die Arbeiter als die Ursache ihrer unerträglich bedrückten wirtschaftlichen Lage betrachteten, wieder in Gang zu bringen. „Der Verein der Strumpfwirker" richtete lange seine Bemühungen darauf, das Parlament zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse des Gewerbes und zur Festsetzung der Lohntaxe desselben zu vermögen. Als die Arbeiter sich in ihrer Hoffnung, hiermit durchzudringen, wiederholt getäuscht sahen, gab sich ihre ratlose Verzweiflung lange Zeit in Aufständen und Gewaltthätigkeiten kund. Bevor der Gewerkverein ein wirksames Mittel des friedlichen Schutzes ihrer Interessen werden konnte, waren viele äussere (gesetzliche) und innere (intellektuelle und moralische) Hindernisse zu überwinden.

Ein Beispiel von den Fällen, wo der Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter um die fortgesetzte Anwendung der alten Staats- und Zunftregulierung nicht vorzugsweise die Lehrlingsfrage berührte, sondern sich direkt um die Lohntaxen drehte, besitzen wir in der Geschichte des westenglischen Tuchgewerbes während der ersten sechzig Jahre des 18. Jahrhunderts. Innerhalb dieses, schon am Ende des 17. Jahrhunderts zum Grossbetriebe und zugleich zum Verlagssysteme übergegangenen Gewerbes ist das Vorhandensein weit verbreiteter Lohnbewegungen schon vom Anfange des 18. Jahrhunderts an nachgewiesen worden. Im Jahre 1718 erliess der König eine Proklamation gegen die unter den Devonshire- und Somersetshirewebern existierenden „gesetzwidrigen Klubs und Vereine .... die unerlaubt konspirieren, um gewisse Regeln und Statuten auszuführen, mittelst welcher sie zu bestimmen vorgeben, wer Recht zur Betreibung des Gewerbes habe, wie viele Gesellen und Lehrlinge ein Meister auf einmal haben dürfe, und welche Preise für alle ihre Arbeitsprodukte zu bezahlen seien ...." Trotzdem bleiben diese Weber das ganze Jahrhundert hindurch bei ihren primitiven, mehr oder weniger permanenten Fachgenossenschaften; und wir finden, dass sie sich derselben in sehr vielen Fällen bedienen, um bei der Obrigkeit — bald beim Könige,

bald beim Parlamente, und dann wieder bei den Friedensrichtern — um behördliches Einschreiten gegen die willkürlichen und unmässigen Lohnabzüge und Lohnreduktionen der Arbeitgeber und die *Truck*-Prellereien u. s. w. zu petitionieren. Anfangs, d. h. in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist der Staat ganz geneigt, diesen Forderungen beizustimmen. Im Jahre 1726 stellt der geheime Rat des Königs eine Untersuchung[1] der Lohnverhältnisse der westenglischen Weber an, setzt „Versöhnungspunkte" zwischen den Arbeitern und ihren Arbeitgebern fest, fordert die Arbeiter ausdrücklich auf, sich in solchen Fällen an die staatliche Obrigkeit zu wenden, und warnt sie, in Verbindung hiermit, vor Selbsthülfe (den Arbeitgebern gegenüber) auf dem Wege des Vereinswesens. Bei einer anderen Gelegenheit erinnert die Gesetzgebung die Friedensrichter an ihre Pflicht, die Löhne der Weber in Übereinstimmung mit dem Rechte derselben auf „angemessenen Unterhalt" zu regeln. Im Jahre 1728 kamen die Gloucestershireweber bei den Friedensrichtern um liberalere Lohntaxen ein. Nachdem die Friedensrichter auf Grund der Proteste der Arbeitgeber lange gezaudert hatten, schliesslich aber von den Arbeitern durch Tumult und Gewaltthätigkeiten davon überzeugt wurden, dass es mit dieser Petition ernst gemeint sei, bestimmten sie Löhne, welche die Arbeiter zufrieden stellten. Auf diese Weise fuhren die westenglischen Wollenweber bis 1757 fort, ihre wirtschaftlichen Interessen durch organisierte Bemühungen, die hauptsächlich auf Fortsetzung der staatlichen Lohnregulierung ausgingen, zu überwachen und zu schützen. In dem genannten Jahre trat jedoch in der Haltung des Staates dieser Frage gegenüber eine plötzliche

[1] Als Antwort auf eine Petition der Weber von Wiltshire und Somersetshire gegen die Härte ihrer Lohnherren; *Privy Council Minutes of 1726*, Februar (eine zum Teil noch unveröffentlichte Quelle, die S. und B. Webb S. 43 anführen). Die Arbeitervereine zur Erzielung des Eingreifens des Staates in die Lohnverhältnisse scheinen jetzt geduldet worden zu sein, nicht aber die Arbeitervereine, welche die Löhne direkt mit den Arbeitgebern zu regeln bezweckten.

Wendung ein, ähnlich der, welche 1753 die Strumpfwirkereiarbeiter so in Erstaunen setzte. Die Tuchweber hatten 1756 das Unterhaus dazu vermocht, ein Gesetz, *29 Geo. II. c. 33,* zu geben, demzufolge die Friedensrichter am 6. November desselben Jahres neue Lohntaxen festsetzten, die einigermassen zur Zufriedenheit der Arbeiter ausfielen. Doch schon im folgenden Jahre wurde das Parlament von Petitionen der Arbeitgeber, welche die neuen Lohntaxen für ihren Ruin erklärten, und von Gegenpetitionen der Arbeiter, die bessere Bürgschaft für die Durchführung des Gesetzes verlangten, bestürmt. Das Unterhaus wurde sich endlich bewusst, dass es am Scheidewege stand, und entschied, nach nicht geringem Zaudern, schliesslich dahin, dass die Arbeitgeber im Rechte wären. Das Gesetz von 1756 wurde folglich ohne weiteres für nichtig erklärt und das Prinzip von dem Eingreifen des Staates als Lohnregulierungsbehörde auch in diesem Falle preisgegeben.

Viele andere Gewerbe haben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine ähnliche innere Geschichte gehabt. Im Widerstreite der Interessen organisieren sich die Arbeiter zum Schutze gegen die Unternehmer; und in den meisten Fällen[1]

[1] Das Beispiel eines Gewerkvereins, der offenbar vom ersten Augenblicke an direkte Unterhandlungen mit den Arbeitgebern bezweckte, besitzen wir in der Lohnbewegung der Londoner Schneidergesellen. Ihre Meister klagten am 7. Februar 1720 in einer Petition an das Parlament darüber, dass jene eine selbständige Lohnbewegung organisiert hätten. Schon am 16. desselben Monates ist ein Ausschuss des Unterhauses zu dem Schlusse gekommen, dass „grosse Mengen von Schneidergesellen in London und Westminster, sowie der Umgegend beider Städte, kürzlich Vereine gegründet, um sich höhere Löhne, als sie bisher erhalten, zu verschaffen; und dass sie schriftliche Abmachungen *(articles)* aufgesetzt, um einander zu zwingen, auf unangemessenen Lohn zu dringen und täglich einige Stunden weniger zu arbeiten, als sie bisher gethan; und dass sie sehr oft, wenn es eilig hergeht, 7 bis 8 *s* den Tag fordern.“ *(House of Commons Journals,* Band XIX, S. 424 und 425). Das Parlament gab auf Grund dieses in demselben Jahre ein Gesetz, *7, Geo. I. st. I. c. 13,* das die Fachgenossenschaft der Schneidergesellen verbot und sowohl das Geben wie das Nehmen von Löhnen, die ein bestimmtes Höchstmass überstiegen, untersagte.

ist der ursprüngliche Zweck dieser Organisationen, die Behörden zum Einschreiten gegen die das Gesetz übertretenden oder sich nicht danach richtenden Unternehmer zu bewegen. Der Staat selbst trägt dazu bei, diese vorübergehenden Arbeiterverbindungen zur Durchführung des Gesetzes in ständige Verbindungen zur Selbsthülfe gegen die Arbeitgeber zu verwandeln, indem er seine eigene Thätigkeit als Regulator des Arbeitsvertrages einstellt, die Stellung des Arbeitgebers seinen Arbeitern gegenüber aus dem neuen Gesichtspunkte des *laisser faire* zu betrachten anfängt und den Arbeitern nichts anderes übrig lässt, als ihre zufälligen Schutzbündnisse für die Dauer einzurichten. Leider geht noch ein Jahrhundert darüber hin, ehe der Staat die Stellung der Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber von demselben Standpunkte aus anzusehen beginnt. Der Staat giebt Schritt für Schrit seine Einwilligung dazu, dass der staatliche Schutz der gewerblichen Arbeiterlebenshaltungen aufhöre, aber er gewährt den gewerblichen Arbeitern nicht dieselbe Freiheit zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, wie den Arbeitgebern, sondern vergrössert im Gegenteile Schritt für Schritt die wirtschaftliche Hülflosigkeit der Arbeiter mittelst umfangreicher Spezialgesetze gegen ihre Vereinsfreiheit.

So lange die alte rechtliche und zünftige Ordnung aus der Zeit vor dem Lehrlingsgesetze und so lange dieses Gesetz selbst in vollem Umfange bestand, sowohl was den Arbeitgeber als den Arbeiter betrifft, waren freilich die gesetzlichen Verbote von Arbeiterverbindungen um Löhne und Arbeitsverhältnissse zu regeln eine unvermeidliche rechtliche Folgerichtigkeit. Die Bestimmung der Lohnhöhe war in erster Linie unmittelbare Funktion des Staates, dann Aufgabe der Friedensrichter und in zweifelhaften oder unvorhergesehenen Fällen immer eher Sache der Unternehmer allein (z. B. als Grundherren oder Zunftbehörden) als der Arbeiter und Unternehmer zusammen. Organisierte Lohnbewegungen waren vom Anfang

an verboten, nicht weil die Arbeiter sich verbanden, sondern weil sie ihre Löhne regeln wollten. Später (im 18. Jahrhundert, wie wir in der nächsten Periode sehen werden) wurden die organisierten Lohnbewegungen verboten, nicht weil die Arbeiter ihre Löhne regeln wollten — was sie jetzt einzeln frei thun durften, wenn sie es vermochten! — sondern weil Verbände zum Zweck, wirtschaftliche Verträge zu beeinflussen oder zu bestimmen, für ein volkswirtschaftliches Übel galten und deswegen vom Staate durch besondere Gesetze für ein Verbrechen erklärt wurden. Die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlassenen Gesetze gegen Arbeiterverbindungen in gewissen Gewerben geben uns in der That fast die früheste zuverlässige Auskunft über das Vorhandensein von Gewerkvereinen in England. Durch *7. Geo. I. Stat. 1. c. 13* (1720) wurden, wie wir gesehen haben, Lohnarbeiterverbindungen unter den Schneidern, durch *12. Geo. I. c. 34* (1725) unter den Tuchmachern und durch *22. Geo. II. c. 27* (1749) in mehr als einem Dutzend aufgezählten, hauptsächlich der Bekleidungsindustrie zugehörigen Gewerben verboten.

Dass das Parlament die altmodische Staatsregelung der Löhne, des Lehrlingswesens und anderer Arbeitsverhältnisse aufgab,[1] war wohl einstweilen hauptsächlich ein Akt des „gesunden Menschenverstandes" und nicht, wie es später der Fall war, ein Beweis des Vorhandenseins einer — freilich lange nur vom Standpunkte der Klassenselbstsucht angewandten — Theorie von einem freien wirtschaftlichen Wettbewerbe. Die Arbeitgeber konnten das Parlament in jedem einzelnen Falle

---

[1] Hierzu rechne ich jedoch nicht die früh angefangene, nie grundsätzlich aufgegebene, obwohl lange Zeit sehr lahm durchgeführte Gesetzgebung gegen den *Truck*. In einem Gesetze vom Jahre 1701 z. B. heisst es: *To prevent the oppression of the labourers and workmen employed in the woollen, linen, fustian, cotton, and iron manufacture . . . . all payments and satisfaction to be made to any of the same labourers and workmen for any work by them done in the same manufacture, shall be by the lawful coin of this realm, and not by any cloth, victuals, or commodities in lieu thereof.*

leicht davon überzeugen, dass die volkswirtschaftlichen Vorteile der neuen Arbeitsmaschinen und Arbeitsverteilungsmethoden, sowie der grossartigen Zunahme individueller gewerblicher Unternehmungen, die Forderungen der Arbeiter, hinsichtlich konsequenter Durchführung der altmodischen Betriebsvorschriften u. s. w., zu einer sehr reaktionären Politik machten. Das Parlament konnte die volkswirtschaftlichen Vorteile der neuen Grossbetriebentwicklung um so leichter erkennen, als es zum grossen Teile aus Mitgliedern der Gesellschaftsklassen, die diese Vorteile in erster Linie genossen, bestand (so war z. B. Sir Robert Peel der Ältere ein grosser Fabrikbesitzer, der einige tausend „Armenhauslehrlinge“ beschäftigte). Die Gesellschaftsklassen, die durch das neue wirtschaftliche System zum Teil auf eine niedrigere Gesellschaftsstufe herabgesetzt wurden und massenweise in namenloses Elend versanken, hatten dagegen im Parlamente gar keine oder höchstens lahme, „menschenfreundlich“ gesinnte Vertreter.

Die Degradation fachgebildeter Arbeiter zu ständigen Lohnarbeitern, die in der gegenwärtigen Periode schnell zunahm, muss als eine wichtige Ursache der Entstehung von Gewerkvereinen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angesehen werden; denn diese Gewerkvereine waren in vielen Fällen ständige, oft aus vorübergehenden Verbindungen entstandene Vereine fachgebildeter Arbeiter, bloss um gegen diese soziale Herabsetzung, die ja an sich nicht eine Verelendung des Arbeiters zu bedeuten brauchte, zu reagieren. Das neue Grossbetriebsystem bedeutete aber zugleich, dass der Lehrling und Geselle froh sein musste, wenn er überhaupt darauf rechnen konnte, ein gut abgelohnter, ständig beschäftigter Lohnarbeiter zu bleiben, seitdem er alle Hoffnung auf die Beförderung zur Meisterwürde oder zum selbständigen Unternehmer aufgegeben hatte. Die ersten Gewerkvereine hatten in der That oft gegen grosse Übelstände in der Lage ihrer Mitglieder anzukämpfen. Da-

gegen war es keine notwendige Vorbedingung für die Entstehung von Gewerkvereinen, dass die Umwandlung des Arbeiters in einen ständigen Lohnarbeiter in unmittelbarem Zusammenhange mit der Entwickelung des Fabriksystemes vor sich ging, oder dass die Herabsetzung der Lebenshaltung die Form wirklicher Not annahm.[1] Der Erfolg, womit die Lohnarbeiter Gewerkvereine organisierten, war im allgemeinen um so grösser, je höher ihre Lebenshaltungen im Anfange waren.[2]

Dagegen entstanden keine Gewerkvereine, wenn die Herabsetzung der Lebenshaltung des Handwerkers nicht mit seiner Umwandlung in einen ständigen Lohnarbeiter zusammenfiel.[3] Auch traten keineswegs unter allen ständigen Lohnarbeitern Fachvereine auf. Die Grobarbeiter in den Städten z. B., waren von Anfang an sowohl an eine niedrige Lebenshaltung, wie auch an eine Stellung, der jede Hoffnung auf wirtschaftliche Beförderung fremd blieb, gewöhnt, und zeigten in der betreffenden Periode keine Tendenz zu einer Gewerkvereinsbewegung. Der Geist der ersten dauernden englischen Gewerkvereine wurzelte in dem für eine kräftige Handwerkerklasse charakteristischen Verlangen nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit und gesellschaftlicher Beförderung, daneben aber auch noch in dem Korpsgeiste und der Gewöhnung an wirtschaftlich-soziale Organisation, welche beide durch Tradition zu den alten zünftigen Gewerken gehörten.

Was wir von den hiehergehörigen Verbänden englischer Lohnarbeiter von der Mitte des 18. Jahrhunderts wissen, ist freilich sehr wenig, giebt uns aber das Recht, dieselben als wirkliche Gewerkvereine zu betrachten, wenn wir in weitester

---

[1] Die westenglischen Wollenweber waren z. B. hausindustrielle Arbeiter und gehörten nicht zu den am schlechtesten bezahlten Arbeitern.

[2] S. und B. Webb, *a. a. O.*, S. 37. Die Seiten 35—40 enthalten eine treffliche Besprechung dieser Frage.

[3] Die nächste Periode bietet hiefür zahlreiche, schlagende Beispiele dar.

Allgemeinheit unter einem Gewerkverein eine dauerhafte Verbindung von ständigen Lohnarbeitern desselben Gewerbes und mit dem Zwecke, ihre Interessen als Verkäufer ihrer Arbeitsleistungen zu wahren, verstehen. Fachvereine von Leuten, die nicht freie Verkäufer von Arbeitsleistungen oder nicht ständige Lohnarbeiter sind, gelten also als ausgeschlossen; ebenso reine Streikverbände, die sich wieder auflösen, sobald sie gesiegt haben oder geschlagen worden sind; desgleichen andere dauernde wirtschaftliche Interessenverbände von ständigen Lohnarbeitern, wie Konsumvereine, reine Kranken- und Begräbniskassen, Spar- und Bankkassen u. s. w. Dauerhafte Vereine für Unterstützung ständiger Lohnarbeiter desselben Gewerbes bei Arbeitslosigkeit sind aber immer als Gewerkvereine zu betrachten, denn der Begriff „Arbeitslosigkeit“ setzt gegebene Lohnforderungen und Arbeitsverhältnisse, an denen festgehalten wird, voraus. „Arbeit, bei welcher von einer entsprechenden Gegenleistung abgesehen wird, ist allzeit zu finden.“ [1] Sobald eine Verbindung unsere oben gegebene Definition überhaupt irgend wie ganz befriedigt, ist sie ein Gewerkverein — unabhängig davon, wie sie die betreffenden Interessen zu schützen sucht, und unabhängig davon, dass sie gleichzeitig andere Zwecke verfolgt (Krankenversicherung u. s. w.). Deswegen haben wir es vor 1760 mit echten Gewerkvereinen zu thun, obwohl dieselben meistens nicht, wie später und heute, die Löhne und Arbeitsverhältnisse selber vorschreiben oder mit den Unternehmern unmittelbar verhandeln wollten, sondern nur verlangten, dass die Gesetzgeber oder die Friedensrichter, den alten Gesetzen und dem Herkommen gemäss, die erwünschte oder „gerechte“ Regelung vornehmen sollten.

Dagegen ist die Frage, in welchem historischen Zusammenhange die frühesten englischen Gewerkvereine mit den älteren

---

[1] Brentano, *Handw.*, Artikel *Gewerkvereine*, S. 612.

zünftigen und nicht zünftigen Lohnarbeiterorganisationen — den Gesellenverbänden, den Lehrlingsverbänden, den Streikverbänden u. s. w. — standen, an sich von untergeordnetem Interesse und auch in geschichtswissenschaftlicher Hinsicht wenig ergiebig, da England grossen Mangel an Urkunden über die Gesellenverbände, Lehrlingsverbindungen und Gewerkvereine vor dem 18. Jahrhundert, ja vor dem Ende dieses Jahrhunderts leidet. Da die Zünfte und die Gewerkvereine ihrem Wesen und Zwecke nach sehr scharf getrennte Erscheinungen sind, ihre gleichzeitige Existenz aber keineswegs eine Unmöglichkeit ist — denn thatsächlich vermochte weder das Zunftwesen noch die Staatsregelung der Arbeitslöhne jemals die Vertragsverhältnisse aller Lohnarbeiter ganz zu beherrschen — so müssen wir jede unzweifelhafte urkundliche Andeutung über das Vorhandensein eines Gewerkvereins, welchem Jahrhundert sie auch angehören mag, ohne Voreingenommenheit als ein Beweisstück verzeichnen. Sogar innerhalb der Hörigkeit konnten ausnahmsweise ganze Klassen von Arbeitsverträgen vorkommen, die thatsächlich, wenn auch im Widerstreit mit der geltenden rechtlichen Theorie, die Anwendung unserer Definition eines Gewerkvereins zulassen würden.

Das einzige urkundlich beweisbare oder wenigstens nicht zu widerlegende und als Resultat für uns wissenschaftlich Wichtige ist die Wahrscheinlichkeit, dass von einem erheblichen Einfluss seitens der Gewerkvereine auf die Lebenshaltungen der englischen Lohnarbeiter vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein kann. Obwohl der Gewerkverein nachweislich eine viel ältere soziale Bildung ist als das Fabriksystem, so steht es doch fest, dass er erst unter der Herrschaft dieses letzteren allmählich eine erhebliche Bedeutung erhalten hat, und zwar im Zusammenhange damit, dass der Arbeitsvertrag erst in der Zeit des Fabriksystems

anfing allgemein wirklich frei zu werden. Dies stimmt auch überein mit dem Gesamtergebnisse dieser Studien über die Lebenshaltungen der englischen Lohnarbeiter vor der Zeit des modernen Fabriksystemes und des freien Arbeitsvertrages. Das Lohnsystem in England war kein freies Lohnsystem, als der moderne Grossindustrialismus zum Durchbruch kam und die herrschenden Klassen die Grundsätze des freien Wettbewerbes annahmen — letzteres jedoch anfangs nur in dem speziellen Sinne, dass es dem Arbeitgeber frei stand, die Arbeitsleistungen auf dieselbe Weise, wie die Rohstoffe, nämlich auf dem billigsten Markte und ohne Berücksichtigung anderer Umstände als der Billigkeit des Preises, zu kaufen. Die sich auflösende feudale Gesellschaftsordnung war bisher einseitig auf die wirtschaftliche Befreiung und Bereicherung der Grossgrundeigentum und Grosskapital besitzenden Klassen ausgegangen, während die ärmeren und besonders die arbeitenden Klassen allerdings von ihren feudalen herkömmlichen Anrechten an den Grund und Boden der Nation und von ihren Ansprüchen auf wirtschaftlichen Schutz von Seiten der gesellschaftlich Höherstehenden und des Staates, nicht aber von ihrer feudalen Unfreiheit als Verkäufer ihrer Arbeitsleistungen, „befreit" worden waren. Diese Unfreiheit war sogar im Laufe der Zeit durch besonderes Anpassen der hierhergehörenden Gesetzgebung nach den speziellen wirtschaftlichen Verhältnissen des Lohnarbeiters in vielen wichtigen Beziehungen aufrecht erhalten worden.

Als die lange Übergangszeit zwischen der feudalen und der modernen Gesellschaft endlich durch eine grossartige, industrielle Umwälzung ihr Ende fand, war der eine, in rein wirtschaftlicher Beziehung schon stärkere der beiden Parteien im Arbeitsvertrage mit fast allen Vorteilen, die ihm eine in seinem wirtschaftlichen Interesse gemodelte Gesellschaftsorganisation, Eigentumsverteilung und Gesetzgebung bieten konnte, bereits ausgerüstet, während der andere, wirtschaftlich schwächere,

